

VORSTAND DER AGJ E. V.

Geschäftsbericht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

GESCHÄFTSJAHR 2019



2019



VORSTAND DER AGJ E. V.

Geschäftsbericht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

GESCHÄFTSJAHR 2019

VORGELEGT IM MAI 2020

01	EINLEITUNG		4
02	KOMMUNIKATION – KOMPETENZ – KOOPERATION: DIE LEITBEGRIFFE DES VEREINS UND DER AGJ	Strukturen, Ziele, Aufgaben Wirtschaftliche Rahmendaten Geschäftsstelle Mitgliederstruktur und Organigramm	7 10 14 16
03	MITGLIEDERVERSAMMLUNG		18
04	VORSTAND	Zusammensetzung des Vorstandes Themenschwerpunkte der Arbeit des Geschäftsführenden Vorstandes Themenschwerpunkte des Vorstandes Parlamentarische Gespräche Empfehlungen und Positionspapiere sowie Stellungnahmen	21 21 21 22 23
05	ARBEITSFELDER UND FACHAUSSCHÜSSE	Finanzierungs-, Organisations- und Rechtsfragen Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik Jugend, Bildung, Jugendpolitik Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste	25 26 29 32 35 38
06	ZUSAMMENARBEIT MIT ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN		42
07	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT		46
08	ARBEITSGRUPPEN	AGJ-Gesamt-AG <i>SGB VIII</i> Arbeitsfeldübergreifende Arbeitsgruppe <i>Ganztagsbildung</i>	51 52
09	QUALITÄTS- UND ERFOLGSKONTROLLE PROJEKT INFRASTRUKTURFÖRDERUNG DER AGJ-GESCHÄFTSSTELLE		54
10	ARBEITSFELDÜBERGREIFENDE AUFGABEN UND PROJEKTE	70 Jahre AGJ: Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe gestalten! Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2020 – Hermine-Albers-Preis Das Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe jugendgerecht.de – Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds Koordinierungsstelle <i>Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung</i> Transferkonferenz <i>ENGAGIERT, DABEI UND ANERKANNT?! (Junge) islamische Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe</i> 17. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag 2021	65 66 70 73 77 82 84 86
ANHANG			
I	DISKUSSIONS- UND POSITIONSPAPIERE SOWIE STELLUNGNAHMEN	„Anders als Ihr denkt!“ Ländliche Räume als Gestaltungsaufgabe für die Sozialen Dienste und erzieherischen Hilfen Inklusion in der Jugendarbeit. 10 Jahre UN-BRK – ein Blick auf die Entwicklungen in der und Erwartungen an die Jugendarbeit Notvertretung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete – nur zur Not vertreten? Umsetzung europäischer Jugendpolitik in Deutschland ab 2019 – Nach vorne schauen und Weiterentwicklung fördern! Zusammenführende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zu den beiden Sitzungen der Bundes-AG <i>SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten</i> mit den Themen Kinderschutz und Fremdunterbringung Zwischenruf zum 5./6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes	91 98 110 119 131 147

I	DISKUSSIONS- UND POSITIONSPAPIERE SOWIE STELLUNGNAHMEN	Das Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Tendenzen und Auswirkungen	149
		Zwischenruf zur Einführung verkürzter Ausbildungsgänge für frühpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe	161
		Politisch und engagiert: Für eine Stärkung der europäischen Idee in der lokalen Kinder- und Jugendarbeit	163
		Kind- und jugendgerechte Ganztagsbildung	171
		Zusammenführende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zu den beiden Sitzungen der Bundes-AG SGB VIII: <i>Mitreden – Mitgestalten</i> mit den Themen Prävention im Sozialraum und Inklusion	182
		Gesellschaftliche Anerkennung und Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe – Fachkräfte gewinnen, Qualität erhalten und verbessern!	200
		Jugendgerechte Bildungslandschaften in ländlichen Räumen schaffen	209
II	MITGLIEDER UND MITGLIEDERGRUPPEN	Jugendverbände und Landesjugendringe	217
		Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	218
		Fachorganisationen der Jugendhilfe	218
		Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder	219
		Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter	220
		Vereinigungen und Organisationen, die auf Bundesebene im Bereich Personal und Qualifizierung für die Kinder- und Jugendhilfe tätig sind	220
III	MITGLIEDER DES VORSTANDES	Jugendverbände und Landesjugendringe	222
		Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege	222
		Fachorganisationen der Jugendhilfe	222
		Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder	223
		Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter	223
		Personal und Qualifizierung	223
		Gewählte Einzelmitglieder nach § 8 c der Satzung	223
		Ständige Gäste	224
IV	MITGLIEDER DER FACHAUSSCHÜSSE, KOMMISSIONEN, ARBEITSGRUPPEN	Fachausschuss I <i>Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen</i>	226
		Fachausschuss II <i>Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa</i>	226
		Fachausschuss III <i>Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte</i>	227
		Fachausschuss IV <i>Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik</i>	228
		Fachausschuss V <i>Jugend, Bildung, Jugendpolitik</i>	229
		Fachausschuss VI <i>Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste</i>	230
		Mitglieder der Lenkungsgruppe des Fachkräfteportals	230
		Mitglieder der Jury Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2020	231
		Mitglieder der Arbeitsgruppe <i>Reformprozess SGB VIII</i>	231
		Mitglieder der Arbeitsgruppe <i>Ganztagsbildung</i>	232
		Mitglieder der Steuerungsgruppe <i>Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung</i>	233
		Mitglieder des Beirates <i>Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung</i>	233
		Mitglieder der Motto- und Programmkommission <i>17. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag</i>	234
V	SATZUNG DES VEREINS VORSTAND DER AGJ E. V.		235
VI	SATZUNG DER AGJ		239

01

Einleitung



Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – Vorstand der AGJ e. V. – legt hiermit den Bericht für das Geschäftsjahr 2019 vor.

Der Geschäftsbericht informiert über die Ziele, Aufgaben und Leistungen sowie Erfahrungen, Ergebnisse und die damit verbundenen Schlussfolgerungen und Perspektiven der kinder- und jugend(hilfe)politischen Arbeit der AGJ. Die im Geschäftsbericht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ für das Geschäftsjahr 2019 beschriebenen Inhalte und Sachverhalte gehen zurück auf die Diskussionen, Aktivitäten und Arbeitsergebnisse der Gremien und der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Rechtsträger der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ist der Vorstand der AGJ e. V. Als Arbeitsgemeinschaft ist die AGJ in besonderer Weise auf der Bundesebene tätig mit dem Erkenntnisinteresse, Regelungsbedarf im Bereich der Kinder- und Jugend(hilfe)politik zu identifizieren, zu thematisieren und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland beizutragen.

Die in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zusammenarbeitenden Strukturen der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf der Bundesebene bringen in den Gremien

- ➔ Geschäftsführender Vorstand der AGJ (Vereinsvorstand)
- ➔ Vorstand der AGJ (Mitgliederversammlung des Vereins)
- ➔ Mitgliederversammlung der AGJ

sowie in den Fachausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen der AGJ engagiert ihre fachlichen Erfahrungen und Erkenntnisse sowie ihre Kompetenzen für ein erfolgreiches Zusammenwirken und Handeln in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ein und tragen somit insgesamt in besonderer Weise zur fachlichen und praxisorientierten Diskussion und Positionierung der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland sowie zur gemeinsamen kinder- und jugend(hilfe)politischen Willensbildung und jugendpolitischen Interessensvertretung bei.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ dankt den Mitgliedern der AGJ für die intensive partnerschaftliche Zusammenarbeit und ihr engagiertes Wirken in der AGJ im Jahr 2019.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ dankt besonders ihren Gremienmitgliedern für das geleistete persönliche sowie fachpolitische Engagement. Die vielfältige Arbeit der AGJ in ihren Arbeitsfeldern und Projekten hätte sonst so nicht geleistet werden können.

Den Trägern der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den vielen Vertreterinnen und Vertretern aus Praxis, Verwaltung, Politik und Wissenschaft gilt der herzliche Dank für die Kooperationsbereitschaft, Mitarbeit und Unterstützung. Das kooperative, fachliche Zusammenwirken von zahlreichen verschiedenen Initiativen, Verbänden, Organisationen und Institutionen aus dem gesamten Bundesgebiet hat die erfolgreiche Durchführung der vielfältigen Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und die damit verbundenen Leistungen, Erkenntnisse und Ergebnisse ermöglicht.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ dankt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die partnerschaftliche Zusammenarbeit und die Förderung der Infrastruktur der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sowie weiterer Projekte des Vereins im Geschäftsjahr 2019.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ bzw. der Verein Vorstand der AGJ e. V. kann auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2019 zurückblicken, insbesondere mit Blick auf die zahlreich erarbeiteten und beschlossenen Papiere zu zentralen kinder- und jugend(hilfe)politischen Themen und zum Dialogprozess *Mitreden – Mitgestalten* zur SGB-VIII-Reform. Dafür sei allen Mitwirkenden aus den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe an diesem positiven Ergebnis abschließend noch einmal herzlich gedankt.

02

Kommunikation –
Kompetenz – Kooperation:
die Leitbegriffe des Vereins
und der AGJ

STRUKTUREN, ZIELE, AUFGABEN

Im Berichtszeitraum 2019 feierte die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ihren 70. Geburtstag am 18. Oktober 2019. Gegründet wurde die AGJ – damals unter dem Namen Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge – am 20. Mai 1949 in Rothenburg ob der Tauber als das „lebendige Gewissen“ für Staat und Gesellschaft und als Plattform „offener Kritik“ im Interesse der Jugendhilfe. Diesem Leitgedanken ist die AGJ bis heute treu geblieben.

Die Leitbegriffe *Kommunikation – Kompetenz – Kooperation* sind zentral für das moderne Leitbild der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, des Vereins Vorstand der AGJ e. V. Sie prägen das grundsätzliche strukturelle Verständnis, die jugend(hilfe)politische Arbeit sowie das fachliche, alltägliche Handeln der AGJ als dem bundeszentralen Zusammenschluss der Strukturen, Träger und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Auf dieser Grundlage wird hier zusammenfassend ein genereller Überblick zur AGJ gegeben, Ziele, Strukturen, Aufgaben dargestellt, über wirtschaftliche Rahmendaten und die AGJ-Geschäftsstelle informiert und die strukturelle und organisatorische Verfasstheit erläutert.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ist das Forum und Netzwerk bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Die 101 Mitglieder der AGJ arbeiten und wirken zusammen mit dem Ziel der jugend(hilfe)politischen und fachpolitischen Kommunikation und Kooperation auf der Bundesebene, aber auch im europäischen bzw. internationalen Kontext und bilden ein inhaltlich und fachlich kompetent arbeitendes Netzwerk in den sechs AGJ-Mitgliedergruppen:

- ➔ bundeszentrale Jugendverbände und Landesjugendringe;
- ➔ bundeszentrale Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege;
- ➔ bundeszentrale Fachorganisationen der Jugendhilfe;
- ➔ Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder;
- ➔ Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter;
- ➔ Vereinigungen und Organisationen, die auf Bundesebene in den Bereichen Personal und Qualifizierung für die Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.

Grundlage für die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sind die Prinzipien Pluralität, Konsens und Partnerschaft. Prägend für das Handeln

der AGJ sind die Leitbegriffe *Kommunikation – Kompetenz – Kooperation*. Als Arbeitsgemeinschaft ist die AGJ bundeszentrales Forum für den kontinuierlichen fachlichen Erfahrungsaustausch, für das Fachgespräch, für die Kooperation ihrer Mitglieder und für die Vertretung gemeinsamer Interessen in der Kinder- und Jugendhilfe. Ihrem eigenen Anspruch nach will die AGJ umfassend alle Handlungsfelder und Fachbereiche der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene untereinander vernetzen sowie auch zu den angrenzenden Politikbereichen Verbindungen herstellen und pflegen.

Seit ihrer Gründung sieht die AGJ ihren zentralen Auftrag darin, die organisatorischen und fachlichen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene zu bündeln. Die AGJ versteht sich dabei als Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe, als träger- und handlungsfeldübergreifender Zusammenschluss und als kooperatives Netzwerk im Interesse der Einheit der Jugendhilfe. Primäres Ziel der AGJ ist die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf der Basis des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ hat folgende untergeordnete Ziele:

- ➔ Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene, aber auch im europäischen und internationalen Kontext;
- ➔ Unterstützung und Reflexion der fachlichen Kommunikation der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
- ➔ Information der Mitglieder der AGJ und der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ Schnittstellenpolitik der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Gesellschafts- und Politikbereichen;
- ➔ Forum der Kinder- und Jugendpolitik.

Teilziele, bezogen auf Anspruch und Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, sind hierbei:

- ➔ Unterstützung des Zusammenwirkens aller bundeszentralen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe;
- ➔ Lobbyarbeit gegenüber der Legislative und Exekutive;
- ➔ Bearbeitung von fachpolitischen Themen und inhaltlichen Fragestellungen der Kinder- und Jugendhilfe, die träger- und handlungsfeldübergreifend sind, die sich auf das Zusammenspiel bzw. die fachlichen Ebenen des Bundes,

der Länder und der Kommunen/Gemeinden beziehen und die sowohl fördernd präventiv als auch problemgruppenorientiert sind;

- ➔ Zusammenführung von Trägerinteressen und Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiterinteressen unter dem übergeordneten Gesichtspunkt von Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ Einbringen der fachlichen Positionen und der besonderen Struktur der deutschen Kinder- und Jugendhilfe auf der europäischen Ebene.

Als Arbeitsgemeinschaft erbringt die AGJ selbst in der Regel keine unmittelbaren Leistungen für junge Menschen und vertritt deren Interessen insoweit nur mittelbar. Es liegt in der Verantwortung und Zuständigkeit der Mitglieder der AGJ, ihren jeweiligen Zielsetzungen und Wertorientierungen entsprechend konkrete Leistungen, Angebote und Hilfen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien zu erbringen.

Höchstes beschlussfassendes Organ der AGJ ist die einmal jährlich tagende Mitgliederversammlung. Der Vorstand der AGJ, der zu fünf Sitzungen im Jahr zusammenkommt, besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung der AGJ zu wählenden Einzelpersonlichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe – zwei davon sollen aus dem Bereich der Behindertenhilfe kommen – und aus je zwei bzw. drei Vorstandsmitgliedern pro AGJ-Mitgliedergruppe, die von dieser gewählt und von der AGJ-Mitgliederversammlung bestätigt werden. Hinzu kommt der gewählte Geschäftsführende Vorstand – BGB-Vorstand – mit

drei Personen aus den AGJ-Mitgliedsverbänden. Der AGJ-Vorstand berät grundsätzliche Themen der Kinder- und Jugend(hilfe)politik sowie zentrale Fragen der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Theorie und Praxis. Der Vorstand der AGJ ist zugleich Mitgliederversammlung des eingetragenen Vereins.

Der Vorstand hat auf Basis der festgelegten Arbeitsfelder der AGJ sechs namensgleiche Fachausschüsse für die Arbeitsperiode 2019–2022 eingerichtet und berufen. Die Mitglieder der Fachausschüsse kommen aus den AGJ-Mitgliedsorganisationen, den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus dem Bereich der kommunalen öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Folgende sechs AGJ-Fachausschüsse tagen turnusmäßig (dreimal jährlich) im jeweiligen Arbeitsfeld der AGJ:

- ➔ Fachausschuss I: Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen
- ➔ Fachausschuss II: Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa
- ➔ Fachausschuss III: Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte
- ➔ Fachausschuss IV: Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik
- ➔ Fachausschuss V: Jugend, Bildung, Jugendpolitik
- ➔ Fachausschuss VI: Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und sozialpädagogische Dienste.

Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben unterhält die AGJ – der Verein – eine Geschäftsstelle, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert wird. Die Geschäftsstelle der AGJ ist zuständig für die operative



Ebene der Fachpolitik. Sie ist das Bindeglied zwischen den AGJ-Fachausschüssen sowie weiteren Arbeitsgremien – die im Auftrag des Vorstandes der AGJ arbeiten – und der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand der AGJ.

Ihre Ziele und Aufgaben sowie Angebote und Leistungen erfüllt die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ auf verschiedenen Ebenen:

- ➔ Ausgehend von den Leitbegriffen und dem Ziel der Unterstützung und Reflexion der fachlichen Diskussionen sowie der fachpolitischen Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe, bezieht die AGJ Position z. B. durch Stellungnahmen, Zwischenrufe und Positionspapiere. Dafür werden die fachlichen Erkenntnisse der Mitglieder der AGJ zusammengetragen und ausgewertet. Mit ihren Positionspapieren zur Arbeit und Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe, durch Veranstaltungen und Serviceleistungen unterschiedlicher Art zu zentralen Aufgaben und Themenstellungen der Kinder- und Jugendhilfe setzt sich die AGJ ständig für die Weiterentwicklung und die Verbesserung der Praxisbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ein.
- ➔ Neben der Ebene der Gesetzgebung sind die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpolitik sowie die angrenzenden Politikbereiche auf der Bundesebene die zentralen Bereiche der jugend(hilfe)politischen Aktivitäten und des Handelns der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Die Angebote und Leistungen der AGJ richten sich insbesondere an:

- ➔ die Leitungs- und Entscheidungsebenen der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und Jugend(hilfe)politik;
- ➔ die hauptamtlichen Fachkräfte und die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe auf der örtlichen Ebene sowie der Landes- und Bundesebene.

Information und Kommunikation der Themen der Kinder- und Jugendhilfe sind ein weiterer zentraler Schwerpunkt der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Ausgehend von der Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachpositionen, informiert die AGJ die Fachöffentlichkeit sowie die Öffentlichkeit durch Informationsmaterialien, Fachpublikationen und durch das Periodikum FORUM Jugendhilfe. Aktuelle Informationen zu Inhalten, Angeboten und Leistungen der AGJ sind zeitnah über das Internet verfügbar. Neben dem FORUM Jugendhilfe ist die Website (www.agj.de) das

Internetangebot der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, das zentrale Kommunikationsmittel der AGJ.

Im Berichtszeitraum 2019 hat die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ den von den Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder gestifteten und vom Vorstand der AGJ zu vergebenden Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – 2020 in den folgenden Kategorien ausgeschrieben:

- ➔ Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe (mit Themenbindung: Jugendarbeit im ländlichen Raum)
- ➔ Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe
- ➔ Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe.

Für die Juryarbeit, die Öffentlichkeitsarbeit und die Vergabe des Preises erhält das AGJ-Projekt entsprechende Fördermittel der Länder.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – der Verein *Vorstand der AGJ e. V.* – ist Rechtsträger für weitere Projekte. Im Berichtszeitraum 2019 waren das folgende Projekte:

- ➔ 17. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag 2021
- ➔ Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe (Gemeinschaftsprojekt mit dem IJAB e. V.)
- ➔ jugendgerecht.de – Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik
- ➔ Koordinierungsstelle *Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung*
- ➔ Transferkonferenz: ENGAGIERT, DABEI UND ANERKANNT?!
- ➔ 70 Jahre AGJ: Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe gestalten!
- ➔ Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds.

Zum Ende des Berichtszeitraums 2019 richtete der Verein das überjährige Projekt *Fachveranstaltung 16. Kinder- und Jugendbericht* ein. Nach der Veröffentlichung des Berichtes in 2020 soll die Veranstaltung zentrale Ergebnisse und Erkenntnisse öffentlich machen und diskutieren.

Neben den bereits in der Vergangenheit eingeleiteten und umgesetzten Maßnahmen zum Datenschutz und zum Schutz personenbezogener Daten arbeitete die AGJ-Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit einer externen Datenschutzbeauftragten im Berichtszeitraum an der Umsetzung der Vorgaben und Empfehlungen der EU-Datenschutzgrundverordnung.

Datenschutzhinweis: Der Geschäftsbericht 2019 wird auf der Website der AGJ unter www.agj.de veröffentlicht.

Im Rahmen einer Feierstunde am 12. Dezember 2019 verabschiedete die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ihren langjährigen Geschäftsführer, Herrn Peter Klausch, der Anfang des Jahres 2020 in den Ruhestand gehen wird. Die AGJ dankt Herrn Klausch für seinen Einsatz und das Engagement im Sinne der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, der AGJ und der Einheit der Kinder- und Jugendhilfe.

Ab 1. Januar 2020 ist Frau Franziska Porst neue Geschäftsführerin der AGJ.

Ziele und Schwerpunkte, Aktivitäten und Umsetzung, Erfahrungen und Erkenntnisse sowie Schlussfolgerungen und Perspektiven, bezogen auf die satzungsgemäßen Aufgaben und Leistungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (AGJ-Geschäftsstelle sowie AGJ-Gremien) und auf die o. g. AGJ-Projekte, werden im Rahmen des hier vorgelegten Geschäftsberichtes 2019 ausführlich dargestellt.

WIRTSCHAFTLICHE RAHMENDATEN DER AGJ

Der Rechts- und Vermögensträger der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sowie ihrer Projekte ist der als gemeinnützig anerkannte Verein *Vorstand der AGJ e. V.* Die Geschäftsstelle der AGJ (Infrastrukturförderung) wird im Wege der Projektförderung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) jährlich gefördert.

Die AGJ erbringt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Berücksichtigung der Ziele der AGJ insbesondere folgende Leistungen:

- ➔ Die Erarbeitung einheitlicher Standpunkte der in der AGJ zusammengeschlossenen Verbände, Organisationen und Institutionen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und die Vertretung dieser Standpunkte und der gemeinsamen Interessen gegenüber Politik, Behörden, staatlichen Institutionen sowie der Öffentlichkeit;
- ➔ die Informationen und Beratung der Mitglieder zu den für sie bedeutsamen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ die Erarbeitung von Stellungnahmen, Memoranden und fachpolitischen Äußerungen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitglieder, die Politik, die Ministerien und andere öffentliche Institutionen;

- ➔ die Anregung und Förderung der Zusammenarbeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowie damit zusammenhängender Gebiete auf nationaler und internationaler Ebene;
- ➔ das Angebot von Gesprächs- und Verhandlungsforen für Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für alle in diesem Feld tätigen Akteure und die Durchführung von Fachveranstaltungen;
- ➔ die Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachinformationen und Fachliteratur und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Themen der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit berät und unterstützt die AGJ das BMFSFJ in jugendpolitischen Anliegen und Fragestellungen.

Zur Erbringung dieser Leistungen und zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben unterhält der Verein eine in Fachbereiche gegliederte Geschäftsstelle mit 10,77 Planstellen in 2019, verteilt auf insgesamt 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vollzeit bzw. Teilzeit. Darüber hinaus war im Berichtsjahr eine Werkstudentin sowie kurzfristig eine studentische Aushilfe in der Geschäftsstelle beschäftigt.

In den weiteren Projekten der AGJ waren in 2019 zwei Projektkoordinatorinnen, vier Referentinnen, ein Referent und zwei Projektassistentinnen tätig.

Die Grundlage für die folgenden Angaben zum Haushalt ist der vom Vorstand der AGJ beschlossene Wirtschaftsplan 2019 einschließlich beschlossener Änderungen mit den Soll-Ansätzen. Die vom Vereinsvorstand und von der Wirtschaftsprüfung zu bestätigenden Ist-Werte standen zur Berichterstellung noch nicht zur Verfügung. Es handelt sich zur Vereinfachung um bis auf 500 Euro gerundete Angaben. Die prozentualen Angaben wurden ebenfalls gerundet zum Zweck der vereinfachten Darstellung und Information.

Der Verein hatte im Berichtszeitraum Einnahmen von rund 205,5 TEuro geplant. Von diesen Mitteln wurden geförderte Projekte, voll eigenfinanzierte Projekte und in Kooperation mit anderen Partnern anteilig finanzierte Projekte des Vereins im Umfang von rd. 166,5 TEuro finanziert bzw. bezuschusst. Die weiteren Ausgaben des Vereins inklusive den fachlichen Aktivitäten des Vereins umfassten rd. 16 TEuro. Die projektbezogenen Umlagen für Ausgaben des Vereins für Verwaltungsausgaben und die leistungsorientierte Bezahlung gemäß TVöD betragen rd. 23 TEuro.

TABELLE 1 Mittelausstattungen und Ausgaben der AGJ und ihrer Projekte 2019

	Einnahmen in € rd.	Ausgaben in € rd.	Anteil am Gesamthaushalt in % rd.
Verein mit Zuschüssen/Umlagen Projekte	205.500	205.500	Zuschüsse/Uml. in Projekten enthalten
Verein ohne Zuschüsse/Umlagen Projekte	16.500	16.500	0,9
Projekthaushalte			
Infrastrukturförderung der AGJ-Geschäftsstelle	981.000	981.000	51,7
jugendgerecht.de – Eigenständige Jugendpolitik	231.000	231.000	12,3
Fachkräfteportal	93.000	93.000	4,9
17. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag	147.000	147.000	7,7
Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis	14.000	14.000	0,7
Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds	67.500	67.500	3,6
16. Kinder- und Jugendbericht	6.000	6.000	0,3
Fachveranstaltung Transferkonferenz	35.000	35.000	1,8
Koordinierungsstelle <i>Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung</i>	280.000	280.000	14,7
70 Jahre AGJ	27.500	27.500	1,4
Gesamthaushalt Verein ohne Zuschüsse/Umlagen mit Projekten	1.898.500	1.898.500	100,0

Für die Projektbewirtschaftung standen im Berichtszeitraum 2019 öffentliche Zuwendungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Länderbeiträge (Projekt Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis) in Höhe von insgesamt rund 1,692 Mio. Euro zur Verfügung.

Um die gesamten Einnahmen und Ausgaben der AGJ und ihrer Projekte zu veranschaulichen, werden in **Tabelle 1** die Rahmendaten tabellarisch dargestellt.

Tabelle 2 zeigt die Einnahmestruktur des Vereinshaushaltes 2019 ohne Projekte. Der größte Teil der Eigenmittel-erzielung des Vereins resultiert aus den Verkaufserlösen von

Publikationen in Höhe von 35 Prozent des Vereinshaushaltes ohne Projekte. Die Mitgliedsbeiträge der AGJ bilden mit rd. 30 Prozent den zweitgrößten Teil, gefolgt von 20 Prozent Erlösanteil aus Veranstaltungseinnahmen.

Der Vertrieb von Publikationen im Eigenverlag oder der Verkauf von Anzeigen im FORUM Jugendhilfe sind steuerpflichtige Umsätze aus wirtschaftlichem Zweck- bzw. Geschäftsbetrieb im Sinne der §§ 65, 66 der Abgabenordnung (AO). Die Einnahmen aus Teilnahmebeiträgen sind umsatzsteuerbefreit nach § 4 UStG Nr. 22a.

TABELLE 2 Einnahmestruktur des Vereinshaushalts 2019

	Vereins- einnahmen in € rd.	Anteil am Vereins- haushalt in % rd.
Mitgliedsbeiträge	61.000	29,7
Erlöse Veröffentlichungen	72.000	35,0
Weitere Einnahmen	10.500	5,0
Einnahmen Veranstaltungen	41.000	20,0
Umlage leistungsorientierte Bezahlung	10.000	4,9
Umlage Verwaltung Projekte	11.000	5,4
Gesamt	205.500	100,0

Aus den oben tabellarisch aufgelisteten Eigenmitteln (ohne Umlagen) des Vereins bezuschusst er das durch das BMFSFJ über Zuwendungspauschalen jährlich geförderte Projekt *Infrastrukturförderung der AGJ-Geschäftsstelle* und führt mit Eigenmitteln selbstständig eigene Projekte bzw. Kooperationsprojekte durch (hier die Projekte: *Festakt 70 Jahre AGJ – Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe gestalten*, Fachveranstaltung zum 16. Kinder- und Jugendbericht des BMFSFJ mit dem Titel *Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter* und das Kooperationsprojekt mit der Universität Münster und der Universität Hildesheim, gefördert durch die Stiftung Mercator: *AGJ-Transferkonferenz ENGAGIERT, DABEI UND ANERKANNT?!*)

Ein sehr geringer Teil der Einnahmen aus 2019 wird zweckgebunden für Ausgaben aus 2019 in das Folgejahr (z. B. Steuerverpflichtungen oder Abgaben zur Künstlersozialkasse) übertragen. **Tabelle 3** gibt Informationen über die Ausgabenstruktur des Vereins.

TABELLE 3 Ausgabenstruktur des Vereinshaushalts 2019

	Vereins- ausgaben in € rd.	Anteil am Vereins- haushalt in % rd.
Zuschuss Infrastrukturförd. AGJ	111.500	54,3
Zuschuss Projekt <i>Transferkonferenz</i>	35.000	17,0
Zuschuss Projekt <i>70 Jahre AGJ</i>	13.500	6,6
Zuschuss Fachveranstaltung <i>16. Kinder- und Jugendbericht</i>	6.000	2,9
Ausgaben und fachliche Aktivitäten Verein	16.500	8,0
Umlage leistungsorientierte Bezahlung	10.000	4,9
Umlage Verwaltung Projekte	13.000	6,3
Gesamt	205.500	100,0

PROJEKTE

Das Projekt **Infrastrukturförderung der AGJ-Geschäftsstelle** wird aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes (KJP) des Bundes jährlich gefördert. Der Verein bezuschusst das Projekt in 2019 planerisch mit 111,5 TEuro aus seinen Eigenmitteln. Die Grundlage für die Förderung ist eine jährliche bewilligte Zuwendung vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Wege der Projektförderung. Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung (Personal- und Sachkostenpauschale basierend auf 10,77 bewilligten Planstellen sowie Pauschalen für Arbeitstagen) gewährt.

Der Termin für den kommenden **17. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag** (17. DJHT) steht bereits fest. Europas größter Jugendhilfegipfel findet vom 18. bis 20. Mai 2021 in Essen statt. Das Motto lautet *Wir machen Zukunft – Jetzt!* Das Projektbüro mit zwei Mitarbeiterinnen (Referentin und Projektassistentin) hat Mitte 2019 die Arbeiten zum Projekt begonnen. Die



Förderung erfolgt mit Bundesmitteln und Landesmitteln (NRW) und kommunalen Mitteln der Stadt Essen. Knapp über eine halbe Million Euro bringt die AGJ als Veranstalterin selbst aus zu erwirtschaftenden Eigenmitteln im Veranstaltungsjahr ein.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ schrieb in 2019 den **Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2020 – Hermine-Albers-Preis (DJHP)** aus. Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis – wird von den Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder gestiftet und vom Vorstand der AGJ in 2020 verliehen. Die Preise in den unterschiedlichen Kategorien sind mit insgesamt 15 TEuro dotiert.

Das Projekt **Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe (FKP)** ist ein mehrjähriges Gemeinschaftsprojekt zwischen der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland (IJAB e.V.) und der AGJ. Das Projekt wird durch das BMFSFJ und die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder gefördert. Der Zuwendungsadressat ist der IJAB e.V. und auf Basis eines Kooperations- und Weiterleitungsvertrages mit dem IJAB e.V. erhält die AGJ Haushaltsmittel für eine volle Referentenstelle sowie eine Sachkostenpauschale. In 2019 teilten sich zwei Referentinnen in Teilzeit diese Stelle. Das Projekt wurde von der AGJ initiiert und bietet eine Informations-, Kooperations- und Kommunikationsplattform für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe an. Alle, die sich aus beruflichem oder ehrenamtlichem Interesse, ausbildungsbezogen, mit wissenschaftlichem Hintergrund oder auch nur allgemein interessiert zum Thema Kinder- und Jugendhilfe im Internet informieren, bekommen hiermit eine strukturierte und bedarfsgerecht recherchierbare Datenbasis an die Hand.

Jugendrecht.de – Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik ist ein bis Ende 2021 durch das BMFSFJ gefördertes Projekt der AGJ. Die Ziele sind die Weiterentwicklung und Verbreitung der Grundsätze, Handlungsstrategien, Aufgaben und Inhalte einer Eigenständigen Jugendpolitik, um die Bedeutung der Lebensphase Jugend und das politische und gesellschaftliche Engagement für das Thema zu stärken. Die Personalausstattung umfasst eine Stelle Projektkoordination und eine wissenschaftliche Referentenstelle.

Das Bundesjugendministerium stellte für ausgewählte Projekte zur Förderung der Eigenständigen Jugendpolitik für die Jahre 2017 bis 2019 Mittel aus einem Innovationsfonds zur Verfügung. Die AGJ führte gefördert mit Bundesmitteln bis zum 30. September 2019 das bundesweite Projekt **Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds** durch, welches die Aspekte der Eigenständigen Jugendpolitik in den geförderten Projekten sichtbar herausarbeitete und den fachlichen Mehrwert kommunizierte. Hierfür war eine Referentenstelle bewilligt und besetzt worden.

Für das Kooperationsprojekt **Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung** der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist die Koordinierungsstelle in der AGJ verortet. Das Projekt wurde im Rahmen des Bundesprogramms *Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit* vom BMFSFJ gefördert. Bis zum 31. Dezember 2019 (Projektende) wurden die anstehenden Projektthemen in der Koordinierungsstelle von einer Projektkoordinatorin, einer Referentin sowie einer Projektassistentin/Sachbearbeitung in der Geschäftsstelle der AGJ bearbeitet.

Neben den zuwendungsgeförderten Projekten führte die AGJ in 2019 die bereits oben im Text benannten aus Eigenmitteln finanzierten Projekte bzw. Kooperationsprojekte durch.

GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle der AGJ war mit Stichtag 31. Dezember 2019 personell wie folgt besetzt:

Geschäftsführung	Peter Klausch	Geschäftsführer
Büroleitung	Monika Bonnes Pia Kamratzki	Büroleiterin Werkstudentin
Fachbereich 1 ➔ Finanzwesen ➔ Personalwesen	Christian Kutz Kristin Lehn Jana Plätzsch	Referent Sachbearbeiterin Sachbearbeiterin
Fachbereich 2 ➔ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ➔ FORUM Jugendhilfe ➔ Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis ➔ Publikationen ➔ Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag	Sabine Kummetat Sabrina Greschke Katharine Machnik	Referentin Sachbearbeiterin Sachbearbeiterin
Fachbereich 3 ➔ Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen ➔ Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste ➔ Internationale AG für Jugendfragen (IAGJ)	Angela Smessaert Monique Sturm Elke Güth	Referentin Referentin Sachbearbeiterin
Fachbereich 4 ➔ Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik ➔ Jugend, Bildung, Jugendpolitik ➔ DNK in der Weltorganisation für frühkindliche Erziehung (OMEP)	Eva-Lotta Bueren Andrea Ebert	Referentin Sachbearbeiterin
Fachbereich 5 ➔ Internationale Jugend(hilfe)politik ➔ Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte ➔ Grundsatzfragen der Kinder- und Jugendhilfe	Annika Dahrendorf Katja Sieg Elke Güth	Referentin – Vertretung Referentin Sachbearbeiterin
Projekte		
jugendgerecht.de – Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik	Heidi Schulze Nils Rusche	Projektkoordinatorin Referent
Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe	Kerstin Boller Nadine Heßdörfer	Referentin Referentin

Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds	Antonia Dautz	Referentin
Koordinierungsstelle <i>Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung</i>	Franziska Porst	Projektkoordinatorin
	Nicole Tappert	Referentin
	Jana Tluste	Projektassistentin
17. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag	Antonia Dautz	Referentin
	Julia Fischer	Projektassistentin

Darüber hinaus war im geringen Umfang kurzfristig eine Projektaushilfe in der AGJ beschäftigt.

HAUS DER JUGENDARBEIT UND JUGENDHILFE – HDJ E. V.: SITZ DER AGJ-GESCHÄFTSSTELLE

Zum Verein *Haus der Jugendarbeit und Jugendhilfe – Hdj e. V.* gehören der Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten, die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, der Deutsche Bundesjugendring und die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Die Geschäftsstellen der vier Organisationen befinden sich alle im Bürogebäude Mühlendamm 3 in Berlin. Die Unterhaltung und ordnungsgemäße Verwaltung des Gebäudes sind Aufgaben des Vereins, der die organisatorische und infrastrukturelle Funktion seiner Mitgliedsorganisationen gewährleistet bzw. sichert. Satzungszweck des Hdj ist die Förderung der engen jugendpolitischen und organisatorischen Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen des Hdj. Die Leistungen, die der Verein für seine Mitglieder erbringt, führten im Berichtszeitraum zu Synergieeffekten. Ausgaben konnten insbesondere durch die Nutzung gemeinsamer Dienste beim Unterhalt des Hauses und durch die gemeinsame Nutzung von Technik in den Bereichen EDV und Telekommunikation gezielt gesteuert werden.

Die Zusammenarbeit zwischen den im Hdj ansässigen Organisationen ist kooperativ und wird durch kontinuierliche Besprechungen im Geschäftsführenden Ausschuss – Arbeitsbesprechungen der Geschäftsführungen – gesichert. Eines der Grundprinzipien des Vereins ist die wechselnde ehrenamtliche Geschäftsführung (jeweils drei Jahre), durch die u. a. die partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen sichergestellt wird. Die Geschäftsführung des Hdj e. V. wurde von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ bzw. ihrem Geschäftsführer, Herrn Peter Klausch, geleistet. Ab dem 1. Juli 2019 hat der Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten, Frau Ina Bielenberg, die Geschäftsführung des Hdj e. V. inne.

Das Hdj führte eine jugendpolitische Fachveranstaltung zum Thema *Außerschulische Kinder- und Jugendbildung für Demokratie und Vielfalt* am 9. September 2019 durch. Die AGJ gestaltete in diesem Zusammenhang zwei thematische Workshops.



Am 20. November 2019 fand die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung des Vereins statt. In der Mitgliederversammlung wurde die AGJ vertreten durch die Referentin Frau Franziska Porst und den Geschäftsführer Herrn Peter Klausch. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert den HdJ e. V. und trägt somit zur Sicherung der räumlichen und technischen Infrastruktur der AGJ-Geschäftsstelle in besonderem Maße bei.

MITGLIEDERSTRUKTUR UND ORGANIGRAMM

In der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ haben sich 101 Institutionen und Organisationen sowie Zusammenschlüsse und Arbeitsgemeinschaften der Kinder- und Jugendhilfe auf der Bundesebene in sechs Mitgliedergruppen zusammengeschlossen:

- 19 bundeszentrale Jugendverbände sowie 16 Landesjugendringe
- 6 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
- 17 Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder
- 24 Fachorganisationen der Kinder- und Jugendhilfe
- die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
- 18 Organisationen aus dem Bereich Personal und Qualifizierung in der Kinder- und Jugendhilfe.

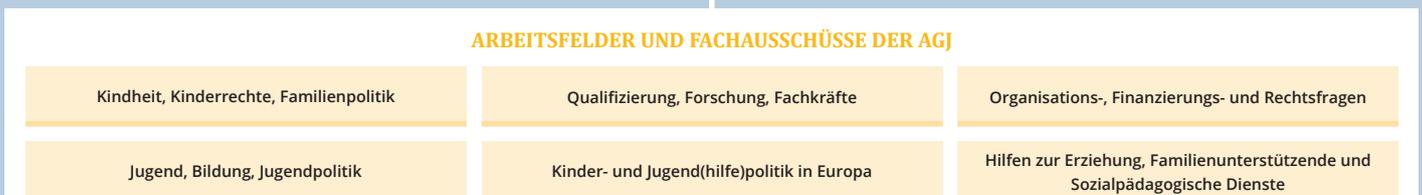
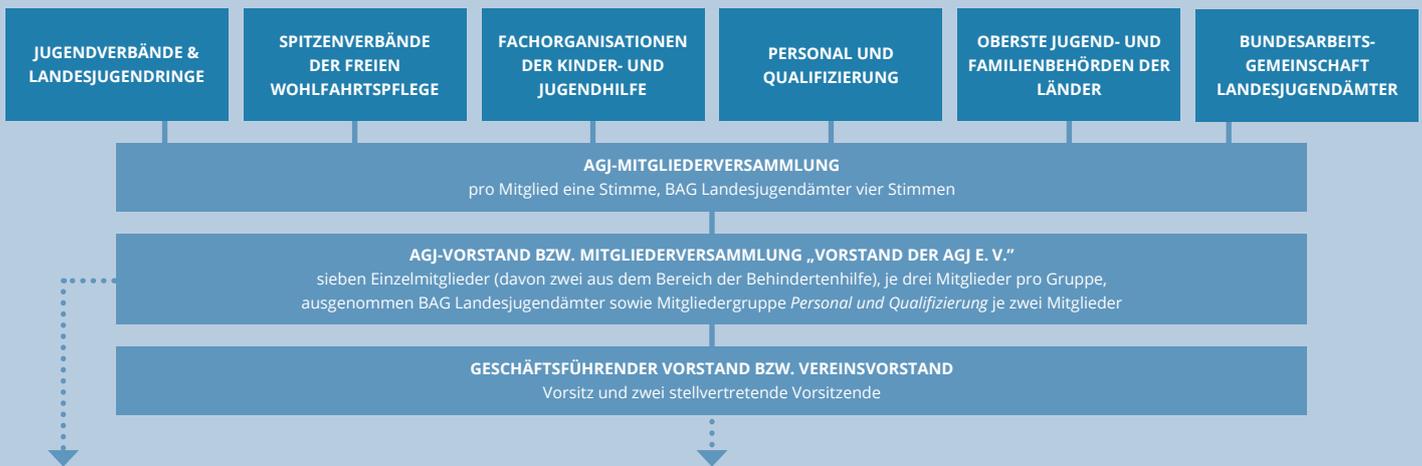
Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ sind im Anhang zu diesem Geschäftsbericht im Einzelnen aufgeführt.

Das folgende Organisationsschema veranschaulicht die strukturelle Rahmung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ bzw. des Rechts- und Vermögensträgers *Vorstand der AGJ e. V.* und stellt schematisch die Arbeitsfelder, Fachbereiche und Fachausschüsse sowie arbeitsfeldübergreifende Aufgaben der AGJ und ihrer Projekte dar.

ORGANISATIONSSCHEMA

Rechtsträger: Vorstand der AGJ e. V.

101 MITGLIEDER SIND ZUSAMMENGESCHLOSSEN IN DEN MITGLIEDERGRUPPEN DER AGJ:



03

Mitgliederversammlung



Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ führte ihre jährliche Mitgliederversammlung am 12. April 2019 in Berlin durch.

Begrüßt wurde die Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Frau Prof. Dr. Karin Böllert. Es folgten Grußworte und Redebeiträge von:

- ➔ Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- ➔ Herrn Minister Helmut Holter, Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie Vorsitzender der Jugend- und Familienministerkonferenz.

In den Grußworten wurden die geleistete Arbeit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ gewürdigt und kinder- und jugendpolitische Perspektiven aus Sicht des Bundes und der Länder dargestellt. Die Vorsitzende dankte allen Mitgliedern der AGJ und insbesondere den Ländern und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Unterstützung der AGJ und die partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Die Vorsitzende der AGJ hob in ihrem Bericht über das Geschäftsjahr 2018 zentrale Aspekte der fachlichen Arbeit der AGJ hervor und verwies dabei auf den vorgelegten Geschäftsbericht 2018. Sie würdigte in diesem Zusammenhang die Arbeit der AGJ-Fachausschüsse und des AGJ-Vorstandes, die zahlreich erstellten und verabschiedeten Diskussions- und Positionspapiere und insgesamt die Aufgabenerfüllung der Projekte der AGJ. Ihr Bericht strukturierte sich mit folgenden Überschriften und Botschaften:

- ➔ Positionierungen, Diskussionspapiere und Stellungnahmen: Wie hat das alles nur in ein Jahr gepasst?
 - ➔ Handlungsfeldübergreifende Zusammenarbeit: Kooperation, die gelingt!
 - ➔ Projekte: Preise verleihen, informieren, jugendpolitisch handeln, Demokratiebildung stärken und vieles mehr.
 - ➔ Öffentlichkeitsarbeit: das FORUM und neue Medien!
 - ➔ Ausblick: Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus!
- Die Delegierten der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ befassten sich mit dem Bericht der Vorsitzenden der AGJ sowie mit dem Bericht des Geschäftsführers der AGJ zur Jahresrechnung 2018 sowie dem Haushalt 2019. Die Mitgliederversammlung entlastete den Vorstand der AGJ für das Haushaltsjahr 2018.

Dem Aufnahmeantrag von International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH (SOCLES) wurde von der AGJ-Mitgliederversammlung auf Grundlage der Empfehlungen des AGJ-Vorstandes mit klarer Mehrheit zugestimmt. Damit ist SOCLES das 101. Mitglied der AGJ und gehört der AGJ-Mitgliedergruppe *Personal und Qualifizierung* an.

Anträge von Mitgliedern und vom Vorstand lagen nicht vor.

Informiert wurde die Versammlung über den Vorbereitungsstand zum 17. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag 2021 und über das neue AGJ-Projekt *jugendgerecht.de – Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik*.

Die nächste Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ soll am 15. Mai 2020 in Essen stattfinden.

↓ Staatssekretärin Caren Marks und Minister Helmut Holter auf der Mitgliederversammlung 2019 (Foto: Bildschön)



04

Vorstand

ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

Nach der AGJ-Mitgliederversammlung ist der Vorstand der AGJ – zugleich Mitgliederversammlung des Vereins – das jugendhilfe- und jugendpolitische Entscheidungsgremium der AGJ. Der AGJ-Vorstand befasst sich mit grundlegenden Themen und Fragen zu Positionen und Aktivitäten der AGJ. Seine Zusammensetzung spiegelt die Mitgliederstruktur der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ wider (siehe Mitglieder des Vorstandes im Anhang des Berichtes). Weitere Einzelmitglieder aus der Kinder- und Jugendhilfe und Behindertenhilfe – und aus der kommunalen öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe – sowie ständige Gäste ergänzen die Zusammensetzung des Vorstandes.

THEMENSCHWERPUNKTE DER ARBEIT DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES

Der Geschäftsführende Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Vereinsvorstand) trat im Berichtszeitraum zu acht Sitzungen zusammen. Unter anderem wurden 2019 folgende Themenschwerpunkte im Besonderen sowie kontinuierlich (mehrfach) diskutiert bzw. erörtert:

- ➔ AGJ-Mitgliederversammlung 2019 in Berlin;
- ➔ Anträge auf Mitgliedschaft in der AGJ;
- ➔ Aktuelle kinder- und jugend(hilfe)politische Entwicklungen;
- ➔ Fachliche Planungen und Aktivitäten 2019 neben den Themen- und Handlungsschwerpunkten;
- ➔ Reformprozess SGB VIII;
- ➔ Wirtschaftsplan des Vereins 2019;
- ➔ Themen- und Handlungsschwerpunkte 2020;
- ➔ Termin- und Veranstaltungsplanung 2019 und 2020;
- ➔ Parlamentarische Gespräche;
- ➔ Konzept Transferkonferenz;
- ➔ Neue AGJ-Projekte;
- ➔ Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis 2020;
- ➔ Vorläufige Wirtschaftsplanung 2020;
- ➔ Berufung der Fachausschüsse – Arbeitsperiode 2019–2022;

- ➔ Bestellung der neuen Geschäftsführung der AGJ;
- ➔ Strukturelle Fragen der AGJ;
- ➔ 17. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag (17. DJHT);
- ➔ 70 Jahre AGJ.

Der Geschäftsführende Vorstand befasste sich des Weiteren regelmäßig mit den Themen *Finanzielles* (Haushalt und Wirtschaftsplanung des Vereins und seiner Projekte) und *Personelles* der AGJ.

THEMENSCHWERPUNKTE DES VORSTANDES

Im Berichtszeitraum 2019 kam der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zu sechs Sitzungen (davon eine konstituierende Sitzung) zusammen. Folgende Themenschwerpunkte standen im Mittelpunkt der Vorstandsdiskussion der AGJ:

- ➔ AGJ-Haushalt 2018 und Wirtschaftsplan 2019;
- ➔ Vorläufige Wirtschaftsplanung 2020;
- ➔ Reformprozess SGB VIII;
- ➔ 17. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag 2021;
- ➔ Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Ganztags – Konsequenzen für die Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ Staatenbericht der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention;
- ➔ Gesellschaftliche Debatte um Extremismus und Radikalisierung;
- ➔ Ausübung des Sorgerechts für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge während der vorläufigen Inobhutnahme;
- ➔ Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland ab 2019 – Nach vorne schauen und Weiterentwicklung fördern;
- ➔ Qualität aus Kindersicht – ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung im Grundschulalter;
- ➔ Inklusion in der Jugendarbeit. 10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention – ein Blick auf die Entwicklungen in der und Erwartungen an die Jugendarbeit;
- ➔ Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste im ländlichen Raum – Angebote und Zugänge;
- ➔ Qualität aus Kindersicht – ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung im Grundschulalter;

- ➔ Staatenbericht der Bundesregierung zur UN-Kinderrechtskonvention;
- ➔ Eine politisch engagierte Kinder- und Jugendhilfe für die Stärkung der europäischen Idee!
- ➔ Zur Gesamtstrategie für die Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe – Fachkräfte gewinnen, Qualität erhalten und verbessern!;
- ➔ Care braucht mehr!;
- ➔ Bildungslandschaften im ländlichen Raum;
- ➔ Arbeitsfeldübergreifende Arbeitsgruppe Ganztagsbildung;
- ➔ S3-Kinderschutzleitlinie;
- ➔ Bestellung der neuen AGJ-Geschäftsführung zum 1. Januar 2020 gemäß der Geschäftsordnung der AGJ bzw. des Vereins;
- ➔ Berufung der AGJ-Fachausschüsse, Arbeitsperiode 2019–2022;
- ➔ Themen- und Handlungsschwerpunkte der AGJ 2020;
- ➔ Berufung einer Personalfindungskommission;
- ➔ Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis – Hermine-Albers-Preis 2020;
- ➔ Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ Koordinierungsstelle *Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung*;
- ➔ Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds;
- ➔ jugendgerecht.de – Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik;
- ➔ Neues AGJ-Projekt zur Demokratieverziehung ab 2020;
- ➔ Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen (IAGJ).

Darüber hinaus wurde kontinuierlich über die Arbeit aus dem Deutschen Jugendinstitut, aus dem Bundesjugendkuratorium sowie aus den Arbeitsfeldern der AGJ im Vorstand der AGJ berichtet und diskutiert. Die notwendigen vereinsrechtlichen sowie haushalts- und finanztechnischen Fragen und Entscheidungen wurden ebenfalls im Vorstand (Mitgliederversammlung des Vereins) behandelt.

Die Diskussionen und Arbeitsergebnisse des AGJ-Vorstandes wurden vorbereitet durch die Geschäftsstelle und ggf. die jeweiligen Fachausschüsse. Beratungsergebnisse, Positionierungen und Beschlüsse des Vorstandes der AGJ finden ihren Ausdruck in den AGJ-Aktivitäten, die im Einzelnen mit der Vorlage dieses Geschäftsberichtes dokumentiert und dargestellt werden.

PARLAMENTARISCHE GESPRÄCHE

Mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages gab es im Berichtszeitraum 2019 verschiedene Gespräche zu aktuellen jugend(hilfe)politischen Fragen und Themen.

Am 26. Juni 2019 führte der Geschäftsführende Vorstand der AGJ ein Gespräch mit der stellvertretenden Vorsitzenden und Sprecherin für Kinder- und Familienpolitik der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Katja Dörner. Diskutiert wurden die Themen *SGB-VIII-Reformprozess*, *Online-Befragung zum Kindesmissbrauch* und *Kinderrechte im Grundgesetz*.

Der Geschäftsführende Vorstand der AGJ führte am 16. Oktober des Berichtszeitraumes ein Gespräch mit der SPD-Bundestagsfraktion, Arbeitsgruppe Jugend/Familie. Im Mittelpunkt des Gespräches standen die Themen:

- ➔ Rechtsanspruch Ganztagsbildung für Kinder im Grundschulalter
- ➔ Kinderrechte ins Grundgesetz
- ➔ SGB-VIII-Reformprozess und Inklusion.

Am 11. Dezember 2019 führte der Geschäftsführende Vorstand der AGJ ein Gespräch mit der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Arbeitsgruppe Jugend/Familie. Im Mittelpunkt dieses Gespräches standen die Themen:

- ➔ Rechtsanspruch Ganztagsbildung
- ➔ Kinderrechte in die Verfassung
- ➔ SGB-VIII-Reformprozess
- ➔ Jugendmedienschutz.

Im fachlichen Austausch der oben genannten Gespräche konnte die AGJ ihre Positionen darstellen und erläutern. Alle Gespräche verliefen in guter Atmosphäre.

EMPFEHLUNGEN UND POSITIONSPAPIERE SOWIE STELLUNGNAHMEN

Vorbereitet wurden die Papiere von der AGJ-Geschäftsstelle und unter Einbeziehung der entsprechenden AGJ-Gremien. Die Beratungen und Diskussionen der AGJ-Fachausschüsse und des Vorstandes der AGJ zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten sowie Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe wurden zurückgespiegelt in die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und fanden Eingang in die fachliche und jugend(hilfe)politische Positionierung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Die Ergebnisse der Beratungen zu zentralen kinder- und jugend(hilfe)politischen Fragen sind dokumentiert in den Empfehlungen, Positionspapieren, Stellungnahmen, Zwischenrufen und Diskussionspapieren der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Zu folgenden Themen- und Arbeitsschwerpunkten hat sich die AGJ positioniert (die einzelnen Papiere sind im Anhang dieses Berichtes dokumentiert):

- ➔ **Notvertretung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete – nur zur Not vertreten?**
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- ➔ **Zusammenführende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zu den beiden Sitzungen der Bundes-AG SGB VIII: *Mitreden – Mitgestalten* mit den Themen Kinderschutz und Fremdunterbringung**
- ➔ **Umsetzung europäischer Jugendpolitik in Deutschland ab 2019 – nach vorne schauen und Weiterentwicklung fördern!**
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- ➔ **„Anders als Ihr denkt!“ Ländliche Räume als Gestaltungsaufgabe für die Sozialen Dienste und erzieherischen Hilfen**
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

- ➔ **Inklusion in der Jugendarbeit. 10 Jahre UN-BRK – ein Blick auf die Entwicklungen in der und Erwartungen an die Jugendarbeit**
Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- ➔ **Das Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Tendenzen und Auswirkungen**
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- ➔ **Zwischenruf zum 5./6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes**
Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- ➔ **Zwischenruf zur Einführung verkürzter Ausbildungsgänge für frühpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe**
- ➔ **Zusammenführende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zu den beiden Sitzungen der Bundes-AG SGB VIII: *Mitreden – Mitgestalten* mit den Themen *Prävention im Sozialraum* und *Inklusion***
- ➔ **Politisch und engagiert: Für eine Stärkung der europäischen Idee in der lokalen Kinder- und Jugendarbeit**
Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- ➔ **Gesellschaftliche Anerkennung und Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe – Fachkräfte gewinnen, Qualität erhalten und verbessern!**
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- ➔ **Jugendgerechte Bildungslandschaften in ländlichen Räumen schaffen**
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
- ➔ **Kind- und jugendgerechte Ganztagsbildung**
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

05

Arbeitsfelder und
Fachausschüsse



Ziele, Schwerpunkte und Aufgabenstruktur der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und damit auch für ihre Arbeitsfelder – AGJ-Fachausschüsse sowie Fachbereiche der AGJ-Geschäftsstelle – sind im Kapitel *Kommunikation – Kompetenz – Kooperation* näher beschrieben. Im folgenden Kapitel werden neben spezifischen Zielen und Schwerpunkten insbesondere Aktivitäten und Umsetzung, Erfahrungen und Ergebnisse sowie Schlussfolgerungen und Perspektiven der sechs Arbeitsfelder und Fachausschüsse der AGJ dargestellt.

FINANZIERUNGS-, ORGANISATIONS- UND RECHTSFRAGEN

Im Arbeitsfeld *Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen* stehen Themenbereiche im Mittelpunkt, die die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe grundlegend bestimmen. Für die Ausrichtung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sind Fragen der Organisation und Finanzierung ebenso wie die rechtlichen Rahmenbedingungen von wesentlicher Bedeutung. Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und des sie bestimmenden SGB VIII prägen die fachpolitischen Schwerpunkte dieses Arbeitsfeldes. Für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsfeldes verantwortlich sind in erster Linie der zuständige AGJ-Fachausschuss *Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen* sowie die entsprechend zuständige Referentin der AGJ-Geschäftsstelle.

Im Berichtszeitraum 2019 waren folgende Themen- und Handlungsschwerpunkte festgelegt:

- ➔ Fachpolitische Begleitung des aktuellen Reformprozesses SGB VIII und der Diskussion um eine inklusive Lösung in der Kinder- und Jugendhilfe
- ➔ Erarbeitung eines AGJ-Diskussionspapiers zur *Ausübung des Sorgerechts für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge während der vorläufigen Inobhutnahme*
- ➔ Erarbeitung eines AGJ-Positionspapiers zu *Altersgrenzen in der Kinder- und Jugendhilfe, Zahlen mit großer Wirkung*.

Darüber hinaus ist es Ziel des Arbeitsfeldes, regelmäßig über aktuelle Änderungen im Kinder- und Jugendhilferecht, Familienrecht und allen anderen Bereichen, die für junge Menschen relevant sind, zu informieren. Im Berichtszeitraum wurden neben der Reform des SGB VIII weitere Gesetzgebungsprozesse wie

das Gute-Kita-Gesetz, Überlegungen zum Rechtsanspruch für Ganztagsbetreuung im Grundschulalter, die verspätete Umsetzung der EU-RL 2016/800 *Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind* begleitet. Eingegangen wurde aber auch auf die Fertigstellung der S3-Leitlinie *Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung* und die Diskussionen und Ergebnisse der AG *Kinder psychisch kranker Eltern*. Die relevante Rechtsprechung wurde beobachtet und verschiedene Entscheidungen diskutiert (Schwerpunkte: BVerwG; Az. 8 C 3.18, wonach das Arbeitszeitgesetz auch für zugehende Fachkräfte in stationären Wohngruppen anzuwenden ist und 24-Stunden-Schichten damit rechtswidrig sind; u. a. OVG Münster, Az. 12 A 3136/17, wonach eine Anwendung der Regelungen des persönlichen Budgets in der Kinder- und Jugendhilfe abzulehnen sei; BGH, Az. XII ZB 408/18, wonach die Herausnahme eines Mädchens in einem bestimmten Kinderschutzfall nicht verhältnismäßig gewesen sei). Auch andere Debatten insbesondere im Kinderschutz wurden aufgegriffen, die u. a. durch die Skandalfälle Staufen und Lügde, aber auch durch den Bericht der Hamburger Enquete-Kommission angestoßen worden waren.

Es wurden verschiedene kleinere Anfragen zu Rechtsthemen aus den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowie von einzelnen Privatpersonen während des Berichtszeitraumes an das Arbeitsfeld gerichtet.

Die dieses Jahr sehr prägende Begleitung der SGB-VIII-Reform wurde durch das Arbeitsfeld für die AGJ betreut, zu welcher im Kapitel *AGJ-Gesamt-AG SGB VIII* dieses Geschäftsberichts berichtet wird.

Mit dem Schwerpunktthema *Ausübung des Sorgerechts für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge während der vorläufigen Inobhutnahme* wurde das im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses 2015 u. a. von der AGJ kritisierte Notvertretungsrecht des Jugendamtes während der vorläufigen Inobhutnahme junger Geflüchteter aufgegriffen und nach dreieinhalb Jahren Umsetzungserfahrung beleuchtet. Das Papier *Notvertretung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete – nur zur Not vertreten?* wurde vom Vorstand der AGJ in seiner Sitzung am 27./28. Juni 2019 beschlossen. Befragungen der Praxis zeigen, dass die in Gesetzesbegründung und Literatur geforderten personellen und organisatorischen Vorkehrungen in einem erheblichen Anteil unterlassen wurden. Diese sollten jedoch etwaigen Interessenkollisionen entgegenwirken, die auf Grund der Doppelrolle der Jugendämter als fallzuständiges und für die Interessenvertretung zuständiges Amt entstehen (können). In

dem erarbeiteten Positionspapier wird herausgearbeitet, dass die aktuelle Ausgestaltung des § 42 Abs. 3 SGB VIII zugunsten eines schnellen Verteilungsverfahrens zwar eine formale Vertretung sicherstellt, sie aber eine Praxis befördert, bei der die Verteilungsabläufe möglichst nicht gestört und in der Konsequenz im internationalen Recht und in der Verfassung verankerte Rechte der Kinder und Jugendlichen verkürzt werden. An den Beispielen Alterseinschätzung, Verteilungsverfahren, nachträgliche Zuständigkeitswechsel und Asylverfahren werden die Probleme dargestellt, die einen wirksamen Rechtsschutz aktuell stark erschweren. Der in der Praxis teils wahrgenommene Verweis auf informelle statt rechtsstaatliche Wege wird von der AGJ als besorgniserregend eingeschätzt, auch weil Quotenauslastung kein Drehpunkt für den Zugang zu (Beschwerde-)Rechten sein darf. Forderungen werden an den Gesetzgeber gerichtet: Die Möglichkeit einer kurzfristig erfolgenden Vormundbestellung auch während der vorläufigen Inobhutnahme wird als systemgerechtere Lösung benannt; bleibt es bei der aktuellen Konstruktion des Notvertretungsrechts, sei zumindest eine explizite Pflicht zur Trennung von Fallzuständigkeit und Interessenvertretung gesetzlich festzulegen. Die Praxis wird aufgefordert, das eigene Handeln kritisch zu reflektieren und das Problembewusstsein hinsichtlich der Verfahrensabläufe und der eigenen Doppelrolle zu steigern. Jedenfalls braucht es Qualifizierungsangebote für all jene, die in der rechtlichen Vertretung der unbegleitet geflüchteten Kinder und Jugendlichen tätig werden.

Die Ergebnisse des Themen- und Handlungsschwerpunkts *Altersgrenzen in der Kinder- und Jugendhilfe, Zahlen mit großer Wirkung* flossen in die erarbeiteten AGJ-Papiere zum Bundesdialogprozess *Mitreden – Mitgestalten* ein. Der Themen- und Handlungsschwerpunkt ist, auch wenn kein eigenes Papier hierzu erstellt wurde, erfolgreich abgeschlossen worden.

Für die Jubiläumsschrift *70 Jahre AGJ. Kinder- und Jugendhilfe gestalten* wurde ein Textbeitrag mit dem Titel *Kinder haben Rechte – und wie kümmert sich die AGJ darum? Die rechtspolitische Arbeit der AGJ einfach erklärt* erstellt. Ausgehend von einer deutlichen Hervorhebung errungener Rechte der Adressatinnen und Adressaten der Kinder und Jugendhilfe – der jungen Menschen und ihrer Familien – wird erläutert, dass von diversen Akteuren in einem stetigen Prozess über die Umsetzung sowie eine Verbesserung dieser Rechte gerungen wird. Als einer dieser Akteure wird die AGJ vorgestellt, die zudem als Forum und Netzwerk bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland dient.

Im kommenden Jahr 2020 wird im Arbeitsfeld die Begleitung der Themen und Prozesse fortgesetzt. Hierfür werden sowohl fachpolitische Debatten um Rechtsfragen sowie die einschlägige Rechtsprechung eng verfolgt und Positionierungen entwickelt.

Für eine besonders vertiefte Befassung wurden folgende Themen- und Handlungsschwerpunkte festgelegt:

Das Arbeitsfeld wird die fachpolitische Begleitung insbesondere des Reformprozesses SGB VIII fortsetzen. Nach Ende des Bundesdialogprozesses *Mitreden – Mitgestalten* soll 2020 ein Gesetzgebungsprozess zur Änderung des SGB VIII folgen. Im Arbeitsfeld wird der Entwurf einer AGJ-Stellungnahme erstellt, sobald ein Referentenentwurf zur Anhörung der Verbände vorliegt. Hierfür werden noch offene oder nur andiskutierte Einzelfragen der bisherigen Diskussion aufgegriffen.

In Vorbereitung auf die vom Arbeitsfeld verantwortete Leitveranstaltung zum 17. DJHT *Freiheitlich-demokratische Erziehung trotz oder wegen Neutralitätsgebot?* wird eine Konzeption erstellt werden. Zudem wird die operative Vorbereitung der Leitveranstaltung erfolgen. Die Veranstaltung soll aufgreifen, dass es in der Kinder- und Jugendhilfe in vielfältiger Form zu Konfrontationen mit radikalen und extremistischen Positionen kommen kann. Gruppenbezogene Menschen- und Demokratiefeindlichkeit kann von Eltern, Kindern und Jugendlichen, aber auch von Fachkräften ausgehen. In der Praxis besteht Unsicherheit. Von einigen politischen Akteuren werden Fördermittel politisch aktiver Träger in Frage gestellt. Wie kann sich Kinder- und Jugendhilfe also aktiv für freiheitlich-demokratische Werte einsetzen und für Toleranz in einer pluralen Gesellschaft eintreten?

KINDER- UND JUGEND(HILFE)-POLITIK IN EUROPA

Das Arbeitsfeld II *Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa* befasst sich mit der Beobachtung, Analyse und Bewertung europäischer Entwicklungen aus kinder- und jugend(hilfe)politischer Perspektive, insbesondere der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa. Sowohl die jugendpolitischen Initiativen und Maßnahmen im Sinne der EU-Ressortpolitik (beispielsweise mit den EU-Programmen Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps) stehen im Fokus des Arbeitsfeldes, als auch die jugendrelevanten Themen der EU-Querschnittpolitik (zum Beispiel

mit der Wachstums- und Beschäftigungsstrategie, den Strukturfonds, der Sozialpolitik, der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung sowie mit dem Bereich Lebensbegleitendes Lernen).

Schwerpunktmäßig liegen die einzelnen Verfahren und Instrumente der EU-Jugendstrategie (zum Beispiel Peer Learning, Europäischer Jugendbericht) und die Stärkung der europäischen Idee in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe im Aufgabenbereich des Arbeitsfeldes. Weiterhin setzt sich die AGJ in diesem Arbeitsfeld unter anderem mit Bezügen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und europäischem Binnenmarkt, mit der Umsetzung der Verträge der Europäischen Union sowie mit der Implementierung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) auseinander.

Im Sinne einer Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe auf europäischer Ebene pflegt die AGJ im Rahmen dieses Arbeitsfeldes zudem den Kontakt zu und die Kooperation mit den zuständigen Bereichen der EU-Kommission, des Rates und des EU-Parlamentes sowie mit europäischen Nichtregierungsorganisationen, etwa Eurochild (zum Beispiel in Bezug auf Kinderrechte in Europa, die Implementierung der EU-Kindergarantie sowie mit Blick auf die Strategie Europa 2020). Zudem vermittelt die AGJ in verschiedenen europapolitischen Gremien auf nationaler Ebene kinder- und jugend(hilfe)politische Belange.

Für den Berichtszeitraum 2019 lagen die Schwerpunkte der Befassung im Arbeitsfeld *Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa* auf folgenden Themen:

- ➔ Erarbeitung eines Positionspapieres zur Umsetzung europäischer Jugendpolitik in Deutschland ab 2019;
- ➔ Erarbeitung von AGJ-Empfehlungen zu einer politisch engagierten Kinder- und Jugendarbeit mit dem Ziel der Stärkung der europäischen Idee auf lokaler Ebene;
- ➔ Fachpolitische Begleitung aktueller Entwicklungen und Aktivitäten des europäischen Netzwerkes Eurochild, insbesondere Erarbeitung eines Beitrages zu den länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters;
- ➔ Fachpolitische Begleitung aktueller jugendpolitischer Entwicklungen auf europäischer Ebene wie zum Beispiel zum mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027, zur EU-Jugendstrategie ab 2019, zur neuen Programmphase von Erasmus+ und dem Europäischen Solidaritätskorps; zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft ab Juli 2020.

Die Befassung mit den oben genannten Schwerpunkten erfolgte im Berichtszeitraum maßgeblich über die Arbeit des zuständigen AGJ-Fachausschusses *Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa* sowie der zuständigen Referentin in der AGJ-Geschäftsstelle. Der Fachausschuss hat in drei Sitzungen die



beschriebenen Themenbereiche vor dem Hintergrund seiner fachlichen Expertise behandelt, diskutiert und über Positions- und Diskussionspapiere Stellung bezogen.

Im Zuge des Inkrafttretens einer neuen EU-Jugendstrategie für den Zeitraum 2019 bis 2027 beschäftigte sich das Arbeitsfeld mit der Frage, wie die Umsetzung dieser Strategie in Deutschland ausgestaltet wird und formulierte Erwartungen in Bezug auf die Umsetzungsstrukturen und -governance, die Themenschwerpunkte sowie die Instrumente. Dabei wurden auch die geplanten jugendpolitischen Aktivitäten im Rahmen des deutschen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarats in den Blick genommen. Begleitend organisierte der Fachausschuss im März 2019 ein Fachgespräch zu dem Thema. In dem Positionspapier *Umsetzung europäischer Jugendpolitik in Deutschland ab 2019 – Nach vorne schauen und Weiterentwicklung fördern!*, das der AGJ-Vorstand am 27./28. Juni 2019 beschloss, spricht sich das Arbeitsfeld für die Einführung eines verbindlichen Governance-Modells zur Umsetzung der europäischen Jugendpolitik aus, das die Zusammenarbeit zwischen Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie zwischen staatlichen und nicht staatlichen Akteuren begleitet. Außerdem macht sich das Arbeitsfeld für die Verbindung der europäischen Jugendstrategie mit der Bundesjugendstrategie stark. Des Weiteren erwartet das Arbeitsfeld von der Umsetzung, dass „Europa“ auch auf kommunaler Ebene in der Jugendpolitik konsequent mitgedacht wird. Zusammenfassend wird in dem Papier geschlussfolgert, dass die EU-Jugendstrategie einen guten Rahmen für europäische Jugendpolitik in Deutschland darstellt, sich bisher aber viele Entwicklungen noch am Anfang befinden.

Dieses Positionspapier fand zusätzlich Eingang in die Jubiläumsbroschüre zu 70 Jahre AGJ, die im Oktober 2019 veröffentlicht wurde.

Im Rahmen eines zweiten Themen- und Handlungsschwerpunktes setzte sich das Arbeitsfeld im Berichtszeitraum mit der Frage auseinander, inwiefern die europäische Idee in der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt werden könnte. Hierbei lag der Fokus auf der lokalen Ebene und der Frage, inwieweit Europa und die europäische Idee auf lokaler Ebene mehr Beachtung finden können. Argumentationsleitend bei dem Papier ist die Annahme, dass Politik sich auf lokaler Ebene in konkrete Bezüge übersetzt und für junge Menschen erfahrbar wird. Eine Stärkung von Europa beginnt demnach mit der Verankerung europäischer Themen im lokalen Alltag der Kinder und Jugendlichen. Zentral hierfür ist die Kinder- und Jugendarbeit, die über non-formale und informelle Bildung einen

direkten Zugang zu jungen Menschen und ihrer Lebenswelt hat. Das Arbeitsfeld formulierte hierzu die Empfehlungen *Politisch und engagiert: für eine Stärkung der europäischen Idee in der lokalen Kinder- und Jugendarbeit*, die der AGJ-Vorstand in seiner Sitzung am 12./13. Dezember 2019 verabschiedete. Aspekte der Empfehlungen sind unter anderem die Stärkung der Bedeutung der politischen Bildung über Europa, die Einforderung des Rechts auf grenzüberschreitende Mobilität und Austausch sowie die Ausweitung regionaler Netzwerke und Partnerschaften.

Das Arbeitsfeld befasste sich im Berichtszeitraum zudem kontinuierlich mit aktuellen Aktivitäten der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich, mit den Ergebnissen der Ratsarbeitsgruppe Jugend sowie mit den jugendpolitischen Vorhaben der jeweiligen EU-Ratspräsidentschaft. In diesem Zusammenhang wurden auch neuere jugendpolitische Vorhaben auf EU-Ebene, wie die Umsetzung des Europäischen Solidaritätskorps oder DiscoverEU, diskutiert. Zudem wurden regelmäßig auch aktuelle Entwicklungen mit Blick auf Erasmus+ als EU-Förderprogramm mit Relevanz für den Jugendbereich betrachtet.

Durch das Arbeitsfeld wurden die Aktivitäten des europäischen Netzwerks Eurochild kontinuierlich fachpolitisch begleitet, insbesondere im Rahmen einer Beteiligung an der Schattenberichterstattung zum Europäischen Semester. Die AGJ ist Gründungsmitglied von Eurochild, das derzeit 165 Mitglieder aus 33 Ländern umfasst. Vor dem Hintergrund eines strategischen Zugangs zu Eurochild war die AGJ regelmäßig durch die zuständige Referentin in der AGJ-Geschäftsstelle als aktives Mitglied in der Mitgliederversammlung und dem Gremium der Nationalen Partnernetzwerke von Eurochild vertreten. Durch eine kontinuierliche Berichterstattung sowie eine regelmäßige Kommunikation über die zuständige Referentin in der AGJ-Geschäftsstelle konnte eine fruchtbare Zusammenarbeit zwischen Eurochild und dem Arbeitsfeld sichergestellt werden. Die Weiterführung der Kooperation ist für das kommende Jahr 2020 geplant, unter anderem durch ein persönliches Treffen zwischen der Geschäftsführung der AGJ, dem Arbeitsfeld sowie dem Geschäftsführenden Vorstand von Eurochild.

Als Mitgliedsorganisation der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. (IJAB), gehörte die regelmäßige Information der AGJ-Mitglieder über aktuelle internationale Fachkräftemaßnahmen der IJAB und des BMFSFJ sowie die Übermittlung von relevanten Ausschreibungen ebenfalls zu den kontinuierlichen Aufgaben im Arbeitsfeld. Zur weiteren Vernetzung nahm das Arbeitsfeld

durch die zuständige Referentin an verschiedenen von der IJAB organisierten Veranstaltungen teil und vertrat die AGJ in der IJAB-Mitgliederversammlung. An diese Tätigkeiten wird auch im kommenden Jahr angeknüpft werden.

Darüber hinaus war das Arbeitsfeld bei diversen externen Fachveranstaltungen und Gremiensitzungen vertreten. Die AGJ ist durch die zuständige Referentin im Nationalen Begleitausschusses Erasmus+ repräsentiert. Weiterhin wirkte die AGJ im Berichtszeitraum über die Referentin im Nationalen Beirat Erasmus+ JUGEND IN AKTION mit und nimmt regelmäßig an den halbjährlichen Sitzungen teil. Die AGJ hat außerdem einen ständigen Gaststatus im Fachausschuss Internationale Zusammenarbeit und europäische Integration des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, der von der zuständigen Referentin wahrgenommen wird. Die Mitwirkung in den verschiedenen Gremien wird auch im Jahr 2020 weitergeführt.

Um die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland kontinuierlich über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsfeld zu informieren, wurden regelmäßig Beiträge für AGJ-Publikationen, etwa für die Rubrik *Arbeitsfelder* auf www.agj.de, verfasst.

Die aus der Befassung mit den genannten Themen resultierenden fachlichen und fachpolitischen Schlussfolgerungen bilden das Fundament der Positionierungen, die im Berichtszeitraum im Arbeitsfeld erarbeitet wurden. An diese Schlussfolgerungen soll im kommenden Jahr angeknüpft werden:

So wird sich das Arbeitsfeld im Rahmen eines ersten Themen- und Handlungsschwerpunktes in 2020 dem Thema Youth Work widmen. In einem Positionspapier möchte das Arbeitsfeld Anforderungen und Erwartungen an die geplante Ratsentschließung zur *European Youth Work Agenda* formulieren und hierdurch Impulse aus der deutschen Kinder- und Jugendhilfe einfließen lassen.

Im Rahmen eines zweiten Themen- und Handlungsschwerpunktes in 2020 ist die Konzeptionierung einer Leitveranstaltung für den 17. DJHT zum Thema Youth Work in Europe geplant. Hintergrund ist der Fokus der deutschen Ratspräsidentenschaft im zweiten Halbjahr 2020 auf das Thema Youth Work. Das Arbeitsfeld möchte die Veranstaltung dazu nutzen, die im Dezember 2020 geplante *European Youth Work Convention* fachlich aufzugreifen und Elemente und Impulse für die deutsche Diskussion von Youth Work aufzugreifen.

Darüber hinaus sollen in 2020 im Arbeitsfeld *Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa* insbesondere folgende Themen und Aufgaben in den Blick genommen werden:

- ➔ Die fachliche und organisatorische Ausgestaltung der europäischen Dimension auf dem 17. DJHT; insbesondere die Kommunikation mit AGJ-Mitgliedsorganisationen und die Organisation von Veranstaltungen mit Kooperationspartnern;
- ➔ Die Begleitung der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa mit Blick auf aktuelle Entwicklungen aus der Ratsarbeitsgruppe Jugend sowie zur deutschen Ratspräsidentenschaft im zweiten Halbjahr 2020;
- ➔ Die fachpolitische Begleitung der Weiterentwicklung von Youth Work, auch im Rahmen der deutschen Ratspräsidentenschaft 2020.

QUALIFIZIERUNG, FORSCHUNG, FACHKRÄFTE

Im Zuständigkeitsbereich des Arbeitsfeldes III *Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte* liegen grundlegende Fragen zur Ausbildung bzw. zum Studium, zur Fort- und Weiterbildung sowie der Personalentwicklung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, der Kooperation von Ausbildung und Praxis sowie der Jugendhilfeforschung. Hierunter fallen Aspekte der Fachlichkeit und Professionalisierung der Kinder- und Jugendhilfe sowie an relevanten Schnittstellen, beispielsweise mit der Schule oder dem Gesundheitswesen. Die Bedeutung des Fachkräftegebotes, zunehmende Qualifizierungserfordernisse im Zuge wachsender Aufgabenvielfalt sowie die Herausforderungen der Fachkräftegewinnung stehen hierbei im Fokus. Daneben werden auch die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Beschäftigungsverhältnisse von Fachkräften in den verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie das Zusammenwirken der verschiedenen Ausbildungssysteme und -ebenen thematisiert. In diesem Zusammenhang sind auch die im Hochschulbereich erfolgenden Umstrukturierungen, Akkreditierungsverfahren von Studiengängen sowie Fragen der staatlichen Anerkennung Gegenstand der Befassung.

Der Aufgabenbereich des Arbeitsfeldes *Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte* umfasst weiterhin Querschnittsthemen wie die Sozialberichterstattung (z. B. zu Kinder- und Jugendarmut) und Grundsatzfragen der Kinder- und Jugendhilfe.

Für den Berichtszeitraum 2019 sind folgende Ergebnisse im AGJ-Arbeitsfeld *Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte* hervorzuheben:

- ➔ Erarbeitung eines AGJ-Positionspapieres zur Debatte um die Aufwertung und gesellschaftliche Anerkennung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ Erarbeitung eines AGJ-Positionspapieres zum Thema *Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Ganztags – Konsequenzen für die Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe*;
- ➔ Erarbeitung eines Zwischenrufs zur Debatte um verkürzte Ausbildungsgänge in der Frühen Bildung;
- ➔ Mitwirkung in der arbeitsfeldübergreifenden Arbeitsgruppe zur Ganztagsbildung sowie der Erarbeitung eines AGJ-Positionspapieres zum Thema.

Die Befassung mit den oben genannten Schwerpunkten erfolgte im Berichtszeitraum maßgeblich über die Arbeit des zuständigen AGJ-Fachausschusses Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte sowie der zuständigen Referentin in der AGJ-Geschäftsstelle. Der Fachausschuss hat in drei Sitzungen die beschriebenen Themenbereiche vor dem Hintergrund seiner fachlichen Expertise behandelt, diskutiert und über Positions- und Diskussionspapiere Stellung bezogen.

Vor dem Hintergrund der vom Bund Ende 2018 initiierten Strategien zur Aufwertung der Sozialen Berufe setzte sich das Arbeitsfeld mit der Bedeutung und Attraktivität des Berufsfelds Kinder- und Jugendhilfe auseinander. Im Rahmen dieses ersten Themen- und Handlungsschwerpunktes befasste sich das Arbeitsfeld mit der gesellschaftlichen Debatte um die Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe. In dem Positionspapier *Gesellschaftliche und Anerkennung und Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe – Fachkräfte gewinnen, Qualität erhalten und verbessern!*, das der Vorstand der AGJ in seiner Sitzung am 12./13. Dezember 2019 beschloss, hebt das Arbeitsfeld die Diskrepanz zwischen der hohen gesellschaftlichen Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe und deren knapper Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen hervor. Im Anschluss formuliert das Arbeitsfeld konkrete Erwartungen und Handlungsbedarfe an die Politik, die zu einer Aufwertung der Kinder- und Jugendhilfe beitragen können.

Im Rahmen des zweiten Themen- und Handlungsschwerpunktes widmete sich das Arbeitsfeld dem Verständnis des non-formalen Lernens in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere den Besonderheiten der Fort- und Weiterbildungen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie exemplarischer Beispiele. Ziel dieses Themen- und Handlungsschwerpunktes war die

Erstellung eines Zuordnungsvorschlages der Fort- und Weiterbildungen in der Kinder- und Jugendhilfe in den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR). Aufgrund der sehr diversen Fort- und Weiterbildungslandschaft in der Kinder- und Jugendhilfe sowie des formal ausgerichteten Deutschen Qualifikationsrahmens erwies sich dieses Vorhaben zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht durchführbar. In seiner Sitzung am 17. Oktober 2019 beschloss der Vorstand der AGJ, den Themen- und Handlungsschwerpunkt vorerst zu verschieben, bis der auf Bundesebene zuständige Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) sich intensiver mit dem Thema der non-formalen Bildung auseinandergesetzt hat.

Im Zuge der Debatte um die Einführung verkürzter Ausbildungsgänge in der Frühen Bildung setzte sich das Arbeitsfeld ausführlich mit einer entsprechenden Beschlussvorlage der Kultusministerkonferenz auseinander. Auf Anregung des AGJ-Fachausschusses III sowie des AGJ-Vorstandes in seiner Sitzung am 17. Oktober 2019 verfasste das Arbeitsfeld, vertreten durch den Fachausschussvorsitzenden, ein Fachausschussmitglied sowie die zuständige Referentin, einen Zwischenruf, in dem die Einbindung der Kinder- und Jugendhilfe in sie betreffende Entscheidungen angemahnt und die Einführung des geplanten Ausbildungsgangs kritisch beleuchtet wird. Der Zwischenruf zur Einführung verkürzter Ausbildungsgänge für frühpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, veröffentlicht auf der AGJ-Website am 4. November 2019, erhielt positive Resonanz, sodass eine weitere Beschäftigung mit der Thematik im kommenden Jahr 2020 erfolgen wird. Dies wird unter anderem in einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Kultusministerkonferenz und der AGJ, vertreten durch die Vorsitzende, geschehen.

Zudem verfasste das Arbeitsfeld ein Positionspapier zum Thema *Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Ganztags – Konsequenzen für die Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe*. In der AGJ-Vorstandssitzung am 21./22. Februar 2019 wurde beschlossen, eine arbeitsfeldübergreifende Arbeitsgruppe zum Thema Ganztagsbildung einzurichten und das Positionspapier des Arbeitsfeldes III in das Arbeitsergebnis einfließen zu lassen. Das Arbeitsfeld wirkte in der arbeitsfeldübergreifenden Arbeitsgruppe maßgeblich mit.

Weitere inhaltliche Schwerpunkte bildeten die Befassung mit dem Kinder- und Jugendhilfereport 2018, den Herausforderungen und Potenzialen von multiprofessionellen Teams sowie Radikalisierungstendenzen in der Gesellschaft und bei pädagogischen Fachkräften.



Darüber hinaus war das Arbeitsfeld bei einzelnen externen Fachveranstaltungen und Gremiensitzungen aktiv vertreten. So hat die AGJ im Fachausschuss Soziale Berufe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge einen ständigen Gaststatus, der von der zuständigen Referentin wahrgenommen wird. Weiterhin war das Arbeitsfeld auf Fachveranstaltungen vertreten.

Neben der Erarbeitung von Positionspapieren war das Arbeitsfeld im Jahr 2019 an der Konzeption und Redaktion einer Publikation mit dem Titel *Ohne uns geht nichts! Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe* beteiligt. Mit der Publikation ist das Ziel verbunden, einen Überblick über die intensiv geführten Diskussionen zum Fachkräftebedarf zu geben und somit für Orientierung in der Debatte zu sorgen. Die Veröffentlichung ist im Januar 2020 vorgesehen.

Um die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland kontinuierlich über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsfeld zu informieren, wurden regelmäßig Beiträge für AGJ-Publikationen, etwa für die Rubrik Arbeitsfelder auf www.agj.de, verfasst.

Die bearbeiteten Themenschwerpunkte und die daraus resultierenden Positionierungen werden weiterhin im Arbeitsfeld fachpolitisch begleitet. Auf diese Grundlage wird im kommenden Jahr aufgebaut und fachlich angeknüpft, indem folgende Themen im Fokus stehen werden:

Im Rahmen eines ersten Themen- und Handlungsschwerpunktes in 2020 wird sich das Arbeitsfeld mit dem Thema Partizipative Forschung auseinandersetzen. In diesem Kontext

wird sich das Arbeitsfeld mit der Frage befassen, inwieweit das Forschungskonzept der Partizipativen Forschung in der Kinder- und Jugendhilfe von Bedeutung sein kann, in welchen Bereichen Ergebnisse partizipativer Forschung sinnvoll sein können und wie der Transfer zwischen Forschung und Praxis gelingen kann.

Der zweite Themen- und Handlungsschwerpunkt in 2020 ist die Konzeptionierung einer Leitveranstaltung für den 17. DJHT zum Thema *Digitalisierung*. Anlass hierfür ist die Frage, wie sich Digitalisierung auf die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bereits zum jetzigen Zeitpunkt auswirkt und welche Entwicklungen zu erwarten sind. Hierbei sollen die sich ergebenden Möglichkeiten von Digitalisierung ebenso im Fokus stehen, wie Herausforderungen und Hindernisse. Ziel ist es, eine Diskussion anzuregen und sich aus kinder- und jugendpolitischer Sicht zu positionieren.

Darüber hinaus ist in 2020 im Arbeitsfeld Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte insbesondere die Befassung mit folgenden Themen und Fragestellungen vorgesehen:

- ➔ Fachpolitische Begleitung und Beobachtung der Debatte um die Entwicklung der Ausbildungen in der Frühen Bildung;
- ➔ Information der AGJ-Mitglieder über aktuelle Entwicklungen in der Debatte um Aufwertung und Qualifizierung der Sozialen Berufe;
- ➔ Die Analyse und Auswertung der Sozialberichterstattung. Im Jahr 2020 ist hier vor allem der 6. Armuts- und Reichtumsbericht zu nennen.

KINDHEIT, KINDERRECHTE, FAMILIENPOLITIK

Das Arbeitsfeld IV *Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik* befasst sich grundlegend mit Fragen von Erziehung, Bildung und Betreuung im frühen Kindesalter, Kinderrechten sowie familienpolitischen Themenschwerpunkten. Der aktuelle Stand des Ausbaus der Kindertagesbetreuung, insbesondere unter qualitativen, integrativen, aber auch sozialräumlichen Gesichtspunkten, steht ebenso im Mittelpunkt der Diskussionen wie die Weiterentwicklung familienunterstützender Angebote oder Fragen von Zeitressourcen und Zeitsouveränität von Familien. Zugleich erhält die Umsetzung von Kinderrechten in Deutschland besondere Aufmerksamkeit.

Der AGJ-Fachausschuss IV *Kindheit, Kinderrechte und Familienpolitik* bildet neben seiner Zuständigkeit für die Bearbeitung der im Titel geführten Themenfelder innerhalb der AGJ zugleich das Deutsche Nationalkomitee für frühkindliche Erziehung (DNK) in der Organisation Mondiale pour l'Éducation Pré-scolaire (OMEP), der Weltorganisation für frühkindliche Erziehung und Bildung.

Voraussetzung für den regelmäßigen Austausch und die vertiefenden Fachdiskurse im AGJ-Fachausschuss IV ist die kontinuierliche Verfolgung fachlicher Entwicklungen und thematischer, fachpolitischer Schwerpunktsetzungen. Im Berichtszeitraum standen dementsprechend neben den Themen- und Handlungsschwerpunkten d. J. folgende Themen im Fokus: Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz), Berichtsverfahren zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, Kinderrechte ins Grundgesetz, Fachkräfteoffensive, Inklusion in der Kindertagesbetreuung, Ökologische Kinderrechte/Bildung für nachhaltige Entwicklung, Trägerqualität und Fachkräftebarometer Frühe Bildung.

Auch mit seiner Rolle als Deutsches Nationalkomitee in der OMEP setzte sich der Fachausschuss intensiv auseinander: So nahm unter anderem Frau Eva-Lotta Bueren (als zuständige Referentin der AGJ) an einem Europa-Meeting der OMEP im Mai d. J. teil und berichtete davon in den Sitzungen des Fachausschusses.

Für den Berichtszeitraum 2019 sind folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

- ➔ Qualität aus Kindersicht – ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung im Grundschulalter;
- ➔ Care braucht mehr!;
- ➔ Zwischenruf zum 5./6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 17. Oktober 2019.

Die Umsetzung der bereits genannten Schwerpunkte erfolgte maßgeblich über die Arbeit des AGJ-Fachausschusses sowie des Fachreferates in der Geschäftsstelle. Der Fachausschuss hat in drei Sitzungen die beschriebenen Themenbereiche vor dem Hintergrund seiner fachlichen Expertise behandelt und diskutiert und dem AGJ-Vorstand entsprechende Beschlussvorlagen bzw. Informationen vorgelegt.

Im *Zwischenruf zum 5./6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*, dessen Entwurf im Arbeitsfeld erstellt wurde, würdigt die AGJ das starke Engagement von staatlichen und nicht staatlichen Stellen für die Umsetzung der Kinderrechte. Dennoch macht die AGJ deutlich, dass es weiterhin gravierende Lücken bei der Umsetzung von Kinderrechten in Deutschland gibt, die bei einer differenzierten Befassung mit der Umsetzung von Kinderrechten nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Anhand von AGJ-Stellungnahmen wird auf bestehende Umsetzungsdefizite hingewiesen und letztlich dafür geworben, dass zukünftig ein differenzierterer Blick auf die Umsetzung von Kinderrechten geworfen, eine empirisch gesicherte Bestandsaufnahme hinsichtlich der Umsetzung von Kinderrechten vorgenommen wird und eine ehrliche Betrachtung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention stattfindet.

Der Fachausschuss erstellte ein Diskussionspapier zum Thema *Qualität aus Kindersicht – ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung im Grundschulalter*. Der Auftrag des Papiers bestand darin, die Perspektive der Kinder im Kontext von ganztägiger Erziehung, Bildung und Betreuung aus der fachlichen Sicht des Fachausschusses zu beschreiben. Die politische Ausgangssituation in Bezug auf die Entwicklungen von



Ganztagsbildung veränderte sich im Berichtszeitraum und so beschloss der Vorstand im April d. J., dass es sinnvoll wäre, wenn die AGJ ein übergreifendes Papier zum Thema *Ganztagsbildung* erarbeitet, bei dem alle relevanten Fachausschüsse beteiligt werden. So sollte ein umfangreicher Blick auf das Thema gewährleistet werden. In der Oktober-Sitzung des Vorstands wurde das Papier des FA IV zur Kenntnis genommen, aber beschlossen, dass das Papier Eingang in die arbeitsfeldübergreifende Arbeitsgruppe findet (siehe hierzu auch S. 52).

Des Weiteren erarbeitete der Fachausschuss im Berichtszeitraum ein Positionspapier mit dem Titel *Care braucht mehr!*, welches das Ziel verfolgt, sich in der Kinder- und Jugendhilfe dem Thema *Fürsorge in Familien* – auch als private Care-Arbeit bezeichnet – zuzuwenden und eine gesellschaftliche Debatte hierzu anzuregen. Das Papier ist bereits in eine Sitzung des AGJ-Vorstands eingegangen und wurde durch einige Anregungen aus dem Vorstand erweitert und im Nachgang überarbeitet. Das Positionspapier wird dem Vorstand voraussichtlich im ersten Halbjahr 2020 erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Darüber hinaus befasste sich der Fachausschuss mit seiner Rolle als Deutsches Nationalkomitee in der OMEP und setzte sich mit den Inhalten der letzten OMEP-Weltversammlung auseinander. Zudem nahm die zuständige Referentin, Frau Eva-Lotta Bueren, an der europäischen OMEP-Konferenz und -Versammlung teil. Thematische Anknüpfungspunkte fanden sich in den Themen Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) sowie Migration, die auch in der Arbeit der OMEP von Relevanz sind. Unter anderem wurde deshalb im Berichtszeitraum

durch ein Mitglied des Fachforums frühkindliche Bildung (Teil des nationalen Prozesses zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms BNE) der aktuelle Stand der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans BNE vorgestellt. Ein weiterer Anknüpfungspunkt zur OMEP sind die Kinderrechte und deren Jubiläum, die auch in den anderen Mitgliedsstaaten ein wichtiges Thema darstellten und deren Umsetzung intensiv diskutiert wurde.

Das Arbeitsfeld war in vielfältiger Weise in Gremien und auf Fachveranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen vertreten. Positionen der AGJ zu arbeitsfeldbezogenen Inhalten wurden beispielsweise durch die Vorsitzende des Fachausschusses und durch die zuständige Fachreferentin im Arbeitskreis Familienpolitik des Deutschen Vereins oder bei WIFF-Trägergesprächen und im WIFF-Beirat eingebracht.

Die Ergebnisse der fachlichen Diskussionen wurden in verschiedenen Varianten festgehalten. Neben der Erarbeitung von Stellungnahmen wurde die fachliche Expertise des Arbeitsfeldes über regelmäßige Informationen in den AGJ-Vorstand, aber auch in verschiedenen Veranstaltungen sowie Gremien anderer Organisationen eingebracht.

Die Kooperation der AGJ mit der KMK im Arbeitsfeld IV wurde auch in diesem Berichtszeitraum durch die Mitwirkung einer Vertretung der KMK als Ständiger Gast im Fachausschuss IV intensiviert – insbesondere in der Diskussion zur Ganztagsbildung.

Mit dem Ziel, die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsfeld zu informieren, wurden außerdem regelmäßig Beiträge für den

Internetauftritt der AGJ und für AGJ-Publikationen entwickelt und verfasst. Diese Aktivitäten bieten ein weiteres Forum für fachliche und fachpolitische Kommunikation mit den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe.

Des Weiteren erfolgte aus dem Arbeitsfeld die Zuarbeit für die Jubiläumsschrift *70 Jahre AGJ. Kinder- und Jugendhilfe gestalten*. Im Rahmen des Textbeitrags *Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe* wurden verschiedene (strukturelle) Ebenen von Partizipation, Spannungsfelder sowie offene Fragen thematisiert und Möglichkeiten bzw. Grenzen der Beteiligung junger Menschen aufgezeigt.

Wie zuvor beschrieben, wird das Arbeitsfeld viele der genannten Themen auch weiterhin fachpolitisch begleiten. Im Rahmen der Themen- und Handlungsschwerpunkte des Arbeitsfeldes im kommenden Berichtszeitraum sind insbesondere zwei Ziele zu nennen:

Vorgesehen ist die Erstellung eines Diskussionspapiers zum Thema *Ökologische Kinderrechte im Kontext von Bildung für nachhaltige Entwicklung*. Denn das Engagement junger Menschen im Kontext von Klimaschutz und das consequente Einfordern, als junge Menschen an Entscheidungen und politischen Prozessen über die Zukunft beteiligt zu werden, sind gesellschaftlich relevante Entwicklungen, die die AGJ begrüßt. Die Frage, ob diese globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung bereits durch die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) abgedeckt sind oder ob ökologische Kinderrechte eine Leerstelle in der bestehenden Kinderrechtskonvention sind, wird unterschiedlich diskutiert. Das Papier soll die Frage bearbeiten, wie die Kinder- und Jugendhilfe das Thema Bildung für nachhaltige Entwicklung weiter vorantreiben und in ihren Strukturen verankern kann. Darüber hinaus soll als ein weiterer Aspekt des Papiers der Frage nachgegangen werden, inwiefern die Kinder- und Jugendhilfe Aktivitäten junger Menschen in diesem Kontext unterstützen kann.

Einen weiteren Schwerpunkt des Arbeitsfeldes im Jahr 2020 bildet die Konzeption einer Fachveranstaltung zum 17. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag (DJHT) 2021 und deren fachliche, inhaltliche Vorbereitung sowie operative Umsetzung zum Thema *Kindertagesbetreuung: Träger in Vielfalt und Verantwortung*.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen und die dadurch gestiegenen Anforderungen, aber auch Grenzen für die pädagogische Arbeit mit Kindern wie auch ihren Eltern, stellen alle Träger der Kindertagesbetreuung vor neue Herausforderungen. Zudem ist eine Verschiebung innerhalb der Trägerlandschaft zu beobachten, und neu etablierte Träger werden

immer wichtigere Anbieter von Betreuungsplätzen. Die Frage, wie unter diesen Entwicklungen und in einer neuen Landschaft von Trägern die Qualität weiterentwickelt und sichergestellt werden kann und welche (neuen) Fragen und Herausforderungen sich daraus ergeben, soll in der Veranstaltung diskutiert und beleuchtet werden.

Der Fachausschuss wird auch im kommenden Jahr aktuelle gesellschaftliche und politische Diskussionen und Entwicklungen aus seiner fachlichen Perspektive begleiten und zum gegebenen Zeitpunkt, aus Sicht des von ihm abgebildeten Handlungsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe, dazu Stellung beziehen.

DEUTSCHES NATIONALKOMITEE FÜR FRÜHKINDLICHE ERZIEHUNG DER ORGANISATION MONDIALE POUR L'ÉDUCATION PRÉSCOLAIRE

Repräsentantin: Frau Sabine Urban, Vorsitzende des AGJ-Fachausschusses *Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik*

Die Organisation Mondiale pour l'Éducation Préscolaire (OMEP), gegründet im Jahre 1948, ist eine international arbeitende Nichtregierungsorganisation, die sich für die Belange der Erziehung und Bildung von Kindern im frühen Kindesalter (0 bis 8 Jahre) stark macht.

Ziele der OMEP sind es:

- ➔ sich für die Rechte des Kindes (entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention von 1989) einzusetzen,
- ➔ die Forschung im Bereich der frühen Kindheit, insbesondere zum Lebensumfeld von Kindern, ihrer Entwicklung und des Spielens in der frühen Kindheit, zu fördern,
- ➔ Maßnahmen zu unterstützen, die die Bildung in der frühen Kindheit verbessern,
- ➔ Projekte durchzuführen, die zu einem erhöhten Verständnis der Menschen auf der Welt untereinander und dem Weltfrieden beitragen.

Um diese Ziele zu erreichen, arbeitet die OMEP mit ihren über 70 Mitgliedsländern zusammen und ist auch im Rahmen internationaler Kongresse anderer internationaler Organisationen, beispielsweise von UNESCO und UNICEF, vertreten.

Die Arbeit der OMEP verläuft dabei auf drei Ebenen:

1 | International: OMEP Weltorganisation

- ➔ World President/Weltpräsident bzw. Weltpräsidentin (derzeitige OMEP-Weltpräsidentin ist Frau Dr. Eunhye Park, Korea)
- ➔ World Assembly/Weltversammlung (jährlich)

2| Regional: Treffen der Regionalkomitees der fünf OMEP-Weltregionen: Europa, Afrika, Nordamerika & Karibik, Asien & Pazifik und Lateinamerika (jährlich)

- ➔ Die Regionalkomitees werden auf der internationalen Ebene (World Assembly) durch eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden vertreten.
- ➔ Vorsitzende für die OMEP Weltregion Europa ist Frau Dr. Ingrid Engdahl aus Schweden, gleichzeitig Vizepräsidentin von OMEP.

3| National: Nationalkomitees der über 70 Mitgliedsländer der OMEP

In Deutschland ist die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ identisch mit dem Deutschen Nationalkomitee der OMEP (DNK). Für den AGJ-Vorstand nimmt der AGJ-Fachausschuss *Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik* diese Aufgabe wahr. Zusätzlich gehören dem DNK fünf Einzelmitglieder an.

Über die Aktivitäten der OMEP auf internationaler und europäischer Ebene werden die Mitglieder des DNK über den regelmäßig erscheinenden OMEP-Newsletter, Artikel im FORUM Jugendhilfe der AGJ sowie den Jahresbericht der OMEP (Annual Report) informiert. Des Weiteren werden relevante Termine, Unterlagen und Protokolle der Meetings der OMEP auf der Homepage der AGJ zur Einsicht bereitgestellt.

Der AGJ-Fachausschuss *Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik* hat im Berichtszeitraum in seinen Sitzungen die Aufgaben des DNK unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt behandelt.

AKTIVITÄTEN

Vom 16. bis 18. Mai 2019 trafen sich in Lissabon, Portugal Vertreterinnen und Vertreter aus 17 europäischen OMEP-Mitgliedsstaaten zu einem Europa-Meeting mit Konferenz zum Thema *Bildung für nachhaltige Entwicklung*. Für das Deutsche Nationalkomitee für frühkindliche Erziehung (DNK) der OMEP nahm Frau Eva-Lotta Bueren, Referentin im Fachbereich Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik in der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, an der Veranstaltung im Museo João de Deus teil. Anlässlich des 30-jährigen Jubiläums der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention, welches im Jahr 2019 gefeiert wurde, tauschten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Thema Kinderrechte und deren Umsetzung aus und verabschiedeten eine entsprechende Abschlusserklärung, in der alle Staaten aufgefordert werden,

die Kinderrechte anzuerkennen und unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere geflüchteten Kindern zu einem sicheren Leben zu verhelfen.

Die 71. Weltversammlung und Weltkonferenz fand vom 22. bis 26. Juli 2019 in Panama-Stadt, Panama mit Delegierten aus 34 Ländern statt. Auf der Weltversammlung wurde eine Erklärung verfasst, die ebenfalls Bezug nimmt auf das 30-jährige Bestehen der UN-Kinderrechtskonvention und alle Unterzeichnerstaaten dazu aufruft, ihren Einsatz für deren Umsetzung zu erneuern und zu verstärken. Das DNK konnte auf der vergangenen Weltkonferenz nicht vertreten werden.

Die 72. Weltversammlung und Weltkonferenz wird vom 13. bis 17. Juli 2020 in Athen, Griechenland abgehalten.

Das DNK begleitete die in der OMEP geführten fachlichen Diskussionen, insbesondere im Sinne des Themas *Bildung für nachhaltige Entwicklung* und der Kinderrechte.

Der Jahresbericht des DNK wird Anfang 2020 in deutscher und englischer Fassung erstellt und entsprechend in den Annual Report der OMEP einfließen, der jährlich der UNESCO vorgelegt wird.

JUGEND, BILDUNG, JUGENDPOLITIK

Das Arbeitsfeld V *Jugend, Bildung, Jugendpolitik* befasst sich grundlegend mit Themen, die die Lebenslagen junger Menschen betreffen. Jugendarbeit und -politik sind dabei ebenso Gegenstand der Diskussionen wie Schnittstellen der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Gesellschafts- und Politikbereichen, insbesondere zu schulischer und beruflicher Bildung.

Bei allen Beratungen stehen der Ausgleich sozialer Benachteiligungen bzw. die Wahrnehmung und Nutzung von Chancen junger Menschen im Vordergrund. Der Fachausschuss des Arbeitsfeldes ist zugleich fachliches Begleitgremium für das AGJ-Projekt *jugendgerecht.de – Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik* (siehe hierzu auch Kapitel *jugendgerecht.de – Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik*).

Voraussetzung für den regelmäßigen Austausch und die vertiefenden Fachdiskurse im AGJ-Fachausschuss V ist das kontinuierliche Verfolgen fachlicher Entwicklungen und thematischer, fachpolitischer Schwerpunktsetzungen. Neben den Themen- und Handlungsschwerpunkten standen im

Berichtszeitraum daher unter anderem die Diskussionen einer neuen Jugendstrategie der Bundesregierung, einer Weiterentwicklung des Jugend-Checks, einer EU-Jugendstrategie, der Mobilität junger Menschen in Europa, der Ganztagsbildung und zu repräsentativen Beteiligungsformaten auf kommunal-politischer Ebene im Fokus der Fachdebatte im Arbeitsfeld.

Für den Berichtszeitraum 2019 sind folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

- ➔ Inklusion in der Jugendarbeit. 10 Jahre UN-BRK – ein Blick auf die Entwicklungen in der und Erwartungen an die Jugendarbeit
Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 27./28. Juni 2019.
- ➔ Jugendgerechte Bildungslandschaften in ländlichen Räumen schaffen
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 12./13. Dezember 2019.

Die Umsetzung der oben genannten Schwerpunkte erfolgte maßgeblich über die Arbeit des AGJ-Fachausschusses sowie des Fachreferates in der Geschäftsstelle. Der AGJ-Fachausschuss V *Jugend, Bildung, Jugendpolitik* hat in drei Sitzungen die beschriebenen Themenbereiche vor dem Hintergrund seiner fachlichen Expertise diskutiert und bearbeitet. Daraus entstandene Informationen, Beschlussvorlagen oder Entwürfe für zu beschließende Diskussions- bzw. Positionspapiere sind dem AGJ-Vorstand vorgelegt worden.

Das Arbeitsfeld hat sich strukturiert mit dem Thema Inklusion in der Jugendarbeit beschäftigt und hierzu ein Diskussionspapier erarbeitet, das unter dem Titel *Inklusion in der Jugendarbeit. 10 Jahre UN-BRK – ein Blick auf die Entwicklungen in der und Erwartungen an die Jugendarbeit* vom AGJ-Vorstand im Juni 2019 verabschiedet wurde. Es nimmt die alltägliche Praxis in der Jugendarbeit in Hinsicht auf die Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen in den Blick und beschreibt die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen und Herausforderungen, die sich hieraus ergeben. Des Weiteren formuliert das Papier Erwartungen an eine inklusive Jugendarbeit und diskutiert diese anhand von formulierten Grundsätzen und Gelingensbedingungen. Zudem geht es auf den Beitrag der Jugendarbeit zu einer inklusiven Gesellschaft ein und beschreibt Charakteristika der Jugendarbeit im Zusammenhang mit Inklusion. Abschließend werden Forderungen an Akteure auf verschiedenen Ebenen formuliert, das Papier wirbt für die Verbesserung der Rahmenbedingungen.

Des Weiteren fand eine intensive Beschäftigung mit dem Thema Bildungslandschaften im ländlichen Raum statt. Das hierzu verabschiedete Positionspapier mit dem Titel *Jugendgerechte Bildungslandschaften in ländlichen Räumen schaffen* thematisiert die besonderen Bedingungen des Aufwachsens in ländlichen Räumen aus einer kinder- und jugendpolitischen Perspektive. Ein Augenmerk liegt hier unter anderem auf den Herausforderungen und Potenzialen ländlicher Räume und dem Beitrag der Kinder- und Jugendarbeit. Zudem wird das Thema *Bildungslandschaften* in diesem Kontext fachpolitisch erneut thematisiert und aktualisiert. Das Papier leitet entsprechend für jugendgerechte Bildungslandschaften Kriterien ab, die unter anderem folgende Aspekte berühren: Jugendarbeit als Teil von Bildungslandschaften, Partizipation, entwickelte Kooperationsbeziehungen, Transparenz und strategische Ziele. Dabei gilt es, stets die Besonderheiten ländlicher Räume zu berücksichtigen. Handlungsaufforderungen und Positionen für den weiteren Prozess werden am Ende des Papiers formuliert.

Die AGJ hat sich im Rahmen des vom Bundesjugendministerium berufenen Beirats zur Entwicklung einer gemeinsamen Jugendstrategie der Bundesregierung in die Diskussion der Jugendstrategie eingebracht. Im genannten Gremium hatte die AGJ durch Frau Prof. Dr. Karin Böllert den Co-Vorsitz inne. Das Gremium wird auch zukünftig, nach dem Kabinettsbeschluss 2019, die Umsetzung der Jugendstrategie fachlich begleiten.

Als fachliches Begleitgremium für das Projekt *jugendgerecht.de – Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik* hat der Fachausschuss V grundsätzliche fachliche Fragen zum Projekt diskutiert, beispielsweise thematische Leerstellen, die sich in der Diskussion und der Umsetzung der Eigenständigen Jugendpolitik zeigen. Auf Grundlage aktueller Debatten und jugendpolitischer Entwicklungen wurde im Fachausschuss zudem vereinbart, im Jahr 2020 ein Positionspapier zu verfassen. Ziel ist es, den Anspruch der AGJ zu bekräftigen, die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verbessern und durch den Politikansatz einer Eigenständigen Jugendpolitik zu stärken. Das Positionspapier soll in der Arbeitsstelle entstehen und eng durch den Fachausschuss begleitet und diskutiert werden.

Im August 2017 wurde für die Weiterentwicklung und Durchführung des Jugend-Checks das Kompetenzzentrum Jugend-Check eingerichtet, welches, vom BMFSFJ gefördert, am Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV) angesiedelt ist. Die AGJ begleitet diese Entwicklungen im Fachbeirat des Kompetenzzentrums. Der Fachbeirat



unterstützt die Arbeit des Kompetenzzentrums Jugend-Check durch einen intensiven fachlichen Austausch und trägt zur Weiterentwicklung des Prüfinstruments Jugend-Check bei. Das beratende Gremium wurde im Mai 2018 vom FÖV berufen und tagt einmal im Quartal. Für die AGJ wirken Herr Björn Bertram (Stellvertretender Vorsitzender der AGJ) und Frau Eva-Lotta Bueren (Referentin im Arbeitsfeld Jugend, Bildung, Jugendpolitik der AGJ) im Fachbeirat mit.

Kontinuierliche Themenschwerpunkte im Arbeitsfeld V stellen die Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Arbeitswelt sowie zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Schule dar. Am 28. November 2019 fand ein Gespräch des Geschäftsführenden Vorstands der AGJ mit dem Schulausschuss der Kultusministerkonferenz (KMK) in Berlin zu folgenden Themen statt: Rechtsanspruch auf Ganztage in der Primarstufe, Schulsozialarbeit und/oder sozialpädagogische Kompetenz an Schule und Gewaltprävention. Die Kooperation mit der KMK soll auch im kommenden Jahr konstruktiv fortgeführt werden.

Die AGJ war überdies in verschiedenen Gremien vertreten, die inhaltlich an das Arbeitsfeld *Jugend, Bildung, Jugendpolitik* angebunden sind, beispielsweise im Beirat für das *Bündnis für den Boys' Day*, im Beirat der USK (Freiwillige Selbstkontrolle Unterhaltungssoftware) und – wie bereits erwähnt – im Fachbeirat des Kompetenzzentrums Jugend-Check. Über die zuständige Fachreferentin und weitere Arbeitsfeldvertreterinnen und -vertreter konnten aktuelle Diskussionen und Erfahrungen im Sinne einer Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe und zur Förderung der fachlichen Kommunikation entsprechend eingebracht werden.

Die Erfahrungen und Ergebnisse im Arbeitsfeld wurden in vielfältiger Weise festgehalten. Dies umfasst die Erarbeitung von Stellungnahmen, aber auch das Einbringen der fachlichen Expertise in verschiedene Veranstaltungen und Gremien.

Im Fachausschuss *Jugend, Bildung, Jugendpolitik* wirkt je ein Vertreter/eine Vertreterin der KMK und des BMBF mit, ebenso wie eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit (BA), was zu einer verlässlichen Kooperation zwischen der AGJ und der BA beiträgt.

Mit dem Ziel der Information der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland über aktuelle Entwicklungen im Arbeitsfeld wurden außerdem regelmäßig Beiträge für AGJ-Publikationen, unter anderem für die Homepage der AGJ sowie das FORUM Jugendhilfe, verfasst. Diese Aktivitäten bieten ein weiteres Forum für fachliche und fachpolitische Kommunikation mit den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe.

Ferner erfolgte aus dem Arbeitsfeld die Mitwirkung an der Jubiläumsschrift *70 Jahre AGJ. Kinder- und Jugendhilfe gestalten*. Im Rahmen des Textbeitrags *Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe* wurden verschiedene (strukturelle) Ebenen von Partizipation, Spannungsfelder sowie offene Fragen thematisiert und Möglichkeiten bzw. Grenzen der Beteiligung junger Menschen aufgezeigt.

Im kommenden Jahr wird sich das Arbeitsfeld intensiver mit dem Thema *Jugendsozialarbeit in der Verantwortung der Jugendhilfe* befassen. Jugendsozialarbeit hat den Auftrag, jungen Menschen die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische

Hilfen anzubieten. Es ist jedoch zu beobachten, dass sich heterogene Angebotsstrukturen, Leistungen und Aufgaben im Kontext von Jugendsozialarbeit herausgebildet haben und letztendlich der gesetzliche Auftrag in den Ländern und Regionen unterschiedlich ausgelegt wird. Diese unterschiedliche Ausgestaltung und die unterschiedlichen Rahmenbedingungen, unter denen Jugendsozialarbeit stattfindet, sollen in einem Diskussionspapier genauer betrachtet werden. Dabei soll auch überprüft werden, inwieweit in den Regionen ggf. unterschiedliche Lebenslagen benachteiligter junger Menschen unterschiedliche Ausprägungen der Angebote rechtfertigen. Darüber hinaus sollen die Bedarfslagen der jungen Menschen im Fokus stehen und die damit verbundenen Lücken und Leerstellen in den Angeboten der Jugendsozialarbeit unter den bestehenden Rahmenbedingungen kritisch betrachtet werden.

Einen weiteren Schwerpunkt des Arbeitsfeldes 2020 bildet die Konzeption einer Fachveranstaltung zum 17. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag (DJHT) 2021 und deren fachliche, inhaltliche Vorbereitung sowie operative Umsetzung zum Thema *Die Jugendpolitik als Freund und Helfer?! Aufgaben und Unterstützungsbedarfe im Kontext von jungem Engagement*.

„Im gesellschaftlichen Kontext gibt es eine Vielzahl von Bildern darüber, was ‚Jugend‘ ist und wie sich Jugendliche typischerweise verhalten bzw. ihr Leben gestalten sollten. Junge Menschen werden (...) vor allem an ihren Qualifikationen gemessen, auf ihre politischen Haltungen hin befragt oder in ihrer sozialen Zugehörigkeit und Gesundheit analysiert“ (15. KJB). Die Frage, wie die Gesellschaft mit dem Engagement von jungen Menschen umgeht und welche Rolle die Jugendpolitik in diesem Kontext hat, soll in einer Leitveranstaltung auf dem DJHT diskutiert werden. So soll durch verschiedene Perspektiven beleuchtet werden, wie einerseits die Jugendpolitik das politische Engagement junger Menschen aufgreifen und unterstützen kann und andererseits, was junge Menschen von Jugendpolitik erwarten und was nicht. Das heißt die Frage, welches Verständnis und Bild „die Jugend“ von der Jugendpolitik hat, soll erläutert werden.

Des Weiteren wird der Fachausschuss auch im kommenden Jahr aktuelle gesellschaftliche und politische Diskussionen und Entwicklungen aus seiner fachlichen Perspektive begleiten und zum gegebenen Zeitpunkt, aus Sicht des von ihm abgebildeten Handlungsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe, dazu Stellung beziehen.

HILFEN ZUR ERZIEHUNG, FAMILIENUNTERSTÜTZENDE UND SOZIALPÄDAGOGISCHE DIENSTE

Der Themen- und Zuständigkeitsbereich des Arbeitsfeldes umfasst grundlegende Fragen der familienunterstützenden und sozialpädagogischen Dienste sowie erzieherischen Hilfen, die die Basisversorgung im erzieherischen Bereich gewährleisten. Dies beinhaltet ebenso Beratungstätigkeiten, die Einleitung und Fallverantwortung für erzieherische Hilfen oder Hilfen bei Kindeswohlgefährdung. Im Zentrum des Arbeitsfeldes steht die Weiterentwicklung der vielfältigen Angebotsformen zur Hilfe, Unterstützung und Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien. Zudem gehört die Bearbeitung rechtlicher Fragestellungen zu den §§ 27 ff. SGB VIII sowie die Begleitung der Diskussion zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu den zentralen Aufgaben des Arbeitsfeldes.

Voraussetzung für den regelmäßigen Austausch und die vertiefenden Fachdiskurse im AGJ-Fachausschuss VI ist die kontinuierliche Verfolgung fachlicher Entwicklungen und thematischer, fachpolitischer Schwerpunktsetzungen. Im Berichtszeitraum standen dementsprechend neben den Themen- und Handlungsschwerpunkten d. J. die Diskussion zu den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit komplexem Hilfebedarf, zur Situation von Kindern psychisch kranker/suchtkranker Eltern, zum Dialogprozess zur Pflegekinderhilfe, zu den landesweiten Interessenvertretungen von jungen Menschen in der Heimerziehung sowie zum Reformvorhaben SGB VIII, hier vor allem zur Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung und der Sozialen Dienste für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, im Fokus der Fachdebatte im Arbeitsfeld.

Für den Berichtszeitraum 2019 sind folgende Schwerpunktthemen hervorzuheben:

- ➔ Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste im ländlichen Raum – Angebote und Zugänge;
- ➔ Das Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Tendenzen und Auswirkungen.

Die Befassung mit den oben genannten Schwerpunktthemen erfolgte im Berichtszeitraum über die Arbeit des zuständigen AGJ-Fachausschusses *Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste* sowie der entsprechend zuständigen Referentin in der AGJ-Geschäftsstelle.

Der Fachausschuss hat die beschriebenen Themenbereiche in drei Sitzungen sowie im E-Mail-Verfahren von themenspezifischen Unterarbeitsgruppen des Gremiums diskutiert und bearbeitet.

Ein Schwerpunktthema für den Berichtszeitraum bildete die Diskussion zu den Angeboten und Zugängen für Hilfen zur Erziehung sowie familienunterstützenden und sozialpädagogischen Leistungen im ländlichen Raum. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Lebensbedingungen von Familien sowie ihrer Unterstützung und Begleitung wird oftmals von dem Sozialraum oder dem Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien gesprochen. Allerdings kann dieser im Hinblick auf die Diversität der Lebensverhältnisse nicht einheitlich gemeint sein: zu unterschiedlich sind die Lebensorte von Familien in Ballungszentren, im ländlichen Raum oder in Kleinstädten. Selbst wenn aber die Bedarfe von Familien unabhängig der Lebensorte ähnlich sind, so sind doch die Zugänge zu den Angeboten und Leistungen für diese Bedarfslagen unterschiedlich. Zum Themen- und Handlungsschwerpunkt *Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste im ländlichen Raum – Angebote und Zugänge* wurde das Positionspapier „*Anders als Ihr denkt!*“ *Ländliche Räume als Gestaltungsaufgabe für die Sozialen Dienste und Erzieherischen Hilfen* vom Vorstand der AGJ am 27./28. Juni 2019 beschlossen. In dem Positionspapier setzt sich die AGJ zunächst mit dem Begriff des ländlichen Raums auseinander. Vor diesem Hintergrund formuliert sie zentrale Anforderungen an die Gestaltung sozialer Orte, die Konzeptualisierung von Diensten sowie der Planung und Weiterentwicklung von Angeboten im ländlichen Raum.

Zudem stand in diesem Jahr das Thema *Das Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Tendenzen und Auswirkungen* und die Erstellung des gleichnamigen Positionspapiers im Fokus der Arbeit des Fachausschusses. In den letzten beiden Jahrzehnten ist eine gewachsene gesellschaftliche Aufmerksamkeit und Verantwortung für den Kinderschutz zu verzeichnen. Der Gesetzgeber reagierte u. a. mit der Einführung und nachfolgenden Konkretisierung der Schutzvorschriften in § 8a SGB VIII sowie der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes. Die gesamtgesellschaftliche Bedeutungssteigerung des Kinderschutzes hat auch vielfältigste Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Positive Auswirkungen spiegeln sich u. a. in der erhöhten Sensibilisierung der sozialpädagogischen Fachkräfte für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie in einer Vielzahl interdisziplinärer Kooperationen zwischen Kinder- und Jugendhilfe mit anderen

Systemen wider. Mit dem Bedeutungszuwachs des Kinderschutzes sind aber auch Herausforderungen für eine Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe, die die Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien achtet und sensibel gegenüber Schutz- und Hilfebedürfnissen ist, verbunden. Das o. g. Positionspapier, welches am 17. Oktober 2019 vom Vorstand der AGJ beschlossen wurde, setzt sich intensiv mit der gesamtgesellschaftlichen Bedeutungssteigerung des Kinderschutzes und dessen Auswirkungen auf das Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe auseinander. Es hinterfragt damit verbundene, teilweise etablierte Vorgehensweisen, Instrumente und Rahmenbedingungen, um, daran anknüpfend, notwendige Reflexions- und Handlungsbedarfe aufzuzeigen und einzufordern.

In der Zuständigkeit des Arbeitsfeldes fand darüber hinaus eine umfangreiche Überarbeitung der AGJ-Broschüre *Informationen für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind* statt. Die Publikation stellt die gesetzlichen Bestimmungen von der Abstammung über das Namensrecht, die elterliche Sorge bis zum Umgangsrecht vor. Sie gibt damit einen Überblick über Rechte und Pflichten nicht miteinander verheirateter Eltern sowie über Unterstützungs- und Beratungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe für Mütter, Väter und ihre Kinder rund um diese Fragestellungen. Im Rahmen der Überarbeitung wurden Ergänzungen zur aktuellen Rechtsprechung sowie zu gesetzlichen Neuregelungen vorgenommen, es wurden der Aufbau der Inhalte sowie das Layout der Broschüre servicefreundlich gestaltet. Sie wird in der 21. Auflage als AGJ-Bestellbroschüre auf der Website der AGJ angeboten.

Die AGJ war in verschiedenen Gremien vertreten bzw. an Fachgesprächen beteiligt, die inhaltlich an das Arbeitsfeld VI *Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste* angebunden sind und in die über die zuständige Fachreferentin Diskussionspunkte und Ergebnisse der AGJ-eigenen Befassung im Sinne eines Informationsaustausches und der Förderung der Fachdebatte eingebracht werden konnten.

Zu nennen ist beispielsweise die *Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe*, die die Aufgabe hat, im Dialog mit unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren im Feld, der Fachpraxis und der Politik, fachliche Handlungs- und gesetzliche Änderungsbedarfe herauszuarbeiten und diese der öffentlichen Diskussion zugänglich zu machen. Anzuführen ist ferner die Arbeitsgruppe bzw. der Prozess zur *Erarbeitung eines Papieres zu einem gemeinsamen Verständnis von Gesundheitsförderung und Prävention bei Kindern und Jugendlichen*.

Dieses Papier wurde unter Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) im Rahmen von mehreren Sitzungen mit einer Vielzahl von Vertretungen von Organisationen und Verbänden diskutiert und erarbeitet. Die AGJ war an diesem Prozess ebenfalls beteiligt und konnte somit die Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe in die Diskussion einbringen. Der Vorstand der AGJ beschloss in seiner Sitzung im April 2019 die Mitzeichnung dieses Papieres.

Die AGJ wurde durch die zuständige Fachreferentin ebenfalls in der Arbeitsgruppe *Kinder psychisch und suchtkranker Eltern* vertreten. Es erfolgte somit ein stetiger Informationsaustausch aus der Arbeitsgruppe *Kinder psychisch und suchtkranker Eltern* in den Fachausschuss VI sowie umgekehrt, Handlungserfordernisse und Lösungsmöglichkeiten aus den Beratungen des Fachausschusses VI konnten durch die zuständige Fachreferentin in die Arbeitsgruppe einfließen.

Des Weiteren hat die Fachreferentin stellvertretend für die AGJ regelmäßig an den Sitzungen der bundesweiten Initiative *Zukunftsforum Heimerziehung* teilgenommen und in diesem Zusammenhang an der Ausarbeitung von Diskussionspapieren, fachlichen Positionierungen und Empfehlungen zum Thema Weiterentwicklung der Heimerziehung mitgewirkt. Das *Zukunftsforum Heimerziehung* ist eine durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützte und durch die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfe e.V. (IGfH) organisierte und moderierte Initiative. In dem Zukunftsforum werden Fachwissen, Positionen und Einschätzungen von Fachleuten aus der Kinder- und Jugendhilfe, der Wissenschaft und der Praxis sowie von Adressatinnen und Adressaten in verschiedenen Formaten zusammengetragen, diskutiert und ausgewertet, um zentrale Entwicklungsbedarfe und Strukturmerkmale einer gelingenden Heimerziehung herauszuarbeiten. Ziel der Initiative *Zukunftsforum Heimerziehung* ist es, bis März 2021 zentrale Empfehlungen und Forderungen zur Weiterentwicklung der Heimerziehung zu erarbeiten, die sich an Fachpraxis, Wissenschaft und Politik richten. Die fachliche Begleitung des beschriebenen Prozesses wird auch im kommenden Berichtszeitraum einen Schwerpunkt des Arbeitsfeldes darstellen.

Der Fachausschuss befasste sich in diesem Berichtszeitraum außerdem mit den Reformbestrebungen zum SGB VIII und der diskutierten Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen. Dieses Thema stellte dementsprechend einen ständigen Tagesordnungspunkt der

Ausschusssitzungen dar. Zielsetzung war unter anderem, aus der Perspektive des Fachausschusses spezifische Fragen zur Weiterentwicklung einer inklusiven Ausrichtung der Hilfen zur Erziehung und der Sozialen Dienste zu erörtern. Gleichzeitig erfolgte die Begleitung des Dialogprozesses *Mitreden – Mitgestalten* zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe, in dem es vor allem um die fachliche Auseinandersetzung mit den vom BMFSFJ herausgegebenen Arbeitspapieren sowie um die daran anschließende Erarbeitung der AGJ-Vorabkommenerungen ging. Ein steter Informationsfluss erfolgte diesbezüglich durch die Beteiligung der zuständigen Fachreferentin an der AGJ-Gesamt-AG *SGB VIII*. Die Analyse und Erörterung der für das Jahr 2020 geplanten Gesetzesinitiative zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit einer Reform des derzeit geltenden SGB VIII wird im nächsten Jahr im Fokus der Fachdebatte des Arbeitsfeldes stehen.

Aus dem Arbeitsfeld erfolgte ferner die Zuarbeit für die Jubiläumsschrift *70 Jahre AGJ. Kinder- und Jugendhilfe gestalten*. Im Rahmen des Textbeitrages *Hilfen zur Erziehung als Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe für Familien in belasteten Lebenslagen* wurde in den Fokus genommen, was Hilfen zur Erziehung als sozialpädagogische (Dienst-)Leistung der Kinder- und Jugendhilfe bieten sollten und welchen Beitrag sie für Kinder, Jugendliche und ihre Familien in anspruchsvollen Lebens- und Alltagssituationen leisten können, unter Berücksichtigung, dass dieses Hilfeangebot nicht auf alle Ursachen von Belastungslagen einwirkt bzw. einwirken kann. Es wurden aus der Vielzahl der bestehenden Herausforderungen einzelne herausgegriffen und Verbesserungsnotwendigkeiten für die Hilfen zur Erziehung benannt, und schließlich die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe für die Verbesserung der Lebenslagen für Familien hervorgehoben.

Bestandteil der Arbeit des AGJ-Fachausschusses VI war auch in diesem Jahr der Austausch von Informationen über aktuelle Vorgänge und Entwicklungen in der Verbandspolitik sowie in der Fachpolitik auf Landes-, Bundes- und Europaebene, über bundespolitische Entscheidungen relevanter Ressorts, Gesetzesinitiativen, wissenschaftliche Projekte, Veranstaltungen und Fachpublikationen. Durch die Bearbeitung von fachspezifischen Anfragen im Arbeitsfeld konnten die Weiterentwicklung der sozialpädagogischen Dienste und erzieherischen Hilfen aktiv begleitet und neue Impulse für vertiefende Diskurse im Arbeitsfeld gewonnen werden.

Wie zuvor beschrieben, wird das Arbeitsfeld viele der genannten Themen auch weiterhin fachpolitisch begleiten. Im Rahmen der Themen- und Handlungsschwerpunkte des Arbeitsfeldes im kommenden Berichtszeitraum werden insbesondere zwei Ziele zu nennen sein:

Zum einen wird die Erarbeitung eines AGJ-Positionspapieres zum Thema *Landesheimräte: Junge Menschen in den stationären Hilfen zur Erziehung zu Beteiligung und Interessenvertretung befähigen*, angestrebt. In Deutschland sind, nach Bayern und Brandenburg, derzeit sechs weitere Bundesländer dabei, auch landesweite Interessenvertretungen für junge Menschen in der Heimerziehung aufzubauen. Fragestellungen für das Positionspapier könnten u. a. sein: Welche Aufgaben kann eine solche landesweite Interessenvertretung (z. B. Landesheimrat) wahrnehmen? Wie können Strukturen auf- und ausgebaut werden, damit sich Kinder und Jugendliche mit ihren die Heimerziehung betreffenden Anliegen durch die Interessenvertretung beteiligt und vertreten fühlen? Welche Voraussetzungen benötigt eine solche Struktur auf Landesebene?

Welche Beteiligung ist für dieses Gremium gefragt? Welchen Gewinn stellen die Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse für die örtliche Kinder- und Jugendhilfe dar?

Zum anderen wird der Fachausschuss eine Leitveranstaltung für den 17. Kinder- und Jugendhilfetag zu dem Thema *Systemsprenger?! Wer sprengt hier wen und was?* fachlich, inhaltlich und konzeptionell vorbereiten. Junge Menschen mit besonderem Erziehungs- und Unterstützungsbedarf, durch die sich Systeme und Beteiligte an ihre Grenzen gebracht sehen, werden mitunter als sogenannte Systemsprenger bezeichnet. Damit wird ihnen die Rolle zugeschrieben, sie würden das System der Hilfen zur Erziehung sprengen. Im Rahmen der Leitveranstaltung soll u. a. diskutiert werden, warum das System gesprengt wird: Welche „Schwachstellen“ weist es auf, dass es zu dieser Problematik kommen kann? Fehlen der Kinder- und Jugendhilfe die individuellen Angebote dazu? Ziel ist es, Handlungsnotwendigkeiten zu benennen, um dem spezifischen, erhöhten Erziehungs- und Unterstützungsbedarf zu begegnen und damit vor allem den Leidensdruck dieser jungen Menschen zu mindern.

↓ *Fachveranstaltung auf dem 16. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag 2017 in Düsseldorf (Foto: Alex Fuchs – docyourevent.com)*



06

Zusammenarbeit mit
Organisationen und
Institutionen

Das fachliche und jugend(hilfe)politische Engagement der AGJ, die Arbeit der Gremien und der Geschäftsstelle, die Kooperation der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ in zahlreichen Tätigkeits- und Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, die Aktivitäten in den einzelnen Projektbereichen, die Mitwirkung in verschiedenen Arbeitszusammenhängen in und mit anderen Organisationen und Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sind Ausdruck eines vielfältigen, fachpolitischen und jugend(hilfe)politischen Wirkens der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ gemäß ihren Zielen und Aufgaben auf Basis der Leitbegriffe *Kommunikation – Kompetenz – Kooperation*.

ARBEITSSTELLE KINDER- UND JUGENDHILFESTATISTIK

Die Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik wurde im Berichtszeitraum 2019 fortgesetzt und gestaltete sich insgesamt konstruktiv und partnerschaftlich.

BUNDESJUGENDKURATORIUM

Mehrere Mitglieder des Vorstandes der AGJ wurden vom BMFSFJ als Einzelpersonlichkeiten in das Bundesjugendkuratorium berufen und wirken dort engagiert mit.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND

Die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gestaltete sich im Berichtszeitraum 2019 insgesamt partnerschaftlich. Der fachpolitische Austausch orientierte sich an aktuellen Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpolitik und wurde geführt entlang zentraler kinder- und jugend(hilfe)politischer Themen und Initiativen sowie bezogen auf die Positionen und fachlichen Aktivitäten der AGJ und ihrer

Projekte. Der Austausch setzte sich auf allen Ebenen fort. Das BMFSFJ wurde im Vorstand der AGJ durch Frau Bettina Bundszus-Cecere als ständiger Gast vertreten. Die Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ ist in der Regel auch dadurch gekennzeichnet, dass Vertreterinnen und Vertreter des BMFSFJ mit Gaststatus an den Sitzungen der AGJ-Fachausschüsse teilnehmen.

Frau Bundesministerin Dr. Franziska Giffey führte mit dem Geschäftsführenden Vorstand der AGJ am 21. Februar 2019 einen fachpolitischen Austausch. Dabei standen der Dialog- und Reformprozess SGB VIII und die Themen Ganztagsbildung und Kinderrechte in der Verfassung im Mittelpunkt. Die Bundesministerin nahm auch am Festakt *70 Jahre AGJ* am 18. Oktober 2019 mit einem Grußwort teil.

Frau Parlamentarische Staatssekretärin Caren Marks hielt im Rahmen der AGJ-Mitgliederversammlung am 12. April 2019 in Berlin ebenfalls ein Grußwort. Sie benannte zentrale kinder- und jugend(hilfe)politische Herausforderungen.

In dem vom BMFSFJ eingesetzten Gemeinsamen Beirat zur Jugendstrategie hat die Vorsitzende der AGJ, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, den stellvertretenden Vorsitz inne.

Der Geschäftsführer der AGJ nahm an zwei Sitzungen der Handlungsfeldübergreifenden Arbeitsgruppe zum Kinder- und Jugendplan des Bundes teil.

Am 11. November 2019 fand das Planungsgespräch mit dem zuständigen Fachreferat Rechtsfragen in der Kinder- und Jugendhilfe im BMFSFJ zu Fragen der Förderung der AGJ-Geschäftsstelle und zu zentralen fachlichen Themen- und Handlungsschwerpunkten der AGJ in 2020 statt.

Insgesamt verliefen alle Gespräche mit der Arbeits- und Leitungsebene des BMFSFJ in guter und partnerschaftlicher Atmosphäre. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ brachte ihre fachlichen Positionen zu den verschiedenen Themenstellungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinder- und Jugendpolitik ein.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert die Infrastruktur der AGJ-Geschäftsstelle aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes auf Basis von Pauschalen mit einer jährlichen KJP-Projektförderung. Zudem fördert das BMFSFJ weitere Projekte der AGJ beziehungsweise des Vereins.



BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG

Die Kontakte zum Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) wurden auf der Arbeitsebene im Berichtszeitraum 2019 fortgesetzt. Das BMBF arbeitet mit Gaststatus in folgenden AGJ-Fachausschüssen in der Arbeitsperiode 2019–2022 mit:

- ➔ Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte
- ➔ Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik
- ➔ Jugend, Bildung, Jugendpolitik.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, arbeitete im Berichtszeitraum 2019 im Fachbeirat zum 6. Armuts- und Reichtumsbericht mit.

DEUTSCHES JUGENDINSTITUT

Mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) wurde im Berichtszeitraum 2019 die kontinuierliche und sehr gute Zusammenarbeit auf fachlicher und personeller Ebene fortgesetzt. Neben der Beteiligung des Deutschen Jugendinstitutes in allen sechs AGJ-Fachausschüssen ist insgesamt die Mitwirkung des DJI im Vorstand der AGJ hervorzuheben. Der Direktor des Deutschen Jugendinstitutes, Herr Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, ist Einzelmitglied im Vorstand der AGJ. Prof. Dr. Rauschenbach hielt im Rahmen des Festaktes *70 Jahre AGJ* die Festrede.

In der Mitgliederversammlung des Deutschen Jugendinstitutes wird die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Peter Klausch. Der fachliche Austausch und die Zusammenarbeit zwischen DJI und AGJ gestaltet sich durchweg kooperativ und positiv. Das Deutsche Jugendinstitut ist federführende Stelle der AGJ-Mitgliedergruppe Personal und Qualifizierung. Die AGJ-Referentin Frau Eva-Lotta Bueren ist Mitglied im Beirat der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF).

DEUTSCHER VEREIN FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE

Zwischen dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) und der AGJ wurde die fachliche Zusammenarbeit im Berichtszeitraum 2019 kooperativ fortgesetzt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AGJ sind auf der Arbeitsebene an den Beratungen in den Fachgremien des DV, hier bezogen auf die Themenfelder Kinder- und Jugendhilfe, Europapolitik, Sozialplanung, Organisations- und Qualitätssicherung sowie Familienpolitik, beteiligt. Ebenso beteiligten sich Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an den Fachausschusssitzungen der AGJ mit dem Status ständiger Gast. Der Vorstand des DV, Herr Michael Löher, und der Geschäftsführer der AGJ tauschten sich regelmäßig über aktuelle jugend(hilfe)politische Themen aus.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK – DIALOGFORUM *BUND TRIFFT KOMMUNALE PRAXIS*

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ war im Berichtszeitraum 2019 im Beirat des Dialogforums *Bund trifft kommunale Praxis* im Deutschen Institut für Urbanistik durch ihren Geschäftsführer vertreten.

JUGEND FÜR EUROPA

Die fachliche Expertise von Jugend für Europa wird eingebracht in die AGJ durch Herrn Hans-Georg Wicke. Herr Wicke ist Vorsitzender des AGJ-Fachausschusses *Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa* und damit zugleich ständiger Gast im Vorstand der AGJ. Jugend für Europa ist Kooperationspartner der AGJ für die europäische Dimension beim 17. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag 2021.

KOMMUNALE SPITZENVERBÄNDE

Die kommunalen Spitzenverbände arbeiten auch in der Arbeitsperiode 2018–2021 jeweils mit Gaststatus im Vorstand der AGJ mit. Damit dokumentiert die AGJ die besondere Bedeutung der kommunalen Spitzenverbände in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Den Gaststatus im Vorstand der AGJ nehmen für die kommunalen Spitzenverbände wahr:

- ➔ Herr Jörg Freese, Deutscher Landkreistag,
- ➔ Frau Regina Offer, Deutscher Städtetag,
- ➔ Herr Uwe Lübking, Deutscher Städte- und Gemeindebund.

Die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden gestaltete sich partnerschaftlich und kooperativ.

Vertreterinnen und Vertreter aus Städten, Gemeinden und Landkreisen, berufen durch den Vorstand der AGJ, arbeiten in den Fachausschüssen der AGJ mit und bringen die Erfahrungen und Kenntnisse der öffentlichen und kommunalen Kinder- und Jugendhilfe in die Gremien der AGJ ein.

Der Geschäftsführer der AGJ ist als ständiger Gast Mitglied der Konferenz der Großstadtjugendämter des Deutschen Städtetages.

NATIONALER RAT GEGEN SEXUELLE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN

Im Dezember des Berichtszeitraumes wurde die Vorsitzende der AGJ, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, in den Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen berufen. In der eingerichteten Arbeitsgruppe *Schutz und Hilfe* arbeiten für die AGJ Herr Benjamin Landes (stellvertretender Vorsitzender des AGJ-Fachausschusses VI) und Frau Monique Sturm (AGJ-Geschäftsstelle) mit.

NATIONALES ZENTRUM FRÜHE HILFEN

Im Beirat des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) wird die AGJ vertreten durch ihre Vorsitzende. Frau Prof. Dr. Karin Böllert ist stellvertretende Vorsitzende des Beirates NZFH.

SCHULAUSSCHUSS DER KULTUSMINISTERKONFERENZ

Am 28. November 2019 fand ein Gespräch des Geschäftsführenden Vorstandes der AGJ mit Vertreterinnen und Vertretern des Schulausschusses der KMK statt. Gesprächsthemen waren u. a. Ganztagsbildung und Schulsozialarbeit.

WEITERE AKTIVITÄTEN DER AGJ IM KINDER- UND JUGEND(HILFE)POLITISCHEN KONTEXT

Die Referentinnen der AGJ-Geschäftsstelle nahmen im Berichtszeitraum 2019 an verschiedenen Aktivitäten und Veranstaltungen der Mitglieder der AGJ sowie der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, teilweise aktiv, teil.

Darüber hinaus engagierte sich die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, im Berichtszeitraum 2019 bei zahlreichen Sitzungen, Veranstaltungen und Tagungen als AGJ-Vorsitzende. Über dieses ehrenamtliche Engagement der Vorsitzenden der AGJ konnten die Positionen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ in den fachlichen Diskussionen der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Schnittstellen und in öffentliche Diskurse zur Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise eingebracht werden.

07

Öffentlichkeitsarbeit



Ziel und Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit der AGJ ist es, die zentralen Ziele der AGJ (siehe Kapitel 2) zugrunde legend, die Fachöffentlichkeit über die verschiedenen fachpolitischen Aktivitäten der AGJ zu informieren und dabei unterschiedliche Medien einzusetzen. Aktivitäten und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeitsstrategie werden im Folgenden dargestellt. Sie bilden zugleich die zentralen quantitativen und qualitativen Ergebnisse der Arbeit ab.

FORUM JUGENDHILFE

Im Berichtszeitraum erschienen vier Ausgaben des FORUM Jugendhilfe. Der Umfang der einzelnen Ausgaben betrug zwischen 56 und 80 Seiten. Das inhaltliche Konzept wurde weiterentwickelt und das Ende 2014 erarbeitete Layout beibehalten.

Inhaltlich hatte jedes Heft der Ausgaben im Jahr 2019 in der Regel ein Schwerpunktthema (Rubrik: Im Fokus), zu dem es mehrere Beiträge gab, sowie weitere einzelne Fachbeiträge zu dem breitgefächerten Themenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe.

In den vier Ausgaben des FORUM Jugendhilfe im Jahr 2019 gab es folgende Schwerpunktthemen und folgende weitere Fachbeiträge:

HEFT 1/2019

Im Fokus: Rechte von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum

Weitere Themen u. a.:

- ➔ Kinderrechte in der Praxis
- ➔ Seelenruhig leiten? Gute Idee.

HEFT 2/2019

Im Fokus: Radikalisierung und Extremismus

U. a. mit folgenden Beiträgen:

- ➔ Herausforderungen und Grundsätze von Jugendarbeit und politischer Bildung in der Auseinandersetzung mit Linksextremismus
- ➔ Religiös begründeter Extremismus – eine Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe
- ➔ Rechtsextremismus im Jugendalter heute – Wandel, Erklärungsmuster und pädagogische Ansätze in der Kinder- und Jugendhilfe

HEFT 3/2019

Im Fokus: Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe gestalten

U. a. mit folgenden Beiträgen:

- ➔ Bundesdialogprozess *Mitreden – Mitgestalten* zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe
- ➔ In wessen Interesse? Das Verhältnis von Jugendhilfe und Jugendpolitik und seine Perspektiven
- ➔ 30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention
- ➔ Welche Rolle spielen Demokratie und Vielfalt für Kinder?

HEFT 4/2019

Im Fokus: (Junge) islamische Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe

U. a. mit folgenden Beiträgen:

- ➔ Muslimische Organisationen als Träger der Kinder- und Jugendhilfe – Engagiert, Dabei und Anerkannt?!
- ➔ Ressource statt Problem – Herausforderungen und Möglichkeiten einer nachhaltigen Verankerung islamischer Organisationen in der Kinder- und Jugendhilfe

PRESSE- UND MEDIENARBEIT

Neben der Pressearbeit zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2020 – Hermine-Albers-Preis – (siehe Kapitel Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis 2020 – Hermine-Albers-Preis) konzentrierte sich die Pressearbeit auf das laufende Geschäft der AGJ. Dazu gehörten die Mitteilungen zur Transferkonferenz *ENGAGIERT, DABEI UND ANERKANNT?! (Junge) islamische Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe*, zur Mitgliederversammlung 2020 und zum 70-jährigen Jubiläum der AGJ. Darüber hinaus lag der Schwerpunkt der Pressearbeit auf der Verbreitung der Forderung der AGJ, Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen, hierzu wurden anlässlich 70 Jahre Grundgesetz und des Weltkindertags Pressemitteilungen sowohl an die Fach- als auch an die Publikumspresse herausgegeben. Anlässlich des 30. Geburtstages der UN-Kinderrechtskonvention wurde des Weiteren mittels einer Pressemitteilung auf gravierende Lücken bei der Umsetzung der Konvention aufmerksam gemacht. Diese Pressemitteilung fußte inhaltlich auf dem *AGJ-Zwischenruf zum 5./6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes*. Auch dem *AGJ-Zwischenruf zur Einführung verkürzter Ausbildungsgänge für frühpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe* wurde mittels der Pressearbeit politisch Nachdruck verliehen. Darüber hinaus war

das Presse- und Öffentlichkeitsreferat in beratender Funktion an der Vorbereitung der Pressekonferenz zum Appell *Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien!* beteiligt und verfasste dafür die Presseeinladung und die Pressemitteilung. Die Pressekonferenz fand am 27. August 2019 in den Räumen der Bundespressekonferenz in Berlin statt. Über die Pressekonferenz berichteten alle relevanten Nachrichtenagenturen: dpa, AFP, epd, kna. Darüber hinaus konnten bei der Evaluation der Pressearbeit an die 100 Meldungen in Hörfunk, Fernsehen und Print verzeichnet werden. Zu den betreffenden Redaktionen zählten u. a. n-tv, RTL, Deutschlandfunk, die Welt, DIE ZEIT, der STERN und viele andere. Der Pressespiegel hierzu liegt der AGJ vor.

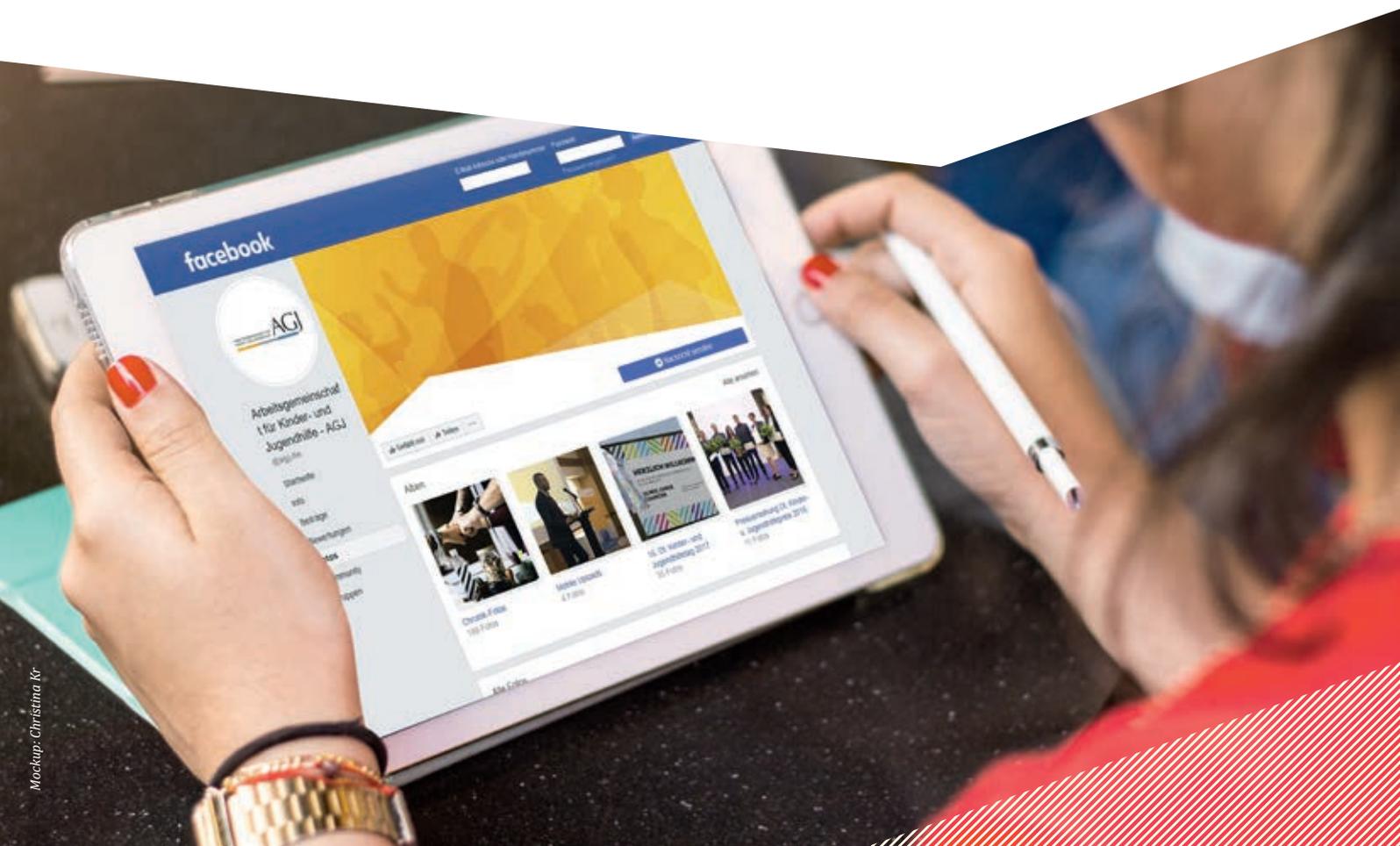
Des Weiteren wurden fachliche Anfragen der Presse insbesondere zum Thema *Intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland* beantwortet und Fachleute für Hintergrundgespräche und Interviews vermittelt. Die im Laufe des Jahres herausgegebenen Publikationen, Stellungnahmen und Positionen sowie weitere Informationen zu den fachlichen Aktivitäten, z. B. Fachtagungen der AGJ, wurden über den Kreis der Fachpresse hinaus auch den zuständigen Ministerien und den in den jeweiligen Fachbereichen tätigen Mitgliedern des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurde der E-Mail-Presseverteiler beständig aktualisiert und erweitert.

INTERNETANGEBOT/WEBSITE & SOCIAL MEDIA

Die Internetpräsenz der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ wurde während des Berichtsjahres regelmäßig aktualisiert. Zudem wurde die Platzierung des Internetangebotes der AGJ im Netz weiterentwickelt und das Kommunikationsnetz ausgebaut. Besonderes Augenmerk lag hierbei auf Maßnahmen zur Suchmaschinenoptimierung. Die Zugriffe auf die AGJ-Website stellen sich im Jahresdurchschnitt 2019 wie folgt dar:

Über 284.000 Zugriffe und über 8.100 Besuche pro Monat (Stand: 31.12.2019). Da das statistische Auswertungsprogramm sich im Vergleich zum Vorjahr geändert hat und damit die Auswertung nach anderen Kriterien verläuft, sind die Zahlen nicht vergleichbar. Zur Information über die Inhalte des Internetangebotes der AGJ wurden in 2019 sechs Newsletter herausgegeben. Diese gingen jeweils an über 1.800 Abonnentinnen und Abonnenten, diese Zahl verdeutlicht eine weitere Erhöhung der Abonnentenzahlen im Vergleich zum Vorjahr.

Die Social-Media-Aktivität der AGJ auf Facebook wurde weiterentwickelt und ausgebaut. Hierzu wurde für die Monate Januar bis Dezember 2019 ein Redaktionsplan für die einzelnen Posts erstellt und umgesetzt. Begleitend zur Pressearbeit rund um die Forderung, Kinderrechte ins Grundgesetz





aufzunehmen, wurde eine kleine Social-Media-Kampagne mit Statements initiiert. Darüber hinaus erfolgte eine Weiterverbreitung der im Kapitel *Presse- und Medienarbeit* dargestellten Aktivitäten über den Facebook-Auftritt der AGJ. Des Weiteren wurde der Social-Media-Content vom Presse- und Öffentlichkeitsreferat moderiert und die Community weiter auf- und ausgebaut. Zurzeit hat die AGJ über 900 Abonnentinnen und Abonnenten auf Facebook, was eine erneute Steigerung zum Vorjahr darstellt – 2018 waren 465 Abonnentinnen und Abonnenten zu verzeichnen. Der Twitter-Auftritt wurde aufgrund mangelnder personeller Ressourcen zurückgestellt.

PUBLIKATIONEN

Im Berichtszeitraum gab die AGJ folgende neue Publikationen sowie Materialien heraus, für die das Presse- und Öffentlichkeitsreferat die Redaktion innehatte:

- ➔ Geschäftsbericht 2018;
- ➔ Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (32. Auflage) (Buch);
- ➔ Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes (33. Auflage) (Buch);
- ➔ Jubiläumsschrift 70 Jahre AGJ – Kinder- und Jugendhilfe gestalten!;
- ➔ Ohne uns geht nichts! Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe (Buch).

Ohne redaktionelle Änderungen wurde nachgedruckt:

- ➔ Informationen für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind (21. und 22. Auflage) (Broschüre).

Des Weiteren wurden folgende Informationsträger redaktionell mitverantwortet, gestaltet und produziert:

- ➔ Ausschreibungsflyer zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2020;
- ➔ Programm zum Festakt *70 Jahre AGJ – Kinder- und Jugendhilfe gestalten!*;
- ➔ Programm zur Transferkonferenz *ENGAGIERT, DABEI UND ANERKANNT?! (Junge) islamische Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe*.

ERFAHRUNGEN, SCHLUSSFOLGERUNGEN UND PERSPEKTIVEN IM BEREICH ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Nach der in den letzten Jahren erfolgten Weiterentwicklung und Neugestaltung aller Medienbereiche der AGJ (Publikationen, FORUM Jugendhilfe, Internet-Angebot, Presse- und Medienarbeit, Social-Media-Präsenz Facebook) bestätigen die positiven Rückmeldungen aus der Fachöffentlichkeit die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges. Die Angebote der AGJ sind weithin anerkannte Instrumente der fachlichen Kommunikation in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe. Nun gilt es, im nächsten Jahr die Angebote der AGJ weiter zu qualifizieren und diese für neue Abnehmerkreise, vor allem durch die Social-Media-Präsenz, interessant zu machen.

Die Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen und den Abonnements des FORUM Jugendhilfe sind eine wichtige Quelle der der AGJ zur Verfügung stehenden materiellen Ressourcen für die Ausgestaltung fachlicher Aufgaben. Auf den Zusammenhang von Ressourceneinsatz im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Entwicklung der Einnahmeseite wurde bereits an anderer Stelle in diesem Bericht hingewiesen.

08

Arbeitsgruppen



AGJ-GESAMT-AG SGB VIII

Der Reformprozess SGB VIII wird seit 2015 von der AGJ-AG *Reformprozess SGB VIII* begleitet. Die Diskussionen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe um eine Änderung des SGB VIII wurden im Jahr 2019 besonders intensiv durch den Ende 2018 vom Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) initiierten Dialogprozess *Mitreden – Mitgestalten* zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe geprägt. Die AGJ war mit über 15 Mitgliedern zzgl. Stellvertretungen an der zentralen Bundes-AG *SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten* des Dialogprozesses beteiligt. Unter anderem nahm die AGJ-Vorsitzende, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, zudem an der Unter-AG *Quantifizierung und Statistik* teil, die themenspezifisch relevante Daten im Vorfeld der AG-Sitzungen aufbereiten und die in den jeweiligen AG-Sitzungen erörterten Vorschläge nachbereiten sollte. Darüber hinaus waren verschiedene Personen für die AGJ an den regionalen Fokusgruppen der wissenschaftlichen Begleitung etc. beteiligt. Die AGJ-Mitglieder der Bundes-AG und ihre Stellvertretungen bildeten gemeinsam mit den Mitgliedern der seit 2015 bestehenden AGJ-internen AG *Reformprozess* die AGJ-Gesamt-AG. Das gemeinsame Vorgehen wurde im Rahmen eines gemeinsamen Arbeitsgruppentreffens der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII abgestimmt (15. Februar 2019).

Es fanden vier inhaltliche Sitzungen der Bundes-AG statt:

- ➔ Wirksamer Kinderschutz und Kooperation (12. Februar 2019);
- ➔ Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familien (4. April 2019);
- ➔ Prävention im Sozialraum stärken (11. Juni 2019);
- ➔ Mehr Inklusion/Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen (17./18. September 2019).

In den Berichtszeitraum fiel zudem die konstituierende Sitzung der Bundes-AG (21. Januar 2019) und die Abschlusskonferenz des Dialogprozesses (10. Dezember 2019).

An den jeweiligen Inhalten der Bundes-AG orientierte sich u. a. auch der Parallelprozess der Unter-AG *Quantifizierung und Statistik*, aber auch die Beteiligung der Fachöffentlichkeit auf www.mitreden-mitgestalten.de. Zu jeder Sitzung der Bundes-AG wurde durch das BMFSFJ im Vorfeld ein Arbeitspapier zur Verfügung gestellt, und die Beteiligten wurden gebeten, hierzu Vorabkommentierungen zu erstellen, auf die in den Sitzungen Bezug genommen wurde. Da die vorgegebenen engen Zeitläufe des Bundesprozesses weiterreichende verbandsinterne Abstimmungsprozesse nicht zuließen, wurden die Vorabkommentierungen durch die AGJ-Gesamt-AG erarbeitet und eingebracht. Diese wurden auf Grundlage einer intensiven



Vorbereitung durch die AGJ-Referentin des Arbeitsfeldes *Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen* in Telefonkonferenzen sowie im E-Mail-Verfahren von der AGJ-Gesamt-AG diskutiert und abgestimmt. Es wurde jeweils detailliert auf die Darstellungen und Vorschläge der vom BMFSFJ zur Vorbereitung der AG-Sitzungen zur Verfügung gestellten Arbeitspapiere eingegangen.

Mit dem Ziel, im Nachgang der Bundes-AG-Sitzungen deutlich zu machen, dass die von der AGJ-Gesamt-AG eingereichten Papiere Positionen der AGJ darlegen, verabschiedete der AGJ-Vorstand auf Grundlage dieser Vorabkommentierungen zwei zusammenführende Stellungnahmen: Die erste zusammenführende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zu den beiden Sitzungen der Bundes-AG SGB VIII: *Mitreden – Mitgestalten* mit den Themen *Kinderschutz* und *Fremdunterbringung* wurde vom AGJ-Vorstand am 27./28. Juni 2019 beschlossen. Die zweite zusammenführende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zu den beiden Sitzungen der Bundes-AG SGB VIII: *Mitreden – Mitgestalten* mit den Themen *Prävention im Sozialraum* und *Inklusion* wurde durch den AGJ-Vorstand am 12./13. Dezember 2019 verabschiedet. In beiden Stellungnahmen wurde zu ausgewählten Gesichtspunkten auf Äußerungen von Mitgliedern der Bundes-AG SGB VIII: *Mitreden – Mitgestalten* mit dem Ziel eingegangen, einen stärkeren dialogischen Austausch in den Prozess einzubringen.

Ein inhaltlicher Rückblick auf den Dialogprozess sowie eine Wiedergabe der vier Vorabkommentierungen der AGJ-Gesamt-AG oder der beiden AGJ-Stellungnahmen ist an dieser Stelle auf Grund ihrer thematischen Breite und ihres Detailreichtums nicht möglich. Um der Fachöffentlichkeit einen ersten Einblick in die fachpolitische Diskussion auf Bundesebene zu ermöglichen, veröffentlichte die AGJ-Referentin des Arbeitsfeldes *Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen* den Aufsatz *Ein Jahr mit Elefant im Raum – der Bundesdialogprozess „Mitreden – Mitgestalten“ zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe* (FORUM Jugendhilfe 3/2019, S. 20–25). Die AGJ-Vorsitzende, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, wird einen ähnlichen Rückblick im Aufsatz *Ein Jahr im Dialog – aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ* (noch unveröffentlicht: Jugendhilfe 1/2020) vornehmen.

Die AGJ beteiligte sich im Berichtszeitraum ferner an dem Appell *Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien!* Mit diesem Appell verdeutlicht ein breites Bündnis von Akteuren aus der Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Pädiatrie,

aus Wissenschaft, Praxis und Politik, dass es die Herbeiführung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe unter Herstellung einer Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung unter dem Dach des SGB VIII für fachlich unverzichtbar und dringend notwendig hält. Die AGJ brachte sich u. a. bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Pressekonferenz am 27. August 2019 ein (vgl. dazu Kapitel *Öffentlichkeitsarbeit/Presse- und Medienarbeit*). Ein inhaltlich besonders hervorhebungswürdiger Artikel aus der breiten Medienresonanz ist die Reportage von Kaspar Heinrich mit dem Titel *Der große Unterschied – Für deutsche Behörden sind Kinder mit Behinderung nicht in erster Linie Kinder, sondern behindert. Betroffene wie die Familie Borek wollen das nicht mehr hinnehmen.* (Zeit-Online, 3. Dezember 2019).

Die AGJ-Referentin des Arbeitsfeldes *Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen* nahm an verschiedenen Fachveranstaltungen zum Reformprozess SGB VIII anderer Organisationen teil. In Form von Inputs besonders beteiligt war sie bei der Abschlusstagung *Behinderten- und Kinder- und Jugendhilfe: Zwei Verfahren – (k)eine Zukunft?! Empirische Analysen zur Diskussion der Hilfe- und Teilhabepflege* des Forschungsprojektes *Katgo* der Universitäten Siegen und Hildesheim (18./19. Februar 2019), im Rahmen der den Bundesdialogprozess begleitenden Difu-Expertengespräche *Bund trifft kommunale Praxis* an der Veranstaltung zu *Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie: Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken* (24. Juni 2019) und der Veranstaltung zu *Mehr Inklusion/Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen* (28. September 2019 – gemeinsam mit Frau Lydia Schönecker, SOCLES) sowie einer Konferenz der Regionalleiter Nord/West von SOS-Kinderdorf (27. November 2019).

ARBEITSFELDÜBERGREIFENDE ARBEITSGRUPPE GANZTAGSBILDUNG

Durch die intensive Befassung mit dem Thema Ganztagsbildung in einzelnen Arbeitsfeldern der AGJ und in Stellungnahmen wurde deutlich, dass es bisher keine gemeinsame umfassende Positionierung zu Ganztagsbildung innerhalb der AGJ gibt. Der Vorstand der AGJ sah jedoch die Notwendigkeit einer übergreifenden Befassung mit dem Thema. Diese Notwendigkeit wurde unter anderem durch das Gespräch mit Frau



Bundesministerin Dr. Giffey verstärkt, die sich im Gespräch mit dem Geschäftsführenden Vorstand mit Blick auf die Pläne der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter nach den Positionen der AGJ zur Ganztagsbetreuung erkundigt hatte, um zu erfahren, was die AGJ unter Ganztags fasse und wie weit die Vorstellungen hier gingen.

Der Vorstand beschloss darauf in einer seiner Sitzungen im Frühjahr 2019, eine arbeitsfeldübergreifende Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Positionspapiers einzurichten. Folgende Arbeitsfelder sollten darin Berücksichtigung finden (jeweils Fachausschussvorsitz, Fachreferentin der Geschäftsstelle sowie eine weitere Person aus dem Fachausschuss): Arbeitsfeld I, III, IV und V.

Die Arbeitsgruppe tagte am 26./27. August und 7. November 2019. Entsprechend den Beschlussfassungen im AGJ-Vorstand wurden zudem folgende Positionierungen aus dem Arbeitsfeld III und IV in das Papier integriert:

- ➔ Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Ganztags – Konsequenzen für die Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ Qualität aus Kindersicht – ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung im Grundschulalter.

In dem am 12./13. Dezember 2019 veröffentlichten Positionspapier mit dem Titel *Kind- und jugendgerechte Ganztagsbildung* formuliert die AGJ inhaltliche Leitplanken, die eine Qualität von ganztägigen Angeboten beschreiben und sie als Zeit in öffentlicher Verantwortung markieren. Sie versteht Ganztagsbildung als ganzheitlichen Auftrag aller Träger und Strukturen, die Kinder und Jugendliche über den Tag begleiten. Die AGJ macht dabei deutlich, dass der Ausgangspunkt die objektiven Bedarfe und subjektiven Erwartungen junger Menschen an Ganztagsbildung sind und leitet hieraus sieben Gelingensbedingungen eines guten Ganztags ab: Sie macht u. a. deutlich, dass für alle Beteiligten verlässliche Rahmenbedingungen und Strukturen geschaffen werden müssen und es Kooperationen braucht, um die Angebote der Ganztagsbildung im Sozialraum zu vernetzen. Die Fachlichkeit der verschiedenen professionellen und ehrenamtlichen Akteure gilt es gemeinsam fortzuentwickeln und insgesamt eine kind- und jugendorientierte Ganztagsbildung zu fokussieren. Abschließend leitet die AGJ Forderungen ab und benennt Herausforderungen auf dem Weg zu einer kind- und jugendgerechten Ganztagsbildung.

09

Qualitäts- und Erfolgskontrolle
Projekt *Infrastrukturförderung
der AGJ-Geschäftsstelle*

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ kann vor dem Hintergrund der Infrastrukturförderung der AGJ-Geschäftsstelle durch das BMFSFJ insgesamt für ihre umfangreiche kinder- und jugend(hilfe)politische Tätigkeit im Berichtszeitraum 2019 feststellen, dass es ihr gelungen ist, auf die fachpolitische Debatte zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, der Praxisbedingungen in den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Tätigkeits- bzw. Arbeitsbereichen sowie in Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe und auf die jugendpolitische Diskussion Einfluss zu nehmen. Die im Forum und Netzwerk der AGJ gebündelten vielfältigen Erfahrungen und Erkenntnisse aus Praxis, Verwaltung, Wissenschaft, Forschung und Politik, die Erkenntnisse der fachlichen Arbeit der AGJ-Geschäftsstelle und des kinder- und jugend(hilfe)politischen Wirkens der AGJ insgesamt fanden auch ihren Ausdruck in dreizehn fachpolitischen Papieren der AGJ (siehe Anhang I) in 2019. Damit belegt die AGJ auch ihre thematische und fachliche Vielfalt sowie inhaltliche Breite.

Die von der AGJ erarbeiteten Papiere wurden in die Strukturen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf der örtlichen Ebene sowie auf der Landes- (an die AGJ-Mitglieder) und Bundesebene in Praxis, Verwaltung, Wissenschaft, Politik und an die Fachpresse kommuniziert, um wirkungsvoll den Prozess der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen.

Die für einen solchen Kommunikationsprozess notwendigen Instrumente wurden in der AGJ-Geschäftsstelle stetig weiterentwickelt, fortgeschrieben und aktualisiert. Dazu gehört u. a. das umfangreiche Adressverzeichnis der AGJ mit über 6.350 Kontakten (aktuell überarbeitet).

Die AGJ-Positionen sind verfügbar, auch zum Download, über die Website der AGJ, und es wird im FORUM Jugendhilfe, der Fachzeitschrift der AGJ (Auflage 1.400 Exemplare), in Form von Kurzbeiträgen oder in voller Länge über die fachliche Position der AGJ informiert.

Im Berichtszeitraum 2019 konnte die AGJ ihre zentralen Positionen und Erkenntnisse im Parlamentarischem Raum einbringen. Durch die Mitwirkung in Gremien anderer Organisationen und Institutionen wurden diese fundiert vertieft und somit der Prozess der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mitgestaltet.

Darüber hinaus informierte das FORUM Jugendhilfe, in vier Ausgaben pro Jahr, mit Fachbeiträgen, Berichten und Meldungen zu aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland und auch aus dem

europäischen und internationalen Kontext. Die AGJ-Website stellte die Arbeit und aktuelle Themen der AGJ auf verschiedenen Zugriffsebenen mit über 150 Unterseiten dar. Diese wurden kontinuierlich gepflegt, ggf. neugestaltet und fachlich aktualisiert.

Weiter produzierte die AGJ Informations- und Arbeitsmaterial in Form von Publikationen und Broschüren. Art, Umfang und Anzahl dieser richten sich nach dem zur Verfügung stehenden, insbesondere einnahmeabhängigen Budget. Der Steuerungskreislauf von zur Verfügung stehenden Ressourcen, z. B. für Publikationen, über Produktionskosten, Vertrieb und Verkauf bestimmt letztlich die Höhe der erwirtschafteten Eigenmittel der AGJ, die insgesamt für fachliche Aktivitäten des Vereins und deren operative Umsetzung eingesetzt werden. Der personelle, inhaltlich-qualitative und finanzielle Ressourceneinsatz, ermöglicht über die *Infrastrukturförderung der AGJ-Geschäftsstelle* als Projektförderung durch das BMFSFJ und durch weitere zusätzliche Mittel des Vereins, lässt sich im Geschäftsjahr 2019 wie folgt quantitativ darstellen:

GREMIENARBEIT (ORGANISATION, INHALTLICHE VORBEREITUNG UND AUSGESTALTUNG, AUSWERTUNG)

- ➔ 1 Mitgliederversammlung
- ➔ 8 Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes
- ➔ 5 Vorstandssitzungen (Mitgliederversammlung des Vereins)
- ➔ 1 Sitzung der AG *Reformprozess SGB VIII* sowie 4 Telefonkonferenzen
- ➔ 18 Fachausschusssitzungen (3 je Arbeitsfeld)
- ➔ Verschiedene Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen.

POSITIONEN, STELLUNGNAHMEN UND DISKUSSIONSPAPIERE

- ➔ 13 vom Vorstand der AGJ beschlossene Papiere mit fachlichen Einschätzungen und Positionen der AGJ.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (ORGANISATION, REDAKTION, UMSETZUNG, KONTAKTE)

- ➔ 4 Ausgaben der Fachzeitschrift FORUM Jugendhilfe mit einem Umfang von 56 bis 80 Seiten (Auflage 1.400 Exemplare bei über 630 kostenpflichtigen Abos);
- ➔ Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (32. Auflage) (Buch);

- ➔ Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetzes (33. Auflage) (Buch);
- ➔ Jubiläumsschrift *70 Jahre AGJ – Kinder- und Jugendhilfe gestalten!*;
- ➔ Ohne uns geht nichts! Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe (Buch);
- ➔ 2 Auflagen der Broschüre *Informationen für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind*;
- ➔ 1 Geschäftsbericht;
- ➔ Arbeitsmaterialien und Flyer;
- ➔ Kontinuierliche Überarbeitung und Pflege der AGJ-Website: Für die Website der AGJ mit der Internetadresse www.agj.de konnten im Jahr 2019 im Durchschnitt über 284.000 Zugriffe und über 8.100 Besuche pro Monat (Stand: 31.12.2019) gezählt werden;
- ➔ 6 AGJ-Newsletter mit jeweils ca. 1.800 Abonnentinnen und Abonnenten pro Ausgabe;
- ➔ Social-Media-Aktivität: Facebook mit derzeit über 900 Abonnentinnen und Abonnenten.

FINANZTECHNISCHE AUFGABEN DER AGJ UND STEUERUNG ALLER AGJ-Projekte

- ➔ Steuerung, Controlling und Bewirtschaftung von insgesamt neun Projekten des Vereins
- ➔ Personalbewirtschaftung insgesamt 26 Beschäftigte (teilweise Elternzeit)
- ➔ Haushaltstechnische Bearbeitung, Buchungsaufgaben, Belegwesen, Reisekosten, Nachweise und Abrechnung sowie damit verbundene externe Kontakte für die AGJ (Verein) und neun weitere AGJ-Projekte mit einem Gesamtbudget von rd. 1.900.000 Euro.

INFORMATION, UNTERSTÜTZUNG, BERATUNG

- ➔ Telefonische Beratung von zahlreichen Anfragen zu allen Themen rund um die Kinder- und Jugendhilfe
 - ➔ Umfangreiche Recherchen zu spezifischen Anfragen
 - ➔ Diverse schriftliche Beantwortungen von Fragen.
- Mit Blick auf eine Zielerreichung bzw. -erfüllung sowie eine Qualitäts- und Erfolgskontrolle vor dem Hintergrund der oben dargestellten festgelegten übergeordneten Ziele und Teilziele der AGJ (hier kurz):
- ➔ Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
 - ➔ Unterstützung und Reflexion der fachlichen Kommunikation
 - ➔ Interessenvertretung gestalten und wahrnehmen
 - ➔ Informationen gewinnen und geben
 - ➔ Schnittstellenpolitik entwickeln

lässt sich auf der Grundlage der Leitbegriffe *Kommunikation – Kompetenz – Kooperation* und unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Zahlen, Daten und Fakten als Zwischenergebnis feststellen, dass die AGJ und ihre Geschäftsstelle die Ziele, Aufgaben und Leistungen im Berichtszeitraum 2019 in einem hohen Maße erfüllt hat.

Nimmt man nun die qualitativen Ergebnisse der Arbeit der AGJ in den Blick, so ist festzustellen, dass für alle Arbeitsfelder der AGJ sowie für die Arbeitsbereiche der AGJ-Geschäftsstelle das Erreichen der wesentlichen Ziele gegeben und die Arbeit erfolgreich verlaufen ist. Für den Berichtszeitraum 2019 wurden vom Vereinsvorstand bzw. dem Vorstand der AGJ für die sechs Arbeitsfelder der AGJ jeweils zwei Themen- und Handlungsschwerpunkte mit Zielen und angestrebten Ergebnissen festgelegt und beauftragt. Hier eine kurze zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse:

ARBEITSFELD I: ORGANISATIONS-, FINANZIERUNGS- UND RECHTSFRAGEN

Entsprechend der vorherigen Zielsetzung im Berichtszeitraum wurde im Themen- und Handlungsschwerpunkt *Ausübung des Sorgerechts für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge während der vorläufigen Inobhutnahme* ein Positionspapier verfasst. Das Papier *Notvertretung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete – nur zur Not vertreten?* wurde vom Vorstand der AGJ in seiner Sitzung am 27./28. Juni 2019 beschlossen. Es analysiert die gesetzliche Vorgabe, wonach unbegleitete minderjährige Geflüchtete während der vorläufigen Inobhutnahme und auch nach Abschluss des Verteilverfahrens im Rahmen des sogenannten Notvertretungsrechts durch das für sie zuständige Jugendamt bis zur Bestellung einer Vormundschaft vertreten werden, womit Interessenkollisionen drohen. Die AGJ zeigt in ihrem Positionspapier auf, dass die Rechtslage eine Praxis befördert, bei der die Verteilungsabläufe möglichst nicht gestört und in der Konsequenz Rechte der Kinder und Jugendlichen verkürzt werden. Befragungen der Praxis zeigen, dass die in Gesetzesbegründung und Literatur geforderten personellen und organisatorischen Vorkehrungen in einem erheblichen Anteil unterlassen wurden. Der Verweis auf informelle statt rechtsstaatliche Wege wird als besorgniserregend eingeschätzt, auch weil Quotenauslastung kein Drehpunkt für den Zugang zu (Beschwerde-)Rechten sein darf.

In der Begleitung des Reformprozesses SGB VIII wurden besonders viele Arbeitsergebnisse erzielt.

Die AGJ war mit über 15 Mitgliedern zzgl. Stellvertretungen an der zentralen Arbeitsgruppe *SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten* des Bundesdialogprozesses beteiligt, nahm aber auch über ihre Vorsitzende an der Unter-AG *Quantifizierung und Statistik* sowie verschiedene Personen an den regionalen Fokusgruppen der wissenschaftlichen Begleitung etc. teil. Die AGJ-Mitglieder der Bundes-AG und ihre Stellvertretungen bildeten gemeinsam mit den Mitgliedern der seit 2015 bestehenden AGJ-internen AG Reformprozess die AGJ-Gesamt-AG. Der hier erfolgende Austausch trug deutlich zur Meinungsbildung und -äußerung für die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe im Bundesdialogprozess bei. Zu jeder der vier inhaltlichen Sitzungen der Bundes-AG wurde eine Vorabkommentierung durch die AGJ-Gesamt-AG erarbeitet und eingebracht (Februar: Wirksamer Kinderschutz und Kooperation; April: Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familien; Juni: Prävention im Sozialraum stärken; September: Mehr Inklusion/Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen). Es wurde jeweils detailliert auf die Darstellungen und Vorschläge der vom BMFSFJ zur Vorbereitung der AG-Sitzungen zur Verfügung gestellten Arbeitspapiere eingegangen.

Da die vorgegebenen Zeitläufe des Bundesprozesses weiterreichende verbandsinterne Abstimmungsprozesse nicht zuließen, wurden zudem auf Grundlage dieser Vorabkommentierungen zwei zusammenführende Stellungnahmen erstellt. Diese wurden vom Vorstand am 27./28. Juni und

12./13. Dezember 2019 beschlossen. Der Vorstand machte so im Nachgang der Bundes-AG-Sitzungen deutlich, dass die hier dargelegten Positionen solche der AGJ sind. Zudem wurde in den Stellungnahmen zu ausgewählten Gesichtspunkten auf Äußerungen von Mitgliedern der Bundes-AG *SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten* mit dem Ziel eingegangen, einen stärkeren dialogischen Austausch in den Prozess einzubringen.

Über das Arbeitsfeld wurde ferner die Beteiligung an dem am 27. August 2019 im Rahmen einer Pressekonferenz veröffentlichten Appell *Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien!* ermöglicht. Auf die Veröffentlichung folgte eine breite Berichterstattung durch die Presse bundesweit.

Um der breiten Fachöffentlichkeit über die diskutierten Inhalte einen zusammenfassenden Überblick zu ermöglichen, veröffentlichte die zuständige Referentin den Aufsatz *Ein Jahr mit Elefant im Raum – der Bundesdialogprozess „Mitreden – Mitgestalten“ zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe*. Mit gleicher Intention war sie bei mehreren Fachveranstaltungen anderer Organisationen durch Inputs beteiligt (vgl. Kapitel *Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen*).

Die Ergebnisse des Themen- und Handlungsschwerpunkts *Altersgrenzen in der Kinder- und Jugendhilfe, Zahlen mit großer Wirkung* flossen in die erarbeiteten AGJ-Papiere zum Bundesdialogprozess *Mitreden – Mitgestalten* ein. Er ist folglich ebenfalls erfolgreich abgeschlossen, auch wenn kein eigenes Papier erstellt wurde.



Zusammenfassende Übersicht der eingangs erläuterten Ergebnisse zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten 2019:

- ➔ **Ausübung des Sorgerechts für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge während der vorläufigen Inobhutnahme**
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 27./28. Juni 2019
- ➔ **AGJ-Vorabkommentierung zur ersten inhaltlichen Sitzung der Bundes-AG SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten: Wirksamer Kinderschutz und Kooperation**
- ➔ **AGJ-Vorabkommentierung zur zweiten inhaltlichen Sitzung der Bundes-AG SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten: Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familien**
- ➔ **AGJ-Vorabkommentierung zur dritten inhaltlichen Sitzung der Bundes-AG SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten: Prävention im Sozialraum stärken**
- ➔ **AGJ-Vorabkommentierung zur vierten inhaltlichen Sitzung der Bundes-AG SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten: Mehr Inklusion/Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen**
Vorabkommentierungen der AGJ-Gesamt-AG zu den vier Sitzungen der Bundes-AG SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten am 12. Februar, 4. April, 11. Juni und 17./18. September 2019
- ➔ **Zusammenführende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zu den beiden Sitzungen der Bundes-AG SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten mit den Themen Kinderschutz und Fremdunterbringung**
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 27./28. Juni 2019
- ➔ **Zusammenführende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zu den beiden Sitzungen der Bundes-AG SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten mit den Themen Prävention im Sozialraum und Inklusion**
Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 12./13. Dezember 2019

Darüber hinaus sind als weitere zentrale Ergebnisse zu nennen:

- ➔ **Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien!**
Appell eines Bündnisses von Akteuren aus der Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Pädiatrie, aus Wissenschaft, Praxis und Politik, Pressekongress u. a. unter Beteiligung der AGJ-Vorsitzenden, Frau Prof. Dr. Karin Böllert, am 27. August 2019
- ➔ **Ein Jahr mit Elefant im Raum – der Bundesdialogprozess Mitreden – Mitgestalten**
Aufsatz von Frau Angela Smessaert, FORUM Jugendhilfe 3/2019, S. 20–25
- ➔ **Arbeitsgruppen-Treffen der AGJ-Gesamt-AG**
AG-Treffen am 15. Februar 2019, Telefonkonferenzen am 30. Januar, 25. März, 28. Mai, 4. September 2019

ARBEITSFELD II: KINDER- UND JUGEND(HILFE)-POLITIK IN EUROPA

Ein zentraler Themenschwerpunkt des Arbeitsfeldes war die intensive Befassung mit der Umsetzung Europäischer Jugendpolitik ab 2019. In dem am 27./28. Juni 2019 vorgelegten Positionspapier nimmt das Arbeitsfeld die neue EU-Jugendstrategie für den Zeitraum 2019–2027 in den Blick und beschäftigt sich mit der Frage, wie die Umsetzung der Strategie in Deutschland ausgestaltet wird. Daran anschließend formuliert das Arbeitsfeld Erwartungen in Bezug auf die Umsetzungsstrukturen und -governance, die Themenschwerpunkte sowie die Instrumente der neuen EU-Jugendstrategie. Das Arbeitsfeld kommt zu dem Schluss, dass die neue EU-Jugendstrategie einen Beitrag zur Weiterentwicklung der europäischen Jugendpolitik in Deutschland leisten kann und die AGJ sich weiterhin aktiv diesem Thema widmen wird. Begleitend organisierte der Fachausschuss im März 2019 ein Fachgespräch zu dem Thema. Das Positionspapier wurde zusätzlich als Beitrag der europäischen Dimension in die Jubiläumsbroschüre zu *70 Jahren AGJ* aufgenommen.

Im Rahmen des zweiten Themen- und Handlungsschwerpunktes beschäftigte sich das Arbeitsfeld mit der Frage, wie lokale Kinder- und Jugendarbeit die europäische Idee stärken kann. In den am 12./13. Dezember 2019 beschlossenen AGJ-Empfehlungen liegt der Fokus auf der lokalen und kommunalen Ebene, die als zentraler Ansatzpunkt für politisches und europäisches Erfahren von Kindern, Jugendlichen und jungen

Erwachsenen identifiziert wird. Argumentationsleitend ist die Idee, dass Kommunen, Organisationen sowie junge Menschen über die Stärkung der europäischen Idee auf lokaler Ebene mehr an Europa teilhaben können. So kann nach Ansicht des Arbeitsfeldes die Verankerung europäischer Erfahrungen zu einer Verbesserung der Lebensqualität in der Kommune beitragen, die Teilhabechancen der jungen Menschen erhöhen und das europäische Lebensgefühl junger Menschen stärken. Im Anschluss werden Empfehlungen formuliert, wie sowohl die lokale Kinder- und Jugendarbeit als auch weitere lokale Gestalterinnen und Gestalter die Stärkung der europäischen Idee auf lokaler Ebene fördern können.

Weiterhin brachte sich das Arbeitsfeld aktiv in die Zusammenarbeit mit dem europäischen Kooperationspartner Eurochild ein, indem es einen Beitrag zu den alternativen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters erarbeitete. Die Schattenberichterstattung nimmt die länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission aus einer kind- und jugendorientierten Perspektive in den Blick und formuliert alternative Empfehlungen. Das Arbeitsfeld beteiligt sich regelmäßig an der Berichterstattung und bringt in diesem Rahmen zentrale Aussagen aus AGJ-Papieren in den europäischen Kontext ein.

Zusammenfassende Übersicht der im Vorfeld erläuterten Ergebnisse zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten im Berichtszeitraum:

- ➔ **Umsetzung europäischer Jugendpolitik in Deutschland – Nach vorne schauen und Weiterentwicklung fördern!**
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 27./28. Juni 2019
- ➔ **Politisch und engagiert: Für eine Stärkung der europäischen Idee in der lokalen Kinder- und Jugendarbeit**
Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 12./13. Dezember 2019
- ➔ **Alternative country specific recommendation within the European semester for Germany – contribution from the Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)**
Alternative länderspezifische Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, veröffentlicht am 14. November 2019 in: New opportunities for investing in children. 2019 Eurochild report on the European Semester

ARBEITSFELD III: QUALIFIZIERUNG, FORSCHUNG, FACHKRÄFTE

Das Arbeitsfeld widmete sich dem Thema Ganztagschule und erstellte ein Positionspapier, in dem die Fachlichkeit in der Ganztagschule aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe in den Blick genommen wird. Der Vorstand beschloss in seiner Sitzung am 21./22. Februar 2019, das Positionspapier in die Erstellung eines arbeitsfeldübergreifenden Papiers zum Thema Ganztagsbildung zu integrieren. Das Arbeitsfeld war an der Erarbeitung des Positionspapiers mit dem Titel *Kind- und jugendgerechte Ganztagsbildung* maßgeblich beteiligt.

Im Rahmen eines ersten Themenschwerpunktes befasste sich das Arbeitsfeld mit der Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Zielstellung des BMFSFJ aufgreifend, eine Gesamtstrategie zur Aufwertung der Sozialen Berufe entwickeln zu wollen, setzte sich das Arbeitsfeld mit den bisher initiierten Einzelstrategien auseinander sowie mit dem Aufwertungsbedarf der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe. Das am 12./13. Dezember beschlossene Positionspapier *Gesellschaftliche Anerkennung und Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe – Fachkräfte gewinnen, Qualität erhalten und verbessern!* setzt sich mit der gestiegenen Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe auseinander, analysiert die aktuelle Situation der Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe und formuliert daran anschließend Handlungsbedarfe für eine ganzheitliche Aufwertung.

Der zweite Themen- und Handlungsschwerpunkt des Jahres 2019 sah die Erarbeitung eines Zuordnungsvorschlags für die Einordnung der Fort- und Weiterbildungen in der Kinder- und Jugendhilfe in den Deutschen Qualifikationsrahmen vor. Nach ausführlicher Diskussion im Fachausschuss sowie unter Einbezug eines externen Experten verdeutlichte sich, dass das angestrebte Ziel nicht zufriedenstellend zu erreichen ist. Das Arbeitsfeld sah daraufhin die Erarbeitung eines Diskussionspapiers vor, das sich der Bedeutung der non-formalen Bildung in der Kinder- und Jugendhilfe widmen sollte. Der AGJ-Vorstand entschied in seiner Sitzung am 17. Oktober 2019, das Thema vorerst zu verschieben, da zu einem späteren Zeitpunkt mit einem aussagekräftigeren Ergebnis gerechnet werden könne.

Zusätzlich zu der Befassung mit den Themen- und Handlungsschwerpunkten 2019 erarbeitete und veröffentlichte die AGJ ein Papier mit dem Titel *Zwischenruf zur Einführung verkürzter Ausbildungsgänge für frühpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe*. Anlass war ein Beschlussvorschlag der Kultusministerkonferenz zur Einführung eines verkürzten

Ausbildungsgangs mit dem Titel *Fachassistenz für frühe Bildung und Erziehung*. In dem Zwischenruf nimmt die AGJ den vorgeschlagenen neuen Ausbildungsgang kritisch in den Blick und fordert den Einbezug der Kinder- und Jugendhilfe in sie betreffende Entscheidungen. Der Zwischenruf wurde am 4. November 2019 auf der Homepage der AGJ veröffentlicht und erhielt vielfache positive Resonanz und Rezeption.

Die im Jahr 2019 von der AGJ konzipierte Publikation zum Thema *Fachkräftebedarf in der Kinder- und Jugendhilfe* wurde im Dezember des Jahres fertiggestellt und wird im Januar 2020 publiziert. Ziel der Publikation ist es, die zahlreichen Diskussionen um den Fachkräftebedarf und die Personalentwicklung in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zusammenzuführen und somit nachhaltige Orientierung in der Debatte geben zu können. Entstanden ist eine Publikation mit insgesamt 23 Fachartikeln zu den unterschiedlichen Themenfeldern und Arbeitszusammenhängen der Kinder- und Jugendhilfe. Das Arbeitsfeld war sowohl konzipierend als auch redaktionell an der Erstellung der Publikation beteiligt.

Zusammenfassende Übersicht der im Vorfeld erläuterten Ergebnisse zu den bearbeiteten Themen im Berichtszeitraum:

➔ **Zwischenruf zur Einführung verkürzter Ausbildungsgänge für frühpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe**

Zwischenruf der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes der AGJ vom 4. November 2019

➔ **Gesellschaftliche Anerkennung und Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe – Fachkräfte gewinnen, Qualität erhalten und verbessern!**

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 12./13. Dezember 2019

➔ **Kind- und jugendgerechte Ganztagsbildung**

Arbeitsfeldübergreifendes Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 12./13. Dezember 2019

➔ **Ohne uns geht nichts! Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe**

Redaktion einer AGJ-Publikation (Veröffentlichung Januar 2020)



ARBEITSFELD IV: KINDHEIT, KINDERRECHTE, FAMILIENPOLITIK

Ein Themen- und Handlungsschwerpunkt des Arbeitsfeldes IV im Jahr 2019 war die Erstellung eines Diskussionspapiers mit dem Titel *Qualität aus Kindersicht – ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung im Grundschulalter*, welches den Fokus auf die verschiedenen Perspektiven auf Qualität im Ganztags legen sollte.

Jedoch beschloss der Vorstand im April 2019 aufgrund verschiedener Entwicklungen, dass es sinnvoll wäre, wenn die AGJ ein übergreifendes Papier zum Thema *Ganztagsbildung* erarbeite, bei dem alle für das Thema relevanten Fachausschüsse der AGJ beteiligt werden. Insbesondere aufgrund strategischer Überlegungen wurde in der Vorstandssitzung im Oktober 2019 beschlossen, dass das Papier aus dem Fachausschuss IV Eingang in die arbeitsfeldübergreifende Arbeitsgruppe und das dort erarbeitete Papier finden soll.

Ein zweiter Themen- und Handlungsschwerpunkt war die Erstellung eines Positionspapiers zum Thema Care-Arbeit. Das erarbeitete Positionspapier mit dem Titel *Care braucht mehr!* wurde dem Vorstand in seiner Sitzung im Dezember 2019 vorgelegt. Aufgrund von in der Sitzung geäußerten Änderungsbedarfen seitens des AGJ-Vorstands wird das veränderte Papier dem Vorstand voraussichtlich im März oder Mai 2020 erneut zur Beschlussfassung vorgelegt. Mit dem Papier wird das Ziel verfolgt, sich in der Kinder- und Jugendhilfe dem Thema Fürsorge in Familien – auch als private Care-Arbeit bezeichnet – zuzuwenden und eine gesellschaftliche Debatte hierzu anzuregen. Das Papier fordert konkret dazu auf, Lösungen zu finden, sodass die elterliche Fürsorge und die Selbstsorge der Familienmitglieder nicht nur fragmentarisch, sondern in ausreichendem Maße und im gesamten Lebensverlauf ermöglicht werden können. Gleichzeitig wird deutlich gemacht, dass die Kinder- und Jugendhilfe oder Einzelmaßnahmen in anderen Bereichen dieses umfassende Problem nicht lösen können. Dabei werden einzelne Aspekte einer zu führenden Debatte bereits im Text formuliert und sollen als erste Anstöße dienen. Darüber hinaus werden Denkansätze zu Care diskutiert und eine neue Sichtweise auf Care-Tätigkeiten gefordert.

In Hinblick auf die Veröffentlichung des Fünften und Sechsten Staatenberichts der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes beschäftigte sich das Arbeitsfeld in mehreren Sitzungen mit dem Berichtsverfahren und dem Prozess der Erstellung des Parallelberichts. In seiner Sitzung im Februar 2019 folgte

der Vorstand dem Vorschlag aus dem Arbeitsfeld und sprach sich für die Erstellung eines Zwischenrufs zum Staatenbericht aus, der in der Sitzung am 17. Oktober 2019 final beschlossen und darauffolgend veröffentlicht wurde. Die AGJ würdigt darin das starke Engagement von staatlichen und nichtstaatlichen Stellen für die Umsetzung der Kinderrechte. Dennoch macht die AGJ deutlich, dass es weiterhin gravierende Lücken bei der Umsetzung in Deutschland gibt, die bei einer differenzierten Befassung nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Anhand von AGJ-Stellungnahmen wird auf bestehende Umsetzungsdefizite hingewiesen und letztlich dafür geworben, dass zukünftig ein differenzierterer Blick auf die Umsetzung von Kinderrechten geworfen, eine empirisch gesicherte Bestandsaufnahme dieser vorgenommen wird und eine ehrliche Betrachtung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention stattfindet.

Der Zwischenruf wurde in den Diskussionsprozess der Fachöffentlichkeit eingespeist und den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Öffentlichkeit auf der Homepage der AGJ zur Verfügung gestellt und erfuhr positive Resonanz.

Zusammenfassende Übersicht der eingangs erläuterten Ergebnisse zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten 2019 sowie weiteren Themen:

➔ Zwischenruf zum 5./6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 17. Oktober 2019

➔ Qualität aus Kindersicht – ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung im Grundschulalter

Entwurf eines Diskussionspapiers der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (wurde letztlich in das arbeitsfeldübergreifende Positionspapier zum Thema *Kind- und jugendgerechte Ganztagsbildung* integriert)

ARBEITSFELD V: JUGEND, BILDUNG, JUGENDPOLITIK

Das Arbeitsfeld schloss mit der Umsetzung des Diskussionspapiers *Inklusion in der Jugendarbeit. 10 Jahre UN-BRK – ein Blick auf die Entwicklungen in der und Erwartungen an die Jugendarbeit* eine der wesentlichen Zielsetzungen des Jahres 2019

erfolgreich ab. Es wurde vonseiten des Vorstands der AGJ in seiner Sitzung vom 27./28. Juni 2019 beschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ nimmt mit diesem Diskussionspapier die alltägliche Praxis der Jugendarbeit im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention in den Blick, beschreibt Herausforderungen und formuliert Erwartungen an sie. Anhand von Beispielen diskutiert das Papier den Beitrag der Jugendarbeit zu einer inklusiven Gesellschaft. Es formuliert zudem Empfehlungen an Akteure auf verschiedenen Ebenen und wirbt für die Verbesserung der Rahmenbedingungen.

Darüber hinaus fand eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Bildungslandschaften in ländlichen Räumen statt. Mit der Beschlussfassung und Veröffentlichung des Positionspapiers *Jugendgerechte Bildungslandschaften in ländlichen Räumen schaffen* konnte eine weitere Zielsetzung im Jahr 2019 erfüllt werden. Die AGJ thematisiert in diesem Positionspapier, welches am 12./13. Dezember 2019 vom Vorstand beschlossen wurde, die besonderen Bedingungen des Aufwachsens in ländlichen Räumen aus einer kinder- und jugendpolitischen Perspektive. Ein Augenmerk liegt hier unter anderem auf den Herausforderungen und Potenzialen ländlicher Räume und dem Beitrag der Kinder- und Jugendarbeit. Zudem wird das Thema *Bildungslandschaften* in diesem Kontext fachpolitisch erneut thematisiert und aktualisiert. Das Papier leitet entsprechend für jugendgerechte Bildungslandschaften Kriterien ab, die unter anderem folgende Aspekte berühren: Jugendarbeit als Teil von Bildungslandschaften, Partizipation, entwickelte Kooperationsbeziehungen, Transparenz und strategische Ziele. Dabei gilt es, stets die Besonderheiten ländlicher Räume zu berücksichtigen. Handlungsaufforderungen und Positionen für den weiteren Prozess werden am Ende des Papiers formuliert.

Der Geschäftsführende Vorstand sowie der Vorstand haben sich in mehreren Sitzungen mit der Thematik Ganztagsbildung auseinandergesetzt, und es bestand die Einschätzung, dass eine Bearbeitung dieser Thematik ausschließlich durch einzelne Fachausschüsse Schwierigkeiten birgt. Somit wurde in der Sitzung des Vorstands im April 2019 eine handlungsfeldübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, in der die zuständigen Referentinnen der Geschäftsstelle, die jeweiligen Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied der Fachausschüsse I, III, IV und V eingebunden wurden. Auftrag der AG war es, in zwei AG-Sitzungen ein – die unterschiedlichen Problemfelder der Thematik aufgreifendes – AGJ-Diskussionspapier bis Ende des Jahres zu erstellen. Das Arbeitsfeld V übernahm hier die

organisatorische Leitung der Arbeitsgruppe. Das Papier wurde in zwei Arbeitsgruppentreffen erarbeitet und vom Vorstand am 12./13. Dezember 2019 beschlossen. Mit diesem Papier formuliert die AGJ inhaltliche Leitplanken, die eine Qualität von ganztägigen Angeboten beschreiben und sie als Zeit in öffentlicher Verantwortung markieren. Sieben Gelingensbedingungen für gute Ganztagsbildung werden im Papier abgeleitet und Forderungen für eine kind- und jugendorientierte Ganztagsbildung aufgestellt.

Darüber hinaus führte die AGJ am 14./15. November 2019 eine Transferkonferenz in Kooperation mit den Universitäten Hildesheim und Münster durch. Titel der Veranstaltung lautete: *ENGAGIERT, DABEI UND ANERKANNT?! (Junge) islamische Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe*. Ziel der Konferenz war es, Gelegenheit zu geben, gemeinsam und aus unterschiedlichen Blickwinkeln der Frage nachzugehen, wie eine nachhaltige Verankerung von Angeboten einer Kinder- und Jugendhilfe in muslimischer Trägerschaft in den Strukturen der Wohlfahrts-erbringung erreicht werden kann. Dabei standen die damit einhergehenden Herausforderungen, professionellen Perspektiven und strukturellen Notwendigkeiten im Fokus.

Zusammenfassende Übersicht der eingangs erläuterten Ergebnisse zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten 2019:

➔ **Inklusion in der Jugendarbeit. 10 Jahre UN-BRK – ein Blick auf die Entwicklungen in der und Erwartungen an die Jugendarbeit**

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 27./28. Juni 2019

➔ **Jugendgerechte Bildungslandschaften in ländlichen Räumen schaffen**

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 12./13. Dezember 2019

➔ **Arbeitsgruppen-Treffen der AG Ganztagsbildung**

AG-Treffen am 26./27. August und 7. November 2019

➔ **Kind- und jugendgerechte Ganztagsbildung**

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

➔ **Gesellschaftliche Debatte um Extremismus und Radikalisierung**

Erweiterte Vorstandssitzung am 21. Februar 2019

ARBEITSFELD VI: HILFEN ZUR ERZIEHUNG, FAMILIENUNTERSTÜTZENDE UND SOZIALPÄDAGOGISCHE DIENSTE

Die zentrale Zielerfüllung dieses Arbeitsfeldes ist vor allem mit der Erarbeitung von zwei Papieren zu beschreiben. Das AGJ-Positionspapier „*Anders als Ihr denkt!*“ *Ländliche Räume als Gestaltungsaufgabe für die Sozialen Dienste und erzieherischen Hilfen* wurde am 27./28. Juni 2019 vom Vorstand der AGJ beschlossen. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Lebensbedingungen von Familien sowie ihrer Unterstützung und Begleitung wird oftmals von dem Sozialraum oder dem Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien gesprochen. Allerdings kann dieser im Hinblick auf die Diversität der Lebensverhältnisse nicht einheitlich gemeint sein: zu unterschiedlich sind die Lebensorte von Familien in Ballungszentren, im ländlichen Raum oder in Kleinstädten. Selbst wenn aber die Bedarfe von Familien unabhängig der Lebensorte ähnlich sind, so sind doch die Zugänge zu den Angeboten und Leistungen für diese Bedarfslagen unterschiedlich. In dem Positionspapier setzt sich die AGJ mit dem Begriff des ländlichen Raums auseinander. Vor diesem Hintergrund formuliert sie zentrale Anforderungen an die Gestaltung sozialer Orte, die Konzeptualisierung von Diensten sowie der Planung und Weiterentwicklung von Angeboten im ländlichen Raum.

Darüber hinaus fand in dem Arbeitsfeld eine intensive fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema *Das Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Tendenzen und Auswirkungen* statt. Mit der Beschlussfassung und Veröffentlichung des gleichnamigen Positionspapieres konnte eine weitere Zielsetzung für das Jahr 2019 erfüllt werden. Die Bedeutung des Kinderschutzes hat in der (Fach-)Öffentlichkeit in den vergangenen Jahren enorm zugenommen. Die Fokussierung auf den „Auftrag“ Kinderschutz scheint den Kinderschutz in gewisser Weise zu einem eigenständigen Arbeitsfeld zu machen, während er in der Vergangenheit stärker als integraler Bestandteil der Verfahren der Hilfen zur Erziehung gesehen wurde. Die AGJ thematisiert in dem Positionspapier, welches am 17. Oktober 2019 beschlossen wurde, die gesamtgesellschaftliche Bedeutungssteigerung des Kinderschutzes und die damit

verbundenen Auswirkungen auf das Hilfesystem der Kinder- und Jugendhilfe. Neben den positiven Auswirkungen benennt es insbesondere die sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe, um schließlich damit verbundene, teilweise etablierte Vorgehensweisen, Instrumente und Rahmenbedingungen zu hinterfragen und, daran anknüpfend, notwendige Reflexions- und Handlungsbedarfe aufzuzeigen und einzufordern.

Zusammenfassende Übersicht der eingangs erläuterten Ergebnisse zu den Themen- und Handlungsschwerpunkten 2019:

- ➔ **„Anders als Ihr denkt!“ Ländliche Räume als Gestaltungsaufgabe für die Sozialen Dienste und erzieherischen Hilfen**
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 27./28. Juni 2019
- ➔ **Das Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung – Tendenzen und Auswirkungen**
Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Beschluss des AGJ-Vorstandes vom 17. Oktober 2019

GESAMTERGEBNIS

Die Qualitäts- und Erfolgskontrolle belegt, dass die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – der Verein *Vorstand der AGJ e. V.* – auf Grundlage ihrer Leitziele eine quantitative sowie qualitativ erfolgreiche fachpolitische Arbeit im Sinne des besonderen Bundesinteresses und auf Basis der Förderung aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes im Projekt *Infrastrukturförderung der AGJ-Geschäftsstelle* in sehr guter und besonderer Weise geleistet hat.

10

Arbeitsfeldübergreifende
Aufgaben und Projekte

70 JAHRE AGJ: ZUKUNFT DER KINDER- UND JUGENDHILFE GESTALTEN!

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ wurde vor 70 Jahren in Rothenburg ob der Tauber als Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge (AGJJ) gegründet. Nach vorbereitenden Gesprächen und Konferenzen im Frühjahr 1949 vereinbarten die Jugendbehörden der Länder, die Wohlfahrtsverbände, die auf Bundesebene arbeitenden Jugendverbände, die bereits bestehenden Landesjugendringe, die Jugendaufbau- und Gemeinschaftswerke, die kommunalen Spitzenverbände und die Fachverbände die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft aller mit der Jugendhilfe befassten Organisationen und Behörden. Schon mit der Namensgebung AGJJ dokumentierten die Gründungsmitglieder ihre Absicht, zentrale Handlungsfelder der Jugendhilfe – Jugendpflege und Jugendfürsorge – im Sinne der Einheit der Jugendhilfe zu denken und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Diesen Maximen fühlt sich die AGJ auch heute noch verpflichtet, und ihr Zusammenschluss ist beständig auf heute über 100 Mitglieder gewachsen.

Jubiläen sind gegebene Anlässe, sich auf seine Geschichte zu besinnen. Nur auf der Basis einer historischen Vergewisserung kann der Blick in die Zukunft zur umfassenden Standortbestimmung werden, und damit zur Leitlinie für künftiges Handeln. Mit der Jubiläumsveranstaltung zu ihrem siebzigsten Geburtstag am 18. Oktober d. J. wollte sich die AGJ auf ihre Geschichte besinnen und gleichzeitig die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen in den Blick nehmen.

Diese Zielsetzung berücksichtigend beschäftigte sich die AGJ-Geschäftsstelle und dann der Geschäftsführende Vorstand der AGJ seit dem Jahr 2018 mit dem Festakt zu *70 Jahren AGJ*. Um die unterschiedlichen Perspektiven auf die Vergangenheit und Zukunft der AGJ und damit auf die Kinder- und Jugendhilfe abzudecken, beschloss man, dass das Programm der Jubiläumsveranstaltung unter dem Titel *Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe gestalten!* aus drei wesentlichen Highlights bestehen sollte:

- ➔ Grußwort von Frau Bundesministerin Dr. Franziska Giffey;
- ➔ Festrede *70 Jahre AGJ* von Herrn Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, Direktor des Deutschen Jugendinstituts und

- ➔ ein Podiumsgespräch zum Thema *Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen gestalten!* mit Frau Prof. Dr. Karin Böllert, Vorsitzende der AGJ; Herrn Prof. Dr. Christian Palentien, Vorsitzender der Jugendberichtskommission; Herrn Prof. Dr. Wolfgang Schröer, Vorsitzender des Bundesjugendkuratoriums und Herrn Peter Martin Thomas, Leiter der SINUS:akademie.

Flankiert werden sollten die Maßnahmen zu den Feierlichkeiten durch eine Jubiläumsschrift, die ebenfalls den Titel *Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe gestalten!* tragen sollte. Die darin enthaltenen Fachbeiträge sollten von den wissenschaftlichen Referenten und Referentinnen aus den Arbeitsfeldern und den Projekten der AGJ, der AGJ-Vorsitzenden, dem AGJ-Geschäftsführer und der Presse- und Öffentlichkeitsreferentin der AGJ verfasst werden.

Am 18. Oktober 2019 fand dann der Festakt zu *70 Jahre AGJ* mit dem Titel *Kinder- und Jugendhilfe gestalten!* in der Berlin-Brandenburgischen Akademie statt. Das vorher beschriebene Programmkonzept konnte vollständig realisiert werden. Moderiert wurde die Veranstaltung von der Journalistin Christiane Poertgen. Herr Prof. Dr. Thomas Rauschenbach nahm die 160 Gäste der Festveranstaltung, zu denen auch die Berliner Senatorin Sandra Scheeres und der Vorsitzende der Jugend- und Familienministerkonferenz, Herr Minister Helmut Holter, zählten, mit auf eine kleine Zeitreise und erinnerte an markante Einschnitte und Veränderungen der westdeutschen und später gesamtdeutschen Kinder- und Jugendhilfe von der Gründungsphase der AGJ von 1949 bis heute. Von der Vergangenheit in die Zukunft – in dem anschließenden Podiumsgespräch wurden dann unter dem Titel *Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen gestalten!* zukünftige Herausforderungen und Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert. Unter dem Label soziale Gerechtigkeit, Inklusion, Partizipation und SGB-VIII-Reformprozess wurden Aspekte der sozialen Differenzierung in der Schule, Verdichtung des Alltags mit der Prämisse, jungen Menschen mehr Zeit zum Aufwachsen zu lassen, und Ergebnisse der soeben veröffentlichten Shell-Studie zum Teil kontrovers erörtert. Zum Abschluss des Festaktes betonte



↑ Festakt 70 Jahre AGJ mit Bundesministerin Dr. Franziska Giffey (Foto: Bildschön)

Frau Bundesjugendministerin Dr. Franziska Giffey in ihrem Grußwort, wie wichtig die AGJ in den verschiedensten Gestaltungsprozessen sei und stellte ihre herausragende Rolle für die Kinder- und Jugendhilfe heraus. Zum Festakt *70 Jahre AGJ* wurde auch die Jubiläumsschrift veröffentlicht und an die Gäste verteilt.

Die Gäste und die Veranstalterin werteten den Festakt als großen Erfolg. Das Konzept der Veranstaltung hat gegriffen und durch die Programmhilights ist es gelungen, die Verbindung zwischen Vergangenheit und Zukunft zu realisieren. Die wichtige Diskussion um die Gestaltung der Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe wurde über die Veranstaltung und die Jubiläumsschrift hinaus auch im FORUM Jugendhilfe 3/2019 aufgegriffen und durch Fachbeiträge zu den Themen, u. a. Reformprozess des SGB VIII, Jugendpolitik und UN-Kinderrechtskonvention, weiter ausbuchstabiert. Veröffentlicht wurde im Heft 3 außerdem die Rede von Herrn Prof. Dr. Thomas Rauschenbach, die er im Rahmen der Jubiläumsveranstaltung gehalten hat.

DEUTSCHER KINDER- UND JUGENDHILFEPREIS 2020 – HERMINE-ALBERS-PREIS

Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis (DJHP) – Hermine-Albers-Preis – wird von den Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder gestiftet und von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ alle zwei Jahre verliehen. Ins Leben gerufen wurde er zum Andenken an das Gründungs- und Vorstandsmitglied der AGJ, Dr. Hermine Albers, und in Würdigung ihrer großen Verdienste um die Jugendwohlfahrt. Vor dem Hintergrund der fachlichen Anerkennung und Wertschätzung dieser Persönlichkeit der Jugendhilfe beschloss die Mitgliederversammlung der AGJ – heute: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ – vor mehr als 50 Jahren die Begründung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises.

Sinn und Zweck des Preises in den Kategorien Praxispreis sowie Theorie- und Wissenschaftspreis war es und ist es auch heute noch, dass Personen, die im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien bzw. in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, angeregt werden, neue Konzepte, Modelle und Praxisbeispiele zur Weiterentwicklung

der Theorie und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe auszuarbeiten und darzustellen und ihre Arbeit der Fachöffentlichkeit bekannt zu machen. Dabei sollte die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Namen Hermine Albers verbunden bleiben. Die Liste der ausgeschriebenen Themen des Hermine-Albers-Preises liest sich dabei wie eine Chronik der Kinder- und Jugendhilfe. Waren es in den 1950er-Jahren Themen, wie beispielsweise die Fragestellung *Wie kann in der deutschen Jugendarbeit die Aufgeschlossenheit für die spätere Ehepartnerschaft des Mannes und für seine väterliche Verantwortung geweckt werden?*, so befasste man sich in den 1980er-Jahren mit den Ansprüchen Alleinerziehender an das Angebot der Jugend- und Sozialhilfe. In den neunziger Jahren konzentrierte sich der Jugendhilfepreis auf die Themen Mädchen in der Jugendhilfe, Jugendhilfe in den neuen Bundesländern, Partizipation sowie Armut und Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen. Ab dem Jahr 2000 standen dann Themen wie Bildung, Inklusion, Jugendpolitik, die Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung sowie politische Bildung im Fokus. Auch das Ausschreibungsthema für den Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe 2020, *Jugendarbeit im ländlichen Raum*, greift ein aktuelles jugend(hilfe)politisches Thema auf und stellt es in das Licht der Öffentlichkeit.

Weiterentwickelt wurde der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis in den vergangenen Jahren durch die Einführung einer neuen Preiskategorie – den Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe, der im Jahr 2002 zum ersten Mal verliehen wurde. Seitdem gliedert sich der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis in:

- ➔ den Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe,
- ➔ den Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe sowie
- ➔ den Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe.

Möglich gemacht wurde diese Weiterentwicklung durch den Stifter des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises, die Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder, indem die gestiftete Summe für den Hermine-Albers-Preis seit dem Jahr 2002 erheblich aufgestockt wurde. Mit dem Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe sollen Journalistinnen und Journalisten für Beiträge ausgezeichnet werden, die fundiert, einfühlsam und mit kritischem Blick

- ➔ die Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien darstellen und einer breiten Öffentlichkeit ins Bewusstsein rufen oder

- ➔ die vielfältigen Tätigkeitsfelder der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bekannter machen, die Arbeit von Jugendhilfeträgern zeigen und deren Bedeutung für das Gemeinwesen verdeutlichen oder
- ➔ Initiativen, Kampagnen, Projekte und andere Aktivitäten, die die Verbesserung der Lebenslage von Kindern und Jugendlichen zum Ziel haben, beschreiben, journalistisch begleiten oder unterstützen oder
- ➔ die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt darstellen.

In der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe können Arbeiten ausgezeichnet werden, die zu dem jeweils ausgeschriebenen Thema innovative Modelle, Konzepte bzw. Strategien der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe beschreiben und dieser neue Impulse geben sowie zu ihrer Weiterentwicklung beitragen.

In der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe können fachtheoretische und wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet werden, die der Theorie der Kinder- und Jugendhilfe neue Impulse geben. Dabei sind auch Arbeiten gefragt, die aufzeigen, wie Erfahrungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in Theorie, Wissenschaft und Ausbildung aufgegriffen werden.

Seit dem Jahr 2015 stehen nach einer erneuten Erhöhung der Zuwendungssumme der Länder um ca. 7.500 Euro jährlich 14.000 Euro für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis zur Verfügung. Seit diesem Zeitpunkt kann nicht nur ein Preisgeld in Höhe von 4.000 Euro pro Kategorie vergeben werden, sondern pro Kategorie ist auch die Anerkennung mit einem Betrag von 1.000 Euro ausgestattet.

Der Vorstand der AGJ hat im Dezember 2018 das Thema für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2020 in der Kategorie Praxispreis festgelegt und auf seiner Sitzung am 21./22. Februar 2019 die Ausschreibung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises beschlossen. Ausgeschrieben wurde der Deutsche Kinder- und Jugendhilfepreis in allen drei Kategorien ab dem 1. März 2019 bis zum 18. Oktober 2019 – in den Kategorien Theorie- und Wissenschaftspreis sowie Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe ohne Themenbindung und in der Kategorie Praxispreis mit Themenbindung.

Für das Jahr 2020 hat die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis in der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe zum Thema *Jugendarbeit im ländlichen Raum* ausgeschrieben. In der Ausschreibung heißt es:

„Aufwachsen auf dem Land ist regionalspezifisch unterschiedlich und hat für junge Menschen viele unterschiedliche Facetten, die durch eine Mischung von Tradition und Moderne geprägt sind. Flächendeckend beobachten lässt sich jedoch auch eine starke Veränderung der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und ein beschleunigter struktureller und demografischer Wandel im ländlichen Raum. Dieser ist unter anderem geprägt von einer geringeren werdenden Zahl von Kindern und Jugendlichen, der Abwanderung oft qualifizierter junger Menschen, schwierigen Mobilitätsbedingungen, eingeschränkten beruflichen Perspektiven, mangelnden Freizeitangeboten und -räumen sowie der stetigen Abnahme der Angebote der Jugendarbeit. Unter diesen Herausforderungen wird zudem ein Verlust des Vertrauens in die Demokratie und eine Zunahme rechtspopulistischer Orientierungen besonders problematisch. Trotz der aufgezeigten Probleme sind junge Menschen oft heimatverbunden und würden gerne in ihrer Region bleiben. Wie aber kann es gelingen, jugendgerechte Gemeinden zu entwickeln, wenn Jugend zur Minderheit wird? Und welchen Beitrag kann die Jugendarbeit als regionaler Akteur im ländlichen Raum dazu leisten?

Die Jugendarbeit ist ein zentraler Ort non-formaler und informeller Bildung, und Jugendverbände und -vereine sowie Jugendtreffs und -zentren (offene Jugendarbeit) gehören zu einem funktionierenden Gemeinwesen. Als Werkstätten der Demokratie können sie eine selbstständige und selbstbestimmte Freizeitgestaltung ermöglichen und sie sind wichtige Lern-, Erfahrungs- und Experimentierräume, die Engagement fördern und jungen Menschen Selbstwirksamkeit ermöglichen können. Zentral für die Jugendarbeit ist Beteiligung, um Mitbestimmung in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen zu sichern und sie zu aktiven handelnden Menschen in einer Gesellschaft zu machen. Jugendarbeit ist ein Bereich der regionalen Infrastruktur, mit dem Wohlbefinden, Bildung und Gesundheit gefördert werden und Freizeit selbstbestimmt gestaltet werden kann. Angesichts eines tiefgreifenden Wandels steht Jugendarbeit im ländlichen Raum vor der Herausforderung, ein flächendeckendes Angebot für immer weniger junge Menschen bereithalten zu müssen und sich dabei den stets verändernden Anforderungen flexibel anzupassen. Um die damit verbundenen Aufgaben bewältigen zu können, braucht die Jugendarbeit Partner. Zu den wichtigsten zählen dabei vor allem Schule, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Insbesondere auch die Integration von jungen Zuwanderinnen und Zuwanderern bedeutet für die Jugendarbeit eine stetige Erweiterung ihres Aufgabenspektrums.

Mit der Ausschreibung des Praxispreises 2020 werden Jugendverbände und -vereine, Jugendtreffs und Jugendzentren sowie weitere Akteure der Jugendarbeit im ländlichen Raum angesprochen,

die mit ihrer Arbeit aufzeigen, welche Antworten sie auf die beschriebenen Herausforderungen gefunden haben und welchen Beitrag sie zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit im ländlichen Raum leisten und wo sie ihr neue Impulse geben.“

Die Ausschreibung in allen drei Kategorien enthielt in diesem Jahr zum dritten Mal den Hinweis, dass ein Anerkennungsbetrag pro Kategorie in Höhe von 1.000 Euro vergeben werden kann. Das gesamte Ausschreibungsverfahren zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2020 wurde zum sechsten Mal auf Grundlage der neuen Satzung zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis abgewickelt, die am 26./27. November 2008 vom Vorstand der AGJ beschlossen wurde. Ziel der Satzungsänderung war es, den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis zukünftig qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln. Einer der Hauptpunkte der Veränderungen bestand darin, dass für den Theorie- und Wissenschaftspreis vom Deutschen Jugendinstitut eine Liste von Promotionen vorgelegt wird, die in dem in der Ausschreibung definierten Veröffentlichungszeitraum erschienen sind (Screening-Verfahren). Ausgehend von den Erfahrungen, dass der Theorie- und Wissenschaftspreis in den Jahren 2006 und 2008 nicht vergeben werden konnte, konnte die Bewerberlage durch das Screening-Verfahren qualitativ so sichergestellt werden, dass es in den Jahren 2010, 2012, 2014, 2016 und 2018 zu einer Preisvergabe kam. Diese Qualitätssicherung über die DJI-Liste konnte für den Theorie- und Wissenschaftspreis 2020 nicht sichergestellt werden, da keine der Arbeiten der Liste in das Juryverfahren aufgenommen wurde.

Eingereicht oder von Dritten vorgeschlagen wurden bis zum Einsendeschluss (18. Oktober 2019) 95 Arbeiten in allen drei Kategorien. Die Verteilung der eingereichten Bewerbungen nach den drei Kategorien sieht dabei wie folgt aus:

- ➔ 31 Arbeiten in der Kategorie Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ 60 eingereichte Arbeiten für den Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ 4 Arbeiten in der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis der Kinder- und Jugendhilfe, keine Arbeit stammt dabei von der sogenannten DJI-Liste.

Die Öffentlichkeitsarbeit für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2020 – Hermine-Albers-Preis – sowohl für die Kategorien Theorie- und Wissenschaftspreis und Praxispreis der Kinder- und Jugendhilfe als auch für den Medienpreis der Kinder- und Jugendhilfe – verlief kontinuierlich über den gesamten Ausschreibungszeitraum: in fünf großen E-Mail-Versänden sowie Telefonaktionen, die speziell an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren gerichtet waren, über das Internet



und auch über den AGJ-Facebook-Auftritt sowie über die AGJ-Newsletter mit über 1.800 Abonentinnen und Abonnenten. Besonders die Organisationen, die im ländlichen Raum Jugendarbeit anbieten, wie z. B. die Deutsche Landjugend oder die NAJU, haben die Verbreitung und Bekanntmachung der Ausschreibung unterstützt. In einigen Fachzeitschriften hatte die AGJ außerdem die Möglichkeit, Anzeigen zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis zu schalten. Darüber hinaus wurden die Flyer mit der Ausschreibung auf externen Veranstaltungen verteilt und beworben.

Des Weiteren gab es mehrere Versandaktionen mit dem Flyer des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises an die AGJ-Mitglieder. Außerdem wurden alle Jugendämter in Deutschland drei Mal per E-Mail angeschrieben und mit der Ausschreibung und den Bewerbungsunterlagen versorgt. In dem Anschreiben wurde darum gebeten, die Informationen auch an die Jugendhilfeausschüsse weiterzugeben. Auch die Jugendringe wurden informiert. Darüber hinaus wurde ein großer Verteiler von Interessenten und ehemaligen Bewerberinnen und Bewerbern von Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreisen mit Informationen zur Ausschreibung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2020 versorgt.

Außerdem wurde die Ausschreibung den Mitgliedern der Bundespressekonferenz zur Verfügung gestellt, in dem das Öffentlichkeitsreferat der AGJ diese vor Ort in deren Fächer verteilte. Die Bewerbung für den Medienpreis erfolgte des Weiteren mehrmals über den Presseverteiler der AGJ.

Ergebnis der vorher aufgeführten Werbemaßnahmen war, dass es zahlreiche Veröffentlichungen zur Ausschreibung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2020 im Internet

auf den Websites der verschiedensten Organisationen und Institutionen gab und diese in einigen Fachzeitschriften veröffentlicht wurde.

Zur Begutachtung der eingesandten Arbeiten hat der Vorstand der AGJ am 11. April 2019 in Berlin eine elfköpfige Jury unter Vorsitz von Prof. Dr. Wolfgang Schröder, Universität Hildesheim, berufen (siehe Anlage IV des Geschäftsberichts). Herr Prof. Dr. Schröder hat damit vom Zeitpunkt seiner Benennung bis zur Berufung der nächsten Jury zur Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises einen ständigen Gaststatus im Vorstand der AGJ inne.

Die bis zum 18. Oktober 2019 (Einsendeschluss) eingereichten Arbeiten wurden im Oktober und November 2019 von der Geschäftsstelle der AGJ gesichtet und der Jury zur Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2020 zu ihrer ersten Sitzung, die am 18./19. Dezember 2019 stattfand, in aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt. Die Jury hat auf dieser ersten Sitzung eine Prüfung der eingereichten Bewerbungen im „Vier-Augen-Prinzip“ vorgenommen und weit mehr als zwei Drittel der Bewerbungen aus dem weiteren Bewertungsverfahren genommen, weil sie als weder preis- noch anererkennungswürdig eingestuft wurden.

Für die im weiteren Verfahren verbliebenen Arbeiten – 13 Arbeiten in der Kategorie Medienpreis, zehn Arbeiten in der Kategorie Praxispreis und vier Arbeiten in der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis – wurden auf der 1. Sitzung der Jury Gutachterinnen und Gutachter für je ein mündliches und ein schriftliches Gutachten benannt. Diese schriftlichen und mündlichen Gutachten sollen zur zweiten Sitzung der Jury am 17. Februar 2020 vorgelegt bzw. vorgetragen werden.

Auch hier werden die im weiteren Verfahren verbleibenden Arbeiten weiter reduziert. Ziel ist es, auf der letzten Sitzung der Jury am 27. März 2020 einen Vorschlag für den Vorstand der AGJ mit Beiträgen auszuarbeiten, die mit dem Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2020 ausgezeichnet bzw. mit einer Anerkennung versehen werden sollen. Der Vorschlag soll dem Vorstand der AGJ am 14. Mai 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Mit der Ausschreibung zum Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2020 in der Kategorie Praxispreis wurde wieder ein fachlich und fachpolitisch hochaktuelles Thema aufgegriffen, womit ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Theorie und Praxis geleistet wird. Die große Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2020 verdeutlicht, dass das Konzept der Öffentlichkeitsarbeit gegriffen hat. In diesem Zusammenhang muss jedoch auch festgehalten werden, dass in der Kategorie Praxispreis 2020 weniger Arbeiten eingesandt wurden als für den Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreis 2018, hier waren es noch 45 Arbeiten. Dies mag dem Ausschreibungsthema geschuldet sein, das aufgrund seiner starken Begrenzung auf den ländlichen Raum weniger Organisationen und Träger angesprochen hat. Zu konstatieren ist aber auch dieses Mal wieder, dass die meisten eingereichten Bewerbungen das Ausschreibungsthema berücksichtigt haben und insoweit von einer Steigerung der Qualität der eingereichten Arbeiten für den DJHP 2020 gesprochen werden kann.

In der Kategorie Medienpreis war für den DJHP ein leichter Rückgang der eingereichten Arbeiten zu verzeichnen. Dieses gilt es noch weiter zu analysieren. Die Anzahl der Arbeiten, die in der Kategorie Theorie- und Wissenschaftspreis in das Juryverfahren gelangten, ist im Vergleich zum Jahr 2018 von 13 Arbeiten auf vier zurückgegangen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass keine Arbeit von der DJI-Liste ins Juryverfahren gelangt ist.

Obwohl es in allen drei Kategorien die Möglichkeit gibt, dass Arbeiten von Dritten vorgeschlagen werden können, wurde dies beim Praxispreis und Medienpreis gar nicht und beim Theorie- und Wissenschaftspreis nur einmal genutzt. Diesbezüglich sollte noch einmal darüber nachgedacht werden, ob hierbei nicht ein wichtiges Steuerungsinstrument vernachlässigt wird.

Bezüglich der Satzung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises muss festgehalten werden, dass es von Seiten interessierter Bewerberinnen und Bewerber bezüglich des Paragraphen 8 zum Nutzungsrecht zu einigen unterschiedlichen

Interpretationen kam, die teilweise dazu führten, dass man auf die Bewerbung verzichtete. Insgesamt führte dies außerdem zu einer erhöhten Nachfrage bei der AGJ-Geschäftsstelle. Es wäre zu überlegen, ob an dieser Stelle eine Überarbeitung notwendig ist.

Eine weitere Auswertung zum Bewerbungs- und Juryverfahren des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises 2020 wird es nach der Preisverleihung geben, die am 2. Juli 2020 in Berlin stattfinden soll.

DAS FACHKRÄFTEPORTAL DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Das Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe ist die Internetplattform der in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte Deutschlands. In Kooperation mit IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V., finanziert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugend- und Familienbehörden der Länder (AGJF), betreut die AGJ das in seiner fünften Förderperiode befindliche Projekt seit dem 1. Januar 2005. Die aktuelle Förderphase endet zum 31. Dezember 2022.

Das Fachkräfteportal richtet sich als zentrale Informationsquelle an alle, die sich beruflich oder ehrenamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe engagieren oder sich in Ausbildung für eine solche Tätigkeit befinden. Ausgehend von tagesaktuellen Inhalten aus allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus relevanten Politik-, Forschungs- und Rechtsbereichen liefert das Portal aus einer Fülle an Datenbeständen passgenaue Informationen. Als Nachrichten- und Vernetzungsplattform besitzt das Portal Alleinstellungsmerkmal. Es bietet Institutionen und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe auf Basis einer Kooperationspartnerschaft die Möglichkeit, einer großen Fachöffentlichkeit eigene Inhalte und Angebote nahezubringen. Über offen zugängliche Eintragsformulare können auch Nutzende ohne Kooperationsvereinbarung Informationen zur Veröffentlichung im Portal vorschlagen.

Ein besonderer Schwerpunkt im Berichtsjahr lag in der konzeptionellen Weiterentwicklung des Portals sowie in der Durchführung einer mehrteiligen Evaluation des Online-Angebots. Beides mündet in einer technischen und grafischen

Neugestaltung der Internetseite in den Jahren 2020/2021. Zur langfristigen Sicherung der hohen Qualität des Portals ist dieser Relaunch notwendig, aber auch kostenintensiv. Vor diesem Hintergrund wurden erstmals in der Projektgeschichte die Gesamtfördermittel erhöht.

Aktuelle Fachdiskurse und Debatten in der Kinder- und Jugendhilfe spiegeln sich in der Berichterstattung auf dem Fachkräfteportal wider. In 2019 waren Demokratieförderung, Ganztagsbildung, Digitalisierung, Kinderrechte, Nachhaltigkeit sowie die Handlungsfelder Kindertagesbetreuung und Kinder- und Jugendarbeit zentrale und stark abgefragte Themenbereiche auf dem Portal. In den Blick genommen wurde dabei immer auch die europäische Perspektive.

Auf der Startseite des Portals wird auf ausgewählte Inhalte und redaktionelle Akzente verwiesen. Prominent platziert waren über das Jahr hinweg die Rubriken *Europa* sowie *Digitalisierung und Medien*, zum Ende des Jahres ist an Stelle letzteres die Rubrik *Kinderrechte* getreten.

Die Auseinandersetzung mit Digitalisierungsfragen im Feld der Kinder- und Jugendhilfe wird hierbei weiter begleitet. Das Projektteam setzt sich intensiviert mit Fragen zu medienpädagogischen Qualifizierungsbedarfen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe auseinander.

Darüber hinaus werden Informationen zur EU-Jugendstrategie, Verweise zu Initiativen und Projekten wie *Eurodesk* und *Youth Wiki* sowie zur gemeinsamen Jugendstrategie der Bundesregierung präsentiert. Zu letzterer wurden 2019 verschiedene öffentlichkeitswirksame Maßnahmen durchgeführt, in Abstimmung mit dem zuständigen Referat im Bundesfamilienministerium. Hierunter zählen eine begleitende Berichterstattung zur Entwicklung und Umsetzung der Jugendstrategie wie auch eine neu angelegte Informationsseite, abrufbar unter: www.jugendhilfeportal.de/jugendstrategie

Neu hinzugekommen ist außerdem die Kooperation mit dem Projekt *jugend.beteiligen.jetzt* (IJAB). Im Sommer 2019 startete auf dem Fachkräfteportal vor diesem Hintergrund eine Artikelserie rund um das Thema *Barcamp*. In regelmäßigem Rhythmus lesen Interessierte hier alles Wissenswerte, um selbst ein Barcamp durchzuführen. Die zugehörige Unterseite liefert Hintergrundinformationen: www.jugendhilfeportal.de/jugend-beteiligen-jetzt

Im November d. J. wurde das *Youth Wiki*, eine Online-Enzyklopädie zur Jugendpolitik in den Staaten Europas, auf dem Portal implementiert. Mit einer umfassenden Darstellung jugendpolitischer Inhalte und Strukturen und Maßnahmen

in ganz Europa bietet das *Youth Wiki* Informationen für die Suche nach Praxisbeispielen und ermöglicht den Vergleich und die Gegenüberstellung von Institutionen, Systemen und Praktiken. Die europäische Plattform *Youth Wiki* ist ein Projekt der Europäischen Kommission, das in Deutschland von IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. umgesetzt wird. Der deutschsprachige Bereich dieses Angebots ist exklusiv auf dem Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe zu erreichen über: www.jugendhilfeportal.de/youthwiki.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit war das Projekt 2019 bei verschiedenen Veranstaltungen mit einem Infostand und/oder medialer Berichterstattung präsent:

- ➔ didacta (Februar, Köln)
- ➔ Deutscher Präventionstag (Mai, Berlin)
- ➔ Deutscher Kitaleitungskongress (September, Berlin)
- ➔ 10 Jahre Eigenständige Jugendpolitik (Oktober, Berlin)
- ➔ ConSozial (November, Nürnberg)
- ➔ Früh übt sich. Bildung für Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung (November, Berlin)
- ➔ (Junge) islamische Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe (November, Berlin)
- ➔ Jugendwelten – Jugendforschung. Jugendpolitik. Jugendbilder (November, Berlin)
- ➔ Dialogforum zur EU-Ratspräsidentschaft (Dezember, Berlin)

Begleitet und gesteuert wurden die Aktivitäten des Projekts von der Lenkungsgruppe des Fachkräfteportals, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern, AGJ und IJAB zusammensetzt. Dieses Gremium hat im Berichtsjahr zweimal getagt.

In 2019 wuchs die Zahl der Kooperationspartnerschaften des Fachkräfteportals auf insgesamt 210. Die Kooperationspartner und -partnerinnen bereichern das Projekt durch das eigenständige Einstellen von Inhalten. Um den Kontakt zu ihnen zu pflegen und Informationen über Neuigkeiten aus dem Projekt zu streuen, wurde auch 2019 einmal im Quartal ein Infobrief an die Partnerinnen und Partner verschickt. Im Rahmen der Evaluation wurden diese ebenso zu den Angeboten des Fachkräfteportals befragt.

In den vergangenen Projektphasen konnte das Portal erfolgreich und mit steigenden Nutzerzahlen eine grundlegende Informationsversorgung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gewährleisten. Die monatlichen Pageviews des Portals liegen bei mehr als zwei Millionen, die monatliche Besucherzahl liegt bei ca. 30.000.

Die Social-Media-Auftritte des Portals bei Facebook und Twitter erhielten im Berichtsjahr einen hohen Zulauf. Die Facebook-Seite des Portals weist mittlerweile rund 12.000 Abonnent(inn)en auf. Deren Bespielung wird erfolgreich verwendet, um Fachkräften wichtige Nachrichten des Tages zu präsentieren und wiederum eine noch größere Zahl an Nutzenden zum Fachkräfteportal zu leiten. Über die Anbindung an die Kommunikationsplattform Twitter werden zurzeit mehr als 5.500 Follower mit Nachrichten erreicht.

Im Gesamten sind die Social-Media-Kanäle des Portals wichtige Akquise-Instrumente und dienen gleichzeitig der Kommunikation und Vernetzung der User. Die Social-Media-Aktivitäten sollen perspektivisch weiter ausgebaut und die partizipativen Möglichkeiten dieser Medien verstärkt für das Projekt genutzt werden.

Der Newsletter erscheint mittlerweile wöchentlich und erreicht über 6.000 Leserinnen und Leser. Eine technische Überarbeitung des Newsletter-Tools ermöglicht seit September 2019 eine kompaktere Information, die redaktionelle Akzente und anlassbezogene Schwerpunkte erlaubt.

Angesichts der Weiterentwicklung des Projekts bildete die aus mehreren Einzelprojekten bestehende Evaluation im Berichtsjahr einen Arbeitsschwerpunkt. In Zusammenarbeit

mit der TH Köln wurden im Rahmen einer wissenschaftlichen Erhebung Informationen zum derzeitigen Nutzendenverhalten gewonnen. Daran anschließend erfolgten eine standardisierte Befragung der Kooperationspartner und -partnerinnen sowie qualitative Interviews. Als weitere Bestandteile werden eine Marktumfeldanalyse durchgeführt und eine Auswertung der Statistiktools.

Um technischen Weiterentwicklungen und Webseiten-Standards standzuhalten, ist ein Relaunch des Portals notwendig. Hierbei werden die Gesamtergebnisse der Evaluation, deren Präsentation im Sommer 2020 geplant ist, in die Weiterentwicklung des Projektes und in den technischen Relaunch einfließen. Dieser bedarf einer umfangreichen Vorbereitung und Planung, die in 2019 begonnen hat. Mit einer Mobile-First-Strategie wird das Portal den aktuellen Standards im Webdesign und hohen Ansprüchen an die Benutzerfreundlichkeit folgen, das Content-Management-System wird auf den aktuellen Stand gebracht und zugleich das Ziel verfolgt, die Angebote des Fachkräfteportals der Kinder- und Jugendhilfe konzeptionell und angepasst an inhaltliche Schwerpunkte weiterzuentwickeln.



Redaktionell wird das Fachkräfteportal die Fragen und Debatten rund um Fachkräftebedarf, Ausbildung, Qualifizierung und Profession mit einer kontinuierlichen Berichterstattung fortführen und weiterentwickeln. Maßnahmen zur Unterstützung und Information der Fachkräfte – in diesem wie auch im Themenfeld Digitalisierung – werden konzeptionell erarbeitet. Hierzu gehört beispielweise die Einbindung audiovisueller Formate auf dem Portal.

Das Projektteam wird wie gewohnt das Fachkräfteportal auf bundeszentralen Kongressen der Kinder- und Jugendhilfe sowie auf wichtigen Fachveranstaltungen mittels Informationsständen präsentieren und von Veranstaltungen aus Bericht erstatten. In 2020 werden die Angebote unter anderem beim Bundeskongress Kinder- und Jugendarbeit (Nürnberg), beim Deutschen Präventionstag (Kassel) sowie beim Deutschen Kitaleitungskongress (Düsseldorf) präsentiert.

Im Hinblick auf die weiterhin wachsende Bedeutung Sozialer Medien, sollen auch die Aktivitäten im Bereich Social-Media weiterentwickelt und mögliche neue Formate einer Prüfung unterzogen werden.

Auch in dieser Projektphase ist es eine Basisfunktion der Plattform, die grundlegende Information im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler und internationaler Ebene zu gewährleisten und gleichzeitig besondere Entwicklungen, Anlässe und jugendpolitische Strategien hervorzuheben. Eine intensiviertere Zusammenarbeit im Rahmen der Information und Kommunikation hinsichtlich nationaler und europäischer Jugendstrategie wird weiter angestrebt, die internationale Berichterstattung ausgebaut, auch hinsichtlich der Kinder- und Jugendhilfe im deutschsprachigen Ausland.

Insgesamt erfüllt das Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe – als einziges Online-Informationsangebot, welches aus allen relevanten Themenfeldern und dabei nicht kommerziell und werbefrei berichtet – seine Funktion, Fachkräfte auf nationaler und internationaler Ebene zu informieren und über Aktivitäten auf allen Ebenen Transparenz zu liefern. Alle, die sich aus beruflichem oder ehrenamtlichem Interesse, ausbildungsbezogen, mit wissenschaftlichem Hintergrund oder allgemein interessiert zum Thema Kinder- und Jugendhilfe im Internet bewegen, erhalten bedarfsgerecht recherchierbare Informationen und Materialien.

JUGENDGERECHT.DE – ARBEITSSTELLE EIGENSTÄNDIGE JUGENDPOLITIK

Das Projekt *jugendgerecht.de – Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik* wurde von der AGJ zum 1. Januar 2019 eingerichtet. Zentrale Schwerpunktsetzungen des dreijährigen Vorhabens sind die Beförderung der Fachkommunikation zu den Themen der Eigenständigen Jugendpolitik und die Gestaltung einer gemeinschaftlichen Weiterentwicklung dieses Ansatzes. Entlang der Leitlinien der AGJ – Kooperation, Kompetenz, Kommunikation – sind die Ziele des Projektes Informations- und Beratungsangebote, Transfer- und Kooperationsangebote, Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit.

Übergeordnetes Ziel ist die Verbreitung der Grundsätze, Handlungsstrategien, Aufgaben und Inhalte einer Eigenständigen Jugendpolitik, um die Bedeutung der Lebensphase Jugend und das politische und gesellschaftliche Engagement für das Thema zu stärken. Das Vorhaben knüpft an die Erkenntnisse und Ergebnisse der früheren AGJ-Aktivitäten im Rahmen des *Zentrums Eigenständige Jugendpolitik* und der Koordinierungsstelle *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft* an. Zur Anbindung an die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und zur fachlichen Unterstützung des Projektes wurde der AGJ-Fachausschuss V (Jugend, Bildung, Jugendpolitik) eingebunden. In den drei Gremiensitzungen 2019 fanden fachliche Reflektionen und ein Austausch zu den Inhalten der Projektarbeit statt.

Die *Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik* war im ersten Jahr der Projektlaufzeit in verschiedenen Aufgabenfeldern tätig. Entsprechend ihres Projektauftrages wurde der Zeitraum 2019 dafür genutzt, die Rahmenbedingungen für die genannten Schwerpunktsetzungen der Arbeitsstelle zu schaffen und mit deren Umsetzung zu beginnen. Die Webseite www.jugendgerecht.de, als zentrales Element der Fach- und Öffentlichkeitsarbeit, hat eine Neustrukturierung und einen Relaunch erfahren. Es wurden Informationsangebote zur akteurs- und ebenenübergreifenden Umsetzung der Eigenständigen Jugendpolitik geschaffen, fachliche Diskurse abgebildet und verschiedenste Materialien aus dem Themenfeld zugänglich gemacht. Aktuelle Meldungen zu Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik sowie zu Fachliteratur, Veranstaltungen oder Positionierungen sind ebenfalls auf der Projektwebsite abrufbar. Neben einem Onlinemagazin (Newsletter) zur Verbreitung dieser Informationen wurden auch Social Media Kanäle

genutzt. Zudem wurden zur fachpolitischen Kommunikation entsprechende Formate und Informationsmaterialien entwickelt. Darüber hinaus wurden Diskursräume geschaffen und bspw. ein umfassender Artikel zum Umsetzungsstand und zu Visionen für eine Eigenständige Jugendpolitik in der AGJ Festschrift anlässlich ihres siebzigjährigen Jubiläums veröffentlicht. Die Arbeitsstelle unterhält zur medialen Verbreitung aktueller Informationen einen Twitter-Account und eine Facebook-Präsenz. Die Arbeitsstelle erreichte auf Twitter 1.144 Follower, auf Facebook 733 Abonnenten. Die Reichweite einzelner Beiträge betrug hier bis zu 750 erreichten Personen. Die Newsletter-Abonnenten beziffern sich auf etwa 800 Einzelpersonen.

Ein zentrales digitales Angebot von jugendgerecht.de ist die Werkzeugbox *Jugend gerecht werden*, welche Empfehlungen für die Praxis in Kommunen bündelt. Konkrete Tools, wie Leitfäden, Handbücher und weitere Arbeitsmaterialien stellt die Arbeitsstelle in einem umfangreichen Materialfundus zur Verfügung. Dieser wurde in diesem Jahr aktualisiert und um ein systematisches Filtertool ergänzt. Zudem wurde die Werkzeugbox inhaltlich, grafisch und strukturell überarbeitet, sodass das Angebot deutlich nutzergerechter ausgestattet werden konnte. Der Relaunch erfolgte im Dezember 2019. Die Arbeitsstelle sammelt weiterhin Publikationen und andere Materialien für jugendgerechtes Handeln und bereitet diese für Politik und Verwaltung sowie Fachkräfte und Jugendliche auf. Mittlerweile sind die Inhalte auf 91 Tools angewachsen, welche auf über 220 einzelne Quellen weiter verweisen. Die Werkzeugbox hatte im Jahr 2019 3.360 Besuche, wobei bis zum Relaunch im Dezember 2019 490 Tools von dieser Seite direkt heruntergeladen und 711 Links auf externe Angebote genutzt wurden. Um mit diesem Angebot einen noch größeren Kreis zu erreichen wird die Arbeitsstelle 2020 eine Werbekampagne umsetzen und zudem gezielt verschiedene Organisationen und Institutionen auf kommunaler Ebene, auf Landes- und Bundesebene informieren. Weiterhin werden Informationen an Medien wie Verbandszeitschriften oder Newsletter gesendet.

Am 30. Oktober 2019 veranstaltete die Arbeitsstelle eine Fachtagung anlässlich des zehnjährigen Jubiläums der Eigenständigen Jugendpolitik. Hier wurde ein Rückblick auf die bisherigen Entwicklungsschritte Eigenständiger Jugendpolitik gegeben und aktuelle Themen und Entwicklungen diskutiert. Thematische Dialogrunden widmeten sich den Schwerpunkten Jugendbeteiligung, Verhältnis von Jugend und Politik, Digitalisierung, Generationengerechtigkeit und Freiräume. Der Fachtag war mit etwa 90 Teilnehmenden ausgebucht. Akteure

der Jugendhilfe, der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und Jugendvertretungen gingen dabei ins Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern aus Ländern, Kommunen sowie aus dem Bundesjugendministerium. In einer ausführlichen Tagungsdokumentation wurden zentrale Thesen und Erkenntnisse festgehalten. Zudem wurden Eindrücke vom Fachtag und Expert/-innen-Interviews in einem Film festgehalten. Ein als Tagungsmaterial angefertigter Überblick zu den Entwicklungen der letzten zehn Jahre einer Eigenständigen Jugendpolitik wird weiterhin digital zur Verfügung gestellt und beständig erweitert.

Im Juni 2019 fand ein Vernetzungstreffen zur Eigenständigen Jugendpolitik statt. Die Arbeitsstelle traf sich hier mit zivilgesellschaftlichen Vertretungen (Jugendringe und -stiftungen) aus sechs Ländern sowie Gästen des DBJR und der AGJ zu einem inhaltlichen Austausch. Im Mittelpunkt stand die gegenseitige Information über die unterschiedlichen Umsetzungsformen Eigenständiger Jugendpolitik, Handlungsoptionen der Zivilgesellschaft sowie Aspekte einer gemeinsamen Zusammenarbeit.

Die Erkenntnisse aus dem durch die AGJ initiierten Peer-Learning-Prozess *Jugendgerechte Kommunen* (2015–2018) mit Handlungsempfehlungen für eine jugendgerechte Kommunalpolitik stießen generell weiterhin auf großes Interesse und wurden entsprechend dem Vorhaben, dazu kontinuierlich einen Transfer zu sichern, weiter verbreitet, auch auf Tagungen oder Seminaren von Partnern und Jugendhilfe-Strukturen. Die Publikation der Koordinierungsstelle *16 Wege zu mehr Jugendgerechtigkeit* (2018) ist aufgrund der hohen Nachfrage in der zweiten Auflage vergriffen und wird daher neu aufgelegt, sie wurde aufgrund von Anfragen aus dem Ausland zudem in die englische Sprache übersetzt (Veröffentlichung in 2020).

Entsprechend ihres Projektauftrages brachte sich die Arbeitsstelle bundesweit in Fachveranstaltungen ein, um die Diskussionen zum Thema Eigenständige Jugendpolitik weiter zu befördern. So hielt sie Vorträge etwa auf der Landestagung des AK Jugend im Hessischen Städte- und Landkreistag sowie auf der Herbstakademie der Transferagentur Kommunales Bildungsmanagement in NRW oder bei einem Austauschtreffen des LJR Baden-Württemberg. Die Arbeitsstelle besuchte zudem verschiedene landeseigene Fachveranstaltungen, bspw. Fachtagung Dialog Eigenständige Jugendpolitik Rheinland-Pfalz des Jugendministeriums, wobei in einem Workshop der Prozess Jugendgerechte Kommunen am Beispiel Trier vorgestellt wurde. In Erfurt übernahm die Arbeitsstelle einen World-Café-Tisch zum Thema *Zukunft der Eigenständigen*



↑ *Jubiläumsfachtag 10 Jahre Eigenständige Jugendpolitik – Aus der Nische ins Rampenlicht am 30. Oktober in Berlin (Foto: Jörg Farys)*

Jugendpolitik im Rahmen einer Veranstaltung der Regierungsfraktionen im Thüringer Landtag. In Bielefeld nahm die Arbeitsstelle an einer der sechs Aktivierungskonferenzen des Netzwerk Jugendpolitik NRW teil, die den Fokus auf jugendpolitische Strategien im kommunalen Raum legten. Auch hier wurde die bestehende Publikation mit Gelingensbedingungen als Referenz für Jugendgerechtigkeit vor Ort genutzt und verbreitet. Im Juni diesen Jahres nahm die Arbeitsstelle als Expertin an der sechsten Sitzung der Anhörungsreihe *Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern* des Sozialausschusses des Landtags Mecklenburg-Vorpommern teil. An den JugendPolitikTagen 2019 war die Arbeitsstelle mit einem themenbezogenen Input und einer Moderation beteiligt. Im September 2019 bot die Arbeitsstelle einen Workshop zum Thema *Gelingensbedingungen jugendgerechter Kommunen* im Rahmen des Fachkongress *Kinder und Jugendliche haben Rechte! – Kinder und Jugendliche bestimmen mit! – Partizipation in der Düsseldorfer Jugendhilfe* an der Hochschule Düsseldorf an. Auch beteiligte sich das Projekt mit einem Präsentationsstand an der Jugendmeile des BMFSFJ im Rahmen des Tages der Offenen Tür der Bundesregierung. Darüber hinaus nahmen die Mitarbeitenden der Arbeitsstelle auf bundesweiten Veranstaltungen zu aktuellen Jugendhilfe-Themen teil, bspw. der BKJ-Tagung *Jugendgerechte Ganztagsbildung* oder der DJI-Jahrestagung zu Jugendwelten und Jugendpolitik.

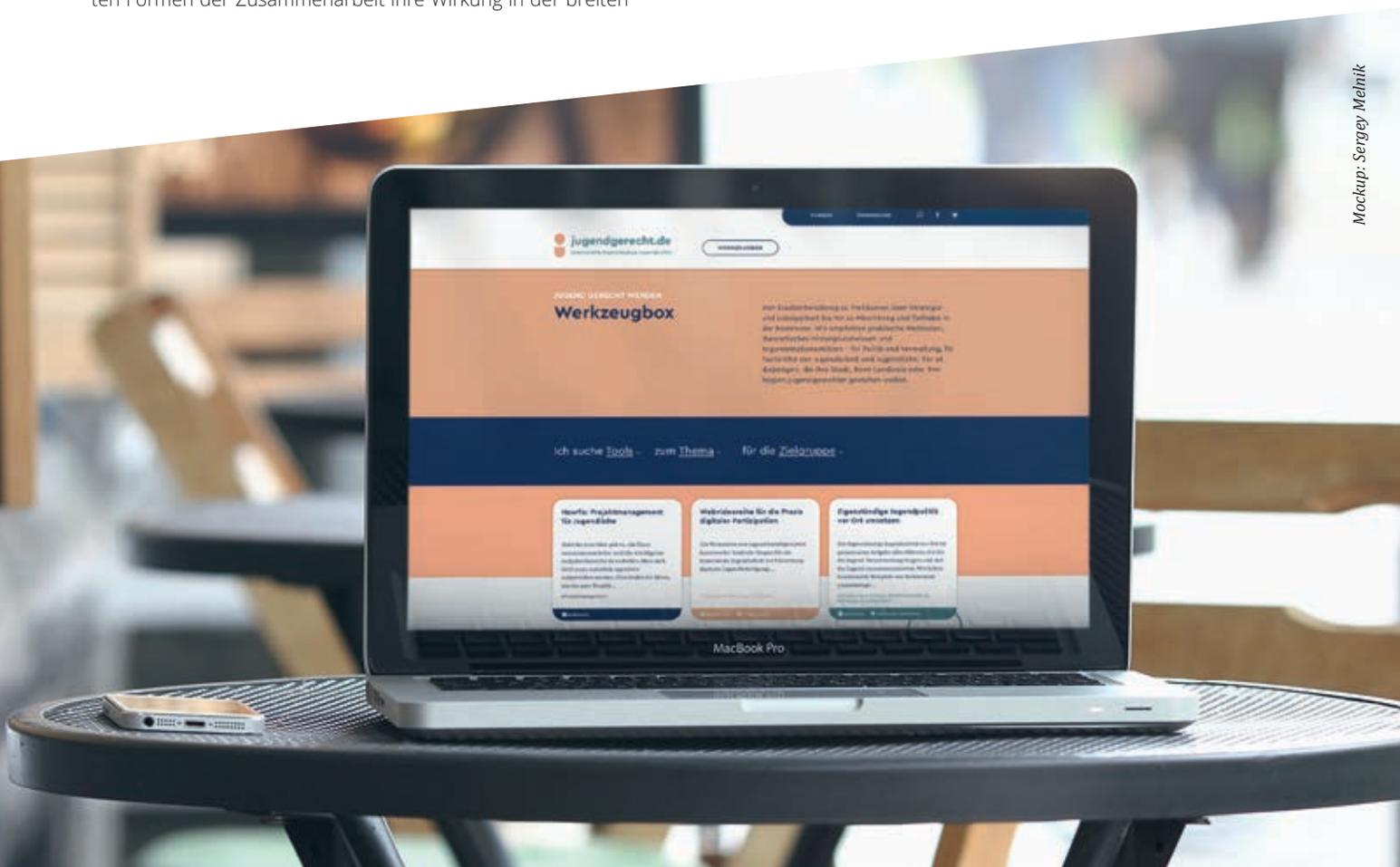
Im AGJ-Fachausschuss V (Jugend, Bildung, Jugendpolitik) wurden zunächst grundsätzliche fachliche Fragen angeregt, bspw. welche thematischen Leerstellen sich in der Diskussion der Eigenständigen Jugendpolitik zeigen und welche positiven Entwicklungen in den Umsetzungsebenen konkret zu verzeichnen sind. Der Fachausschuss wird dem Vorstand für das Jahr 2020 eine Positionierung vorschlagen. Die AGJ hat zuletzt 2011 eine erste Einschätzung zum Politikansatz einer Eigenständigen Jugendpolitik veröffentlicht. Auf Grundlage aktueller Debatten und jugendpolitischer Entwicklungen wurde im FA vereinbart, ein aktuelles Positionspapier zu verfassen. Ziel ist es, den Anspruch der AGJ zu bekräftigen, die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verbessern und durch den Politikansatz einer Eigenständigen Jugendpolitik zu stärken.

Auch die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren im Feld Jugendpolitik/Jugendhilfe wurde intensiviert. Darüberhinaus wurde die Koordinatorin der Arbeitsstelle in einen Fachbeirat berufen, welcher die Arbeit des Kompetenzzentrums Jugend-Check mit fachlichem Austausch zur Weiterentwicklung des Prüfinstruments Jugend-Checks unterstützt. Es zeigt sich, dass der Jugend-Check nach erfolgreicher Erprobung weiter implementiert werden muss, um als Instrument der Gesetzesfolgenabschätzung in Fachkreisen höhere Wirksamkeit zu entfalten.

Die Erfahrungen der Arbeitsstelle im ersten Projektjahr lassen einige Rückschlüsse zu. Die Begleitung durch den Fachausschuss V hat sich für die Arbeit des Projektes als sehr förderlich erwiesen. Jugendgerecht.de konnte das Thema Eigenständige Jugendpolitik in der Fachwelt präsent halten und Diskurse begleiten sowie voran bringen. Gleichzeitig muss die Verantwortung aller Akteure durch Dialoge weiter befördert werden. Auch die Erkenntnisse aus dem Peer-Learning-Prozess mit Handlungsempfehlungen für eine jugendgerechte Kommunalpolitik bedürfen eines weiteren Transfers und der Verbreitung in die jeweiligen Strukturen der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Verschiedenste Akteure aus Ländern und Kommunen greifen auf die Informationen von jugendgerecht.de zurück und nutzen die Angebote für die eigene Arbeit und Argumentationslinien. Abgeleitet aus den bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Aktivitäten von jugendgerecht.de wird deutlich, dass bestehenden Informations-, Austausch- und Beratungsbedarfen in Bezug auf eine Eigenständigen Jugendpolitik mit verschiedenen Angeboten begegnet werden konnte. Ein Diskurs zu Aspekten Eigenständiger Jugendpolitik muss durch das Projekt weiter in die Breite getragen und eine fachliche Weiterentwicklung befördert werden. Neben eigenen Veranstaltungen sowie der Online-Präsenz jugendgerecht.de möchte die Arbeitsstelle auch mit konkreten Formen der Zusammenarbeit ihre Wirkung in der breiten

Fachöffentlichkeit steigern. Daher steht die Arbeitsstelle für die Jahre 2020/2021 weiterhin für verschiedene Kooperationen oder Beiträge zur Verfügung – zum Beispiel die Mitwirkung an Fachveranstaltungen oder an Verbandszeitschriften mit Fachbeiträgen aus dem Themenspektrum der Eigenständigen Jugendpolitik.

Die AGJ wird das Projekt in den Jahren 2020 und 2021 weiterführen. Schwerpunkte werden hier weitere Dialogmöglichkeiten im Rahmen von Fachveranstaltungen, Publikationen und Informationsangebote bzw. Fachmarketing sein. 2020 ist eine Jugendpolitische Konferenz (Arbeitstitel) geplant, die sich an jugendpolitische Akteure, Entscheiderinnen und Entscheider, Aktive und Interessierte richtet und dazu einlädt, sich zum aktuellen Stand der Umsetzung der Eigenständigen Jugendpolitik auf verschiedenen politischen Ebenen auszutauschen und zu vernetzen. Zudem wird im September 2020 eine Jugendkonferenz stattfinden, in Kooperation mit dem BMFSFJ und der Stiftung SPI. Diese erfüllt die Funktion der Verbreitung der Inhalte und Anliegen Eigenständiger Jugendpolitik, zugleich bietet sie eine Jugendkonsultation zu jugendpolitischen Fragen an und wird einzelne Schwerpunkte der Jugendstrategie der Bundesregierung aufgreifen. Das Projekt *jugendgerecht.de* wird 2021 mit einem Dialogforum und auf der Fachmesse beim 17. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetag präsent sein.



EIGENSTÄNDIGE JUGENDPOLITIK IM INNOVATIONSFONDS

Das BMFSFJ stellte für bundesweit 38 innovative praxisnahe Projekte zur Förderung der Eigenständigen Jugendpolitik für die Jahre 2017 bis 2019 Mittel aus einem Innovationsfonds des KJP zur Verfügung. Bei der Projektarbeit waren stets die Grundsätze der Eigenständigen Jugendpolitik handlungsleitend. Alle Projekte erprobten in fünf Handlungsfeldern eine Vielzahl innovativer Beteiligungsansätze und trugen damit entscheidend zur Stärkung der Eigenständigen Jugendpolitik bei. Querschnittsanforderung ist eine wirkungsvolle Jugendbeteiligung.

Gefördert wurden die Innovationsfondsprojekte im Zeitraum von 2017 bis 2019 mit inhaltlicher Schwerpunktsetzung in fünf Handlungsfeldern (HF). Die fachliche Begleitung der Projekte in den einzelnen Handlungsfeldern oblag zentralen Trägern.

➔ HF Politische Bildung

Schwerpunkt: Flucht, Migration, Heimat und Religion – Was hält unsere Gesellschaft zusammen?

Fachliche Begleitung: Transfer für Bildung e. V.

➔ HF Jugendverbandsarbeit

Schwerpunkt: Zugang von Menschen mit Fluchthintergrund zur Jugendverbandsarbeit

Fachliche Begleitung: Deutscher Bundesjugendring (DBJR)

➔ HF Kulturelle Bildung

Schwerpunkt: Inklusion

Fachliche Begleitung: Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ)

➔ HF Internationale Jugendarbeit

Schwerpunkt: Mehr Austausch und Begegnung – Jugend gestaltet Information und Beratung

Fachliche Begleitung: IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V.

➔ HF Jugendsozialarbeit

Schwerpunkt: Soziale, schulische und berufliche Integration von Straßenkindern

Fachliche Begleitung: Deutsches Jugendinstitut (DJI)

Seit Mai 2017 war das AGJ-Projekt *Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds* mit der zentralen Aufgabe betraut, die handlungsfeldübergreifende Zusammenarbeit sowie das Lernen der Handlungsfelder voneinander zu fördern. Das Projekt kommunizierte gleichzeitig den gemeinsamen jugendpolitischen Mehrwert der konkreten Projektpraxis. Weitere Ziele des AGJ-Projektes waren:

- ➔ Unterstützung, Information und Austausch der Innovationsfondsprojekte mit Veranstaltungen (Auftaktveranstaltung in 2017; Abschlussveranstaltung in 2019)
- ➔ Öffentlichkeitsarbeit und Fachmarketing, u. a. über die Website <https://innovationsfonds.jugendgerecht.de>
- ➔ Vernetzung und enges fachliches Zusammenwirken mit den Akteuren der Eigenständigen Jugendpolitik auf Bundesebene

Für das Projekt war ursprünglich eine Laufzeit von Mai 2017 bis Dezember 2019 vorgesehen. Das Projekt endete in Absprache mit dem BMFSFJ jedoch frühzeitig. Inhaltlich wurde das Projekt zum 31. Juli 2019, haushalterisch zum 30. September abgeschlossen.

UNTERSTÜTZUNG, INFORMATION UND AUSTAUSCH DER PROJEKTE

Um die Innovationsfondsprojekte am Ende der Projektphase des Projektes *Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds* (EJIF) noch einmal zusammenzubringen und deren Arbeit abschließend zu würdigen, fand am 6./7. Juni 2019 eine Abschlussveranstaltung in Berlin statt. Bei der Veranstaltung, an der 90 Gäste teilnahmen, wurde die Projektlaufzeit im Innovationsfonds gemeinsam ausgewertet. Dies schloss bis zu diesem Zeitpunkt mögliche Ergebnispräsentationen, resultierend aus der Arbeit der einzelnen Innovationsfondsprojekte, und einen offenen Erfahrungsaustausch der Projektakteure gemeinsam mit Jugendlichen untereinander ein. Übergeordnet beantwortete man die Frage nach dem jugendpolitischen Mehrwert der Projektpraxis und analysierte die handlungsfeldübergreifende Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure. Die Projektakteure, einzelne Jugendliche aus einigen Innovationsfondsprojekten und die handlungsfeldspezifischen Träger waren aktiv bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Abschlussveranstaltung beteiligt.

Es wurden bereits während der Auftaktveranstaltung in 2017 Querschnittsthemen der Eigenständigen Jugendpolitik, die alle junge Menschen unabhängig von Handlungsfeldern betreffen und berühren, identifiziert.

Diese gemeinsamen Themen der Eigenständigen Jugendpolitik bildeten zunächst die Grundlage für die handlungsfeldspezifischen Träger und Projekte, sich untereinander und handlungsfeldübergreifend auszutauschen. Darüber hinaus zeigte sich während der Projektlaufzeit und bei der Vorbereitung der EJIF-Abschlussveranstaltung, dass die Projektverantwortlichen eine handlungsfeldübergreifende Verständigung ebenso über fachliche Themen sowie über die gesammelten Erfahrungen während der praktischen Umsetzung eines Projektes, begrüßten. Die EJIF-Abschlussveranstaltung wurde den Wünschen entsprechend konzipiert und bot eine Plattform für die Projektverantwortlichen aller Projekte, sich dementsprechend auszutauschen, zu diskutieren und sich gegenseitig zu beraten, zum Beispiel dahingehend, wie ein Projekt in den Strukturen vor Ort so verankert werden kann, dass ein nachhaltiges Bestehen denkbar ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sowohl die Auftaktveranstaltung in 2017 als auch die Abschlussveranstaltung 2019 die handlungsfeldübergreifende Kommunikation und Vernetzung auf allen Ebenen gefördert hat, was von allen Akteuren durchaus geschätzt wurde.

Neben den genannten Querschnittsthemen, stellte die digitale Ausrichtung im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, welche alle Projekte betrieben, eine weitere handlungsfeldübergreifende verbindende Gemeinsamkeit der Innovationsfondsprojekte dar. Die Öffentlichkeitsarbeit unter Einbeziehung der digitalen Welt wurde intensiv bei der Verbreitung von Projektinhalten eingesetzt. Damit wurde sichergestellt, dass insbesondere die Zielgruppe der jungen Menschen erreicht wurde.

Die Querschnittsthemen der Eigenständigen Jugendpolitik wurden bei der zweijährigen Arbeit des AGJ-Projektes in verschiedenen Zusammenhängen thematisiert, stets mit- und weitergedacht.

Im dritten und vierten Quartal 2019 fanden Abschlussveranstaltungen in den einzelnen Handlungsfeldern statt, zu welchen die Projekte handlungsfeldbezogen zusammenkamen und ihre finalen Abschlussergebnisse vorstellen konnten. Alle fünf Handlungsfelder veröffentlichten zum Ende d. J. die Ergebnisse in Form einer Broschüre. In diesen sollen hauptsächlich die Erfahrungen mit innovativen Teilnehmungsformaten und die gewonnenen fachlichen Erkenntnisse beschrieben werden.

Aufgrund der verkürzten Projektlaufzeit des AGJ-Projektes wurde in 2019 abschließend ein Projekt besucht. Das Projekt *Jugendbüro International – IJUB+* aus dem Handlungsfeld

Internationale Jugendarbeit, angesiedelt beim Verein Jugendkulturarbeit in Oldenburg, baute unter Beteiligung engagierter junger Menschen ein Internationales Jugendbüro auf und aus, wo sich interessierte Jugendliche über die Teilnahme an Internationalen Begegnungen und Austauschen umfassend beraten können. Darüber hinaus informierte eine eigens von Jugendlichen aus dem Projekt entwickelte Website über die Arbeit des Projektes und über die vielfältigen Mitwirkungs- und Teilnahmemöglichkeiten für Jugendliche, z. B. im Rahmen von Theaterprojekten und Fahrten ins Ausland. Ein Mehrwert für die Eigenständige Jugendpolitik ist bei diesem Projekt an vielen Aspekten auszumachen. Junge Menschen brachten sich aktiv in die Projektinhalte ein, mehr noch, sie setzten ihre Ideen um, wobei ihnen die Projektverantwortlichen beratend zur Seite standen. Das Projekt bot ihnen die Möglichkeit, sich vielseitig auszuprobieren, sei es bei einem Workshop im Bereich Film oder der Teilnahme an einer Fortbildung, bei der die Grundlagen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit vermittelt wurden. Durch die Teilnahme an den Angeboten lernten sie bisher ungeahnte Fähigkeiten kennen und erlangen gewisse Kompetenzen. Darüber hinaus stand das gemeinschaftlich voneinander Lernen im Mittelpunkt – Jugendliche profitierten vom fachlichen Wissen und den Kompetenzen anderer und bereicherten sich so gegenseitig. Hier zeigte sich deutlich u. a. der Peer-to-Peer-Ansatz.

Das AGJ-Projekt führte im Zeitraum von 2017 bis 2019 insgesamt neun Projektbesuche durch. Diese waren immer sehr aufschlussreich, denn sie ermöglichten Einblicke in die praktische Projektarbeit. Dadurch wurde erfahrbar, wie innovativ und facettenreich sich die Eigenständige Jugendpolitik jeweils in den Projekten widerspiegelt.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND FACHMARKETING

Im Zeitraum von August bis Dezember 2018 wurde im Auftrag des Projektes *Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds* in Zusammenarbeit mit der Jugendpresse Deutschland e. V. ein handlungsfeldübergreifender Dokumentarfilm produziert. Der Film spiegelt die Perspektive der Jugendpresse Deutschland auf die Innovationsfondsprojekte wider und zeigt wie diese praxisnah Eigenständige Jugendpolitik befördern, welche Herausforderungen damit verbunden sind und veranschaulicht die handlungsfeldübergreifenden, verbindenden



↑ *Handlungsfeldübergreifender Erfahrungsaustausch von Projektakteuren und jungen Menschen aus den Innovationsfondsprojekten im World-Café bei der EJIF-Abschlussveranstaltung am 6./7. Juni 2019. (Foto: Jörg Farys)*

Elemente aller Projekte, die sich inhaltlich beispielsweise in den Querschnittsthemen zeigen. Junge Menschen wirkten aktiv im Film mit und nahmen darüber hinaus an einem Workshop teil, bei dem sie lernen wie man mithilfe eines Smartphones selbstständig einminütige Filme fertigt, in denen sie ausdrücken können, was Jugend heute bewegt.

Im ersten Quartal 2019 wurde verstärkt Öffentlichkeitsarbeit für den Film durchgeführt. So erschien eine Pressemeldung zum Film mit einem Versand an relevante Pressevertreterinnen und -vertreter. Darüber hinaus wurde der Film auf YouTube, auf der Website des Projektes *Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds* und *jugendgerecht.de* eingestellt. Seine Premiere feierte der Film bei der Abschlussveranstaltung des AGJ-Projektes am 6./7. Juni 2019. Zudem erhielten Studierende der Universität Münster im Rahmen einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit den Film anzusehen. Dieser diente als Veranschaulichung, was genau Eigenständige Jugendpolitik meint, ist und welche Herausforderungen damit verbunden sind. Die Jugendpresse Deutschland e. V. war ebenfalls an der Verbreitung des Films beteiligt und nutzte dementsprechend ihre Kanäle.

Die Bekanntmachung des Films trug wesentlich dazu bei, die engagierte Arbeit der Innovationsfondsprojekte zur Beförderung der Eigenständigen Jugendpolitik einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren.

Bis Juni 2019 wurden Artikel über einzelne Projektbesuche aus 2018 im Zusammenhang mit der Darstellung der einzelnen Handlungsfelder und deren Verbindung zur Eigenständigen Jugendpolitik in der Fachzeitschrift FORUM Jugendhilfe veröffentlicht:

- ➔ Heft 1/2019: Wir machen das: Jugendliche entwickeln Peer-to-Peer-Ansätze für mehr Austausch und Begegnung
- ➔ Heft 2/2019: Das Handlungsfeld Kulturelle Bildung im Innovationsfonds – vielfältige Ansätze inklusiver kultureller Jugendbildung

Darüber hinaus wurde über die Website des AGJ-Projektes und dem Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe über aktuelle Entwicklungen und weitere Projektbesuche berichtet, so z. B. über das Projekt aus dem Handlungsfeld Jugendsozialarbeit *Mit dem Bauwagen zum Ziel* mit dem Artikel *Schulabsente Jugendliche mit innovativen Ansätzen motivieren*. Zudem informierte die Website über den Prozess der Erarbeitung einer ressortübergreifenden Jugendstrategie in 2019.

Über das Projekt *Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds* hinaus betrieben zugleich die handlungsfeldspezifischen Organisationen und das BMFSFJ Öffentlichkeitsarbeit für die Inhalte und Ziele der Innovationsfondsprojekte. In der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit zeigte sich eine wirkungsvolle handlungsfeldübergreifende Zusammenarbeit.

Alle genannten Akteure informierten eine breite Öffentlichkeit über verschiedene Kanäle und Plattformen, wie z. B. auf ihren Websites, in Newslettern und Artikeln über die Arbeit, Inhalte sowie den gemeinsamen jugendpolitischen Mehrwert der konkreten Projektpraxis der Innovationsfondsprojekte. Dadurch erhielten diese eine größere Aufmerksamkeit seitens der Öffentlichkeit. Insbesondere dem Politikansatz der Eigenständigen Jugendpolitik, den damit verbundenen Themen sowie Zielen zur Schaffung einer jugendgerechten Gesellschaft wurde somit verstärkt Gehör verschafft.

VERNETZEN UND ENGES FACHLICHES ZUSAMMENWIRKEN MIT DEN AKTEUREN DER EIGENSTÄNDIGEN JUGENDPOLITIK AUF BUNDESEBENE

Das Projekt der AGJ initiierte und moderierte einmal im Jahr einen Fachaustausch mit den Akteuren des Innovationsfonds auf Bundesebene. Das diesjährige Treffen fand am 22. Februar 2019 statt, bei dem die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Handlungsfelder einander von ihrer Arbeit mit den Innovationsfondsprojekten berichteten; der Dokumentarfilm gesichtet und ausgewertet und die Abschlussveranstaltung des AGJ-Projektes im Juni 2019 gemeinsam konzipiert wurde. Das AGJ-Projekt arbeitete während seiner Projektlaufzeit fachlich eng mit dem Referat 515 für Eigenständige Jugendpolitik und mit den Fachreferaten 501, 502, 504 und 505 des BMFSFJ zusammen. Außerdem kooperiert das Projekt eng mit den handlungsfeldspezifischen koordinierenden Partnerorganisationen des Innovationsfonds (BKJ, IJAB, DJI, DBJR, Transfer für Bildung) und mit dem AGJ-Projekt *jugendgerecht.de – Arbeitsstelle Eigenständige Jugendpolitik*, welches Anfang 2019 seine Arbeit aufnahm. Die Netzwerkarbeit zielte darauf ab, gemeinsame Weiterentwicklungspotenziale zu erkennen, zu diskutieren und aufzuzeigen.

Für die Innovationsfondsförderphase 2017 bis 2019 war die handlungsfeldübergreifende Zusammenarbeit der fünf handlungsfeldspezifischen Träger, der zuständigen Akteure aus den einzelnen Fachreferaten im BMFSFJ sowie der 38 Innovationsfondsprojekten untereinander neu, bedeutsam, herausfordernd und gewinnbringend. Das AGJ-Projekt schuf vielfältige Möglichkeiten eines Austausches untereinander und hat somit die handlungsfeldübergreifende Zusammenarbeit initiiert sowie befördert. In der Kommunikation miteinander und durch die Möglichkeit, sich gegenseitig bei gemeinsamen,

teilweise konfliktreichen Themen zu unterstützen und zu beraten, erkannten alle beteiligten Akteure eine neue Qualität der Zusammenarbeit. Die handlungsfeldspezifischen Träger nutzten ihr neu gewonnenes Netzwerk und luden sich z. B. im Rahmen der Zwischentagungen und Abschlussveranstaltungen einzelner Handlungsfelder ein, damit auch die einzelnen Innovationsfondsprojekte mehr über die fachliche Expertise und Erfahrungen eines anderen Handlungsfeldes lernen und profitieren konnten. Auch die Innovationsfondsprojekte selbst nutzten aktiv die Auftakt- und Abschlussveranstaltung des AGJ-Projektes, um sich handlungsfeldübergreifend auszutauschen, sich zu beraten und sich zu vernetzen.

Die Auswertung der zweijährigen Projektlaufzeit des Projektes *Eigenständige Jugendpolitik im Innovationsfonds* zeigt, dass zahlreiche Erfahrungen gesammelt und wertvolle Erkenntnisse gewonnen wurden. Darauf aufbauend lassen sich Forderungen bezüglich der Weiterentwicklung einer handlungsfeldübergreifenden Zusammenarbeit einerseits und der Eigenständigen Jugendpolitik andererseits formulieren. Das AGJ-Projekt hat entscheidend dazu beigetragen, das handlungsfeldübergreifende Denken und Arbeiten zu befördern, was einen Mehrwert mit Blick auf die Zusammenarbeit aller Akteure bedeutete. Die bundesweite Begleitung und die daraus resultierende gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit war vorteilhaft, weil sie allen Themen, Aktivitäten und Akteuren im Rahmen der Innovationsfondsphase 2017–2019 einen gemeinsamen Rahmen gab, der Austausch gefördert und dadurch die Entwicklungen und Ergebnisse für eine breite Öffentlichkeit sichtbar gemacht wurden. Es gilt, diese bereichernde Form der Zusammenarbeit auch zukünftig wertzuschätzen und weiterhin auszubauen, weil alle Akteure davon nachhaltig profitieren können. Dafür ist es wichtig den Prozess einer handlungsfeldübergreifenden Arbeit weiter voranzutreiben und Bedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, diese zu intensivieren.

Die gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse des AGJ-Projektes, resultierend aus einer handlungsfeldübergreifenden Zusammenarbeit sowie aus der Erprobung innovativer Ansätze und Methoden von Jugendbeteiligung, sind auch übergeordnet, mit Blick auf die Weiterentwicklung des Politikansatzes der Eigenständigen Jugendpolitik, bedeutsam. Im Verlauf des Jahres 2019 wurde eine gemeinsame Jugendstrategie der Bundesregierung erarbeitet, wobei in diesen Prozess erstmalig alle Ressorts aktiv einbezogen wurden und handlungsfeldübergreifend zusammenarbeiteten. Am 3. Dezember 2019 beschloss das Bundeskabinett die gemeinsame

Jugendstrategie der Bundesregierung mit dem Bekenntnis, dass Jugendpolitik zukünftig ressortübergreifend und „In gemeinsamer Verantwortung“ umgesetzt werden soll. Zur Verkündung des Kabinettschlusses waren junge Menschen eingeladen, welche die gemeinsame Jugendstrategie sowie die zahlreichen angekündigten Einzelvorhaben zur Umsetzung der formulierten Ziele der Jugendstrategie, begrüßten. Zudem appellierten die jungen Menschen an Politik und Zivilgesellschaft, allen jungen Menschen Zugänge zu Beteiligungsprozessen zu ermöglichen.

Auch in der dritten Förderphase im Innovationsfonds mit dem Schwerpunkt Eigenständige Jugendpolitik von 2017–2019 ging es darum, praxisbezogene Projekte zu fördern, die für alle jungen Menschen zielgruppenspezifische Beteiligungsangebote bereithalten. Die 38 Innovationsfondsprojekte führten u. a. junge Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund, junge Menschen mit bewegten Bildungsbiografien sowie junge Menschen mit Beeinträchtigungen zunächst behutsam an Beteiligungsprozesse heran und motivierten sie im Verlauf des Projektes dahingehend, sich selbst aktiv einzubringen, was erfolgreich gelungen ist.

Im Rahmen der Projektlaufzeit hat sich bei der Arbeit der Innovationsfondsprojekte gezeigt, dass die Kombination von innovativen und alt bewährten Beteiligungsformaten am wirkungsvollsten war. Nicht alle innovativen Beteiligungsansätze erwiesen sich als geeignet für die praktische Arbeit – Innovation und eine positive Fehlerkultur waren bei der Arbeit der Innovationsfondsprojekte untrennbar miteinander verbunden.

Schlussendlich haben alle 38 Innovationsfondsprojekte einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung einer jugendgerechteren Gesellschaft geleistet. Einige Projekte haben es geschafft sich in den regionalen Strukturen vor Ort so zu verankern, dass ein nachhaltiges Bestehen nach Ablauf der Innovationsfondsförderphase abgesichert ist.

Es gilt zukünftig, auch mit Blick auf die jüngst verabschiedete ressortübergreifende Jugendstrategie der Bundesregierung, an die geleistete Arbeit der 38 Innovationsfondsprojekte für die Eigenständige Jugendpolitik anzuknüpfen und diese in anderen Zusammenhängen gleichsam erfolgreich fortzusetzen.

↓ *Abschlussstagung: Auftritt des Projektes In.Cirque Netzwerk Zukunft (Foto: Jörg Farys)*





KOORDINIERUNGSSTELLE DEMOKRATIE UND VIELFALT IN DER KINDERTAGESBETREUUNG

Die Koordinierungsstelle ist Teil des Gesamtvorhabens *Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung*. Dabei handelt es sich um ein Kooperationsprojekt der sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband, Deutscher Caritasverband, Diakonie Deutschland, Deutsches Rotes Kreuz, Der Paritätische Gesamtverband, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland), der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Das Gesamtvorhaben wird durch das Bundesprogramm *Demokratie leben!* gefördert. Die erste Projektphase begann im August 2017 und endete im Dezember 2019.

Eine gemeinsam entwickelte und gezeichnete Kooperationsvereinbarung hielt die Schwerpunkte des Gesamtvorhabens und die Aufgaben der Kooperationspartner fest. Zentrales Ziel des Projekts war es, dazu beizutragen, dass die Kindertagesbetreuung als erste Bildungsinstitution außerhalb der Familie als Ort eines vielfältigen, demokratischen Miteinanders erlebt wird und das Erlernen von gesellschaftlichem Engagement ermöglicht. Kinder, Fachkräfte und Eltern sollten zudem für Erscheinungsformen von Demokratiefindlichkeit und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sensibilisiert und in einem kompetenten Umgang mit diesen Phänomenen gestärkt werden. Damit verstand sich das Projekt auch als Beitrag zur Qualitätsentwicklung in der frühen Bildung und Erziehung.

Die bei der AGJ angesiedelte Koordinierungsstelle diente dem engen fachlichen Zusammenwirken und der Vernetzung der verbandlichen Akteurinnen und Akteure untereinander

und mit dem BMFSFJ. Die Koordinierungsstelle war außerdem zentrale Ansprechpartnerin für das Gesamtvorhaben und sorgte für dessen Außendarstellung und -kommunikation. Darüber hinaus gewährleistete sie die Vernetzung mit den bestehenden Strukturen des Bundesprogramms *Demokratie leben!*, allen voran mit relevanten Akteurinnen und Akteuren bzw. Modellprojekten aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung.

Die fachliche und strategische Steuerung des Projekts oblag laut Kooperationsvereinbarung einer Steuerungsgruppe. Das Gremium, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kooperationspartner, tagte in 2019 zweimal. Die wesentlichen Eckpfeiler der Aktivitäten der Koordinierungsstelle wurden im Rahmen der Steuerungsgruppensitzungen diskutiert, so beispielsweise die Konzeption der Abschlusstagung.

Um die Vernetzung und Koordinierung der Kooperationspartner auch zwischen den Steuerungsgruppensitzungen sicherzustellen, führte die Koordinierungsstelle regelmäßig Treffen (Jour Fixe) der Projektverantwortlichen auf der Arbeitsebene durch. In 2019 fanden sieben Jours Fixes sowie eine Klausurtagung zur vertieften inhaltlichen Auseinandersetzung mit einem projektrelevanten Thema statt. Diese Treffen erwiesen sich als zentraler Baustein für die projektrelevante Abstimmung und den fachlichen Austausch im Kooperationsverbund.

Zur fachlichen Unterstützung des Kooperationsprojekts wurde ein Beirat eingesetzt, der aus 13 Expertinnen und Experten aus Praxis und Wissenschaft der Kinder- und Jugendhilfe und der Demokratieförderung bestand. Das Gremium trat in 2019 zweimal zusammen. Die Koordinierungsstelle

übernahm die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen. Die Zusammenkünfte des Beirats waren von einem großen Engagement der Gremienmitglieder und einer hohen Qualität der fachlichen Diskussionen geprägt. Insbesondere die Arbeitsebene konnte aus den Sitzungen stets wichtige Impulse für die Projektumsetzung innerhalb der Verbände gewinnen. Zum Ende der Projektlaufzeit wurde der intensive Fachaustausch im Beirat in der Publikation *FAQ – Häufig gestellte Fragen zu Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung* dokumentiert. In einem Frage-Antwort-Format beleuchteten Beiratsmitglieder darin zentrale Fragen zu früher Demokratiebildung und Vielfaltspädagogik vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Perspektive und Expertise. Die Publikation, auf die mit einer Pressemeldung und im Rahmen der Fachtagung aufmerksam gemacht wurde, wurde in Fachpraxis und -politik stark nachgefragt. Sie steht auf der Projektwebsite kostenlos zum Download zur Verfügung.

Ein weiteres zentrales Ergebnis der Projektumsetzung ist das ebenfalls im November 2019 erschienene Thesenpapier *Wir sind politisch. 11 Thesen zu Demokratie und Vielfalt*. Das Papier wurde von Mitgliedern der Steuerungsgruppe, des Beirats und der Arbeitsebene erarbeitet und trägt Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Kooperationsprojekt *Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung* für die Fachpraxis und die Fachpolitik zusammen. Das Papier, das die gesellschafts-politische Relevanz und Gestaltungskraft der Kindertagesbetreuung unterstreicht, dient dazu, Ergebnisse der bisherigen Laufzeit zu sichern, macht aber auch deutlich, wie Verbände, Träger, Einrichtungen und Kindertagespflegestellen weiterhin zur Förderung partizipativer, diversitätsbewusster und diskriminierungskritischer Bildung beitragen können. Das Papier wurde von allen Kooperationspartnern mitgezeichnet und ist ebenfalls über die Projektwebsite abrufbar.

Des Weiteren hat die Koordinierungsstelle nach Abstimmung in der Steuerungsgruppe eine Expertise zum Thema *Demokratie und Vielfalt in den Bildungsplänen der Länder* in Auftrag gegeben. Ziel der Expertise war es, zu untersuchen, ob und in welcher Form die Projektthemen in den länderspezifischen Bildungsplänen für den Elementarbereich vorkommen. Die Expertise wurde von Frau Prof. Dr. Carmen Dorrance (Hochschule Fulda) erstellt.

Darüber hinaus hat sich die Koordinierungsstelle in 2019 intensiv dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit gewidmet. Besonders hervorzuheben ist die stetige Erweiterung der Projektwebsite (www.duvk.de). Ermöglicht durch eine Mittelaufstockung wurde ein Multimedia-Dossier entwickelt, das Ende

Februar 2019 online gegangen ist. Das Dossier führt mithilfe verschiedenster medialer Elemente niedrigschwellig und interaktiv in das Themenfeld ein. Besonders der integrierte Erklärfilm erfuhr sehr positive Resonanz aus der Fachpraxis und wurde auch bei Fortbildungen für Fachkräfte und Fachberatungen eingesetzt. Ein weiteres neues Angebot ist ein Pool mit Profilen von Expertinnen und Experten zum Thema *Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung*, in dem Interessierte nach passenden Referentinnen oder Fortbildnerinnen für ihre Einrichtung suchen können. Als Ergänzung zur beliebten Infothek wurde ein Methodenpool gelauncht, der konkrete methodisch-didaktische Anregungen zu den Projektthemen für die Praxis versammelt (z. B. Methodensammlungen, Literaturlisten, Spielanregungen). Außerdem sind drei weitere Ausgaben des Newsletters der Koordinierungsstelle erschienen; die Zahl der Abonnenten wuchs stetig. Auch der Social-Media-Auftritt (www.facebook.com/duvk.de) ist fortwährend mit neuen Inhalten bespielt worden.

Überdies hat die Koordinierungsstelle an thematisch relevanten Fachveranstaltungen sowie an den verschiedenen Veranstaltungen der Einzelvorhaben der Kooperationspartner teilgenommen, worüber regelmäßig auf dem Projektblog (www.duvk.de/blog) berichtet wurde. Das Projekt wurde außerdem bei zahlreichen Gelegenheiten, so beispielsweise im Rahmen der Bildungsmesse didacta 2019, vorgestellt. Die Koordinierungsstelle hat sich auch an thematisch relevanten fachpolitischen Prozessen wie der Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans Integration (im Themenforum *Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung*) beteiligt. Außerdem war sie Partnerin im Aktionsbündnis *Klischeefreie Vielfalt in Kitas* und beteiligte sich mit Social-Media-Aktivitäten am bundesweiten Aktionstag des Bündnisses am 5. Juni 2019. Zudem hat die Koordinierungsstelle zahlreiche Anfragen von interessierten Organisationen, Institutionen, Fachmedien und Einzelpersonen beantwortet. Am hohen Anfrageaufkommen ist ablesbar, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Koordinierungsstelle Wirkung entfaltet hat und das Gesamtvorhaben auf den verschiedenen Ebenen sichtbar ist.

Zur Vernetzung mit den bestehenden Strukturen des Bundesprogramms *Demokratie leben!* hat die Koordinierungsstelle am 3. April 2019 ein frühpädagogisches Netzwerktreffen durchgeführt. Das Format hat sich als stark nachgefragte Plattform für den fachlichen und projektbezogenen Austausch zwischen frühpädagogischen Projektträgern aus dem Bundesprogramm erwiesen, wobei es entsprechende Vernetzungsaktivitäten des BAFzAs allerdings nicht ersetzen kann und soll.

Die Koordinierungsstelle war auch bei thematisch relevanten Veranstaltungen anderer (frühpädagogischer) Projektträger aus dem Bundesprogramm präsent und gab anderen *Demokratie leben!*-Projektträgern bei der Klausurtagung der Arbeitsebene die Möglichkeit, über ihr Projekt zu berichten.

Als Abschlussveranstaltung des Projekts hat am 6./7. November 2019 in der Berliner Stadtmission die Fachtagung der Koordinierungsstelle stattgefunden. Unter dem Titel *Früh übt sich. Bildung für Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung* wurden dort die Erkenntnisse des Projekts zusammengetragen und reflektiert. Ein besonderes Augenmerk lag auf der gesellschafts- und fachpolitischen Relevanz des Themenfeldes sowie seiner rechtlichen und strukturellen Rahmung. Mit dem Thesenpapier *Wir sind politisch* und einer Vorausschau auf die Expertise wurden konkrete Ergebnisse des Kooperationsprojekts vorgestellt. Dank der engagierten Mitwirkung der Kooperationspartner konnten in Workshops und an Materialtischen auch Ergebnisse aus den Einzelvorhaben vorgestellt werden. Wie schon im vergangenen Jahr war die Tagung innerhalb weniger Wochen ausgebucht, was erneut das große Interesse an Veranstaltungen zu den Projektthemen verdeutlicht. Die ca. 180 Teilnehmenden waren mehrheitlich Fach- und Leitungskräfte aus der Kindertagesbetreuung sowie Fachberatungen. Ein Bericht zur Fachtagung ist auf der Projektwebsite zu finden.

Eine letzte zentrale Aufgabe der Koordinierungsstelle in 2019 war – in Anbetracht des sich nähernden Endes der Projektlaufzeit – die gemeinsame Evaluation der Zusammenarbeit mit Projektpartnern und Fördermittelgebern und die Koordinierung der Abstimmungen über die Weiterentwicklung des Projekts. Das Kooperationsprojekt als Ganzes – so zeigten auch die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Vorhabens durch das Deutsche Jugendinstitut – hat viel positive Resonanz aus der Fachöffentlichkeit erfahren und wurde von den Kooperationspartnern und Fördermittelgebern als sehr erfolgreich bewertet. Die Koordinierungsstelle ist als zentraler Anlaufpunkt für alle Anfragen zum Projekt und als Scharnier für die Koordinierung des Fachaustauschs und die Abstimmung zwischen den Projektpartnern aus dem Projekt nicht mehr wegzudenken. Daher soll das Vorhaben – und damit auch die Koordinierungsstelle – in der kommenden Programmphase von *Demokratie leben!* von 2020 bis 2024 gefördert werden. Die Struktur des Projekts bleibt bestehen; es wird aber inhaltlich und mit Blick auf die Zielgruppen weiterentwickelt. So soll nun verstärkt der Übergang vom Elementar- in

den Primarbereich in den Blick genommen und auch der Bereich der Ausbildung adressiert werden. Als Begleitprojekt im Bundesprogramm fokussiert das Vorhaben ab 2020 zudem noch stärker als bisher das Hineinwirken in und die Verzahnung mit *Demokratie leben!*.

TRANSFERKONFERENZ ENGAGIERT, DABEI UND ANERKANNT?! (JUNGE) ISLAMISCHE AKTEURE IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

VERANSTALTER: ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE – AGJ IN KOOPERATION MIT DER UNIVERSITÄT MÜNSTER UND DER UNIVERSITÄT HILDESHEIM, GEFÖRDERT DURCH DIE STIFTUNG MERCATOR

ORT: PARK INN HOTEL BERLIN ALEXANDERPLATZ

ZEIT: 14./15. NOVEMBER 2019

TN-ZAHL: CA. 120 TEILNEHMENDE

HINTERGRUND/KONTEXT

Islamische Akteure sind seit Jahren vielfältig und in unterschiedlichen Organisationsformen in der Kinder- und Jugendhilfe aktiv. Insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit finden sich zahlreiche Angebote. Gleichzeitig lässt sich feststellen, dass islamische Akteure eher selten in kommunalen Strukturen der Wohlfahrtserbringung vertreten sind und ihre Angebote dort mitunter nicht selbstverständlich – wie die von anderen Anbietern – Berücksichtigung und Anerkennung finden.

Diese Beobachtung stellte nicht nur den Ausgangspunkt des Forschungsprojekts Kinder- und Jugendhilfe in muslimischer Trägerschaft dar, das – gefördert durch die Stiftung Mercator – gemeinsam von den Universitäten Hildesheim und Münster durchgeführt wurde, sondern auch die Grundlage der dazugehörigen AGJ-Transferkonferenz 2019. Diese Veranstaltung ist die zweite in der Reihe der AGJ-Transferkonferenzen. 2018 fand bereits eine Transferkonferenz zum Thema *Praxis trifft Forschung, Forschung trifft Praxis – was wir voneinander wissen (wollen)* statt.

PROGRAMM/VERLAUF

Frau Prof. Dr. Karin Böllert (Universität Münster/Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ) und Herr Prof. Dr. Wolfgang Schröer (Universität Hildesheim) begrüßten die Teilnehmenden und führten in das Thema der Tagung ein. Die Rapgruppe EsRap präsentierte bereits zum Auftakt der Veranstaltung und nach der Begrüßung einige Stücke. Darauf folgten die Grußworte von Herrn Dr. Mounir Azzaoui von der Stiftung Mercator und Frau Naile Sulejmani-Hoppe vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. In einer Keynote verdeutlichten Frau Melek Bulut und Herr Seyyid Yildiz ihre Erfahrungen in der Beratung des Projekts Kinder- und Jugendhilfe in muslimischer Trägerschaft. Es folgte eine detaillierte Projektvorstellung und Einführung in einige Ergebnisse des Projekts durch Frau Cynthia Kohring (Universität Münster), Herrn Dr. Benjamin Strahl (Universität Hildesheim) und Frau Inga Selent (Universität Münster).

An zwei Veranstaltungstagen erhielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Form von Impulsreferaten und Vorträgen informative Einblicke in die aktuellen Themen sowohl der Forschung als auch der Praxis. Darüber hinaus boten Arbeitsgruppen sowie ein Worldcafé Möglichkeiten zum Fachaustausch. Die vier Arbeitsgruppen (AG) am ersten Veranstaltungstag nahmen konkrete Aspekte des Themas wie folgt in den Blick:

- ➔ AG 1 – gewusst wer: dabei und erkannt
- ➔ AG 2 – gewusst wie: engagiert dabei
- ➔ AG 3 – gewusst wo: politisch engagiert
- ➔ AG 4 – gewusst was: strukturell anerkannt.

Den Abschluss des ersten Tages der Fachkonferenz bildete eine interaktiv und partizipativ gestaltete Podiumsdiskussion unter Einbeziehung des Publikums. So wurden in Anlehnung an Ergebnisse des Projekts Fragen durch das Publikum mit einem Online-Tool abgestimmt.

Der zweite Veranstaltungstag begann mit einem Vortrag zum Thema *Junge islamische Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe – Die Kommune macht den Unterschied* von Prof. Dr. Hannes Schammann (Universität Hildesheim). Darauffolgend konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich aktiv an Stationen eines Worldcafés beteiligen, die sie nach ca. 45 Minuten nochmals wechseln konnten.

Die sechs Themen des Worldcafés lauteten:

- ➔ Selbstorganisation/Partizipation
- ➔ Verantwortung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe
- ➔ Verantwortung der freien Kinder- und Jugendhilfe
- ➔ Verantwortung islamischer Akteure
- ➔ Kinder- und Jugendhilfestatistik
- ➔ Offene Kinder- und Jugendarbeit.

Zum Abschluss der Konferenz fand eine weitere Podiumsdiskussion zum Thema *Wer vertritt wen und wird wie anerkannt* unter Beteiligung verschiedener Akteure der Kinder- und Jugendhilfe statt.

↓ *Thematisch Verantwortung der freien Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des Worldcafés (Foto: Bildschön)*



ZIELSETZUNG/ERGEBNIS

Ziel der Transferkonferenz war es, den Teilnehmenden eine Gelegenheit zu geben, gemeinsam und aus unterschiedlichen Blickwinkeln der Frage nachzugehen, wie eine nachhaltige Verankerung von Angeboten einer Kinder- und Jugendhilfe in muslimischer Trägerschaft in den Strukturen der Wohlfahrtserbringung erreicht werden kann. Dabei standen die damit einhergehenden Herausforderungen, professionellen Perspektiven und strukturellen Notwendigkeiten im Fokus. In Fachvorträgen und Arbeitsgruppen wurde dazu eingeladen, sich tiefergehend über Gelingensbedingungen und Barrieren sowie Best-practice-Beispiele auszutauschen und zukünftige Kooperationsbeziehungen, Verantwortungsbereiche und politische Strategien gemeinsam zu diskutieren und zu reflektieren. Die Transferkonferenz ist als relevanter Schritt auf dem Weg der Anerkennung und Berücksichtigung islamischer Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe zu betrachten.

Es wurden aber auch die Schwierigkeiten und Kontroversen bei der Behandlung des Themas deutlich. Einig waren sich die Teilnehmenden darüber, auch zukünftig weiter im Gespräch bleiben und weitere Veranstaltungen zum Thema besuchen zu wollen und somit den Forschungs-Praxis-Transfer voranzutreiben.

TEILNEHMENDE

Die Transferkonferenz war bundesweit ausgeschrieben und richtete sich an Praktikerinnen und Praktiker und weitere Akteure der Kinder- und Jugendhilfe, islamische Organisationen, junge Musliminnen und Muslime, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und Wissenschaft.

DOKUMENTATION

Im Frühjahr 2020 wird eine Handreichung veröffentlicht, die die zentralen Ergebnisse des Forschungsprojekts Kinder- und Jugendhilfe in muslimischer Trägerschaft sowie der Transferkonferenz *ENGAGIERT, DABEI UND ANERKANNT?! (Junge) islamische Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe* bündelt. Die Handreichung wird mit Handlungsempfehlungen für die Kinder- und Jugendhilfepraxis und -politik erscheinen, in die auch

die Positionen der Transferveranstaltungen aufgenommen werden. Sie wird als PDF-Datei und als gedruckte Version zu beziehen sein.

Einzelne Beiträge und Vorträge zum Thema der Fachveranstaltung wurden ausformuliert in Heft 04/2019 des FORUM Jugendhilfe mit dem Schwerpunkt: *(Junge) islamische Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe* veröffentlicht. Es handelte sich hierbei u. a. um verschiedene Fachbeiträge zum Thema und zu den Ergebnissen des Projekts Kinder- und Jugendhilfe in muslimischer Trägerschaft der Universitäten Münster und Hildesheim.

17. DEUTSCHER KINDER- UND JUGENDHILFETAG 2021

Als satzungsmäßige Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ wird der Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag in der Regel in einem Rhythmus von vier Jahren durchgeführt. Wie vom AGJ-Vorstand in seinen Sitzungen im Februar und April 2019 beschlossen, findet der 17. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag (17. DJHT) vom 18. bis 20. Mai 2021 in Essen statt. Nach 2008 ist die Ruhr-Metropole erneut gastgebende Stadt. Der Bund, das gastgebende Land Nordrhein-Westfalen und die gastgebende Stadt Essen sind finanzielle Unterstützer des 17. DJHT.

Grundlage für die Vorbereitung des 17. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages sind die von der Mitgliederversammlung der AGJ im April 2015 beschlossenen Leitlinien *Deutsche Kinder- und Jugendhilfetage*. Diesen zufolge bestehen Jugendhilfetage aus den beiden zentralen Elementen Fachkongress und Fachmesse. Sie verstehen sich als zentrale Kommunikationsplattform der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. In den vergangenen Jahren wurden Deutsche Kinder- und Jugendhilfetage um eine europäische Dimension erweitert und ergänzt. Seither besuchen ebenso internationale Fachkräfte regelmäßig die Großveranstaltung. Diese hat sich zwischenzeitlich erfolgreich als größter Jugendhilfepfeiler in Europa etabliert.

Deutsche Kinder- und Jugendhilfetage mit ihren vielfältigen Angeboten verfolgen das Ziel, Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe Raum für Austausch und Netzwerkarbeit zu geben, die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Standpunkten

aus Theorie und Praxis zu ermöglichen sowie die Fort- und Weiterbildung von Fachkräften zu fördern. Darüber hinaus haben sich Jugendhilfetage zur Aufgabe gemacht, Einblicke in die alltägliche Praxis und Diskurse der Kinder- und Jugendhilfe zu gewähren, neue Entwicklungen im Rahmen methodischer Ansätze vorzustellen und zukünftigen Fachkräften die Möglichkeit zu bieten, mit potenziellen Arbeitgebern in Kontakt zu treten. Zudem sollen sie die Öffentlichkeit möglichst weitreichend über das vielfältige Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe informieren und die gesellschaftliche Bedeutung des Arbeitsfeldes unterstreichen. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetage bieten nicht nur ein Forum für den Diskurs innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, sondern suchen im Sinne von Querschnittspolitik ebenso den Dialog mit jugendpolitisch verantwortlichen Akteuren.

Das Projekt 17. DJHT in seiner Laufzeit von April 2019 – Dezember 2021, angesiedelt bei der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, ist schwerpunktmäßig für die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung sowie Nachbereitung des 17. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetages sowie für die Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld, während und nach dem 17. DJHT zuständig.

Mit Projektbeginn 17. DJHT, wurde eine wissenschaftliche Referentin (für vier Monate in Teilzeit/29 Monate in Vollzeit) und im September 2019 eine Projektassistentin (für insgesamt 26 Monate in Vollzeit) auf je einer Stelle eingestellt.

Die Vorbereitung des 17. DJHT obliegt der Geschäftsstelle der AGJ. Zur inhaltlichen Ausrichtung, Programmplanung sowie Findung eines Mottos wurde eine Motto- und Programmkommission 17. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag einberufen.

In 2019 konzentrierte sich die Arbeit des Projektes vor allem auf die Sicherstellung der nötigen Infrastruktur und die Finanzierung der Gesamtveranstaltung. Nach längeren Verhandlungen mit der Messe Essen konnte der Mietvertrag im August 2019 unterzeichnet werden.

Im Juni 2019 kam die Motto- und Programmkommission 17. DJHT zu ihrer ersten Sitzung zusammen, in welcher das Motto des 17. DJHT entwickelt wurde.

Das Motto eines jeden Jugendhilfetages stellt die zentrale Botschaft der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zu Inhalt und Schwerpunktsetzung der Veranstaltung dar und steht im Mittelpunkt aller Medien und Publikationen für den DJHT.

Das Motto für den 17. DJHT lautet: *Wir machen Zukunft – Jetzt!*, welches sowohl eine gesellschaftspolitische als auch jugendpolitische Botschaft in sich vereint und wie folgt ausformuliert beschrieben werden kann:

Junge Menschen wollen ihre Lebensrealität, die Art des Zusammenlebens und ihre Zukunft verantwortungsvoll mitgestalten. Sie wollen bei gesellschaftlichen sowie politischen Prozessen beteiligt werden. Mit Optimismus und Skepsis schauen sie gleichermaßen in die Zukunft und richten lautstark ihren Appell an die Politik und Gesellschaft, verbunden mit der Forderung, endlich zukunftsorientiert, verantwortungsvoll, nachhaltig, ökologisch und sozial zu handeln.

Im Kontext dieser aktuellen Entwicklungen muss die Kinder- und Jugendhilfe in ihren Handlungs- und Arbeitsfeldern gemeinsam mit Schule, Politik, Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien gegenwärtig und zukünftig ihren kinder- und jugendpolitischen Auftrag wahrnehmen. Diese Akteure müssen die Beteiligung von jungen Menschen auf verschiedenen Ebenen fördern und stärken. Allen gemeinsam obliegt die Verantwortung, die Forderungen und Perspektiven junger Menschen wirkungsvoller in die politischen Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Ziel muss es sein, gemeinsam eine demokratische, solidarische, gerechte und vielfältige Gesellschaft zu gestalten und jungen Menschen darin Zukunftsperspektiven zu eröffnen, die sie brauchen. Um dies zu erreichen, ist jetzt auf allen Ebenen ein kollegiales, engagiertes, auf Nachhaltigkeit fokussiertes Handeln, zusammen mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, dringend notwendig!

Das Motto wurde zusammen mit den neunzehn zentralen Begriffen: vielfältig, inklusiv, integriert, wirkungsvoll, unbequem, kooperativ, kompetent, engagiert, gerecht, solidarisch, demokratisch, nachhaltig, kreativ, analog, digital, vernetzt, lokal, europäisch, international, welche zur inhaltlichen Illustrierung des Mottos dienen, vom AGJ-Vorstand in seiner Sitzung im Juni 2019 verabschiedet.

Des Weiteren wurden vom AGJ-Vorstand die Planungszeiträume 2019 bis 2021, der Kosten- und Finanzierungsplan, die Grundstruktur des 17. DJHT, das Corporate Design sowie die Konzipierung zentraler Veranstaltungen (Eröffnungsveranstaltung, Eröffnung der Fachmesse) und deren Besetzung mit politischer Prominenz beschlossen.

Der Vorstand der AGJ hat in seiner Sitzung am 12./13. Dezember 2019 einem detaillierten Konzept zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zugestimmt. Folgende Zielsetzungen der Öffentlichkeitsarbeit wurden darin festgelegt:

- ➔ Bekanntmachung der Zielsetzung des Deutschen Kinder- und Jugendhilfetags sowie des Mottos des 17. DJHT und dessen gesellschaftspolitische sowie jugendpolitische Botschaft;
- ➔ selbstbewusste Vermarktung des DJHT mit seinem Alleinstellungsmerkmal als Europas größter Fachkongress mit Fachmesse für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ Gewinnung von Ausstellerinnen und Ausstellern für die Fachmesse sowie Ausrichterinnen und Ausrichtern von Veranstaltungen im Rahmen des Fachkongresses und Besucherinnen und Besucher;
- ➔ Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Angebote, Leistungen und Aufgaben der Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur Erzeugung eines positiven Images mit dem Fokus der Fachkräftegewinnung;
- ➔ Stärkung der europäischen Dimension, welche die Fachmesse und den Fachkongress erweitert und bereichert;
- ➔ Stärkung des medialen und politischen Gehörs für die Belange von jungen Menschen sowie für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt.

Als Zielgruppe der Öffentlichkeitsarbeit wurden folgende Personenkreise definiert: potenzielle Ausstellerinnen und Aussteller; AGJ-Mitglieder als Veranstalter des Fachkongresses; Verantwortungsträger aus Politik und Verwaltung; Medienschaffende; ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Träger der Kinder- und Jugendhilfe und ihre Kooperationspartner, wie z. B. aus Schule, Arbeitsverwaltung, Gesundheitsbereich, Politik, Medien, Wissenschaft und Wirtschaft; zukünftige Fachkräfte: Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende der Fachbereiche Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik; internationale Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und die interessierte Öffentlichkeit.

Anhand der inhaltlichen Planung des 17. DJHT lässt sich die Öffentlichkeitsarbeit in vier Phasen unterteilen, die verschiedene Zielgruppen informieren und dabei unterschiedliche Ziele verfolgen. Dabei wird sich das Spannungslevel der Öffentlichkeitsarbeit über die vier Phasen hinweg stetig verstärken und bis zum 17. DJHT vom 18. bis 20. Mai 2021 seinen Höhepunkt erreichen. Im Rahmen der ersten Phase wurden bisher folgende Aktivitäten durchgeführt:

- ➔ Website und Social-Media-Aktivitäten: Für den 17. DJHT wird derzeit zusammen mit der Agentur Lime Flavour eine neue, responsiv umgesetzte Website konzipiert und im neuen Design entwickelt. Es ist geplant, dass die neue Website Anfang Februar 2020 online geht. Die Twitter- und

Facebook-Kanäle wurden beibehalten. Dies hat den Vorteil, den bestehenden Follower- und Nutzerstamm aufrechtzuerhalten. Die genannten Kanäle sollen ab Februar 2020 bespielt werden. Darüber hinaus soll der Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag zukünftig auch auf Instagram zu finden sein. Ziel dieser verschiedenen Präsenzen ist es, zusätzliche Zielgruppen anzusprechen, um mehr Besucherinnen und Besucher auf den DJHT aufmerksam zu machen und die gesamte mediale Präsenz der Veranstaltung zu stärken.

- ➔ Der Termin des 17. DJHT wurde bereits auf der AGJ-Website, im AGJ-Newsletter, auf dem AGJ-Facebook-Account sowie über das Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe angekündigt
- ➔ Plakate und Flyer: Als erstes Werbematerial wurde im Corporate Design des 17. DJHT, ein Informationsflyer (Ausschreibung) in deutscher und englischer Sprache sowie ein Plakat produziert. Der Versand bzw. die Verbreitung dieser Informationen wurde eingeleitet und die Bewerbung soll bis in das Frühjahr 2020 weiter fortgesetzt werden.

Für die Entwicklung des Corporate Design wurde mit einer Grafikagentur zusammengearbeitet. Diese entwickelte verschiedene Entwürfe für das Logo des 17. DJHT aus denen dem Geschäftsführenden Vorstand zwei vorgelegt wurden. Dieser wählte einen Entwurf aus, der vom AGJ-Vorstand am 17. Oktober 2019 einstimmig beschlossen wurde. Im Rahmen dieser Vorstandssitzung wurde ebenfalls der Ausschreibungstext für den Informationsflyer des 17. DJHT beschlossen, welcher analog zum neuen Design produziert wurde.

Im Rückblick auf die vergangenen neun Monate der Projektlaufzeit 17. DJHT in 2019 lässt sich im Ergebnis festhalten, dass die wichtigsten Grundlagen für die Finanzierung und die Öffentlichkeitsarbeit des 17. Deutschen Kinder- und Jugendhilfetags 2021 festgelegt wurden, was eine sehr gute Basis für die weitere Planung und Organisation des Großereignisses in den kommenden Monaten darstellt. Angesichts der guten räumlichen Voraussetzungen der Messe Essen und durch die Nutzung der Räumlichkeiten des Congress Center Ost, Süd und West können schätzungsweise insgesamt 200 Veranstaltungen im Fachkongress durchgeführt werden. In den Hallen 1 und 3 können sich auf einer Fläche von 23.000 qm zahlreiche nicht-gewerbliche und gewerbliche Ausstellerinnen und Aussteller aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe präsentieren. Fachmesse und Fachkongress bilden mit Blick auf ihre Lage eine Einheit, was kurze Wege bedeutet und der Fachmesse eine hohe Besucherfrequenz sichert.



↑ Fachmesse des 16. DJHT in Düsseldorf 2017 mit rund 400 Ausstellerinnen und Ausstellern auf einer Fläche von über 20.000 qm (Foto: Alex Fuchs – docyourevent.com)

In 2020 wird die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung des 17. DJHT weiter fortgesetzt. Im Mittelpunkt der kommenden Projektphase in 2020 stehen die Bekanntmachung und Bewerbung des 17. DJHT in der Öffentlichkeit; die Gewinnung von potenziellen nicht gewerblichen sowie gewerblichen Ausstellerinnen und Ausstellern und damit verbunden die vertragliche Abwicklung der Vermietung der Standfläche auf der Fachmesse und die Ausschreibung bezüglich der Einreichung von Fachveranstaltungen seitens der AGJ-Mitgliedsorganisationen. Somit sollte bis zum Ende des Jahres das finale Programm des 17. DJHT feststehen, welches in einem produzierten Programmheft, auf der DJHT-Website sowie in einer Webapp veröffentlicht werden soll. Darüber hinaus ist für das Jahresende geplant, dass der AGJ-Vorstand ein Kinder- und Jugendpolitisches Leitpapier beschließt. In 2020 wird die neu konzipierte DJHT-Website www.jugendhilfetag.de online gehen und stetig weiter ausgebaut. Parallel werden die Social-Media-Kanäle mit aktuellen Informationen bespielt.

Die Einrichtung der Motto- und Programmkommission 17. DJHT, welche in 2019 ihre Arbeit aufgenommen hat, wird diese mit einem anderen Schwerpunkt in 2020 weiter fortsetzen. Auch im Jahr 2020 sollen im Rahmen der Vorbereitung des 17. DJHT weitere Arbeitsgruppen rund um die Planung und inhaltliche Unterfütterung der Großveranstaltung berufen werden.

In Zusammenarbeit mit *JUGEND für Europa* soll auch für den 17. DJHT die europäische Dimension des Jugendhilfetales unterstrichen werden. Es soll ein entsprechendes europäisches Fachprogramm im Rahmen des Fachkongresses sowie einen Marktplatz Europa auf der Fachmesse geben. Darüber hinaus ist geplant, weitere im europäischen Kontext verankerte Institutionen zur Mitwirkung zum Thema Europa im Fachkongress aufzufordern und verstärkt die AGJ-Mitgliedsorganisationen einzubeziehen.

ANHANG

I

Diskussions- und Positionspapiere sowie Stellungnahmen

„ANDERS ALS IHR DENKT!“ LÄNDLICHE RÄUME ALS GESTALTUNGSAUFGABE FÜR DIE SOZIALE DIENSTE UND ERZIEHERISCHE HILFEN

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Die Entwicklung und Ausdifferenzierung der Kinder- und Jugendhilfe von der Armenfürsorge zur sozialstaatlichen Leistung hat ihren Ausgangspunkt weitgehend in den Städten und Ballungsgebieten genommen. Die Geschichte der Kinder- und Jugendhilfe ist vorrangig geprägt von der Bearbeitung der Folgen gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse; insbesondere der Industrialisierung, Urbanisierung und auch Pluralisierung von Lebenslagen in Städten. Gleichwohl gab es immer schon auch in ländlichen Räumen Formen der sozialen Fürsorge und der sozialpädagogischen Hilfen. Diese wurden jedoch historisch nur unzureichend systematisch aufgearbeitet.¹

Auch in der aktuellen Fachdebatte zum Reformvorhaben SGB VIII spielt der ländliche Raum nur eine untergeordnete Rolle. Dies ist insofern bemerkenswert, als in der Kinder- und Jugendhilfe eine mehr als zwei Jahrzehnte andauernde Debatte über Lebensweltorientierung – deren Grundlage die Auseinandersetzung mit Räumen ist – erfolgte. Jedoch ist insbesondere im Hinblick auf die Sozialen Dienste und den Hilfen zur Erziehung kaum empirisch gesichertes Wissen über deren Entwicklung im ländlichen Raum vorhanden.²

Es drängt sich die Frage auf, ob es vielleicht gar keine Besonderheiten des ländlichen Raums als Gestaltungsaufgabe für die Sozialen Dienste und erzieherischen Hilfen gibt? Sind die Unterschiede zwischen ländlichen Räumen nur graduell, zeitlich verschobene Entwicklungen oder ist der Unterschied kategorial und strukturell? Oder sind gar die Unterschiede innerhalb der ländlichen und städtischen Räume so groß, dass die Differenzierung Stadt und Land kein hinreichendes Differenzierungsmerkmal ist?

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ setzt sich in dem vorliegenden Positionspapier mit dem Begriff des ländlichen Raums kritisch auseinander. Vor diesem Hintergrund formuliert sie zentrale Anforderungen an die Gestaltung sozialer Orte, die Konzeptualisierung von Diensten sowie der Planung und Weiterentwicklung von Angeboten im ländlichen Raum.

WAS KENNZEICHNET DEN LÄNDLICHEN RAUM?

Raum ist eine bedeutende Kategorie, die das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und das Leben der Familien entscheidend prägt. Der Raum „auf dem Land“, also die ländlichen Räume umfassen den weit überwiegenden Teil der Fläche Deutschlands. Der ländliche Raum ist derzeit Gegenstand nahezu aller Politikfelder. Im Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode zwischen CDU, CSU und SPD ist das Ziel „gleichwertige Lebensverhältnisse im urbanen und ländlichen Raum in ganz Deutschland zu schaffen“ festgehalten. Die Bundesregierung hat per Kabinettsbeschluss vom 18. Juli 2018 die Kommission *Gleichwertige Lebensverhältnisse* mit dem Auftrag eingesetzt, Handlungsempfehlungen mit Blick auf unterschiedliche regionale Entwicklungen und den demografischen Wandel in Deutschland zu erarbeiten.³ Bis Herbst 2020 soll die Kommission ihr Gesamtergebnis in Form eines Abschlussberichts vorlegen.

In diesem Zusammenhang sind die Arbeiten des Thünen-Instituts von Bedeutung, das zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gehört und unter anderem Forschung und Politikberatung im

¹Winkler, M., Das Land und die Erziehungshilfe, in: Forum Erziehungshilfen 1/2016, S. 4

²Siehe Rn. 1

³Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, 19. Legislaturperiode, 2018, Rn. 5074, 5075 sowie vgl. Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse; <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gleichwertige-lebensverhaeltnisse/gleichwertige-lebensverhaeltnisse-node.html>; zuletzt abgerufen am 18.6.2019

und für den ländlichen Raum durchführt. Nach deren Kategorisierung leben – je nach Definition – 30 bis 50 Prozent der Bevölkerung in ländlichen Räumen. *„Dörfer und kleinere Städte prägen ländliche Räume ebenso wie Land- und Forstwirtschaft, eine vergleichsweise geringe Bevölkerungs- und Siedlungsdichte sowie eine lockere Bebauung.“*⁴ Das Thünen-Institut hat einen Landatlas⁵ erstellt und differenziert auf einem Kontinuum von mehr oder weniger stark ausgeprägter Ländlichkeit zwischen ländlichen und nicht ländlichen Räumen anhand von Merkmalen wie beispielsweise Siedlungsstruktur, Landnutzung und Lage im Raum.⁶

Es liegen derzeit keine aktuellen wissenschaftlichen Daten vor, welche Trendbewegung sich vollzieht oder ob und wie stark eine Trendwende zu erwarten ist. Gleichwohl wird im Thünen-Institut beobachtet, dass die ländlichen Räume im Umfeld von Ballungszentren, u. a. wegen der dort immens steigenden Miet- und Immobilienkaufpreise, wachsen. Gleichzeitig wird aber auch insgesamt ein Zuzug von Menschen – über die Nähe von Ballungszentren hinaus – in ländliche Räume registriert. Für die Kinder- und Jugendhilfe wird es wissenschaftlich wertvoll sein, welche Menschen in den ländlichen Raum ziehen, in welchem Alter sie sind, in welchen Lebens- und Familienverhältnissen sie leben und welche Bedarfe sie haben. Für die Kommunen ist bereits jetzt herausforderungsvoll, für die dort lebenden Menschen die Daseinsvorsorge sicherzustellen sowie die Erreichbarkeit durch den öffentlichen Nahverkehr und die digitale Mobilität zu verbessern.

LÄNDLICHE REGIONEN IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik unterscheidet Jugendämter nach ihrer Zugehörigkeit zu einer kreisfreien Stadt oder einem Landkreis. Darüber hinaus gibt es in einigen wenigen Bundesländern auch landesgesetzliche Regelungen, die es ermöglichen, dass eine kreisangehörige Gemeinde in einem Landkreis Träger eines Jugendamtes sein kann. Auch diese

werden in der Kinder- und Jugendhilfestatistik abgebildet. So sind in Nordrhein-Westfalen viele (kleinere, ländlich geprägte) Jugendämter (ca. 130) bei kreisangehörigen Gemeinden angesiedelt. Andere Bundesländer hingegen haben bei einer entsprechend vergleichbaren Einwohnerzahl weitaus weniger, eher städtisch geprägte Jugendämter (Baden-Württemberg hat bei 11 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner insgesamt nur 45 Jugendämter).

Über die Berichterstattungen der Länder (wie beispielsweise Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland) liegen Daten über die Inanspruchnahme von Leistungen in den Kreis- und Stadtjugendämtern vor. Die Ergebnisse zeigen über alle Länderberichterstattungen hinweg, dass Kreisjugendämter nicht per se als Räume mit einer geringen sozialstrukturellen Belastung und einer damit verbundenen geringeren Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung gleichzusetzen sind. Hier ist ein differenzierter Blick notwendig. Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik führt hierzu aus, dass die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung und auch die Höhe der finanziellen Aufwendungen für diesen Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe interkommunal erheblich variere. Die empirischen Zugänge aus den Ländern illustrieren, dass diese Differenzen zumindest teilweise auch mit städtischen Ballungsgebieten und ländlicher strukturierter korrespondieren, gleichwohl die Zusammenhänge keinesfalls so eindeutig und streng zu sein scheinen. Bedeutender scheinen vielmehr Indikatoren für die Darstellung sozialstruktureller Bedingungen und sozioökonomischer Lebenslagen zu sein, die für die Länderberichterstattungen entwickelt worden sind. Hierüber wiederum erfolgen auch Rückschlüsse auf städtische bzw. ländlicher strukturierte Gebietseinheiten.⁷

Für die Kinder- und Jugendhilfe ist daher die Differenzierung von ländlichen und nicht ländlichen Regionen, insbesondere im Zusammenhang mit der sozioökonomischen Lage der Familien, von besonderer Bedeutung. Denn gerade die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung steht im engen Zusammenhang mit prekären Lebenslagen und dem Bezug

⁴<https://www.thuenen.de/de/ir/projekte/monitoring-laendliche-raeume>; zuletzt abgerufen am 18.6.2019

⁵Siehe <https://www.landatlas.de>

⁶„Im Landatlas gehen wir davon aus, dass dünn besiedelte ländliche Räume und städtische Ballungszentren die beiden Pole der Siedlungsstruktur und Landnutzung darstellen. Zwischen diesen finden sich unterschiedliche Ausprägungen an Ländlichkeit. Diese ist umso größer, je aufgelockelter die Bebauung (gemessen über Siedlungsdichte und den Anteil an Ein- und Zweifamilienhäusern) und je höher der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Fläche ist. Außerdem gehört zum Grad an Ländlichkeit auch die Lage im Raum, genauer: die Zahl der innerhalb eines bestimmten Radius lebenden Bevölkerung und die Nähe bzw. Ferne zu den nächstgelegenen Oberzentren. Diese fünf Merkmale werden genutzt, um ländliche von nicht-ländlichen Räumen abzugrenzen ... Demnach zählen nicht nur Dörfer, sondern auch viele Klein- und Mittelstädte zu den ländlichen Räumen. 57 Prozent der Bevölkerung in Deutschland leben dieser Abgrenzung zufolge in ländlichen Räumen, die 91 Prozent der Fläche Deutschlands ausmachen.“ (<https://www.landatlas.de>; zuletzt abgerufen am 18.06.2019).

⁷Vgl. Pothmann J., Fallzahlenhöhe im „Stadt-Land-Vergleich“, in: Forum Erziehungshilfen, 1/2016, S. 13



von Transferleistungen. Auch hier zeigen die Analysen des Thünen-Instituts, dass es kein einheitliches Bild und deutliche Unterschiede zwischen den ländlichen Regionen gibt. Es gibt sowohl ländliche Räume mit einer guten bis sehr guten sozioökonomischen Situation als auch ländliche Räume mit einer weniger guten bis schlechten sozioökonomischen Situation.

Insofern ist im Hinblick auf die Beschreibung des ländlichen Raumes festzuhalten, dass es nicht den ländlichen Raum gibt, sondern dass ländliche Räume vielgestaltig auf einem breit angelegten Kontinuum sind.

ASPEKTE ZUR WEITERENTWICKLUNG DER SOZIALEN DIENSTE UND DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

Die Perspektive der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien in ihren ländlichen Lebenswelten ist für die Entwicklung und Umsetzung von Angeboten der sozialpädagogischen und familienunterstützenden Dienste zentral.

Die Lebensverhältnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien im ländlichen Raum sind unterschiedlich – ebenso unterschiedlich wie die Gründe, dort zu leben oder wegzuziehen. Teilhabe, Mobilität und Erreichbarkeit, Versorgungsstrukturen sowie Lebensqualität sind maßgebliche Kriterien für die Gestaltung einer ländlichen Lebenswelt. Der Bedarf von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien unter Berücksichtigung ihrer Wünsche, Bedürfnisse und Interessen kann und soll im Rahmen der Jugendhilfeplanung (siehe

nächsten Abschnitt) ermittelt werden. Das bedeutet allerdings, dass die regional unterschiedlichen Ausgangslagen innerhalb der Landkreise – da wo also die Lebensorte der Familien sind – Beachtung finden müssen. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist die Perspektive der jungen Menschen und ihrer Familien konsequent zu berücksichtigen. Aufgrund räumlicher Entfernungen oder auch der geringeren Siedlungsdichte braucht es dazu andere oder angepasste Instrumente der Beteiligung.

Um den jeweils spezifischen Anforderungen bei der Gestaltung der Sozialen Dienste und Hilfen zur Erziehung gerecht zu werden, muss eine Jugendhilfeplanung die Besonderheiten von ländlichen Regionen berücksichtigen.

Die AGJ hat in ihrem Papier zur Jugendhilfeplanung⁸ festgestellt, dass die regional unterschiedlichen Gegebenheiten der Landkreise in den gesetzlichen Planungsvorgaben keine Berücksichtigung finden. Auch im aktuellen Beteiligungsprozess zur Reform des SGB VIII⁹ spielen Überlegungen zur Präzisierung (bislang) keine Rolle. Die Jugendhilfeplanung in den kreisfreien Städten „plant“ für die jeweilige gesamte kommunale Gebietskörperschaft ihre Angebote und Dienste. Jugendhilfeplanung in den Landkreisen muss jedoch berücksichtigen, dass es in den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden und Städte gibt. Diese haben eigene politische Strukturen, wie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, mit jeweils ortsabhängigen eigenen Bedarfen und Gestaltungsinteressen sowie zur Verfügung stehenden Ressourcen und Kooperationsmöglichkeiten.

⁸ AGJ-Diskussionspapier (2015): Jugendhilfeplanung aktivieren!

⁹ Daher hat die AGJ erneut in ihrer Vorabkommentierung zur 4. AG-Sitzung SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten (11. Juni 2019) Prävention im Sozialraum stärken der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII auf die Bedeutung der Jugendhilfeplanung hingewiesen: „Jugendhilfeplanung ist ein wichtiger Baustein, um ein bedarfsgerechtes Portfolio der Unterstützung vorhalten zu können, das sich einerseits aus niedrigschwelligen Infrastrukturangeboten und andererseits konkreten individuellen Hilfen und Leistungen zusammensetzt, die zur Bewältigung individueller Schwierigkeiten passgenau ausgewählt werden können. Beide müssen von der Lebenswelt der Familien ausgehen, was für ihre Verankerung im Sozialraum spricht.“ (S. 10), https://www.agj.de/fileadmin/user_upload/FA/AGJ-Vorabkommentierung_Praevention-im-Sozialraum.pdf, zuletzt abgerufen am 18.06.2019.

Dabei unterscheidet sich die Zahl der Gemeinden in den einzelnen Landkreisen stark. Beispielsweise hat der Eifelkreis Bitburg-Prüm in Rheinland-Pfalz bei nur knapp 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner mit 234 Gemeinden bundesweit die höchste Zahl an Untergliederungen.¹⁰ Das Beispiel verdeutlicht eindrucksvoll die Herausforderungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm nach § 79 SGB VIII obliegende Gesamt- und Planungsverantwortung wahrzunehmen. Dies beinhaltet vielfältige politische kommunale Abstimmungs- und Beteiligungsprozesse.

„Kreisangehörige Städte und Gemeinden haben gerade bei infrastrukturell-sozialräumlichen Angeboten eigenständige Gestaltungsinteressen und -kompetenzen. Diversifizierte sozial-strukturelle Ausgangslagen im Flächenkreis erfordern eine entsprechend differenzierende kommunale Steuerung auf Kreisebene. Gerade im ländlichen Raum stellt daher eine besondere Herausforderung dar, eine räumlich differenzierte Angebotsstruktur zu planen und umzusetzen.“¹¹

Jugendhilfeplanung in ländlichen Regionen, die den differenzierten Bedarfen in den unterschiedlichen Gemeinden gerecht werden will, braucht zuvorderst eine entsprechende personelle Ausstattung, die trotz des gesetzlichen Auftrages immer noch nicht flächendeckend realisiert ist.¹² Sie braucht auch entsprechende Verfahren des Dialogs, vor allem mit den in den Verbands- und Ortsgemeinden kommunalpolitischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern. Zentral ist aber auch eine funktionierende „Hardware“, sprich Planungsdaten, die auf den Ebenen der Orts- und Verbandsgemeinden valide und einfach zugänglich zur Verfügung stehen. Diese Planungsdaten zu erhalten, zu verarbeiten und mit eigenen Daten, beispielsweise über Mitteilungen gewichtiger Anhaltspunkte für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung aus einzelnen Kindertagesstätten, Schulen oder Erkenntnissen aus Auswertungen von Fallverläufen der Mitarbeitenden im Allgemeinen Sozialen Dienst zu verknüpfen, stellt die Leitung und Planungsfachkräfte in den Jugendämtern der Landkreise vor große Herausforderungen, verbunden mit einem hohen Arbeitsaufwand. Gleiches gilt für eine Interpretation dieser erarbeiteten Datengrundlage, die außerdem entsprechender Kompetenzen bedarf. Überdies sind für die damit einhergehenden kommunikativen Planungsprozesse Ressourcen

einzuplanen. Mit der integrierten örtlichen Berichterstattung des KVJS-Landesjugendamtes liegt ein gutes Beispiel vor, wie die Bundesländer über ihre eigenen Berichterstattungen Landkreise bei ihrer Planung unterstützen können.

Die AGJ hatte in ihrem Diskussionspapier zur Jugendhilfeplanung eine zentrale Entwicklung von EDV-Programmen gefordert, auf welche die Kommunen zurückgreifen und an die örtlichen Gegebenheiten und Planungsschwerpunkte anpassen können. Diese Forderung hat auch 2019 ihre uneingeschränkte Gültigkeit.

Die anstehende Reform des SGB VIII böte die Chance, die Anforderungen an Jugendhilfeplanung als eine beteiligungsorientierte Fachplanung und -entwicklung zu präzisieren und damit mittelbar auf eine aufgabenangemessene Ausstattung mit Planungsfachkräften hinzuwirken. Ziel wäre, eine räumlich differenzierte und an den Bedarfen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ausgerichtete Angebotsstruktur zu planen und umzusetzen sowie eigene kommunalpolitische Akzente zuzulassen.

Kinder- und Jugendhilfe muss sich als Bestandteil von Raumordnungspolitik und Regionalentwicklung verstehen und aktiv beteiligen.

Die Herausforderungen der Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung in Landkreisen und ihre enge Verflechtung mit jugendhilferlevanten Aspekten der Kommunalpolitik in den Verbands- und Ortsgemeinden mit eigenen politischen Strukturen ist aber nur ein Element. Darüber hinaus ist es notwendig, dass sich die Jugendhilfeplanung auch als Bestandteil einer Raumordnungspolitik und als bedeutender Faktor der Regionalentwicklung versteht. Sie kann damit Einfluss auf langfristige Entwicklungen und eine fach- und systemübergreifende Planung nehmen. Im Mittelpunkt steht dabei die Gestaltung der Lebensumwelt von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien inklusive der für sie relevanten Institutionen und Versorgungsstrukturen. So sollen etwa Jugendhilfeplanung, Sozialplanung, Schulentwicklungsplanung und Gesundheitsplanung möglichst systematisch miteinander verknüpft werden. Nicht nur liegen den Planungen in vielen Bereichen gleiche oder ähnlichen Entwicklungen zugrunde, wie z. B. die quantitative Entwicklung einzelner Altersgruppen der jeweiligen

¹⁰ Siehe <https://www.bitburg-pruem.de/cms/landkreis/statistische-infos>, zuletzt abgerufen am 18.6.2019.

¹¹ AGJ-Diskussionspapier (2015): Jugendhilfeplanung aktivieren!, S. 4.

¹² Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums (2012): Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung – Potenziale für eine kommunale Kinder- und Jugendpolitik, S. 61; sowie Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz (2016): 5. Landesbericht Hilfen zur Erziehung Rheinland-Pfalz.



Zielgruppen, sondern sie planen oftmals jeweils aufeinander bezogene Aspekte der Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten, wie das Beispiel der verlässlichen Betreuung von Schülerinnen und Schülern über die Schulzeit hinaus illustriert.¹³ Integrierte, fachübergreifende Planungen können daher nicht nur ressourcensparend sein, sondern sind auch in der Lage, lebensweltrelevante Planungen zu unterstützen.

Auch auf Bundes- und Landesebene muss die Kinder- und Jugendhilfe zu einem festen Bestandteil der Raumordnungspolitik und ihrer Berichte werden. Auf der Bundesebene ist der 2017 erschienene Raumordnungsbericht der Bundesregierung insofern bemerkenswert, da hier erstmals mit der Fokussierung auf die Daseinsfürsorge ein thematischer Schwerpunkt gewählt wurde. Die Kinder- und Jugendhilfe findet – wenigstens – mit einer knappen Darstellung der Kindertagesbetreuung ihren Platz. Ziel muss es sein, auch andere Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe, wie etwa die Vielfalt der familienunterstützenden Leistungen als Element und Ressource der Daseinsvorsorge, angemessen darzustellen.

Eine Besonderheit des ländlichen Raums ist, dass dort nicht immer alle Leistungen der sozialen Infrastruktur nah an den Wohnorten der Adressatinnen und Adressaten erbracht werden können. Geburtskliniken, Kinderschutzambulanzen, Adoptionsvermittlungsstellen sind Beispiele von nicht nur jugendhilfebezogenen Infrastrukturangeboten, die nicht in jedem Jugendamtsbezirk betrieben werden können bzw.

vorhanden sind. Hier gilt es durch Absprachen der zuständigen Behörden in den verschiedenen Gebietskörperschaften Regelungen zu deren Finanzierung zu erarbeiten und Zugangsberechtigungen sowie -modalitäten zu klären, dass alle Kinder, Jugendlichen und ihre Familien, aber je nach Art des Leistungsangebotes auch Fachkräfte, diese überregionalen Versorgungsstrukturen ohne Hindernisse nutzen können. Dies zu gewährleisten ist eine Planungsanforderung, die spezifisch für Planungsprozesse im ländlichen Raum ist.

Auch die Ehrenamtsstruktur ist bei planerischen Aktivitäten zu berücksichtigen. Bundesweit zählen sich zu dem engeren Kreis der Ehrenamtlichen sowie zu dem weiteren Kreis der (gelegentlich oder regelmäßig engagierten) Ehrenamtlichen rund 40 und 55 Prozent der Bevölkerung.¹⁴ Das Engagement im ländlichen Umfeld ist stärker ausgeprägt als in Großstädten.¹⁵ Das Engagement der Ehrenamtlichen kann wie überall sonst – ob in Zentren oder in der Peripherie – die Lebensqualität für die örtliche Gemeinschaft bereichern. Der Zweite Bericht über die Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland beschreibt bürgerschaftliches Engagement ausdrücklich als ein Beitrag zur lokalen Entwicklung. Das (freiwillige) Engagement ist daher als wichtiger Bestandteil von Gesellschaftspolitik in einem Gesamtkonzept zur Entwicklung und Aufrechterhaltung der örtlichen Strukturen zu berücksichtigen und zu integrieren. Allerdings darf und kann bürgerschaftliches Engagement staatliche Daseinsfürsorge nicht ersetzen.

¹³ Dass dies noch lange nicht überall eine Selbstverständlichkeit ist, zeigt die oftmals fehlende Abstimmung von Jugendhilfe- und Schulbehörden (vgl. Peucker, C./Pluto, L./Santen, E. van (2016): Ungleiche Partner, in: DJI-Impulse. Viel Tempo, wenig Plan. Eine Zwischenbilanz zum Ausbau der Ganztagschulen. Nr. 113, H. 2, S. 28–30).

¹⁴ Zweiter Bericht über die Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements in der Bundesrepublik Deutschland, 2017, S. 167.

¹⁵ Zweiter Bericht über die Entwicklung des bürgerschaftlichen Engagements in der Bundesrepublik Deutschland, 2017, S. 208.

Die Realisierung einer kinder-, jugend- und familienge-rechten Mobilität ist von zentraler Bedeutung.

Die Annäherung an den Begriff des ländlichen Raums hat gezeigt, dass die Lage im Raum und die Entfernung zwischen Orten ein prägendes Moment ist. Entscheidend ist es dabei, dass in den ländlichen Lebenswelten Mobilitätskonzepte im öffentlichen Personennahverkehr entwickelt und realisiert werden, die den Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien entsprechen und auch finanziell nutzbar sind. Alleinerziehende, die von Transferleistungen leben, suchen die Beratung des Jugendamtes oder der örtlichen Erziehungsberatungsstelle nur dann auf, wenn das benötigte Beratungs- und Unterstützungsangebot in der Kreisstadt auch mit dem öffentlichen Personennahverkehr gut erreichbar ist. Der Ausbau der Mobilität ist in vielen ländlichen Regionen für alle Altersgruppen von herausragender Bedeutung, damit ländliche Räume (auch weiterhin) ein attraktiver Lebensort sind. Ein bedarfsgerecht ausgebauter und finanzierbarer öffentlicher Personennahverkehr ist ein wesentliches Element von Zugangschancen zur sozialen Infrastruktur.¹⁶ Gleiches gilt für die digitale Mobilität, mit deren Gewährleistung Kinder und Jugendliche etwa in und an sozialen Netzwerken teilhaben oder schulische Anforderungen erfüllen können. Wie auch die Träger der Jugendhilfe auf eine gute digitale Infrastruktur zurückgreifen werden (müssen), um Angebote für Kinder, Jugendliche und ihre Familien beispielsweise mit der Onlineberatung erreichbar und niedrigschwellig zu gestalten.

Die Angebote der Sozialen Dienste müssen erreichbar und niedrigschwellig sein.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in Mecklenburg-Vorpommern zum Beispiel ist flächenmäßig der mit Abstand größte Landkreis Deutschlands – gut doppelt so groß wie das Saarland bei nur rund 260.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 2014). Die konzeptionelle, organisatorische und methodische Gestaltung der Sozialen Dienste und Hilfen zur Erziehung muss in einem Flächenkreis anders aussehen als in Großstädten wie beispielsweise Hamburg, Köln, München, Frankfurt oder Dresden.

Der für die Kinder- und Jugendhilfe wegweisende 8. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (1990) mit seinen Strukturmaximen einer lebensweltorientierten Kinder- und Jugendhilfe hatte sich mit Ansätzen der Dezentralisierung

und Regionalisierung auseinandergesetzt. Konzepte der Dezentralisierung und Regionalisierung sind mit Blick auf die Flächenkreise gerade in ländlichen Räumen von grundlegender Bedeutung, wenn es um die Sicherung der Zugänglichkeit von Angeboten und Hilfen geht. Dezentralisierung und Regionalisierung dürfen jedoch nicht nur auf einer funktionalen Ebene stehen bleiben, sondern müssen auch in entsprechenden Konzepten und Haltungen der Fachkräfte Eingang finden. Notwendig sind örtlich ausdifferenzierte und integrierte Angebote. Für junge Familien mit noch nicht schulpflichtigen Kindern gehören Kindertagesstätten zur festen sozialen Infrastruktur. Hier lassen sich regelhaft niedrigschwellige Angebote der Familienbildung, der Frühen Hilfen oder auch der Familienberatung andocken und zu einem Unterstützungsangebot für Familien entwickeln. Die Schulen böten ähnliche Entwicklungschancen für ältere Kinder und Jugendliche. Entscheidend ist jedoch, dass die Angebote an den Regelstrukturen, nicht versäult und additiv dazu kommen, sondern konzeptionell miteinander verbunden und den Bedarfen der jungen Menschen und ihrer Familien angepasst und verlässlich gestaltet werden.

Die Kinder- und Jugendhilfe muss auch in den ländlichen Regionen mit einer wesentlich geringeren Bevölkerungsdichte bedarfsgerechte und erreichbare Unterstützungsangebote vorhalten. Die Sicherung einer leistungsstarken und qualitätsvollen Infrastruktur ist damit gerade in den dünn besiedelten und von den Angeboten der Ballungszentren weitgehend abgekoppelten Unterstützungsstrukturen von herausragender Bedeutung. Alle jungen Menschen und ihre Familien müssen – unabhängig vom Ort des Aufwachsens – Zugang zu einer bedarfsgerechten Infrastruktur haben. Das ist im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe zentraler Prüfstein für die tatsächliche Verwirklichung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Integrierte und aufsuchende Ansätze müssen daher ausgebaut und weiterentwickelt werden. Schon jetzt bieten vereinzelt Erziehungsberatungsstellen Beratungstermine außerhalb ihrer angestammten Büroräume an und sind überregional präsent. Sie suchen zu bestimmten Zeiten, z. B. wöchentlich Kindertageseinrichtungen, Schulen, Familienzentren oder andere von Kindern, Jugendlichen und Eltern frequentierte Orte zu bestimmten Sprechzeiten verlässlich auf und erreichen damit weitere Zielgruppen. Andere Fachkräfte erschließen neue Kooperationen und damit möglicherweise auch eine erweiterte Fachlichkeit.

¹⁶2. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz: Respekt! Räume! Ressourcen!, Mainz 2015.

Für den ländlichen Raum wird es notwendig sein, Finanzierungsstrukturen innerhalb festgelegter Verwaltungs- und ihrer folgender Finanzierungsstrukturen (Gemeinden, Landkreise, Ländergrenzen) neu zu denken und gemeinsame, „grenzüberschreitende“ Planungs- und Finanzierungsstrategien zu entwickeln. Angebote müssen sich in ihrer Verteilung an den Wegen der Menschen vor Ort orientieren. In „angrenzenden“ Regionen (Gemeinde-, Landkreis-, Ländergrenzen) muss eine grenzüberschreitende Inanspruchnahme von beispielsweise Beratungsangeboten unabhängig von der Meldeadresse der in Anspruch nehmenden Person möglich sein, wenn dieses Angebot für die Person den kürzeren Weg und einen geringeren Aufwand bedeutet und – wie häufig – ein entsprechendes Beratungsangebot innerhalb der eigentlichen Verwaltungsstrukturen im Alltag nicht oder nur unter sehr erhöhtem Aufwand erreichbar ist. Das bedeutet konkret, dass eine spezialisierte Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Kinder und Jugendliche an der Landesgrenze Niedersachsens auch für in der Nähe wohnende Kinder und Jugendliche aus Sachsen-Anhalt oder Brandenburg zur Verfügung stehen muss, wenn die Beratungsstelle in den eigenen Ländergrenzen über 100 Kilometer entfernt ist.

Mit der Digitalisierung und der Erweiterung der Kommunikationsformen und Kommunikationsfähigkeiten über digitale Medien (FAQs auf Webseiten, Online-Beratung, Chat-Beratung etc.) erweitern sich die Möglichkeiten, im ländlichen Raum Beratung anzubieten. Die Nachfrage verändert sich und es gibt den Trend, dass Menschen Dienstleistungen – auch soziale Dienstleistungen – immer häufiger über das Internet abrufen. Die Online-Beratung bietet viele Chancen. Sie kann zur Anbahnung von Face-to-Face-Kontakten, zur Gestaltung kompletter Beratungsprozesse oder auch zur Nachsorge genutzt werden. Sie sichert Anonymität (oftmals gerade im ländlichen Raum gewünscht) und lässt es zu, dass Träger, die ein breiteres Portfolio an sozialen Beratungsleistungen anbieten und in mehreren sozialen Arbeitsfeldern Kompetenzen haben, bereichsübergreifend z. B. nicht nur Erziehungsberatung, sondern auch Sozialberatung wie aus einer Hand anbieten können. Denkbar ist die Förderung von Hilfe zur Selbsthilfe über die Bereitstellung und Moderation von Austauschforen, z. B. peer to peer Beratung von Jugendlichen, Moderation von Austauschforen für von bestimmten Problemlagen betroffenen Eltern oder Kindern. Die Unterstützung

von Selbstorganisation, Partizipation und Empowerment von benachteiligten jungen Menschen und ihren Familien (Hilfe zur Selbsthilfe) ist ein Thema, das mehr Beachtung benötigt. Es ist zu prüfen, welche Potenziale hierzu in den §§ 27–35 SGB VIII enthalten sind. Dazu muss aber die digitale Infrastruktur auch für den ländlichen Raum sichergestellt sein.

Von besonderer Bedeutung ist auch eine ausgewogene Struktur in der Vielfalt der Leistungserbringer und deren Konzeptionen, um dem Anspruch aus § 3 Abs. 1 SGB VIII gerecht zu werden. Sieht sich ein Jugendamt in einem ländlichen Raum lediglich einem Anbieter von Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen gegenüber, der damit faktisch eine Monopolstellung innehat, kann die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten nur unzureichend erfolgen. Ebenso wird sich dies möglicherweise hemmend auf Entwicklungspotenziale der Angebote des Trägers auswirken. Hierdurch wiederum kann eine Negativspirale für die hilfesuchenden jungen Menschen und ihre Familien entstehen, die nur aufgrund ihres Lebensortes im ländlichen Raum Teilhabebeeinträchtigungen unterliegen und in Einzelfällen vielleicht nicht das notwendige und geeignete Hilfeangebot zur Verfügung gestellt bekommen können. In solchen Fällen kommt wiederum der Planungsaufgabe erhöhte Bedeutung zu bzw. muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Aufbau eigener Leistungsangebote zumindest in Betracht ziehen.

Dieses Bewusstsein zu schaffen, politische Entscheidungsprozesse hierfür herbeizuführen und die notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen bereit zu stellen, dürfte eine der großen Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe in den kommenden Jahren werden. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse – auch und gerade in den Hilfen zur Erziehung – ist nicht zum Nulltarif zu bekommen. Auch eine noch so gute Planung wird die Notwendigkeit eines erhöhten Mitteleinsatzes nicht ersetzen können. Dies geht nur gemeinsam mit Bund und Ländern, deren zentrale Aufgabe auch eine Anregungs-, Förderungs- und Unterstützungsfunktion für die Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 82, 83 SGB VIII ist.

*Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 27./28. Juni 2019*

INKLUSION IN DER JUGENDARBEIT. 10 JAHRE UN-BRK – EIN BLICK AUF DIE ENTWICKLUNGEN IN DER UND ERWARTUNGEN AN DIE JUGENDARBEIT

Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

INKLUSION/INKLUSIVE JUGENDARBEIT – WAS IST GEMEINT?

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ist eine der jüngsten Menschenrechtskonventionen. Im Jahr 2019 feiert ihre Ratifikation in Deutschland zehnjähriges Jubiläum. Dies nimmt die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum Anlass, das Thema Inklusion für die Jugendarbeit als ein Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe genauer zu betrachten.

Spätestens seit Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention 2009 ratifiziert hat, ist Inklusion ein zentrales Thema jugend- und bildungspolitischer Diskussionen. Doch die Vorstellung darüber, was Inklusion bedeutet, wie sie gestaltet und gelebt werden kann, variiert stark. In der Kinder- und Jugendhilfe ist Inklusion in den letzten Jahren insbesondere durch den Reformprozess des SGB VIII noch einmal stärker in das Blickfeld geraten und wurde wiederholt diskutiert. Auch die AGJ hat das Thema Inklusion aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet, sich für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe ausgesprochen und in diesem Zusammenhang detaillierte Vorschläge präsentiert und Forderungen erhoben.¹

Politisch gerahmt wird Inklusion unter anderem im Kontext von Bildung für nachhaltige Entwicklung und den Sustainable Development Goals (SDGs) als übergeordnetes globales Ziel der Vereinten Nationen. Im UNESCO-Programm Education for All wird Inklusion zumeist mit Blick auf die formale Bildung diskutiert und beschreibt den Zugang aller Menschen zu qualitativ hochwertiger Bildung. Inklusion hat somit mehrere

Bezugsrahmen. Die Diskussion über Inklusion in der Jugendhilfe bzw. über die sogenannte Große Lösung war bislang fast ausschließlich durch die Frage der Zuständigkeit der Leistungen zur Eingliederungshilfe geprägt. Der Inklusionsbegriff selbst wird in fachlichen Debatten, formalen Papieren, politischen Programmen etc. mit unterschiedlichen Bedeutungen gefüllt und diskutiert. Es gilt also, zunächst zu klären, welcher Inklusionsbegriff der Argumentation in diesem Papier zugrunde gelegt werden soll.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ spricht sich insgesamt für ein weites Verständnis von Inklusion aus, das auf Verschiedenheit als Normalfall abzielt. In einer inklusiven Gesellschaft, die das Leitziel ist, können alle Menschen in ihrer Verschiedenheit und Individualität gleichberechtigt miteinander leben und in allen Lebensbereichen teilhaben. Es geht also nicht allein um ein Mitmachen- und Dabei-sein-Dürfen, sondern um ein selbstverständliches Dazugehören.² Die AGJ betont, dass, um diesem Ziel näherzukommen und Inklusion zu verwirklichen, sich die Gesellschaft verändern und weiterentwickeln muss. Jeder gesellschaftliche Bereich ist hier gefordert: auch die Kinder- und Jugendhilfe.

In diesem Papier soll in Würdigung der UN-Behindertenrechtskonvention ein spezifischer Blick auf Teilhabemöglichkeiten junger Menschen mit Behinderungen in und durch Kinder- und Jugendarbeit (im Folgenden: Jugendarbeit) gelegt werden. Dabei wird an die entsprechende Definition der

¹ Hier können folgende AGJ-Papiere genannt werden: 2011: Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen; 2012: Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe; 2013: Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen; 2016: Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!; 2018: Teilhabe: ein zentraler Begriff für die Kinder- und Jugendhilfe und für eine offene und freie Gesellschaft

² Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken! Empfehlungen zum Reformprozess SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2016): „Der Begriff Inklusion beschreibt konzeptionell eine Gesellschaft, in der jeder Mensch gleichermaßen akzeptiert und Vielfalt geschätzt wird. Alle Menschen sollen – unabhängig von Geschlecht oder Gender, Alter, Herkunft oder Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung, Bildung oder sozialer Lebenslage, von eventueller körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung sowie sonstigen individuellen Besonderheiten oder sozialen Zuschreibungen – an dieser Gesellschaft gleichberechtigt und selbstbestimmt teilhaben können. Behinderung ist nach diesem Verständnis keine Eigenschaft, die einer Person innewohnt, sondern entsteht erst durch eingeschränkte Teilhabe, die ein Mensch im Kontext seiner Umwelt erfährt“.



Foto: DenysKuvatev/Depositphotos.com

Konvention für Menschen mit Behinderungen angeknüpft. Der in Artikel 1 beschriebene Zweck der UN-Behindertenrechtskonvention wird als Auftrag an die Jugendarbeit verstanden, die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an ihren Angeboten zu ermöglichen.

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“.³

Das Papier beschäftigt sich nur mit einem Teil der von Diskriminierung und Benachteiligung betroffenen Menschen, nämlich mit denjenigen mit Behinderungen. Die AGJ nimmt diese Einschränkung bewusst vor, um die Wirkungen der UN-BRK zu würdigen und einen differenzierten Blick auf die Teilhabemöglichkeiten von jungen Menschen mit einer langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung in der Jugendarbeit zu entwickeln.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ nimmt mit diesem Diskussionspapier die alltägliche Praxis der Jugendarbeit im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention in den Blick, beschreibt Herausforderungen und formuliert Erwartungen an sie. Anhand von Beispielen diskutiert das Papier den Beitrag der Jugendarbeit zu einer inklusiven Gesellschaft. Es formuliert zudem Empfehlungen an Akteure auf verschiedenen Ebenen und wirbt für die Verbesserung der Rahmenbedingungen.

VORBEMERKUNG ZU DEN NACHFOLGENDEN KAPITELN

Der Fokus und der Auftrag des Papiers liegen auf der Beschreibung inklusiver Praxis in der Jugendarbeit und dem Beitrag, den Jugendarbeit zu einer inklusiven Gesellschaft und der Teilhabe aller jungen Menschen leisten kann. Das Papier will verdeutlichen, dass Jugendarbeit trotz vielfältiger struktureller Hindernisse bereits jetzt etwas zur Inklusion junger Menschen mit Behinderung beitragen will und kann. Die Hindernisse, die sich durch die bestehenden Rahmenbedingungen ergeben, werden zunächst benannt, damit die Beschreibungen und geforderten Veränderungen vor diesem Hintergrund gelesen und die Empfehlungen zum Ende des Papiers besser eingeordnet werden können.

Denn: Trotz des klaren Auftrags der Jugendarbeit, Angebote für alle jungen Menschen zu machen, bestehen in der alltäglichen Praxis für die Fachkräfte, Ehrenamtlichen, Eltern und Verantwortlichen Unsicherheiten und Hürden, die inklusives Arbeiten erschweren. Diese Unsicherheiten entstehen unter anderem durch die unterschiedliche Zuständigkeit bei den individuellen Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen, welche einerseits in die Verantwortung des SGB XII (mit Einführung des BTHG im SGB IX-neu) und andererseits in das SGB VIII fallen. Zudem verfolgen die Sozialgesetzbücher unterschiedliche Zielstellungen und prägen verschiedene Kulturen. Dies verursacht bisweilen Defizite in der Wahrnehmung der Problemlagen und der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Unterschiedliche Kostenheranziehungsregelungen stellen für die Eltern ein zusätzliches Hindernis dar,

³ UN-BRK, Artikel 1 Satz 2.

Assistenzleistungen für ihre Kinder im Zusammenhang von Angeboten der Jugendarbeit in Anspruch zu nehmen. Das durch das BTHG reformierte SGB IX adressiert die Kinder- und Jugendhilfe nur in ihrer Eigenschaft als Rehabilitationsträger, nicht aber als Träger der Jugendarbeit. Die reformierte Eingliederungshilfe hält an der Kostenbeteiligung für ambulante Eingliederungsleistungen fest und bringt daher keine konkrete Entlastung. Des Weiteren erschweren Förderlogiken, die z. B. nicht flexibel auf zusätzliche Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen eingehen, das inklusive Arbeiten in der Jugendarbeit. Darüber hinaus bestehen weitere Zugangshemmnisse, die sich z. B. in der nicht vorhandenen Barrierefreiheit von Einrichtungen oder auch in der speziellen Kompetenz der Akteure im Umgang mit jungen Menschen mit Behinderung widerspiegeln. Es lässt sich also festhalten, dass die Rahmenbedingungen, unter denen Jugendarbeit Inklusion vorantreibt, teilweise schwierig sind und das Schaffen inklusiver Praxis erschweren.

INKLUSION/INKLUSIVE JUGENDARBEIT – WIE ES IST!

Die im Vorfeld beschriebenen Zugänge und Verpflichtungen zur Inklusion machen deutlich, dass alle gesellschaftlichen Wirkungsorte in der Pflicht sind, sich mit Inklusion auseinanderzusetzen und die Teilhabe⁴ behinderter Menschen zu fördern. Das heißt, auch die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Handlungsfelder haben den Auftrag, ihre Arbeit inklusiv zu gestalten und diesen Prozess weiter zu befördern.

Der Fokus der Debatte zur Inklusion lag in der Vergangenheit gesamtgesellschaftlich oft auf der Schule, wobei die Bedeutung von außerschulischen Angeboten für die Identitätsentwicklung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und deren Übergang in das Erwachsenenleben weitestgehend ausgeblendet wurde.⁵ Jedoch erschwert insbesondere der Ausschluss von Aktivitäten im Freizeit- und Kulturbereich Jugendlichen mit Behinderungen eine altersgemäße Entwicklung.⁶ Dies geschieht auch dadurch, dass jungen Menschen mit Behinderungen so der Zugang zu und das gemeinsame Erleben des Alltags mit nicht behinderten

jungen Menschen verschlossen bleibt. Zwar stehen die meisten außerschulischen Angebote grundsätzlich auch jungen Menschen mit Behinderungen offen. Soweit diese aber nicht konkret so ausgestaltet werden, dass sie tatsächlich auch behinderte junge Menschen als Zielgruppe adressieren und bestehende Zugangshürden beseitigen, wirken diese exklusiv. Auch wird hierdurch jungen Menschen ohne Behinderungen verwehrt, mit jungen Menschen mit Behinderungen in Kontakt zu kommen, einen Einblick in ihre Lebenswelten zu erhalten sowie gemeinsame Lernprozesse zu initiieren und dadurch einen positiven Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung zu erhalten. Es ist daher erfreulich zu beobachten, dass es zunehmend Angebote gibt, die sich um eine inklusive Ausrichtung bemühen.

BESTEHENDE RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Jugendarbeit und ihre Angebote richten sich als Teil der allgemeinen Förderung grundsätzlich an alle jungen Menschen. Das heißt, die Jugendarbeit hat den Auftrag, die Angebote so zu gestalten, dass sie für ihre Zielgruppen passend und attraktiv sind. Mit anderen Worten ist sie gefordert, eine inklusive Angebotslandschaft vorzuhalten. Denn: Die Zielgruppe wird lediglich durch eine Altersbegrenzung (junge Menschen) eingeschränkt.

Kinder- und Jugendarbeit ist eine Pflichtaufgabe, die seit dem Inkrafttreten des SGB VIII über einen eigenen Rechtsstatus verfügt. Das Arbeitsfeld wird gesetzlich von den §§ 11 und 12 SGB VIII sowie in Ausführungsgesetzen von Bundesländern gerahmt. Kinder- und Jugendarbeit verortet sich einerseits als eigenständiger Sozialisations-, Bildungs- und Gestaltungsrahmen zwischen Familie, Schule und Ausbildung, und andererseits zwischen informellen Peergroups und organisierten Freizeitangeboten. Das heißt, Jugendarbeit ist für alle Kinder und Jugendlichen offen, jedoch besteht bisher keine Normformulierung, die eine gezielte Öffnung für behinderte Jugendliche beschreibt.

Obwohl in den §§ 11 und 12 SGB VIII eine offene und damit inkludierende Zielgruppenbeschreibung formuliert ist, haben sich in den letzten Jahrzehnten zum Teil eigene, abgekoppelte, inklusive, aber auch exklusive Freizeitangebote – mit Ähnlichkeiten zur Jugendarbeit – speziell für Kinder und Jugendliche

⁴ Hierzu kann auf das AGJ-Positionspapier *Teilhabe: Ein zentraler Begriff für die Kinder- und Jugendhilfe und für eine offene und freie Gesellschaft* (2018) hingewiesen werden.

⁵ Seckinger, M./Pluto, L./Peucker, C./van Santen, E. (2016): *Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Eine empirische Bestandsaufnahme. Reihe: Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfeforschung*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

⁶ Ebd.

mit Behinderungen entwickelt, die von Trägern der Eingliederungshilfe und/oder Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen gestaltet und verantwortet werden. Es kann festgestellt werden, dass sich hier eine parallele Struktur entwickelt hat, die auch als eine Reaktion auf fehlende passende bzw. als nicht passend wahrgenommene Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Jugendarbeit bewertet werden kann.

Zudem ist es möglich, dass der trennende Ansatz im deutschen Sozialleistungssystem in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bewirkt hat, dass parallele Strukturen, Träger und abgekoppelte Freizeitangebote entstanden sind. Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderungen haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, der bislang im SGB XII – mit Einführung des BTHG im SGB IX-neu – verankert ist. Wohingegen junge Menschen ohne oder mit (drohenden) seelischen Behinderungen Ansprüche auf Hilfen nach dem SGB VIII haben. So sind Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen zumeist früh in Leistungen aus der Eingliederungshilfe eingebunden und erhalten Leistungen gemäß ihren Bedarfen.

Eine Herausforderung ist zudem, dass im System der Eingliederungshilfen kein Anspruch auf z. B. finanzielle Ressourcen besteht, die den Zugang zur und die Teilhabe an der Jugendarbeit sicherstellen. Anders als im Kinder- und Jugendhilferecht besteht für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe auch eine Pflicht zum Einsatz von Einkommen und Vermögen, soweit keine explizite Privilegierung (Frühförderung, schulischer Bildungsbezug oder Teilnahme am Arbeitsleben) greift. Die Frage der Kostenbeteiligung und die damit verbundene Offenlegung von Einkommen und Vermögen wird für Eltern oftmals zur Hürde, sodass diesen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Angeboten im außerschulischen Bereich nicht ermöglicht werden kann. Die durch das BTHG veränderten Kostenheranziehungsregelungen im SGB IX Teil 2 ändern daran dem Grunde nach und in der Wirkung nichts. Vor diesem Hintergrund kommt es häufig zum Einsatz von Pflegeleistungen. Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) und der nach § 45b SGB XI gewährte Entlastungsbetrag werden von Eltern behinderter Kinder oftmals verwendet, um Kosten im Zusammenhang mit Freizeitangeboten zu decken. Dabei kann der Entlastungsbetrag nur für nach Landesrecht anerkannte Angebote eingesetzt werden, wobei

es sich dann in der Regel um die o. g. Angebote in Trägerschaft der Eingliederungshilfe und/oder Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen handelt.

Hier sind rechtliche Klarstellungen im SGB VIII erforderlich, die einerseits die Anforderungen an die Jugendarbeit formulieren, sich gezielt der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zu öffnen, und die andererseits die Träger der Eingliederungshilfe verpflichten, behinderungsbedingte Mehrkosten, z. B. für Assistenzleistungen, zu übernehmen.

SOZIALRÄUMLICHE UND LEBENSWELTLICHE SEGREGATION

Junge Menschen mit Behinderungen wachsen immer noch häufig segregiert auf, da sie oft Förderschulen⁷ besuchen und auch ihre Freizeit an anderen Orten und in anderen Räumen verbringen als nichtbehinderte junge Menschen. Trotz eines wachsenden Anteils junger Menschen mit Behinderung in Regelschulen ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen, körperlichen oder Sinnesbehinderung, die eine Förderschule besuchen, nahezu unverändert. Internatsunterbringungen, der Ganztags in der Förderschule, oft verbunden mit langen Fahrtzeiten und die Anforderungen von Therapie und Pflege bestimmen häufig ihren Alltag. So gibt es wenig alltägliche Begegnungs- und Berührungspunkte von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen. Aus diesem Grund ist es für junge Menschen oftmals umso wichtiger, von außerschulischer Jugendbildung und arbeitswelt-, schul- und familienbezogener Jugendarbeit im Sinne von § 11 SGB VIII profitieren zu können.

Die Jugendarbeit hat es in der Vergangenheit versäumt, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im System der Behindertenhilfe als Zielgruppe zu erkennen. Demzufolge haben die Elternselbsthilfe und die Einrichtungen und Dienste der Hilfe für Menschen mit Behinderung letztlich auf einen offenen Bedarf reagiert und Angebote geschaffen, die für behinderte junge Menschen zugänglich und annehmbar sind.

Letztlich ist es erforderlich, dass die beiden Systeme stärker aufeinander zugehen mit dem Ziel, inklusive Strukturen zu schaffen, Schnittstellen zu gestalten und alle jungen Menschen in ihrem Alltag zu fördern und zu begleiten. Dazu braucht es Netzwerke und eine gute Zusammenarbeit der Akteure der Jugendarbeit und der Eingliederungshilfe.

⁷ „Bundesweit liegt der Anteil von Kindern mit Förderbedarf, die inklusiven Unterricht besuchen, nach jüngsten Berechnungen bei gut 37 Prozent (im Schuljahr 2015/16). Innerhalb Deutschlands schwanken die Zahlen zwischen rund 25 (Hessen) und etwa 65 Prozent (Schleswig-Holstein)“. Aktion Mensch, <https://www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion/inklusion-schule.html> [Zugriff am 20.05.2019].

CHARAKTERISTIKA UND POTENZIALE DER JUGENDARBEIT FÜR INKLUSION

Jugendarbeit ist „nicht problemfixiert und reaktiv ausgerichtet [...] [und bietet] für alle Jugendlichen Orte und Gelegenheiten der Selbst-Sozialisation und Selbst-Bildung in pädagogisch verantworteten Kontexten“.⁸ Beteiligung, Freiwilligkeit, Offenheit und Lebensweltorientierung sind einige Prinzipien der Jugendarbeit. Die Jugendverbandsarbeit zielt darüber hinaus auf Selbstorganisation in einem demokratisch verfassten Rahmen. Junge Menschen werden in der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit „als fähig und berechtigt angesehen, Settings, Inhalte, Arbeitsweisen gemeinsam (auch mit Fachkräften) zu bestimmen und zu gestalten“.⁹ Dies ermöglicht jungen Menschen, sich an der Ausgestaltung von Jugendarbeit aktiv zu beteiligen und sie nach ihren Wünschen zu gestalten. Dies gilt auch für junge Menschen mit Behinderungen.

Die lebensweltliche und sozialräumliche Orientierung der Jugendarbeit bietet jungen Menschen große Chancen, Gleichaltrige im Sozialraum zu treffen, gemeinsam Interessen zu entdecken und ihre Freizeit zu gestalten. Die Jugendarbeit schafft Räume für Begegnungen und Vergemeinschaftung, in denen Entwicklung von Toleranz und Akzeptanz stattfinden kann. Letztlich gilt dies auf dieselbe Weise für junge Menschen mit und ohne Behinderungen. Denn: Menschen in ihrer Verschiedenheit und Individualität wahrzunehmen und gemeinsam Alltag zu gestalten, bietet enormes Potenzial für gemeinsames Lernen, die Entwicklung sozialer Kompetenzen sowie die Entstehung von Freundschaften und anderen sozialen Kontakten.

Selbstorganisation als ein zentrales Strukturelement der Jugendverbandsarbeit steht in einem Spannungsverhältnis zu einem auf Inklusion hin orientierten Handeln. Die spezifische Eigenlogik von Selbstorganisation mit überwiegend ehrenamtlichen Strukturen steht einer Top-down kommunizierten Inklusion entgegen. Andererseits zeigen aber Beispiele aus der Praxis, dass gerade auch im Rahmen der Angebote von Jugendverbänden Inklusion gut gelingen kann. Es gilt hier, die Jugendverbände für das Thema Inklusion weiter zu sensibilisieren. Es ist die Aufgabe der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, hier motivierend und ermöglichend zu wirken und im Rahmen der Planungen gemeinsam mit den freien Trägern immer wieder auf die Verbesserung der Teilhabe hinzuwirken

und für die Gestaltung der dann erfolgenden Begegnung durch absichtsvoll gestaltete pädagogische Settings zu sorgen. Es ist aber auch Aufgabe der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, auf eine barrierefreie Infrastruktur und auf die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten der Jugendarbeit hinzuwirken und eine Teilnahme im Einzelfall durch angemessene Vorkehrungen zu ermöglichen.

Das bedeutet auch, auf Akteure der Hilfe und Selbsthilfe behinderter Menschen aktiv zuzugehen, Zielgruppen zu erschließen und eine Verständigung sowie Kooperationen miteinander aufzubauen. Nur so kann ein Austausch der beiden Systeme, auch mit gemeinsamen Zielformulierungen und Vorhaben und einer gemeinsamen Praxis, entwickelt werden.

Für die Jugendarbeit heißt das, dass sie ein attraktives pädagogisches Angebot schaffen muss, welches – ohne die Freiheit und Freiwilligkeit der Jugendarbeit zu gefährden – prinzipiell allen Kindern und Jugendlichen zugänglich ist. Dies kann am ehesten gelingen, wenn junge Menschen mit und ohne Behinderungen frühzeitig in den Entwicklungsprozess von Angeboten einbezogen werden.

BESTEHENDE SITUATION UND ANKNÜPFUNGSPUNKTE IN DER PRAXIS

EMPIRISCHE AUSSAGEN ÜBER DIE PRAXIS

Es gibt kaum empirische Befunde dazu, inwiefern die Ziele der Jugendarbeit – junge Menschen bei der Entwicklung einer selbstständigen Persönlichkeit zu begleiten, demokratisches Bewusstsein zu fördern und die Teilhabe an gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen zu erreichen – in der Praxis auch auf junge Menschen mit Behinderungen abzielen. Vereinzelt liefern Studien hier Anhaltspunkte. Aber eine vertiefte Befassung mit Inklusion in der Jugendarbeit ist bislang nicht erfolgt.

Teilweise können Schlüsse aus der Studie von Seckinger et al.¹⁰ gezogen werden, die sich mit der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auseinandersetzt. Hier werden z. B. große regionale Unterschiede bei der Höhe des Anteils der Teilnahme von jungen Menschen mit Behinderungen und das häufige Fehlen von inklusiven Konzepten festgestellt.¹¹

⁸ Scherr, A. (2003): Subjektorientierung – eine Antwort auf die Identitätsdiffusion der Jugendarbeit?, in: Rauschenbach, T./Düx, W./Sass, E. (Hg.): Kinder- und Jugendarbeit – Wege in die Zukunft. Gesellschaftliche Entwicklungen und fachliche Herausforderungen. Weinheim: Juventa, S. 145.

⁹ Deinet, U./Sturzenhecker, B. (2018): Kinder- und Jugendarbeit, in: Böllert, K. (Hg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Springer VS, Wiesbaden 2018.

¹⁰ Seckinger, M./Pluto, L./Peucker, C./van Santen, E. (2016): Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Eine empirische Bestandsaufnahme. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

¹¹ Z. B. ebd.



In Befragungen von Eltern zeigt sich: Nur knapp ein Drittel (32 Prozent) aller befragten Eltern gibt an, dass ihre eigenen Kinder ihre Freizeit auch gemeinsam mit Kindern mit Behinderungen verbringen. Und dies, obwohl 87 Prozent aller Eltern inklusive Freizeitangebote befürworten.¹²

Aus den empirischen Befunden kann abgeleitet werden, dass im Unterschied zu anderen Themen Inklusion für die Jugendarbeit ein scheinbar noch wenig relevantes Thema darstellt. Seckinger et al. schließen daraus, dass Inklusion im professionellen Bewusstsein bisher keinen allzu großen Stellenwert einnimmt.¹³

Damit die Jugendarbeit ihre Potentiale für Inklusion besser entfalten kann, ist es daher wichtig, dass Inklusion jugend- und fachpolitisch diskutiert wird und sich in der Haltung von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe, den sonstigen Akteuren sowie dem ehrenamtlichen und hauptamtlichen Personal widerspiegelt.

Die AGJ möchte mit den nachfolgenden Ausführungen verdeutlichen, welche Schritte möglich sind, um den inklusiven Prozess in der Jugendarbeit weiter voranzutreiben. Dieses Papier gibt daher Trägern, Einrichtungen und Fachkräften Impulse und Ideen zur Umsetzung von Inklusion sowie positive Beispiele für Angebote, Strukturen und Projekte.

BEISPIELE AUS DER PRAXIS

Seit der Unterzeichnung der UN-BRK ist eine Weiterentwicklung inklusiver Praxis zu beobachten, und Inklusion wird vermehrt diskutiert und bearbeitet. Zudem wurden rechtliche Rahmenbedingungen verändert und Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und deren besondere Belange vermehrt berücksichtigt.

Darüber hinaus finden sich vor allem in der Praxis Beispiele, in denen es beeindruckend gelungen ist, inklusive Prozesse in der Jugendarbeit anzustoßen, zu gestalten, zu diskutieren und zu achten. Im Folgenden werden beispielhaft Prozesse, Einrichtungen und Projekte beschrieben, die sich der Teilhabe aller jungen Menschen an ihren Aktivitäten auf innovative Art und Weise verpflichtet haben.

Zur Begleitung der Entwicklung inklusiver Angebote sind Indexte und Handbücher¹⁴ entstanden, die sich an die verantwortlichen Akteure der Jugendarbeit, der Hilfen für Menschen mit Behinderungen sowie der öffentlichen Träger richten, um Impulse für inklusive Arbeit zu geben und Handlungskonzepte zur Verfügung zu stellen.

Die Materialien richten sich an Träger und hauptamtliche Fachkräfte und sollen mit Hilfe von Leitzielen, Handlungszielen, Reflexionsfragen und strukturellen Leitlinien dabei helfen, die eigene Praxis zu verbessern. So wurden von verschiedenen Trägern und Verbänden mit Hilfe von konzeptionellen Aufbereitungen inklusive Prozesse weiterentwickelt und damit die Strukturen und institutionellen Routinen für die Teilhabe aller jungen Menschen geöffnet.

In der Praxis gibt es viele Beispiele, die Inklusion praktisch neu denken und leben¹⁵:

¹² Hinweise gibt z. B. die repräsentative Online-Umfrage der YouGov Deutschland GmbH im Auftrag der Aktion Mensch. Befragt wurden 4.051 Personen ab 18 Jahren. 1.656 der Befragten gaben an, mindestens ein Kind unter 18 Jahren zu haben. Darunter befanden sich 277 Mütter und Väter mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung.

¹³ Seckinger et al. (2016). S. 226.

¹⁴ Z. B.: Index für die Jugendarbeit zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung: <http://www.inklumat.de/sites/default/files/downloads/index-fuer-die-jugendarbeit-zur-inklusion-von-kindern-und-jugendlichen-mit-behinderung-stand-oktober-2014.pdf> [Zugriff am 13.06.2019]. Handlungskonzept für inklusive Kinder- und Jugendreisen: www.inklusivunterwegs.de [Zugriff am 13.06.2019]. Vision: Inklusion. Eine Inklusionsstrategie für die Internationale Jugendarbeit: <https://www.ijab.de/vision-inklusion/> [Zugriff am 15.06.2019]. Aktion Mensch/Diakonie Deutschland/aej (2015): Auftrag Inklusion. Perspektiven für eine neue Offenheit in der Kinder- und Jugendarbeit. [Zugriff am 03.05.2019].

¹⁵ Im Folgenden werden konkrete Beispiele, Links und Hinweise auf Projekte und Organisationen eingeführt, die zu den genannten Punkten als eine gute Referenz dienen. Es ist der AGJ bewusst, dass es weitaus mehr Beispiele für inklusive Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe gibt.

- ➔ Beteiligungsprozesse und damit verbundene Herausforderungen im Kontext von Inklusion wurden in einzelnen Handlungsfeldern der Jugendarbeit neu betrachtet und weiterentwickelt. Fragen über Methoden und Formate wurden diskutiert und in weitere Schritte einbezogen.^{16, 17}
 - ➔ Zum Absenken der Zugangsschwelle für junge Menschen mit Behinderungen wurden Projekte in einfacher und leichter Sprache beworben und weitere Materialien so erarbeitet, dass sie für mehr junge Menschen verständlich und erfassbar sind.¹⁸
 - ➔ Die Potenziale neuer Medien und digitaler Sozialräume wurden zur Erreichung von verschiedenen Gruppen genutzt. So unterstützen z. B. Vereine Einrichtungen dabei, Kompetenzen für inklusive Medienarbeit zu entwickeln und somit inklusive Medienprojekte durchzuführen. Diese wurden unter den Aspekten von Öffentlichkeitsarbeit, Bewerbung von Angeboten, aber vor allem als Zugang zu digitalen Sozialräumen als ein Teil der Lebenswelten junger Menschen vorangetrieben.¹⁹
 - ➔ Sportveranstaltungen von Menschen mit und ohne Behinderungen wurden geplant und brachten junge Sportlerinnen und Sportler zusammen. Handlungsempfehlungen für die Organisation von inklusiven Sportveranstaltungen etc. wurden entwickelt.²⁰
 - ➔ Internationale Jugendbegegnungen für gehörlose und hörende junge Menschen fanden statt sowie auch inklusive Ferienfreizeiten für junge Menschen mit und ohne Behinderungen.^{21, 22}
 - ➔ Theaterstücke und Drehbücher wurden gemeinsam von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen entwickelt und anschließend in Filmprojekten und Theaterinszenierungen gemeinsam umgesetzt.²³
 - ➔ Einrichtungen wurden von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam auf mögliche Barrieren überprüft und Ideen entwickelt, wie alle jungen Menschen besser an Aktivitäten der Einrichtung teilnehmen können und von ihnen angesprochen werden. Es wurde erprobt, wie Alltag gemeinsam gelebt und wie dabei auf die Bedürfnisse aller Rücksicht genommen werden kann.
 - ➔ Fachkräfte wurden qualifiziert und lernten, wie sie die beschriebenen Prozesse besser begleiten und anstoßen können und reflektierten ihre eigene Haltung.^{24, 25, 26}
 - ➔ Zudem sind Kooperationen und Netzwerke mit Bündnispartnern entstanden, durch die es leichter gelingen kann, junge Menschen mit unterschiedlichen Voraussetzungen, Interessen und Orientierungen, Hintergründen und Voraussetzungen für (neue) Angebote zu gewinnen. So konnten mehr junge Menschen mit und ohne Behinderungen für die Jugendarbeit erreicht werden.
 - ➔ Gemeinsame Bandprojekte von Jugendlichen mit und ohne Behinderungen wurden im Kontext der sozialräumlichen Arbeit initiiert.²⁷
 - ➔ Leitfäden für die Durchführung inklusiver Veranstaltungen wurden erstellt.²⁸
- Man sieht: Es gibt viele Ansätze von Trägern und Projekten, die sich Inklusion und Teilhabe verschrieben haben, dabei haben sie eins gemeinsam: Trotz aller baulichen, finanziellen und strukturellen Hindernisse haben Träger den Versuch gewagt, inklusive Konzepte zu entwickeln und inklusive Praxis auszuprobieren. Dabei wurden jungen Menschen mit und ohne Behinderungen neue Lebenswelten eröffnet, neue Begegnungen und neue gemeinsame Erfahrungen ermöglicht.

¹⁶ Z. B. BKJ (2017): Allerart – Inklusion und kulturelle Bildung. MITEINANDER INKLUSIVE! – Wie verändert inklusive Arbeit Beteiligungsprozesse?

¹⁷ Deutsche Jugendfeuerwehr, <https://www.jugendfeuerwehr.de/schwerpunkte/inklusion/> [Zugriff am 14.06.2019].

¹⁸ Z. B. Bayerischer Jugendring, <https://www.bjr.de/service/leichte-sprache/inklusion-im-bayerischen-jugendring.html> [Zugriff am 13.06.2019].

¹⁹ Z. B. Lokale Medienarbeit NRW e. V., <https://www.medienarbeit-nrw.de/angebot/netzwerk-inklusion-mit-medien/> [Zugriff am 14.06.2019].

²⁰ Z. B. Deutsche Sportjugend, <https://www.dsj.de/kinderwelt/dsj-kinderwelt/inklusion/> [Zugriff am 13.06.2019].

²¹ Z. B. Behinderung und Entwicklung e. V., <https://www.bezev.de/de/home/service-und-bestellungen/jetzt-einfach-machen/?zurueck=24> [Zugriff am 13.06.2019].

²² JuSeV – Jugendhilfe und Sozialarbeit e. V., <https://www.vision-inklusion.de/de/inklusive-praxis/best-practice/listen-to-the-silence-auf-die-stille-hoeren.html> [Zugriff am 14.06.2019].

²³ Z. B. Quartier gGmbH, <https://innovationsfonds.jugendgerecht.de/kulturell/together-do-your-own-thing-self-empowering-dance-theater-projekt/> [Zugriff am 13.06.2019].

²⁴ Z. B. LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho.

²⁵ *Under Construction* – Modellprojekt der G5 in NRW, https://www.pjwnrw.de/content/e458/e4979/e14925/e17372/index_ger.html [Zugriff am 15.06.2019].

²⁶ Zentrum für bewegte Kunst e. V., <https://www.zbk-berlin.de/weiterbildung/in-cirque/in-cirque-berufsbegleitende-weiterbildung-2017/> [Zugriff am 14.06.2019].

²⁷ Z. B. Internationaler Bund, <https://inklusion.ib.de/news-details/article/inklusion-rockt/> [Zugriff am 15.06.2019].

²⁸ Weitere Hilfestellung und Hinweise bei der Frage, wie inklusive Jugendarbeit aussehen könnte, geben unter anderem die verschiedenen Indexe für Inklusion. Das Original ist von Mel Ainscow und Tony Booth: Index for Inclusion, erschienen 2000.

Die Beispiele zeigen: Inklusive Praxis ist möglich. Wenn Träger, Teams und andere Akteure sich trauen und inklusive Wege gehen, sich für junge Menschen mit und ohne Behinderungen verantwortlich fühlen und Angebote formulieren, machen sie in aller Regel positive Erfahrungen. Es zeigt sich hier beispielhaft, dass trotz schwieriger Rahmenbedingungen und struktureller Herausforderungen auf inklusive Praxis hingearbeitet werden kann. Dafür sollten kreative, pragmatische, transparente und offene Wege eingeschlagen werden. Dabei gibt es keine vorgefertigten Lösungen, sondern nur Prozesse und Wege, die durch gute Rahmenbedingungen unterstützt werden müssen. Dies schließt die Bereitstellung von ggf. erforderlichen Finanzmitteln mit ein.

INKLUSION/INKLUSIVE JUGENDARBEIT – WIE ES SEIN KÖNNTE!

Träger und Einrichtungen, Länder und Kommunen haben sich auf den Weg gemacht und tatkräftig Inklusionsprozesse vorangetrieben und stellen sich dem Thema Inklusion selbstbewusst. Die Erfahrungen, die in einzelnen Projekten gesammelt wurden, sind positiv und Akteure erkennen: Inklusive Jugendarbeit ist zwar zu Beginn aufwendiger, aber sie lohnt sich. Dabei zeigt sich, dass Akteure sich zunächst einige Fragen stellen und einigen Herausforderungen entgegentreten müssen, damit inklusivere Jugendarbeit gestaltbar wird. Folgende Grundsätze und Gelingensbedingungen können hierzu benannt werden:

HALTUNG ENTWICKELN

Als erster und grundlegender Schritt zu mehr Teilhabe in der Jugendarbeit kann die Haltung der Akteure gesehen werden, denn die Jugendarbeit steht wie die gesamte Jugendhilfe in der Verantwortung, die inklusive Weiterentwicklung ihrer Tätigkeit und damit die Wertschätzung von Vielfalt voranzutreiben. Ein wichtiger Schritt ist hier, gemeinsam ein positives und klares Bekenntnis zu Inklusion zu entwickeln. Es braucht also den Willen, sich der Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen anzunehmen. Dabei gilt es, die eigene Praxis selbstkritisch anzuschauen, zu hinterfragen sowie tatsächlich etwas verändern zu wollen und dabei den Ehrgeiz zu haben, Inklusion und Teilhabe im Alltag immer wieder neu zu realisieren. In diesem Prozess ist es notwendig, dass sich alle Akteure, das

heißt: Träger, Einrichtungen und Dienste beider Systeme, Projekte, Fachkräfte, Jugendliche, Eltern und sonstige Beteiligte, selbstkritische Fragen stellen. Das bedeutet auch, sich mit den eigenen Vorurteilen, Ängsten und den ggf. befürchteten Inklusionsanstrengungen auseinanderzusetzen und gemeinsam eine Haltung zu entwickeln. Denn: Inklusion stellt ein Prinzip dar, welches sich auf normative, ethische Überzeugungen bei den Individuen und in der Gesellschaft gründet. Politische Vorgaben und Bemühungen nützen nichts, wenn bei den beteiligten Personen nicht die entsprechende Haltung vorhanden ist. Gleichzeitig kann Politik jedoch positive und passende Überzeugungen in der Gesellschaft – z. B. durch Gesetzgebung oder Programme – befördern und durch die Haltung von Akteuren weiteren Aufwind erfahren.

INKLUSIVE KULTUREN UND STRUKTUREN ETABLIEREN

Ein wichtiger Schritt in Richtung inklusiver Jugendarbeit ist die gelebte Kultur. In Einrichtungen, Projekten und Angeboten der Jugendarbeit müssen Kulturen etabliert werden, die die Teilhabe aller ermöglichen und Barrieren abbauen. Verantwortliche Akteure müssen sich auch zunächst damit befassen, Barrieren aus Sicht der Jugendlichen zu identifizieren und abzubauen. Dies sollte einerseits im Team passieren und andererseits gemeinsam mit den jungen Menschen. Es lohnt sich, genau hinzuschauen und sich in kleinteiliger Arbeit mit möglichen Barrieren auseinanderzusetzen. Barrieren sind nicht nur – wie häufig darauf reduziert – baulicher Art, sondern zeigen sich verschiedentlich, z. B. durch Sprache und Kommunikation, Dauer eines Angebots, erforderliche Mobilität, angesprochene Personengruppe (Werbung), ökonomische Fragen etc. Sie können bereits in Programm- oder Förderrichtlinien stecken oder auch in Gesetzgebungen. Jugendarbeit tut gut daran, sich in diesen Prozessen mit anderen relevanten Personen und Organisationen abzusprechen. Das heißt, neben den jungen Menschen selbst auch auf die Akteure der Eingliederungshilfe und auf Eltern zuzugehen und sie mit in die Beratungen einzubeziehen. Es gilt, sich gemeinsam für die Belange und Wünsche von jungen Menschen stark zu machen und verschiedene Kulturen zu einer inklusiven Kultur weiterzuentwickeln und zu gestalten. Die übergreifende Frage für die Betrachtung von Barrieren bleibt dabei: Haben alle jungen Menschen die Möglichkeit, sich zu beteiligen, und leben wir eine inklusive Kultur? Wo reproduzieren wir möglicherweise Barrieren? Welche Schritte müssen wir für eine inklusive Weiterentwicklung gehen?

KOOPERATIONEN FESTIGEN UND ANGEBOTE BEWERBEN

Darüber hinaus ist es relevant, dass sich Akteure der Jugendarbeit mit der Frage beschäftigen, welche Akteure sie als Kooperationspartner brauchen, um alle jungen Menschen zu erreichen und ihnen Teilhabe an und in der Jugendarbeit zu ermöglichen. Hier sind unter anderem die Einrichtungen und Dienste für junge Menschen mit Behinderungen ein wichtiger Kooperationspartner, um Zugänge zu jungen Menschen mit Behinderungen herzustellen. Aber auch an Schulen, bei Eltern und im Sozialraum muss auf die Angebote der Jugendarbeit aufmerksam gemacht und diese gemeinsam verhandelt und gestaltet werden. Dabei kann es sinnvoll sein, die jungen Menschen mit Behinderungen und ihre Eltern direkt zu adressieren, um junge Menschen mit Behinderungen vermehrt als Teilnehmende von Angeboten der Jugendarbeit zu gewinnen. Eine solche Bewerbung von Angeboten ist erforderlich, damit Jugendarbeit für alle als ein selbstverständliches Angebot wahrgenommen wird. In der Bewerbung von Angeboten ist es wichtig, die Lebenswelten der Zielgruppe stets mitzudenken und auch digitale Sozialräume zu nutzen.

JUNGE MENSCHEN BETEILIGEN

Für die konkrete Gestaltung der Praxis, sprich der Aktivitäten und Angebote der Jugendarbeit, ist es von Bedeutung, dass junge Menschen mit und ohne Behinderungen an ihrer Ausgestaltung beteiligt werden. Denn Jugendarbeit muss an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt, mitgestaltet und verantwortet werden. Partizipation ist dabei kein zeitlich begrenztes Projekt, sondern ein dauerhafter Anspruch, im Sinne eines Grundverständnisses und Prinzips, auf das Kinder und Jugendliche verlässlich vertrauen können müssen. Diese Prozesse erfordern Engagement, Zeit sowie personelle und finanzielle Ressourcen. Durchhaltevermögen und Risikobereitschaft der beteiligten Akteure sind dabei gefragt. Die Voraussetzungen (Informationen, Zugänge, Erreichbarkeit und persönliche Voraussetzungen) für Partizipation sind jedoch in erheblichem Maße ungleich verteilt, und so ist es insbesondere in der Arbeit mit jungen Menschen mit Behinderungen wichtig, darauf zu achten, dass alle mit ihren



individuellen Möglichkeiten Zugang zu Partizipationsprozessen haben und inklusive Praxis gestalten können. Auch hier gilt es, diverse Methoden und Formen der Beteiligung zu nutzen.

INKLUSIVE PRAXIS GESTALTEN

Mit der entsprechenden Haltung und Kultur gilt es, für die Jugendarbeit eine inklusive Praxis zu gestalten, sodass sich auch alle jungen Menschen in den Angeboten wohlfühlen – auch diejenigen, die bisher (exklusiv) erreicht wurden. Das heißt beispielsweise, Angebote so zu gestalten, dass Freiräume und Pausen flexibel geplant werden können und so alle mit ihren entsprechenden Bedürfnissen die Angebote wahrnehmen und sich beteiligen können. Es gilt auch, individuelle Schutz- und Rückzugsräume zu schaffen – also z. B. Zeiten, Orte und Begleitung sowie Unterstützung. Die Frage, ob Aktivitäten unterbrochen und wieder aufgenommen werden, stellt sich ebenfalls und ist für manche junge Menschen von Bedeutung, um an Angeboten zu partizipieren. Wirkliche Teilhabe und inklusive Praxis geht auch einher mit der Frage, ob alle Teilnehmenden die gleichen Rechte und Pflichten haben und diese gemeinsam ausgehandelt werden. Daher müssen auch Partizipationsformen so gewählt werden, dass sie wirklich allen Partizipation ermöglichen. Hierfür benötigt es auch Beschwerdemöglichkeiten über den Alltag, die Angebote und Beteiligungsformen etc., die es allen ermöglichen, Kritik anzubringen.

Darüber hinaus muss inklusive Praxis allen Möglichkeiten bieten, selbstbestimmt zu handeln und Selbstwirksamkeit zu erfahren sowie die eigenen Kompetenzen zu stärken. Alle sollten die Chance haben, in der Jugendarbeit ihre Fähigkeiten, Potentiale und Interessen zu entdecken und gemeinsam mit anderen jungen Menschen leben zu können.

Um eine inklusive Praxis zu gestalten, braucht es zudem eine angemessene personelle und finanzielle (Mehr-)Ausstattung und qualifizierte Fachkräfte sowie weitere Akteure, die über fachliche Kompetenzen in der Arbeit mit jungen Menschen mit Behinderungen verfügen. Das heißt, Fort- und Weiterbildungen für das haupt- und ehrenamtliche Personal in der Jugendarbeit. Und es bedeutet auch, dass zu den bislang eingesetzten Fachkräften oder dem ehrenamtlichen Personal bei Bedarf zusätzliche Begleitung und Assistenz unterstützend dazukommt.

BEDARFE SYSTEMATISCH BERÜCKSICHTIGEN

Inklusive Jugendarbeit braucht eine passende strukturelle Ausgestaltung vor Ort, die inklusive Arbeit stützt und befördert. Dafür müssen vermehrt Diskussionen in Jugendhilfeausschüssen und Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII über die Ausrichtung der Angebote auf die Teilhabe aller jungen Menschen und die Berücksichtigung ihrer Interessen, Bedürfnisse und Bedarfe geführt werden. Das heißt auch, dass Interessensvertretungen sowie Selbstvertretungsorganisationen von jungen Menschen mit Behinderungen beispielsweise in Jugendhilfeausschüsse eingeladen werden, ihre Meinung gehört und in Planungsprozessen berücksichtigt wird. Dies liegt in der Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Darüber hinaus ist es wichtig, dass Netzwerke und Kooperationen vor Ort entstehen, damit alle jungen Menschen berücksichtigt werden können.

Die AGJ stellt fest, dass Inklusion in der Jugendarbeit zunächst bedeutet, zu identifizieren, welche Zielgruppen bisher nicht mitgedacht und adressiert werden und sich bestehender Hürden der Teilhabe und Benachteiligungen bewusst zu werden. Es gilt, die Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen in den Blick zu nehmen, um daraus Erfordernisse für die Weiterentwicklung des Angebots abzuleiten. Diskriminierungen und Hürden müssen bewusst beseitigt werden, um Zugänge für alle jungen Menschen zu schaffen. Dabei muss eine gemeinsame Haltung entwickelt und bezogen werden. Denn: „Ausgangspunkt und Grundlagen für diesen Prozess sind das Wissen, die Haltung und die Erfahrungen aller am Entwicklungsprozess Beteiligten“.²⁹ Dabei gilt stets: Inklusion hat kein festgelegtes Ergebnis und ist zu keinem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen. Eine inklusive Praxis muss stets überprüft, reflektiert und weiterentwickelt werden.

INKLUSION/INKLUSIVE JUGENDARBEIT – WAS DAFÜR NOCH GETAN WERDEN MUSS

Ob und wie gut Inklusion gelingt, hängt von verschiedenen Akteuren ab, die den Rahmen prägen, in dem Inklusion realisiert wird bzw. die selbst die Angebote gestalten. Hieraus ergeben sich für die AGJ folgende Empfehlungen, die sich an die verschiedenen Akteure auf unterschiedlichen Ebenen richten:

²⁹ GEW Index für Inklusion, S. 7.

NOTWENDIGKEIT RECHTLICHER ÄNDERUNGEN

- ➔ Inklusive Ausgestaltung der Leistungen im SGB VIII: Inklusive Jugendarbeit ist auch nach aktuellem Recht gesetzlicher Auftrag. Eine rechtlich präzisere Formulierung dieses Auftrages würde zu einer Verklarung beitragen und insbesondere den öffentlichen Träger stärker binden. Das Auseinanderfallen der Zuständigkeit für Individualhilfen (§§ 53 ff. SGB XII bzw. 2. Teil SGB IX und §§ 27, 35a SGB VIII) ist eine strukturelle Barriere, die sich hemmend auf die Entwicklung einer inklusiven Jugendarbeit auswirkt. Klarere Regelungen zur Kooperation können – unbeschadet der Diskussion über eine große Lösung – dazu beitragen, die Hemmnisse zu überwinden.
- ➔ Ein denkbarer Weg zur Verankerung von Inklusion im SGB VIII wäre eine programmatische Verankerung einer inklusiven Ausrichtung in § 1 Nr. 4 SGB VIII oder Benennung dieser Grundrichtung in § 9 Nr. 3 SGB VIII.³⁰
- ➔ Normformulierungen für die gezielte Öffnung der Jugendarbeit: Eine Bestärkung der Verpflichtung, Jugendarbeit für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen zu Verfügung zu stellen. Dies kann durch eine Ergänzung in § 11 Abs. 1. SGB VIII verdeutlicht werden.
- ➔ Ausreichende Finanzierung: Inklusive Jugendarbeit muss gewollt und finanziert werden. Projektförderungen sind dann sinnvoll, wenn neue Ansätze und Konzepte erprobt werden sollen. Für die inklusive Weiterentwicklung der Jugendarbeit müssen aber verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen in der Strukturförderung von Angeboten geschaffen werden.
- ➔ Inklusion benötigt flexible Förderrichtlinien: Um auf Eventualitäten besonderer Unterstützungsleistungen (z. B. Gebärdendolmetscher etc.) reagieren zu können, braucht es flexiblere Fördermöglichkeiten.

EMPFEHLUNGEN AN DIE EBENE DES BUNDES

- ➔ Inklusion befördern und leben: Akteure auf Bundesebene müssen Inklusion auch in ihrer alltäglichen Arbeit leben und sich mit inklusiven Prozessen intensiv beschäftigen. Dies kann sich z. B. in einem Selbstverständnis der Organisation, den Strukturen und den Vorhaben widerspiegeln. Sie stehen in der Verantwortung, Impulse zu geben, eine inklusive Haltung zu vermitteln und Inklusion innen und außen voranzutreiben.

- ➔ Inklusive Praxis unterstützen und passende Voraussetzungen dafür schaffen: Das heißt, auf Bundesebene Rahmenbedingungen, Konzepte und Strukturen so zu gestalten, dass Mitgliedsorganisationen, Träger und Akteure dabei unterstützt werden, Inklusion zu leben.
- ➔ Seitens der Bundespolitik (Regierung und Parlament) muss diesem Erfordernis Rechnung getragen werden. Bundeszentrale Träger sollen finanziell so ausgestattet werden, dass sie strukturell dazu in der Lage sind, kontinuierlich Impulse für die inklusive Weiterentwicklung der Jugendarbeit in ihre Strukturen zu geben, Aktivitäten fachlich zu begleiten und zu evaluieren.
- ➔ Der Bund soll seinem gesetzlichen Auftrag nach Anregung der Kinder- und Jugendhilfe durch ein gezieltes Programm zur inklusiven Weiterentwicklung der Jugendarbeit nachkommen.

EMPFEHLUNGEN AN DIE EBENE DER LÄNDER

- ➔ Inklusive Praxis ermöglichen: Gebietskörperschaften müssen durch die Länder finanziell und strukturell in die Lage versetzt werden, Prozesse um Inklusion zu realisieren.
- ➔ Im Rahmen von Förderprogrammen der Länder im Bereich der Jugendarbeit sollen die Erfordernisse einer inklusiven Weiterentwicklung der Jugendarbeit auch eine finanzielle Berücksichtigung finden. Dies kann im Rahmen von Projektförderungen und infrastruktureller Förderung erfolgen.
- ➔ Die Länder sollen darüber hinaus gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag Rahmenbedingungen schaffen, die die Träger dazu anregen, sich dem inklusiven Umbau der Jugendarbeit umfassend zu widmen. Dies kann z. B. im Rahmen von Fortbildungsinitiativen und in der Formulierung von Förderbedingungen erfolgen.

EMPFEHLUNGEN AN DIE EBENE DER KOMMUNEN

- ➔ Jugendarbeit ist eine Pflichtaufgabe und muss als solche gefördert werden. Dies gilt auch für die Inklusion durch Jugendarbeit.
- ➔ Einbeziehung anderer Akteure: Jugendhilfeausschüsse sollen Formate anbieten, in denen auch Adressatinnen und Adressaten, Akteure der Eingliederungshilfe, der Elternselbsthilfe und Selbstorganisationen behinderter junger Menschen in die Beratungen und die Jugendhilfeplanung

³⁰ AGJ (2017): Der erste Entwurf – ein Minimalkonsens? Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vom 17. März 2017 (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG).

einbezogen und mit ihrer Expertise ernst genommen werden. Dies kann auch in Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII geschehen.

- ➔ Die Beteiligung der Zielgruppe an kommunalen Planungsprozessen soll stärker gelebt werden: Partizipative Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der jungen Menschen selbst ist auch mit Blick auf inklusive Jugendarbeit zu aktivieren.
- ➔ Qualifizierung vorantreiben: Kommunen sind in der Verantwortung, Prozesse der Qualifizierung, Qualitätsentwicklung und Förderung einer positiven Haltung zur Inklusion bei den Akteuren vor Ort zu unterstützen und voranzutreiben.
- ➔ Träger und Einrichtungen sollen angeregt und dabei unterstützt werden, sich inklusiv weiterzuentwickeln.

EMPFEHLUNGEN AN DIE EBENE DER ÖRTLICHEN TRÄGER, EINRICHTUNGEN UND PROJEKTE

- ➔ Inklusive Konzepte von Trägern und Einrichtungen sollen gemeinsam mit ihren Mitarbeitenden unter Einbeziehung der Interessen der angesprochenen Zielgruppen entwickelt und in Maßnahmen verankert werden.
- ➔ Träger haben Verantwortung für die Qualifizierung von Mitarbeitenden. Über die Weiterentwicklung von Fort- und Weiterbildung zu Inklusion soll die inklusive Weiterentwicklung der Jugendarbeit befördert werden.
- ➔ Vernetzung und Kooperation müssen angestrebt und gestaltet werden. Die Jugendhilfe und die Akteure der Hilfe und Selbsthilfe behinderter Menschen sollen stärker aufeinander zugehen, um Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen und allen jungen Menschen anregende Angebote machen zu können.
- ➔ Die Interessen junger Menschen (mit und ohne Behinderungen) müssen – wenn hilfreich und notwendig, auch die der Eltern – als wesentliche Ausgangspunkte gelingender Jugendarbeit betrachtet werden. Sie sollen durch partizipative Ansätze berücksichtigt und einbezogen werden.
- ➔ Mögliche Kooperationspartner und Zielgruppen, denen der Zugang zu den eigenen Angeboten bisher nicht bekannt oder nicht möglich erscheint, müssen kontaktiert werden.

EMPFEHLUNGEN AN DIE EBENE DER TEAMS UND FACHKRÄFTE

- ➔ Teams in einer Einrichtung/einem Projekt müssen gemeinsam eine Haltung und ein Konzept zu Inklusion entwickeln und danach handeln. Denn: Inklusion beginnt im Kopf und ist abhängig von produktiven Reflexionsprozessen. Prüfungen der eigenen Arbeit können hierbei sein: Wodurch entsteht Benachteiligung und wie kann dieser in unserer Arbeit entgegengewirkt werden? Wie kann ich bisher unerreichte Zielgruppen ansprechen? Wie kann ich bestehende Barrieren abbauen?
- ➔ Es gilt, als Team, aber auch als einzelne Fachkraft, Inklusion voranzutreiben und konkrete nächste Schritte inklusiver Praxis auch individuell zu gestalten.

EMPFEHLUNGEN AN DIE WISSENSCHAFT

- ➔ Zur besseren Ausgestaltung der Jugendarbeit benötigen die Akteure mehr wissenschaftlich gesicherte Befunde, z. B. zur Frage, welche spezifischen Interessen und Wünsche junge Menschen mit Behinderungen haben.
- ➔ Darüber hinaus besteht Wissensbedarf im Hinblick auf gelungene Konzepte der inklusiven Weiterentwicklung von Jugendarbeit und die damit verbundenen positiv oder negativ wirkenden Rahmungen.
- ➔ Schließlich wären wissenschaftliche Befunde zur Wirkung inklusiver Jugendarbeit sowohl auf behinderte wie nicht behinderte junge Menschen wünschenswert, um die Entwicklungsimpulse inklusiver Jugendarbeit auf die jungen Menschen gezielter ausformulieren zu können.

Die AGJ stellt fest, dass in den letzten Jahren viele Beispiele guter inklusiver Praxis entstanden sind und die Teilhabe aller jungen Menschen in der Jugendarbeit vorangetrieben und gestaltet wurde. Trotzdem gilt, weiterhin Jugendarbeit für alle jungen Menschen zugänglich und passend zu gestalten und Barrieren und Hürden der Teilnahme abzubauen. Das Ziel ist hierbei, dass junge Menschen mit und ohne Behinderungen in der Jugendarbeit ihren Platz finden, Angebote gestalten, sich beteiligen und gemeinsam Alltag leben.

*Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 27./28. Juni 2019*

NOTVERTRETUNG FÜR UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE GEFLÜCHTETE – NUR ZUR NOT VERTRETEN?

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

ZUSAMMENFASSENDE EMPFEHLUNGEN

Unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche werden bis zur Bestellung eines Vormunds/einer Vormundin durch das für sie zuständige Jugendamt vertreten (§§ 42a Abs. 3, § 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Insbesondere während der Zeit der vorläufigen Inobhutnahme kann es zu Interessenkollisionen kommen, da das Jugendamt in einer Doppelrolle agiert, die die Wahrnehmung eines ggf. erforderlichen Rechtsschutzes für den jungen Menschen gefährdet. Das Jugendamt muss in für die jungen Menschen hochrelevanten Fragen Entscheidungen treffen und ist im Rahmen seiner Aufgabe als rechtliche Vertretung gleichzeitig berufen, diese ggf. sofort wieder in Frage zu stellen bzw. anzugreifen. Es geht um Alterseinschätzung, Gesundheitsmaßnahmen, Anmeldung zum Verteilverfahren, Verteilentscheidung des Bundesverwaltungsamtes oder der Landesstelle des zur Aufnahme verpflichteten Landes, nachträgliche Zuständigkeitsänderungen, ggf. den Start des Asylverfahrens.

Die Gesetzesbegründung zum sogenannte Verteilungsgesetz und die entsprechenden Handlungsempfehlungen fordern dazu auf, in den Jugendämtern organisatorische und personelle Vorkehrungen für etwaige Interessenkollision zu treffen. Dies hat sich als zu unverbindlich erwiesen. Befragungen der Praxis zeigen, dass in einem erheblichen Anteil der Jugendämter die Aufgaben im gleichen Dienst angesiedelt sind. Das Reformziel einer schnellen Verteilung ist zwar zu unterstützen, verschärft die Situation aber. Die aktuelle Ausgestaltung der Notvertretung durch das Jugendamt gewährleistet pragmatisch zwar eine unverzügliche, aber in erster Linie formal sichergestellte rechtliche Vertretung. Sie kollidiert mit den im internationalen Recht und der Verfassung hochrangig verankerten Rechten der geflüchteten Minderjährigen auf wirksamen Rechtsschutzes durch rechtliche Vertretung und eine umfangreiche Beteiligung. So wird eine

Praxis befördert, bei der die Verteilungsabläufe möglichst nicht gestört werden, was aber in Konsequenz die Rechte der Kinder und Jugendlichen verkürzt.

Rechtlich wäre eine definierte Stellung als Interessenvertreter deutlicher zum Ausdruck gebracht über eine kurzfristig erfolgende Vormundbestellung auch während der vorläufigen Inobhutnahme. Im Kontext von Vormundschaft und Betreuung wäre das nach Einschätzung der AGJ die systemgerechtere Lösung, auf die der Gesetzgeber durch das Notvertretungsrecht des Jugendamts wohl insbesondere unter Rücksichtnahme auf eine gerichtliche Praxis verzögerter Vormundschaftsbestellungen verzichtete.

Bleibt es grundsätzlich bei der Konstruktion des Notvertretungsrechts ist aus Sicht der AGJ sowohl bei der Umsetzung im Jugendamt als auch ausdrücklich im SGB VIII sicherzustellen, dass keine Personalunion zwischen der Person besteht, welche die rechtliche Vertretung innehat, und der Person, die für das Jugendamt die Alterseinschätzung oder Aufgaben des Verteilverfahrens betreibt.

Der Gesetzgeber sollte zum Notvertretungsrecht zumindest eine explizite Pflicht zur personellen Trennung von Fallzuständigkeit und Interessenvertretung in § 42a Abs. 3 SGB VIII vorsehen. Im Verteilverfahren braucht es zudem ein durchsetzbares Recht der jungen Geflüchteten, bei besonderen Bedarfen (etwa bei Familienzusammenführung im Inland) eine Abänderung der Verteilentscheidung bewirken zu können.

Die AGJ fordert ferner die Praxis auf, das eigene fachliche Handeln kritisch zu reflektieren und das Problembewusstsein hinsichtlich der Verfahrensabläufe und der eigenen Doppelrolle zu steigern. Jugendamtsleitungen sollten die bestehenden Organisationsstrukturen hinterfragen und einen Fachdiskurs innerhalb des eigenen Amtes stärken, der Rollenklarheit und Beschwerdeakzeptanz

fördert. Es braucht Qualifizierungsangebote für all jene, die in der rechtlichen Vertretung der unbegleiteten geflüchteten Kinder und Jugendlichen tätig werden.

ANSTOß DIESES PAPIERES

Seit dem 1. November 2015 werden unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMF)¹ über eine Quotenregelung bundesweit verteilt². Die Reform wurde durchgeführt, weil einige Kommunen zahlenmäßig so stark belastet waren, dass die zuvor funktionierenden Strukturen aus Überlastung zu brechen drohten. Mit der gleichmäßigen, an Quoten orientierten Verteilung wurde ein bundesweiter Ausgleich erreicht.

Bis die dauerhafte Zuständigkeit im Verteilverfahren geklärt ist, wird der/die Geflüchtete vorläufig in Obhut genommen (§ 42a Abs. 1 SGB VIII). Das hierfür zuständige Jugendamt ist gleichzeitig berechtigt und verpflichtet, während der vorläufigen Inobhutnahme alle Rechts-handlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind (§ 42a Abs. 3 SGB VIII). Solange noch kein Vormund oder keine Vormundin für den/die Minderjährige bestellt ist, hat auch das im Anschluss an das Verteilverfahren zuständige Jugendamt, das bis zur Entscheidung über die Gewährung von Hilfen den/die Minderjährige gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut nimmt, ein entsprechendes Notvertretungsrecht (§ 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Die Bestellung eines Vormundes kann zwar grundsätzlich bereits im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme beim Familiengericht angeregt werden. Rechtlich besteht hierzu die Pflicht aber erst unverzüglich nach Beginn der regulären Inobhutnahme (§ 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII)³.

Das Notvertretungsrecht durch das gleichzeitig für die vorläufige Inobhutnahme zuständige Jugendamt wurde im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses kritisiert.⁴ Auch die AGJ

problematisierte, dass diese Konstruktion zu einer problematischen Doppelrolle des Jugendamtes führe. Dieses muss sich zur Wahrnehmung eines ggf. erforderlichen Rechtsschutzes gegen seine eigenen Entscheidungen richten. Betroffen sind dabei für den jungen Menschen hochrelevante Fragen: Alters-einschätzung, Gesundheitsmaßnahmen, Anmeldung zum Verteilverfahren, Verteilentscheidung des Bundesverwaltungsamtes oder der Landesstelle des zur Aufnahme verpflichteten Landes, nachträgliche Zuständigkeitsänderungen, ggf. den Start des Asylverfahrens. Dreieinhalb Jahren nach Inkrafttreten und bei einer deutlich zurückgegangenen Zahl einreisender unbegleiteter Minderjähriger will die AGJ mit diesem Papier erneut die Diskussion um diese Konstruktion der rechtlichen Vertretung und ihre Umsetzung in der Praxis anregen.

Im jüngsten Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland⁵ finden sich zum Notvertretungsrecht keine Ausführungen. Der BumF führte in den Jahren 2016 bis 2018⁶ eine Online-Umfrage zur Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter in Deutschland durch⁷. Es handelt sich explizit um keine repräsentative Studie – die Ergebnisse müssen durch die Offenheit der Verbreitungskanäle, die Internetnutzung, die Selbstselektion unter den beteiligten Personen und die fehlende Überprüfbarkeit als ungesichert eingeordnet werden. Dennoch bietet unserer Kenntnis nach allein diese Umfrage bislang eine Grundlage, um eine einzelne Gebietskörperschaften übergreifende Einordnung zu den hier relevanten Fragen vorzunehmen. Die große Zahl der Teilnehmenden ist Anlass, den Ergebnissen nachzugehen. Obgleich die BUMF-Online-Umfrage nicht repräsentativ ist, wird sie hier herangezogen, weil allein sie einen Einblick in die Praxis ermöglicht. Auch im UMA-Bericht der Bundesregierung oder im aktuellen Monitor Hilfen zur Erziehung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik wird auf die Befragung des BumF rekurriert⁸.

¹ In diesem Papier wird an die früher gängige Bezeichnung *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)* angeknüpft, obgleich seit dem Inkrafttreten des genannten Umverteilungsgesetzes in vielen Kontexten der im Gesetz verwendete Begriff *Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)* genutzt wird. So soll eine Wahrnehmbarkeit der tatsächlichen Erfahrungen der betroffenen jungen Menschen hergestellt werden.

² Inkrafttreten der SGB VIII-Änderungen durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015, BGBl. I S. 1802.

³ Als Übergangsregelung bestand bis zum 31.12.2016 zudem die Pflicht der Vormundbestellung nach Ablauf eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme, da bis dahin eine Verlängerung der vorläufigen Inobhutnahme auf eine Dauer von zwei Monaten möglich war (§ 42d Abs. 3 SGB VIII).

⁴ Beispielhaft unter Vielen: AGJ-Stellungnahme vom 25. Juni 2015, S. 5f., abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/AGJ-StN_RefE-Gesetz_auslaendische_Kinder_und_Jugendliche.pdf; BumF-Stellungnahme vom Okt. 2015, S. 4, abrufbar unter: <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/Schriftlicher-Bericht-f%C3%BCr-die-%C3%B6ffentliche-Anh%C3%B6rung-zum-Entwurf.pdf>; DJJuF-Hinweise vom 22. Juni 2015, S. 7, abrufbar unter: https://www.djju.de/tl_files/downloads/2015/DJJuF-Hinweise_Umsetzung_Anhebung_Grundfreibetrag_v._19.06.2015.pdf.

⁵ Bericht vom 20. 09. 2018, BT-Drs. 19/4517; AKStat, Monitor Hilfen zur Erziehung 2018, online abrufbar unter: http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2018.pdf.

⁶ Seit 2017 enthält die Online-Umfrage auch Fragen zur Notvertretung.

⁷ Materialien abrufbar unter: https://b-umf.de/material/?filter=berichte-und-studien&type=post_tag.

⁸ Teilnehmendenzahl 2017: 2211, davon 1347 vollständig ausgefüllte Fragebögen; Teilnehmendenzahl 2018: 1083, davon vollständig ausgefüllte Fragebögen: 723.



INHALT DES NOTVERTRETUNGSRECHTS

Das Notvertretungsrecht während der Inobhutnahme dient als Absicherung für notwendige, unaufschiebbare Krisenentscheidungen. Es gilt als öffentlich-rechtliche Notkompetenz, durch die das Personensorgerecht in Elternverantwortung vorübergehend substituiert wird, soweit entsprechende Entscheidungen aufgrund der besonderen Situation erforderlich sind⁹. Eine inhaltliche Begrenzung ergibt sich allein aus dem Merkmal der „Notwendigkeit“¹⁰, während sich bis 2005 die Vorgängerregelung noch auf die Teilbereiche Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung beschränkte¹¹. Zu konstatieren ist, dass das Notvertretungsrecht im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zwar wohl nicht rechtlich, aber praktisch umfangreicher geworden ist¹²: Es sind keineswegs nur Krisenentscheidungen im Einzelfall zu treffen, vielmehr braucht es die rechtliche Vertretung in Routinesituationen und das völlig absehbar in annähernd jedem Einzelfall.

Sowohl in der ursprünglichen als auch in der aktuellen Fassung des Notvertretungsrechts war und ist bei dessen Ausübung „*der mutmaßliche Wille des Personensorgeberechtigten oder des Erziehungsberechtigten [...] angemessen zu berücksichtigen.*“ Zur Notvertretung während der vorläufigen Inobhutnahme wird ferner die Pflicht zur Beteiligung des/der

Minderjährigen betont. Bei Nicht-Erreichbarkeit der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten muss der mutmaßliche Wille häufig erahnt werden. Sind diese hingegen erreichbar, muss der Wille eruiert werden¹³.

AUSÜBUNG DES NOTVERTRETUNGSRECHTS WÄHREND DER VORLÄUFIGEN INOBHUTNAHME

In der Gesetzesbegründung zu § 42a Abs. 3 SGB VIII¹⁴ wird zur Ausübung des Notvertretungsrechts empfohlen, eine Interessenkollision durch entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen zu vermeiden, die dadurch entstehen, dass das für die vorläufige Inobhutnahme zuständige Jugendamt einerseits als Vertretung des/der Minderjährigen agiert und andererseits maßgebliche Entscheidungen im Hinblick auf die Altersfeststellung und Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und Gewährung von Leistungen trifft, die durch ihre eigenen fiskalischen und logistischen Interesse beeinflusst werden können. In der Fachwelt¹⁵ wird eine solche personelle und organisatorische Trennung ebenfalls als dringend erforderlich betrachtet¹⁶. Kritisch wird auch auf die

⁹ Trenczek/Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 42a Rn. 18.

¹⁰ Kepert/Dexheimer in LPK-SGB VIII, 7. Aufl. 2018, § 42 Rn. 61 und § 42a Rn. 16.

¹¹ Änderung des § 42 SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK), BGBl. I S. 2729, Gesetzesbegründung findet sich in BT-Drs. 15/3676, S. 37.

¹² In der Begründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher* wird ausdrücklich auf die eventuelle Notwendigkeit kurzfristiger Maßnahmen zur rechtlichen Aufenthaltssicherung hingewiesen, BT-Drs. 18/5921, S. 24.

¹³ Kepert/Dexheimer in LPK-SGB VIII, § 42a Rn. 17.

¹⁴ BT-Drs. 18/5921, S. 25.

¹⁵ Vgl. z. B. BAGLJÄ-Empfehlung Nr. 128 *Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren* in der 2. aktualisierte Fassung 2017, S. 24, abrufbar unter: http://www.bagljae.de/assets/downloads/5b362538/128_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf.

¹⁶ U. a. Trenczek/Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 42 Rn. 35; González Méndez de Vigo, Gesetzliche Rahmung: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im SGB VIII, in: Brinks/S./ Dittmann, E./ Müller, H. (Hrsg.), *Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*, 2017, S. 20, 32 f, online abrufbar unter: http://themennetzwerk-fluechtlingskinder.de/fileadmin/dokumente/gesetzliche_rahmung_unbegleitete_minderj%C3%A4hrige_fl%C3%BChtlinge_im_sgb_viii_ism.compressed.pdf.

ausdrückliche Klarstellung der sogenannten Aufnahme richtlinie RL 2013/33/EU hingewiesen, wonach baldmöglichst ein Vertreter für unbegleitete Minderjährige zu stellen ist und Organisationen oder Einzelpersonen, deren Interessen denen des unbegleiteten Minderjährigen zuwiderlaufen könnten, nicht als Vertreter in Betracht kommen¹⁷.

Fachlich bedarf die Aufgabe der rechtlichen Vertretung eines jungen Menschen einer organisierten Parteilichkeit. Schon im Rahmen der Amtsvormundschaft wird teils kritisch angemerkt, dass die Durchsetzungsfähigkeit innerhalb des eigenen Jugendamtes stark von der Persönlichkeit des jeweiligen Amtsvormunds/der jeweiligen Amtsvormundin abhängt. Eine von der Leitung getragene Behördenkultur, die Widerspruch aus den eigenen Reihen akzeptiert und schätzt, ist in der Praxis keineswegs als selbstverständlich anzusehen.

Aus der Online-Umfrage des BumF geht hervor, dass die Notvertretung entgegen der Handlungsempfehlung in der Gesetzesbegründung, den Empfehlungen der BAGLJÄ und der Kommentarliteratur dennoch oft beim ASD angesiedelt ist (2018: ca. 55 Prozent/2017: ca. 57 Prozent). Das Notvertretungsrecht ist seltener organisatorisch der Amtsvormundschaft zugeordnet (2018: ca. 42 Prozent/2017: ca. 38 Prozent). In einigen Kommunen fehlen entsprechende Regelungen offenbar sogar ganz (2018: ca. 4 Prozent/2017: ca. 6 Prozent).

In Anbetracht der klaren Aufforderungen in der Gesetzesbegründung und den einheitlichen Aussagen in den Handlungsempfehlungen, organisatorische und personelle Vorkehrungen für etwaige Interessenkollision zu treffen, fordern die Befunde auf, zu hinterfragen, ob die gesetzliche Offenheit insoweit ausreichend ist, um in der Praxis eine angemessene Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen zu bewirken. Dies gilt umso mehr, als die Zusammenarbeit von ASD (Fallführung) und Vormundschaft (rechtliche Vertretung) aus den Hilfen zur Erziehung prinzipiell geläufig und fachlich anerkannt ist. Das macht deutlich, dass ohne klare Normanordnung in der Alltagspraxis offenbar ausgeblendet wird, dass die während der vorläufigen Inobhutnahme regelhaft zu treffenden Entscheidungen – anders als bei der regulären Inobhutnahme – im Lichte des objektiv bestehenden Interessenkonflikts besonders nach einer unabhängigen Vertretung verlangen. Inwiefern den Fachkräften subjektiv dieser Konflikt bewusst ist, kann nicht eingeschätzt werden. Selbst wenn sie nach bestem Wissen und Gewissen handeln, überwindet das nicht die bestehende rechtsstaatliche Lücke.

PROBLEMPUNKTE DER NOTVERTRETUNG WÄHREND DER VORLÄUFIGEN INOBHUTNAHME

Während der vorläufigen Inobhutnahme sind vier typische Problempunkte identifizierbar, die eine wirkungsvolle Rechtsvertretung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten erfordern. Dies gilt umso mehr, als Rechtsschutzmaßnahmen in dieser Zeit offenbar kaum erwogen werden und es nur in wenigen Fällen zur Überprüfung kommt.

Auffällig ist, dass keine der folgenden, typischerweise während der vorläufigen Inobhutnahme im Notvertretungsrecht zu treffenden Entscheidungen aus einer klassischen Krisensituation hervorgeht, welche auch im Kontext der regulären Inobhutnahme eine rechtliche Vertretung erforderlich machen kann. Sie werden nicht aus einer plötzlichen Zuspitzung heraus erforderlich (wie z. B. erforderliche Gesundheitsmaßnahmen), sondern ihre Notwendigkeit entsteht regelhaft aus dem Verwaltungsverfahren selbst.

Eine qualifizierte rechtliche Vertretung braucht Zeit – sowohl für die Prüfung juristischer Fragen als auch für ausführliche, vertrauensvolle Gespräche mit dem jeweiligen jungen Menschen. Die gesetzliche Vorgabe einer schnellstmöglichen Verteilung, die möglichst vor dem Aufbau sozialer Beziehungen und Bindungen erfolgen soll, erzeugt insoweit ein Spannungsfeld. Sie steht im Widerspruch zur ebenfalls innerhalb des Verteilverfahrens festgeschriebenen umfassenden Beteiligung der unbegleiteten geflüchteten Kinder und Jugendlichen und der umfassenden Berücksichtigung ihrer Belange. Solange am Verteilverfahren festgehalten wird, lässt sich dieser Grundkonflikt zwischen Schnelligkeit und Sorgsamkeit nicht auflösen. Es gilt dennoch, rechtsstaatliche Prämissen nicht auszuhebeln, sondern vielmehr weitestgehend zur Geltung zu bringen. Der Verweis auf informelle statt rechtsstaatliche Wege ist besorgniserregend, auch weil Quotenauslastung kein Drehpunkt für den Zugang zu (Beschwerde-)Rechten sein darf. Die jungen Menschen benötigen gerade in Fragen des Verwaltungsverfahrens, bei denen das Jugendamt nur begrenzte Flexibilität in den Verwaltungsabläufen und zudem ein Interesse an einem Ende der eigenen Zuständigkeit hat, eine Person an ihrer Seite, die ihre Kenntnis hat von den Rechten der unbegleiteten geflüchteten Kinder und Jugendlichen hat und als unabhängige rechtliche Vertretung auf deren Wahrung achtet. Das Notvertretungsrecht in seiner derzeitigen rechtlichen Absicherung bietet hierfür keine ausreichende Gewähr.

¹⁷ Kepert/Dexheimer in LPK-SGB VIII, § 42a Rn. 16.

1. PROBLEMPUNKT ALTERSEINSCHÄTZUNG

Das vorläufig in Obhut nehmende Jugendamt ist auch für die Einschätzung des Alters zuständig (§ 42f SGB VIII). Diese ist für die jungen Menschen folgenscher. Festzuhalten ist zunächst, dass eine gesicherte Altersfeststellung faktisch nicht möglich ist. Eingeschätzt werden kann lediglich ein Altersbereich, innerhalb dessen die Festsetzung eines fiktiven Alters erfolgt. Die Verfahren der Alterseinschätzung unterscheiden sich methodisch in der Praxis erheblich und sind teils hochumstritten¹⁸. Unter Hinweis auf die Mitwirkungspflichten (§ 60 SGB I) wird ein hoher Druck auf die Betroffenen ausgeübt, sich den als notwendig erachteten Verfahren zu unterziehen. Bereits hier wäre wirkungsvoller rechtlicher Beistand notwendig, der in Zweifel steht, wenn die gleiche Person das Verfahren betreibt und die Forderungen im Verfahren stellt.

Greift das Jugendamt, dem ein (vermeintlich minderjähriger) junger Mensch zugewiesen wurde, die Einschätzung des Jugendamtes der vorläufigen Inobhutnahme an, verzögern sich Verfahren teils erheblich¹⁹. Der junge Mensch wird zum Objekt im Verfahren ohne eigene Handlungsmöglichkeit. Denn die Konstruktion führt dazu, dass der junge Mensch auf die Notvertretung des für ihn zuständig gewordenen Jugendamtes angewiesen ist, obwohl dieses (ggf. sogar die gleiche Person) seine Minderjährigkeit anzweifelt. Wie stark sich das vorher zuständige Jugendamt noch engagiert, ist ebenso unklar wie, ob und wann die Bestellung einer Vormundschaft betrieben wird.

Kommt es zu einem Ergebnis der Alterseinschätzung, welches der junge Mensch nicht akzeptieren kann, wird die Situation bereits dadurch kompliziert, dass die Altersfestsetzung selbst rechtsdogmatisch nicht als Verwaltungsakt eingeordnet wird und deshalb als solche nicht unmittelbar verwaltungsgerichtlich angegriffen werden kann. Rechtsschutz muss deshalb gegen die Beendigung der (vorläufigen) Inobhutnahme/die Entlassung aus der Kinder- und Jugendhilfe eingelegt werden, bei der implizit die Alterseinschätzung zu überprüfen ist²⁰. Widerspruch und Klage gegen diese Entscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung, landesgesetzlich kann auf das Vorverfahren verzichtet werden (§ 42f Abs. 3 SGB VIII).

Anders als nach Einrichtung einer Vormundschaft ist zudem keine familiengerichtliche Überprüfung möglich. Deren Ende ist nämlich – auch wenn es kraft Gesetzes mit Volljährigkeit eintritt – gerichtlich festzustellen (§§ 1890, 1882 BGB), wogegen sich sowohl ein bisheriger Vormund (§ 59 Abs. 1 FamFG) als auch der betroffene junge Mensch (§ 60 Satz 1 und 3 FamFG) wenden kann²¹. Soweit die Festsetzung der Volljährigkeit während der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt, fehlt es aber schon an der deklaratorischen Entscheidung des Familiengerichts, geschweige denn an einem entsprechenden Beschwerderecht für die die Notvertretung ausübende Person.

Ob das ohne Beratung und Unterstützung durch eine rechtskundige Person möglich und erfolgsversprechend ist, soll hier dahinstehen. In der Online-Umfrage 2018 des BumF wird deutlich, dass die Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen fehlerhafte Altersfestsetzungen immer noch von fast der Hälfte der befragten Personen als schlecht und einem weiteren Viertel als sehr schlecht eingeschätzt werden. Nur knapp ein Fünftel halten die Möglichkeiten für befriedigend, weniger als 10 Prozent für gut bis sehr gut.

2. PROBLEMPUNKT VERTEILUNGSVERFAHREN

Für die jungen Geflüchteten entscheidet sich über das Verteilungsverfahren nicht nur ihr örtlich zuständiges Jugendamt, sondern damit implizit regelmäßig auch ihr künftiger Lebensort. Da im Vorfeld des Gesetzgebungsprozesses erkannt wurde, dass dem strukturellen Interesse der Verteilung auf Seiten der Behörden die persönlichen Interessen der Betroffenen entgegenstehen können, wurden Ausschlusskriterien festgelegt, aufgrund derer keine Anmeldung zum Verteilungsverfahren durch das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen darf (§ 42b Abs. 4 SGB VIII): Kindeswohlgefährdung, Gesundheitszustand, Familienzusammenführung, Fristablauf. Über die Kategorie der Kindeswohlgefährdung können auch soziale Bindungen außerhalb der Familie, aber auch spezifische Versorgungs-/Betreuungserfordernisse Beachtung finden. Die Einschätzung der „Verteilfähigkeit“ ist ausdrücklich zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen vorzunehmen (§ 42a Abs. 2

¹⁸ Tabelle 52 zur Übersicht angewandeter Methoden im UMA-Bericht der Bundesregierung, BT-Drs. 19/4517; Deutscher Caritasverband – Referat Migration und Integration (Hrsg.), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland - Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung, 2017, S. 29ff.; kritische schwedische Studie zu medizinischer Alterseinschätzung Mostard/Tamsen, Error rates for unvalidated medical age assessment procedures, International Journal of Legal Medicine (2019) 133:613–623, online abrufbar unter: https://link.springer.com/epdf/10.1007/s00414-018-1916-3?author_access_token=fmkY4VyHUBibxwR-ywtqYPe4RwlQnchNBy-i7wbcMAY5yCTXzy0-l_tv2MyxV0DLUg_HjlAoKB1v7AZK4eAgLQPsBn6RXpA1aAeRhmdtdMfNC2mMGn3Yl4njIHSSWf5DOmu2BbFBfnjrX5oL4FYQHfQ%3D%3D.

¹⁹ BT-Drs. 19/4517, S. 64.

²⁰ Kepert/Dexheimer in LPK-SGB VIII, § 42f Rn. 8.

²¹ BGH, Beschluss vom 24.01.2018 - XII ZB 383/17, FamRZ 2018, 601.

SGB VIII). Nur so lassen sich spezifische Lebensumstände und Erfahrungen, die Vulnerabilität des jeweiligen jungen Menschen berücksichtigen. Insbesondere ist eine Recherche zu Familienangehörigen sowie die Überprüfung des psychischen und physischen Gesundheitszustandes durchzuführen. Im Rahmen des Notvertretungsrechts ist auf die konkrete Beteiligung zu achten und die Berücksichtigung der Belange der betroffenen Person ggf. auch durchzusetzen. Aus der Praxis wird von einer teils auf den erheblichen Zeitdruck zurückzuführenden Oberflächlichkeit der zu erfolgenden Prüfung sowie von einer engen Auslegung des Familienbegriffs berichtet, bei der zuweilen auch die Eignung und Bereitschaft für Vormundschaft als zusätzliche Voraussetzung einer Zusammenführung aufgeführt wird. Zum Beispiel bei erwachsenen Geschwistern, aber auch in anderen Konstellationen, gebe es erhebliche Schwierigkeiten eine Abstimmung der Verteilverfahren.

Aus dem Bericht der Bundesregierung ergeben sich lediglich Erkenntnisse zur Anwendung dieser Verteilausschlusskriterien. Danach ist anzunehmen dass eine Familienzusammenführung der häufigste Grund für einen Verteilausschluss ist²². Im Rahmen der DJI-Studie *Unbegleitete und begleitete geflüchtete Jugendliche – Lebenslagen und Integrationsprozesse aus der Perspektive junger Geflüchteter* wurden 100 geflüchtete Jugendliche zu ihren Lebenslagen nach der Einreise in Deutschland befragt. Bisher liegt nur ein Bericht zur ersten Befragungswelle aus dem ersten Halbjahr 2016 vor. In diesem wird deutlich, dass die Jugendlichen bei den kurzzeitigen Verlegungen in der Regel keinen Einfluss auf die Verteilentscheidungen und zu ihren Wohnortwünschen äußern konnten, kaum Informationen oder Unterstützung erhielten und auch notwendige Klärungsprozesse für eine Familienzusammenführung zeitlich kaum möglich waren²³.

In der Online-Umfrage 2018 des BumF wird deutlich, dass die Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen die Verteilung ebenfalls von fast der Hälfte der befragten Personen als schlecht und einem weiteren Viertel als sehr schlecht eingeschätzt werden. Nur gut ein Fünftel halten die Möglichkeiten für befriedigend, eine Minderheit für gut oder sogar für sehr gut. Ein weiterer Anhaltspunkt, wie die jungen Menschen selbst ihre Verteilung erleben und bewerten, kann in der sogenannten Weiterverteilung mit den eigenen Füßen gesehen werden. Als mögliche Gründe für das Entziehen/Verschwinden

der jungen Geflüchteten wurden von den für den UMA-Bericht der Bundesregierung befragten Ländern bzw. Landesstellen, die Weiterreise zu Familienangehörigen entweder innerhalb Deutschlands oder ins europäische Ausland genannt, aber auch die Unzufriedenheit der jungen Geflüchteten mit dem Unterbringungsort und/oder der Verteilentscheidung der Behörden. Dabei spiele eine große Rolle, dass junge Geflüchtete in der Regel urbane Gegenden einer ländlichen Unterbringung vorziehen²⁴. Auch im Rahmen der Online-Umfrage des BumF wurden diese Gründe für ein Nichtakzeptieren des zugewiesenen Orts vielfach benannt. Nachdenklich macht auch, wenn der Zeitpunkt berücksichtigt wird, zu dem sich die jungen Menschen auf die Weiterreise begeben. In der Online-Umfrage des BumF wurden „Abgängigkeiten“ manchmal/oft/sehr oft bereits während der vorläufigen Inobhutnahme (2018: ca. 35 Prozent), während der Inobhutnahme (2018: ca. 24 Prozent), während einer anschließenden Hilfe zur Erziehung (2018: ca. 17 Prozent) und während einer Hilfe für Volljährige (2018: ca. 20 Prozent) beobachtet. Im Vergleich zum Jahr 2017 ist bezogen auf alle Hilfezeitpunkte eine zunehmende Tendenz der „Abgängigkeiten“ in 2018 sichtbar (besonders deutlich bei den Hilfen für junge Volljährige). Es liegt die Vermutung nahe, dass gerade ein anfängliches Weiterziehen von den jungen Menschen als effektiver und effizienter erachtet wird im Vergleich zum Durchlaufen des behördlichen Verfahrens oder gar von Rechtschutzmaßnahmen.

Ähnlich wie bereits zur Alterseinschätzung beschrieben, sind die jungen Menschen bei der Wahrnehmung von Rechtsschutz gegen eine Verteilentscheidung zudem mit einer komplizierten Rechtslage konfrontiert. Diese schmälert wiederum ihre Chancen, sich wirksam zur Wehr zu setzen – unabhängig von der Frage der rechtlichen Vertretung. Auch hier ist rechtlich nämlich noch nicht geklärt, welche konkrete Entscheidung mit Verteilverfahren von ihnen mit welchem Rückblick und welcher Wirkung auf vorangegangene Entscheidungen angegriffen werden kann: So gilt die Entscheidung der Anmeldung zum Verteilverfahren noch als eine solche „ohne Außenwirkung“. Außenwirkung tritt erst durch die Zuweisung der Landesstelle des aufnehmenden Bundeslandes und durch die Inobhutnahme durch das zuständig gewordene Jugendamt ein²⁵. Das ist problematisch, da in der Regel nicht die Anwendung der

²² BT-Drs. 19/4517, S. 70f.

²³ Lechner/Huber, *Ankommen nach der Flucht*, 2017, S. 88-91, online abrufbar unter: <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/unbegleitete-und-begleitete-gefluechtete-jugendliche-lebenslagen-und-integrationsprozesse-aus-der-perspektive-junger-gefluechteter.html>.

²⁴ BT-Drs. 19/4517, S. 33.

²⁵ Trenczek/Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 42b Rn. 12; Lamontain, *Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher*, JAmt 2016, S. 110, 111.

Quotenregelung, sondern vielmehr eine Missachtung von Ausschlusskriterien streitig ist. Da kein Widerspruchsverfahren zugelassen ist und zudem eine Klage gegen die Zuweisungsentscheidung keine aufschiebende Wirkung hat (§ 42b Abs. 7 SGB VIII), sind die unbegleitet geflüchteten Kinder und Jugendlichen auf gerichtlichen Eilrechtsschutz verwiesen.

Berichte aus der Praxis weisen darauf hin, dass Klärungen im Verteilverfahren eher auf einer verwaltungsinternen Ebene und außerhalb formaler Rechtsschutzverfahren erreicht werden. Von der umstrittenen Anwendung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung von Verteilentscheidungen²⁶ wird nach Berichten aus der Praxis inzwischen wohl überwiegend abgesehen. In Einzelfällen kommt dieser aber weiter vor – nicht immer wird akzeptiert, wenn unbegleitet geflüchtete Minderjährige durch ein Entziehen vor der „Zuführungsreise“ ein Verstreichen der Monatsfrist und damit ein Eingreifen des Ausschlussgrundes gem. § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII provozieren. Folge kann nicht nur eine Gefährdung des Kindeswohls durch das Erleben der Zwangsmaßnahmen, sondern auch der Beginn eines sogenannten Verschiebe-Ping-Pong sein, wenn Kinder und Jugendliche mehrfach an den Ort ihrer vorläufigen Inobhutnahme zurückkehren, ohne dass es zu einer Befassung mit Bedarfen und Motivation der Minderjährigen kommt²⁷.

3. PROBLEMPUNKT „FREIWILLIGER“

ZUSTÄNDIGKEITSWECHSEL NACH ERFOLGTER VERTEILUNG

Nach erfolgter Verteilung ist eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit des aufnehmenden Jugendamtes gesetzlich nur während der Dauer der Inobhutnahme und nur im Einverständnis beider Kommunen vorgesehen (§ 88a Abs. 2 S. 3 SGB VIII). Für einen „freiwilligen“ Zuständigkeitswechsel nach Beginn der Leistungsgewährung fehlt eine entsprechende Regelung in § 88a Abs. 3 SGB VIII. U. a. die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden hat diese Lücke aufgegriffen, aber bislang keine Verständigung über den Umgang hiermit oder gesetzlichen Änderungsbedarf

erzielt²⁸. Die Praxis greift gesetzlichen Änderungen vorweg, wenn sie in analoger Anwendung einen Zuständigkeitswechsel konstruiert²⁹.

Ein Recht auf Zuständigkeitswechsel besteht für die unbegleitet geflüchteten Kinder und Jugendlichen nicht. Zwar wird das im Verteilverfahren aufnehmende Jugendamt regelmäßig bereit sein, den jungen Menschen in den Aufenthaltsbereich seiner Familie zu entlassen. Es kann ihn bei entsprechendem Hilfebedarf ggf. auch dort in einer Einrichtung unterbringen. In beiden Fällen ist die pädagogische und bedarfsgerechte Begleitung der unbegleitet geflüchteten Kinder und Jugendlichen vor Ort aber nicht in gleichem Maß wie bei einem Zuständigkeitswechsel gewährleistet. Da es sich um eine Kann-Regelung handelt und in der Praxis die angefragten örtlichen Träger häufig ohnehin hohe Fallzahlen haben, wird von der Möglichkeit des „freiwilligen“ Zuständigkeitswechsels – soweit ersichtlich – jedoch wenig Gebrauch gemacht³⁰. Die jungen Geflüchteten und ihre Familien haben hier kaum Handhabe Druck auszuüben. Damit sind sie umso mehr auf eine wirkungsvolle, frühzeitige rechtliche Vertretung angewiesen, die gegen Ermessensnichtgebrauch sowie -fehlgebrauch wegen Ermessensreduzierung auf null (beispielsweise bei einer dem Kindeswohl dienlichen Familienzusammenführung oder aufgrund einer spezifischen medizinischen Notlage)³¹ hinweist.

Die aktuelle Ausgestaltung des Verteilverfahrens macht die Notwendigkeit deutlich, bei Familienzusammenführung im Inland im Gesetz eine Abänderung der Verteilentscheidung vorzusehen, um dauerhaft eine pädagogische und bedarfsgerechte Begleitung der unbegleitet geflüchteten Kinder und Jugendlichen vor Ort zu gewährleisten. Bislang kann eine Klage mit Blick auf § 88a Abs. 3 SGB VIII kaum als erfolgsversprechende, wirksame Rechtschutzmöglichkeit angeführt werden.

4. PROBLEMPUNKT ASYLVERFAHREN

Die erfolgreiche Bewältigung des Asylverfahrens oder alternative Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung sind für unbegleitet geflüchtete Kinder und Jugendliche von sehr großer Bedeutung. Die Rechtshandlungen und Entscheidungen, die

²⁶ Ablehnendes Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge v. 17.7.2017, online abrufbar unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/gutachten-2017-zur-frage-der-zulaessigkeit-der-anwendung-von-zwangsmitteln-bei-der-verteilung-von-unbegleiteten-auslaendischen-jugendlichen-sowie-der-oertlichen-zustaendigkeit-fuer-die-anordnung-der-vormundschaft-2636,1206,1000.html>.

²⁷ González Méndez de Vigo, Gesetzliche Rahmung: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im SGB VIII, in: Brinks/S./ Dittmann, E./ Müller, H. (Hrsg.), Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 2017, S. 20, 29.

²⁸ Es wurden keine entsprechenden Beschlüsse auf den AGJF-Sitzungen am 22./23.03.2018 in Hannover und am 21./22.3.2019 in Mainz gefasst.

²⁹ Eschelbach/Frankfurter Kommentar, § 88a Rn. 6.

³⁰ Eschelbach/Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 88a Rn. 5.

³¹ Katzenstein/González Méndez de Vigo/Meysen: Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher JAmt 2015, 530, 532.



Foto: zurijeta/Depositphotos.com

hier getroffen werden, haben weitreichende Konsequenzen, da sie für eine dauerhafte Bleibeperspektive und selbstbestimmte Lebensgestaltung durchgreifend sein können. Das Asylverfahren kann eine zusätzliche Dringlichkeit erhalten, wenn mit ihm der Wunsch eines Familiennachzugs verknüpft ist. In diesem Fall muss das Verfahren vor Erreichen der Volljährigkeit abgeschlossen sein (§§ 36, 36a AufenthG).

Eine qualifizierte rechtliche Begleitung braucht Fachkenntnisse im Asyl- und Aufenthaltsrecht einschließlich der Regelungen zum innerdeutschen, innereuropäischen oder außereuropäischen Familiennachzug. Auch Vormünder erleben sich häufig an ihren Grenzen, wenn sie gemeinsam mit ihrem Mündel unter Berücksichtigung von dessen Lebensbiographie und Fluchtgründen entscheiden sollen, ob ein Asylantrag zu stellen ist, wie das Mündel auf die Anhörung vorbereitet werden kann, welche weiteren Schritte inklusive dem Einlegen von Rechtsmitteln zu erwägen sind. Der BGH hat die Bestellung von rechtskundigen Mitvormündern/Ergänzungspflegern abgelehnt³². Die Qualifikation von Vormündern (im Sinne einer Vermittlung von Grundkenntnissen, aber auch dem Wissen, bei welchen Fragen sie zusätzlichen rechtlichen Rat wo und mit welcher Finanzierung sie einholen können) bleibt damit fachliche Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe. In manchen Ländern werden spezifische Beratungsdienste durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt. Besonders wo diese fehlen, besteht Anlass zur Sorge, dass das allgemeine System der Beratungs- und Prozesskostenhilfe

nicht ausreicht, um eine fachkundige Vertretung sicherzustellen. Aus der Praxis wird von Ratenzahlungen vom Taschengeld der unbegleiteten Minderjährigen, Kostenübernahmen durch Ehrenamtliche, Privatvormünder oder Rechtshilfefonds berichtet. Es liegt daher nahe, dass mitunter aus Kostengründen kein spezialisierter Anwalt/keine spezialisierte Anwältin eingeschaltet wird und ein Einlegen von Rechtsmitteln unterbleibt.

Diese fachlichen Herausforderungen stellen sich auch im Rahmen des Notvertretungsrechts den Fachkräften, die während der (vorläufigen) Inobhutnahme für die gesetzliche Vertretung der unbegleitet geflüchteten Kinder und Jugendlichen verantwortlich sind. Seit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht³³ ist gesetzlich ausdrücklich hervorgehoben, dass schon vor Bestellung eines Vormunds/einer Vormundin das Jugendamt verpflichtet ist, unverzüglich einen Asylantrag für die jungen Geflüchteten zu stellen, sofern dies angezeigt erscheint (§ 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII). Für die unbegleitet geflüchteten Kinder und Jugendlichen und ihre Familien können Fehlentscheidungen in beiden Richtungen schwerwiegende Konsequenzen haben. Werden Asylanträge nicht rechtzeitig gestellt, kann dadurch ein möglicher Familiennachzug ggf. vereitelt werden. Expertinnen und Experten halten allerdings nur in seltenen Ausnahmefällen unverzügliches Handeln für sachgerecht. Sie warnen vielmehr, dass häufig durch die strengen asylverfahrensrechtlichen

³²U. a. BGH, Beschluss vom 4.12.2013 –XII ZB 57/13, NJW 2014, 865; BGH, Beschluss vom 13.09.17 –XII ZB 497/16, NJW 2017, 3520.

³³BT-Drs. 18/11546.

Mitwirkungs- und Betreibenspflichten (§§ 15, 33 AsylG) verfrühtes Handeln für die unbegleitet geflüchteten Kinder und Jugendlichen zu erheblichen ausländerrechtlichen Nachteilen führen kann. Die Ablehnung eines Asylantrags könne alternative Möglichkeiten der Perspektivklärung und Aufenthaltsabsicherung unumkehrbar versperren, etwa wenn dadurch der Weg zu Ausbildung und Beschäftigung versperrt wird (§ 60a Abs. 6 AufenthG). Die Online-Umfrage des BumF enthält Hinweise, dass zumeist pauschal für alle unbegleitet geflüchteten Kinder und Jugendliche Asylanträge schon vor Bestellung der Vormundschaft gar nicht erwogen werden (2018: ca. 72 Prozent; 2017: ca. 78 Prozent), mancherorts aber auch pauschal für alle (2018: ca. 12 Prozent; 2017: ca. 8 Prozent) oder für alle aus bestimmten Herkunftsländern (2018: ca. 3 Prozent; 2017: ca. 2 Prozent) eingereicht werden. Das Gesetz zur Durchsetzung der besseren Ausreisepflicht verstärkt offenbar die Tendenz pauschaler Asylanträge. Die eigentlich geforderten Einzelfallentscheidungen werden offenbar verhältnismäßig selten getroffen (2018: ca. 13 Prozent; 2017: ca. 12 Prozent).

Zu erkennen ist, dass asyl- und aufenthaltsrechtliche Entscheidungen einer sorgfältigen Auseinandersetzung mit dem konkreten Einzelfall und der dahinterstehenden

Fluchtgeschichte und einer fundierten Einschätzung auf Grundlage der Rechtslage und Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bedürfen. Erforderlich ist aufgrund der Mitwirkens- und Betreibenspflichten ferner eine kontinuierliche, besondere Aufmerksamkeit der rechtlichen Vertretung sowie größte Sorgfalt bei der Organisationsverantwortung, etwa bei Abwesenheit der rechtlichen Vertretung. Diese Anforderungen sind im Verfahrensstadium der (vorläufigen) Inobhutnahme – auch nach der Verteilentscheidung – kaum und erst recht nicht durch Fachkräfte des ASDs ohne entsprechende Spezialisierung und Struktur zu gewährleisten. Die gegenwärtigen rechtlichen Vorgaben legitimieren formal zur rechtlichen Vertretung und heben die dort entstehenden Pflichten hervor, sie laufen aber sowohl auf Grund des gegebenen Zeitdrucks als auch der Qualifizierungsanforderungen in der Praxis leer.

*Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 27./28. Juni 2019*



UMSETZUNG EUROPÄISCHER JUGENDPOLITIK IN DEUTSCHLAND AB 2019 – NACH VORNE SCHAUEN UND WEITERENTWICKLUNG FÖRDERN!

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Europa ist für viele junge Menschen ihre Lebensrealität. Sie sind europaweit vernetzt¹ und fühlen sich mit großer Mehrheit als Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union (EU)² bzw. als Europäerin und Europäer.³ Das prinzipielle Interesse an Erfahrungen im internationalen Kontext und der Teilnahme an Austauschformaten ist fast über alle soziokulturellen Milieus hinweg groß.⁴ Die Erfahrungen, die junge Menschen mit Europa und der EU machen, führen dazu, dass die Erwartungen, an das, was Europa leisten kann und soll, steigen.⁵ Die Entwicklung der elf Europäischen Jugendziele (Youth Goals)⁶ als Vision junger Menschen für Europa, bestätigt diese Tendenz.

Die aktive Teilhabe junger Menschen an der Gestaltung ihrer eigenen Lebensrealität, nicht nur in Deutschland, sondern auch in Europa ist eine politische Notwendigkeit. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Debatten um die Bedeutung und Relevanz der europäischen Idee einerseits und der Betonung des Nationalstaats oder der Zunahme von demokratiefeindlichen Tendenzen andererseits. In dieser Diskussion kommt es den Politiken in den EU-Mitgliedstaaten zu, sich für die Lebenswelten junger Menschen im europäischen Kontext stark zu machen.

Dabei spielen Jugendpolitik sowie Jugendbildung, Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, im europäischen Kontext *Youth Work*⁷ genannt, eine zentrale Rolle. Sie können dazu beitragen, Perspektiven für und mit junge(n) Menschen zu schaffen sowie das demokratische Bewusstsein und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Auf europäischer Ebene leistet die jugendpolitische Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Jugendstrategie einen wichtigen Beitrag. Ähnliches gilt für die jugendpolitischen Aktivitäten im Rahmen des Europarats.

Mit dem Start der neuen EU-Jugendstrategie 2019–2027 am 1. Januar 2019 sowie der anstehenden deutschen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 und dem deutschen Vorsitz im Europarat von November 2020 bis Mai 2021 stehen weitere wichtige Entwicklungen an, die die Umsetzung europäischer Jugendpolitik in Deutschland verstärkt ins Blickfeld rücken.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ hat in der Vergangenheit kontinuierlich Stellung zu den verschiedenen jugendpolitischen Meilensteinen im europäischen Kontext und deren Umsetzung in Deutschland bezogen.⁸ Vor diesem Hintergrund setzt sich die AGJ im vorliegenden

¹ Siehe Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung e. V. an der Universität Potsdam (Hrsg.): *Jugend in Brandenburg 2017. Kurzdarstellung der Untersuchungsergebnisse*, 2018, S. 12, online abrufbar unter: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/studie_jugend_in_brandenburg_2017-kurzfassung.pdf.

² Siehe Europäische Union: Standard-Eurobarometer 88 (Herbst 2017). Bericht *Die europäische Bürgerschaft*, 2018, S. 38, online abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/ResultDoc/download/DocumentKy/82872>.

³ Siehe Bayerischer Rundfunk, SWR, ZDF (Hrsg.): *Generation What? Abschlussbericht Deutschland*, 2016, S. 24f, online abrufbar unter: <https://www.br.de/presse/inhalt/pressedossiers/generation-what/generation-what-endergebnisse-102.html>.

⁴ Siehe Becker, Helle / Thimmel, Andreas (Hrsg.): *Die Zugangsstudie zum internationalen Jugendaustausch. Zugänge und Barrieren*. Wochenschau Verlag, Frankfurt a. Main.

⁵ Siehe Deutscher Bundesjugendring: *Europa braucht uns – Wir brauchen Europa*, 2018, S. 3, online abrufbar unter: <https://dbjr.de/fileadmin/Publikationen/2018-DBJR-brosch-europa-web.pdf>.

⁶ Die elf Youth Goals entstanden im Rahmen des Strukturierten Dialogs mit der Jugend 2017 bis 2018. An dem eineinhalbjährigen Prozess beteiligten sich europaweit mehr als 50.000 junge Menschen. Die Europäischen Jugendziele fassen zusammen, welche Themen junge Menschen in Europa bewegen und was sie von Jugendpolitik bzw. von Politik für junge Menschen erwarten. Neben Bildung oder Beteiligung sind jungen Menschen in Europa u. a. die Themen Nachhaltigkeit, psychische Gesundheit und Gleichberechtigung der Geschlechter wichtig. Weitere Informationen unter <http://go.dbjr.de/youthgoals>.

⁷ Der im europäischen Diskurs benutzte Begriff Youth Work ist im deutschen Kontext nicht mit der wortwörtlichen Übersetzung Jugendarbeit im Sinne von § 11 SGB VIII gleichzusetzen, da er sich auf ein wesentlich breiteres Spektrum sozialer, kultureller, bildungs- oder allgemeinpolitischer Aktivitäten bezieht, die von und mit jungen Menschen und für diese durchgeführt werden. Auf europäischer Ebene näherten sich die Mitgliedstaaten einer gemeinsamen Auffassung von Youth Work als Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an. Dadurch konnte sich dieser Bereich als eigenes Handlungsfeld profilieren.

⁸ Siehe Übersicht am Ende dieses Dokuments.



Positionspapier mit der Frage auseinander, welche Anforderungen für eine erfolgreiche Umsetzung europäischer Jugendpolitik in Deutschland erfüllt sein sollten und formuliert Erwartungen an die beteiligten Akteure.

1. JUGENDPOLITIK IN DER EU UND DEM EUROPARAT

JUGENDPOLITISCHE ZUSAMMENARBEIT IN DER EUROPÄISCHEN UNION

In der EU liegt die Kompetenz für Jugendpolitik bei den Mitgliedstaaten. Die EU kann in diesem Politikfeld aber Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchführen. Deren jugendpolitische Kooperation auf EU-Ebene erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Ziele, Prinzipien, Prioritäten etc. dieser Zusammenarbeit werden dabei vom Rat der EU jeweils für einen festen Zeitraum vereinbart. Der seit 2010 geltende Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa lief Ende 2018 aus. Im November 2018 verabschiedete der Rat der EU den *Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: die EU-Jugendstrategie 2019–2027*. Mit dieser neuen EU-Jugendstrategie wird die seit 2002 bestehende jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa intensiviert und weiterentwickelt.

Auch in Deutschland dient die EU-Jugendstrategie als Impulsgeber für die Jugendarbeit sowie zur Verankerung des Themas *Europa* in der Kinder- und Jugendhilfe. Bund, Länder und Kommunen arbeiten dabei gemeinsam an der Umsetzung der EU-Jugendstrategie. Die Evaluation des Deutschen Jugendinstituts zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie in

Deutschland 2010–2018 zeigt, dass europäische Impulse in die Politik und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland eingeflossen sind und vielfältige Initiativen angestoßen wurden⁹, hebt aber auch heraus, dass die Vermittlung von Zielen eine Herausforderung bleibt.

JUGENDPOLITISCHE AKTIVITÄTEN DES EUROPARATS

Der Europarat widmet sich seit den 1960er-Jahren jugendpolitischen Fragestellungen. Seine Aktivitäten im Jugendbereich waren bis in die 1990er-Jahre hinein wegweisend, wurden jedoch von den stetig wachsenden EU-Jugendprogrammen in der öffentlichen Wahrnehmung in den Hintergrund gedrängt. Die Befugnisse des Europarats sind im Vergleich zur EU deutlich eingeschränkter. Die Empfehlungen und Anregungen des Europarats in seinen Beschlüssen bilden dennoch für Jugendpolitik und Youth Work in vielen Mitgliedstaaten des Europarats, insbesondere jenseits der EU-Mitgliedsstaaten, wichtige Referenzpunkte. So hat der Europarat Empfehlungen zur Weiterentwicklung von *Youth Work* verabschiedet¹⁰, die für die europäische Debatte zum Thema *Youth Work* eine zentrale Rolle spielen.

Zwischen dem Jugendbereich des Europarats und der Europäischen Kommission besteht seit Ende der 1990er Jahre ein Kooperationsprogramm (*EU-CoE Youth Partnership*). Ziel dieser Partnerschaft ist die Schaffung von Synergien zwischen den jugendbezogenen Aktivitäten der beiden Institutionen. Dabei stehen Themen im Mittelpunkt, die ein gemeinsames europäisches Vorgehen erfordern und neben jungen Menschen auch weitere Akteure des Jugendbereichs adressieren.

⁹Siehe Baumbast, Stephanie / Hofmann-van de Poll, Frederike / Rink, Barbara: Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland. Abschlussbericht der ersten Projektphase. München, 2015, online abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2014/DJI_Abschlussbericht_Evaluation_der_EU-Jugendstrategie_2010-2014.pdf sowie Hofmann-van de Poll, Frederike (15.03.2019): Vortrag *Evaluation der Umsetzung der EU-Jugendstrategie 2010-2018. Ergebnisse und Schlussfolgerungen für eine künftige Umsetzung europäischer Jugendpolitik*. Fachausschuss Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa. Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Berlin, online abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/eu-jugendstrategie/2019-03-15_DJI_Ergebnispräsentation_AGJ_FALL.pdf.

¹⁰Council of Europe: Recommendation of the Committee of Ministers to member States on youth work. 2017, online abrufbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680717e78>

Derzeit lauten die Schwerpunkte Partizipation bzw. aktive Bürgerschaft, soziale Inklusion und die Qualität von Youth Work.

Aufgrund der unterschiedlichen Aktivitäten der EU und des Europarats im Jugendbereich und ihrer Zusammenarbeit im Rahmen der *EU-CoE Youth Partnership* wird im Folgenden zusammenfassend der Begriff *Umsetzung europäischer Jugendpolitik* verwendet. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Umsetzung der EU-Jugendstrategie 2019–2027.

2. STRUKTUREN UND GOVERNANCE¹¹ DER UMSETZUNG EUROPÄISCHER JUGENDPOLITIK IN DEUTSCHLAND

Die Umsetzung der EU-Jugendstrategie 2019–2027 steht in Deutschland noch am Anfang, derzeit finden Abstimmungsprozesse statt. Im Folgenden werden die bislang bekannten Planungen bzw. Aktivitäten von Bund und Ländern dargestellt:

BUNDESEBENE

Die Umsetzung der EU-Jugendstrategie 2019–2027 in Deutschland ist als eigenständiger Prozess integraler Bestandteil der Jugendstrategie der Bundesregierung. Auf diese Weise sollen jugendpolitische Prozesse zwischen den Ministerien bzw. auf europäischer und bundespolitischer Ebene weiter verknüpft werden. Dies stellt einen Unterschied zum Zeitraum 2010–2018 dar, in denen die Umsetzung der EU-Jugendstrategie und die Entwicklung einer Eigenständigen Jugendpolitik bzw. die Umsetzung der Strategie *Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft* des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) als zwei unabhängige Prozesse angelegt waren, die erst in der letzten Phase stärker miteinander verknüpft wurden.

Zwei zentrale Instrumente der Jugendstrategie der Bundesregierung sind seit der zweiten Hälfte 2018 die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) Jugend¹² sowie der Beirat des BMFSFJ zur Jugendstrategie.¹³ *Europa und die Welt* ist eines der zehn Themen- und Handlungsfelder der Jugendstrategie. Die EU-Jugendstrategie und die europäische Jugendpolitik bilden einen regelmäßigen Tagesordnungspunkt in beiden Gremien.

¹¹ Der Governance-Begriff umschreibt eine kooperative Steuerung, d. h. eine Steuerung, die über Koordination und Abstimmung zwischen den Akteuren funktioniert und nicht über einen Top-Down-Ansatz. Der Staat agiert nicht als allein handelnder Akteur, sondern wird von privaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren unterstützt.

¹² Die IMA Jugend wurde im Oktober 2018 eingerichtet. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter fast aller Bundesressorts an. Unter Federführung des BMFSFJ stimmt sie die Inhalte der Jugendstrategie ab und koordiniert die Zusammenarbeit der Ressorts.

¹³ Der Beirat des BMFSFJ zur Jugendstrategie der Bundesregierung bringt zivilgesellschaftliche Akteure gemeinsam mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden sowie junge Menschen und ihre Interessenvertretungen zusammen. Ziel ist es, die Expertise von Jugend und Zivilgesellschaft, von Ländern und Kommunen zu bündeln und in die Entwicklung der Jugendstrategie der Bundesregierung einzubringen.

Darüberhinausgehende Aspekte der Umsetzung europäischer Jugendpolitik werden vom BMFSFJ gemeinsam mit den Ländern und Kommunen und den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren gestaltet. Um den Austausch und die Vernetzung von und mit zivilgesellschaftlichen Akteuren zur Umsetzung europäischer Jugendpolitik zu unterstützen, plant der Bund unter dem Arbeitstitel *Plattform Europa* ein regelmäßiges Veranstaltungsformat. Dessen Konzept befindet sich derzeit in der Abstimmung zwischen Bund und Ländern.

LÄNDEREBENE

In ihrem Beschluss vom 16./17. Mai 2019 sieht die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) „vor dem Hintergrund einer in Teilen wahrzunehmenden europäischen Desintegrations-tendenz [...] den Bedarf im Rahmen der europäischen Jugendstrategie Initiativen zu ergreifen, die es jungen Menschen ermöglichen, sich stärker im Sinne einer gemeinsamen europäischen Idee auszutauschen und den Prozess der Integration mit jungen Menschen aus anderen Mitgliedstaaten voranzubringen und zu gestalten.“

Die Länder haben beschlossen, sich aktiv an dem Umsetzungsprozess der EU-Jugendstrategie 2019–2027 zu beteiligen und stimmen sich wie bisher untereinander innerhalb einer eigenen AG *Europa* ab. Die JFMK stellt in ihrem Beschluss fest, dass „die Umsetzung der EU-Jugendstrategie einer gemeinsamen Anstrengung von Bund und Ländern bedarf. Nur auf dieser Grundlage können die Ziele der EU-Jugendstrategie gleichermaßen auf allen staatlichen Ebenen der Bundesrepublik Deutschland wirken.“ Zudem solle geprüft werden, „ob allen staatlichen Ebenen ausreichend EU-Mittel zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie zur Verfügung stehen“.

ZUSAMMENARBEIT VON BUND UND LÄNDERN

Bund und Länder sehen die Umsetzung der europäischen Jugendpolitik als gemeinsame Aufgabe an. Dafür bilden die zwischen Bund und Ländern vereinbarten themenbezogenen Bund-Länder-Abstimmungsgespräche eine institutionelle Grundlage. Auf diese Weise sollen die Ziele der europäischen Jugendpolitik auf allen staatlichen Ebenen gleichermaßen Wirkungen erzielen.

EINBINDUNG DER KOMMUNALEN EBENE

Die kommunale Ebene ist zum einen über ihre Spitzenverbände in den Beirat des BMFSFJ zur Jugendstrategie eingebunden. Zum anderen gibt es Ansätze von Bund und Ländern, die kommunale Ebene in die Prozesse zur Umsetzung europäischer Jugendpolitik einzubinden.¹⁴ Beispiele sind Veranstaltungen zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie, Coachings für Fachkräfte zur Internationalisierung der Arbeit oder die Setzung landespolitischer Schwerpunkte, zum Beispiel in den Landesförderprogrammen.

ERWARTUNGEN

Die AGJ hat in vorangehenden Positions- und Diskussionspapieren bereits Erwartungen an die Umsetzung europäischer Jugendpolitik ab 2019 formuliert. Darin spricht sie sich zusammenfassend dafür aus,

- ➔ die Umsetzung europäischer Jugendpolitik auf der Basis der bisherigen Erfahrungen weiterzuentwickeln und sie sowohl als Ressort- als auch als Querschnittspolitik zu gestalten;
- ➔ die europäische Dimension auf allen Ebenen mitzudenken sowie eine breite Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Akteure sicherzustellen;
- ➔ die jugendpolitischen Zielsetzungen, Initiativen und Maßnahmen auf europäischer Ebene durch Koordination der verschiedenen Ebenen sowie zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren und in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zu verbinden sowie
- ➔ Räume für den Austausch und den Diskurs zur Umsetzung europäischer Jugendpolitik bereitzustellen.

Auf dieser Grundlage sowie vor dem Hintergrund der bislang bekannten Planungen stellt die AGJ folgende Erwartungen an die konkrete Umsetzung europäischer Jugendpolitik in Deutschland:

Die Strukturen für die Umsetzung europäischer Jugendpolitik 2019–2027 sind vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Governance-Modell im Umsetzungszeitraum 2010–2018¹⁵ angepasst worden. Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass statt einer strukturell ausgerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe themen- und anlassbezogene Bund-Länder-Gespräche geplant sind. Die AGJ erwartet ein

verbindliches Governance-Modell, das die Zusammenarbeit zwischen Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene und zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren in gemeinsamer Verantwortung begleitet und ermöglicht. Ein entsprechendes Governance-Modell ist von Bund, Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und den Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam zu entwickeln.

Die Verbindung der Jugendstrategie der Bundesregierung mit der Umsetzung europäischer Jugendpolitik sowie die dabei angestrebte ressortübergreifende Zusammenarbeit sind aus Sicht der AGJ grundsätzlich positiv hervorzuheben. Allerdings erscheint ihr die sich derzeit abzeichnende Einbindung der europäischen Dimension in diesem Prozess als unzureichend. Europa kann nicht nur als Thema oder Tagesordnungspunkt bei Sitzungen der IMA Jugend oder des Beirats des BMFSFJ zur Jugendstrategie behandelt werden, sondern muss gleichberechtigt als Teil des zu entwickelnden Governance-Modells in die Umsetzung integriert werden. Das heißt konkret, Europa sollte konsequent mitgedacht werden. Notwendig ist die Schaffung von konkreten Verbindungen zwischen den spezifischen und sehr unterschiedlichen europäischen Prozessen europäischer Jugendpolitik und den Prozessen der Jugendstrategie der Bundesregierung in Deutschland. Zudem muss ein Modell dafür entwickelt werden, wie die sich ständig weiterentwickelnden Inhalte und Zielsetzungen europäischer Jugendpolitik in die Inhalte, Zielsetzungen und Maßnahmen der Jugendstrategie der Bundesregierung einfließen und bewusst für die Entwicklung der gemeinsamen Jugendstrategie der Bundesregierung genutzt werden können. Und nicht zuletzt muss es gelingen, dass die europäische Dimension und die europäischen thematischen Impulse in den Themen bei allen fachlichen und jugendpolitischen Debatten und auf Veranstaltungen, zur Jugendstrategie der Bundesregierung berücksichtigt werden.

Die IMA Jugend ist im Hinblick auf eine ressortübergreifende Zusammenarbeit auf Bundesebene aus Perspektive der AGJ ein wichtiger erster Schritt zur verbesserten Kooperation und für gemeinsame Aktivitäten. Dieses Gremium allein reicht jedoch nicht für eine ressortübergreifende Umsetzung europäischer Jugendpolitik aus. Auch die Länder sowie die Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe sollten ihre

¹⁴Siehe Hofmann-van de Poll, Frederike / Riedle, Stephanie / Friedrich, Patricia: Transferring European youth policy into local youth policy, in: Youth & Policy, 2019. Online abrufbar unter <http://www.youthandpolicy.org/articles/transferring-european-youth-policy-into-local-youth-policy>.

¹⁵Für eine ausführliche Analyse des Governance-Modells im Umsetzungsprozess 2010–2018 siehe Baumbast, Stephanie / Hofmann-van de Poll, Frederike / Rink, Barbara: Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland. Abschlussbericht der ersten Projektphase. 2015. Online abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2014/DJI_Abschlussbericht_Evaluation_der_EU-Jugendstrategie_2010-2014.pdf sowie Hofmann-van de Poll, Frederike / Pelzer, Marit: Acht Jahre EU-Jugendstrategie in Deutschland. Ergebnisse, Spannungsfelder und Perspektiven. Vortrag. Tagung „14. Forum zu Perspektiven Europäischer Jugendpolitik. Abschlussveranstaltung zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland 2010–2018“, 08.11.2018. Online abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/eu-jugendstrategie/2018-11-08_DJI_Ergebnispraesentation_14_Forum.pdf.

Rolle finden und Wege entwickeln, andere Politikbereiche in ihre Aktivitäten einzubeziehen bzw. andere Politikbereiche im Sinne von Kindern und Jugendlichen zu beeinflussen.

Die AGJ bewertet es positiv, dass Bund und Länder europäische Jugendpolitik gemeinsam umsetzen wollen. Wichtig erscheint ihr dabei, dass junge Menschen sowie weitere Akteure wie zivilgesellschaftliche Organisationen und die kommunale Ebene selbst explizit mit einbezogen werden.

Damit die Länder, wie im Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz im Mai 2019 festgehalten, die EU-Jugendstrategie weiterhin umsetzen und diese Umsetzung weiterentwickeln können, braucht es die Bereitstellung der dazu erforderlichen Ressourcen und einen erklärten politischen Willen, z. B. durch die Entwicklung von Aktionsplänen auf allen Ebenen. In allen Ländern ist die Umsetzung europäischer Jugendpolitik nur ein kleiner Teil der Aufgabenbeschreibung, die die Akteure dort zu bewältigen haben. Hier braucht es deutlich ausgeweitete zeitliche Ressourcen. Gleiches gilt für die finanzielle Ausgestaltung, beispielsweise zur Förderung von grenzüberschreitender Mobilität für junge Menschen und sozialpädagogische Fachkräfte. Dabei sollten die Länder die Kommunen bei ihren Bemühungen unterstützen, entsprechende Handlungskonzepte und -strategien zu entwickeln. Hierzu zählt auch die Einrichtung von Servicestellen auf Landes- oder kommunaler Ebene. Im Sinne eines strukturellen und planvollen Vorgehens könnte dies durch die Entwicklung und Umsetzung von länderspezifischen Europäisierungs- oder Jugendstrategien, die die Umsetzung europäischer Jugendpolitik einbeziehen, unterstützt werden.

Aus Sicht der AGJ ist die Einbindung der kommunalen Ebene als handelnder Akteur der Umsetzung europäischer Jugendpolitik eine zentrale Anforderung für einen erfolgreichen Implementierungsprozess. Wesentlich ist dabei, die kommunalen Akteure als eigenständig Handelnde in der europäischen Jugendpolitik zu stärken. Ansätze hierfür könnten die Initiierung von Modellprojekten, die Förderung von Eigeninitiative oder die Nutzung europäischer Impulse als Anregung zur Gestaltung jugendpolitischer Aktivitäten oder Prozesse sein.

Will man jedoch die europäische Dimension vor Ort wirklich voranbringen, muss diese in Jugendarbeit verankert werden. „Dieser Perspektivwechsel ist vermutlich nur durch Jugendpolitik, Jugendarbeit, Jugendbildung und Jugendverbandsarbeit zu leisten.“¹⁶ Damit das Europäische zu einem selbstverständlicheren Teil der lokalen Arbeit wird, muss die kommunale Ebene finanziell gestärkt werden und mehr Wertschätzung erfahren. Voraussetzung für die strukturelle Verankerung der europäischen Dimension in der lokalen Arbeit ist eine starke Unterstützung durch die Länder und den Bund

Bei der Umsetzung europäischer Jugendpolitik müssen alle Maßnahmen in eine gemeinsame Richtung zielen. Hierfür ist eine Koordinierung von Bund, Ländern und kommunaler Ebene unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft in Bezug auf ihre Umsetzungsaktivitäten sinnvoll.

Im Rahmen der Umsetzung europäischer Jugendpolitik müssen Austausch und Vernetzung sowohl inhaltlich zu Themen als auch quer zu Gremien, institutionellen Verankerungen und Ebenen stattfinden. Dabei sind die verschiedenen Orte des Austauschs miteinander zu verbinden und der Informationsfluss zwischen ihnen zu gewährleisten.¹⁷ Ein Veranstaltungsformat auf Bundesebene wie z. B. die geplante Plattform Europa schafft einen Rahmen für den Austausch und Diskurs über die Umsetzung europäischer Jugendpolitik. Wichtig erscheint der AGJ, dass es sich um ein offenes Forum handelt, das vielfältige Akteure einbezieht.

Darüber hinaus sind weitere Formen der thematischen und fachlichen Zusammenarbeit notwendig. Ein stetiges Kooperationsformat sowie ergänzende Formate wie Workshops oder Werkstattgespräche sind hilfreich, um den Austausch über Erfahrungen z. B. zu spezifischen Themen oder Fragestellungen zu unterstützen. Dies unterstützt, dem Bottom-Up-Ansatz entsprechend, den Themen- und Austauschbedarf von unten nach oben. Die Erfahrungen mit den Governance-Strukturen zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie 2010–2018 haben gezeigt, dass die Ausgestaltung der Formate flexibel gehandhabt und an sich ändernde Wünsche und Bedarfe der Akteure angepasst werden können.¹⁸

¹⁶ Siehe Becker, H./Thimmel, A.: Die „Zugangsstudie“ als kritischer Forschungsimpuls für Theorie und Praxis in der Internationalen Jugendarbeit in Deutschland. Zur Relevanz einer strukturellen Inblicknahme Internationaler Jugendbildung. In: IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (Hg.): Forum Jugendarbeit International 2016–2018 (Internationale Jugendarbeit – Zugänge, Barrieren und Motive), Bonn, 2019, S. 39

¹⁷ Siehe Hofmann-van de Poll, F.: Vortrag *Evaluation der Umsetzung der EU-Jugendstrategie 2010–2018. Ergebnisse und Schlussfolgerungen für eine künftige Umsetzung europäischer Jugendpolitik*. Fachausschuss Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa. Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. 15.3.2019. Online abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/eu-jugendstrategie/2019-03-15_DJI_Ergebnispraesentation_AGJ_FAIL.pdf.

¹⁸ Siehe Hofmann-van de Poll, F./Pelzer, M.: Acht Jahre EU-Jugendstrategie in Deutschland. Ergebnisse, Spannungsfelder und Perspektiven. Vortrag, Tagung 14. *Forum zu Perspektiven Europäischer Jugendpolitik. Abschlussveranstaltung zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland 2010–2018*, 08.11.2018. Online abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/eu-jugendstrategie/2018-11-08_DJI_Ergebnispraesentation_14_Forum.pdf.



Regelmäßige Information über aktuelle Entwicklungen bei der Umsetzung europäischer Jugendpolitik und die Sichtbarkeit der Ergebnisse sind wichtig. Dabei sind nicht nur Aktivitäten darzustellen, die explizit unter dem Dach der „Umsetzung europäischer Jugendpolitik“ stattfinden. Im Hinblick auf die Mitwirkung von Akteuren der kommunalen Ebene (z. B. Berichte über deren Aktivitäten) ist zu beachten, dass ein Top-Down-Ansatz deren Bereitschaft entgegenwirkt, zur Information über bzw. Sichtbarkeit von Ergebnissen beizutragen, da dies keinen Mehrwert für die eigene Arbeit mit sich bringt. Hierfür müssen gemeinsame Lösungsansätze entwickelt werden wie z. B. die weitere inhaltliche Ausgestaltung des europäischen Angebots auf dem Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe.

3. THEMENFELDER DER UMSETZUNG EUROPÄISCHER JUGENDPOLITIK IN DEUTSCHLAND

Die EU-Jugendstrategie 2019–2027 legt drei Kernbereiche fest, auf die sich die europäische Zusammenarbeit im Jugendbereich fokussieren soll: Beteiligung, Begegnung und Befähigung. Diese drei Handlungsfelder der EU-Jugendstrategie sollen im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Jahreshälfte 2020 über die Themenschwerpunkte *Jugend und Demokratie* (Beteiligung), *Mobilität junger Menschen* (Begegnung) und *Youth Work* (Befähigung) bearbeitet werden. Das Thema *Youth Work* wird zudem während des deutschen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarats ein Thema sein.

BETEILIGUNG

Deutschland plant, das Handlungsfeld über das Thema *Jugend und Demokratie* im Rahmen seiner EU-Ratspräsidentschaft inhaltlich-fachlich zu bearbeiten, indem im Rat der EU entsprechende Schlussfolgerungen entwickelt werden. In Bezug auf die Beteiligung junger Menschen an der Umsetzung europäischer Jugendpolitik sieht der Bund gemäß den bisher bekannten Planungen ergänzend zur Umsetzung des EU-Jugenddialogs (vormals *Strukturierter Dialog*)¹⁹ eine Beteiligung junger Menschen unter anderem im Rahmen von Jugendkonferenzen, Onlinekonsultationen und Projekten vor.

BEGEGNUNG

Aufbauend auf der Empfehlung von 2008 und ausgehend von einem Vorschlag der EU-Kommission ist im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft eine neue Empfehlung des Rats der EU über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union vorgesehen. Es ist beabsichtigt, das Potenzial der europäischen Jugendprogramme im Hinblick darauf zu stärken, mehr junge Menschen zu erreichen und Gemeinschaften aufzubauen.

BEFÄHIGUNG

Im Hinblick auf die Umsetzung wird in Deutschland ein besonderes Augenmerk auf dem Thema *Youth Work* liegen. Zum einen ist im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2020 die Verabschiedung der Europäischen *Youth Work* Agenda vorgesehen. Diese soll auf den bereits vorhandenen Maßnahmen und Entschlüssen der EU und des Europarats

¹⁹ Siehe Erläuterungen im Abschnitt „Instrumente“.

auf dem Gebiet von Youth Work in Europa aufbauen und fort-schreiben. Zum anderen richtet Deutschland im Dezember 2020 die dritte European Youth Work Convention²⁰ aus. Der Kongress soll den Beginn der Umsetzung der Europäischen Youth Work Agenda markieren.

Des Weiteren sind auch im Hinblick auf die zehn Themen- und Handlungsfelder²¹ der IMA Jugend Schnittpunkte mit den Handlungsfeldern der EU-Jugendstrategie zu erwarten, insbesondere in den Bereichen *Beteiligung* (Beteiligung und Engagement; Demokratie; Vielfalt und Teilhabe) und *Begegnung* (Mobilität und Digitales; Europa und die Welt).

ERWARTUNGEN

Wie bereits in vorangehenden Positions- und Diskussionspapieren zur europäischen Jugendpolitik beschlossen, spricht sich die AGJ für die Umsetzung ab 2019 dafür aus,

- ➔ einen stärkeren Fokus auf Themenfelder zu legen, in denen die EU über einen klaren jugendpolitischen Auftrag verfügt;
- ➔ die elf Europäischen Jugendziele (*Youth Goals*) in die Umsetzung europäischer Jugendpolitik einzubeziehen;
- ➔ die Mitwirkung junger Menschen an politischen und gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen in Europa zu ermöglichen, indem die Voraussetzungen für eine Beteiligung geschaffen werden, die junge Menschen zu Mitgestalterinnen und Mitgestaltern Europas macht, und Räume zum Lernen, Engagieren und Gestalten bereitgestellt werden;
- ➔ alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen darin zu unterstützen, Europa als politische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Lebensrealität verstehen und erleben zu können und besondere Bemühungen zu unternehmen, dass dies auch für benachteiligte Jugendliche ermöglicht wird;
- ➔ Youth Work als Ressortaufgabe weiter zu stärken und zu qualifizieren;
- ➔ die Umsetzung europäischer Jugendpolitik in Deutschland inhaltlich-thematisch so flexibel zu gestalten, dass neu aufkommende Themen aufgegriffen werden können.

Der Fokus der Umsetzung europäischer Jugendpolitik in Deutschland liegt auf Themen mit klarer jugendpolitischer Zielsetzung. Die AGJ findet ihre inhaltlichen Erwartungen in

Bezug auf die grenzüberschreitende Mobilität und die Weiterentwicklung von Youth Work widergespiegelt und spricht sich dafür aus, die drei Themenfelder der EU-Jugendstrategie für die Umsetzung in Deutschland in den kommenden Jahren verstärkt in den Blick zu nehmen.

In Bezug auf das Themenfeld *Beteiligung* weist die AGJ darauf hin, dass durch geeignete und verlässliche Beteiligungsmethoden und -verfahren junge Menschen tatsächlich und wirkungsvoll an der Umsetzung europäischer Jugendpolitik beteiligt werden und nicht nur als „Aushängeschild“ dienen. Dies bedeutet zum einen, die elf Europäischen Jugendziele bei der Umsetzung europäischer Jugendpolitik in Deutschland einzubeziehen. So erwartet die AGJ, dass die Europäischen Jugendziele in die Arbeit der IMA Jugend und den Beirat des BMFSFJ zur Jugendstrategie der Bundesregierung ernsthaft eingebunden werden. Als Vorbild könnte der österreichische Ansatz dienen, wo die Europäischen Jugendziele mittlerweile die Themen der nationalen Jugendstrategie bilden. Zum anderen gilt es, die Ergebnisse laufender und kommender Jugendbeteiligungsprozesse, die im Rahmen der Umsetzung europäischer Jugendpolitik stattfinden, in die Arbeit der IMA und des Beirates zur Jugendstrategie einzubeziehen. Zudem sind Verfahren zu entwickeln, über die die beteiligten jungen Menschen systematisch Rückmeldung dazu erhalten, inwieweit ihre Vorschläge von Politik und Verwaltung aufgegriffen, verworfen oder umgesetzt wurden.

Wesentliche Voraussetzung für Jugendbeteiligung mit europäischer bzw. bundespolitischer Dimension ist eine passende Infrastruktur auf lokaler Ebene. Es braucht Fachkräfte sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die eine Kommunikations- und Mittlerfunktion einnehmen und dabei unterstützen, die teilweisen komplexen Prozesse und Themen in den Lebenskontext junger Menschen zu übertragen sowie Räume für Diskussionen junger Menschen untereinander und mit Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung zu schaffen.

Wichtig erscheint der AGJ zudem, die europäische bürgerschaftliche und politische Bildung zu fördern, um europäisches Lernen und Wissen, europabezogene Information und europäisches Engagement und Beteiligung zu stärken.²² Damit in Verbindung gebracht werden können gesellschaftlich

²⁰ Hierbei handelt es sich um einen europäischen Fachkongress, bei dem es inhaltlich um die Weiterentwicklung und Erneuerung der europäischen Youth Work geht. Im Juli 2010 fand der erste Fachkongress unter belgischer EU-Präsidentschaft in Gent statt, aus dem die Erklärung von Gent und daraus resultierend die Entscheidung des Rats der Europäischen Union vom 18./19. November 2010 zur Youth Work hervorging. Im April 2015 folgte der zweite Kongress unter dem Dach des belgischen Vorsitzes im Europarat in Brüssel.

²¹ Diese zehn Themen- und Handlungsfelder lauten: Bildung und Arbeit, Freiräume; Mobilität und Digitales; Stadt und Land, Wohnen und Kultur, Umwelt, Gesundheit (inklusive Ernährung); Vielfalt und Teilhabe; Zukunft, Generationendialog, Jugendbilder; Beteiligung und Engagement, Demokratie; Europa und die Welt; Sicherheit

²² Vgl. Council of Europe Charter on Education for Democratic Citizenship and Human Rights Education, online abrufbar unter <https://rm.coe.int/16803034e5>

aktuelle Themen wie das Engagement junger Menschen in und für Europa, die Stärkung von Vielfalt und der Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und weitere aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen.²³

In Bezug auf das Themenfeld *Begegnung* sollte der Fokus darauf liegen, Aktionspläne zu entwickeln um mehr jungen Menschen und Fachkräften grenzüberschreitende Mobilität zu ermöglichen. Dies bedeutet aus Sicht der AGJ, vor allem bürokratische Hürden weiter abzubauen, die insbesondere Jugendorganisationen und kleineren Trägern im Jugendbereich die Mittelbeantragung erschweren. Neben einer vereinfachten Antragstellung für ausgewählte Trägergruppen (z. B. für junge Menschen und bei Folgeprojekten) beinhaltet dies eine flexiblere Gestaltung von Rahmenkriterien wie Dauer, Ort und Teilnehmendenzahlen oder eine bessere Förderung von Projektmanagementkosten. Des Weiteren gilt es, die europäischen Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten von benachteiligten sowie behinderten jungen Menschen zu verbessern. Bei der Förderung müssen Unterstützungsleistungen mit einbezogen werden können, wie beispielsweise die (bessere) Finanzierung von pädagogischem Begleitpersonal oder von Vorbereitungsmaßnahmen. Außerdem spricht sich die AGJ dafür aus, den Europäischen Sozialfonds (ESF) stärker auf die Förderung junger Menschen zur gesellschaftlichen Teilhabe im Übergang zum Arbeits- und Erwachsenenleben und ihre nachhaltige soziale Integration durch Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auszurichten und mit Mobilitätskomponenten²⁴ zu verbinden.

In Bezug auf das Themenfeld *Befähigung* unterstützt die AGJ den vom Bund geplanten starken Fokus auf das Themenfeld *Youth Work* und die damit verbundene Verknüpfung der jugendpolitischen Zusammenarbeit in der EU und im Europarat. Denn Jugendpolitik für junge Menschen in Europa macht nicht an den Grenzen der EU halt, sondern muss sich für das erweiterte Europa des Europarats öffnen. Die AGJ erwartet, dass die Entwicklung einer Europäischen Youth Work Agenda dazu beiträgt, die Praxis von Youth Work weiterzuentwickeln sowie die europäische Zusammenarbeit in diesem Bereich zu stärken.

Damit die Europäische Youth Work Agenda Relevanz für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland entwickelt, ist es aus Perspektive der AGJ wesentlich, die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland in den Entwicklungs- und Umsetzungsprozess miteinzubeziehen. Neben

regelmäßigen Informationen braucht es vor, während und nach dem Entwicklungsprozess für die Agenda Räume für den Austausch und den Diskurs über deren Inhalte. Dabei sollen der im September 2020 geplante bundesweite Fachkongress Kinder- und Jugendarbeit sowie der 17. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag im Mai 2021 genutzt werden, um (Zwischen-) Ergebnisse aus den europäischen Prozessen zu Youth Work mit den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland zu diskutieren.

4. INSTRUMENTE DER UMSETZUNG EUROPÄISCHER JUGENDPOLITIK

Die EU-Jugendstrategie benennt insgesamt dreizehn Instrumente, die für eine effektive Umsetzung genutzt werden sollen. Nicht alle dieser Instrumente sind für die Umsetzung europäischer Jugendpolitik in Deutschland relevant. Aus diesem Grund konzentriert sich dieser Abschnitt auf die Formulierung von Erwartungen der AGJ an die Umsetzung in Deutschland zu ausgewählten Instrumenten.

EU-JUGENDDIALOG

Seit 2019 koordiniert der Deutsche Bundesjugendring die Umsetzung des EU-Jugenddialogs in Deutschland und baut dabei auf seinen Erfahrungen zur Umsetzung des Strukturier- ten Dialogs auf. Es ist erneut die Einrichtung einer Nationalen Arbeitsgruppe vorgesehen. Das Umsetzungskonzept für den EU-Jugenddialog in Deutschland befindet sich derzeit noch in der Entwicklung.

Die AGJ erwartet, dass der EU-Jugenddialog als Instrument der Jugendbeteiligung unter Mitwirkung junger Menschen weiterentwickelt und ausgebaut wird. Die Art der Themensetzung ist zu verbessern und zum Beispiel mehr im Sinne eines Bottom-Up-Ansatzes zu gestalten. Bei der Umsetzung in Deutschland bedarf es noch stärkerer Anstrengungen, den Dialogprozess in den Kommunen zu verankern. Besondere Bemühungen müssen unternommen werden, alle jungen Menschen für die Teilnahme daran zu gewinnen. Die AGJ fordert, dass die wertvollen Empfehlungen, die der EU-Jugenddialog hervorbringt, von politisch Verantwortlichen stärker wahrgenommen und aufgegriffen werden. Hier bedarf es eines systematischen Follow-Up-Prozesses auf allen Ebenen.

²³ Vgl. Charta der Grundrechte der Europäischen Union, online abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012P/TXT>

²⁴ Vgl. z. B. ESF-Bundesprogramm Ida – Integration durch Austausch, online abrufbar unter https://www.esf.de/portal/DE/UEber-den-ESF/Geschichte-des-ESF/Foerderperiode-2007-2013/ESF-Programme/programme/bmas_ida.html?jsessionid=2AE26772F13921F2407040F2DBEBB963

Wichtig ist zudem eine verbesserte Abstimmung zwischen dem EU-Jugenddialog und den damit verbundenen, durch Erasmus+ JUGEND IN AKTION geförderten Maßnahmen.

VONEINANDER-LERNEN

Das Voneinander-Lernen von Akteuren im Bereich Jugendpolitik und Youth Work, auch Peer Learning²⁵ genannt, wird im Rahmen der neuen EU-Jugendstrategie mit dem Ziel fortgesetzt, Jugendpolitik als Ressort- und Querschnittspolitik voranzubringen.

Nach Einschätzung der AGJ ist insbesondere das grenzüberschreitende Voneinander-Lernen im Fachkräftebereich weiter auszubauen und zu stärken, da es in Deutschland bislang eine zu geringe Rolle spielt. So kann das Voneinander-Lernen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe der Qualitätsentwicklung der eigenen Arbeit dienen, zum Beispiel im Hinblick auf eine vertiefte Reflexion oder der Vermittlung von Ideen für die Weiterentwicklung und Verbesserung der Praxis vor Ort. Zudem ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass eine Fachkraft, die selbst eine Mobilitätsmaßnahme erlebt hat, später auch Mobilitätsmaßnahmen mit jungen Menschen durchführt. Wichtig ist dabei, dass die Peer-Learning-Prozesse kontextbezogen und möglichst zielführend gestaltet sowie bei der Umsetzung fachliche Prinzipien und Qualitätsstandards berücksichtigt werden.

Aus Sicht der AGJ ist beim Voneinander-Lernen im Kontext der Umsetzung europäischer Jugendpolitik künftig ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, Fachkräfte aus möglichst vielen Strukturen und Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe in die Aktivitäten einzubeziehen und Ansätze (weiter) zu entwickeln. Das Peer-Learning ist zu einem elementaren Bestandteil der fachlichen Qualifizierung (Aus-, Fort- und Weiterbildung) in der Kinder- und Jugendhilfe zu machen. Zudem sollte verstärkt an der Entwicklung von Strategien und Fachkonzepten gearbeitet werden, um den Transfer der Ergebnisse aus dem Voneinander-Lernen in die Praxis der Träger, in die Fachöffentlichkeit, in die nationalen Politikfelder usw. auszubauen.

²⁵ Unter Peer Learning versteht man einen Lernprozess zwischen Jugendlichen, Politikverantwortlichen sowie Praktikerinnen und Praktikern verschiedener Länder mit dem Ziel, von den Erfahrungen der Beteiligten in vergleichbaren Positionen zu lernen. Peer Learning ist eine partizipative Interaktionsstruktur und geht davon aus, dass das zielgerichtete Interagieren in Form von Zusammenarbeit und Austausch einen höheren Mehrwert für alle Beteiligten hat.

²⁶ „Die Planer für künftige nationale Maßnahmen sollen den Mitgliedstaaten ermöglichen, im Einklang mit der EU-Jugendstrategie freiwillig gemeinsame Prioritäten festzulegen. Sie sollen für mehr Transparenz bei der Umsetzung jugendpolitischer Strategien auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene sorgen. Auf diese Weise sollten sich leichter geeignete Partner für Initiativen des Voneinander-Lernens finden lassen, die den individuellen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten entsprechen. Um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten sich die Planer für künftige nationale Maßnahmen auf bestehende nationale jugendpolitische Rahmen/nationale Jugendstrategien stützen.“ Zudem empfiehlt der Rat: „Bei der Entwicklung der Planer für künftige nationale Maßnahmen sollte idealerweise der Grundsatz der Jugendbeteiligung an der Politikgestaltung befolgt werden. Neben der Zusammenarbeit mit sektorenübergreifenden Akteuren könnte auch die Einbindung von für Erasmus+ und den Europäischen Solidaritätskorps zuständigen nationalen Stellen in diesen Prozess gefördert werden.“ Vgl. Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa: Die EU-Jugendstrategie 2019–2027, Abschnitt 3.g sowie Anlage 2, online verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2018:456:FULL>

PLANER FÜR KÜNFTIGE NATIONALE MASSNAHMEN (FUTURE NATIONAL ACTIVITY PLANNER – FNAP)²⁶

Mit diesem Planungsinstrument, kurz FNAP genannt, können die EU-Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis über ihre Prioritäten im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Jugendstrategie informieren. Die FNAPs werden veröffentlicht. Dies soll Transparenz schaffen und dabei helfen, europaweit Bedarfe für das Voneinander-Lernen zu identifizieren. Bei diesem Planungsinstrument sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, junge Menschen, deren Vertretungen und weitere Akteure einzubeziehen.

Die AGJ würde statt des unverbindlichen Instruments der FNAPs verbindliche Aktionspläne begrüßen, da diese eine wesentlich bessere Voraussetzung für eine wirksame Umsetzung der EU-Jugendstrategie dargestellt hätten.

Sie schlägt deshalb vor, dass sowohl der Bund als auch die Länder eigene Aktionspläne erstellen und sich darin selbst zu Aktivitäten im Rahmen der Umsetzung europäischer Jugendpolitik verpflichten. Langfristig wäre ein gemeinsamer, mit unterschiedlichen Akteuren erstellter nationaler Aktionsplan wünschenswert. Dieser sollte u. a. in die Arbeit der IMA Jugend sowie des Beirats des BMFSFJ zur Jugendstrategie der Bundesregierung aufgenommen werden.

In Bezug auf die FNAPs sollten die Akteure in Deutschland die von den anderen Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen systematisch auswerten, um mögliche Kooperationspartner für Peer-Learning-Aktivitäten oder Mitstreiter für gemeinsame Vorhaben auf EU-Ebene zu identifizieren.

MONITORING, BERICHTERSTATTUNG UND EVALUIERUNG

Die EU-Jugendstrategie sieht vor, regelmäßig zu überprüfen, welche Fortschritte die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung europäischer Jugendpolitik erzielt haben. Zentrales Instrument ist dabei weiterhin der EU-Jugendbericht, der alle drei Jahre erscheinen wird. Ergänzend sollen die EU-Indikatoren für die Jugend, die dazu dienen, die Gesamtsituation junger Menschen in den Mitgliedstaaten zu beobachten, überarbeitet werden.

Die AGJ spricht sich dafür aus, die Berichterstattung im Rahmen des EU-Jugendberichts in Deutschland als Gelegenheit zu nutzen, die Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung europäischer Jugendpolitik darzustellen, um einer breiteren Öffentlichkeit deren Wirkungen aufzuzeigen. Dazu müssen Bund, Länder, Kommunen und Zivilgesellschaft geeignete Mechanismen entwickeln und umsetzen. Gleichzeitig muss die Qualität der eigenen Berichterstattung sichergestellt werden. Neben dem EU-Jugendbericht betrifft dies auch den deutschen Beitrag zum Youth Wiki.²⁷ Insbesondere gilt es zu klären, wie eine differenzierte Darstellung der Entwicklungen in Deutschland und regelmäßige Aktualisierungen auf dem Youth-Wiki-Portal sichergestellt werden können.

Ein weiterer Aspekt ist die Klärung des Umgangs Deutschlands mit dem geplanten Monitoring auf EU-Ebene und die damit in Verbindung stehende Überarbeitung der EU-Indikatoren für die Jugend. So stellt sich die Frage, inwieweit Indikatoren wirklich dazu geeignet sind, Jugendpolitik und ggf. auch die Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln und ob die Daten in allen Mitgliedstaaten auf gleiche Art und Weise erhoben werden und dementsprechend vergleichbar sind. Angesichts der unterschiedlichen Ausgangslagen und strukturellen Vielfalt in den Mitgliedstaaten könnten Indikatoren zu einem reduzierten, ggf. gar verzerrten Bild führen. Bund, Länder und die nicht staatlichen Träger sollten sich deshalb aktiv und kritisch in die Diskussion auf europäischer Ebene zu diesem Thema einbringen.

MOBILISIERUNG VON

EU-PROGRAMMEN/-FÖRDERMITTELN

Es ist vorgesehen, dass die EU-Jugendstrategie 2019–2027 enger mit den EU-Förderprogrammen verbunden wird. Mit dem Beschluss der EU-Jugendstrategie und den Vorschlägen zur neuen Programmgeneration wurde dahingehend bereits ein großer Schritt getan. Zudem werden die Mitgliedstaaten ersucht, Synergien zwischen Finanzierungsquellen aller föderalen Ebenen zu ermitteln.

Die AGJ begrüßt diesen Ansatz, da EU-Förderprogramme für junge Menschen ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie darstellen und die Umsetzung

europäischer Jugendpolitik in Deutschland nur gelingen kann, wenn sie mit passenden Finanzierungsinstrumenten, die mit ausreichenden Fördermitteln ausgestattet sind, unterlegt wird. Damit einher geht die Schaffung der erforderlichen infrastrukturellen Rahmenbedingungen.²⁸ Die Fördermittel sollten genutzt werden, um die grenzüberschreitende Mobilität aller jungen Menschen zu fördern. Insbesondere gilt es, die Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen zu verbessern.

Eine zentrale Voraussetzung für ein gelingendes Zusammenspiel von EU-Jugendstrategie und EU-Förderprogrammen ist es, einen Zusammenhang zwischen den Themen und Zielen der neuen EU-Jugendstrategie und den EU-Förderprogrammen herzustellen. Dabei ist insbesondere bei der Gestaltung der Nachfolgeprogramme von Erasmus+ JUGEND IN AKTION und dem Europäischen Solidaritätskorps ein besonderes Augenmerk zu legen. Wichtig ist zudem, die Potenziale anderer EU-Förderinstrumente wie die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds mehr als bisher für Träger der Kinder- und Jugendhilfe zugänglich zu machen. Hierzu müssen in Deutschland systematische Ansätze entwickelt und umgesetzt werden.

EU-JUGENDKOORDINATORIN BZW.

EU-JUGENDKOORDINATOR

Die Europäische Kommission plant, eine EU-Jugendkoordinatorin bzw. einen EU-Jugendkoordinator einzusetzen. Diese bzw. dieser soll die bereichsübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der EU-Kommission sowie den Wissensaufbau und den Austausch über Jugendfragen verstärken.

Aus Sicht der AGJ birgt die Einrichtung dieser Position Potenziale im Hinblick auf die Stärkung von Jugendpolitik als Querschnittspolitik. Die Akteure in Deutschland sollten deshalb die laufenden Entwicklungen im Hinblick auf die EU-Jugendkoordinatorin bzw. den EU-Jugendkoordinator verfolgen und prüfen, inwieweit Impulse aus deren bzw. dessen Rolle, Aktivitäten und Erfahrungen auf querschnittsorientierte Politikansätze des Bundes oder der Länder übertragen werden können.

²⁷ Das Youth Wiki ist die Online-Enzyklopädie zur Jugendpolitik in den Staaten Europas. Die Plattform youthwiki.eu bietet umfassende Informationen zu Strukturen, Politiken und Maßnahmen zur Unterstützung junger Menschen in 27 europäischen Ländern. Diese werden von einem Netzwerk nationaler Korrespondentinnen und Korrespondenten zusammengestellt und regelmäßig aktualisiert.

²⁸ Siehe Thimmel, A.: Zugangsstudie zur internationalen Jugendarbeit. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen. In: Becker, H-/Thimmel A. (Hrsg.): Die Zugangsstudie zum internationalen Jugendaustausch. Zugänge und Barrieren. Wochenschau Verlag, Frankfurt a. Main, 2019, S. 171–187 sowie Becker, Helle: Warum nicht? Die „Zugangsstudie“ bringt überraschende Erkenntnisse. In IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V. (Hrsg.): IJAB journal, Ausgabe 2/2018, S. 7.

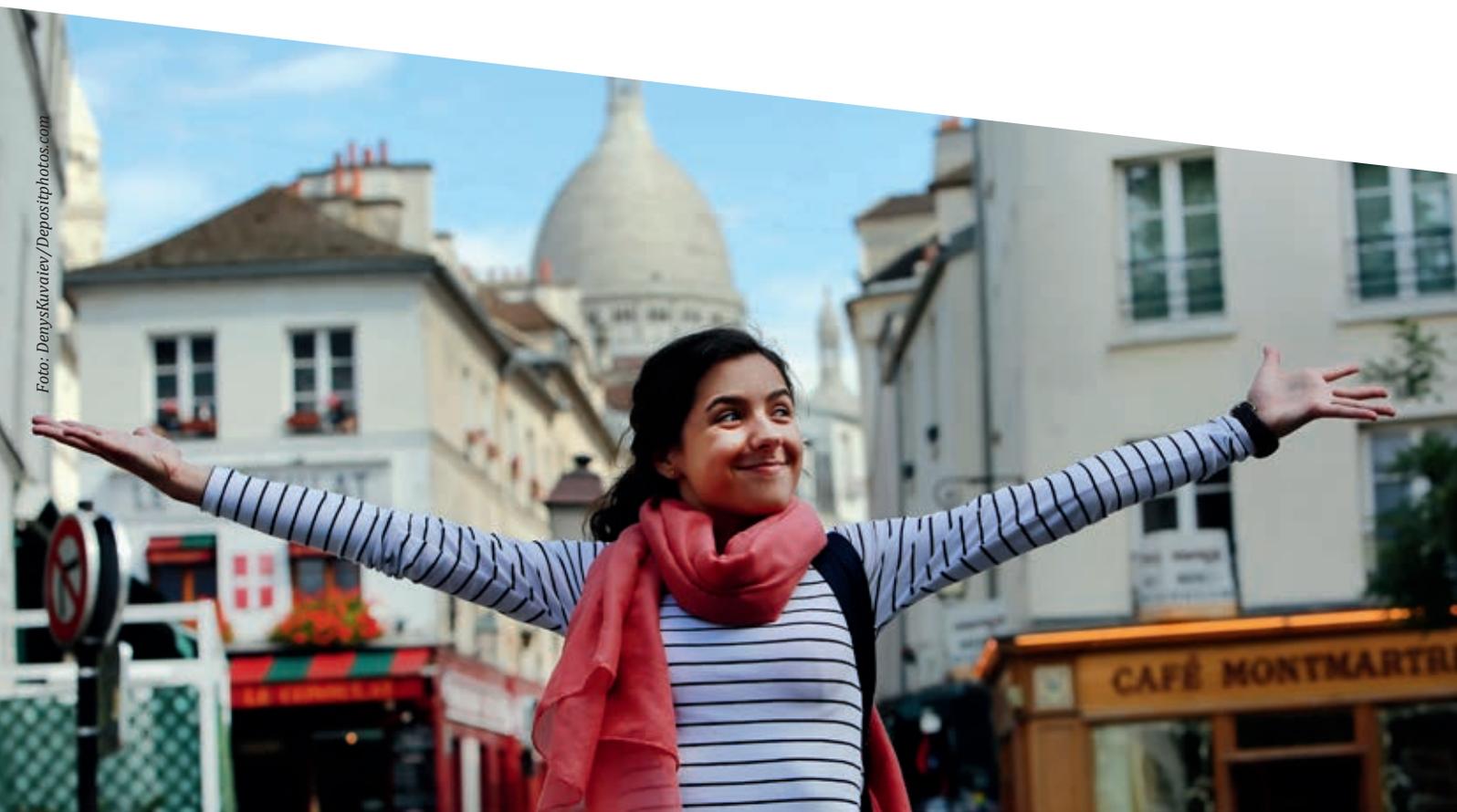
5. FAZIT UND AUSBLICK

Die neue EU-Jugendstrategie 2019–2027 bildet einen guten Rahmen, um europäische Jugendpolitik in Deutschland in den kommenden Jahren voranzubringen. Allerdings steht der neue Umsetzungszeitraum europäischer Jugendpolitik erst am Beginn. Noch befinden sich die Akteure bei vielen Punkten in der Entwicklungs- und Abstimmungsphase und noch ist nicht für alle Schwerpunktthemen oder Instrumente klar, wie sie konkret ausgestaltet werden. Dennoch lassen sich bereits erste Schlussfolgerungen ziehen:

Die sich abzeichnende neue Struktur und Governance der Umsetzung europäischer Jugendpolitik in Deutschland nimmt jeden Akteur der Kinder- und Jugendhilfe stärker in die Verantwortung, Europa aktiv in die eigene Arbeit einzubinden. Dies kann eine große Chance sein, bedeutet aber, eine zeitnahe Einbindung der Zivilgesellschaft und weiterer Akteure in den Umsetzungsprozess sicherzustellen. Es müssen Räume für Austausch und Dialog zur Umsetzung europäischer Jugendpolitik in Deutschland geschaffen werden, auch um das aktuelle besondere Interesse am Thema *Europa* zu nutzen. Dabei müssen die Akteure auf kommunaler Ebene besonders in den Blick genommen und bei der Entwicklung konkreter Ansätze für die Mitwirkung an der Umsetzung europäischer Jugendpolitik unterstützt werden.

Die Prozesse zur gemeinsamen Jugendstrategie der Bundesregierung und zur Umsetzung europäischer Jugendpolitik sollen stärker verbunden werden. Es müssen jedoch wirksame Verfahren zur Nutzung europäischer Impulse für die Jugendstrategie der Bundesregierung entwickelt und darauf geachtet werden, dass die europäische Dimension mit ihren spezifischen Prozessen und Inhalten dabei ausreichend berücksichtigt wird.

Bezüglich der Themenschwerpunkte Beteiligung, Begegnung und Befähigung finden sich viele Schnittpunkte mit den jugendpolitischen Prioritäten und der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Die Prozesse auf europäischer Ebene müssen deshalb im Hinblick auf ihren Mehrwert für Politik und Praxis in Deutschland analysiert und ein Transfer für die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland sichergestellt werden. Insbesondere gilt es, dafür Sorge zu tragen, dass die Prozesse zu Youth Work auf europäischer Ebene Politik und Praxis in Deutschland bereichern. Bei diesem Themenschwerpunkt erscheint ein Transfer besonders wichtig, auch um die europäischen Prozesse zur Stärkung der Felder der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in Deutschland zu nutzen. Umgekehrt gilt es zu prüfen, welche Erfahrungen und Beispiele guter Praxis aus Deutschland in die europäischen Prozesse eingespielt werden können.



Mittelfristig ist die Themensetzung für die Umsetzung europäischer Jugendpolitik zu überprüfen und flexibel an die Bedarfe der beteiligten Akteure anzupassen.

Die AGJ wird sich sowohl in Deutschland als auch in Europa konstruktiv in den Prozess der Ausgestaltung und Umsetzung europäischer Jugendpolitik einbringen. In Deutschland fungiert die AGJ in ihrer Struktur als Multiplikator europäischer Impulse und europäischer Themen, nicht zuletzt durch die kritische Begleitung des Umsetzungsprozesses europäischer Jugendpolitik in Deutschland durch den Fachausschuss *Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa*, der konstitutiver Bestandteil der Arbeit der AGJ ist. Der Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag und das darin eingebettete Fachforum Europa spielen dabei eine zentrale Rolle. Auf europäischer Ebene bringt sich die AGJ aktiv in europäische jugendpolitische Prozesse ein, unter anderem durch die Mitwirkung in EuroChild.²⁹

In den nächsten zwei bis drei Jahren wird der Umsetzung europäischer Jugendpolitik aufgrund der deutschen EU-Ratspräsidentschaft und des deutschen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarats besondere Aufmerksamkeit zukommen. Diese Gelegenheit muss genutzt werden, um mehr Akteure der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland für Europa zu sensibilisieren, sie dazu zu ermutigen, die europäische Dimension aktiv in ihre Arbeit einzubinden und einen Anstoß für ein verstärktes Europa-Engagement der jugendpolitischen Akteure auf allen Ebenen zu geben.

*Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 27./28. Juni 2019*

ENDNOTE

Bisherige Positions- und Diskussionspapiere der AGJ zum Themenfeld Europäische Jugendpolitik:

- ➔ AGJ (2018): Positionspapier *Europäische Jugendpolitik in einem sozialen Europa*, online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/user_upload/Europaeische_Jugendpolitik_in_einem_sozialen_Europa.pdf
- ➔ AGJ (2016): Positionspapier *Fortführung der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa ab 2019 – Zwingende Voraussetzungen einer gelingenden europäischen Jugendpolitik*, online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/Zusammenarbeit_in_Europa_ab_2019.pdf
- ➔ AGJ (2015): Diskussionspapier *Die europäischen Dimensionen in der Kinder- und Jugendhilfe – Relevanz und Potential europäischer Politik für die Kinder- und Jugendhilfe*, online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Diskussionspapier_Europaeische_Dimension_dt.pdf
- ➔ AGJ (2013): Diskussionspapier *Drei Jahre Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland – Herausforderungen und Anregungen für die zweite Phase (2014–2018) aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe*, online abrufbar unter: <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/EU-Jugendstrategie.pdf>
- ➔ AGJ (2012): Diskussionspapier *Peer-Learning als Instrument der EU-Jugendstrategie*, online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Peer_Learning.pdf;
- ➔ AGJ (2011): Diskussionspapier *Anforderungen an jugendpolitische Indikatoren als Instrument der EU-Jugendstrategie*, online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2011/Jugendpolitische_Indikatoren.pdf
- ➔ AGJ (2010): Positionspapier *Nationale Umsetzung der EU-Jugendstrategie – ein erster Schritt auf dem Weg zu einer eigenständigen Jugendpolitik*, online abrufbar unter: <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2010/EU-Jugendstrategie.pdf>
- ➔ AGJ (2010): Diskussionspapier *Für ein Recht auf Grenzüberschreitung. Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Förderung von Mobilität als Schlüssel für Chancen und Teilhabe*, online abrufbar unter: <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2010/Mobilitaet.pdf>
- ➔ AGJ (2010): Diskussionspapier *Anforderungen an Ausgestaltung, Instrumente und Weiterentwicklung der Europäischen Jugendstrategie 2010–2018*, online abrufbar unter: <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2010/Jugendstrategie%20%283%29.pdf>

²⁹ Eurochild ist ein Netzwerk von Organisationen und Einzelpersonen auf europäischer Ebene, das sich für die Rechte und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen in Europa einsetzt.

ZUSAMMENFÜHRENDE STELLUNGNAHME DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE – AGJ ZU DEN BEIDEN SITZUNGEN DER BUNDES-AG SGB VIII: MITREDEN – MITGESTALTEN MIT DEN THEMEN KINDERSCHUTZ UND FREMDUNTERBRINGUNG

Die AGJ beteiligt sich an dem vom Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) gestarteten breiten Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe. In der Arbeitsgruppe wurden durch sie zur Repräsentation der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe 15 Personen zzgl. Stellvertretungen in die Arbeitsgruppe *SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten* benannt. Die Besetzung dieser Plätze ist in einem Verfahren erfolgt, dass alle Mitgliederstrukturen der AGJ gleichermaßen berücksichtigt. Die seit dem Jahr 2015 zum Reformprozess des SGB VIII bestehende AGJ-Arbeitsgruppe begleitet den Prozess parallel.

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Bundes-AG *SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten* stellt das BMFSFJ zwei bis drei Wochen vor den jeweiligen Sitzungen Arbeitspapiere als Diskussionsgrundlage zur Verfügung und bittet um kurzfristige Rückmeldung aus dem Kreis der AG-Mitglieder. Verbandsinterne Abstimmungsprozesse können in Anbetracht der vorgegebenen Zeitläufe nicht umgesetzt werden. Um einem produktiven fachlichen Einbeziehungsprozess trotz dieser schwierigen Bedingungen Wege zu öffnen, haben die innerhalb der AGJ mit dem SGB-VIII-Reformprozess befassten Personen (Mitglieder der Bundes-AG *SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten*, deren Stellvertretungen sowie der Mitglieder der AGJ-AG *Reformprozess SGB VIII*) Vorabkommentierungen zu den Arbeitspapieren verfasst und intern abgestimmt. Die ersten beiden Vorabkommentierungen bilden die Grundlage dieses Papiers.

Der Vorstand der AGJ macht durch den Beschluss dieser zusammenführenden Stellungnahme im Nachgang der Bundes-AG-Sitzungen deutlich, dass die hier dargelegten Positionen solche der AGJ sind. Zu ausgewählten Gesichtspunkten wird zudem die Gelegenheit wahrgenommen, auf Äußerungen von Teilnehmenden der Bundes-AG *SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten* einzugehen. Die AGJ verbindet hiermit das Bestreben, einen stärkeren dialogischen Austausch in den Prozess einzubringen.

Es ist geplant, ebenfalls eine solche zusammenführende Stellungnahme im Nachgang zu den Sitzungen der Bundes-AG *SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten* zu den Themen Sozialraum und Inklusion zu verfassen.

AUSRICHTUNG DIESER STELLUNGNAHME UND ERSTE GENERELLE ANMERKUNGEN

Struktur und Inhalte dieser zusammenführenden Stellungnahme orientieren sich an den Impulsen der Arbeitspapiere des BMFSFJ, die sukzessive im Verlauf des Bundesdialogprozesses auf der Internetseite www.mitreden-mitgestalten.de veröffentlicht werden. Sie sind als Bezugspunkt dieser Stellungnahme zu berücksichtigen, die den BMFSFJ-Arbeitspapieren in der Gliederung weitgehend folgt. Einführend sei zudem darauf hingewiesen, dass sich die bislang bekannten Arbeitspapiere des BMFSFJ stark voneinander unterscheiden. In dem Papier zum Kinderschutz für die Sitzung am 15. Februar 2019 wurde fast ausschließlich zu einer erneuten Auseinandersetzung mit den Regelungsvorschlägen des nicht in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) aufgefordert. In dem Papier zur Fremdunterbringung für die Sitzung am 4. April 2019 wurden hingegen eine Vielzahl unterschiedlichster Vorschläge ohne innere Gewichtung oder Bezug nebeneinandergestellt. Für eine fundierte fachliche Einschätzung blieben die Ausführungen dabei vielfach zu vage und ließen weder die mögliche Gestaltung von Normen noch von anderweitigen fachlichen Impulsen (etwa Förderprogrammen) erkennen. Auf eine Auseinandersetzung mit jedem Vorschlag der BMFSFJ-Arbeitspapiere wird daher verzichtet und vielmehr weiterhin versucht Gesamtlinien hervorzuheben.



Auf grundsätzlicher Ebene stellt sich für die AGJ im Rahmen des Dialogprozesses die Frage, wieviel Wirkkraft Rechtsetzung zugeschrieben wird. Sowohl im Rahmen der Bundes-AG SGB VIII: *Mitreden – Mitgestalten*, aber auch im Rahmen der begleitenden Beteiligungsformen (IKJ-Fokusgruppen etc.) werden hohe Erwartungen gegenüber dem Recht deutlich: Dieses soll eine Lösung für bestehende Konflikte und Problemfelder stellen. Die AGJ warnt insofern vor einer Überfrachtung des Gesetzes, die gerade im sensiblen Bereich der Hilfeplangestaltung auch zu einer Formalisierung des Beratungs-, Aus-handlungs- und Verständigungsprozesses statt zu dessen Qualifizierung führen kann. Aus diesem Grund braucht es zielgerichtete rechtliche Impulse, die so im Arbeitspapier noch nicht deutlich werden¹.

Deutlich hervorgehoben werden soll an dieser Stelle, dass die AGJ insbesondere die in der in den Arbeitspapieren des BMFSFJ erklärte Absicht einer Stärkung der Rechte der Adressatinnen und Adressaten ebenso wie die Absicht einer Absicherung fachlicher Standards prinzipiell begrüßt. Dennoch muss auch die Gestaltung solcher Normen sorgfältig abgewogen werden. Allein die Betonung in einer Norm, dass bestehende Rechte auch tatsächlich zu beachten sind, wird kaum zu deren erhöhten Umsetzung führen. Auch vor diesem Hintergrund wäre ein ähnlich hoher Konkretisierungsgrad wie im ersten Arbeitspapier künftig wieder hilfreich. Dabei sollten auch Bezüge zwischen einzelnen Vorschlägen unterschiedlicher TOPs hervorgehoben werden – etwa in dem verdeutlicht wird, ob bzw. inwiefern das Ziel der Stärkung von Beteiligungsmöglichkeiten unterschiedlicher Adressatengruppen durch einen zusammengefassten Rechtsatz gewollt, und folglich keine Zersplitterung für fachliche Entwicklung möglicherweise kontraproduktive Überfrachtung des SGB VIII Ergebnis sein könnte.

A) BESSERER KINDERSCHUTZ UND MEHR KOOPERATION

1. HEIMAUF SICHT

Zur Umgestaltung der Regelungen zur Betriebserlaubnis wurden innerhalb der AGJ zum einen Fragen präsent, die an den Einrichtungsbegriff anschlossen, zum anderen die Nachweispflichten bzw. Prüfrechte betrafen. Die zudem im Arbeitspapier vorgeschlagene Einfügung des Zuverlässigkeitskriteriums fand innerhalb der AGJ dem Grunde nach Zustimmung.

EINRICHTUNGSBEGRIFF

Im Arbeitspapier des BMFSFJ wurde der Vorschlag einer Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs (§ 46 SGB VIII-KJSG) erneut aufgegriffen. Aus Sicht der AGJ würde eine solche Legaldefinition zur Rechtsklarheit beitragen und ist folglich zu begrüßen. Sie sollte dringend an der entsprechenden Rechtsprechung anknüpfen. Deshalb – aber auch in sprachlicher Hinsicht – sollte die vorgeschlagene Formulierung nochmal überdacht werden. Keine der im Arbeitspapier vorgestellten Optionen lösen die bekannten Herausforderungen bislang zufriedenstellend.

Die AGJ regt vor diesem Hintergrund an, das Kriterium *Leitungsverantwortung des Trägers* in die Legaldefinition aufzunehmen (so z. B. schon BVerwG v. 24.2.1994 – 5 C 17/91: „in einer besonderen Organisationsform unter verantwortlicher Leitung zusammengefasster Bestand an räumlichem...“). Dies könnte sowohl als Abgrenzungskriterium bei den familienanalogen Erziehungsstellen wie auch bei dezentral organisierten Einrichtungen dienlich sein:

¹Vgl. hierzu AGJ-Positionspapier 2018 *Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht*.

Hinsichtlich der familienanalogen Erziehungsstellen erfolgt in der Rechtsprechung eine Abgrenzung danach, ob die Aufnahme der untergebrachten Minderjährigen in den von der Erziehungsperson eigenverantwortlich geführten Privathaushalt oder unter verantwortlicher Leitung bei weitreichendem Weisungsrecht in eine Wohnung des Trägers erfolgt (OVG Münster v. 17.11.2016 – 12 A 237/16 zu Kinderdorfeltern).

Bei dezentraler Organisationsformen wird die erforderliche räumliche Bezogenheit nicht bereits abgelehnt, weil diese gerade nicht „unter einem Dach“ liegen. Vielmehr wird hinterfragt, ob die Unterkunft der Rechts- und Organisationssphäre des Trägers so zugeordnet ist, dass sie als Teil des Einrichtungsganzen anzusehen ist (BVerwG v. 24.8.2017 – 5 C 1/16).

Die AGJ rät entschieden davon ab, die sonstigen betreuten Wohnformen (§ 48a SGB VIII) oder auch die Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Minderjährige (SGB XII bzw. ab 2020 SGB IX) aus der Betriebserlaubnispflicht zu entlassen. Dies würde trotz vergleichbarer Vulnerabilität der betreuten Minderjährigen ein unterschiedliches Schutzniveau für untergebrachte Minderjährige in Einrichtungen bzw. einrichtungsähnlichen Formen etablieren und damit einem gleichgerichteten Kinderschutz zuwider stehen. Eine solche Herausnahme würde den Charakter des § 48a SGB VIII als Auffangnorm, insbesondere aber auch das angestrebte Ziel der Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII konterkarieren.

Hingegen sollten Einrichtungen der Jugendarbeit wie bisher nicht von der Heimaufsicht erfasst werden. Es besteht die Befürchtung, dass dies zu Lasten von ehrenamtlichen Strukturen gehen würde. Zu klären ist, inwieweit die Formulierung des § 45a SGB VIII-KJSG z. B. auch verbandlich organisierte Zeltlager erfasst.

NACHWEISPFlichten (BUCH- UND AKTENFÜHRUNG/ WIRTSCHAFTLICHE UND FINANZIELLE LAGE)

Innerhalb des Arbeitspapiers werden Vorgaben zur Buch- und Aktenführung gemacht, die zum einen den konkreten Betrieb jeder Einrichtung, zum anderen die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers erkennbar machen (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII-KJSG).

Grundsätzliche Kritik an den Vorgaben des § 45 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII bestehen aus Sicht der AGJ nicht. Allerdings erscheint es sinnvoll, wenn schon bei der Gesetzgebung, die Erwartungen an die Umsetzung deutlich gemacht werden und damit eine Richtschnur für die konkrete Umsetzung auf der Verwaltungsebene gegeben ist. Ressourcenverbrauchender Formalismus ist zu verhindern, weshalb es eine genaue Zielbeschreibung braucht.

Unklar bleibt besonders, welche Vorstellungen zur konkreten Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Trägers bestehen (was muss vorgelegt werden und wie wird begutachtet?).

Warnend weist die AGJ zudem daraufhin, dass aufgrund landesrechtlicher Zuständigkeitsverschiebungen die Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage in der gleichen Behörde angesiedelt sein kann wie der Abschluss der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen (so wird in Hessen das Landesjugendamt bereits jetzt umfassend bei seiner Aufgabenerfüllung durch die kommunalen Jugendämter unterstützt). Es ist zu verhindern, dass bei weitreichendem Einblick in die Buchhaltung unbillig Wissensvorteile zu Lasten der freien Träger ausgenutzt werden. Eine Offenlegung aller Bücher dürfte auch vor diesem Hintergrund überzogen und zudem in Anbetracht bestehender Prüfressourcen zu umfassend sein. Um die Solvens in geeigneter Weise nachzuweisen wäre bspw. ein entsprechendes Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers oder ein ordnungsgemäßer Jahresabschluss hinreichend.

PRÜFRECHTE

Im Arbeitspapier wurde eine Konkretisierung und Erweiterung der Prüfrechte (§ 46 SGB VIII-KJSG) vorgeschlagen. Deren Umsetzung erfordert in der Praxis eine Hinterlegung mit entsprechenden personellen Ressourcen, um politische Erwartungen nicht per se zu enttäuschen. Neben angemessenen Kapazitäten zur Prüfung, ist aus fachlicher Sicht auch ein Ausbau von Beratung und Begleitung z. B. in Anbetracht neuer Fragen zur inklusiven Ausrichtung oder zur Stärkung der Elternarbeit notwendig. Neben der Aufsichtsfunktion im Rahmen unterschiedlicher Prüfaufträge zu Beginn und während des Betriebes, gilt es aus Sicht der AGJ die Ausrichtung der Betriebserlaubnisbehörde auf Unterstützung in Form von Planungs- und Betriebsführungsberatungen zu wahren und zu stärken. Es sind die Prinzipien der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zu wahren (§ 4 SGB VIII).

Die AGJ hält es für richtig, dass die vorgesehene Regelung der Prüfrechte es in das Ermessen des Landesjugendamtes stellt, ob unangekündigt oder angekündigt geprüft wird. Zu anlassbezogenen Prüfungen wird es in der Regel aufgrund von Beschwerden oder konkreten Hinweisen kommen. Aber auch andere Prüfungen sind nur nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens möglich, brauchen also in der Regel ebenfalls einen Auslöser um nicht als überfallartige Belastung zu wirken (bspw. Routinebesuch in bestimmten Zeitabständen).

Die AGJ teilt die auch im Arbeitspapier des BMFSFJ wiedergegebenen Bedenken zu Gesprächen, die allein mit den betreuten Minderjährigen und ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden. Die hier deutlich werdende Spannung zwischen plausiblen behördlichen Informationsinteressen und der gleichermaßen notwendigen Wahrung von Vertrauensschutz ist im Kinderschutz immer wieder spürbar und lässt sich auch nicht einfach auflösen. Darum erscheint es sachgerecht, den Minderjährigen die Möglichkeit zu geben, nicht völlig unbegleitet in solche Gespräche und insbesondere längere Befragungen zu gehen. Sie sind aufzuklären, dass ihrem Wunsch nach Hinzuziehung einer Vertrauensperson (das kann z. B. auch eine Ombudsperson sein) nachzukommen ist. Ein entsprechendes Recht ist im Gesetz zu verankern. Wir möchten davor warnen, ein solches Recht der Minderjährigen bereits aus Sorge davor zu beschneiden, dass die vom Kind benannte Vertrauensperson selbst Täter sein könnte.

WEITERE PUNKTE IM THEMENFELD HEIMAUF SICHT/ ERLAUBNISERTEILUNG

Über die genannten Themen hinaus möchten die AGJ anregen, die in § 47 Abs. 2 SGB VIII-KJSG vorgesehene gegenseitige Informationspflicht der Betriebserlaubnisbehörden und des örtlichen sowie der belegenden Jugendämter wieder in die Diskussion aufzunehmen. Da zwischen diesen drei genannten Behörden eine Verantwortungsgemeinschaft besteht und sie unterschiedlichen Bezug zu den betreuten Kindern haben und mit verschiedenen Handlungsoptionen ausgestattet sind, erscheint eine gegenseitige Information wichtig.

Auch die im KJSG angedachte Änderung der Zuständigkeitsverteilung bei der Pflegeerlaubniserteilung (§ 87a SGB VIII-KJSG) wurde weder in der Sitzung zum Kinderschutz noch der Sitzung zur Fremdunterbringung aufgegriffen. Die AGJ würde begrüßen, wenn künftig der örtliche Träger für die Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis zuständig wäre, in dessen Bereich die Tagespflegetätigkeit ausgeübt wird, und allein die Zuständigkeit für die Vollzeitpflege am gewöhnlichen Aufenthaltsort/Wohnort der antragstellenden Person belassen wird.

2. KOOPERATION KINDER- UND JUGENDHILFE UND GESUNDHEITSWESEN

Hervorgehoben werden soll hier zunächst, dass die AGJ ein auf der gemeinsamen Verantwortung für den Kinderschutz beruhendes kooperativ-abgestimmtes Handeln für sehr wichtig hält.

Aus diesem Grund begrüßt sie die im ersten Arbeitspapier des BMFSFJ unter Handlungsbedarf angesprochene Stärkung der Mitverantwortung des Gesundheitswesens für den Kinderschutz, welche gerade auch im SGB V stärker zum Ausdruck kommen sollte. Gleichzeitig ist es richtig und wichtig, die fachliche Zuständigkeit beim Jugendamt zu belassen.

Gerade bei den Fragen einzelfallbezogener Kooperation wird das bereits zu den Prüfrechten der Betriebserlaubnisbehörden angesprochene Spannungsfeld spürbar zwischen nachvollziehbaren Informationsinteressen und dem (eben auch im Kinderschutz) für eine wirksame Hilfebeziehung funktional erforderlichen Vertrauensschutz. Einfache Lösungen verbieten sich, insbesondere ist eine einseitige Auflösung dieses Spannungsfelds verkürzt. Das Ringen um eine vertrauensvolle Kooperationsbeziehung zwischen Berufsheimsträgern und Jugendamt muss auch das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen achten.

Sehr erfreut hat die AGJ in der Diskussion während der AG-Sitzung am 15. Februar 2019 wahrgenommen, dass hinsichtlich des grundsätzlichen Rollenverständnisses und der Aufgabenverteilung zwischen den Systemen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen Einigkeit im o. g. Sinne deutlich wurde. Durch Vertreterinnen und Vertreter beider Systeme wurde hervorgehoben, dass über fallübergreifende Kooperation dieses Verständnis so verdeutlicht und etabliert werden müsse, dass es im Einzelfall eine tragfähige Grundlage bilde, die sowohl die jeweilige Expertise als auch den Datenschutz der Betroffenen respektiere. Diese Austauschebene bliebe bei den Regelungsvorschlägen des KJSG und im Arbeitspapier zurück, die einseitig bei der fallbezogenen Kommunikation und Kooperation ansetzten.

EINBEZIEHUNG IN GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG/ RÜCKMELDEPFLICHT

Die in § 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII-KJSG vorgesehene Beteiligung des Berufsheimsträger bei der Gefährdungseinschätzung, der eine Mitteilung nach § 4 KKG gemacht hat, wurde von der AGJ bereits im Jahr 2017 begrüßt. Hierfür war wichtig, dass es sich nicht um eine verpflichtende Beteiligung in jedem Kinderschutzfall handelt, sondern diese nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes erfolgt.

Da die multidisziplinäre Kooperation eine höchst sensible Frage im Kinderschutz ist, möchte die AGJ allerdings nochmal eine Präzisierung anregen. Wenn in der Norm implizit nur die Botschaft „Ihr könnt, wenn Ihr wollt“ vermittelt wird, schafft dies Verunsicherung und kann zu Vorwürfen/Misstrauen führen

(„Warum habt Ihr nicht hinzugezogen?“). Für die Entwicklung einer verlässlichen, ausgereiften Praxis wäre hilfreich zu klären, wer wann und zu welchem Zeitpunkt einbezogen wird. Das gibt der Änderungsvorschlag zu § 8a Abs. 1 SGB VIII bislang nicht sinnvoll wieder. So wird es erstens nicht immer zielgerichtet sein, die Person zu beteiligen, die die initiiierende Mitteilung nach § 4 KKG gemacht hat. Je nach Gefährdungslage kann es sachgerecht sein, andere Personen auf Grund ihrer Fachexpertise oder ihres Kontaktes zum Kind hinzuzuziehen (z. B. nach kinderärztlicher Mitteilung von Hinweisen auf Schwierigkeiten im Sozialkontakt, könnte es sachgerecht erscheinen die Schule hinzuzuziehen). Zweitens sind fachlich folgende Zeitpunkte zu unterscheiden, an denen sich die Zielsetzung der Einbeziehung unterscheiden kann: Ersteinschätzung nach Meldung, Gefährdungseinschätzung mit Entwicklung eines Schutzplans, Gefährdungseinschätzung bei Überprüfung der Wirksamkeit des Schutzplans, Übergang von Schutzplan zu Hilfeplan bzw. Maßnahmenende. Auch in dieser Hinsicht würde die vorgeschlagene Formulierung in der Praxis unterschiedliche Erwartungen wecken. Entscheidend bleibt aus Sicht der AGJ aber, dass das Jugendamt einbeziehen kann, wessen Einbeziehung nach fachlicher Einschätzung es für geboten hält.

Auch hinsichtlich der in § 4 Abs. 4 KKG-KJSG vorgesehenen Rückmeldung sind mit der Normierung verbundene gesetzgeberische Abwägungen und Erwartungen ganz klar deutlich zu machen. Es kann konstatiert werden, dass das Bedürfnis nach Rückmeldung letztlich bei allen nach § 4 KKG sowie § 8a Abs. 2 SGB VIII Meldenden hoch und sehr verständlich ist. Anerkannt ist aber auch, dass es des Schutzes der Vertrauensbeziehung zwischen den dann agierenden Fachkräften des Jugendamtes und der Familie als Basis für den aktuellen und zukünftigen Aufbau von Hilfebeziehungen braucht. § 4 Abs. 4 KKG-KJSG sieht allein eine Rückmeldung dazu vor, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ebenfalls gesehen werden, ob das Jugendamt tätig geworden und noch tätig ist. Eine weitreichendere Information der Berufsheimnisträger (also wie das Jugendamt tätig ist/war, zu welchem konkreten Verlauf es kam etc.) legitimiert diese Norm nicht. Entsprechenden höheren Erwartungen (insb. aus dem Gesundheitswesen) sollte aus Sicht der AGJ schon im Gesetzgebungsprozess entgegengetreten werden, da anderenfalls aufgrund von nicht erfüllten Annahmen das Kooperationsverhältnis wiederum gedämpft werden könnte und die Jugendämter in erneute Erklärungsnot zum

beschriebenen Spannungsfeld kommen. Aus Sicht der AGJ ist es hochbedenklich, wenn auch in den eingereichten Stellungnahmen zum Arbeitspapier oder Einzeläußerungen während der AG-Sitzung am 15. Februar 2019 teils Forderungen gestellt werden, unter den professionellen Akteuren müsse alles Wissen geteilt werden. Wirksamer Schutz kann nach fachlicher Überzeugung der AGJ nicht durch generelle Informationsoffenheit hergestellt werden, sondern braucht in der Einzelfallarbeit die herausforderungsvolle Balance zur Wahrung von Intimität und Vertrauen mit der betroffenen Familie.

Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass die AGJ die Bedeutung des Wissens um den Fortgang des Verfahrens nach einer § 8a Abs. 2 SGB VIII oder § 4 KKG-Meldung je nach Einzelfall durchaus erkennt. Informationsweitergabe kann notwendig sein, da diese die weitere Hilfebeziehung des/der Meldenden (z. B. Arzt-Patientenverhältnis, Betreuungssituation in der Kita/Schule) beeinflussen mag. Dies ist von den Jugendämtern bei der Aufstellung des Schutz- und ggf. nachfolgenden Hilfeplans zu berücksichtigen und auf entsprechende Einverständniserklärungen hinzuwirken, was noch nicht durchgängig in der Praxis geschieht.

UMSTRUKTURIERUNG § 4 KKG

Die AGJ hat die Umstrukturierung des § 4 KKG-KJSG schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens 2017 kritisiert und sich dafür ausgesprochen, § 4 Abs. 1 bis 3 KKG in der jetzigen Form und damit als Spiegel der Handlungsstufenchronologie zu belassen. Sie nimmt als positives Signal aus der Sitzung am 15. Februar 2019 mit, dass sich so auch die in der Teilnehmenden der Bundes-AG aus dem Gesundheitswesen in ihren Kommentierungen positionierten und die BMFSFJ-Vertreterinnen resümierten, sie hätten das Signal gegen die Umstrukturierung verstanden.

Hintergrund der Kritik ist die fachliche Einschätzung, dass durch eine Umstrukturierung die eigene Handlungspflicht der Berufsheimnisträger entgegen der Intention des Bundeskinderschutzgesetzes in den Hintergrund tritt, die Offenbarungsmöglichkeit gegenüber dem Jugendamt dann wieder vor Nutzung der eigenen, fachlich und persönlich herausfordernden Handlungsoptionen angestoßen wird und dadurch auch hierzu erfolgte Aufklärungs- und Qualifizierungsbemühungen konterkariert werden². Die Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes sind so zu interpretieren, dass

²Eine große Reichweite wird voraussichtlich z. B. durch die AWMF S3+ Leitlinie *Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung* erreicht, die im Februar 2019 veröffentlicht wurde. Materialien (u. a. Kitteltaschenkarte *Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung*) abrufbar unter: <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-069.html>.

das Wissen um § 4 KKG zu diesem Zeitpunkt noch nicht hinreichend verbreitet war. Hier wurde durch die Praxis seither viel getan. Auch das Wissen um das Beratungsangebot durch insoweit erfahrene Fachkräfte steigt, teils wurden sogar spezifische Beratungsangebote installiert. Aus diesen Gründen spricht sich die AGJ strikt gegen die im KJSG noch beabsichtigte Umstrukturierung aus.

ÄNDERUNGEN IM SGB V

Die vorgesehenen Änderungen werden begrüßt. Es wird weiterhin die Notwendigkeit gesehen, dass Änderungen im SGB V zur Verbesserung der Kooperation und für die Gestaltung wirksamer Hilfen über die Systemgrenzen hinweg vorgenommen werden. Hier erhofft sich die AGJ Anregungen u. a. aus dem Diskussionsprozess der AG Kinder psychisch kranker Eltern und bittet darum, deren Vorschläge in die Sitzung am 17./18. September 2019 einzubringen.

WEITERER PUNKT IM THEMENFELD KINDERSCHUTZ

Die Frühen Hilfen habe sich als wichtiger Beitrag zur frühen Förderung von Kleinkindern und ihrer Eltern bewährt. Sie sind aber nur in der Lage ihren Beitrag zum präventiven Kinderschutz weiter so zu leisten, wenn sie angemessen ausgestattet sind. Deshalb ist eine Aufstockung des Fonds Frühe Hilfen notwendig.

3. SCHNITTSTELLE JUSTIZ

Während des KJSG-Gesetzgebungsprozess musste in der AGJ eine Auseinandersetzung mit den Vorschlägen zu diesem Themenfeld weitgehend zurückgestellt werden, daher wird begrüßt, nun auf diese eingehen zu können.

HILFEPLAN IN FAMILIENGERICHTLICHEN VERFAHREN

Innerhalb der Bundes-AG-Sitzung am 15. Februar 2019 kam es zwischen den Teilnehmenden zu einer intensiven Diskussion um den Vorschlag eine Übersendung des Hilfeplans in familiengerichtlichen Verfahren in § 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII-KJSG. Die AGJ möchte die Gelegenheit hier nutzen nochmals zu begründen, warum sie nicht glaubt, dass die vorgeschlagene Änderung bestehende Kommunikations- und Informationsdefizite zwischen Jugendamt und Familiengerichten zu beseitigen hilft. Trotz richtiger Intention handelt es sich um das falsche Mittel.

Eine Seitenbemerkung in der Bundes-AG-Sitzung, bei der die Übersendung des Hilfeplans mit der Übersendung eines Arztbriefes verglichen wurde, machte deutlich welche

unzutreffende Vorstellungen die Diskussion dabei aber offenbar prägte. Der Hilfeplan ist kein zusammenfassendes Dokument, sondern dokumentiert das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses und wird stetig fortgeschrieben. Er wird rechtsdogmatisch auch nicht als klassische Nebenbestimmung zum Verwaltungsakt gesehen und unterscheidet sich damit selbst vom Gesamtplan der Eingliederungshilfe. Dieser Verständigungsprozess, der die Hilfeplanung auszeichnet, kann nur gelingen, wenn intime Informationen unter Wahrung des Vertrauensschutzes eingebracht werden können. Dabei muss auch die Freiheit gewahrt bleiben, Details einzubringen, die im gerichtlichen Verfahren keine Rolle spielen und bei denen die Sorge hemmen könnte, dass im familiengerichtlichen Verfahren jede Partei Akteneinsicht verlangen kann. Die AGJ bittet vor dem Hintergrund des Eindrucks der Bundes-AG-Sitzung am 15. Februar 2019 nicht nur das BMFSFJ um Abstandnahme von dem Vorschlag, sondern auch Schnittstellenpartner um Überprüfung ihrer Vorstellung vom Hilfeplan und ihrer bisherigen Stellungnahmen zum Vorschlag.

Die vorgesehene Übersendung des Hilfeplans bewirkt den Schein einer vollständigen Informationsübermittlung durch bürokratisches Übersenden und übersieht die Notwendigkeit, zielgerichtet zu überlegen, welche Informationen das Familiengericht für seine Entscheidungsfindung benötigt. Genau diese fachliche und abgewogene Kommunikation ist jedoch zentral. Im Verhältnis zwischen Familiengericht und Jugendamt ist letzteres in seiner Rolle als Fachbehörde zu verdeutlichen, welche das Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlung und durch fachspezifische Expertise unterstützt. Das Jugendamt ist kein „Antragsgegner“ und auch nicht allein als „Ermittlungsgehilfe“ des Familiengerichts zu verstehen.

Hinzukommt, dass eine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen familiengerichtlichen Verfahren (Kinderschutzfälle vs. Umgangs-/Sorgerechtsfälle) sinnvoll erscheint und genauer zu überlegen ist, welche Informationen jeweils wann erforderlich sind und wie deren Kenntnissgabe sichergestellt werden kann. Deshalb regen wir ein Nachdenken über Alternativvorschläge an (ggf. auch im FamFG).

KOOPERATIONSVERPFLICHTUNG

Die AGJ hält gesetzliche Kooperationsverpflichtungen für sinnvoll. Bisher werden diese jedoch zumeist allein im SGB VIII verankert, korrespondierende Vorschriften in den jeweils entsprechenden Gesetzbüchern wären zielführend. Das ist ein Manko, dem die Praxis in der Umsetzung des § 81 SGB VIII begegnet und das nun auch bei dem Änderungsvorschlag des § 52 SGB VIII auffällt.

Gleichzeitig ist bei jeder gesetzlichen Verpflichtung zu Kooperation (mit Einzelfallbezug oder strukturell) zu beachten, dass die spezifische Rolle der Kooperationspartner sich hierdurch nicht grundlegend ändert. Die Datenschutzvorgaben sind nicht anders als bisher zu beachten. Es ist zu begrüßen, dass dies im Arbeitspapier des BMFSFJ deutlich angesprochen ist. Insofern ist aber wiederum zu klären, welche Erwartungen mit dem Änderungsvorschlag konkret verbunden werden und ob bzw. wie und mit welchen Einschränkungen diese erfüllt werden können.

MITTEILUNGSPFLICHTEN IN STRAFVERFAHREN

Die Einführung von § 5 KKG als Mitteilungspflichten der Strafverfolgungsbehörden gegenüber dem Jugendamt verdeutlichende Norm wird von der AGJ begrüßt.

4. BETEILIGUNGSVORGABEN IM ALLGEMEINEN TEIL DES SGB VIII

ELTERNUNABHÄNGIGER BERATUNGSANSPRUCH

Die AGJ hat bereits die Einführung eines niedrigschwelligen, elternunabhängigen Rechtsanspruchs durch die Änderung des § 8 Abs. 3 SGB VIII-KJSG begrüßt³. Sie findet es richtig, dass Kinder auch ohne vorherige Prüfung einer bestehenden Not- und Konfliktlage ein Recht auf Beratung haben und unterstützt den Änderungsvorschlag § 8 Abs. 3 SGB VIII-KJSG klar. U. a. wurde hierzu während der Bundes-AG-Sitzung am 15. Februar 2019 ein breiter Fachkonsens deutlich.

OMBUDSSTELLEN UND EXTERNE BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Ebenfalls breite fachliche Zustimmung findet das Fachkonzept *Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe*. Auch die AGJ fordert seit längerem die Einfügung einer gesetzlichen Regelung, die die verbindliche Einrichtung externer unabhängiger Ombudschaften vorsieht⁴. § 9a SGB VIII-KJSG bleibt als Ermessensvorschrift hinter diesen Erwartungen zurück, wurde aber als erster positiver Schritt begrüßt⁵.

Die Einfügung der Alternative „oder vergleichbarer Strukturen“ im parlamentarischen Prozess wird jedoch kritisch betrachtet. Die gesetzliche Regelung soll die flächendeckende

Umsetzung dieses spezifischen fachlichen Beratungskonzepts fördern, welches Betroffene bei Konflikten in der Kinder- und Jugendhilfe und im Umgang mit der bestehenden Machtasymmetrie stärkt. Durch die Formulierung „oder vergleichbarer Strukturen“ wird diese normative Zielrichtung der weichen „Kann-Regelung“ nochmals abgeschwächt und sollte aus Sicht der AGJ daher gestrichen werden.

Hingegen hält die AGJ die Einfügung der über S. 2 erfolgten Betonung für sehr sinnvoll, dass es sich um unabhängige, externe (also weder im Jugendamt noch bei einem leistungserbringenden Träger der freien Jugendhilfe angesiedelte) Stellen handeln muss und diese nicht weisungsgebunden handeln. Unabhängigkeit ist aber nicht allein durch das Gesetz, sondern muss in der Praxis durch die strukturelle sowie konzeptionelle Anlage der Stellen sowie gesicherte Finanzierungswege abgesichert werden.

Dass bisher in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Ombudsstellen sich in ihrem Aufgabenfeld auf hilfeplan(analog)gestaltete Leistungen begrenzen, ist vor dem Hintergrund der besonderen Vulnerabilität des hier erfassten Adressatenkreises und der spezifischen Verfahrens- und Rechtsschutzvorgaben zu erklären. Ombudschaftliche Beratung hält die AGJ aber auch in anderen Aufgabenfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zur Stärkung der Leistungsberechtigten für sinnvoll, betont aber, dass für diese spezifische Ombudsstellen einzurichten sind⁶. Anderenfalls droht die Beratung durch zu große Breite des Aufgabenfeldes leerzulaufen.

Die Ergänzung des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-KJSG um externe Beschwerdemöglichkeiten wird von uns begrüßt. Als solche könnten (neben anderen externen Vertrauenspersonen) auch Ombudsstellen herangezogen werden. Diese Aufgabenverknüpfung kann – sowohl konzeptionell wie auch für die Finanzierung – sinnvoll sein, um Ombudschaft als Anliegen und Verantwortung aller Akteure der Kinder- und Jugendhilfe hervorzuheben und ihre Unabhängigkeit zu stärken.

Die AGJ fordert ergänzend eine Verpflichtung der Jugendämter interne und externe Beschwerdemöglichkeiten bereitzuhalten, die parallel zu § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-KJSG konstruiert werden könnten⁷.

³AGJ-Stellungnahme zum KJSG-Referentenentwurf 2017, S. 3; AGJ-Empfehlungen 2016 *Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken*, S. 5.

⁴U. a. AGJ-Empfehlungen 2016, S. 6; AGJ-Diskussionspapier 2012 „Ombudschaften“.

⁵AGJ-Stellungnahme zum KJSG-Referentenentwurf 2017, S. 3.

⁶AGJ-Positionspapier 2018 *Zugänge zur Kindertagesbetreuung*, S. 5.

⁷AGJ-Empfehlungen 2016, S. 6.

5. AUSLANDSMAßNAHMEN

Die AGJ hat die Regelung des § 36c SGB VIII-KJSG als Anknüpfung an die erfolgreiche Bund-Länder-Debatte begrüßt⁸, aber bereits an dieser Stelle darum gebeten zu prüfen, ob diese Vorgaben auf Grund der teils sehr unterschiedlichen ausländischen Rechtslage überhaupt greifen können (z. B. gibt es nicht in allen Ländern vergleichbare Heimaufsichtsverfahren zu §§ 45ff SGB VIII). Außerdem wurden Überlegungen zu unbeabsichtigten Nebenfolgen angeregt, etwa weil die Anwendung der Vorgaben in Abs. 2 auf den Umzug einer Pflegefamilie vom grenznahen Gebiet ins Ausland nicht passgerecht erscheint. Auf beides wurde weder im Arbeitspapier des BMFSFJ noch in der AG-Sitzung am 15. Februar 2019 eingegangen.

Der AGJ ist besonders wichtig, dass die Eignung der mit der Leistungsgewährung zu betrauenden Einrichtung oder Person an Ort und Stelle überprüft wird (Nr. 3). Das setzt voraus, dass die Jugendämter hierzu ressourcenmäßig auch in Lage versetzt sein müssen.

Gerne unterstützen möchte die AGJ die vom Deutschen Verein in den Dialogprozess eingebrachte Anregung aufgreifen, in diesem Kontext verstärkt auf die Beachtung internationaler Vorschriften hinzuwirken. Ein Hinweis in § 38 SGB VIII auf die mit den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedsstaates durchzuführenden Konsultationsverfahren wäre sinnvoll, die in der Brüssel IIa-Verordnung⁹ und dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern¹⁰ vorgesehen sind.

6. WEITERE PUNKTE IM THEMENFELD KINDERSCHUTZ UND KOOPERATION

Die AGJ unterstützt das Ziel der Einführung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Entlastung insbesondere ehrenamtlich organisierter Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe¹¹.

Auch die Neufassung des § 72a Abs. 5 SGB VIII-KJSG wurde von der AGJ begrüßt¹², findet sich im Arbeitspapier des BMFSFJ aber nicht wieder. Sie muss auch vor dem Hintergrund der

nun gültigen EU-DSGVO geprüft werden. Vorrangiges Ziel muss sein, im Dialog mit der freien Kinder- und Jugendhilfe ein praktikableres und rechtssicheres Instrument zur Abfrage der Eignung von Personen für die Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln. Auch in der AG-Sitzung am 15. Februar 2019 wurde nicht signalisiert, ob eine Änderung des Bundeszentralregisters und von § 72a SGB VIII noch angestrebt wird.

Auch der Schutz von Minderjährigen und Frauen in Aufnahmeeinrichtungen wird im Arbeitspapier des BMFSFJ nicht erwähnt. Vor dem Hintergrund des sogenannten Geordnete-Rückkehr-Gesetzes, in dem die Vorschläge § 44 Abs. 2a und Abs. 3 S. 1 AsylG-KJSG und der entsprechende Verweis hierauf in § 53 AsylG-KJSG für Gemeinschaftsunterkünfte in nochmals deutlich abgeschwächter Form aufgenommen wurde, fordert die AGJ deutlichere gesetzliche Regelungen. In Anbetracht einer in der zu beobachtenden Praxis, die Kinder- und Jugendhilfe aus dem Bereich von Aufnahmeeinrichtungen versucht auszugrenzen, wären zum Beispiel nachzuweisende Kooperationsverpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen mit dem örtlichen Jugendamt sinnvoll. Nur so können Gefährdungssituationen angemessen vorgebeugt und ggf. rechtzeitig erkannt und kann Beratung und Unterstützung in Fragen der Erziehung zu den schwierigen Bedingungen des Aufwachsens begleitet geflüchteter Kinder und Jugendlicher und ihrer Familien sinnvoll bereitgestellt werden.

Die AGJ hält insbesondere Großeinrichtungen wie Ankerzentren per se als für Kinder ungeeignete Orte. Sie fordert eine bedarfsgerechte räumliche Gestaltung für diese und andere vulnerable Gruppen. Vor dem gleichen Hintergrund sind auch andere Schutzeinrichtungen (z. B. Frauenhäuser, Notunterkünfte der Wohnungslosenhilfe) hin zu einer kindgerechten Ausstattung und konzeptionellen Ausgestaltung zu stärken. Der Zugang zu inklusiv ausgestalteten Betreuungs- und Bildungsangeboten ist sicherzustellen.

⁸ AGJ-Empfehlungen 2016, S. 26f; AGJ-Stellungnahme zum KJSG-Referentenentwurf 2017, S. 6.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung.

¹⁰ Übereinkommen vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, kurz Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (KSÜ).

¹¹ AGJ-Empfehlungen 2016, S. 30; AGJ-Stellungnahme zum KJSG-Referentenentwurf 2017, S. 6.

¹² AGJ-Stellungnahme zum KJSG-Referentenentwurf 2017, S. 6.

B) UNTERBRINGUNG JUNGER MENSCHEN AUßERHALB DER EIGENEN FAMILIEN

1. BETEILIGUNG, BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER ELTERN FREMDUNTERGEBRACHTER KINDER

STÄRKUNG DER BETEILIGUNG DER ELTERN AM HILFEPROZESS/STÄRKUNG DER UNTERSTÜTZUNG DER ELTERN

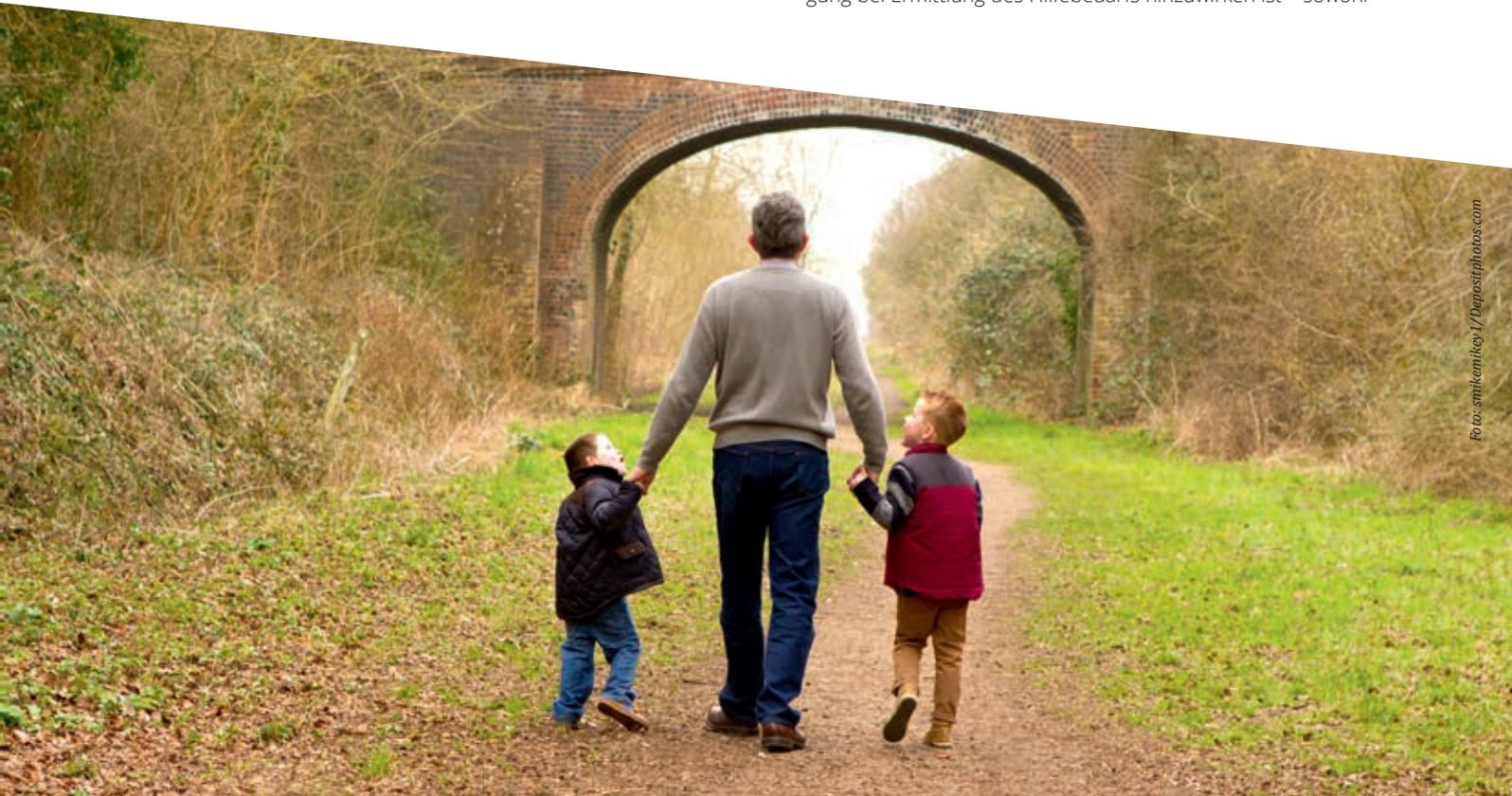
Die AGJ befürwortet fachlich die Intention der Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten der Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe als einen zentralen Wirkfaktor gelingender Hilfebeziehungen. Dabei sind neben den unter diesem TOP angesprochenen Herkunftseltern, immer auch Pflegeeltern und andere enge Bezugspersonen, insbesondere aber auch eine Beteiligung der jungen Menschen selbst in den Blick zu nehmen. Im Arbeitspapier des BMFSFJ wird die Beteiligung dieser unterschiedlichen Personengruppen in getrennten TOPs, ohne Bezugnahme untereinander, gemacht.

Es leuchtet ein, wenn das BMFSFJ im Arbeitspapier zu Fremdunterbringung Vorschläge in Richtung Beteiligung macht. Solche sind fachlich grundsätzlich immer wert, diskutiert zu werden. Bereits in den einführenden Anmerkungen dieser Stellungnahme wurden Bedenken hinsichtlich

der Wirkmacht von Rechtsänderungen deutlich gemacht, die selbst im Kontext der fachlich hochbedeutsamen Beteiligung nicht in den Hintergrund treten. So enthält das SGB VIII bereits in seiner jetzigen Fassung z. B. eine Pflicht zur Aufklärung. Auch ist Beratung, Elternarbeit oder eine ambulante Hilfe parallel zur Fremdunterbringung möglich, ohne dass diese Möglichkeiten tatsächlich bisher hinreichend wahrgenommen werden.

Die AGJ hält es für sinnvoll, den Eltern fremduntergebrachter Kinder einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung einzuräumen und dabei die Möglichkeit paralleler Hilfen, so sie geeignet und notwendig sind, ausdrücklich zuzulassen.

Für eine vermehrte Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten in der Praxis dürfte aber gesetzlich nur eine Vorschrift mit Ausstrahlungswirkung förderlich sein, die darauf verzichtet, kleinteilig und vermeintlich chronologisch Beteiligungsaspekte als Verfahrensnorm durchzuregulieren. Die AGJ verspricht sich eine stärkere fachliche Rezeption durch die Praxis, folglich nicht durch seitenlange Vorgaben im Gesetz, das nicht versuchen sollte, spezifische und detaillierte fachliche Handlungsanweisungen zu ersetzen. Eine Konkretisierung des § 36 SGB VIII sollte deshalb eine Verdeutlichung der Aufgaben gegenüber der Praxis anstreben, etwa durch die pointierte Aussage, dass die Adressatinnen und Adressaten in den Prozess jeder Entscheidungsfindung fortlaufend einzubeziehen sind. Dabei muss insbesondere deutlicher als bisher werden, dass neben der kooperativen Ausgestaltung der Hilfen auch auf fachliche Verfahren und Standards zur Beteiligung bei Ermittlung des Hilfebedarfs hinzuwirken ist – sowohl



zu Beginn als auch bei der Fortentwicklung im Hilfeverlauf¹³. Gleiches gilt bereits für den Prozess des Clearings bei Inobhutnahme, die gesondert und ohne Bezugnahme auf die vorherigen TOPs am Ende des BMFSFJ-Arbeitspapiers angesprochen wird.

Die AGJ teilt die im Arbeitspapier deutlich werdende Einschätzung, dass tatsächlich gerade jungen Volljährigen sowie Eltern nach einer Fremdunterbringung noch zu häufig vorgeworfen wird, sich nicht selbst aktiv genug einzubringen. Hier wird nach Ansicht der AGJ allerdings vor allem ein Ressourcenproblem deutlich, dass allein durch eine Gesetzesänderung nicht angegangen werden kann. Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehört es, behinderungs-, einstellungs- und sprachbedingte Barrieren von Beteiligung zu überwinden, was neben Aufklärung auch eine Anpassung der Gesprächs- und Hilfebedingungen und ein stetiges Werben oder die Verdeutlichung „offener Türen“ braucht. Studien zur Beteiligung zeigen, dass Vieles möglich wird, wenn es auch ernsthaft gewollt ist. Allerdings gelingt Beteiligung nicht unter engen zeitlichen und stark standardisierten Vorgaben. In der Bundes-AG-Sitzung am 4. April 2019 wurde hinterfragt, welches Maß von wiederholtem Engagement von den Jugendämtern verlangt werden kann und soll: Reicht die bloße Information über das Recht auf Beteiligung? Welche Tätigkeiten zum Empowerment der Adressatengruppe werden erwartet? Wie wirkt es sich auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns aus, wenn das Angebot der Beteiligung dennoch nicht angenommen wird?

Da bislang die Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern gesetzlich tatsächlich nicht geregelt ist, würde eine ausdrückliche Erwähnung dieser als Adressatengruppe von der AGJ begrüßt. Auch ein Wiederaufgreifen des § 37a SGB VIII-KJSG wird positiv gesehen. An dem Beispiel dieser Norm kann jedoch gezeigt werden, dass die Einzelbewertung der Vorschläge kaum möglich ist. Denn es wird z. B. der Bezug der Vorschläge unter TOP 1 I 3, II 1 und II 2 des BMFSFJ-Arbeitspapiers nicht klar: Beim ersten Vorschlag wird eine Adressatengruppe expliziert (Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern), beim zweiten u. a. für diese ein Rechtsanspruch auf Unterstützung und Beratung bei Fremdunterbringung und beim dritten eine parallele Verfahrensbestimmung vorgeschlagen (konzeptionelle Umsetzungsüberlegungen und festlegungen in der Hilfeplanung). Einzelbewertungen der Vorschläge sind kaum möglich. Jeder Vorschlag für sich mag sinnvoll sein, alles gemeinsam schränkt die jeweilige Wirkkraft möglicherweise

wieder ein und wird „geduldiges Papier“. Zudem sind neben den hier angesprochenen (Herkunfts-)Eltern, eben auch stets die jungen Menschen selbst in den Blick zu nehmen. Die Bezüge zwischen den TOPs des Arbeitspapiers blieben auch in der Bundes-AG-Sitzung am 4. April 2019 unklar.

2. SCHUTZ KINDLICHER BINDUNGEN BEI HILFEN AUSSERHALB DER EIGENEN FAMILIE

SICHERUNG DER KONTINUITÄT (PERSPEKTIVKLÄRUNG/ STABILITÄT FÜR DAS KIND ODER DEN JUGENDLICHEN)

Auch hinsichtlich der Ausführungen und Vorschläge im Arbeitspapier des BMFSFJ zu TOP 2 möchte die AGJ auf die einführenden grundsätzlichen Hinweise verweisen. Sowohl die prozesshafte Perspektivklärung als auch die Sicherstellung stabiler Beziehungserfahrungen sind fachlich deutlich zu begrüßende Ziele. Wiederum bleiben aber die Vorstellungen des BMFSFJ zur gesetzlichen Umsetzung dieser Ziele zu vage für eine konkrete Bewertung.

Die besondere Sensibilität dieses Themenfeldes wurde in der letzten Legislaturperiode auch durch den öffentlich ausgetragenen Konflikt zwischen den Koalitionsparteien bei der Bewertung des damaligen Vorschlags einer Dauerverbleibensanordnung (§ 1631 Abs. 4 BGB-RegE zum KJSG) deutlich. Dieser Konflikt führte auch dazu, dass selbst von den allseits begrüßten ausdifferenzierten Beratungs- und Unterstützungsansprüche für Eltern und Pflegeeltern (§§ 37, 37a SGB VIII-KJSG-RegE zum KJSG) Abstand genommen wurde.

Die AGJ schließt sich der in der Bundes-AG-Sitzung am 4. April 2019 getroffenen Einschätzung an, dass die Überschrift dieses Vorschlags fehlleitend ist: Jede familiengerichtliche Entscheidung bleibt bei entsprechenden Kindeswohlerwägungen abänderbar und ist insofern nicht auf Dauer. Die AGJ würde begrüßen, wenn inhaltlich die Vorschläge unter treffenderer Bezeichnung wieder aufgegriffen würden und geäußerte verfassungsrechtliche Bedenken (Art. 6 Abs. 2 GG) durch die gleichzeitige Verankerung eines Rechts auf Begleitung für Herkunftseltern ausgeräumt werden können.

Bestehen diese Bedenken fort, fordert die AGJ die politisch Verantwortlichen auf, alternative Möglichkeiten eines über familiengerichtliche Entscheidungen abgesicherten kontinuierlichen Verbleibs auszuloten. Zivilrechtliche Anreize zu Herkunftselternarbeit können auch jenseits eines jederzeitigen

¹³AGJ-Empfehlungen 2016, S. 4.

Herausgabeanspruch von Personensorgeberechtigten gesetzt werden. In Betracht kommt z. B. eine familiengerichtlich bestätigte, von allen Seiten getragene Entscheidung über den fortlaufenden Verbleib (also von Kind, Herkunftseltern, Pflegeeltern und Jugendamt). Zu begrüßen wäre daneben eine Umgestaltung der Regelung zum jederzeitigen Herausgabeanspruch (§ 1632 Abs. 1 BGB), wonach dann eine Herausgabe des Kindes im Konfliktfall beim Familiengericht zu beantragen ist, wenn das Kind bereits einen bestimmten Zeitraum in der Pflegefamilie lebt. Dieser Zeitraum ist im politischen Prozess festzulegen – in den Niederlanden wurde z. B. der einjährige Verbleib in der Pflegefamilie gewählt. Beide Möglichkeiten helfen eine Balance zwischen dem Recht der Eltern auf das Zusammenleben mit ihrem Kind und dem Recht des Kindes auf Schutz seiner Beziehungen und Bindungen, eine verlässliche Prüfung der Kindeswohlgefährdungsgrenzen und die Festlegung eines geordneten Übergangs herzustellen.

Das Beispiel Schutz kindlicher Bindungen und Einbeziehung der kindlichen Perspektive macht besonders deutlich, dass es Raum für vertieften fachlichen Austausch und das Durchdenken alternativer Regelungsideen braucht.

Es gibt Hinweise, dass das Risiko von Abbrüchen in Pflegeverhältnissen steigt, wenn von Pflegefamilien stark kompensatorische und verhaltensändernde Leistungen erwartet werden. Die o. g. Lösungsvorschläge zur „Dauerverbleibensanordnung“ reichen zur Begegnung dieses Problems nicht. Hier scheint es wichtiger durch fachliches Handeln zur Konfliktreduktion beizutragen und zu helfen, dass sich ein sogenanntes Arbeitsbündnis zwischen Pflegefamilien und leiblichen Eltern entwickelt.

Die AGJ fordert zudem etwa der problematische Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII erneut zum Thema zu machen, auf den weder im Arbeitspapier des BMFSFJ noch in der Bundes-AG-Sitzung eingegangen wurde. Der dort festgelegte Zuständigkeitswechsel nach zwei Jahren Verbleib in der Pflegefamilie führt in der Praxis zu den mit Abstand meisten Wechseln der örtlichen Zuständigkeit im Bereich des SGB VIII und damit in einer Vielzahl von Fällen zu Problemen, weil gefundene Verständigungen und eine eingespielte Aufgabenwahrnehmung zwischen Personensorgeberechtigten, fallzuständiger Jugendamtsfachkraft, Pflegekinderdienst, Pflegefamilie und dem jungen Menschen erneut in Frage gestellt werden.

Bisher noch gar nicht Erwähnung gefunden hat ferner der für die Praxis hochrelevante Aspekt der Geschwisterbindungen/-beziehungen. Oft haben junge Menschen bereits Sorgeaufgaben für ein oder mehrere Geschwisterkinder übernommen. Das zu berücksichtigen, kann sowohl bei einer gleichzeitigen Fremdunterbringung als auch bei Verbleib eines Geschwisterkindes in der (Herkunfts-)Familie für die betroffenen jungen Menschen hochbedeutsam sein. Einerseits sind Möglichkeiten der gemeinsamen Unterbringung, andererseits die Sorge um die Situation des Geschwisterkindes und den Kontakt zu diesem zu berücksichtigen. Es geht um Ressourcenfragen (die notwendige Einhaltung von Auslastungsquoten widerspricht einer Freihaltung von Plätzen, dennoch könnte überörtlich für entsprechende Bedarfe Vorhaltungen getroffen werden). Es geht aber auch um die Einbeziehung dieser Perspektive in die Hilfeplanung, die zu stark am Kind als Einzelperson orientiert ist.

PFLEGEKINDER MIT BEHINDERUNG

Die AGJ setzt sich seit vielen Jahren für die Einführung einer Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII ein¹⁴. Sie erwartet diesbezüglich detaillierte Regelungsvorschläge im Arbeitspapier des BMFSFJ für die letzte Bundes-AG-Sitzung, in der das Thema Inklusion aufgegriffen wird. Gerade auch in Anbetracht der zu beachtenden Zeitläufe der Legislaturperiode ist eine konkrete Debatte unbedingt notwendig. In der Bundes-AG-Sitzung am 4. April 2019 wurde von vielen Teilnehmenden hervorgehoben, dass sie die Einführung der Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen für dringend erforderlich halten, da sie zu Verweisungen und ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen sowohl bei ambulanten wie stationären Leistungen führt.

Im Hinblick auf die Situation von Pflegekindern mit Behinderung sind – als Vorschrift zur Gesamtzuständigkeit – rechtliche Veränderungen zur verbesserten fachlichen Einbindung in das System des Pflegekinderwesens der Kinder- und Jugendhilfe bereits jetzt dringendes Gebot. Wie das im BMFSFJ-Arbeitspapier zu Fremdunterbringung vorgeschlagene „Fallmanagement“ unter Berücksichtigung der SGB IX-Vorgaben das leisten können soll und wie es aussehen kann, bleibt ebenso wie die vorgesehene bessere Planung des Übergangs ins Erwachsenensystem aus Sicht der AGJ unklar, weshalb eine Bewertung dieses Vorschlags hier nicht möglich erscheint.

¹⁴U. a. AGJ-Empfehlungen 2016, S. 7ff.; AGJ-Stellungnahme 2013 und AGJ-Positionspapier 2011 *Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen*.



Ziel muss es sein, einen Unterstützungsstand auf dem fachlichen Niveau der Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren und Zuständigkeitsstreitigkeiten abzubauen.

Eine Klarstellung, dass Familienpflege nach § 54 Abs. 3 SGB XII/§ 80 SGB IX auch unter den durch die Jugendämter zu gewährenden Beratungs- und Unterstützungsanspruch des § 37 Abs. 2 S. 1 SGB VIII fällt (TOP 4 Vorschlag 3), dürfte dabei kontraproduktiv sein. Es ist zu befürchten, dass dies nur zu (weiteren) Streitigkeiten zwischen den öffentlichen Trägern der Eingliederungshilfe und den Jugendämtern führt – sehenden Auges würde eine „doppelte Zuständigkeit“ etabliert. Bereits jetzt ist hochumstritten, inwieweit fachspezifische Begleitung zum Umfang der Hilfe selbst und inwieweit zu einem „begleitenden“ Unterstützungs- und Beratungsanspruch gehört. Eine solche Änderung würde die Träger der Eingliederungshilfe weiter aus der Verantwortung nehmen und sich auf die Qualität der angebotenen Hilfen auswirken.

Sehr wichtig fand die AGJ in der Bundes-AG-Sitzung am 4. April 2019 den Hinweis, dass Elternarbeit bei stationärer Eingliederungshilfe nicht vorgesehen ist und entsprechende Rechtsansprüche auch hier zu verankern sind. Solange die Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII noch nicht eingeführt ist, braucht es eine Klarstellung, dass sich der Träger der Eingliederungshilfe auch im Rahmen seiner Zuständigkeit an den fachlichen Standards der Jugendhilfe zu orientieren hat.

Wirklich sinnvoll wäre für Pflegefamilien für Kinder mit und ohne Behinderung, wenn im jeweiligen Sozialgesetzbuch ein ausdrücklicher Anspruch auf fachspezifische Begleitung durch einen geeigneten Pflegekinderfachdienst verankert würde (dazu auch unter TOP 4). Je nach Ausformung vor Ort kann die Einhaltung der fachlichen Standards durch die Inanspruchnahme eines im Jugendamt angesiedelten, kommunalen Pflegekinderdienstes im Wege der Amtshilfe erfolgen. Auch über

die Inanspruchnahme eines Pflegekinderdienstes in freier Trägerschaft ließe sich die Einhaltung fachlicher Standards sicherstellen. Hier ist eine Gültigkeit der Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII (bzw. §§ 78a ff SGB VIII bei Aufgreifen des Vorschlags 2 unter TOP 4) auch für den Träger der Sozialhilfe festzuschreiben. Orientierung für ein solches Modell könnte § 75 Abs. 5 SGB XII bieten, wonach sich bei der Inanspruchnahme von Pflegeeinrichtungen durch einen Sozialhilfeträger Art, Inhalt, Umfang und Vergütung nach den SGB-XI-Vereinbarungen richten. Diese sind im Einvernehmen mit dem Sozialhilfeträger abzuschließen, werden damit aber unter Einbeziehung der fachlichen Expertise des Jugendamtes verhandelt. Es ist dringend geboten, die derzeit in der Praxis bei Pflegekindern mit Behinderung wahrzunehmenden Standardabsenkungen der Dienste zu verhindern.

Aus Sicht der AGJ sind zudem Entlastungsmöglichkeiten von (Pflege-)Familien von Kindern mit Behinderung dringend anzustreben. Gleiches gilt für die offenbar intendierte Gegensteuerung zu qualitativen Absenkungen allein in Folge eines Zuständigkeitswechsels ins System der Eingliederungshilfe trotz gleichgebliebenem Bedarfs. Es braucht Festlegungen, die eine Hilfekontinuität für Wechsel von der Kinder- und Jugendhilfe in die Sozial-/Eingliederungshilfe, aber auch Hilfekontinuität über die Volljährigkeit hinaus absichert. Die Beschreibung des Handlungsbedarfs auf Seite 15 des BMFSFJ-Arbeitspapiers sind hier durchaus treffend. Leider werden diese drei Problempunkte in den Handlungsoptionen des Arbeitspapiers bislang aber nicht aufgegriffen, sie sind aus Sicht der AGJ daher spätestens in der 5. Bundes-AG-Sitzung am 17./18. September 2019 zu erörtern. Auch hier könnte über die (fortbestehende) Gültigkeit der SGB VIII-Vereinbarungen als Lösungsweg nachgedacht werden. Jeder dieser drei Aspekte betrifft neben Pflegefamilien auch alle anderen Familien von Kindern mit Behinderung.

3. UNTERSTÜTZUNG BEI DER VERSELBSTSTÄNDIGUNG, ÜBERGANGSGESTALTUNG

ÜBERGANGSGESTALTUNG/UNTERSTÜTZUNGSBEDARF IN DER ÜBERGANGSSITUATION IM ERWACHSENENALTER/KOSTENHERANZIEHUNG

Auch zu den in diesem Abschnitt des BMFSFJ-Arbeitspapiers enthaltenen Vorschlägen weist die AGJ auf die in den einführenden Anmerkungen dieser Stellungnahme dargestellten Bedenken hin. Die Intention einer Akzentuierung der fachlichen Aufgabe, Perspektiven prozesshaft zu erarbeiten und auf abgestimmte, flüssige Übergänge hinzuwirken, wird begrüßt. Dennoch kommt es wiederum auf die konkrete Gestaltung einer solchen Norm an, damit diese nicht z. B. zu einer starren und damit nicht mehr bedarfsgerechten Umsetzung in der Praxis führt.

Eine Federführung des Jugendamts bei der Klärung der Zuständigkeit erscheint in der Praxis nicht durchsetzbar. Sozialleistungsträger, aber auch Schulen bestehen auf ihre Prüfhoheit hinsichtlich der eigenen Zuständigkeit und damit ihrer Leistungs- und Finanzierungsverantwortung. Davon zu unterscheiden ist die frühzeitige Einbindung und Kooperation bei der Hilfeplanung, zu der allseitig verpflichtet und für die eine „federführende“ Koordination des Beteiligungsprozesses bestimmt werden kann. Umso bedeutsamer ist eine korrespondierende, gesetzliche Pflicht der anderen Sozialleistungsbehörden in den betreffenden Sozialleistungsgesetzen, an der von den Jugendämtern einberufenen Übergangsplanung teilzunehmen.

Noch wichtiger erscheint es der AGJ aber, die Rechtstellung von Care Leavern zu stärken:

Keinesfalls darf hinter die in § 94 Abs. 6 SGB VIII-KJSG vorgezeichneten Änderungen bei der Kostenheranziehung junger Menschen zurückgefallen werden. (Beitragssenkung auf 50 Prozent und Schonbeträge). Als positives Signal hat sie aufgenommen, dass auch von Seiten der kommunalen Spitzenverbände informell signalisiert wurde, dass eine Absenkung auf 25 Prozent sachgerecht erscheine. Immer noch vorherrschend scheint dabei die Auffassung, die jungen Menschen erhielten ja auch eine öffentliche Leistung hierfür. Den Hinweis der Care Leaver, sich das aber nicht ausgesucht oder gar verschuldet zu haben, möchte die AGJ unterstützen. Sowohl aus der fachlichen Erwägung einer Erhöhung der Motivation

der jungen Menschen für Ausbildung und Arbeitstätigkeit, als auch aus ökonomischen Erwägungen bezogen auf den bei 25 Prozent weiter bestehenden Verwaltungsaufwand, schließt sich die den Forderungen der Care Leaver nach einer vollständigen Befreiung von der Kostenlast an¹⁵.

Jenseits der Frage Befreiung von der Kostenlast, möchte die AGJ auf eine im Zuge des sogenannten BTHG-Korrekturgesetzes geplanten Änderungsvorschlag hinweisen, der die Berechnung des Kostenbeitrags für die jungen Menschen, abweichend von § 93 Abs. 4 SGB VIII, vom Einkommen des aktuellen Monats statt des entsprechenden Monats im Vorjahr abhängig machen will. Es handelt sich keineswegs, wie teils behauptet, um eine nur klarstellende Korrektur, sondern die Entscheidung eines virulenten Rechtsstreits zum Nachteil der jungen Menschen, der wiederum mit einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes bei Prüfung einhergeht. Die AGJ fordert dringend nicht in einem Parallelprozess Verschlechterungen zulasten der jungen Menschen in Fremdunterbringung durchzusetzen, die den Diskussionsprozess der Bundes-AG konterkarieren.

Der pauschalen Behauptung des BMFSFJ-Arbeitspapiers, die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII seien zu unpräzise, wird deutlich entgegengetreten. Entscheidend ist, ob die Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbstständigung noch erforderlich ist. Bereits seit langem fordert die AGJ allerdings, die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des § 41 SGB VIII verbindlicher zu gestalten. Dabei sollte der Regelrechtsanspruch für die Altersgruppe von 18 bis 23 Jahren in einen zwingenden individuellen Rechtsanspruch bei entsprechendem Bedarf der jungen Volljährigen umgestaltet werden. Die Fortsetzungsoption in begründeten Einzelfällen des § 41 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII ist zu bewahren und durch eine Coming back-Option für Care Leaver zu ergänzen. Jugendstudien verweisen ebenso wie Forschung zu veränderten Reifeprozessen für eine eigenständige Lebensführung darauf, dass junge Menschen heute ein höheres Alter bei einem Auszug haben als zu Zeiten des JWG oder bei Erlass des KJHG/der Einführung des SGB VIII. Argumentationen, die dies verneinen und pauschal eine frühere Beendigung von Hilfe fordern, sind insbesondere als Versuch einer Kostenfolgebegrenzung zu sehen. Sie berücksichtigen nicht hinreichend, dass eine verfrühte Hilfebeendigung die Nachhaltigkeit von Hilfeerfolgen stark gefährdet. Problemanzeigen aus der Praxis machen deutlich, dass derzeit (allerdings wiederum wohl

¹⁵Vgl. Berliner Erklärung 2019 *Rechtsanspruch Leaving Care* unter: https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/Gut_begleitet_ins_Erwachsenenleben/Berliner_Erklärung_Rechtsanspruch_Leaving_Care_18032019.pdf.

insbesondere aus Ressourcengründen) nicht hinreichend die Absicherung eines stabilen Lebensumfelds zur Erreichung von Bildungsabschlüssen beachtet wird und die betroffenen jungen Menschen zudem eher auf nichtakademische Ausbildungsgänge verwiesen werden. Beides ist aus Sicht der AGJ nicht akzeptabel und wird auch unter TOP 5 (Bildungsauftrag in der Heimerziehung) nicht hinreichend aufgegriffen, da die Verantwortung bei der Leistungsgewährung in den Vorschlägen dort ausgeblendet bleibt. Bei den Übergangsplanungen muss deutlich sein, dass junge Menschen ohne Ausbildungs- und Bildungsperspektive nicht ohne weiteres in die Eigenständigkeit entsandt werden dürfen. Selbst bei positiver Prognose der Persönlichkeitsentwicklung braucht es u. a. zur Stabilisierung in Krisen eine verlässliche Weiter-/Nachbetreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe¹⁶.

Die AGJ begrüßt ausdrücklich das Aufgreifen von Vorschlägen nach einem eigenständigen Leaving-Care-Anspruch und der Etablierung offener Anlaufstellen für Care Leaver. Diese sind entsprechend der Forderungen der sogenannten Berliner Erklärung der Care Leaver auszugestalten, sodass im Vorschlag II 3 (Leaving-Care-Anspruch), die II 1 (verbindlichere Ausgestaltung des Nachbetreuungsanspruchs in § 41 Abs. 3 SGB VIII) und des Vorschlags II 3 (regelmäßige Kontaktpflicht des Jugendamts) erfasst wäre. Die AGJ tut dies, weil den in Fremdunterbringung aufgewachsenen jungen Menschen auch nach ihrer Verselbstständigung die Ressource Elternhaus in der Regel eben nicht zur Verfügung steht, auf die andere junge Menschen zumeist eher selbstverständlich für Rat, emotionale sowie finanzielle Unterstützung oder gar Auszeiten von der Selbstständigkeit zurückgreifen können.

Dringend bittet die AGJ aber darum, auf eine Aufgabenklarheit für die im Arbeitspapier benannten unterschiedlichen Stellen zu achten, um so eine Verschiebung der Verantwortung zu vermeiden. Pflegepersonen (mit oder ohne Erlaubnispflicht nach § 44 SGB VIII) zu einer Nachbetreuung formell verpflichten zu wollen, erscheint per se nicht hilfeformgerecht – hingegen könnte gut eine Einbeziehung der Pflegekinderdienste erwogen werden. Die in der Bundes-AG-Sitzung am 4. April 2019 geäußerte Idee, die Ombudsstellen könnten diese Aufgabe übertragen werden, verkennt, dass Ombudsstellen einen spezifischen Beratungsauftrag haben, der nicht einer pädagogischen Nachbetreuung entspricht.

4. BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER PFLEGEELTERN

Die AGJ teilt die im BMFSFJ-Arbeitspapier deutlich werden den Qualifizierungsbestrebungen des Pflegekinderwesens. Besonders die Betrachtung des detailreichen Vorschlags 1 zur gesetzlichen Klarstellung des Beratungs- und Unterstützungsanspruchs von Pflegeeltern, der nahezu vollständig die Herausforderungen einer Vollzeitpflege aufzählt, illustriert erneut die bereits einfürend in diese Vorabkommentierung benannten Bedenken zur Rechtweite der Impulswirkung von Recht. Im Arbeitspapier des BMFSFJ vermisst wird eine Bezugnahme auf die Ausdifferenzierung von § 37 SGB VIII-RegE-KJSG. Wirklich sinnvoll wäre für Pflegefamilien für Kinder mit und ohne Behinderung, wenn ein ausdrücklicher Anspruch auf fachspezifische Begleitung durch einen geeigneten Pflegekinderfachdienst verankert würde. Solange das fachpolitische Ziel der Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII noch nicht umgesetzt ist, ist zusätzlicher Nährboden für Zuständigkeitsstreitigkeiten unbedingt zu vermeiden, wie er sich hier in Vorschlag 3 andeutet (dazu näher schon unter B.2/Pflegekinder mit Behinderung).

5. HEIMERZIEHUNG

INKLUSIVE HEIMERZIEHUNG/BETEILIGUNG STÄRKEN

Die AGJ hält eine strukturelle Förderung von selbstorganisierten Vertretungen im Kontext von Fremdunterbringung (Heimkinder-/Pflegekinderrat, Netzwerke von Care Leavern oder Elternvertretungen) für hochbedeutsam. Ohne eine solche Förderung und die Auseinandersetzung mit der Frage, was es zu einer Befähigung zur Beteiligung braucht, lässt sich eine Einbeziehung der jungen Menschen als Expertinnen und Experten ihrer Lebensverhältnisse z. B. im Rahmen von Jugendhilfeausschüssen kaum nachhaltig umsetzen.

Im Hinblick auf konkrete Regelungsmöglichkeiten ist eine bundesgesetzliche Sicherung der Einführung von Landesheimräten mit entsprechender Ausstattung erstrebenswert. Für die kommunale Ebene erscheint die Einführung einer Regelung in Orientierung an der Vorschrift zur Beratung, Unterstützung und Förderung der Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 4 S. 3 SGB VIII) zielführend.

¹⁶Vgl. auch AGJ-Positionspapier 2018 *Wer passt hier nicht zu wem? Sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen und die Förderangebote im Übergang Schule-Beruf*.

Bei den Vorschlägen zu TOP 5 II 2 bis 4 (Aufnahme in § 45 Abs. 2 SGB VIII von Selbstvertretungsinstrumenten; gesetzliche Verpflichtung zur Einbeziehung des Personenkreises der Nutzenden in die Entwicklung von Beteiligungsinstrumenten; Verpflichtung zu Entwicklung und Evaluation von Konzepten der Elternbeteiligung) bittet die AGJ um eine Verdeutlichung des Bezugs zu TOP 1-3 des BMFSFJ-Arbeitspapiers. Wie unter B.1/Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern bereits dargestellt, wird jungen Menschen und Eltern fremduntergebrachter Kinder der Vorwurf entgegengebracht, gar nicht an Mitwirkung interessiert zu sein. Allein eine formale Verankerung einer Vielzahl von Beteiligungsrechten läuft leer, wenn die Befähigung zur Nutzung dieser Rechte nicht in den Fokus genommen wird. Die unterschiedlichen Vorgaben zur Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten sind deshalb im Zusammenhang zu denken und zu diskutieren, um der Gefahr eines Leerlaufens durch Überregulierung zu begegnen und tatsächlich eine verstärkte Praxisentwicklung anzustoßen. Zu diskutieren ist, inwiefern gesetzliche Festlegungen auf spezifische Beteiligungsstrategien tatsächlich zielführend sein können – gerade wenn diese auf Zweifeln an der Umsetzung beruhen. Die Praxis zeigt immer wieder, dass sich einzelne Beteiligungsverfahren „abnutzen“, nicht für alle Kinder, Jugendliche und Familien gleichermaßen geeignet sind.

KOOPERATION VON ÖFFENTLICHEN UND FREIEN TRÄGERN ZUR FACHLICHEN WEITERENTWICKLUNG DER HEIMERZIEHUNG/FACHKRÄFTE IN DER HEIMERZIEHUNG

Die fachliche Weiterentwicklung der Heimerziehung wird in der Kooperation zwischen den öffentlichen und freien Trägern zum einen im Zusammenhang mit der Jugendhilfeplanung, zum anderen bei den Verhandlungen um den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen thematisiert. Von einem Wissenschafts-Praxis-Transfer erhofft man sich zudem konkrete Impulse für die in diesem Bereich tätigen Fachkräfte. Obgleich die Anknüpfungspunkte damit sicher richtig gewählt wurden, ergibt sich für die AGJ bislang weder welche Umsetzungsvorstellungen mit den im BMFSFJ-Arbeitspapier benannten Vorschlägen verbunden sind, noch welche Folgen hierbei erwartet werden können.

In Anbetracht des hohen ungedeckten Fachkräftebedarfs in der Kinder- und Jugendhilfe sind Ausbildungs- und Fachkräfteinitiativen des Bundes im Interesse der unterschiedlichen Handlungsfelder des SGB VIII außerordentlich wichtig – auch über die Heimerziehung hinaus¹⁷. Die AGJ warnt aber trotz der notwendigen Debatte um zu verändernde Ausbildungs-/Studieninhalte davor, Schmalspurausbildungen und hochgradigen Spezialisierungen Vorschub zu leisten.

Die AGJ begrüßt und unterstützt bereits erfolgte Anstrengungen der (Wieder-)Gewinnung, Qualifizierung und Bindung von Fachkräften und appelliert nachdrücklich, in diesen nicht nachzulassen. Ohne das entsprechende Personal können die gesetzlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nicht fachgerecht umgesetzt werden, ohne sie lassen sich bedarfsgerechte Angebote und Hilfen nicht realisieren, ohne sie laufen die Rechte der Adressatinnen und Adressaten leer. Das gilt für alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch für die Disziplinen der Schnittstellenbereiche. Beispielhaft genannt sei mit Blick auf das Ziel der Inklusion die Eingliederungshilfe, sei aber auch die in der Praxis als drängendes Problem wahrgenommene Versorgung und Unterstützung bei psychischer Erkrankung der jungen Menschen oder auch ihrer Eltern. Die AGJ sieht an dieser Stelle jedoch keinen jugendhilfe-rechtlichen Änderungsbedarf. Sie bittet darum die aufgeworfenen Detailvorschläge zu erläutern und sie in den Gesamtzusammenhang einer grundsätzlichen Debatte um Aus- und Weiterbildungsoptionen und -initiativen zu stellen.

BILDUNGSaufTRAG IN DER HEIMERZIEHUNG UND STRUKTURELLE UND KONZEPTIONELLE WEITERENTWICKLUNG

Die Stärkung des Bildungsauftrags auch im Rahmen von Fremdunterbringung ist ein wichtiges fachliches Anliegen, entsprechende Signale und Anstrengungen von Seiten der Bundesregierung sind zu begrüßen. Auch bei diesem TOP des BMFSFJ-Arbeitspapiers stellt sich aber wiederum die Frage, ob Rechtsetzung dabei ein wirkungsvolles Mittel ist (vgl. grundsätzliche Bedenken in der Einführung dieser Stellungnahme). Anders als nach den bislang im Arbeitspapier aufgenommenen Vorschlägen, sieht die AGJ hierbei jedoch insbesondere Handlungsbedarf hinsichtlich der Akzeptanz und Förderung eines Strebens nach höheren Bildungsabschlüssen (vgl. dazu unter B.3/Unterstützung bei Verselbstständigung).

¹⁷ Vgl. AGJ-Positionspapier 2018 *Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick.*

Hilfebeendigungen im Zusammenhang des Erreichens der Volljährigkeit dürfen Bildungsbiografien nicht gefährden, andernfalls wird die nachhaltige Wirkung der Unterstützung der jungen Menschen gefährdet. Es braucht entsprechende Strukturen, die es ermöglichen, Bildungswege besser in Blick zu nehmen und zu unterstützen.

WEITERENTWICKLUNG DER KINDER- UND JUGENDHILFESTATISTIK

Eine Einschätzung zu den Änderungen der Kinder- und Jugendhilfestatistik nimmt die AGJ nicht vor. Sie möchte lediglich anregen, neben solchen Stichtagsabfragen oder Erfassungen in einzelnen Jahren auch die Möglichkeit von Langzeitstudien zu prüfen.

6. INOBHUTNAHME

STRUKTURELLE KOOPERATION/VERWEILDAUER/ UNTERSTÜTZUNG DER ELTERN/BETEILIGUNG DES JUNGEN MENSCHEN/BEREITSCHAFTSPFLEGE/STATISTIK UND FORSCHUNG

Die AGJ lehnt Änderungen an der Regelung zur Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ab. Es fehlt jede empirische Basis, dass die in der Praxis als klar, ausdifferenziert und ausgewogen wahrgenommene Vorschrift defizitär wäre oder Ausgangspunkt für eine kritisch zu beleuchtende Praxis wäre. Die Vorschläge sind wiederum zu vage, um eine seriöse fachliche Beurteilung zuzulassen. Ein rechtlicher Klärungsbedarf wird nicht gesehen.

Hinsichtlich der Stärkung der Rechte der Adressatinnen und Adressaten soll an dieser Stelle nochmals auf die Ausführungen in den TOPs 1 bis 5 verwiesen werden. Beteiligungsrechte sind pointiert so auszugestalten, dass der Handlungsauftrag unmissverständlich deutlich wird – ohne jedoch durch Überregulierung ein bedarfs- und situationsangemessenes fachliches Handeln zu formalisieren. Übergänge sind derzeit u. a. dadurch erschwert, dass die Suche nach bedarfsgerechten, für den jeweiligen Einzelfall passgenauen Hilfen oftmals nicht schnell abgeschlossen werden kann. Es fehlen schlichtweg passende, noch dazu möglichst nah am bisherigen Lebensraum

gelegene Hilfen. Im Fall einer Fremdunterbringung sind die unter B.2/Sicherung der Kontinuität angesprochenen Aspekte der Perspektivklärung sowie Stabilität wichtig. Unter Beachtung der genuinen Bedürfnisse der Minderjährigen (etwa durch die Einrichtung von Geschwistergruppen vgl. oben) muss ein fachlicher Rahmen während der Inobhutnahme sowie bei Anschlusshilfen gestaltet werden, der ein Aufgreifen ihrer bisher erlebten Biographie, die Entwicklung von Perspektiven und ein Erleben von transparent und verlässlich agierenden Erwachsenen möglich macht. Rechtliche Änderungen laufen nach Einschätzung der AGJ hier leer.

Abschließend sei die Frage erlaubt, warum gerade ein besonderes politisches Interesse offenbar an einem Ausbau von Bereitschaftspflegeplätzen besteht und spezifisch dieser Bereich anstelle einer breiten Initiative zur Gewinnung von Pflegefamilien erwogen wird. Aus fachlicher Sicht können gerade die Anforderungen während einer Kurzzeitpflege besonders sensibel und hochemotional sein. Inobhutnahmesituationen sind immer Krisenreaktionen, deshalb bestehen besonders hohe Anforderungen an Fachlichkeit und Kompetenz der handelnden Personen auf Seite der Kinder- und Jugendhilfe. Vor diesem Hintergrund bedürfen auch Pflegepersonen, die Bereitschaftspflege anbieten, einer besonderen Qualifikation und Unterstützung.

WEITERER PUNKT IM THEMENFELD INOBHUTNAHME

Die AGJ hält an ihrer Kritik am Notvertretungsrecht der Jugendämter während der (vorläufigen) Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten fest¹⁸. Der Gesetzgeber sollte zum Notvertretungsrecht zumindest eine explizite Pflicht zur personellen Trennung von Fallzuständigkeit und Interessenvertretung in § 42a Abs. 3 SGB VIII vorsehen. Im Verteilverfahren braucht es zudem ein durchsetzbares Recht der jungen Geflüchteten, bei besonderen Bedarfen (etwa bei Familienzusammenführung im Inland) eine Abänderung der Verteilentscheidung bewirken zu können.

*Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 27./28. Juni 2019*

¹⁸ AGJ-Positionspapier 2019 *Notvertretung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete – nur zur Not vertreten?*; AGJ-Stellungnahme 2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher.

ZWISCHENRUF ZUM 5./6. STAATENBERICHT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ZU DEM ÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ hat den Fünften und Sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes zur Kenntnis genommen. Die AGJ stimmt maßgeblich mit den Einschätzungen der Bundesregierung überein und sieht darin vielfältige Maßnahmen, um Kinderrechte in Deutschland zu stärken und durchzusetzen.

Das starke Engagement von staatlichen und nicht staatlichen Stellen für die Umsetzung der Kinderrechte wird vonseiten der AGJ wahrgenommen und wertgeschätzt. Dennoch gibt es aus Sicht der AGJ weiterhin gravierende Lücken bei der Umsetzung von Kinderrechten in Deutschland, die bei einer differenzierten Befassung mit der Umsetzung von Kinderrechten nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Dazu hat die AGJ zu verschiedenen Anlässen Stellung genommen und die Bundesregierung auf die bestehenden Umsetzungsdefizite hingewiesen.

Das zeigt sich beispielsweise bei der **Nichtdiskriminierung** von Kindern, einem der allgemeinen Grundsätze der Kinderrechtskonvention. Es gibt immer noch entscheidende strukturelle Benachteiligungen unter anderem von Kindern aus Familien mit niedrigem Einkommen, nicht deutscher Familiensprache oder geringeren Bildungsressourcen als auch bei Kindern mit Behinderung. Diese Mängel wurden bereits in den Abschließenden Bemerkungen des zuständigen UN-Ausschusses im letzten Staatenberichtsverfahren kritisiert. Deshalb fordert die AGJ:

Ein weites Verständnis von Inklusion [...], das auf Verschiedenheit als Normalfall abzielt. In einer inklusiven Gesellschaft, die das Leitziel ist, können alle Menschen in ihrer Verschiedenheit und Individualität gleichberechtigt miteinander leben und in allen

Lebensbereichen teilhaben. Es geht also nicht allein um ein Mitmachen- und Dabei-sein-Dürfen, sondern um ein selbstverständliches Dazugehören. Die AGJ betont, dass, um diesem Ziel näherzukommen und Inklusion zu verwirklichen, sich die Gesellschaft verändern und weiterentwickeln muss. Jeder gesellschaftliche Bereich ist hier gefordert: auch die Kinder- und Jugendhilfe.¹

Das heißt, auf Bundesebene Rahmenbedingungen, Konzepte und Strukturen so zu gestalten, dass [...] Organisationen, Träger und Akteure [der Kinder- und Jugendhilfe, Anm. d. Red.] dabei unterstützt werden, Inklusion zu leben.² Die Umsetzung einer inklusiven Lösung im SGB VIII wird von der AGJ seit vielen Jahren nachdrücklich unterstützt.³

Auch die vorrangige **Berücksichtigung des Kindeswohls**, ebenfalls ein allgemeiner Grundsatz der Kinderrechtskonvention, findet nicht in dem Umfang statt, wie es der Staatenbericht suggeriert. Die hochproblematische Situation z. B. von geflüchteten Familien mit Kindern in Deutschland ist nicht mit der Kinderrechtskonvention in Einklang zu bringen. Hierzu stellt die AGJ fest:

Vor allem in der Zeit, die die Familien in Gemeinschaftsunterkünften verbringen müssen, scheint der Vorrang des Kindeswohls außer Kraft gesetzt zu werden: Erstaufnahmeeinrichtungen benötigen keine Betriebserlaubnis, die sie als geeignete Lebensorte für Kinder ausweist. Das hat Auswirkungen auf die Ausstattung der Einrichtung, die Belegung der Zimmer, die medizinische Versorgung. Aus kinderrechtlicher Perspektive ist besonders von Bedeutung, dass die Schaffung geeigneter Beteiligungsmöglichkeiten sowohl zur Mitgestaltung des Lebensortes als auch zur Artikulation von Beschwerden und Sorgen in diesen Einrichtungen mindestens nachrangig ist.⁴

¹Inklusion in der Jugendarbeit. 10 Jahre UN-BRK – ein Blick auf die Entwicklungen in der und Erwartungen an die Jugendarbeit. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

²Ebd.

³Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken! Empfehlungen zum Reformprozess SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

⁴Kind ist Kind! – Umsetzung der Kinderrechte für Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.



Die AGJ hält insbesondere Großeinrichtungen wie Ankerzentren per se als für Kinder ungeeignete Orte. Sie fordert eine bedarfsgerechte räumliche Gestaltung für diese und andere vulnerable Gruppen.⁵

Der Fünfte und Sechste Staatenbericht ist auch bei der Darlegung der **Berücksichtigung der Meinung des Kindes** nicht differenziert. Zwar gibt es verschiedene Ansätze der Beteiligung von Kindern auf kommunaler, Landes- und Bundesebene. Diese sind aber vielfach nicht wirkungsvoll und ziel führend sowie keinesfalls flächendeckend verankert.

In verschiedenen Ländern vorhandene Formate, wie Jugendlandtage u. Ä., sind bislang Formate der politischen Bildung, nicht aber der ernst gemeinten Beteiligung. Das heißt, Jugendliche werden angehört, sprechen und bestimmen in abgesteckten Rahmen mit. Diese Beteiligungsformen wirken in den meisten Fällen jedoch nicht darauf ein, dass Jugendliche in größere Entscheidungen einbezogen werden und Partnerinnen und Partner auf Augenhöhe sind.⁶

Dabei zeigt sich immer wieder, dass große Defizite in den bestehenden Möglichkeiten zur Beteiligung bestehen und das große Interesse von jungen Menschen, ihre Anliegen vorzubringen und mitzugestalten, somit vermehrt von ihnen selbst und von Interessenvertretungen eingefordert wird.

Diesen drei Beispielen ließen sich viele weitere hinzufügen. Der Staatenbericht weist erhebliche Lücken auf und betrachtet die Leerstellen der Umsetzung von Kinderrechten nicht hinreichend. Aus Sicht der AGJ schmälert es nicht die bestehenden Erfolge, wenn auch ehrlich auf vorhandene Defizite und in Zukunft zu erreichende Ziele eingegangen würde. Denn: Eine vollständige Umsetzung von allen Kinderrechten für alle Kinder und Jugendlichen ist und bleibt das sich aus der UN-Kinderrechtskonvention ableitende Bestreben.

Die AGJ würde es deshalb begrüßen, wenn die Bundesregierung zukünftig einen differenzierteren Blick auf die Umsetzung von Kinderrechten wirft und eine empirisch gesicherte Bestandsaufnahme hinsichtlich der Umsetzung von

Kinderrechten vornimmt. Der Staatenbericht ist bislang eine unvollständige Aufstellung von Einzelmaßnahmen, die von unterschiedlichen Akteuren getroffen, jedoch nicht miteinander in einen Zusammenhang gestellt wurden. So sagt sie wenig über die Wirksamkeit dieser Maßnahmen aus. Die vorgelegten Mosaiksteine ergeben aus Sicht der AGJ noch kein aussagekräftiges Gesamtbild.

Vor dem Hintergrund der anstehenden politischen Prozesse zur Stärkung von Kinderrechten, etwa durch die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz und auch die Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, plädiert die AGJ für eine ehrliche Betrachtung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und weiterer Erhebungen zum Stand der Umsetzung. Dabei kann die Entwicklung spezifischer Kinderrechte-Indikatoren, wie bereits im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens 2014 vom zuständigen UN-Ausschuss gefordert, helfen, Maßnahmen überhaupt messbar zu machen.

Der Staatenbericht zeigt, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen zwar derzeit eine hohe gesellschaftliche und politische Aufmerksamkeit genießen, aber in den Kinder- und Jugendhilfestrukturen sowie bei vielen wichtigen Entscheidungen von Politik, Verwaltung und Rechtsprechung noch nicht flächendeckend berücksichtigt werden.

Für die vollständige Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland braucht es neben einer rechtlichen Absicherung im Grundgesetz ein gesamtgesellschaftliches Eintreten für Kinderrechte sowie ein breites Zusammenarbeiten aller Akteure auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Ebenso dürfen Kinderrechte nicht nur im Ressort Kinder, Jugend und Familie eine Rolle spielen, sondern sollten in allen Politikfeldern einbezogen werden. Hierauf werden die AGJ und ihre Mitglieder weiterhin hinwirken.

*Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 17. Oktober 2019*

⁵Zusammenführende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ zu den beiden Sitzungen der Bundes-AG SGB VIII: *Mitreden – Mitgestalten* mit den Themen Kinderschutz und Fremdunterbringung.

⁶Partizipation im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit – Voraussetzungen, Ebenen, Spannungsfelder. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

DAS VERHÄLTNISS VON KINDERSCHUTZ UND HILFEN ZUR ERZIEHUNG – TENDENZEN UND AUSWIRKUNGEN

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Mit der wachsenden gesellschaftspolitischen Sensibilität für die Lebenssituation, Belange und die Rechte von jungen Menschen in den letzten beiden Jahrzehnten hat der Schutz von Kindern und Jugendlichen im engeren Sinne¹ eine besondere Aufmerksamkeit erreicht. Besonders dramatische Fälle wie Tötungsdelikte, Körperverletzung, Unterernährung und sexuelle Gewalt rücken verstärkt in den Fokus der Medien, der öffentlichen Diskussion, der Forschung und der Politik.

Der Gesetzgeber reagierte u. a. mit der Einführung und nachfolgenden Konkretisierung der Schutzvorschriften in § 8a SGB VIII sowie der Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes. Im Zuge dessen hat sich die Bereitschaft von Institutionen und seitens der Bevölkerung erhöht, die Jugendämter bei Sorge um das Wohl besonders belasteter Kinder und Jugendlicher zu informieren. Deutlich zeigt sich das an der Zunahme der Verdachtsmeldungen nach § 8a SGB VIII. Die öffentlich beförderte Fokussierung auf den Kinderschutz bewirkt eine hohe Erwartungshaltung gegenüber den Jugendämtern bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung rechtzeitig und fachlich adäquat zu handeln. Zugleich finden dramatisch verlaufende Kinderschutzfälle in der Presse viel Beachtung und die Öffentlichkeit wird mit steter Berichterstattung über „vermeintliche“ Verfahrensfehler zuständiger Jugendämter und anderer involvierter Systeme sowie anhängige gerichtliche Verfahren informiert.

Die gesamtgesellschaftliche Bedeutungssteigerung des Kinderschutzes hat vielfältigste Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Nahezu in allen Bereichen hat sich der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Deutschland weiterentwickelt. Positive Auswirkungen spiegeln sich auch in der erhöhten Sensibilisierung der sozialpädagogischen Fachkräfte für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie in einer Vielzahl interdisziplinärer Kooperationen zwischen Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Systemen wider.

Damit sind aber auch Herausforderungen für eine Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe, die die Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien achtet und sensibel gegenüber Schutz- und Hilfebedürfnissen ist, verbunden. In der Jugendhilfepraxis ist insgesamt ein Bedeutungszuwachs des Kinderschutzes zu beobachten. Dieser wird teilweise in den institutionellen Veränderungen der Jugendämter, dem fachlichen Handeln der Fachkräfte der Jugendämter/der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) sowie in den Kooperationen bzw. dem Verhältnis zwischen Trägern der freien und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sichtbar.

Die AGJ möchte an dem Verhältnis von Kinderschutz und Hilfe zur Erziehung ansetzen und beobachtbare positive Effekte, Herausforderungen und Risiken für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe näher beleuchten. In dem vorliegenden Positionspapier werden damit verbundene, teilweise etablierte Vorgehensweisen, Instrumente und Rahmenbedingungen hinterfragt, um daran anknüpfend, notwendige Reflexions- und Handlungsbedarfe aufzuzeigen und einzufordern.

I. DEUTLICH GESTIEGENE BEDEUTUNG DES KINDERSCHUTZES IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Im Jahr 2017 haben in Deutschland bundesweit 1.118.347 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen. Im Vergleich zum Vorjahr wurden 35.170 Leistungen (+ 3 Prozent) mehr gezählt; ambulante Hilfen als auch Fremdunterbringungen sind um jeweils 4 Prozent gestiegen. Von 2010 bis 2017 hat sich die Anzahl der jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung (einschließlich der Hilfen für junge Volljährige) um insgesamt 13 Prozent erhöht. Damit

¹ Schutz für Kinder wird im Rahmen der UN-KRK und internationalen Diskussion deutlich weiter gefasst als in Deutschland, wo der Begriff Kinderschutz eng assoziiert ist mit erheblichen (möglichen) Schädigungen des Kindes und aus diesem Grunde notwendigen Eingriffen in die Rechte der Eltern.

wurde ein neuer Höchststand erreicht. Für die Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige wurden im Jahr 2017 10,65 Mrd. Euro ausgegeben, was 22 Prozent der Jugendhilfeausgaben insgesamt entspricht.²

Auch die Anzahl der in den Jugendämtern vorgenommenen Gefährdungseinschätzungen ist gestiegen. Zahlen liegen zwar erst seit 2013 vor, aber auch in diesem kurzen Zeitraum ist ein Anwachsen der Anzahl der „§ 8a-Verfahren“, also der Einschätzungen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, festzustellen. Im Jahr 2013 wurden 115.687 Einschätzungsprozesse in den Jugendämtern durchgeführt, 2017 bereits 143.275. Im Jahr 2013 waren 88,5 von 10.000 unter 18-Jährigen betroffen, im Jahr 2016 schon 101,6.³ Von 2005 bis 2016 ist auch ein Anstieg der vom Jugendamt initiierten Inobhutnahmen von 24.711 auf 31.069 zu beobachten.⁴ Das entspricht einem Anstieg dieser Inobhutnahmen von 26 Prozent.

Obwohl die Größe und Struktur der etwa 570 Jugendämter in Deutschland sehr stark variieren, soll darauf hingewiesen werden, dass aktuell jedes Jugendamt im rechnerischen Durchschnitt etwa 250 Gefährdungseinschätzungen im Jahr vornimmt. Dies verdeutlicht, wie sehr die Frage, ob ein Kind in seiner Familie akut gefährdet ist, kontinuierliches Tagesgeschäft in den Jugendämtern ist. Die Gefährdungseinschätzungen sind mit einer hohen zeitlichen Belastung im Jugendamt verbunden.⁵ Dies gilt im Prinzip für jede Gefährdungseinschätzung, auch wenn im Ergebnis im Jahr 2017 nur in ca. einem Siebtel der Fälle eine akute Gefährdung festgestellt wird, in einem Sechstel eine in der Statistik als „latent“ ausgewiesene Gefährdung. In den restlichen zwei Dritteln der Fälle stellen die Fachkräfte zur Hälfte einen Hilfebedarf, aber keine Gefährdung und zur Hälfte nicht einmal einen Hilfebedarf fest.

Es liegen nur sehr wenige aktuelle differenzierte bundesweite Analysen zu anfallenden Arbeitsaufgaben und Belastungen im ASD vor, sie werden jedoch ergänzt durch vielfache Hinweise aus Gesprächen, Fortbildungen und Tagungen über die hohe Bedeutung und Belastung, die das Thema Kinderschutz für Fachkräfte einnimmt.⁶ Auch eine Befragung der Fachkräfte des ASD im Rahmen der Enquete-Kommission *Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken* in Hamburg bestätigt dies. Sie zeigte hohe Belastungen der Fachkräfte durch Dokumentations- und Verwaltungs- sowie Kinderschutzaufgaben. Die psychische Belastung ist im Bereich des Kinderschutzes besonders hoch.⁷

Nach Einschätzung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) ist der große Personalzuwachs der letzten 15 Jahre in den ASD der Jugendämter so auch vor allem auf die gewachsenen Aufgaben im Kinderschutz zurückzuführen: *„Insbesondere das Personal in den Allgemeinen Sozialen Diensten der Jugendämter wurde ausgebaut und seit 2006 fast verdoppelt. Dieses Wachstum und der damit forcierte Generationenwechsel im ASD erfordern vielerorts erhebliche organisatorische Neuordnungen. Notwendig wurde diese Entwicklung unter anderem aufgrund eines erheblichen Zuwachses der Kinderschutzaufgaben. Bis 2016 wurden von Jahr zu Jahr immer mehr Ressourcen für die Einschätzung und Bearbeitung möglicher Kindeswohlgefährdungen aufgewendet.“*⁸

Der Stellenwert, den der Schutz Gefährdeter in den Jugendämtern einnimmt, beeinflusst auch die Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und überträgt sich über explizite Aufträge und implizite Erwartungen auf alle Akteure der Hilfen zur Erziehung.

² Siehe hierzu die Internetseite der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat): Monitor Hilfen zur Erziehung 2019 (Datenbasis 2017). Online abrufbar unter: <http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/> [Zugriff am 21.10.2019]. Für weitere Informationen können die Standardtabellen zu den Hilfen zur Erziehung 2017 auf den Seiten des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Tabellen/hilfen-erziehung-jungevolljaehrige.html> [Zugriff am 21.10.2019].

³ Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2018): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine Kennzahlen-basierte Analyse. Verlag Barbara Budrich.

⁴ Dabei sind die unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und die von Kindern und Jugendlichen selbst initiierten Inobhutnahmen ausgeklammert (Kom^{pas} 2/2018, S. 11); Vgl. auch: Mühlmann, T. (2019): Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII). In: Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 145ff.

⁵ Urban-Stahl, U./Albrecht, M./Gross-Lattwein, S. (2018): Hausbesuche im Kinderschutz. Empirische Analysen zu Rahmenbedingungen und Handlungspraktiken in Jugendämtern. Verlag Barbara Budrich: Opladen; Berlin, Toronto.

⁶ Seckinger, M./Gragert, N./Peucker, C./Pluto, L. (2008): Arbeitssituation und Personalbemessung im ASD. Ergebnisse einer bundesweiten Online-Befragung. DJI. online abrufbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/64_9515_ASD_Bericht.pdf. [Zugriff am 18.8.2019]; Beckmann, K./Ethling, T./Klaes, S. (2018): Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen. Deutschen Verein: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit.

⁷ Siehe: <https://www.hamburgische-buergerschaft.de/enquete-kommission/> [Zugriff am 25.9.2019].

⁸ Siehe: <https://www.dji.de/themen/jugend/kinder-und-jugendhilfereport-2018.html> [Zugriff am 25.9.2019].

II. GEWACHSENE GESELLSCHAFTLICHE AUFMERKSAMKEIT UND VERANTWORTUNG FÜR DEN KINDERSCHUTZ

Der Bedeutungszuwachs des Kinderschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe steht nicht isoliert da. Insgesamt ist eine gesellschaftlich erhöhte Sensibilität für die Belange, die Rechte und den Schutz von Kindern wahrzunehmen. Diese bezieht sich nicht nur auf den Kinderschutz im eng verstandenen Sinne. Die AGJ begrüßt diese Entwicklung, die sich auch in den Debatten um ein kindgerechtes lokales Umfeld, Beteiligung von Kindern, aber auch bei der Entwicklung von Frühen Hilfen⁹, bedarfsgerechten Hilfen bspw. für Kinder bei psychischer Erkrankung der Eltern¹⁰ oder der Entwicklung niederschwelliger sozialräumlicher Angebote zeigt.

Die wachsende gesellschaftliche Bedeutung des Kinderschutzes im engeren Sinne zeigt sich deutlich an den in letzter Zeit von der Politik initiierten Kommissionen bzw. Gremien, die sich vertieft mit der Aufarbeitung von einzelnen Kinderschutzfällen oder auch dem Kinderschutzthema insgesamt befassen, wie etwa die Kinderschutzkommission Baden-Württemberg (eingrichtet 2018 aus Anlass des Kinderschutzfalles in Staufer) und der Enquete-Kommission Kinderschutz und Kinderrechte in Hamburg (Hamburgische Bürgerschaft 2018).

Die AGJ begrüßt das zunehmende gesellschaftliche Bewusstsein für den Schutz von Kindern als Aufgabe, an der sich die Politik und alle professionellen Systeme, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, beteiligen. Dieses Bewusstsein hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten in mehreren gesetzlichen Aktivitäten niedergeschlagen, wie etwa bei der Berücksichtigung von Kinderschutzfragen bei der Vorbereitung des 2009 in Kraft getretenen Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und im 2012 in Kraft

getretenen Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG). In Bezug auf Letzteres zu nennen sind bspw. der § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), der verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz vorschreibt und der § 4 KKG, der Professionelle aus verschiedenen Systemen auffordert, ihre eigenen Hilfemöglichkeiten auszuschöpfen und gleichzeitig klarstellt, unter welchen Bedingungen in konkreten Fällen eine Öffnung von Schweigepflichten bzw. Datenschutzvorschriften zur Sicherung des Kinderschutzes möglich ist. Ein weiteres Beispiel bietet der § 45 SGB VIII, in den mit dem Bundeskinderschutzgesetz Konzepte für die Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen als Voraussetzung der Erlaubniserteilung für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden, aufgenommen worden sind.

Die Bereitschaft und tatsächlichen Möglichkeiten zur Verantwortungsübernahme für den Schutz von Kindern in Gefährdungsfällen sind in der Praxis verschiedener Systeme über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehend angewachsen: Im Gesundheitswesen werden zunehmend eigene Strukturen und Vorgehensweisen für den Kinderschutz entwickelt (s. etwa die medizinische Kinderschutzhotline¹¹, in Kliniken vielfach entstandene Kinderschutzgruppen¹², AWMF S3+ Leitlinie Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik 2019¹³). Auch im Bereich der Behindertenhilfe wurden die Bemühungen im Kinderschutz nach dem Inkrafttreten des BKISchG verstärkt.¹⁴ Das Handeln der Justiz und die Kooperation der professionellen Beteiligten im Kinderschutzverfahren nach § 1666 BGB gerät zunehmend in den Blick.¹⁵ Insgesamt hat die Kooperation der Jugendämter mit anderen gesellschaftlichen Systemen, z. B. der Polizei, Akteuren des medizinischen Systems, der Schule, gerade im Bereich des Kinderschutzes deutlich zugenommen.¹⁶

⁹ Siehe hierzu die Internetseite des NZfH: <https://www.fruehehilfen.de/> [Zugriff am 19.9.2019]

¹⁰ Siehe hierzu die Internetseite der Arbeitsgruppe Kinder psychisch und suchtkranker Eltern: <https://www.ag-kpke.de/> [Zugriff am 19.9.2019].

¹¹ Siehe: <https://www.kinderschutzhotline.de> [Zugriff am 19.9.2019].

¹² Siehe: <https://www.dgkim.de/kinderschutzgruppen> [Zugriff am 19.9.2019].

¹³ Siehe: <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-069.html> [Zugriff am 25.9.2019].

¹⁴ Ebner, S. (2018): Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes im Bereich der stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe. Ergebnisse des Projektes „Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – Wissenschaftliche Grundlagen“. München: DJI-Verlag.

¹⁵ Siehe hierzu: Katzenstein, H. (2016): Stärkt das Bundesverfassungsgericht die Elternrechte? In: Hartwig, L./Mennen, G./Schrappner, C. (Hrsg.): Kinderrechte als Fixstern moderner Pädagogik? Grundlagen, Praxis, Perspektiven.; DJJuF (2014): Im Mittelpunkt und doch aus dem Blick? Das Kind im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung. Online abrufbar unter: https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2017/Positionspapier_SKF2.pdf [Zugriff am 18.8.2019]; DFGT 22. Deutscher Familiengerichtstag (2017): Arbeitskreis 22: Fortbildung im Familienrecht. Online abrufbar unter: https://www.dfgt.de/resources/2017_Expose_AK_22.pdf [Zugriff am 18.8.2019]; Fachtagung kindgerechte Justiz – Zugang zum Recht für Kinder 2018. Online abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/aktionen/fachveranstaltungen/fachtag-kindgerechte-justiz/> [Zugriff am 17.9.2019]

¹⁶ Pluto, L./Santen, E. van/Peucker, C. (2016): Das Bundeskinderschutzgesetz in der Kinder- und Jugendhilfe. Empirische Befunde zum Stand der Umsetzung auf kommunaler Ebene. München. PDF Download unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2016/64_Bundeskinderschutzgesetz.pdf [Zugriff am 18.8.2019].



Als Ausfluss der öffentlichen Diskussion über den Kinderschutz kann auch die vermehrte Aufmerksamkeit für die Notwendigkeit interdisziplinärer Ansätze im Kinderschutz und für die Möglichkeiten und Probleme der Kooperation gelten. Kinder- und Jugendhilfe, die Gesundheitshilfe, Behindertenhilfe, Justiz, Polizei, Schule und relevante Freizeitangebote sowie die entsprechenden Professionen arbeiten nicht nur im Sinne gegenseitiger „Überweisungen“ zusammen, sondern entwickeln zunehmend Ansätze für eine gemeinsame Sprache bzw. eine Verständigung über gemeinsame Begrifflichkeiten und Zusammenführung unterschiedlicher professioneller Perspektiven sowie gemeinsame Einschätzungen (s. bspw. das europäische Projekt MAPChiPP¹⁷, lokale Netzwerke zum Kinderschutz, teilweise überlappend mit Netzwerken zu Frühen Hilfen¹⁸, Fachgespräche des NZfH 2018¹⁹, Fachkongress der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V. *Das Kindeswohl zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Medizin und Justiz* im Juni 2019 in Leipzig²⁰ u. v. m.).

Aus Sicht der AGJ kann es insgesamt als sehr wahrscheinlich gelten, dass die gewachsene Sensibilität für den Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die in der Praxis entwickelte Aufmerksamkeit und Kooperation das Dunkelfeld der Kindeswohlgefährdungen verringert.

III. WEITERENTWICKLUNGEN DER KINDERSCHUTZPRAaxis IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Eine erhebliche angewachsene Aktivität im Bereich der Forschung und Literatur zum Kinderschutz hat in den letzten zwei Jahrzehnten verschiedene wertvolle Ansätze zur Einschätzung und zum Vorgehen bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung hervorgebracht. So ist mit dem Stuttgarter/Düsseldorfer Kinderschutzbogen ein evaluiertes Einschätzungsinstrument entstanden, mit dem Handbuch Kindeswohlgefährdung²¹ wurden die wissenschaftlichen Grundlagen zum Kinderschutz für die

¹⁷ Siehe: <http://mapchipp.com/project/>, [Zugriff am 17.8.2019].

¹⁸ Siehe: https://www.fruehehilfen.de/suche/ergebnis/?tx_solr%5Bq%5D=netzwerke&tx_solr%5Bfilter%5D%5B0%5D=fachbereiche%3A17 [Zugriff am 19.9.2019]

¹⁹ Siehe: <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz/fachgespraeche-zum-kinderschutz/kooperation-im-kinderschutz/> [Zugriff am 19.9.2019].

²⁰ Siehe: <https://www.kinderschutz-zentren.org/index.php?t=page&a=v&i=52051> [Zugriff am: 18.8.2019].

²¹ Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hg.) (2006): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e. V.. Online abrufbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/asd_handbuch.pdf [Zugriff am 19.9.2019].

Praxis der Kinder- und Jugendhilfe (zugänglich und verständlich jedoch auch für Professionelle aus anderen Bereichen) aufbereitet und – auch online – verfügbar gemacht. Darüber hinaus findet eine kontinuierliche wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema statt. Eine Reihe von Ansätzen zum vertieften Fallverstehen im Kinderschutz wurden und werden (weiter)entwickelt bzw. auf Kinderschutzfälle angewandt.²² Die AGJ möchte in diesem Zusammenhang auf gute Beispiele verweisen, in denen wissenschaftliche Ansätze ihren Weg in die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe finden, wie etwa im Projekt *Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg*. Insgesamt ist ein Anwachsen der Literatur zu und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Kinderschutzfragen zu verzeichnen.

Die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz bleibt in hohem Maße von den Jugendämtern als den zentralen Akteuren in der Steuerung abhängig. Über die Entwicklung der Inanspruchnahme von Qualifizierungsangeboten durch die bundesdeutschen Jugendämter ist allerdings nichts Systematisches bekannt. Die organisatorische Gestaltung des Kinderschutzhandelns ist lokal sehr unterschiedlich: Teilweise wurden in den Jugendämtern Spezialdienste mit wiederum unterschiedlichen Arbeitszuschnitten eingerichtet (z. B. Gefährdungsmeldungssofortdienst in Köln; Berliner Notdienst Kinderschutz), teilweise verfügen die Jugendämter über spezialisierte Kinderschutzfachkräfte, die jedoch nicht selbst Fälle übernehmen, sondern für die entsprechende Organisationsentwicklung und/oder Beratung der Fachkräfte des ASD zuständig sind (z. B. die Kinderschutzkoordinator*innen in Hamburg). In

anderen Jugendämtern nehmen die Fachkräfte des ASD alle Aufgaben des Kinderschutzes selbst wahr.

In Bezug auf die Vorgehensweisen im Kinderschutz sind – ausgehend von dem Inkrafttreten des § 8a SGB VIII und dem Bundeskinderschutzgesetz – verschiedene bundes- und landesweite Empfehlungen entwickelt worden (z. B. AGJ/BAGLJÄ 2012²³; Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände 2009²⁴). Es ist davon auszugehen, dass in den Jugendämtern inzwischen flächendeckend explizite Regelwerke (etwa in Form von Dienstanweisungen und/oder Arbeitshilfen) zum Handeln bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung vorliegen, die rechtliche Vorgaben umsetzen.²⁵ Bei den Einrichtungen und Diensten der freien Träger sind ebenfalls entsprechende Strukturen und Leitlinien entstanden. Einheitliche Grundsätze für das fachliche Vorgehen im Kinderschutz in Bezug auf Einschätzungsprozesse und die Gewährung geeigneter Hilfen haben sich bisher jedoch nicht entwickelt.

Vielfach haben sich bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung in den Jugendämtern sogenannte Schutzkonzepte etabliert.²⁶ Sie sollen die Abwendung der Gefährdung sicherstellen, wenn das Kind in der Familie verbleibt, meist durch schriftlich fixierte Vereinbarungen zwischen Eltern, Jugendamt und Akteuren der Hilfen zur Erziehung. Die in der Praxis sehr gebräuchlichen Schutzkonzepte²⁷ haben keine gesetzliche Grundlage, sind bisher theoretisch wenig bestimmt und ihre Handhabung kaum untersucht. Das Vorgehen der Fachkräfte der Jugendämter bei der Gestaltung von Schutzkonzepten wirkt auf die Hilfen zur Erziehung über Vereinbarungen, Aufträge oder Auflagen an die Eltern oder Dritte zurück.²⁸

²² Siehe hierzu: Biesel, K./Schnurr, S. (2014): Abklärungen im Kinderschutz: Chancen und Risiken in der Anwendung von Verfahren und Instrumenten zur Erfassung von Kindeswohlgefährdung. In: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz. 1/2014, S. 63-71; Biesel, K./Fellmann, L./Müller, B. (2017): Prozessmanual. Dialogisch-systemische Kindeswohlklärung; Gerber, C./Lillig, S. (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln; Schrappner, C. (2012): Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen – Methodische Überlegungen zur Kinderschutzarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V. (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. 2. Auflage. München: Reinhardt, S. 58–103; Schrappner, C. (2015): Wenn Hilfesysteme scheitern. Lernen aus gescheiterten Fallverläufen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V. (Hrsg.): Zwischen Beziehung und Konflikt. Chancen eines hilfeorientierten Kinderschutzes. Köln: Eigenverlag, S. 55–77.

²³ AGJ/BAGLJÄ (2012): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung.

²⁴ Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände (2009): Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls.

²⁵ Siehe für einen Teilausschnitt: Kломann, V./Schermaier-Stöckl, B./Breuer-Nyhsen, J./Grün, A. (2019): Professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz, Katholische Hochschule NRW, Abteilung Aachen.

²⁶ Pluto, L. (2019): Entwicklungen in der Hilfeplanung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aus der Sicht von stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und Jugendämtern. In: Das Jugendamt, Heft 9, S. 430–436.

²⁷ Der Begriff des *Schutzkonzepts* wird im Fachdiskurs in doppelter Weise verwandt: Zum einen bezeichnet er institutionelle Konzepte zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in Einrichtungen, die u. a. Maßnahmen der Personalauswahl und -entwicklung, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren, Präventionsangebote für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern, Fortbildungen für Fachkräfte, Notfall- und Krisenpläne bei Gewaltvorkommnissen umfassen. Zum anderen wird der Begriff *Schutzkonzept* aber auch benutzt als auf ein einzelnes Kind bezogene verbindliche Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten über die notwendigen Handlungsschritte, um den notwendigen Schutz des Kindes bzw. der/des Jugendlichen wieder zu gewährleisten. Zur besseren Abgrenzung wird für diese einzelfallbezogene Vereinbarung im folgenden der Begriff *Schutzkonzept* genutzt.

²⁸ Siehe auch zu diesem Thema: Kapitel IV, S. 10.

Durch die gesellschaftliche Diskussion des Kinderschutzes sind Partizipations- und Beschwerderechte von Kindern in Fachdiskussion und Praxis der Hilfen zur Erziehung angekommen. Einrichtungsbezogene „Schutzkonzepte“ beinhalten in der Folge der Veränderung des § 45 SGB VIII im BKiSchG Strukturen und Prozesse zur Partizipation und Beschwerde von Kindern und Jugendlichen.²⁹

In der Praxis der Einrichtungen und auch übergeordneter Stellen zeigt sich vielfach eine vermehrte Auseinandersetzung mit Fragen der Partizipation. So ist in letzter Zeit etwa eine zunehmende Bildung von landesweiten Vertretungen von stationär untergebrachten Jugendlichen zu beobachten. Sie firmieren in verschiedenen Ländern unter unterschiedlichen Namen (Hessen und Bayern: Landesheimrat; Brandenburg: Kinder- und Jugendhilfe Landesrat KJLR, NRW: Jugend vertritt Jugend).

Die öffentliche Aufmerksamkeit für den Kinderschutz führt auch immer wieder zu Forderungen nach einer Aufsicht über Jugendämter. Der Forderung nach einer externen Kontrolle der Jugendämter steht bislang jedoch ein Fehlen überzeugender Konzepte der Umsetzung dieser Kontrolle gegenüber. Denkbar ist eine solche in Bezug auf Fragen der Strukturqualität (bspw. Personalausstattung, Fortbildung, Einarbeitung, Supervision). Die wissenschaftliche Evaluation der in Hamburg eingerichteten *Jugendhilfeinspektion* hat zur externen Kontrolle des fachlichen Arbeitens erhebliche Schwierigkeiten aufgezeigt.³⁰ Das Bedürfnis nach verlässlicher und hoher Qualität der fachlichen Arbeit – unabhängig vom Wohnort – ist jedoch ein berechtigtes Anliegen der Kinder, Jugendlichen und Eltern an die Kinder- und Jugendhilfe. Statt dem vordergründigen Ruf nach „Aufsicht“ wäre eine Diskussion über die Bedingungen qualitativen Arbeitens in den Jugendämtern sowie deren Evaluation hilfreich.

Die AGJ begrüßt die dargestellten Entwicklungen in Praxis, Wissenschaft, interdisziplinärer Zusammenarbeit, Qualifizierung und gesellschaftlichem Diskurs ausdrücklich. Die gesellschaftlichen Grundlagen und Ressourcen für einen fachlich

ausgewiesenen Kinderschutz haben sich in Deutschland deutlich verbessert. Die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe hat nach Einschätzung der AGJ flächendeckend Regelwerke und eine hohe Sensibilität für den Kinderschutz entwickelt.

Demgegenüber steht, dass die mediale und öffentliche Aufmerksamkeit für dramatische Kinderschutzfälle und damit für einen Kinderschutz im eng verstandenen Sinne auch dazu führt, dass die Wahrnehmung von Jugendämtern und der Hilfen zur Erziehung in der Öffentlichkeit sich daran bemisst, inwiefern Kinder vor dem schlimmsten Denkbaren (Tod, schwerer Verletzung oder sexueller Gewalt) bewahrt werden können. Das „in den Vordergrund rücken“ hoch problematischer und dramatischer Einzelfälle lässt dabei womöglich gleichzeitig die gesellschaftliche Wahrnehmung für den Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe, Hilfezugänge zu schaffen, Familien in belasteten Lebenslagen beizustehen und die Kinder und Jugendlichen zu fördern stärker in den Hintergrund treten. Armut und schwierige Lebensbedingungen als Belastung für die Familien, für Kinder und Eltern geraten insofern als Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe weniger in den Blick.

Die öffentliche Wahrnehmung nimmt wiederum Einfluss auf die Praxis. Die große Aufmerksamkeit für das Handeln insbesondere des Jugendamts in Kinderschutzfällen steigert die Bedeutung, den der (eng verstandene) Kinderschutz in der Folge in den Behörden und auch bei den freien Trägern einnimmt. Dies birgt die Tendenz, dass der Kinderschutz insbesondere in der Binnenwahrnehmung der Jugendämter zu einer Art „Fixstern“ der Aufgabenwahrnehmung in den Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe wird und zu einer einseitigen Orientierung auf die Verhinderung des Schlimmsten führt. Eine zu starke Fokussierung auf das Wächteramt geht aber zu Lasten des Anspruchs des Jugendamts, Kinder, Jugendliche und ihre Familien gemeinsam mit den Leistungserbringern der Hilfen zur Erziehung bei der Bewältigung ihres Lebens zu unterstützen und auch deren Lebensbedingungen und -verhältnisse möglichst positiv zu verändern.³¹

²⁹ Vgl.: UBSKM (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches *Sexueller Kindesmissbrauch*. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012–2013. Online abrufbar unter: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf [Zugriff am 18.8.2019]; Pooch, M.-T./Kappler, S. (2017): Datenreport des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018) zu den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen, Heime, Kliniken und Einrichtungen des ambulanten Gesundheitsbereichs. Berlin: Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Online abrufbar unter: <http://www.datenreport-monitoring.de/> [Zugriff am 18.8.2019].

³⁰ Biesel, K./Messmer (2018): Jugendhilfeinspektion in Hamburg. Eine tragfähige Antwort zur Sicherstellung und Verbesserung sozialpädagogischer Kinderschutzarbeit? In: *Sozial Extra* 42 Jg./H 2, S. 15–18.

³¹ Hamburger Bürgerschaft (2018): Bericht der Enquete-Kommission *Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteureinnen und Akteure*. Drs 21/16000, S. 50. Online abrufbar unter: https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/65251/bericht_der_enquete_kommission_kinderschutz_und_kinderrechte_weiter_staerken_ueberpruefungweiterentwicklung_umsetzung_und_einhaltung_gesetzlicher_gru.pdf. [Zugriff am 17.8.2019].

IV. BEOBACHTBARE PROBLEMATISCHE ASPEKTE DER BESCHRIEBENEN ENTWICKLUNGEN FÜR DEN KINDERSCHUTZ UND DIE HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Die aus Sicht der AGJ problematischen Entwicklungen der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit dem Kinderschutz und der intensiven gesellschaftlichen Debatte sollen im Folgenden näher beschrieben werden:

Ein erstes grundlegendes Problem besteht darin, dass die notwendigen, an rechtlichen Vorgaben orientierten Kinderschutzregelwerke, sich nicht ohne Weiteres mit fachlich ausgewiesenen Handlungsstrategien verbinden.³² So hat kürzlich eine Studie gezeigt, dass handlungsleitende Vorgaben und Anweisungen für das Handeln im Kinderschutz zwar in allen in die Untersuchung einbezogenen Jugendämtern vorhanden sind, aber häufig gerade nicht zu Reflexion des Falles und differenzierten Einschätzungsprozessen einladen.³³ Die Regelwerke fördern nicht automatisch ein vertieftes Fallverstehen und abwägende Begründungen für Entscheidungen, sondern können eher als „abzuarbeitende“ Schritte verstanden werden, um vermeintlich „objektivierende“, „gerichtsfeste“ Entscheidungshilfen zu erhalten. Es besteht die Gefahr, dass bei einer solchen nicht reflektierten Anwendung von Kinderschutzregelwerken, die fachliche Qualität in der Auseinandersetzung mit der Lebensrealität und in der Aushandlung mit der Familie eher sinkt.

Dabei spielt auch eine Rolle, dass die durch die mediale und öffentliche Diskussion beförderte Fokussierung auf den Kinderschutz und dramatisch verlaufene Fälle zu erheblicher Verunsicherung und Belastung vieler Fachkräfte geführt hat. Dies befördert eine vordergründige Orientierung an Regeln und Dokumentation der Arbeitsschritte, die geleitet ist von dem Anliegen, „nichts falsch zu machen“. Hier ist ein kritischer Punkt erreicht, wenn die Orientierung an der Befolgung von Regeln das Bemühen um ein reflektiertes und von fachlichen Vorgehensweisen geleitetes Fallverstehen eher hemmt als fördert. Entsprechende Entwicklungen werden auch als Bürokratisierung des Kinderschutzes wahrgenommen.³⁴

Eine weitere schwierige Konstellation ist zu beobachten, wenn sich in der Praxis unter dem Druck im Kinderschutz nachweisbar „richtig“ zu handeln ein rechtlich zwar auf den ersten Blick korrektes, aber fachlich verflachtes Aufgabenverständnis herausbildet. Dies kann folgendermaßen beschrieben werden: Wenn zwar ein erheblicher erzieherischer Bedarf vorhanden, das Kindeswohl mithin nicht gewährleistet ist, eine Gefährdung nach Einschätzung der Fachkräfte aber nicht vorliegt, entsteht häufig eine offene Situation, die zu sehr unterschiedlichem Handeln führt. Im Extrem wird hier von einem „freiwilligen Bereich“ gesprochen und nicht weiter gehandelt. Die zwar rechtlich korrekte Annahme, dass Familien eine Hilfe nicht aufgezwungen werden kann, wird dann so interpretiert, dass es im alleinigen und unhinterfragten Belieben der Familie steht, Hilfe anzunehmen oder nicht. Aus dem Blick gerät dabei, dass aus fachlicher Sicht bei den Eltern um Wahrnehmung der Fürsorge- und Schutzbedürfnisse des Kindes und um (freiwillige) Hilfeakzeptanz gerungen werden muss. Mit diesem Szenario verbunden ist häufig die Gegenüberstellung eines „Zwangsbereichs“, in dem Familien bestimmte Minimalstandards zu erfüllen haben und das Jugendamt einseitig „Auflagen“ erteilen kann. Das fachlich notwendige Ringen mit den Familien um ein gemeinsames Problemverständnis und Veränderungen, die im Möglichkeitsraum der Familie liegen, entfällt im Ergebnis sowohl bei nicht gewährleistetem Kindeswohl als auch bei (vermuteter) Gefährdung des Kindes. Die AGJ kritisiert diese Praxis, weil sie dem Ziel der Verbesserung der Erziehungsbedingungen für belastete Kinder und Jugendliche nicht gerecht wird.

Weitere Folgewirkungen mit der Annahme eines derartigen Zwangsbereichs entstehen, wenn die in der Praxis verbreiteten Schutzkonzepte in Qualifizierungsangeboten und der Praxis mit einseitig definierten, direktiven „Auflagen“ verbunden werden: Zum einen werden diese häufig nicht mit Kooperationspartnern in den Hilfen zur Erziehung abgesprochen, deren Auftrag und Beziehungsgestaltung zur Familie davon aber erheblich berührt wird. Zum zweiten ist das Jugendamt rechtlich gar nicht zu derartigen Eingriffen in die Elternrechte befugt. Und zuletzt ist ein solches Vorgehen weder im Bereich des eng verstandenen Kinderschutzes noch im Bereich von Hilfen zur Erziehung jenseits des Kinderschutzes zielführend.³⁵

³² Vgl. auch Hamburger Bürgerschaft (2018), S. 44ff.

³³ Klomann, V./Schermaier-Stöckl, B./ Breuer-Nyhsen, J./Grün, A. (2019): Professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz, Katholische Hochschule NRW, Abteilung Aachen.

³⁴ Siehe hierzu: AGJ-Positionspapier (2018): Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht, S. 10ff.

³⁵ Zu den Hintergründen: Heinitz, S. (2018): Schutz durch Hilfe. Zur Debatte um „Schutzkonzepte“ in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Forum Erziehungshilfen 24. Jg./H. 4, S. 245–249.; 245–249.; Lenkenhoff, Mike/Adams, Christina/Knapp, Heidi/Schone, Reinhold (2013): Schutzkonzepte in der Hilfeplanung. Eine qualitative Untersuchung zur Funktion und zur Wirkungsweise von Schutzkonzepten im Rahmen ambulanter Erziehungshilfen. Online abrufbar unter: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/78/3c/783ca5e2-817f-4c23-a240-9d05b3af7cfb/abschlussbricht_schutzkonzepte_2.pdf. [Zugriff am 18.8.2019]

Neben der unverhüllten Verbindung mit Auflagen entsteht rund um Schutzkonzepte, die grundsätzlich eine sinnvolle Verbindung zwischen Kindeswohlprüfung und Hilfe zur Erziehung darstellen können, häufig eine problematische Praxis, wenn das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle einseitig zugunsten von Kontrollfunktionen aufgelöst wird. Die wenigen vorliegenden Beiträge in der Literatur liefern hierzu sehr unterschiedliche argumentative Grundlagen und konzeptionelle Ansätze.³⁶ Empirisch zeigt sich, dass bei einem Drittel der Jugendämter mit den Schutzkonzepten veränderte Standards für die Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten verbunden sind. Und 19 Prozent der Jugendämter sind der Ansicht, dass Kindeswohlgefährdung einen Hinderungsgrund für eine reguläre Hilfeplanung darstellt.³⁷ Nach Auffassung der AGJ muss im Fall der Hilfeplanung – unter Beteiligung des Kindes und der Eltern – ein ggf. vorhandenes Schutzkonzept einbezogen werden. Schutzkonzepte müssen in einem Beratungsprozess zwischen allen Beteiligten ausgehandelt werden. Die möglichen Folgen von Kindeswohlgefährdendem Unterlassen oder Handeln müssen transparent benannt werden. Nur so können Schutzkonzepte als tragfähige Vereinbarungen die Hilfeerbringung stabilisierend flankieren. Beteiligung ist auch bei der Gestaltung von Schutzkonzepten möglich und im Sinne der Kinder und Jugendlichen und ihres Schutzes auch unbedingt gefordert.

Wenig hilfreich ist in diesem Zusammenhang, dass die Fokussierung auf den Kinderschutz im engeren Sinne in manchen Fällen ein undefiniertes „Vorfeld“ im Bereich der Hilfen zur Erziehung kreiert. Dies betrifft insbesondere Familien, bei denen Anzeichen von (chronischer) Vernachlässigung wahrgenommen werden. Dieses „Vorfeld“ wird in der Regel mit dem unklaren Begriff der „latenten Kindeswohlgefährdung“ oder eines „Graubereichs“ beschrieben. Diese pauschale Beschreibung birgt zwei Gefahren: Zum einen ersetzt der Begriff der „latenten Gefährdung“ zuweilen die konkrete Beschreibung der (mangelhaften) Versorgung des Kindes oder der/des Jugendlichen und möglicher Risikofaktoren sowie der Einschätzung der drohenden Schädigungen für den betroffenen jungen Menschen. Zum anderen ist die Einordnung des Falles in die Kategorie der latenten Kindeswohlgefährdung mit einem Verzicht auf die Entscheidung erkaufte, ob eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII/ § 1666 BGB vorliegt oder

nicht. Ein Unbehagen, eine solche Entscheidung zu treffen, ist zwar vor dem Hintergrund verständlich, dass Einschätzungsprozesse gerade bei chronischen Vernachlässigungssituationen schwierig und mit Unsicherheiten behaftet sind. Jedoch stellt die Konstruktion einer latenten Gefährdung oder eines Graubereichs weder aus fachlicher noch aus rechtlicher Sicht eine befriedigende Lösung dar. § 8a SGB VIII verlangt, dass die Fachkräfte klären müssen, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Gefährdung vorliegt oder nicht, was gegebenenfalls auch von den Familiengerichten so eingefordert wird. Eine Entscheidung schließt nicht aus, dass zu einem späteren Zeitpunkt oder auch mehrfach erneut eine Einschätzung zum Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung vorgenommen wird bzw. werden muss.

In der aktuellen Praxis werden in solchen unklaren Situationen Einschätzungsprozesse und Entscheidungen zuweilen den Diensten der Träger der freien Jugendhilfe überlassen. Ein abgegrenzter Einsatz von Diensten zur Abklärung kann sinnvoll sein, wenn klare Leistungsvereinbarungen dazu getroffen wurden, welche Aufgaben des Fallverstehens bzw. der Diagnose ein Dienst übernimmt, wenn die fachlichen Möglichkeiten dazu vorhanden und auch finanziert sind. Nicht akzeptabel erscheint es, wenn in unklaren Fällen eine Hilfe zur Erziehung installiert und ohne klare Vereinbarung zum Vorgehen die Aufgabe überlassen wird, in einer Situation, die das Jugendamt als „latente Kindeswohlgefährdung“ einstuft, zu agieren.

Andererseits kann es in der Fokussierung auf Risiken für das Kind oder für die/den Jugendlichen in Verbindung mit Angst davor, ein Gefährdungspotential zu übersehen, auch zu vorschnellen Entscheidungen kommen. Der Umgang mit Adressatinnen und Adressaten in möglichen Gefährdungssituationen findet auf der Basis von Eltern- und Kinderrechten statt. Ein Handeln gegen den Willen der Personensorgeberechtigten ohne vorherige Entscheidung des Familiengerichtes ist nur nach sorgfältiger Prüfung auf Grundlage des § 42 SGB VIII möglich. Die Rechte auf Information, Umgang oder Beteiligung dürfen nicht bereits eingeschränkt werden, wenn beispielsweise erst gewichtige Anhaltspunkte auf eine Gefährdung vorliegen. Die Deklaration eines Falles als Gefährdung reduziert häufig die Wahrnehmung der Komplexität einer Lebenssituation und die Anforderung an die Fachkräfte, unklare und ambivalente Situationen auszuhalten. Gerade in

³⁶ Siehe zum Thema: Schone, Reinhold (2008): Kontrolle als Bestandteil fachlichen Handelns in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, AGJ Eigenverlag.; Lenkenhoff, M./Adams, C./Knapp, H./Schone, R. (2013).

³⁷ Pluto, L. (2019), S. 431.



uneindeutigen Fällen verhindert dies jedoch das Aufdecken und Nutzen von Ressourcen, aber auch ein vertieftes Problemverständnis. Insbesondere die Inobhutnahme von Kindern setzt neben der Gefährdungsfeststellung eine Prognose zum weiteren Verlauf voraus. Verkürzte Entscheidungsprozeduren, die beispielsweise bei jeder Kindeswohlgefährdung oder schon bei jedem Verdachtsfall auf eine Trennung von Eltern und Kind hinauslaufen, greifen unangemessen in die Rechte von Eltern und Kindern ein. Es ist anzunehmen, dass ein Teil der erhöhten Zahlen von Inobhutnahmen auf einen solchen Prozess zurückgehen, während andere sich auf eine verbesserte Wahrnehmung und Einschätzung von (drohenden) Schädigungen des Kindes zurückführen lassen.

Auf drei weitere problematische Entwicklungen soll kurz hingewiesen werden:

- ➔ Eine Verengung der öffentlichen Wahrnehmung des Jugendamts auf das Wächteramt erhöht möglicherweise Schwellen für den Hilfezugang belasteter Familien, wenn keine Gefährdung vorliegt. Das kann zum einen der Fall sein, wenn die Fachkräfte vor dem Hintergrund der Konzentration auf „schwere“ Fälle, selbst angemeldeten Hilfebedarf von Seiten der Familie schon als eine Kompetenz deuten, die Hilfestellung nicht erforderlich erscheinen lässt. Zum anderen besteht zumindest das Risiko, dass das „Image“ des Jugendamts sich so verändert, dass Familien weniger bereit sind, selbst Hilfebedarf anzumelden.
- ➔ Berichte aus der Praxis über Etikettierungen von Fällen als „Kindeswohlgefährdung“, damit die Finanzierung von Hilfe und Unterstützungsleistungen nicht in Frage gestellt wird,

sind nicht selten. Solche Etikettierungen sind nicht der Weg, individuelle Rechtsansprüche auf Hilfen zur Erziehung umzusetzen.

- ➔ Insbesondere die Vorfälle sexueller Gewalt in institutionellen Hilfen zur Erziehung haben der fachlichen Diskussion formalisierter Beteiligungsformen und Beschwerdeverfahren positiven Auftrieb gegeben. Mit der Erfüllung der im § 45 SGB VIII entsprechend formulierten Vorgaben scheint vielerorts auch die Erfüllung des pädagogischen Prinzips der Beteiligung, wie sie z. B. auch in § 8, Absatz 1 SGB VIII kodifiziert ist, als gewährleistet betrachtet zu werden. Es hat sich jedoch gezeigt, dass es bei der Umsetzung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in den Einrichtungen noch erhebliche Hürden gibt. Vor allem aber besteht die Gefahr einer nur scheinbaren Sicherheit durch formale Vorgaben, die nach Forschungsergebnissen aber nicht ausreichend sind und – ohne lebendige Beteiligung von Fachkräften und Kindern und Jugendlichen – nur in geringem Ausmaß zu Veränderungen im Sinne eines besseren Schutzes und einer sensibleren Wahrnehmung von Hinweisen auf Machtmissbrauch und Gewalt führen.³⁸

Abschließend warnt die AGJ davor, politisch-gesellschaftlichen Druck, der beispielsweise aus dramatischen und aufrührenden Fällen wie aktuell in Staufen und Lügde entsteht, in eine reduzierte Betrachtung von Kinderschutz münden zu lassen: Als Verfolgung von Delikten unter Vorzeichen polizeilicher Ermittlungen und der Strafverfolgung.³⁹ Polizei und Jugendämter müssen im Sinne des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bestmöglich zusammenwirken, nehmen aber eigenständige Aufträge wahr, die unterschiedliche Ziele verfolgen und

³⁸ Kampert, M. (2015): „Unser Schutzkonzept ist in einem Ordner, ich weiß aber nicht, wo der gerade steht“ – Hürden bei der Implementation von Schutzkonzepten in stationären Settings. In: Sozial Extra, Jg. 39, H. 5, S. 22–24.

³⁹ Vgl.: Regierungskommission *Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen* (2019): Bericht zum Themenbereich *Besserer Schutz vor Kindesmissbrauch*, online abrufbar unter: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/bericht_regierungskommission_zum_kinderschutz.pdf. [Zugriff am 18.8.2019].

nicht gegeneinander auszuspielen sind. Gewarnt werden soll in diesem Zusammenhang auch vor vorschnellen Maßnahmen, die nur scheinbar geeignet sind, mehr „Sicherheit“ herzustellen. Die AGJ verwehrt sich keineswegs qualifizierenden Strategien im Kinderschutz, jedoch sind Forderungen nach zentralen Missbrauchsdaten oder einer sogenannten Verdachtsfalldatenbank (Regierungskommission NRW 2019) nicht geeignet, Fortschritte in der Hilfe für gefährdete Kinder und Jugendliche zu erreichen. Durch Vorschläge zu solchen Maßnahmen wird der Eindruck erzeugt, die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sei überwiegend ein Kriminalitätsproblem und ließe sich durch durchgreifende Maßnahmen und insbesondere den Abbau von scheinbaren Hindernissen des Datenschutzes in einfacher Weise beenden. Auch die Politik ist aufgefordert, geduldig und zäh um Fortschritte im Kinderschutz zu ringen und dabei die Erfahrungen der Praxis und der Fachwelt einzubeziehen.

V. ZUSAMMENFASSUNG UND HANDLUNGSBEDARF

Zusammengefasst stellt die AGJ Folgendes zum Verhältnis von Kinderschutz und gelingenden Hilfen zur Erziehung fest oder benennt Reflexions- oder Handlungsbedarfe:

- ➔ In nahezu allen Belangen hat sich der **Schutz von Kindern in Deutschland weiterentwickelt**. Gestützt von gesteigerter gesellschaftlicher Sensibilität, rechtlicher Entwicklung und verstärkter wissenschaftlicher Thematisierung erscheint die Praxis der Jugendämter, der Leistungserbringer und der sonstigen Akteure auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe eine bessere Gefährdungsabwendung und Reduktion des Dunkelfeldes zu ermöglichen.
- ➔ Das **Verhältnis von Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung** ist wissenschaftlich, politisch und in der Umsetzung vor Ort kontinuierlich zu reflektieren. Dies gilt für die Frage der notwendigen Abgrenzung zwischen Hilfen zur Erziehung und Kinderschutzfällen einerseits, aber auch für notwendige Kontinuitäten des Hilfeauftrages andererseits. Die Kinder- und Jugendhilfe steht auch für eine Anerkennung schwieriger Lebenslagen von Familien. Sie hat in solchen Konstellationen eine unterstützende Rolle und nicht nur eine korrigierende, substituierende Funktion, wenn in deren Folge die Erziehungsbedingungen problematisch oder gar gefährdend sind.
- ➔ Es bedarf einer **Vergewisserung und Klarstellung der Ausgestaltung und Gemeinsamkeiten von Hilfen zur Erziehung** sowohl in Verbindung mit als auch ohne Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung:
 - ➔ Sozialarbeit zum Wohl des Kindes stellt Fürsorge- und Schutzbedürfnisse der Kinder in einem weit verstandenen Sinn in das Zentrum der Hilfen zur Erziehung und der Hilfeplanung.
 - ➔ Das Bieten von Unterstützung und Werben für Hilfe bleibt die entscheidende Orientierung des fachlichen Handelns auch im Bereich des eng verstandenen Kinderschutzes – auch Interventionen gegen den Willen der Adressatinnen und Adressaten dienen letztlich der Hilfe.
 - ➔ Adressatinnen und Adressaten sollen auch in Fällen von Kindeswohlgefährdung beteiligt werden – in Fällen, in denen der Schutz nicht gewährleistet ist, findet lediglich eine Einschränkung der Beteiligung in den schutzgefährdenden Bereichen des Alltags statt und verschiebt sich der Zeitpunkt der vollständigen Beteiligung in allen Bereichen. In der Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten stehen Veränderungsprozesse bei den Adressatinnen und Adressaten im Vordergrund des fachlichen Handelns und nicht eine Kooperationsbereitschaft, die sich an der Unterordnung unter Sichtweisen und Regelwerke der Fachkräfte bemisst.
- ➔ Der **eigenständige Auftrag der Hilfen zur Erziehung** (und damit auch der Hilfeplanung) im Hinblick auf die Verbesserung der familiären Situation zum Wohl des Kindes und der/des Jugendlichen soll im **fachlichen Handeln der zentrale Fokus** sein. Dabei ist das Anknüpfen an die Lebenswelt der Familien, deren Motivationslage und Vorstellungen eine zentrale Grundlage für eine sozialpädagogisch qualifizierte Arbeit. Dies gilt unabhängig einer möglichen Gefährdung, aktuell oder in der Vorgeschichte.
- ➔ **Kinder- und Elternrechte sind jederzeit zu wahren**, auch in für Fachkräfte komplexen und unklaren Situationen. Es bedarf von Seiten der Fachkräfte einer klaren, prozessual transparenten und rechtlich einwandfreien Kommunikation mit Eltern, Kindern und Jugendlichen über Hilfebedarfe und Grenzen ihrer freiwilligen Inanspruchnahme bei Kindeswohlgefährdung. Die entscheidende Instanz für Maßnahmen gegen den Willen der Personensorgeberechtigten ist alleinig das Familiengericht, das diese nur in Betracht zieht, wenn nach seiner Ansicht eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

- ➔ In der Praxis des Kinderschutzes sind **rechtlich fundierte Regelwerke unverzichtbar, jedoch nicht ausreichend um fachlich reflektiertes Handeln zu sichern**. Es muss verstärkt darüber nachgedacht werden, wie Regeln im Kinderschutz so gestaltet werden können, dass sie zu Reflexion, Abwägung, Aushandlung und Dokumentation von Entscheidungsgründen einladen, statt scheinbare Automatismen (wenn A, dann B) auszulösen. Regeln, Anweisungen und Leitlinien sind nicht nur im Hinblick auf ihre rechtliche Fundierung zu prüfen, sondern auch auf ihre pädagogischen Grundlagen und Wirkungen hinsichtlich des Handelns der Fachkräfte zu untersuchen.
- ➔ Die Verwendung der Kategorisierung „**latente Kindeswohlgefährdung**“ sollte fachlich und empirisch hinterfragt werden, da der Begriff „latent“ vermittelt, eine Kindeswohlgefährdung sei bereits „vorhanden“ aber nicht unmittelbar „sichtbar“ bzw. „erfassbar“. Oftmals wird in der Praxis mit diesem Begriff jedoch eine nicht näher definierte Spanne bezeichnet, die vor Erreichen der Schwelle des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung liegt. Es ist demnach eher ein Bereich „drohender Kindeswohlgefährdung“ gemeint, der so aber keine rechtliche Entsprechung hat. Gemäß § 8a SGB VIII müssen Fachkräfte klären, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Gefährdung vorliegt oder nicht, was gegebenenfalls auch von Familien- oder Verwaltungsgerichten so eingefordert wird. Unsicherheiten seitens des Jugendamts bei der Einschätzung der momentanen Situation sollten durch im Zeitverlauf ggf. stetig wiederholende Überprüfungen begegnet werden. Über die Einordnung von Situationen als „latent“ darf diese Handlungspflicht nicht verloren gehen.
- ➔ Die **Praxis der „Kinderschutzkonzepte“** im Kontext der Einzelfallhilfen ist **kritisch zu hinterfragen**. Schutzkonzepte können am Ende einer Gefährdungsprüfung nach § 8a SGB VIII ein Vereinbarungsformat sein, das dann integraler Teil der Hilfeplanung ist. Sowohl Hilfeplan als auch dessen möglicher Bestandteil „Schutzkonzept“ müssen partizipativ, reflexiv und ausgehandelt entstehen. Der Hilfeplan ist eine Voraussetzung für gelingendes Arbeiten mit den Adressatinnen und Adressaten, sowie für eine erfolversprechende Aufgabenwahrnehmung durch freie Träger.
- ➔ Fachkräfte sollen bei der Bewältigung emotionaler Belastungen unterstützt werden. Dies kann etwa durch eine (zeitweilige) **Entlastung der Fachkräfte** erfolgen. Möglichkeiten der Supervision sollten selbstverständlich sein. Verlässliche Strukturen zur Krisenbewältigung – etwa im Falle medialer Berichterstattung oder eines Strafprozesses – schaffen Sicherheit, dass eine betroffene Fachkraft im gegebenen Fall nicht allein gelassen wird. Leitungskräfte haben dabei eine bedeutende Funktion. Sie sollen ihre Fachkräfte in Krisensituationen Rückendeckung geben und notwendige Unterstützungsangebote bereitstellen.
- ➔ Die Erwartungen an die Kinder- und Jugendhilfe (Kinderschutz-)Aufgaben fachlich verantwortlich zu erfüllen sowie bestehende bzw. zukünftige Rechtsansprüche zu gewährleisten, kann nur mit **entsprechenden Personalressourcen** verwirklicht werden. Zum einen hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, um die Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ausreichend zu gewährleisten. Dies schließt eine entsprechende Anzahl von Fachkräften ein.⁴⁰ Zum anderen ist es, mit Blick auf den wachsenden Personalbedarf, dringend geboten, die **Fachkräftegewinnung neu auszurichten** und verstärkt die Kinder- und Jugendhilfe als Arbeitsfeld der Zukunft in die gesellschaftliche Wahrnehmung zu rücken. Hierfür ist eine politische Gesamtstrategie zur Fachkräftegewinnung bzw. Personalentwicklung auf qualitativer und quantitativer Ebene notwendig. Aus Sicht der AGJ ist die Bildung von regionalen Verantwortungsgemeinschaften – gerade für kleinere Jugendämter – eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung und Bereitstellung entsprechender Rahmenbedingungen und Ressourcen, um bestehende bzw. zukünftige (regional spezifische) Herausforderungen entsprechend gezielt anzugehen.⁴¹
- ➔ Die **Fachkräfte müssen weiter qualifiziert werden**, um ihre Handlungssicherheit in den Hilfen zur Erziehung mit und ohne Kinderschutzbezug zu erhöhen.⁴² Zu nennen sind hier

⁴⁰ Siehe hierzu: AGJ-Positionspapier (2017): Fachkräftegewinnung und -bindung im ASD und in den Hilfen zur Erziehung zukunftsfest gestalten – Ausgangslage, Perspektiven, Instrumente.

⁴¹ Siehe hierzu: AGJ-Positionspapier (2019): Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick.

⁴² Siehe hierzu: AGJ-Diskussionspapier (2014): Kernaufgaben und Ausstattung des ASD – Ein Beitrag zur fachlichen Ausrichtung und zur Personalbemessungsdebatte, S. 6ff.



- ➔ Kontinuierliche Förderung und Weiterbildung im Fallverstehen/sozialpädagogischer Diagnostik
- ➔ Qualifizierungen im Bereich der Einschätzung der Entwicklungsverläufe bei Kindern sowie
- ➔ Erweiterung der Kenntnisse über Vernachlässigungssituationen, ihre Folgen und erprobte Hilfeansätze als auch
- ➔ Förderung der qualifizierten Unterscheidung von einer vordergründig verstandenen „Kooperationsbereitschaft“ von Eltern und deren Veränderungsfähigkeiten und -bereitschaft.
- ➔ Die **Kooperation zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe** müssen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen eindeutig geregelt sein. Gerade in schwierigen Fällen muss Klarheit darüber bestehen, welche Aufgaben des Fallverstehens bzw. der Diagnose ein Dienst oder eine Einrichtung übernimmt.
- ➔ **Gesetzliche Kooperationsverpflichtungen** sind bisher nur im SGB VIII verankert. Die AGJ hält daher korrespondierende Vorschriften in den jeweils anderen Gesetzesbüchern für sinnvoll. Auch wenn sich damit die spezifische Rolle der Kooperationspartner (z. B. strukturell, im Einzelfallbezug, bzgl. Datenschutzvorgaben) nicht ändern würde, wäre hierdurch ein wesentliches Manko, dass der Praxis bei der Umsetzung des § 81 SGB VIII begegnet, behoben.⁴³
- ➔ **Unabhängige Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten** sind nicht nur als Mittel der Stärkung von Adressatinnen und Adressaten zu gewährleisten, sondern als pädagogisches Prinzip in allen Phasen der Entscheidungsfindung für eine Hilfe als auch während des Hilfeprozesses. Das gilt auch in Fällen von (vermuteter) Kindeswohlgefährdung.
- ➔ Die Hilfen zur Erziehung sollten nicht nur unter dem „Label“ des Kinderschutzes fort- und weiterentwickelt werden (z. B. Förderung vertieften Fallverständnisses auch jenseits von „Kinderschutz“). Eine Sensibilisierung auch der Politik für **Hilfe-Orientierung als entscheidendes Prinzip der Hilfen zur Erziehung** ist erforderlich. Es bedarf verstärkter Forschung und Projekte für den Bereich der Hilfen zur Erziehung jenseits des Kinderschutzes. Dabei soll auch angeknüpft werden an frühere Forschung, z. B. zur Hilfeplanung.

*Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 17. Oktober 2019*

⁴³Vgl. hierzu: Zusammenführende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

zu den beiden Sitzungen der Bundes-AG SGB VIII: *Mitreden – Mitgestalten* mit den Themen Kinderschutz und Fremdunterbringung 27./28. Juni 2019, S. 9.

ZWISCHENRUF ZUR EINFÜHRUNG VERKÜRZTER AUSBILDUNGSGÄNGE FÜR FRÜHPÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Mit diesem Zwischenruf bezieht die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ Position in der Diskussion um die Einführung neuer, verkürzter Ausbildungsgänge für frühpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe und will hierzu eine breite und öffentliche Diskussion mit dem Ziel anstoßen, eine Absenkung von Qualifikationsstandards und die Etablierung einer Schmalspur- und Sackgassenausbildung zu verhindern.

Anlass für diesen Zwischenruf ist eine der AGJ vorliegende Beschlussvorlage des Ausschusses für Berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz, die den Beschluss für eine verkürzte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung in der Sitzung der Kultusministerkonferenz am 5. Dezember d. J. vorsieht. Die Beschlussfassung ist im verkürzten Verfahren vorgesehen und wurde bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne Einbeziehung der Fachlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe behandelt.

Geplant ist die Einführung einer beruflichen Erstqualifizierung auf dem Level 4 des DQRs, die ausschließlich zu einer Tätigkeit als Fachkraft in Kindertageseinrichtungen befähigt und keine Durchlässigkeit zu höheren Qualifikationsstufen vorsieht.

Die AGJ hat in den vergangenen Jahren mehrfach eingefordert, im Zuge des gestiegenen Fachkräftebedarfs die Grundsätze und Standards für Ausbildung und Studium in der Kinder- und Jugendhilfe beizubehalten und eine Absenkung des Qualifikationsniveaus zu vermeiden. In ihrem Positionspapier *Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick*¹ spricht sich die AGJ im Hinblick auf die Entwicklung alternativer Qualifizierungsmodelle dafür aus:

- ➔ an den geltenden fachlichen Standards festzuhalten;
- ➔ die generalistische Ausrichtung der Ausbildung/des Studiums beizubehalten;
- ➔ eine starke Verzahnung von Theorie und Praxis zu gewährleisten;
- ➔ den Grundsatz der Verantwortung für die Qualifizierung auf Seiten der Ausbildungsträger zu beachten;
- ➔ die Einstufung des Abschlusses auf Level 6 des DQRs zu wahren;
- ➔ den Grundsatz der Ermöglichung von Bildungsmobilität und Durchlässigkeit zu berücksichtigen.

In dem Papier fordert die AGJ weiterhin die Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Fachkräftegewinnung sowie eine systematische Auseinandersetzung darüber unter Beteiligung aller Akteurinnen und Akteure ein. Ausbildungs- und Studienorganisationsmodelle, die nur auf eine schnelle und passgenaue Gewinnung von Fachkräften zielen, bewertet die AGJ kritisch.

Die AGJ steht unverändert für diese Grundsätze ein und bekräftigt die Forderung, Veränderungen der Ausbildungsmodelle nur unter der Berücksichtigung von fachlichen Standards und der Gewährleistung von Qualitätsanforderungen vorzunehmen. Die folgenreichen Implikationen einer Einführung von neuen Qualifikationsmodellen müssen differenziert in den Blick genommen und mit allen Beteiligten offen diskutiert werden. Für die AGJ ist es nicht akzeptabel, dass die Kinder- und Jugendhilfe, die unmittelbar von der Einführung verkürzter Ausbildungswege betroffen sein wird, nicht in die Diskussion dazu eingebunden wird. Die zu befürchtenden negativen Auswirkungen auf das Feld der Kinder- und Jugendhilfe, die Kindertagesbetreuung und die entsprechenden Auszubildenden sind zu diesem Zeitpunkt zwar noch nicht in Gänze abschätzbar, deutlich wird aber bereits jetzt, dass den gestiegenen Erwartungen an die Fachlichkeit der Kinder- und

¹AGJ (2018): Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe.



Foto: AllaSerebrina/Depositphotos.com

Jugendhilfe im Kontext der Kindertagesbetreuung und einem gleichzeitig zu konstatierenden erheblichen Fachkräftebedarf mit verkürzten Ausbildungsgängen und einer Absenkung von Qualifikationsstandards begegnet werden soll. **Für Fachlichkeit ist aber eine adäquate Qualifizierung der Fachkräfte unerlässlich.**

Die Einführung eines neuen verkürzten Ausbildungsweges wird nicht nur eine große Unsicherheit für alle Akteurinnen und Akteure mit sich bringen, sie konterkariert letztendlich auch die politisch immer wieder eingeforderte Aufwertung des Berufsfeldes der Erzieherin bzw. des Erziehers. Sie blendet Forderungen nach Qualitätsverbesserungen in der Kindertagesbetreuung aus und widerspricht dem veränderten Verständnis frühkindlicher Bildung von einem Betreuungsangebot hin zu einem integralen Bestandteil des Bildungswesens.² Die Verkürzung der Ausbildung steht zudem in deutlichem Widerspruch zum europäischen Trend, das Qualifikationsniveau der Fachkräfte in der Frühkindlichen Bildung im Zuge der Qualitätsverbesserung und der Fachkräftegewinnung anzuheben.³

Bestrebungen zur Fachkräftegewinnung sind sinnvoll und notwendig. Statt der übereilten Einführung eines neuen Ausbildungsgangs, welcher in Richtung Dequalifizierung führt,

empfiehlt die AGJ eine systematische Herangehensweise an den Fachkräftebedarf, die u. a. auf empirische Weise Fragestellungen klärt, z. B. warum ein erheblicher Teil der Absolventinnen und Absolventen der Erzieherausbildung nicht in das Berufsfeld mündet, welcher Strategien es bedarf, um die hohe Quote der Teilzeitbeschäftigten abzusenken, wie die Attraktivität des Handlungsfeldes der Kindertagesbetreuung gesteigert werden kann.

Die AGJ fordert die Kultusministerkonferenz unter Berücksichtigung der genannten Punkte auf, den neuen Ausbildungsgang der „staatlich geprüften Fachassistenz für frühe Bildung und Erziehung“ nicht zu beschließen. Sie mahnt stattdessen die Ermöglichung einer öffentlichen Diskussion unter Einbindung aller betroffenen Akteure und Akteurinnen hierzu an! Die Kinder- und Jugendhilfe darf bei sie betreffenden Entscheidungen nicht übergangen werden!

*Geschäftsführender Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 4. November 2019*

² Autorengruppe Fachbarometer (2019): Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2019. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. München.

³ European Commission/EACEA/Eurydice (2019): Key Data on Early Childhood Education and Care in Europe – 2019 Edition. Eurydice Report. Luxembourg: Publications Office of the European Union.

POLITISCH UND ENGAGIERT: FÜR EINE STÄRKUNG DER EUROPÄISCHEN IDEE IN DER LOKALEN KINDER- UND JUGENDARBEIT¹

Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Der Zusammenschluss und die Verbundenheit in der Europäischen Union berühren das Leben und den Alltag der in ihr lebenden Menschen. Sei es durch den Kontakt mit Geflüchteten in Schule und anderen Kontexten, über die Beeinflussung lokaler Umweltschutzprojekte durch europäische Gesetzgebung oder durch europäische Regelungen zu Urheberrecht und Datenschutz in der digitalen Welt: Europäische Themen wirken sich auf den lokalen Alltag aus und werden dort für die ca. 513 Mio. Bürgerinnen und Bürger der EU² erfahrbar. Aber nicht nur die Einwohnerinnen und Einwohner der EU werden von europäischen Entscheidungen beeinflusst, auch die EU selbst wird von den in ihr lebenden Menschen geprägt und verändert. Das Bewusstsein für die eigene Gestaltungsmacht wird vor allem über eigenes Erleben geschaffen, politische Bildung kann dazu befähigen und hierbei unterstützen.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wird vor allem auf lokaler Ebene das europäische Demokratie- und Politikverständnis über die Kinder- und Jugendarbeit als Instanz für politische Bildung³ vermittelt und in konkrete Bezüge übersetzt. Europäische Grundprinzipien und Werte, aber auch die Grenzen europäischen Handelns und die europäische Widersprüchlichkeit⁴ sind Themen einer politischen Bildung, die über Kinder- und Jugendarbeit eine Stärkung der europäischen Idee sowie eine Stärkung des demokratischen Politikverständnisses zur Folge hat. Hierzu gehören u. a. die Auseinandersetzung mit spezifischen europäischen Grundwerten wie grenzüberschreitender Solidarität und Gleichberechtigung für alle sowie die kritische Hinterfragung der tatsächlichen Handlungsweisen der EU. Junge Menschen können

nur zu einem ganzheitlichen Verständnis von Europa mit all dessen Stärken und Schwächen kommen, wenn das abstrakte Bild der EU in konkrete und erfahrbare Bezüge übersetzt wird. Möglich ist dies vor allem auf der lokalen Ebene, auf der sich die Lebenswelt und der Alltag der Menschen abspielen und wo abstrakte politische Entscheidungen konkret werden. Der lokalen Kinder- und Jugendarbeit, aber auch den lokalen Trägern und kommunalen Entscheidungsträgern obliegt somit die Verantwortung und zugleich die Chance ein Aufwachsen junger Menschen als Europäerinnen und Europäer zu ermöglichen, die sich ihrer Gestaltungsmacht bewusst sind und sich aktiv für ihre Ziele einsetzen.

Heute in der Europäischen Union lebende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind als Europäerin und Europäer aufgewachsen. Dies äußert sich in weitaus höheren Zustimmungswerten zur EU und in einer deutlicheren Selbstwahrnehmung als Europäerinnen und Europäer im Vergleich zu anderen Altersgruppen.⁵ Das grenzüberschreitende Handeln in europäischen und globalen Netzwerken ist für viele junge Menschen längst selbstverständlich, wie z. B. die soziale Bewegung *Fridays for Future* auf beeindruckende Weise zeigt. Die lokale und kommunale Kinder- und Jugendarbeit kann wie kaum eine andere Ebene die europäische Idee auch für diejenigen erfahrbar machen, die bisher noch nicht in ausreichendem Maße daran teilhaben und so einen Beitrag für eine sozialere und demokratischere Europäische Union leisten.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendhilfe – AGJ möchte mit diesem Papier auf die vielfältigen Möglichkeiten der Integration europäischer Inhalte und Formate auf lokaler

¹ Die Kinder- und Jugendarbeit wird hier im Sinne des europäischen Begriffs *Youth Work* verstanden. Der im europäischen Diskurs benutzte Begriff *Youth* bezieht sich auf ein wesentlich breiteres Spektrum sozialer, kultureller, bildungs- oder allgemeinpolitischer Aktivitäten, die von und mit jungen Menschen und für diese durchgeführt werden. Auf europäischer Ebene näherten sich die Mitgliedstaaten einer gemeinsamen Auffassung von Youth Work als Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit an.

² Vgl. Eurostat 2019. Online unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tps00001/default/table?lang=de> [Zugriff am: 11.10.2019].

³ Vgl. § 11 SGB VIII.

⁴ Vgl. Thimmel/ Friesenhahn (2019): Bilanz und Perspektiven Sozialer Arbeit in Europa. In: Sozialmagazin, Ausgabe 10/2019, S.6–16.

⁵ Vgl. European Parliament (2019): Eurobarometer Survey 91.5, S.49. Online: <https://www.europarl.europa.eu/at-your-service/files/be-heard/eurobarometer/2019/post-election-survey-2019-complete-results/report/en-post-election-survey-2019-report.pdf> [Zugriff: 11.10.2019].

Ebene aufmerksam machen und Kommunen, lokale Einrichtungen, kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, hauptamtlich und freiwillig in der Kinder- und Jugendhilfe Engagierte sowie alle weiteren Akteurinnen und Akteure, die gestaltend auf lokaler Ebene tätig sind, dazu ermutigen, Europa als Lebenswelt junger Menschen stärker zu verankern und für ihre Arbeit zu nutzen. Die Kinder- und Jugendarbeit sowie weitere lokale Strukturen bieten eine große Vielfalt an Möglichkeiten, um Europa den in der Kommune lebenden jungen Menschen nahezubringen und ihnen eine aktive Teilhabe daran zu ermöglichen. Die AGJ ist davon überzeugt, dass nicht nur die jungen Menschen von einer europäischen Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit profitieren können, sondern dass in besonderem Maße die Kommunen selbst sowie die lokalen Einrichtungen und Organisationen einen erheblichen Mehrwert durch die Auseinandersetzung mit der europäischen Idee erfahren. Die Lebensqualität in der Kommune, die Teilhabechancen für junge Menschen und das europäische Lebensgefühl junger Menschen sind nach Meinung der AGJ die zentralen Dimensionen, die von einer europäischen Ausrichtung der Kommune und der lokalen Angebote positiv beeinflusst werden.

EUROPA IM LOKALEN ALLTAG FÖRDERN

Die Aufgabe der Kommune ist es, ein lebenswertes Umfeld für alle Menschen zu ermöglichen und durch die Leistungsverpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene trifft dies insbesondere für Kinder und Jugendliche zu.⁶ Kommunen obliegt die Ermöglichung bester Entwicklungschancen für die Zukunft von Kindern und Jugendlichen und in besonderer Weise der Förderung derer, die unter benachteiligenden Umständen aufwachsen oder mit anderen Einschränkungen leben. Der Kommune, den lokalen Trägern und insbesondere dem kommunalen Jugendamt als strategischem Zentrum⁷ kommt somit eine besondere Verantwortung für die Umsetzung europäischer Inhalte und der Heranführung junger Menschen an die europäische Idee zu.

Diese Verantwortung wird in Teilen bereits engagiert angenommen und jungen Menschen wird die Möglichkeit zur europäischen Erfahrung gegeben. Dennoch wird sich mit europäischen Themen im lokalen Alltag nur selten explizit auseinandergesetzt oder es wird mit Skepsis reagiert. Die Gründe hierfür sind vielfältig, auch der Mangel an Ressourcen, sowohl finanzieller als auch personeller Art, stellen eine Herausforderung für Träger und Institutionen dar. In der Abwägung, welche Angebote von Trägern und Kommunen geleistet werden, sind es allzu oft die internationalen Angebote oder die europäische politische Bildung, die zu kurz kommen. Während einige haupt- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Beschäftigte sich engagiert der Vermittlung von und der Auseinandersetzung mit europäischen Inhalten widmen, steht eine Vielzahl von Akteurinnen und Akteuren diesem Bereich skeptisch, aber ebenso überfordert gegenüber. Die empfundene Komplexität der Europäischen Union lässt an den eigenen Kompetenzen zweifeln, sowohl die zur Antragstellung, als auch die zur Durchführung internationaler Angebote benötigten.

Als zusätzliche Herausforderung trifft die Kinder- und Jugendarbeit auf eine an Nachhaltigkeit interessierte Jugend, die sich in einem Gewissenskonflikt zwischen dem Vermeiden von (Flug-)Reisen zum Schutz der Umwelt und dem generellen Interesse an internationalem Austausch und europäischen Begegnungen befindet. Hier gilt es Wege zu finden, auch alternative Reisemöglichkeiten aufzunehmen. Eine Möglichkeit ist die Kooperation mit lokalen Partnern in grenznahen Regionen.

Trotz dieser Hindernisse ist auf lokaler Ebene und in einigen Kommunen stellenweise hohes Engagement für eine stärkere Auseinandersetzung mit europäischen Themen zu bemerken, das teilweise über europäische Projekte wie *EuroPaLoka*⁸ oder *Kommune goes International*⁹ gefördert wurde. Kommunen und lokale Träger können von einer Hinwendung zu europäischen Themen profitieren, insbesondere profitieren aber die jungen Menschen vor Ort. Die AGJ erkennt dabei die folgenden Chancen, die sich durch eine Stärkung der europäischen Idee auf lokaler Ebene ergeben:

⁶Vgl. dazu: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2019): Aufgaben und Verantwortung des Jugendamtes im Bereich der Jugendarbeit. Positionspapier. Online unter: <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen> [Zugriff am: 11.11.2019].

⁷Vgl. §§ 79, 79a, 80, 81 SGB VIII.

⁸EuroPaLokal: Online unter: <https://www.jugendfuereuropa.de/ueber-jfe/projekte/europalokal> [Zugriff am: 21.10.2019].

⁹Kommune goes International: Online unter: <https://www.ijab.de/kgi> [Zugriff am: 21.10.2019].

LEBENSQUALITÄT IN DER KOMMUNE VERBESSERN

Kommunen sind der Ort, an dem sich der Alltag der Einwohnerinnen und Einwohner abspielt. Insbesondere Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihrer eingeschränkten Mobilität auf eine attraktive und chanceneröffnende Kommune angewiesen. Die kommunale Förderung europäischer Projekte und eine klare Positionierung zu Europa verspricht der Bevölkerung ein weltoffenes und modernes Umfeld, in dem demokratische Prinzipien gelebt und politisches Bewusstsein gefördert werden. Insbesondere in Zeiten, in denen einige Städte und ländliche Gebiete mit Abwanderung zu kämpfen haben, kann mithilfe einer europäisch ausgerichteten Lokalpolitik negativen demographischen Trends entgegengewirkt und ein Standortvorteil erreicht werden. Ländliche Kommunen können sich von einem fälschlicherweise als rückständig oder verschlafenen geltenden Image absetzen und sich stattdessen kosmopolitisch positionieren. Gerade für junge Menschen und Familien kann der starke Europabezug zu einem ausschlaggebenden Argument bei der Wohnortwahl werden und die Kommunen können diese Ausrichtung nutzen, um sich für eine Europäisierung starkzumachen und so einer sich oftmals in von Abwanderung betroffenen Gebieten ausbreitenden Nationalisierung entgegenwirken.¹⁰ Die Möglichkeit zu europäischem Austausch kann zu einer Belebung und einem Gewinn an Lebensqualität für alle Einwohnerinnen und Einwohner beitragen und zur Entstehung eines selbstbewussten kommunalen Selbstverständnisses führen.

Zusätzlich profitieren die Organisationen und Träger in der Kommune und die Qualität ihrer Angebote. Über Peer-to-peer-Lernerfahrungen und internationale Fachkräftebegegnungen erfahren auch Fachkräfte grenzüberschreitende Mobilität und lernen im Vergleich mit anderen Ländern neue Lösungsstrategien und Handlungsweisen kennen. Sie entwickeln fachliche und interkulturelle Kompetenzen und tragen somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung ihrer Kinder- und Jugendarbeit bei. So werden Personalentwicklung und Organisationsentwicklung im Sinne einer lernenden und sich verändernden Organisation über europäischen Austausch unterstützt.

¹⁰ Siehe u. a. Die Zeit: Online unter: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-05/ost-west-wanderung-abwanderung-ostdeutschland-umzug> [Zugriff am: 21.10.2019]; Friedrich-Ebert-Stiftung (2017): Wer wählt rechtspopulistisch? Geografische und individuelle Erklärungsfaktoren bei sieben Landtagswahlen. In: wiso Diskurs 16/2017. Bonn.

¹¹ Z. B. AGJ (2010): Für ein Recht auf Grenzüberschreitung. Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Förderung von Mobilität als Schlüssel für Chancen und Teilhabe. Diskussionspapier der AGJ.

¹² §1 SGB VIII.

TEILHABECHANCEN FÜR JUNGE MENSCHEN ERHÖHEN

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene stellen europäische Begegnungen und Erfahrungen eine immense Horizontenerweiterung und Lernerfahrung dar. Wie bereits vielfach belegt wurde, profitieren Teilnehmerinnen und Teilnehmer grenzüberschreitender Mobilitätsangebote und internationaler Begegnungen in großem Maße von diesen Erlebnissen.¹¹ Junge Menschen lernen neue Erlebnis- und Erfahrungsräume kennen, wodurch neben der Kompetenzentwicklung auch ihre Identitätsentwicklung gefördert wird. So werden Schlüsselkompetenzen und die Bereitschaft zu zivilgesellschaftlichem Engagement erlangt, die Persönlichkeit entwickelt und Werte wie Solidarität und Vielfalt verinnerlicht. Diesen Zugewinn an Kompetenz können die jungen Menschen in ihren lokalen Alltag einbringen und im Sinne des Peer-Learning-Konzepts wiederum an andere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene weitergeben.

In Zeiten der Globalisierung, in denen internationale Erfahrungen zu (Pflicht-)Bestandteilen von Ausbildungs- und Karrierewegen werden, kommt der Förderung von internationalem und europäischem Austausch auch eine Funktion von Gleichberechtigung zu. Während Kinder und Jugendliche aus Familien mit ausreichendem Einkommen bereits frühzeitig an der globalen Gesellschaft teilhaben können, stellt dies für Kinder und Jugendliche aus benachteiligten Verhältnissen keine Möglichkeit dar. Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe zum Abbau sozialer Benachteiligung¹² bezieht sich somit auch auf das Recht von Kindern und Jugendlichen auf die Teilhabe an europäischen Erfahrungen.

DAS EUROPÄISCHE LEBENSGEFÜHL JUNGER MENSCHEN STÄRKEN

Ein europäisches Bewusstsein lässt sich weniger erlernen, sondern vor allem erfahren. Europa zu verstehen, sich als Europäerin oder Europäer zu fühlen und die Europäische Union wertzuschätzen, braucht konkrete Erlebnisse. Junge

Menschen agieren in ihrer Lebenswelt und entwickeln darin für sie wichtige Bezüge. Um sie für den europäischen Zusammenhalt zu begeistern und zu ermutigen, sich an den politischen Debatten innerhalb der EU zu beteiligen, muss somit ihre jeweilige Lebenswelt in den Blick genommen werden. Über die Ermöglichung von europäischem Austausch durch die Kinder- und Jugendarbeit kann sich die Lebenswelt auf den europäischen Raum erweitern und europäische Bezüge können wie selbstverständlich Teil des Alltags werden. Europapolitische Themen gewinnen an Relevanz, sobald junge Menschen sie in Beziehung zu ihrem eigenen Alltag und Erleben setzen und eigene Erfahrungen damit verknüpfen können. Europäische und internationale Kinder- und Jugendarbeit ist somit zentral für die Entwicklung eines bewussten europäischen Lebensgefühls von jungen Menschen.¹³

Das Gefühl an politischen Veränderungen teilhaben und diese mitgestalten zu können, sei es auf kommunaler, Länder-, Bundes- oder europäischer Ebene, kann jungen Menschen die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Verantwortung vermitteln. Vor allem junge Menschen mit Bildungsbenachteiligung beteiligen sich bisher deutlich weniger an politischen Prozessen.¹⁴ Über die Erfahrungen bei internationalen Begegnungen und im Rahmen einer demokratischen Prinzipien respektierenden politischen Bildung können benachteiligte junge Menschen europäische Politik näher erleben und sich zu selbstbewussten, kritischen Bürgerinnen und Bürgern entwickeln.

KERNBEREICHE FÜR EIN MEHR AN EUROPA IN DER LOKALEN KINDER- UND JUGENDARBEIT

Die Verankerung und Stärkung der europäischen Idee auf lokaler Ebene kann durch verschiedene Aktivitäten und innerhalb diverser Programme und Projekte realisiert werden. Der seit 2019 geltenden EU-Jugendstrategie¹⁵ folgend ergeben sich vor allem drei Kernbereiche, in denen Kinder und Jugendliche auf lokaler Ebene europäische Erfahrungen sammeln und Europa erleben können: *Begegnung, Beteiligung und Befähigung*.

BEGEGNUNG UND MOBILITÄT

Die erste Säule der EU-Jugendstrategie stellt die Begegnung und grenzüberschreitende Mobilitätsmaßnahmen in Europa für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den Mittelpunkt. Im Rahmen von Kinder- und Jugendarbeit sind Mobilitätsmaßnahmen für Gruppen sowie für Individuen in verschiedenen Settings möglich. Die Bandbreite reicht von individuellem Jugendaustausch über Jugendfreizeiten bis hin zu Jugendbegegnungen. Im Kontext formaler Bildung sind Schulaustausch und Schulpartnerschaften möglich, die durch Kooperation von der Erfahrung Kinder- und Jugendarbeit profitieren können. Außerdem können grenzüberschreitende Freiwilligendienste unterstützt und angeboten werden. Im arbeitsbezogenen Rahmen bieten sich Optionen wie Praktika oder die Aufnahme eines Jobs im europäischen Ausland an. Durch Programme wie *DiscoverEU*¹⁶, das ab 2021 Bestandteil des Erasmus+ Programms werden soll, wird jungen Menschen die Möglichkeit zum Bereisen des europäischen Kontinents geboten. Die verschiedenen Settings und Projekte werden von unterschiedlichen Trägern organisiert, die auf lokaler Ebene tätig sind. Jugendämter, Jugendeinrichtungen, Jugendverbände, Kirchengemeinden sowie Vereine führen verschiedenste Angebote durch, um die Diversität Europas erfahrbar zu machen und jungen Menschen so Lernerfahrungen im Ausland oder mit internationalen Teilnehmenden vor Ort zu ermöglichen. Internationale Freiwilligendienste in Europa werden insbesondere im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps, ehemals Europäischer Freiwilligendienst, angeboten, aber auch die Begegnung mit ausländischen Freiwilligen vor Ort trägt zur Entwicklung eines europäischen Verständnisses bei. Europäische Partnerschaften finden sich sowohl im Sportbereich als auch in den städtischen und kommunalen Strukturen selbst, die oftmals über aktive Städte- oder Regionalpartnerschaften verfügen, in deren Rahmen die Mobilitätsmaßnahmen organisiert werden können. Auch der Austausch im Kunst- und Kulturbereich stellt eine Möglichkeit auf lokaler Ebene dar, Europa zu erfahren und die europäische Idee im Lokalen zu stärken. Alle diese Aktivitäten ermöglichen die Entstehung von gemeinsamen Aktionen und gemeinsamem Handeln im europäischen Verbund. So können

¹³ AGJ (2017): Europapolitischer Zwischenruf: Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen in Europa verteidigen! Europa mit einer jugend- und bildungspolitischen Agenda erneuern! Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

¹⁴ Vgl. Alber/Hurrelmann/Quenzel/Kantar (2019): Jugend 2019, 18. Shell Jugendstudie. Eine Generation meldet sich zu Wort. Weinheim-Basel. Beltz.

¹⁵ Rat der Europäischen Union: Entschließung über die Jugendstrategie der Europäischen Union 2019-2027. Brüssel. Online unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14080-2018-INIT/de/pdf> [Zugriff am: 21.10.2019].

¹⁶ DiscoverEU: Online unter: https://europa.eu/youth/discovereu_de [Zugriff am: 21.10.2019].

Jugendbegegnungen nicht nur die Jugendlichen selbst stärken, sondern gleichfalls einen Effekt auf die lokale Zivilgesellschaft und kommunale Entwicklung ausüben.

BETEILIGUNG UND POLITISCHE BILDUNG

Eine Stärkung der europäischen Idee ist neben dem organisierten Austausch mit Menschen unterschiedlicher Herkunft auch über lokale Projekte und Aktionen möglich. Die europäische Idee erfordert es vor allem, ein bewusstes Gemeinschaftsgefühl als Europäer und Europäerin zu entwickeln und die Relevanz europäischer politischer und gesellschaftlicher Prozesse zu verstehen, die einerseits Einfluss auf die grundlegenden eigenen Lebensverhältnisse ausüben und die andererseits von jedem Menschen zu beeinflussende Vorgänge sind. Politische Bildungsangebote über die Europäische Union und die Bedeutung von Europa für das tägliche Leben sind somit zentral, um ein reflektiertes europäisches Bewusstsein

entwickeln zu können. Beispielhaft sind hier Gedenkstättenfahrten, Erinnerungspädagogik oder historisch-politische Bildungsangebote zu nennen.

Nationalistische Strömungen versuchen zunehmend auf die politische Bildung Einfluss zu nehmen. Dieser Entwicklung gilt es entgegen zu treten, indem die europäischen und demokratischen Werte offensiv verteidigt und in den Mittelpunkt politischer Bildung mit europäischen Themen gestellt werden.

Die Entwicklung eines europäischen Gemeinschaftsgefühls ist ebenso im lokalen Kontext möglich, indem jungen Menschen die Möglichkeit gegeben wird sich aktiv an der EU zu beteiligen, eigene Ideen einzubringen und umzusetzen. Mithilfe echter Partizipationsprogramme mit niedrighelwigen Fördermechanismen können Jugendliche sich selbst organisieren und den Kontakt zu europäischen Jugendlichen eigenständig und selbstverantwortlich suchen. Partizipation meint *„zum einen Beteiligung im gemeinsamen Prozess als partizipativer Erfahrungs- und Erprobungsraum, zum anderen politische Partizipation, die ermöglicht bzw. unterstützt wird in und*



durch Kinder- und Jugendarbeit. Politische Partizipation zielt auf die Teilnahme an Entscheidungen oder die Einflussnahme auf Entscheidungen, die überindividuell sind – somit mehrere/alle betreffen.¹⁷ Beiden Funktionen muss auch Partizipation mit europäischem Bezug gerecht werden. Es geht somit ebenfalls um die Gestaltung der EU durch junge Menschen. Hierbei sollten alle jungen Menschen einbezogen werden, insbesondere solche aus benachteiligten Verhältnissen und mit Beeinträchtigung, die bisher deutlich unterrepräsentiert sind.¹⁸

Die neue Programmgeneration Erasmus+ Jugend in Aktion nimmt dies auf und plant die Einführung eines Jugendpartizipationsprojekts. Bereits bestehend ist auf europäischer Ebene der EU-Jugenddialog¹⁹, der Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Mitgestaltung und Partizipation ermöglicht. Auch über das Instrument der EU-Konsultationen²⁰ kann von jungen Menschen Einfluss auf die Gestaltung der EU genommen werden. Allerdings müssen diese Instrumente im Hinblick auf eine wirksamere und als Beteiligung empfundene Gestaltung weiterentwickelt werden.

BEFÄHIGUNG UND QUALIFIZIERUNG

Die dritte Säule der EU-Jugendstrategie befasst sich mit der Befähigung junger Menschen, im englischen treffender mit *Empowerment* bezeichnet. Die Kinder- und Jugendarbeit bietet auf lokaler Ebene vielzählige Möglichkeiten, junge Menschen zu einem selbstständigen und verantwortungsvollen Leben zu befähigen und sie, im Sinne von Empowerment, auf dem eigenständigen Weg zu einer gestaltungsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Hierdurch werden junge Menschen für die Kommune selbst zu einem gestaltenden Faktor, indem sie sich aktiv an der Weiterentwicklung der Kommune beteiligen. Für die Stärkung der europäischen Idee ist es ebenso zentral auch die Erwachsenen in den europäischen Prozess einzubinden, insbesondere diejenigen, die Einfluss auf die Gestaltung der Kommune und der Angebote für junge Menschen haben. Die Qualifizierung und Begeisterung von Fachkräften, ehrenamtlichen Erwachsenen und lokalen Entscheidungsträgern

ist daher entscheidend für ihr eigenes Engagement und Interesse daran, Europa in der Kommune zu verankern. Auch für die Qualifizierung von Erwachsenen gibt es ein umfassendes Angebot an Programmen, die europäischen (Wissens-)Austausch fördern. Hierzu gehören individuelle Austauschformate zwischen einzelnen Fachkräften, bi-, tri- und multilaterale Fortbildungen im Ausland und vor Ort, Gruppenexkursionen und Tagungen. Alle diese Maßnahmen basieren auf dem Prinzip des Peer-Learning, dem voneinander lernen von Fachkräften in ähnlichen Arbeitsverhältnissen aus unterschiedlichen Ländern. Eine weitere Option ist die europäische Vernetzung von Kommunen und Einrichtungen in verschiedenen Kontexten und Formen, insbesondere in historisch gewachsenen Städtepartnerschaften. Die Pflege und Nutzung dieser Partnerschaften ist ein zentrales Interesse der jeweiligen Kommunen und kann daher besonders unbürokratisch und effektiv für europäischen Austausch genutzt werden. Zusammenschlüsse wie beispielsweise *Eurocities*²¹, *InterCity Youth*²² und *Professional Open Youth Work in Europe (POYWE)*²³ oder andere Formen europäischer Zusammenarbeit wie z. B. im Rahmen des Projektes *Europe goes local*²⁴ stellen weitere Möglichkeiten der Vernetzung dar. Ein konsequenter Einbezug von Europa heißt auch, die europäische Dimension in bereits vorhandene Bildungsprogramme stärker einfließen zu lassen und so Europa alltäglich mitzudenken. Hier könnte beispielsweise ein Modul zu Europa in Qualifizierungen wie der Jugendleiter/in Card (Juleica) integriert werden.

EMPFEHLUNGEN

Die AGJ sieht es als zentral für das chancengerechte Aufwachsen von jungen Menschen an, ihnen einen Zugang zu Europa zu verschaffen und europäische Erfahrungen zu ermöglichen. Lokale Kinder- und Jugendarbeit ist hierbei die wesentliche Instanz, die politische Bildung mit europapolitischer Bildung vereinen und so die Trennung zwischen nationaler und

¹⁷ Vgl. AGJ (2018): Partizipation im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit – Voraussetzungen, Ebenen, Spannungsfelder. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

¹⁸ Vgl. Becker/Thimmel (Hrsg.) (2019): Die Zugangsstudie zum internationalen Jugendaustausch. Zugänge und Barrieren. Frankfurt: Wochenschau-Verlag.

¹⁹ EU-Jugenddialog: https://ec.europa.eu/youth/policy/youth-strategy/euyouthdialogue_de [Zugriff am: 20.11.2019].

²⁰ In Art. 11 des EUV ist festgeschrieben, dass die EU bei der Einführung neuer Maßnahmen und Gesetze den Bürgerinnen und Bürgern der EU die Mitsprache ermöglichen muss. Mit den EU-Konsultationen kann jede interessierte Bürgerin und jeder interessierte Bürger der EU online auf angestrebte Änderungen Einfluss nehmen.

²¹ Eurocities: Online unter: http://wsdomino.eurocities.eu/eurocities/about_us [Zugriff am: 21.10.2019].

²² InterCity Youth: Online unter: <http://intercityyouth.eu/about-icy/> [Zugriff am: 21.10.2019].

²³ POYWE: Online unter: http://www.poywe.net/site/?page_id=42 [Zugriff am: 21.10.2019].

²⁴ Europe goes local: <https://www.europegoeslocal.eu> [Zugriff am: 21.10.2019].

internationaler politischer Bildung überwinden kann. Europäische Erfahrungen lassen sich über vielfältige Wege erlangen, die von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren angeboten und ausgeführt werden können. Kinder und Jugendliche haben unterschiedliche Startchancen und Bildungsmöglichkeiten, je nach ihren Herkunftsbedingungen oder persönlichen Einschränkungen. Die Kinder- und Jugendarbeit ist jedoch Anlaufpunkt für alle jungen Menschen und verfolgt das Ziel, Benachteiligung abzubauen. Allen jungen Menschen muss der Weg offen stehen für europäische Erfahrungen, sei es für Kinder und Jugendliche aus armen Verhältnissen oder aber mit Behinderung. Der inklusive Grundansatz von Kinder- und Jugendarbeit gilt auch für internationale Erfahrungen und Maßnahmen.

Aufbauend auf diesen Grundsätzen empfiehlt die AGJ Kommunen, lokalen Organisationen sowie Akteurinnen und Akteuren sich dem Thema Europa anzunehmen und die Etablierung europäischer Erfahrungsmöglichkeiten zugleich als Chance zur eigenen Entwicklung zu verstehen. Zur Stärkung der europäischen Idee in der lokalen Kinder- und Jugendarbeit sind nach Auffassung der AGJ folgende Aspekte zentral:

EINE BESTANDAUFNAHME ALS VORAUSSETZUNG ZUR NETZWERKBILDUNG

Die AGJ sieht es als hilfreich an, sich zunächst der bereits bestehenden Angebote bewusst zu werden und eine Bestandsaufnahme der lokalen Angebote mit Bezug zu Europa für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vorzunehmen. Aufbauend hierauf können sich die Akteurinnen und Akteure sowie Institutionen auf lokaler Ebene zusammenschließen, einen Austausch über Bestehendes und geplante Aktivitäten etablieren und so europäische Projekte im lokalen Netzwerk gemeinsam und unter Einbezug aller Beteiligten weiterentwickeln. Hierdurch werden sowohl Ressourcen gespart, als auch Wissen weitergegeben. Handlungsleitend sollte dabei immer der Bedarf der Kinder und Jugendlichen sein.

DIE STRUKTURELLE VERANKERUNG DER EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNG IN DER KOMMUNALEN KINDER- UND JUGENDHILFE

Durch Netzwerkarbeit kann ein gemeinsames europapolitisches Konzept entstehen, das in einer kommunalen Gesamtstrategie resultiert. Diese kann als Dach für europäische Bildung und europäischen Austausch fungieren, Erfahrungen und Wissen bündeln und europäische Maßnahmen in die regulären Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit sowie

in die Jugendhilfeplanung mit aufnehmen. Die Entwicklung einer kommunalen Gesamtstrategie und die schrittweise Verstärkung von europäischen Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit laufen parallel und bedingen sich gegenseitig. Durch sich wiederholende Angebote können diese ressourcenschonender von den anbietenden Akteurinnen und Akteuren durchgeführt und die Adressatinnen und Adressaten besser erreicht werden. Eine strukturelle Verankerung europäischer Angebote in die Jugendhilfeplanung sollte angestrebt werden.

DIE POSITIONIERUNG DER KOMMUNALEN GREMIEN UND ENTSCHEIDUNGSTRÄGERINNEN UND -TRÄGERN

Wenn die Chancen der Europäisierung genutzt werden sollen, sind eine deutliche Positionierung zur europäischen Idee und ein aufgeschlossenes politisches und institutionelles Klima notwendig. Mit personeller und finanzieller Unterstützung können europäische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit gefördert und ihnen so mehr Gewicht in kommunalen Aushandlungsprozessen zugesprochen werden. Die Planung neuer Maßnahmen und Aktivitäten wird hierdurch erleichtert.

KOMMUNIKATION UND INFORMATION VERBESSERN

Zentral für eine europaorientierte Koordination auf lokaler Ebene, ist die Schaffung von Unterstützungsmechanismen für Träger und Einzelpersonen. Eine solche europaorientierte Koordination könnte Beratung bei der Antragsstellung leisten, einen Überblick über die verschiedenen Förderinstrumente schaffen und interessierte Träger und Personen miteinander verbinden. So würde sowohl ein deutliches Zeichen der Kommune für Europa gesetzt, als auch den durchführenden Trägern und Vereinen Unterstützung signalisiert werden. Eine proaktive Aufstellung ermöglicht die Unterstützung von Institutionen sowie von Kindern und Jugendlichen, die bisher noch nicht selbst aktiv werden konnten oder wollten.

DIE SCHAFFUNG NIEDRIGSCHWELLIGER ZUGANGSWEGE FÜR EUROPÄISCHE ANGEBOTE

Ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder und Jugendliche muss auch von Kindern und Jugendlichen gestaltet und genutzt werden können. Im Sinne von Partizipation ist es wichtig, Kindern und Jugendlichen einerseits den Zugang zu europäischen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen, ihnen andererseits aber vor allem die Möglichkeit zur Selbstorganisation von internationalen Aktivitäten und Projekten zu eröffnen.

DIE WEITERBILDUNG UND QUALIFIZIERUNG VON FACHKRÄFTEN IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

Die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit, sowie die dort ehrenamtlich Tätigen, tragen mit ihren Interessen und Kompetenzen wesentlich zu der Entwicklung einer europäischen Ausrichtung bei. Um die dazu notwendige Expertise zu erwerben gilt es, auch den Fachkräften und Beschäftigten der Kinder- und Jugendarbeit europäische Erfahrungen zu ermöglichen und sie für die Organisation und Durchführung der Angebote durch Weiterbildung zu qualifizieren.

DIE NUTZUNG UND ERNEUERUNG VON BEREITS VORHANDENEN STRUKTUREN

Im Sinne einer kommunalen Gesamtstrategie geht es nicht primär um die Erfindung neuer Programme und Strukturen, sondern um deren Vernetzung. Die Nutzung oder Wiederbelebung bereits vorhandener Städtepartnerschaften oder grenzüberschreitender Kontakte mit Nachbarländern sind ebenso wertvoll für die kommunale Stärkung der europäischen Idee wie der neu organisierte Jugendaustausch. Oft sind die bereits etablierten Strukturen aber leichter und mit weniger Skepsis der Beteiligten nutzbar.

DEN EINBEZUG VON KOMMUNALEN ENTSCHEIDUNGSTRÄGERINNEN UND ENTSCHEIDUNGSTRÄGERN

Neue Ideen und Projekte werden insbesondere auf lokaler Ebene von Personen vorangetrieben, bzw. von Personen verhindert. Kommunale Akteurinnen und Akteure, die über Entscheidungsmacht oder besonderes Ansehen in der Kommune verfügen, sind daher von zentraler Bedeutung für die Umsetzung europäischer Projekte. Ihnen kommt im kommunalen Gefüge daher eine besondere Verantwortung für die Förderung von europäischem Austausch zu. Aber auch engagierte Einzelpersonen oder motivierte kleine Organisationen sind wichtig für eine ganzheitliche Stärkung der europäischen Idee im Lokalen.

DIE BEACHTUNG UND NUTZUNG VON VERSCHIEDENEN FÖRDERMITTELN

Auf lokaler Ebene erweisen sich die Fördermöglichkeiten durch europäische Fördermittel, wie Erasmus+, das Europäische Solidaritätskorps, die Europäischen Strukturfonds (ESF+) etc. als hilfreich. Die AGJ schlägt darüberhinausgehend die Nutzung und Beachtung von Bundes- und Landesfördermitteln sowie kommunaler Ressourcen vor, um Möglichkeiten für eine Förderung von internationalem Jugendaustausch und anderer Maßnahmen zur Förderung der europäischen Idee zu bieten. Alternative Förderprogramme, wie die Gelder des Auswärtigen Amtes für auswärtige Kultur- und Bildungspolitik können ebenfalls gewinnbringend genutzt werden. Essentiell für ein Mehr an Europa ist außerdem die Weiterentwicklung der vorhandenen Förderrichtlinien, sodass die Trennung zwischen lokalen und europäischen Angeboten überwunden werden kann.

DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DER LANDES-, BUNDES- UND EUROPÄISCHEN EBENE

Die Kommunen können nicht losgelöst von der Politik auf Landes-, Bundes- und Europäischer Ebene agieren. Daher können sowohl die Jugendministerien der Länder als auch die Bundesministerien als Top-down-Akteure eine wegweisende und motivierende Rolle einnehmen, nicht nur über finanzielle Anreize. Landes-, Bundes- und Europapolitik sind wichtige Partner und Motoren für die Umsetzung einer Strategie, die ein Mehr an Europa auf lokaler Ebene anstrebt.

*Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 12./13. Dezember 2019*

KIND- UND JUGENDGERECHTE GANZTAGSBILDUNG

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

ZUSAMMENFASSUNG

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ formuliert inhaltliche Leitplanken, die eine Qualität von ganztägigen Angeboten beschreiben und sie als Zeit in öffentlicher Verantwortung markieren. Sie versteht Ganztagsbildung als ganzheitlichen Auftrag aller Träger und Strukturen, die Kinder und Jugendliche über den Tag begleiten. Der Ausgangspunkt für die AGJ sind die objektiven Bedarfe und subjektiven Erwartungen junger Menschen an Ganztagsbildung, aus denen Gelingensbedingungen eines guten Ganztags abgeleitet werden. Aufgabe von Ganztagsbildung ist, Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen persönlichen bildungsbiografischen und sozialen Entwicklung bestmöglich zu fördern. Voraussetzung dafür ist, dass die Kinder- und Jugendhilfe selbst substantiell Mitgestalter von Ganztagsbildung wird. Die AGJ benennt sieben Gelingensbedingungen für gute Ganztagsbildung: Kinder- und Jugendhilfe und Schule sowie weitere Akteure entwickeln gemeinsam eine Ganztagskonzeption, die eine partnerschaftliche Kooperation zwischen Lehrkräften und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht und die Zusammenarbeit mit den Eltern als Chance wahrnimmt. Für alle Beteiligten müssen verlässliche Rahmenbedingungen und Strukturen geschaffen werden (Finanzierung, Räume, Mobilität, Steuerungsverantwortung). Es müssen Kooperationspartner gewonnen werden, um die Angebote der Ganztagsbildung im Sozialraum zu vernetzen. Die Fachlichkeit der verschiedenen professionellen und ehrenamtlichen Akteure gilt es gemeinsam fortzuentwickeln und insgesamt eine kind- und jugendorientierte Ganztagsbildung zu fokussieren.

EINLEITUNG

Die Diskussion um Qualität und Quantität von Ganztagsangeboten wird derzeit von der geplanten Einführung eines Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter geprägt. Hier wird deutlich, dass es bisher keinen Konsens über qualitative Standards und keine Begriffsklärung zu Ganztags gibt. Vor diesem Hintergrund definiert die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ in diesem Papier Ganztagsangebote als Ganztagsbildung im Sinne von Erziehung, Bildung und Betreuung. Im Koalitionsvertrag der 19. Wahlperiode ist der Rechtsanspruch einerseits unter der Überschrift *Vereinbarkeit von Familie und Beruf* und andererseits unter der Überschrift *Offensive für Bildung* ausformuliert. Diese Aufteilung schließt an die generelle Debatte zu den Erwartungen und Ansprüchen an ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung an und stellt einen Balanceakt dar zwischen einem Betreuungsbedarf auf Seiten der Eltern und der bildungs- und sozialpolitischen Forderung nach gleichen Chancen für alle Kinder und Jugendlichen. Ganztagsbildung wird also mit einem Versprechen des Abbaus von Bildungsbenachteiligung durch bislang stark herkunftsbedingte Bildungschancen verbunden. Es schließen sich Hoffnungen auf einen Ort gleichberechtigter Teilhabe für alle an – unabhängig von (bestehenden oder zugeschriebenen) Exklusionsfaktoren wie Bildungsbenachteiligung, Behinderung, Migrationshintergrund oder Armut.

Ganztagsbildung ist somit ein von vielen Seiten mit Hoffnungen und Ansprüchen verknüpfter Begriff. Die Frage, was sich eigentlich Kinder und Jugendliche für ihren „ganzen Tag“ wünschen und welche Angebote sie wollen, wird jedoch kaum gestellt. Aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ ist relevant, dass sich Akteure auf allen Ebenen damit befassen, wie gute und qualitativ hochwertige Ganztagsbildung unter der Berücksichtigung der Bedürfnisse und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen gestaltet werden



kann. Die AGJ will eine Qualitätsdebatte anstoßen, die in der aktuellen Diskussion um den Rechtsanspruch auf Ganzttag bisher zu kurz kommt. Denn: Eine Diskussion zu den Zielen, der Ausgestaltung und den Gelingensbedingungen von ganztägiger Erziehung, Bildung und Betreuung ist sowohl im Grundschulalter wie auch im Jugendalter von großer Relevanz. Deshalb nimmt die AGJ mit diesem Papier sowohl die Perspektive von Kindern als auch von Jugendlichen ein. Eine Ursache für die bislang verkürzte Debatte sieht die AGJ darin, dass angesichts des enormen quantitativen Ausbaus der Ganztagschulen und einer Fokussierung auf arbeitsmarkt- und familienpolitische Fragen die Qualität des Ganztags in den Hintergrund geraten ist.

AUSGANGSLAGE

Ganztagsbildung ist nach Ansicht der AGJ mehr als Ganztagschule und Ganztagsbetreuung. Vielmehr umfasst sie verschiedene Konzepte und Institutionalisierungsformen, die formale, non-formale und informelle Bildungsgelegenheiten durch organisatorische und inhaltliche Verschränkung zu einem integrierten Ganzen verbinden. Wesentlich ist dabei die Zusammenarbeit verschiedener Trägerstrukturen, Orte und Professionen.

Die im folgenden beschriebene Ausgangslage nimmt zunächst die Situation der Ganztagschulen und der Horte in den Blick.

Ganztagsbildung wird in unterschiedlichen Angeboten und Organisations- und Kooperationsformen für Kinder im Grundschulalter und Jugendliche in der Sekundarstufe I ausgestaltet. Dies umfasst eine Vielzahl an Formen und Zuschnitten, was die zugrundeliegenden Konzepte, die konkrete Ausgestaltung, das Verhältnis von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten sowie die Zeitstruktur betrifft. Auch die Inanspruchnahme ganztagsschulischer Angebote variiert sowohl zwischen den Schularten als auch zwischen den Bundesländern deutlich.¹

Die zentralen Orte der Ganztagsbildung für Kinder im Grundschulalter sind der Hort sowie die Ganztagschule, wobei verschiedene Modelle der Kooperation und Ausgestaltung existieren.² Daneben haben sich verschiedene Formen der (Über-)Mittagsbetreuung etabliert, organisiert als „verlässliche Grundschule“ oder durch Elterninitiativen. Die Formen der grundschulischen Ganztagsbetreuung unterscheiden sich in Bezug auf die Verpflichtung zur Teilnahme, den Grad der Verzahnung von Unterricht und Ganztagsangebot, die Trägerschaft durch Schulen oder Kinder- und Jugendhilfe, den zeitlichen Umfang des Angebots und die Verankerung an Schulen oder in Kooperation mit außerschulischen Trägern.

Die Frage, ab wann eine Schule eine Ganztagschule ist, versucht die Kultusministerkonferenz in ihrer Definition von Ganztagschule über formale Indikatoren zu beantworten. Demnach handelt es sich um eine Ganztagschule, wenn für Schülerinnen und Schüler an mindestens drei Tagen die Woche für jeweils sieben Stunden Ganztagsangebote sowie Mittagessen bereitgestellt werden und die Verantwortung für die Ausgestaltung und Aufsicht der Schulleitung obliegt.³

¹Autorengruppe Bildungsberichterstattung (Hg.) (2018): Bildung in Deutschland 2018. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung. Bielefeld; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Paderborn, S. 342.

²Bundesjugendkuratorium (2019): Zwischenruf zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Online abrufbar unter: www.bundesjugendkuratorium.de

³Sekretariat der KMK 2016a, S. 4f.

Qualitative Aspekte, die pädagogischen Konzepte sowie die Inhalte oder Ziele betreffen, finden hierbei keine Beachtung, sodass sich unter dem Sammelbegriff Ganztagssschule regional höchst unterschiedliche Formate herausgebildet haben.

Trotz einer bisher unzureichenden empirischen Datenlage, können aus den vorhandenen Zahlen Rückschlüsse auf den quantitativen Ausbaustand der Ganztagssschulen sowie auf deren Nutzungsgrad gezogen werden. Für das Jahr 2018 weisen die amtlichen Statistiken aus, dass mit 49 Prozent nahezu jedes zweite Kind ein Ganztagsangebot nutzt, wobei hier erhebliche Unterschiede sowohl zwischen Ost- und Westdeutschland als auch zwischen den einzelnen Bundesländern existieren.⁴ Weitere Unterschiede bestehen hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der Inanspruchnahme pro Tag und pro Woche, was zum einen auf die Heterogenität der vorhandenen Strukturen, zum anderen auch darauf zurückgeführt werden kann, dass die Dauer des Grundschulbesuchs in den einzelnen Bundesländern ebenfalls unterschiedlich geregelt ist.⁵

Auch für die weiterführenden Schulen hebt der 15. Kinder- und Jugendbericht⁶ in Bezug auf die Entwicklung von Ganztagssschulen erhebliche länderspezifische Unterschiede hervor. 68 Prozent der Sekundarstufen I sind mittlerweile ganztätig organisiert, mit Ausnahme von Bremen (38 Prozent) gibt es in allen Bundesländern mittlerweile mehr Ganztags- als Halbtagssschulen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass an diesen Ganztagssschulen alle oder ein überwiegender Teil der Schülerinnen und Schüler am Ganztagsangebot teilnehmen.

In der politischen Debatte liegt der Fokus vorrangig auf einer Absicherung des Zugangs zu Ganztagsangeboten (insbesondere im Grundschulalter). Eine darüberhinausgehende Verständigung zu den Zielen, der Ausgestaltung und den Gelingensbedingungen von ganztägiger Erziehung, Bildung und Betreuung ist jedoch sowohl für das Kindesalter als auch das Jugendalter aus Sicht der AGJ von erheblicher Relevanz.

So setzt der 15. Kinder- und Jugendbericht durch seine Hinweise für einen jugendgerechten Ganztags einen entsprechenden Impuls. Die Bewältigung der besonderen Herausforderungen des Jugend- und jungen Erwachsenenalters wird nicht als individuelle Aufgabe betrachtet, sondern in Bezug zum gesellschaftlichen Rahmen gesetzt, innerhalb dessen die

jungen Menschen aufwachsen. In der Gesamtschau vorliegender Daten und Studien zum Ganztags kommt der Kinder- und Jugendbericht zu einer eher ernüchternden Bilanz. Demnach erscheinen die Auswirkungen des Ganztagsausbaus und die von ihm ausgelösten Veränderungen vorerst eher gering zu sein. Wenn man dies mit den bildungspolitischen Zielen des Ganztags abgleicht, ist zwar eine tatsächlich erreichte bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf festzuhalten, die primär das Grundschulalter betrifft. Den eigentlichen Anspruch, für mehr Bildungsgerechtigkeit zu sorgen, hat die Ganztagschule aber bisher kaum eingelöst. Es zeichnen sich bislang kein grundlegender Wandel der Schulkultur oder des Lernens, keine Erosion der Landschaft außerschulischer Träger und auch keine gravierende Veränderung im Familienleben und in der Alltagsgestaltung durch die Ganztagschule ab – weder als Einschränkung von Freizeit und außerschulischer Einbindung von jungen Menschen noch als Gewinn im Sinne besseren Lernens, veränderten Schullebens oder größerer Chancengleichheit.

Wenn junge Menschen mehr Zeit in öffentlicher Verantwortung verbringen (sollen), besteht eine besondere staatliche Verantwortung für den damit gesetzten gesellschaftlichen Rahmen ihrer Entwicklung. Dieses Erfordernis wird noch verstärkt, da über das Angebot des Ganztags im Interesse insbesondere benachteiligter junger Menschen auch Bildungs- und Teilhabechancen verwirklicht werden sollen. Angebote und Strukturen, die junge Menschen über den ganzen Tag anregen, diese in Lernprozessen und in ihren Interessen begleiten, von ihnen mitgestaltet werden und in denen sie sich wohlfühlen, sind die Voraussetzung dafür, dass Ganztagsbildung ihre Ziele von mehr Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit erreichen kann.

Daher sollen im Weiteren inhaltliche Leitplanken entwickelt werden, die ganztägige Angebote als Zeit in öffentlicher Verantwortung markieren und die zu einer qualitativen Ausgestaltung ganztägiger Bildungsangebote beitragen können. Maßgeblich hierfür sind dann gleichermaßen die objektiven Bedarfe und die subjektiven Erwartungen junger Menschen an Ganztagsbildung, aus denen Gelingensbedingungen eines guten Ganztags abgeleitet werden können.

⁴ Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018; Bevölkerungsstatistik 2018; Sekretariat der KMK, Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern 2018; DJI, KiBS 2018. Beispielsweise: Nutzung Ganztagsangebot: 78 Prozent der Kinder in Ostdeutschland, 42 Prozent der Kinder in Westdeutschland; Anteil der ganztätig betreuten Grundschul Kinder: 91 Prozent in Hamburg, 21 Prozent in Baden-Württemberg.

⁵ Grundschulbesuch in Berlin und Brandenburg dauert sechs Jahre, in allen anderen Bundesländern vier Jahre.

⁶ BMFSFJ (2018): Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter. Online abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/15-kinder-und-jugendbericht/115440>.

RECHTE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN BEI GANZTAGSBILDUNG

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung. Diese Ansprüche zu gewährleisten, ist die Aufgabe der Eltern, der Schulen, der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiterer Einrichtungen, Träger, Dienste und Akteure, die jungen Menschen Angebote im Bereich der Freizeitgestaltung, kulturellen Bildung, sportlichen Betätigung usw. machen. Ziel aller Angebote der Erziehung, Bildung und Betreuung ist es, einen Beitrag zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu leisten und Benachteiligung auszugleichen.

Zugleich haben Kinder und Jugendliche das Recht auf Beteiligung und Berücksichtigung ihrer Interessen und ihrer Willensäußerungen (Art. 12 UN KRK), auf Schutz (z. B. Art. 16 UN KRK) und auf Förderung ihrer Bildung – sowohl im formalen Sinne (Art. 28 UN KRK) als auch im Hinblick auf Freizeitaktivitäten, kulturelle Angebote und künstlerische Betätigung (Art. 31 UN KRK).

Vor dem Hintergrund sich verändernder Lebensbedingungen von Familien, v. a. hinsichtlich einer veränderten Balance von Familienleben und Arbeit, lassen sich die o. g. Rechte von Kindern und Jugendlichen, ihre begründeten Erwartungen an Förderung, Erziehung, Betreuung und Schutz immer weniger eindeutig bestimmbar Zeiträumen (morgens, nachmittags) und damit unterschiedlichen an der Förderung von Kindern und Jugendlichen beteiligten Akteuren zuweisen. Hier ist festzustellen, dass z. B. Eltern allein, ohne unterstützende Leistungssysteme, ihre Rolle aufgrund der veränderten gesellschaftlichen Anforderungen kaum noch für sie befriedigend erfüllen können. Das Modell, dass ein Elternteil nach Schulschluss zu Hause ist und letztlich dafür zuständig ist, die außerschulischen Bildungsangebote zu organisieren bzw. zugänglich zu machen, ist längst durchlöchert, wenn nicht sogar auf dem Weg zu entfallen.

Bereits im Jahr 2002 hat der 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung diese Veränderungen aufgegriffen. Heute – 17 Jahre später – kann man festhalten, dass die beschriebenen Entwicklungen weit vorangeschritten sind. Mit dem Rechtsanspruch auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, mit dem in allen Bundesländern vorangetriebenen Ausbau von Angeboten ganztägigen Lernens für Kinder im Grundschulalter und mit der Zunahme ganztägiger

Angebote für Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Erziehung, Bildung und Betreuung von jungen Menschen sowie die Ausgestaltung ihrer Freizeit längst in gesellschaftlicher Verantwortung und durch zeitlich ineinander verschränkte Institutionen erfolgen. Eltern, Schulen und die Kinder- und Jugendhilfe sowie andere gesellschaftliche Akteure, wie der Sport und die kulturelle Bildung, wirken zusammen und sind in einer Verantwortungsgemeinschaft für das formulierte Ziel der Förderung junger Menschen und die Verwirklichung ihrer Rechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention.

Der Aufbau von Angeboten der Ganztagsbildung entspricht noch immer nicht den systematischen Anforderungen, wie sie aus Sicht von Kindern und Jugendlichen zu stellen sind. Noch zu oft – und dies gilt insbesondere für den schulisch organisierten Ganztags – wirken diese Angebote wie eine Verlängerung des Systems, aus dem heraus sie organisiert werden. So ist festzustellen, dass die Ausgestaltung ganztägiger Bildung noch zu oft aus der Logik der Schulen (verstanden als Institutionen der Wissensvermittlung und Zuteilung von Zertifikaten und damit Zugangsberechtigungen) und zu wenig aus der Sicht der Durchsetzung anderer Rechte der Kinder und Jugendlichen organisiert ist. Das heißt, der Blick auf die Förderung ihrer umfänglichen Persönlichkeitsentwicklung, ihres Rechts auf Mitbestimmung und auf Berücksichtigung ihrer subjektiven Interessen und Meinungsäußerungen sowie ihres Rechts auf Ruhe, Erholung und freie und selbstbestimmte Freizeitgestaltung, ist oft noch nicht ausreichend gegeben.

Die aktuelle Diskussion über den Ausbau ganztägiger Bildung muss bei der Konzeption von Angeboten die Verwirklichung aller o. g. Rechte von Kindern und Jugendlichen zum Ausgangs- und Mittelpunkt ihrer Überlegungen machen. Nur so kann es gelingen, die veränderten Lebensbedingungen so auszugestalten, dass tatsächlich alle Bedürfnisse junger Menschen integriert Berücksichtigung und Achtung finden.

BEDARFE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN DER GANZTAGSBILDUNG

Kinder und Jugendliche haben das Bedürfnis nach und ein Recht auf Mitgestaltung und Beteiligung, das in Gesetzen auf Bundes-, europäischer und internationaler Ebene verbrieft ist. Kinder und Jugendliche sind Expertinnen und Experten in eigener Sache – und Subjekte, die ihre Rechte eigenständig

ausüben können. Damit geht einher, dass der ernstgemeinte Blick auf und die Befassung mit den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen im Kontext der Ausgestaltung von Ganztagsbildung Priorität haben müssen.

Kinder und Jugendliche wünschen sich mit Gleichaltrigen in Kontakt zu kommen, selbstbestimmt ihre Freizeit zu gestalten, Interessen gemeinsam mit anderen zu entwickeln, eigene „Projekte“ voranzutreiben sowie Zeit und Raum zur freien Verfügung zu haben – auch ohne Zielformulierungen und Lernintentionen. Darüber hinaus sind ihnen Bewegung, Ruhe und selbstgestaltbare Räume wichtig. Ganztagsbildung kann ein Ort sein, an dem Kinder und Jugendliche mit diesen Bedürfnissen abgeholt werden und der somit positiv auf ihre soziale und emotionale Entwicklung wirkt. Hier werden Freundschaften aufgebaut, Peergroups gebildet und im Kontakt mit Anderen Anerkennung, Kritik und Ermunterung erfahren.

Insbesondere bei Kindern im Grundschulalter hat das Ausleben ihrer körperlich-motorischen und auch kreativen Bedürfnisse sowie ihrer Neugier große Relevanz; sie wollen Abwechslung und Aktivitäten genauso wie Erholung. Dabei wirkt sich körperliche Aktivität positiv auf die physische und psychische Gesundheit aus und begünstigt die schulische, sozioemotionale und kognitive Entwicklung und Leistungsfähigkeit.⁷ Ganztagsbildung ist ein Ort, an dem Kinder diese Bedürfnisse leben können und ohne vorher vereinbarte Verabredungen auf Gleichaltrige treffen. Dies ist unter anderem wichtig, da Kinder – anders als Jugendliche – noch einen eingeschränkteren und kleineren Bewegungsradius haben und Gleichaltrige überwiegend in organisierten Angeboten treffen. Das Bedürfnis nach Selbstbestimmung und Verantwortungsübernahme wächst jedoch stetig und ist bei Jugendlichen bereits sehr ausgeprägt. So stellt Ganztagsbildung für Kinder und Jugendliche eine Chance dar, unabhängig von den Eltern und deren Aufsicht Interessen zu entwickeln und sich zunehmend freier im Sozialraum zu bewegen.

Mit wachsender Selbstbestimmung und sich entwickelnden Fähigkeiten verändern sich einige Bedürfnisse: Jugendliche sehen sich den drei Kernherausforderungen des Jugendalters Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung gegenüber. Sie müssen sich nicht nur über Bildungsprozesse allgemeinbildende, soziale und berufliche Handlungsfähigkeit aneignen und Selbstständigkeit erlangen, sondern sich auch zwischen subjektiver Freiheit und sozialer Zugehörigkeit

gesellschaftlich verorten. Eigene Standpunkte und Urteilskraft zu entwickeln, ist eine kontinuierliche Anforderung an Jugendliche. Dieser Prozess der Selbstpositionierung findet dabei im Kontext vielfältiger gesellschaftlicher Entscheidungsoptionen statt.

Mit diesem Verständnis geht einher, dass ein Bildungskonzept zugrunde gelegt werden muss, bei dem Jugendliche mit ihrem Recht auf Entwicklung und Förderung hin zu eigenständigen und sozial verantwortlichen Persönlichkeiten im Mittelpunkt stehen. Es beinhaltet beispielsweise die Herausforderung, ganztägige Bildung so zu gestalten, dass Jugendliche Gelegenheiten und (Frei-)Räume vorfinden, in denen sie ihre Persönlichkeit entwickeln, ihre Positionen bestimmen und zum Ausdruck bringen und in denen sie Gemeinschaft mitgestalten können. Dazu gehört auch mehr Verantwortung zu übernehmen, z. B. für jüngere selbst Angebote in der Ganztagsbildung anzubieten. Kurzum: Selbst zu Akteuren in der Gestaltung von ganztägigen Angeboten zu werden. Jugendgerechte Ganztagsbildung ermöglicht und fördert die Realisierung einer selbstbestimmten Bildungspraxis, die jugendkulturelle Gestaltung des Alltags unter maßgeblicher Mitwirkung und Mitentscheidung von Jugendlichen.

Jugendliche und junge Erwachsene orientieren sich bei der Wahl ihrer Freizeitgestaltung durchaus daran, ob diese die Möglichkeit bietet, etwas Neues zu lernen, ihre Fähigkeiten weiter zu entwickeln, zu vertiefen oder sich in Bereichen zu qualifizieren, die sie in Hinblick auf eine berufliche Perspektive für sinnvoll halten. Zudem ist auch der unterrichtliche Kontext geeignet, Verselbstständigung und Selbstpositionierung zu fördern oder zu verhindern.

GELINGENSBEDINGUNGEN IN DER GANZTAGSBILDUNG

Aus den zuvor beschriebenen Bedarfen und Erwartungen junger Menschen an Ganztagsbildung ergibt sich eine Idee von Ganztagsbildung, die den „ganzen Tag“ in den Blick nimmt und fragt, wo und wie sich Kinder und Jugendliche ihre Lebenswelt gestalten wollen. Ganztagsbildung in diesem Sinne umfasst unterschiedlichste Institutionalisierungsformen, in denen formelle und nicht formelle Bildung durch die organisatorische, inhaltliche und personelle Verschränkung, durch die Ko-Produktion

⁷HBSC-Studie (2011).

sich ergänzender Professionen, zu einem integrierten Ganzen gestaltet werden.⁸ Somit ist Ganztagsbildung mehr als Ganztagschule und Ganztagsbetreuung. Darüber hinaus ist mit der Umsetzung und Ausgestaltung von Ganztagsbildung auch ein sozial- und bildungspolitischer Auftrag verbunden, der das Ziel hat, Benachteiligungen junger Heranwachsender abzubauen, Inklusion zu fördern und Bildungsprozesse in einem umfassenden Sinne zu unterstützen. „Mit dem Konzept ‚Ganztagsbildung‘ wird eine bildungstheoretische, -ökonomische und -politische Dimension forciert, die das Primat der individuellen Entwicklung mit einer neuen, Gerechtigkeit begründenden Definition von Fähigkeiten und Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche verbinden will“.⁹

Eine zentrale Bedeutung für die ganztägige Bildung in kind- und jugendgerechter Perspektive haben aus Sicht der AGJ die Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe. Je mehr es im Zusammenspiel von Bildungsorten und -akteuren gelingt, Ansprüche wie Lebensweltorientierung, Freiwilligkeit, Stärken- und Ressourcenorientierung sowie Fehlerfreundlichkeit und Partizipation zu realisieren, umso kind- und jugendgerechter sowie kind- und jugendrelevanter ist Ganztagsbildung.

Die Kinder- und Jugendhilfe muss und wird sich daher zukünftig (noch) stärker mit ihren Prinzipien, ihren Kompetenzen und Erfahrungen in der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen sowie ihren partizipativen und kooperativen Arbeitsweisen in die Ganztagsbildung einbringen und diese verantwortlich mitgestalten müssen und können. Wie und wo sich die Kinder- und Jugendhilfe in die Ganztagsbildung einbringt, wird so vielfältig sein, wie die Pluralität der Kinder- und Jugendhilfe.

Aufgabe von Ganztagsbildung ist, Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen bildungsbiografischen und sozialen Entwicklung bestmöglich zu fördern. Voraussetzung dafür ist, dass die Kinder- und Jugendhilfe selbst substanziell Mitgestalter von Ganztagsbildung wird. Im Mittelpunkt aller konzeptionellen und gestalterischen Überlegungen müssen Kinder und Jugendliche und deren Persönlichkeitsentwicklung stehen. Die AGJ benennt sieben Gelingensbedingungen für gute Ganztagsbildung:

GELINGENSBEDINGUNG 1: GEMEINSAM EINE GANZTAGSKONZEPTION ENTWICKELN!

Ein gemeinsam konzipiertes Ganztagsmodell von Schule und Kinder- und Jugendhilfe bildet die Grundlage, damit sich auch schulische Orte stärker zu Freizeit- und Lebensorten weiterentwickeln. Ein solches Modell gelingt unter den folgenden Bedingungen:

Fachkräfte aus Schule und Kinder- und Jugendhilfe erarbeiten unter Einbeziehung von Schulträgern, Schulaufsicht, Jugendhilfeträgern, Eltern sowie Kindern und Jugendlichen eine gemeinsame Konzeption. Die Angebote müssen eine pädagogische, sozialpädagogische und eine bedarfsgerechte Palette an Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten umfassen und sollten im Gemeinwesen sozialräumlich verortet sein. Ein transparenter und an geteilten Zielen orientierter Prozess der Konzeptentwicklung befördert das gegenseitige Verständnis und die Entwicklung einer gemeinsamen fachlichen Haltung. Auf der Basis rechtlicher Vorgaben sowie von Schulentwicklungsplanungen und Jugendhilfeplanungen verständigen sich alle Beteiligten auf Ziele, deren Erreichung und Messung sowie auf die dafür vorzuhaltenden Angebote. Das Konzept muss ein für Familien (rechtlich) verlässliches und ausreichendes Angebot vorsehen. In der Phase der Konzeptentwicklung ist die Einbindung von Schulträgern, Schulaufsicht und Trägern der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe besonders wichtig, denn hier geht es maßgeblich um die Klärung von Rahmenbedingungen. Die zunehmende Bedeutung kommunaler Bildungsplanung befördert seit vielen Jahren die systemübergreifende Perspektive und stellt das Bildungspotenzial einer Region und die gemeinsame Verantwortung von Schule und Kinder- und Jugendhilfe heraus (integrierte Schul- und Jugendhilfeplanungen). Diese Entwicklung fördert und begünstigt die gemeinsame Konzeptentwicklung von Ganztagsbildung.

Dazu gehören verlässliche Zeiten von Montag bis Freitag mit mindestens acht Stunden täglich. Das heißt nicht, dass Kinder und Jugendliche verbindlich 40 Stunden pro Woche an ausschließlich schul- und sozialpädagogisch gestalteten Lernsettings teilnehmen.¹⁰ Während der Ganztagsbildung finden sowohl schulische Maßnahmen als auch Freizeitangebote statt sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern, Kinder und Jugendliche. Hiervon ist nur ein Teil zeitlich verpflichtend. Eine Mindestöffnungszeit ist in diesem Sinne keine Mindestteilnahmezeit. Ergänzend sind dem Bedarf der

⁸Vgl. Bollweg, P./Buchna, J./Coelen, T./Otto, H.-U. (2020 i. E.) (Hrsg.): Handbuch Ganztagsbildung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. VS-Verlag für Sozialwissenschaften: Wiesbaden.

⁹Ebd.

¹⁰Außer an vollgebundenen Ganztagschulen.

Familien entsprechend auch Randzeitenbetreuungen und – ebenfalls verlässliche – Ferienbetreuungsangebote unter Einbezug von allen pädagogischen Fachkräften zu gewährleisten.

GELINGENSBEDINGUNG 2: VERLÄSSLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND STRUKTUREN SCHAFFEN!

Die Erreichung von Zielen in der Ganztagsbildung ist maßgeblich daran geknüpft, wie verbindlich und unterstützend die Rahmenbedingungen gestaltet sind. Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass die für die Ganztagsbildungsangebote erforderlichen finanziellen, personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören:

➔ **Finanzierungsverantwortung regeln**

Ein verlässlicher Finanzierungsrahmen für Personal- und Sachaufwand und die Abstimmung dazu zwischen den zuständigen Institutionen ist zwingend erforderlich. Hierzu gehören ebenfalls gerechte Rahmenbedingungen für alle beteiligten Träger. Dies muss sich beispielsweise auch im Gehalt und den Anstellungsverhältnissen widerspiegeln. Diese Klärung und Festschreibung ist i. d. R. auch Voraussetzung für die Bereitschaft außerschulischer Träger und Kooperationspartner zur Bereitstellung von Angeboten und zur aktiven Mitgestaltung.

➔ **Räume für eine erfolgreiche Ganztagsgestaltung bereitstellen**

Ganztagsbildungsangebote brauchen eine an den Zielen ausgerichtete räumliche Qualität. Deshalb ist für einen gelingenden Ganztags eine adäquate Ganztagsraumplanung notwendig, die sowohl den altersentsprechenden Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen als auch den Bedürfnissen der unterschiedlichen Professionen gerecht wird. Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit muss für alle Kinder und Jugendlichen gewährleistet sein. Dies gilt ausdrücklich auch für außerschulische Bildungsorte.

➔ **Mobilität von Kindern und Jugendlichen gewährleisten**

Gerade in ländlichen Räumen hat die Frage der Beförderung von Kindern und Jugendlichen eine große Relevanz. Damit Ganztagsangebote von allen genutzt werden können und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelingt, muss die Mobilität im öffentlichen Nahverkehr in bedarfsgerechtem Ausmaß sichergestellt werden. Dies bezieht sich sowohl auf den Weg zum, als auch auf die Wege zwischen den verschiedenen Ganztagsbildungsorten.

➔ **Steuerungsverantwortung klären**

Bund und Länder sind mit Blick auf einen guten Ganztags maßgeblich für die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen, für Auftragsklarheit, Verbindlichkeiten und Spielräume verantwortlich. Die kommunale Ebene ist für den Prozess der konzeptionellen Konkretisierung und Ausgestaltung dieser Rahmung zuständig. Schul-, Schulverwaltungs- und Jugendämter müssen zielorientiert und partnerschaftlich sowohl untereinander als auch mit der operativen Ebene kooperieren. Dazu gehört auch eine schulübergreifende Koordinierung der außerunterrichtlichen Bildungsangebote, beispielsweise in einer kommunalen Bildungslandschaft.¹¹

GELINGENSBEDINGUNG 3: EINE PARTNERSCHAFTLICHE KOOPERATION ZWISCHEN LEHRKRÄFTEN UND FACHKRÄFTEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE! DIE GESAMTVERANTWORTUNG KLÄREN!

Im Zuge der Entwicklung und Umsetzung eines gemeinsamen Ganztagsmodells müssen die Fachkräfte aus Schule und Kinder- und Jugendhilfe und der Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche mit Assistenzbedarf sowie ggf. weitere Akteure die Zusammenarbeit im pädagogischen Alltag mit Blick auf die relevanten Strukturstandards, die Zusammensetzung und Organisation der Fachkräfteteams sowie die gemeinsam zu planenden Tagesabschnitte verbindlich abstimmen. Jeder muss über den anderen und seine Aufgaben Bescheid wissen, bildungsorts- und professionsübergreifend. Es braucht sozusagen das Vor-Ort-Netzwerk und das schnelle und unkomplizierte gegenseitige Unterstützen.

Für den regelmäßigen Austausch aller Akteure, die in einer Stadt, einem Stadtteil oder einer Region Ganztagsbildung gestalten, ist ein geeignetes Steuerungsgremium notwendig, im Sinne einer „Ganztagsbildungskonferenz“. Alle Mitglieder – das heißt, auch Kinder und Jugendliche – müssen hierbei die gleichen Rechte und Pflichten erhalten und es werden zudem Räume für gemeinsame Reflexion und Perspektivwechsel benötigt. Kurzum: Die Fachkräfte der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe sowie die weiteren Akteure der Ganztagsbildung brauchen gemeinsame Zeiten und eine funktionierende operative Organisation.

Zu klären ist auch die Gesamtverantwortung für Ganztagsbildung: Gibt es eine Einzelverantwortung oder ein Co-Leitungsteam aus Schule und Kinder- und Jugendhilfe? Welche

¹¹ Siehe hierzu auch das Positionspapier der AGJ *Bildungslandschaften im ländlichen Raum* (12./13. Dezember 2019).

Rolle spielt der Träger? Klarheit über die Verantwortlichkeiten muss hergestellt, vereinbart und für alle Akteure transparent gemacht werden. Ein Gremium – sofern dies nicht die „Ganztagsbildungskonferenz“ selbst übernimmt – wie ein Beirat, eine Steuergruppe oder ein Planungsausschuss sollten eingerichtet werden, um den Ganztagsprozess in all seinen Facetten zu begleiten und das Gelingen zu befördern.

GELINGENSBEDINGUNG 4: DIE ZUSAMMENARBEIT MIT ELTERN ALS CHANCE WAHRNEHMEN!

Ganztagsbildung als Kooperation von Jugendhilfe und Schule sollte immer auch Eltern in den Blick nehmen und einbeziehen. Eltern sind wichtige Gestaltungspartner, die einen entscheidenden Beitrag zu einer gelingenden Ganztagsbildung leisten. Sie haben eigenständige Interessen, die es konstruktiv einzubeziehen gilt. Befragungsergebnisse hinsichtlich der Elternzufriedenheit und -wünsche im Rahmen von Evaluationen bieten gute Möglichkeiten für einen gemeinsamen Dialog. Eltern brauchen und wünschen sich beispielsweise Unterstützungsangebote wie Familienbildung und Erziehungsberatung am Ort der ganztägigen Bildung.¹² Die Zusammenarbeit mit Eltern bietet zudem erweiterte Möglichkeiten der Zugänge und Ansprache: ihre Rolle als Ressourceträgerinnen und -träger, ihre Einbindung in Planungen und ggf. in Angeboten. Hierin liegt eine Chance für den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Ganztagsbildungsorten und Eltern.

GELINGENSBEDINGUNG 5: KOOPERATIONSPARTNER GEWINNEN, IN DEN SOZIALRAUM VERNETZEN

Ganztägige Bildung findet an verschiedenen Orten statt und bezieht unterschiedliche Kooperationspartner im Sozialraum mit ein, hierzu zählen beispielsweise Museen, Musikschulen, (Sport-)Vereine, Kunstschulen und Vieles mehr. Dadurch können die jeweiligen und spezifischen Potenziale der Bildungsorte gewinnbringend eingebracht werden. Bedarfsgerechte, abwechslungsreiche und qualitätsvolle Ganztagsangebote müssen durch schulische und außerschulische Partner auf der Basis partnerschaftlicher Kooperation bereitgestellt werden. Kooperationsvereinbarungen mit klaren Regeln hinsichtlich der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung bis hin zur Finanzierung ermöglichen Handlungssicherheit und Verlässlichkeit. Auch das Verhältnis der Akteure zueinander – ggf. auch Kooperationspartner zu Kooperationspartner – braucht Abstimmung. Mit Augenmaß und Verantwortung muss gemeinsam an den Lösungen und Vereinbarungen gearbeitet werden.

Unterrichtsangebote und außerunterrichtliche Angebote miteinander klug zu verknüpfen, kann neue Lern- und Entfaltungsmöglichkeiten eröffnen. Sie kann auch „verpflichtende Anteile“ umfassen, sofern fachübergreifende Projekte in der Kooperation von schulischem und Freizeitbereich geplant und realisiert werden.

Ganztagsbildung in der Region und im Sozialraum zu denken und zu gestalten, ist auch eine Chance für die jeweilige Region. Kinder und Jugendliche sind Expertinnen und Experten ihrer Lebenswelt und des Ortes, an dem sie leben, daher sollten sie als aktive Mitgestalterinnen und Mitgestalter gewonnen werden.

GELINGENSBEDINGUNG 6: FACHLICHKEIT GEMEINSAM FORTENTWICKELN!

Die fachlichen Anforderungen an eine qualitativ gute Erziehung, Bildung und Betreuung erfordern grundsätzlich sozialpädagogische und schulpädagogische Kompetenz, die im Rahmen eines gemeinsamen Konzepts den Ganzttag gestalten. Der bereits jetzt hohe Fachkräftebedarf wird sich durch die Gewährung des Rechtsanspruches für alle Kinder im Grundschulalter auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote weiter erhöhen. In Zukunft muss frühzeitig dafür Sorge getragen werden, dass ausreichend und qualitativ gut ausgebildete Fachkräfte für die Umsetzung der Ganztagsbildung vorhanden sind.

In der Gestaltung von Ganztagsbildung können auch Angebote von Fachkräften mit anderen Qualifikationen durchgeführt werden, die fachlich verantwortungsvoll und kindeswohlförderlich agieren. Ein Teil der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit leben aber auch von einer Vielzahl ehrenamtlich Engagierter. Gleiches gilt für andere Akteure wie Sport- und Kulturvereine oder solche aus dem Bereich der politischen Bildung. Die von diesen organisierten und geleiteten Angebote müssen ebenfalls Bestandteil der Ganztagsbildung sein (können). Eine gelingende Ganztagsbildung ist auf die funktionierende Zusammenarbeit zwischen allen Personen angewiesen. Gemeinsame Fortbildungen und Arbeitsfeldqualifizierungen können die vorhandenen unterschiedlichen Systemlogiken in fachlicher, organisatorischer und berufsständischer Hinsicht auffangen, Barrieren abbauen und Unterschiede als Ressource nutzbar machen. Sinnvoll und notwendig ist es ebenso, bundesweit in den jeweiligen Ausbildungssystemen fachliche Besonderheiten des Arbeitsfeldes Ganztagsbildung in angemessener Form im Curriculum aufzunehmen und womöglich gemeinsame Ausbildungen auszugestalten. So können

¹²Vgl. Arnoldt, B. & Steiner, C. (2015). Perspektiven von Eltern auf die Ganztagschule. In: Zeitschrift für Familienforschung, 2/2015, S. 208-227

divergierende Bildungsverständnisse innerhalb der Professionen bereits frühzeitig zu einem umfassenden und ganzheitlichen Verständnis von Bildung erweitert werden.

In der Ganztagsbildung als gleichwertige Partnerinnen und Partner kooperierende Fachkräfte aus Schule, Kinder- und Jugendhilfe und ggf. der weiteren Kooperationspartner brauchen zudem eine abgestimmte Arbeitsorganisation, z. B. bezüglich der Anwesenheitszeiten, um auf der Basis so hergestellter Transparenz vertrauensvoll zusammenarbeiten zu können. Das bestehende Ungleichgewicht zwischen (zumeist) verbeamteten Lehrkräften einerseits und (befristet beschäftigten) Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe andererseits erschwert eine Kooperation auf Augenhöhe, dies sollte bei der Konzeption von Ganztagsbildung berücksichtigt werden.

GELINGENSBEDINGUNG 7: KIND- UND JUGENDORIENTIERTE GANZTAGSBILDUNG FOKUSSIEREN!

Am Anfang erfolgreich gestalteter Ganztagsbildungsorte stehen engagierte Erwachsene. Vielfach sind es aktive Lehrerinnen und Lehrer, sozialpädagogische Fachkräfte, engagierte Vertreterinnen und Vertreter von Trägern und Eltern, die die Initiative ergreifen. Ihr Engagement wird zumeist getragen

von der festen Überzeugung, dass Ganztagsbildung ein Weg mit vielen Chancen ist, den es unbedingt lohnt zu gehen. Folgende Prinzipien begründen die Haltung und das Handeln aller Fachkräfte:

➔ Autonomie und Partizipation

Selbstbildung setzt Selbstbestimmung voraus. Und mit zunehmendem Alter steigt das Bedürfnis nach Autonomie, Selbstbestimmung, Partizipation, Freiräumen und der Wunsch, dass sich die eigenen Interessen in den Angeboten des Ganztags wiederfinden. Kinder und Jugendliche benötigen dementsprechend vielfältige, kontinuierliche und annehmbare Möglichkeiten, ihre Interessen einzubringen, Prozesse und Konzepte mitzugestalten und Selbstwirksamkeit zu erfahren. Ernstgemeinte Beteiligung zielt darauf, Kinder und Jugendliche altersgerecht umfassend an der Konzeption, Planung und Durchführung von Aktivitäten zu beteiligen bzw. ihnen zu ermöglichen, diese selbstbestimmt zu realisieren. Kind- und jugendgerechte ganztägige Bildung erfordert darüber hinaus, Partizipation als grundlegendes fachliches Prinzip zu begreifen und Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Fragen umfassend zu beteiligen und zur Mitbestimmung zu befähigen. Die Wahrung dieser Prämissen begünstigt die



freiwillige und aktive Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Angeboten ganztägiger Bildung. Neben den Inhalten geht es dabei auch um die strukturelle und methodische Gestaltung bzw. das Setting von pädagogischen Angeboten, Bildungs- und Begegnungsmöglichkeiten oder Erfahrungslernen. Deshalb müssen an die Seite bewährter auch neue, altersentsprechende Prozesse der Beteiligung für Kinder und Jugendliche treten, die an fachlichen Qualitätskriterien orientiert sind.¹³ Die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen muss bei der Planung, der Realisierung bis hin zur Evaluation der Angebote gewährleistet sein.

➔ **Flexibilität, Individualität und Bedarfsorientierung**

Schulische und außerschulische Orte ganztägiger Bildung müssen so gestaltet werden, dass sie anregende Lebensorte sind, an denen sich Kinder und Jugendliche gerne aufhalten. Sie müssen Orte sein, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen respektieren und junge Menschen in ihrer Individualität ansprechen und an denen sie sich entsprechend ihrer Bedarfe und Interessen entfalten und entwickeln können. Dies bedeutet, dass Bildung nicht auf (ökonomische) Verwertbarkeit fokussiert wird. Kulturelle, künstlerische und sportliche Interessen, das Bedürfnis nach Spiel sowie freiwilliges Engagement und Ehrenamt sollten integriert werden.

Möglichkeiten für Rückzug, Entspannung und Erholung sind für junge Menschen sehr wichtig und müssen im Ganztagskonzept ihren Platz finden, ebenso erlebbare und gestaltbare Kinder- und Jugendkultur sowie Räume für Bewegung, Sport und Spiel. Ganztagsangebote sollten verlässlich, aber dennoch flexibel sein.

➔ **In Beziehung gehen**

Qualitätsvolle und beteiligungsorientierte Angebote fördern die Entwicklung einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Eine anerkennende Atmosphäre und wertschätzende Interaktion schafft Beziehung. Gelungene und respektierte Beziehungen sind die unabdingbare erfolgversprechende Basis für Persönlichkeitsbildung, Lernen und soziale Entwicklung. Für die pädagogische Beziehungsgestaltung spielen die ethischen Aspekte eine zentrale Rolle.¹⁴

REFERENZRAHMEN „WOHLBEFINDEN“

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein guter Ganztag dann möglich wird, wenn die sechs zentralen Dimensionen des Referenzrahmens „Wohlbefinden“ ausgestaltet und gelebt werden:¹⁵

- 1 | Ganztägige Angebote tragen dazu bei, dass Kinder und Jugendliche Zuversicht und sichere Zukunftsperspektiven entwickeln. Dies kann dadurch gelingen, dass die Angebote sensibel sind für die emotionalen Situationen der Kinder und Jugendlichen, diese aufgreifen und die jungen Menschen bestärken bzw. dort fördern, wo es erforderlich ist.
- 2 | Ganztägige Angebote bieten die Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, eigene Erfahrungen zu machen und ihre Selbstwirksamkeit zu erleben. Dies setzt voraus, dass Inhalte und Formen von Angeboten nicht Lernzielen inhaltlicher Art zugeordnet und aus diesen heraus entwickelt werden, sondern an den Bedürfnissen junger Menschen anknüpfen. Dies umfasst auch, dass mögliches Scheitern konzeptionell vorgesehen ist und als Chance der Weiterentwicklung gewertet wird.
- 3 | Ganztägige Angebote bieten eine gute Qualität von Beziehung zwischen den Fachkräften und den jungen Menschen. Im Kern kann dies gelingen, wenn im ganztägigen Kontext junge Menschen mit ihren umfassenden Bedürfnissen und Interessen wahrgenommen werden, wenn die Beziehungen zu den Fachkräften stabil, dauerhaft und achtsam sind.
- 4 | Ganztägige Angebote schaffen freie Räume und frei verfügbare Zeit. Guter Ganztag verzweckt das Mehr an in Schule oder anderen Institutionen verbrachte Zeit nicht dadurch, dass hier umfänglich verbindliche oder gesteuerte Angebote gemacht werden. Die Struktur und die Inhalte von Angeboten berücksichtigen das Interesse junger Menschen, auswählen zu können, womit sie sich beschäftigen wollen.

¹³Vgl. AGJ (2018): Partizipation im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit – Voraussetzungen, Ebenen, Spannungsfelder. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

¹⁴Vgl. Reckahner Reflexionen. Weitere Informationen unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Reckahner_Reflexionen/Broschuere_Reckahner_Reflexionen.pdf [Zugriff am 12.11.2019].

¹⁵Vgl. Zentrum für Eigenständige Jugendpolitik: Das Wohlbefinden Jugendlicher in Schule und außerschulischen Lern- und Bildungsorten. Empfehlungen der Expertinnen- und Expertengruppe des Zentrums für Eigenständige Jugendpolitik. Berlin 2013 sowie Länderoffene Arbeitsgruppe *Ganztagsbildung in der Sekundarstufe 1 unter dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendpolitik* der AGJF 2019.

- 5| Ganztägige Angebote sind so angelegt, dass sie Wahlmöglichkeiten und Entscheidungsfähigkeit fördern. Das kann gelingen, wenn die Angebote inhaltlich reichhaltig und vielfältig sowie flexibel sind.
 - 6| Ganztägige Angebote fördern faire Zugänge zu Lern- und Bildungsorten. Diese Dimension wird erfüllt, wenn die Angebote nicht im Kontext der Schule oder anderer Institutionen verharren, sondern bereits konzeptionell vorsehen, dass Orte des Ganztags vielgestaltig und räumlich unterschiedlich sein können bzw. müssen, damit Kinder und Jugendliche nicht nur monostrukturierte Anreize und einen entsprechend reduzierten Erfahrungshorizont erleben.
- ➔ Die Akteure der Ganztagsbildung arbeiten gemeinsam und kooperativ, statt nebeneinander her. Hierfür ist die Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums notwendig, das den Rahmen für regelmäßigen Austausch bietet.
 - ➔ Konzeption, Rahmenbedingungen und Ressourcen müssen so gestaltet sein, dass auch Ehren- und nebenamtliche Aktive (z. B. von Trägern der Kinder- und Jugendarbeit) „auf Augenhöhe“ an der Ganztagsbildung mitwirken können.
 - ➔ Für eine gelingende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft muss der Einbezug von Eltern in verbindlichen Strukturen konzeptionell sichergestellt werden. Konkret müssen Eltern die Möglichkeit haben, ihre Interessen und Bedenken mitzuteilen und diese ernst genommen zu wissen, z. B. durch regelmäßige Elternbefragungen.
 - ➔ Unabdinglich ist eine verlässliche, auskömmliche und gesetzlich abgesicherte Finanzierung, die gleichwertige Anstellungsverhältnisse für alle Fachkräfte vorsieht.
 - ➔ Gute Ganztagsbildung benötigt geeignete Räumlichkeiten und ein Nahverkehrssystem, welches Ganztagsbildung erreichbar macht.
 - ➔ Für ein umfassendes und ansprechendes Ganztagsangebot, das Kinder und Jugendliche gerne wahrnehmen, müssen mehr Orte in den Blick genommen werden als Schule und Kinder- und Jugendhilfe. Ein Netzwerk an regionalen Angeboten diverser Akteure muss geschaffen und in die Ganztagsbildung einbezogen werden.
 - ➔ Gemeinsame Fortbildungen sind notwendig für Fachkräfte, die bereits jetzt gemeinsam im Ganztage arbeiten. Weiterführend sind verbindlich festgeschriebene und flächendeckende professionsübergreifende Fortbildungen einzuführen, sowie abgestimmte, gemeinsame Ausbildungsinhalte zu realisieren.
 - ➔ Insgesamt ist bei der Ganztagsbildung grundlegend sicherzustellen, dass die Bedürfnisse und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt und konzeptionell eingebunden werden. Altersgerechte Formen der Beteiligung sind in den bestehenden Ganztagsbildungsorten zu entwickeln und bei der Planung neuer Orte systematisch einzubeziehen.

FORDERUNGEN

Die AGJ unterstützt – wie z. B. auch das Bundesjugendkuratorium – die Forderungen nach strukturellen Qualitätsstandards, die bei der Einführung eines Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung mindestens erfüllt werden müssen:¹⁶

- ➔ Die Ganztagsangebote sollen einschließlich des Schulunterrichts an fünf Tagen pro Woche für acht Stunden sichergestellt sein.
- ➔ Bis auf jährliche Schließzeiten von vier Wochen, ist auch eine Ferienbetreuung zu gewährleisten, die alle Akteure der Ganztagsbildung zu verantworten haben.
- ➔ Ein angemessener Personalschlüssel, der in Kinder- und Jugendhilfe und Schule üblich ist.
- ➔ Gemäß § 72 SGB VIII gilt das Fachkräftegebot.
- ➔ Es muss eine qualitativ gute Mittagsverpflegung für alle Kinder erfolgen.¹⁷

Die AGJ sieht darüber hinaus weiteren Handlungsbedarf und benennt folgende Herausforderungen auf dem Weg zu einer kind- und jugendgerechten Ganztagsbildung:

- ➔ Erforderlich ist eine Konzeption, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Schule und Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam erarbeitet wird. Hierzu müssen in einem ersten Schritt alle beteiligten Akteure zusammenkommen und sich über die Ziele und strukturellen Rahmenbedingungen austauschen. Die Einbeziehung der Schulbegleitung von Kindern und Jugendlichen mit Assistenzbedarf ist sicherzustellen.

*Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 12./13. Dezember 2019*

¹⁶Vgl. Bundesjugendkuratorium (2019): Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Zwischenruf des Bundesjugendkuratoriums.

¹⁷Ebd.

ZUSAMMENFÜHRENDE STELLUNGNAHME DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE – AGJ ZU DEN BEIDEN SITZUNGEN DER BUNDES-AG SGB VIII: MITREDEN – MITGESTALTEN MIT DEN THEMEN PRÄVENTION IM SOZIALRAUM UND INKLUSION

Die AGJ beteiligt sich an dem breiten Beteiligungs- und Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe, den das Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend (BMFSFJ) initiiert hat. Zur Repräsentation der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe entsandte sie 15 Personen zzgl. Stellvertretungen in die Arbeitsgruppe *SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten*. Im Vorfeld jeder Sitzung wurden thematische Arbeitspapiere des BMFSFJ versandt und u. a. durch die sogenannte AGJ-Gesamt-AG vorabkommentiert. In der AGJ-Gesamt-AG waren sowohl die AGJ-Mitglieder und ihre Stellvertretungen der Bundes-AG *SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten*, als auch die Mitglieder der internen AGJ-AG *Reformprozess SGB VIII* tätig, die die seit dem Jahr 2015 die Diskussion begleitet.

Eine formell ordnungsgemäße Abstimmung der in den Bundesdialogprozess eingebrachten Positionen im Vorstand der AGJ war aufgrund der vorgegebenen engen zeitlichen Vorgaben nicht möglich. Der Vorstand der AGJ macht durch den Beschluss dieser zusammenführenden Stellungnahme jedoch im Nachgang der Bundes-AG-Sitzungen deutlich, dass die hier dargelegten Positionen solche der AGJ sind.

Am 27./28. Juni 2019 wurde eine erste zusammenführende AGJ-Stellungnahme zu den beiden Sitzungen der Bundes-AG *SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten* mit den Themen Kinderschutz und Fremdunterbringung vom Vorstand der AGJ verabschiedet.¹ Die hier vorliegende Stellungnahme beruht auf den AGJ-Vorabkommentierungen zum Thema *Prävention im Sozialraum stärken* (Sitzung am 11. Juni 2019) und *Mehr Inklusion/Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen* (Sitzung am 17./18. September 2019). Zu ausgewählten Gesichtspunkten wird erneut zudem die Gelegenheit wahrgenommen, auf Äußerungen von Teilnehmenden der Bundes-AG *SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten* einzugehen. Die AGJ verbindet hiermit das Bestreben, einen stärkeren dialogischen Austausch in den Prozess einzubringen.

1. DISKUSSION ZU PRÄVENTION IM SOZIALRAUM STÄRKEN

Die AGJ begrüßt das Anliegen weiter über rechtliche Veränderungsmöglichkeiten nachzudenken, die zum einen den Zugang zu präventiven, niedrighschwelligem Angeboten für schwer erreichbare Adressatengruppen (z. B. Eltern mit psychischer Belastungen oder Krankheit) verbessern, zum anderen Kommunen anhalten solche Angebote auch tatsächlich vorzuhalten. Die AGJ teilt die im Arbeitspapier des BMFSFJ deutlich gewordene Einschätzung, dass in einem erleichterten, selbstinitiierten Zugang zu im Sozial-/Lebensraum der Familien präsenten Hilfen Chancen liegen.

Dass der Austausch zu diesem Thema vergleichsweise stockend verlief, ist aus Sicht der AGJ ein Hinweis, dass entsprechende Lösungen noch nicht gefunden sind.

GRUNDLEGENDE ANMERKUNG ZUM SACHVERHALT/AUFBEREITUNG DES AKTUELLEN LEISTUNGS- UND FINANZIERUNGSSYSTEMS

Sich zunächst auf eine gemeinsame Sicht des aktuellen Standes („Sachverhalt“) zu verständigen, ist sicher sinnvoll. Die in dem vorbereitenden Arbeitspapier des BMFSFJ zu dieser Sitzung gewählte Darstellung des aktuellen kinder- und jugendhilferechtlichen Leistungs- und Finanzierungssystems wählt eine Blickrichtung, die einerseits den Zugang (Wieviel Aufwand ist mit der Inanspruchnahme der Leistung verbunden? Braucht es eine Bedarfsprüfung im Einzelfall?), andererseits die zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse (Liegt ein jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis zwischen Leis-

¹ Online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2019/Kinderschutz_Fremdunterbringung.pdf



tungsberechtigten – Jugendamt – Leistungserbringer zugrunde? Besteht ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf die Leistung?) besonders beleuchtet. Das ist grundsätzlich nachvollziehbar, da zum einen der niedrigschwellige Zugang als wesentliches Konstruktionselement der angestrebten präventiven Angebote im Sozialraum gesehen wird, zum anderen wirkt sich der Grad der Durchsetzbarkeit der Rechtsnormen, in denen die Leistung/das Angebot verankert ist, auf die Anwendbarkeit unterschiedlicher Finanzierungsvorgaben aus.

In der Darstellung sind dabei jedoch aus Sicht der AGJ wichtige Aspekte vernachlässigt oder an einzelnen Stellen unzutreffend wiedergegeben worden. Leider wurde während der Bundes-AG-Sitzung nicht deutlich, inwieweit diesen Ergänzungen von Seiten des BMFSFJ zugestimmt wird und damit eine gemeinsame Grundlage für die weitere Befassung mit der Thematik gewonnen ist. Dabei wird zunächst auf die Begriffe, dann die Finanzierung ambulanter Leistungen, das Vergaberecht im jugendhilferechtlichen Dreieck und schließlich europarechtliche Möglichkeiten für inhaltliche Vorgaben zur Trägerauswahl bei zweiseitigem Finanzierungsverhältnis eingegangen.

BEGRIFFE

Die grundlegenden Begriffe *niedrigschwellig*, *präventiv*, *sozialraumorientiert* werden im Arbeitspapier des BMFSFJ nahezu synonym verwendet. Alle drei Begriffe bezeichnen aber jeweils unterschiedliche Fachkonzepte, zudem wird jeder Begriff in unterschiedlichen disziplinären Kontexten anders gefüllt. Es ist daher durchaus verständlich, wenn im Arbeitspapier zwar Hinweise zum Verständnis gegeben werden, auf Begriffsdefinitionen aber verzichtet wird. Trotzdem kann dieses Vorgehen zu wesentlichen Unschärfen führen, durch die Diskussionen verwirrt, möglicherweise auch fehlgeleitet werden können. Aus Sicht der AGJ ist eine Klärung daher anzustreben.

Die AGJ versteht im vorliegenden Diskussionskontext die Begriffe folgendermaßen:

➔ **Niedrigschwellig:** Zugänglichkeit einer Leistung ohne Antragstellung bzw. vorherige Entscheidung über die Leistungsgewährung durch den öffentlichen Leistungsträger. Wie auch im Arbeitspapier betont wird, braucht es also insbesondere keine Bedarfsermittlung im Einzelfall, wie sie etwa im Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) vorgesehen ist. Niedrigschwelligkeit erschöpft sich aber nicht in der Vermeidung von bürokratischen Hürden, sondern geht bspw. auch mit guter Erreichbarkeit, einem aufsuchenden Charakter oder Vermeidung von Stigmatisierungseffekten einher. Sie eröffnet Chancen der Erreichbarkeit potenzieller Adressatinnen und Adressaten, ist dafür eine Voraussetzung, nicht aber eine Garantie, wie Erfahrungen im Kontext bspw. der Erziehungsberatung zeigen.

Anders als im Gesundheitsbereich lässt der Begriff keine Rückschlüsse auf die Fachlichkeit der Leistungserbringenden Stelle/Personen zu. Die Qualifikation der Fachkraft muss der Aufgabe entsprechen (vgl. § 72 SGB VIII).

➔ **Präventiv:** Zielrichtung einer Leistung darauf, eine bestehende Situation zu verbessern, Schlimmeres zu verhindern, bei der weiteren Entwicklung einer potentiellen Verschlechterung zuvorzukommen.

Es handelt sich um eine Grundausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die sowohl die sogenannten Infrastruktur- und Regelangebote, als auch die Einzelfallhilfen/Hilfen zur Erziehung prägt. Die ganze Kinder- und Jugendhilfe ist in einer Kontinuität gestaltet, die von der Verstärkung und dem Anstoß positiver Entwicklungen bis hin zur Wahrnehmung des Wächteramts im Kinderschutz reicht (– wobei es selbstverständlich unterschiedliche Schwerpunktsetzungen je nach Handlungsbereich und Leistung gibt). Eine

Engführung der eigenen Ausrichtung auf „Verhinderung von ...“ ist abzulehnen, da eine solche Ausrichtung immer mit einem Generalverdacht gegenüber den Adressatinnen und Adressaten einhergeht. Letztlich geht es um die Gestaltung guter Bedingungen des Aufwachsens für alle Minderjährigen.

➔ **Sozialraumorientiert:** Konzeptionelle Ausrichtung, die an die Gemeinwesenarbeit anknüpft und auf dem theoretischen Konzept von sozialen Räumen sowie einer lebensweltorientierten Sozialen Arbeit beruht. Es handelt sich um ein Bündel nicht klar umrissener Fachkonzepte, die den Zusammenhang von sozialen Bedingungen, der räumlichen Umwelt und die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Lebenswelten (Lebenssituationen, Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten) aufgreifen und in Bezug zu sozialen Prozessen setzen.

Das im Arbeitspapier erläuterte Verständnis wird geteilt, wonach ein Sozialraum ein Quartier unterhalb der Stadt- bzw. Kreisebene ist, dass über die Herstellung sozialer Bezüge und Milieus identitätsstiftend wirkt und Fokus für soziales oder politisches Handeln ist. Die deutliche Heraushebung im Arbeitspapier, dass das fachliche Konzept nicht unmittelbar mit Sozialraumbudget als Finanzierungssystem zu verbinden ist, wird begrüßt. Ergänzend sei aber deutlich hervorgehoben, dass auch intensive Einzelfallhilfen ggf. konzeptionell stark mit dem Sozialraum der jeweiligen Adressatinnen und Adressaten verknüpft sein können. Das Fachkonzept der Sozialraumorientierung findet also nicht nur bei Leistungen mit niedrigschwelligem Zugang Berücksichtigung.

Nach dem Verständnis der AGJ ist wichtigstes Kriterium für eine Weiterentwicklung der Hilfen nach dem SGB VIII die Niedrigschwelligkeit. Es bietet sich an, dies bezogen auf lebensweltliche Nahräume zu denken, das ist aber nicht zwingend. Gleichzeitig sollte eine Theoriediskussion vermieden werden, in wie weit diese Hilfen im Wortsinne präventiv sind.

FINANZIERUNG AMBULANTER LEISTUNGEN (AUCH) ÜBER § 77 SGB VIII-VEREINBARUNGEN

Zur Orientierung der unterschiedlichen Finanzierungsarten möchte die AGJ eine Grafik als Überblick anbieten (siehe Abb. 1). In den Darstellungen des Arbeitspapiers des BMFSFJ wird die Finanzierung über Vereinbarungen gem. § 77 SGB VIII vernachlässigt, obwohl eben diese gerade für ambulante Leistungen und Angebote von erheblicher Bedeutung ist. Wie aus dem Katalog des §§ 78a Abs. 1 SGB VIII deutlich hervorgeht, finden die §§ 78b-78g SGB VIII nämlich auf ambulante Leistungen üblicherweise gerade keine Anwendung. Bei der Einführung der §§ 78a ff. sind neben der Familienpflege bewusst insbesondere alle ambulanten Leistungen aus dem Anwendungsbereich herausgenommen worden. Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen richtet sich nach Landesrecht (§ 74a SGB VIII). Begründet wurde diese Herausnahmen mit den regional unterschiedlich entwickelten Angebots- und Finanzierungsstrukturen in den Bundesländern. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass auch hier die Finanzierung im Bereich des jugendhilferechtlichen Leistungsdreiecks über die Rechtsgrundlage des § 77 SGB VIII Anwendung findet.² Es wurde lediglich eine landesrechtliche Öffnungsoption in § 78a Abs. 2 SGB VIII vorgesehen. Diese hat nur in wenigen Bundesländern zu einer Erweiterung

ABBILDUNG 1 Finanzierung ambulanter Leistungen

FINANZIERUNG VON LEISTUNGEN MIT DIREKTER INANSPRUCHNAHME		FINANZIERUNG IM JUGENDHILFERECHTLICHEN DREIECK	
Allgemeine Förderung nach § 74 SGB VIII (Verwaltungsakt oder Vertrag)	Vereinbarungen zu zweiseitiger Finanzierung (Einzelfall oder pauschal) nach § 77 SGB VIII	Entgeltvereinbarungen nach § 77 SGB VIII	Entgeltvereinbarungen nach § 78b Abs. 2 SGB VIII

² BT-Drs. 13/ 10330, 17.

des Anwendungsbereichs geführt: Für den Bereich der Kindertagesbetreuung haben bspw. Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt³ von dem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch gemacht. Zur verbindlicheren Steuerung ambulanter Hilfen zur Erziehung sowie ambulanter Eingliederungshilfen wurden Rahmenverträge auf Landesebene allein in Berlin und Hamburg abgeschlossen, nur in Berlin ist das ausdrücklich unter Bezugnahme auf §§ 78a ff. SGB VIII geschehen.⁴

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass nur für die im Katalog des § 78a Abs. 1 SGB VIII genannten (teil-)stationären Leistungen die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen als „die klassische Form der Finanzierung von Sozialleistungen im sog. sozialrechtlichen [bzw. jugendhilferechtlichen] Dreiecksverhältnis“ bezeichnet werden können. Für die ambulanten Leistungen können diese Vorschriften Anwendung finden, das ist jedoch bislang gesetzlich selten vorgegeben. Bei ambulanten Leistungen findet vielmehr die sehr knapp gehaltenen Vorgaben des § 77 SGB VIII Anwendung. Im Wortlaut des § 77 SGB VIII findet sich bislang keine Differenzierung danach, ob die hierüber finanzierten Leistungen im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis oder im zweiseitigen Finanzierungsverhältnis erfolgen. In letzterem ist auch gem. § 74 SGB VIII eine Förderung über Zuwendungen möglich. Findet eine unmittelbare Inanspruchnahme rechtsanspruchsgesicherter Leistungen statt, wird die Konstellation auch teils als „unvollständiges/hinkendes Dreieck“ bezeichnet, weil der im Gesetz angelegte Rechtsanspruch von den Leistungsberechtigten nicht gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend gemacht und eben auch nicht über einen Leistungsbescheid/-Verwaltungsakt eingelöst wird. Bei ambulanter Hilfe zur Erziehung kann das gem. § 36a Abs. 2 SGB VIII ermöglicht werden, die Konstellation ist aber auch bei anderen rechtsanspruchsgesicherten Leistungen (etwa in §§ 17, 18 oder 8 Abs. 3 SGB VIII) denkbar.

Wie schon an diesen sehr knappen Ausführungen deutlich wird, ist eine Änderung der Finanzierungsvorgaben im SGB VIII bereits zur Herstellung von Rechtsklarheit empfehlenswert. Die AGJ spricht sich für Änderungen der Finanzierungsvorgaben aus, da die jetzigen Vorgaben eine Vielzahl unterschiedlicher, nicht immer rechtskonformer Umsetzungspraxen befördern. Die im

KJSG vorgeschlagene Umstrukturierung (TOP 2 Vorschlag 3) ist hier lediglich ein erster Schritt, u. a. fehlt in § 77 SGB VIII eine Präzisierung hinsichtlich der enthaltenen zwei Vereinbarungstypen sowie die Klarstellung, dass neben dem Entgelt auch Leistungsinhalte auszuhandeln sind (weitere Hinweise folgen zugeordnet zu dem TOPs des Arbeitspapiers). Gleichzeitig müssen Reformüberlegungen in dem Bewusstsein erfolgen, dass die Finanzierungsregelungen sowohl im empfindlicher Weise das partnerschaftliche Verhältnis von öffentlicher und freier Kinder- und Jugendhilfe berühren, aber auch in die Rechtsstellung der Leistungsberechtigten eingreifen kann. Die im vorbereitenden Arbeitspapier des BMFSFJ angedeutete fachpolitische Kritik an den KJSG-Diskussionsentwürfen vor dem Beginn des Gesetzgebungsprozesses beruhte darauf, dass diese beiden zentralen Wesenselemente der Kinder- und Jugendhilfe als massiv bedroht betrachtet wurden. Insofern werden die deutlichen Hinweise im Arbeitspapier und auch zu Beginn der Bundes-AG-Sitzung durch die Parlamentarische Staatssekretärin, Frau Marks, begrüßt, die signalisieren, dass Rechtsansprüche und Strukturprinzipien des SGB VIII gewahrt bleiben sollen. Wie dies gelingen kann, ist auch nach der Bundes-AG-Sitzung aus Sicht der AGJ unklar. Es ist nicht gelungen, die unspezifisch gehaltenen Handlungsoptionen des vorbereitenden Arbeitspapiers zu konkretisieren, so dass eine Erörterung von Lösungsvorschlägen als verschoben gelten muss.

KEINE ANWENDUNG DES VERGABERECHTS IM JUGENDHILFERECHTLICHEN DREIECK

Der AGJ ist es sehr wichtig deutlich zu betonen, dass ihr kein rechtsdogmatischer Streit um die Anwendbarkeit des Vergaberechts im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis bekannt ist. In Rechtsprechung und Literatur ist geklärt, dass die Leistungserbringer durch die Leistungsberechtigten selbst ausgewählt werden und es folglich an einem öffentlich-rechtlichen Auftrag sowie einer Beschaffung von Leistungen durch den Sozialleistungsträger fehlt.

In einem AGJ-Expertenworkshop zum Vergaberecht⁵ wurde ein insofern fehlerhaftes Zitat aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Wirtschaftsausschusses intensiv diskutiert.⁶ Es wurde unmissverständlich festgestellt, dass

³§ 16 KIFöG MV, § 11a KIFöG SA.

⁴§ 49 Abs. 3 AG KJHG Berlin i. V. m. 2.2 BRV Jug.

⁵AGJ-Expertenworkshop *Vergaberecht in der Kinder- und Jugendhilfe?* am 18.4.2016, Ergebnisse online abrufbar unter: <https://www.agj.de/sonstige-seiten/sgb-viii/artikel/na/detail/News/agj-expertenworkshop-vergaberecht-in-der-kinder-und-jugendhilfe-am-18-april-2016.html>.

⁶„Auch im sogenannten ‚sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis‘ kann je nach Fallkonstellation eine reine Zulassung von Dienstleistungen ohne Beschaffungscharakter vorliegen, die nicht dem Vergaberecht unterfallen, oder ein öffentlicher Auftrag, der eine Anwendung des Vergaberechts notwendig macht. Eine pauschale Ausnahme für Leistungen im ‚sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis‘ vom Vergaberecht ist europarechtlich weder möglich noch in der Sache gerechtfertigt.“ (BT-Drs. 18/7086, S. 13).

nach sozialrechtlichem Verständnis – bei Abweichungen in den einzelnen Leistungsgesetzen – das Dreiecksverhältnis grundsätzlich davon geprägt ist, dass mit dem Leistungsberechtigten eine Person zu den Vertragsbeziehungen zwischen Leistungserbringer und öffentlichem Leistungsträger hinzutritt. Die Leistungsberechtigten haben einen eigenen einklagbaren Anspruch auf eine Leistung und damit einhergehend das Recht, sich den Erbringer der Leistung auszusuchen und dürfen also nicht durch den Leistungsträger einem Leistungserbringer zugewiesen werden. Damit sie tatsächlich eine Auswahl treffen können, muss das Sozialrecht Trägerpluralität gewährleisten. Zur Sicherstellung der Trägerpluralität sieht das Kinder- und Jugendhilferecht in § 78b Abs. 2 (wie übrigens auch das SGB XI in § 72 Abs. 3) einen Anspruch der Leistungserbringer auf Abschluss einer Vereinbarung bzw. auf fehlerfreie Ermessensausübung vor, wenn diese gesetzlich festgelegten Bedingungen, insbesondere Qualitätsanforderungen erfüllen und schließt damit eine selektive Auswahl eines einzelnen Anbieters und die für das Vergaberecht typische exklusive Zuschlagserteilung aus. Es handelt sich gerade nicht um ein Zulassungssystem mit selektiver Auswahl durch den öffentlichen Leistungsträger, deshalb ist die Zuordnung rechtsanspruchsgesicherter Leistungen des SGB VIII zum Vergaberecht ausgeschlossen.

EUROPARECHTLICHE MÖGLICHKEITEN FÜR INHALTLICHE VORGABEN ZUR TRÄGERAUSWAHL

Umstritten ist die Anwendbarkeit des Vergabe-/Haushaltsrechts hingegen, soweit es um die Leistungen außerhalb des jugendhilferechtlichen Dreiecks geht. Die Privilegierungen ausgewählter Träger in einem zweiseitigen Finanzierungsverhältnis ruft Fragen nach der Gewährleistung von Trägervielfalt (§ 3 Abs. 1 SGB VIII), des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII) und nach Marktzugang (Art. 12 GG/Berufsausübungsfreiheit) hervor.

Überblicksartig könnte aus Sicht der AGJ der Streitstand bei den Finanzierungsvereinbarungen nach § 77 SGB VIII im zweiseitigen Verhältnis so zusammengefasst werden, dass hier Regelungen zu Auswahlverfahren erforderlich sind. Bei der Zuwendungsförderung nach § 74 SGB VIII wird hingegen von der herrschenden Meinung abgelehnt, dass ein öffentlicher Auftrag gegeben ist, da der Zuwendung keine spezifische Gegenleistung gegenübersteht und der Zuwendungsnehmer der Gesetzeskonstruktion nach weite Gestaltungsspielräume im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen

Bestimmung haben.⁷ Aus der Praxis sind aber teils detaillierte Förderbedingungen bekannt, die praktisch eine Nähe zur vergaberechtlichen Auftragsbeschreibung aufweisen. Unabhängig von der rechtsdogmatischen Anwendbarkeit des Vergaberechts ist auch hier bezogen auf zu treffende Auswahlentscheidungen nachvollziehbar, wenn hierfür gesetzliche Vorgaben erwogen werden.

Der AGJ ist es an dieser Stelle wichtig darauf hinzuweisen, dass das Europarecht explizit Bereichsausnahmen für soziale Dienstleistungen zulässt, die in der Umsetzung des GWG bislang nicht ausgeschöpft sind.

DIREKTE, NIEDRIGSCHWELIGE HILFEZUGÄNGE FÜR FAMILIEN (TOP 1 DES ARBEITSPAPIERS)

Die AGJ begrüßt die in der Darstellung des Arbeitspapiers zum Handlungsbedarf und zu den Handlungsoptionen deutlich werdende Intention, insbesondere für Familien mit psychisch belasteten oder kranken Eltern die Zugangsmöglichkeiten zu Unterstützung zu erleichtern. Die AGJ teilt die Einschätzung, dass in einem erleichterten, selbstinitiierten Zugang zu im Sozial-/Lebensraum der Familien präsenten Hilfen Chancen liegen. Um diese Familien zu erreichen, liegt es im gesellschaftlichen Interesse über die unterschiedlichen Politikfelder hinweg gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen. Die im Arbeitspapier angedeuteten Möglichkeiten im SGB VIII greifen nur einen Teilbereich auf – parallel berührt die Lebensrealität dieser Familien auch die Regelungsgebiete des SGB II, III, V, IX, XI und XII.

Die ersten Handlungsvorschläge bleiben leider aber relativ unkonkret, was eine fachliche Bewertung erschwert und zu Rückfragen führt.

So ist nicht klar, wo und wie die im Arbeitspapier des BMFSFJ vorgeschlagenen objektiv-rechtliche Bekenntnisse bzw. Verpflichtungen zum Fachkonzept Sozialraum im SGB VIII erweitert werden sollen (Vorschlag 1.1 und 1.3). Unabhängig hiervon ist zudem zu konstatieren, dass gerade bei angespannter kommunaler Finanzlage solche objektiv-rechtlichen Normen keine oder nur sehr geringe Anstoßkraft entfalten. Ihre Umsetzung gilt in kommunalpolitischen Haushaltsverhandlungen ggf. als verzichtbar oder „freiwilliges Plus“. Dabei wird übersehen, dass es sich auch hier um Pflichtaufgaben handelt, bei denen das Gesetz der kommunalpolitischen Umsetzung lediglich einen größeren Handlungsspielraum eingeräumt ist.

⁷U. a. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.7.2018 - VII-Verg 1/18.

Aus diesem Grund verspricht eine Implementierung zusätzlicher subjektiver Rechtsansprüche mehr Wirkmacht. Was aber heißt „*Subjektive Rechtsansprüche im Hinblick auf die Einbindung in den Sozialraum werden geschärft.*“ (Vorschlag 1.2.) konkret? Werden Zielgruppen künftig erreicht, die bislang keinen oder zu spät Zugang zum Hilfesystem gefunden haben, wird eine bestehende Dunkelziffer abgesenkt? Fraktionsübergreifend wird entsprechender politischer Handlungsbedarf gesehen.⁸ Erwartungen in Richtung einer damit unmittelbar verknüpften Senkung von Kosten sind hingegen zu dämpfen. Auch wenn gehofft werden kann, dass durch das frühzeitige Aufgreifen von Problemen im Sozialraum perspektivisch weniger Einzelfallhilfen erforderlich werden, ist dieser Effekt nicht prognostizierbar und zumindest kurzfristig auch nicht erwartbar. Infrastrukturelle Leistungen dürfen nicht ausgespielt werden gegen Einzelfallhilfen und die Möglichkeit der Leistungsberechtigten, ihre Ansprüche auf Hilfe bei ungedecktem Bedarf gegenüber dem zuständigen Sozialleistungsträger geltend zu machen. Oder ist die Formulierung im Arbeitspapier des BMFSFJ sogar so zu verstehen, dass damit gar keine „zusätzlichen Aufgaben“ gemeint sind, sondern nur im Rahmen der bisherigen Aufgaben stärker Erreichbarkeit und Sozialraumorientierung als fachliche Standards beachtet werden sollen?

Soweit dies der Fall ist und eigentlich „nur“ ein bundespolitisches Hinwirken auf eine verstärkte fachliche Implementierung sozialraumorientierter Konzepte beabsichtigt ist, sind die im Arbeitspapier folgenden Vorschläge zur Jugendhilfeplanung und Gesamtverantwortung (Vorschläge 1.4 und 1.5 zu §§ 79, 80 SGB VIII, vgl. auch TOP 3) das rechtsdogmatisch richtige und wohl auch ehrlichere Mittel. Realistisch muss aber leider angenommen werden, dass in der Umsetzung die Fachpolitik dabei weiterhin auf die haushaltspolitischen Grenzen zurückgeworfen werden wird.⁹

Die AGJ begrüßt eine Regelung, die zu mehr Rechtsverbindlichkeit in Bezug auf den Ausbau der Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien (z. B. kommunale Jugendpflege, Jugendarbeit, Familienbildung, Beratung) führt. Eine inhaltliche Schärfung und die Unterlegung mit Rechtsansprüchen (Vorschlag 2) ist fachlich – wie bereits betont – grundsätzlich zu begrüßen, geht aber mit Kostenfolgen einher. In bestimmten Handlungsfeldern sind individuelle Rechtsansprüche zudem kaum sinnvoll bundesgesetzlich zu gestalten. Deshalb muss z. B. für die Jugendarbeit wohl eher in Richtung einer

durchsetzbaren Höhe von Förderung gedacht werden als in Richtung von Individualansprüchen. Auch wenn das Beispiel des § 45 Abs. 2 Satz 4 AG KJHG Berlin zeigt, dass selbst eine gesetzliche Festlegung zur Förderung in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Haushaltsbudgets in der Praxis Gefahr läuft missachtet zu werden, ist möglicherweise eher in Richtung einer solchen Absicherung von Förderung zu denken. Zur Verbesserung der Möglichkeit von Zuwendungsfinanzierung regt die AGJ an, die bislang in § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII geforderte Erbringung einer Eigenleistung seitens des jeweiligen Trägers oder zumindest durch eine Umgestaltung in § 74 Abs. 3 SGB VIII ein Absehen hiervon möglich zu machen.

FINANZIERUNGSSTRUKTUREN (TOP 2 DES ARBEITSPAPIERS)

Über § 36a Abs. 2 SGB VIII (Vorschlag 1) besteht bereits aktuell rechtlich die Möglichkeit niedrighschwellige ambulante Infrastrukturangebote einzurichten, die ohne Bedarfsprüfung im Einzelfall bzw. ohne Hilfeplanverfahren und Bewilligung durch das Jugendamt agieren können.

Neben Beratung gem. §§ 17, 18 SGB VIII findet so insbesondere Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) statt. Praxisberichte machen deutlich, dass bislang die Möglichkeit des § 36 Abs. 2 SGB VIII fast nur für die dort explizit genannten Beratungsleistungen genutzt wird. Es könnte sich als zusätzlicher gesetzlicher Anstoß auswirken, wenn auch andere ambulante Hilfeformen ausdrücklich erwähnt werden. Allerdings ist abzuwägen, welche Folgen sich daraus auf Finanzierung und Steuerung ergeben. Das Beispiel der Beratungsleistungen zeigt, dass Leistungen durchaus gemeinsam erbracht werden, denen im aktuellen Recht unterschiedliche Anspruchsnormen sowohl aus dem Bereich Hilfe zur Erziehung sowie Förderung der Erziehung in der Familie zugrunde liegen. Das erstaunt nicht, da sich die Beratungsleistungen im Kern sehr ähnlich sind. Dabei erfolgt die Finanzierung über § 74 oder § 77 SGB VIII im sogenannte unvollständigen/hinkenden Dreiecksverhältnis. Wenn dann bei besonders umfangreichen Beratungsprozessen ins Hilfeplanverfahren beim Jugendamt übergeleitet wird (also erst Beratung bei direktem Zugang, dann Beratung nach Bewilligung erfolgt), ist dies leicht lösbar.

⁸ BT-Beschluss *Hilfen für Kinder psychisch kranker Eltern* v. 22.6.2017, BT-Drs. 18/12780.

⁹ AGJ-Positionspapier *Die Förderung von Infrastrukturleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe stärken* v. 28./29.11.2013, online abrufbar: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Foerderung_Infrastrukturleistungen_2_.pdf.



Foto: Jarruz/Depositphotos.com

Problematischer ist es hingegen, wenn dieselben Leistungen mal niedrigschwellig-selbstinitiiert und mal nach förmlicher Entscheidung des Jugendamtes begonnen werden (Mischformen). In der Praxis werden insbesondere niedrigschwellige Leistungen erprobt, die aus einer Kombination von niedrigschwelligen Beratungsleistungen (teils auch eingebettet in das Regelangebot von Kindertagesbetreuung oder angegliedert an offene Angebote der Jugendarbeit) und aufsuchenden ambulanten Leistungen bestehen, welche angelehnt sind an das Aufgabenfeld der Sozialpädagogischen Familienhilfe. In manchen Fällen werden hieraus sogar Angebote von Kurzzeitunterbringungen gemacht, um Entlastung und Deeskalation zu ermöglichen. Auch nach aktuellem Recht sind solche Modelle unter Trennung der anzuwendenden Finanzierungsformen für die jeweiligen parallel erbrachten Leistungen rechtskonform realisierbar.

Das vorbereitende Arbeitspapier des BMFSFJ greift den teils in der Praxis vorhandenen Wunsch nach einer gemeinsamen Pauschalfinanzierung auf (Vorschlag 2), der wiederum von anderen Teilen der Fachöffentlichkeit unter Verweis auf die Pflicht und die Möglichkeit der Trennung der Finanzierungsformen strikt abgelehnt wird. Der Diskussion hierzu würde es sicher helfen, wenn zum einen die Konstellationen solcher Mischformen von Leistung und Finanzierung differenziert aufgearbeitet werden und klarer herausgearbeitet wird, wo ein Nebeneinander der Finanzierungsformen in der Praxis an Grenzen stößt. Das ist auch in der Bundes-AG-Sitzung nicht erfolgt. Es bleibt weiter unklar: Geht es im Kern um aufsuchende Hilfen für sonst schwer erreichbare Zielgruppen, bei denen die Leistung inhaltlich mit sozialpädagogischer

Familienhilfe kongruent ist, aber die mal nach direkter Inanspruchnahme über § 16 SGB VIII und mal nach Hilfeplanung über §§ 27, 31 SGB VIII finanziert wird?

Zum zweiten wäre es für die weitere Diskussion vermutlich günstig, nicht allein mit der Frage um Pauschalfinanzierungen die Diskussion um Trägervielfalt/Möglichkeiten der Trägersauswahl zu verbinden (vgl. dazu oben zu den europarechtlichen Möglichkeiten für inhaltliche Vorgaben zur Trägersauswahl). In der Bundes-AG-Sitzung wurde von Teilnehmenden deutlich eingebracht, dass eine rechtliche Steuerung bezogen auf alle zweiseitigen Finanzierungsverhältnisse erörtert werden kann, aber nicht das jugendhilferechtliche Dreieck betreffen darf. Es bleibt offen, ob das BMFSFJ diese Rechtsansicht teilt.

Die AGJ unterstreicht die im vorbereitenden Arbeitspapier und ganz besonders durch die einführenden Worte von Frau Parlamentarische Staatssekretärin Marks während der Bundes-AG-Sitzung deutlich gewordene Prämisse, dass Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten nicht beschnitten werden sollen. Leider ist es auch auf der Bundes-AG-Sitzung nicht gelungen, deutlicher herauszuarbeiten, wie Pauschalfinanzierungen diversifizierte niedrigschwellige Infrastrukturleistungen anders und besser ermöglichen als das jetzige Finanzierungsrecht und wie trotz des Vorhandenseins solch pauschalfinanzierter Angebote auch bei knapper Haushaltslage Mechanismen und Bestrebungen vorgebeugt werden kann, die eine Inanspruchnahme jenseits dieses Angebots von individuellen Leistungen im Dreieck verhindern. Kriterien müssen aus Sicht der AGJ die Bedarfsgerechtigkeit/Passgenauigkeit der Leistung im Einzelfall sowie die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme sein.

QUALITÄTSSICHERUNG VON SOZIALANGEBOTEN ZUR SCHAFFUNG NIEDRIGSCHWELLIGER HILFEZUGÄNGE FÜR FAMILIEN (TOP 3 DES ARBEITSPAPIERS)

Wie bereits zu den Vorschlägen 1.4 und 1.5 des TOP 1 ausgeführt wurde, erkennt die AGJ die im Arbeitspapier vorgestellten Vorschläge zur Jugendhilfeplanung und Qualitätsentwicklung (Vorschlag 1 zu § 80 und Vorschlag 2 zu § 79a SGB VIII) an und schätzt diese so ein, dass sie auf der fachlichen Ebene nochmals Impulse zur Befassung mit dem Fachkonzept Sozialraumorientierung und erleichterten Zugängen zu Unterstützungsangeboten setzen können. Niedrigschwellige Angebote im Sozialraum bieten nicht nur Potenziale gegenüber schwer zu erreichenden Zielgruppen (wie z. B. Familien mit psychisch erkrankten Eltern), sondern bergen auch besondere Chancen für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit den unterschiedlichsten Lebenseinflussfaktoren. Es handelt sich gleichsam um einen Umweltfaktor, über den individuelle Beeinträchtigungen bestenfalls aufgefangen werden können (vgl. dazu näher unter 2. Diskussion zu *Mehr Inklusion/Wirksames Hilfesystem/Weniger Schnittstellen* unter TOP 2 II./III.).

Zur Erinnerung sei an dieser Stelle zudem nochmals auf die im Rahmen der Bundes-AG-Sitzung zum Thema Fremdunterbringung eingebrachte AGJ-Forderung der stärkeren Absicherung einer Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten an den Planungsprozessen verwiesen. Partizipative Jugendhilfeplanung ist als fallübergreifendes, konzeptionelles Planungs- und Steuerungsinstrument endlich zu aktivieren.¹⁰

Jugendhilfeplanung ist ein wichtiger Baustein, um ein bedarfsgerechtes Portfolio der Unterstützung vorhalten zu können, das sich einerseits aus niedrigschwelligen Infrastrukturangeboten und andererseits konkreten individuellen Hilfen und Leistungen zusammensetzt, die zur Bewältigung individueller Schwierigkeiten passgenau ausgewählt werden können. Beide müssen von der Lebenswelt der Familien ausgehen, was für ihre Verankerung im Sozialraum spricht.

Wie im vorbereitenden Arbeitspapier zur Sitzung *Prävention im Sozialraum stärken* dargestellt ist, bildet die Jugendhilfeplanung das Instrument fallübergreifender Steuerung, während im Hilfeplanverfahren (mit Bedarfsprüfung und

Bewilligungsentscheidung) eine fallbezogene Steuerung erfolgt. Anders als im genannten Arbeitspapier dargestellt, erkennt die AGJ aber weder im Dreiecks-, noch im zweiseitigen Finanzierungsverhältnis bei der inhaltlichen Steuerung der Angebote eine primäre Stellung der leistungserbringenden freien Träger. Die Leistungsvereinbarungen (§§ 77, 78a ff SGB VIII) sind öffentlich-rechtliche Normenverträge und wirken, indem sie die gesetzlich beschriebenen Leistungen und deren Erbringung konkretisieren. Sie werden zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe ausgehandelt. Der örtliche Träger bestimmt u. a. über die Jugendhilfeplanung stark mit, welche Angebote vor Ort entstehen – gerade im ambulanten Bereich. Mehr Flexibilität in der Ausgestaltung ermöglicht die Zuwendungsförderung (§ 74 SGB VIII), deren Entscheidungen aber auch nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen sind und die sich in der Regel auf die Entscheidungen der Jugendhilfeplanung gründen. Aus der Praxis wird jedoch auch hier eine zunehmende Tendenz von teils sehr detaillierten Vorgaben in den Förderbedingungen berichtet, die die Handlungsoptionen der Leistungserbringer stark einschränken.

Angeregt werden soll an dieser Stelle auch den Blick nochmals über den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hinweg zu weiten. Besonders in den sozial benachteiligten Quartieren manifestieren sich Veränderungen von Lebensumständen, die massive Konsequenzen für das Aufwachsen junger Menschen und ihrer Familien haben. Schlechte und beengte Wohnverhältnisse, Verkehr, hohe Umweltbelastungen, Armut etc. führen zu Problemen, deren Folgen in die Kinder- und Jugendhilfe hineinwirken, ohne dass sie hierfür verantwortlich ist oder adäquate Verbesserungskonzepte anbieten kann. Die Kinder- und Jugendhilfe kann sich hier allein in seismographischer Funktion in Planungs- und Entscheidungsprozesse anderer Politikfelder einbringen. Für die Entwicklung einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Lebensraum von Familien braucht es letztlich eine integrierte (bereichs- und ressortübergreifende) Planung.¹¹ Für eine wirksame und nachhaltige Ausgestaltung der Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bedarf es zudem einer verbesserten Zusammenarbeit der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII durch eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit entsprechend § 81 SGB VIII (z. B. durch Änderung der §§ 18 SGB II, 9 Abs. 3 SGB III).¹²

¹⁰ AGJ-Diskussionspapier *Jugendhilfeplanung aktivieren!* v. 26./27.2.2012, online abrufbar unter: <https://agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Jugendhilfeplanung.pdf>.

¹¹ AGJ-Diskussionspapier *Familienunterstützung in der Lebenswelt von jungen Menschen und ihren Familien – Hilfen zur Erziehung als Bestandteil einer ganzheitlichen Infrastruktur* v. 6./7.12.2018, online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Familienunterst%C3%BCtzung_in_der_Lebenswelt.pdf.

¹² AGJ-Positionspapier *Jugendliche und junge Erwachsene brauchen ganzheitliche Förderung und Unterstützung auf dem Weg in den Beruf – Anforderungen an wirksame und nachhaltige Jugendberufshilfen* v. 25./26.6.2015, online abrufbar unter: <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2015/Jugendberufshilfen.pdf>.

AN LEBENSORTE VON FAMILIEN FÜR PRÄVENTION ANSCHLIEßEN (TOP 4 DES ARBEITSPAPIERS)

Die AGJ bittet die unglückliche Formulierung der Überschrift von TOP 4 (*Lebensorte von Familien für Prävention nutzen*) nicht zu wiederholen. Auch der Kinder- und Jugendhilfe steht es nicht zu, Lebensorte „zu nutzen“ oder zu instrumentalisieren, das gebietet bereits die Achtung des Subjekts. Gemeint kann nur sein, Unterstützungsangebote lebensweltlich anschlussfähig zu gestalten.

Der Vorschlag des Arbeitspapiers der strukturellen Netzwerke zur Zusammenarbeit und Vernetzung im Bereich der Prävention je nach altersgruppenspezifischem Kontext wird begrüßt. Eine Anlehnung an § 3 Abs. 1 bis 3 KKG ist denkbar, sollte aber durch Kooperationsverpflichtungen in den jeweils entsprechenden Gesetzen parallel zu § 81 SGB VIII flankiert werden (dazu bereits Ausführungen unter TOP 03).

Wichtiger Erfolgsfaktor der Netzwerke Frühe Hilfe ist ihre solide Ausstattung. Auch im Bereich der Null- bis Dreijährigen ist eine Aufstockung des Fonds Frühe Hilfen mittlerweile notwendig.¹³ Trotz des finanziellen und personellen Einsatzes ist die Weiterführung der Idee über das dritte Lebensalter im Prinzip aber zu begrüßen. Sie wird nur unter Aufbietung von Ressourcen und nicht für alle Themenfelder parallel gelingen, daher sollten kommunale Schwerpunktsetzungen zugelassen werden.

2. DISKUSSION ZU MEHR INKLUSION/WIRKSAMES HILFESYSTEM/WENIGER SCHNITTSTELLEN

Spätestens während der letzten Bundes-AG-Sitzung wurde deutlich, dass das Ziel einer inklusiveren Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe für eine Vielzahl der AG-Teilnehmenden treibende Motivation für ihr Engagement im Dialogprozess war. Die dort wahrgenommene Aufbruchsstimmung enthält

aus Sicht der AGJ einen Auftrag an die Politik, sich intensiv mit den offenen Fragen der Finanzierung und zum Prozess der Strukturveränderung zu befassen. Von der Ministerin und der Koalition braucht es ein deutliches Signal, dass die Umgestaltung angegangen wird und eine Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII in absehbarer Zeit in Kraft treten soll.

Noch offen gefasste Ausführungen im Arbeitspapier machen zwar auch bei dieser Thematik eine weitergehende, vertiefte Diskussion erforderlich, aber diese braucht zunächst das klare politische Zeichen. Die AGJ erwartet, dass der begonnene Dialogprozess fortgesetzt wird und möglichst schon vor dem formellen Beteiligungsprozess während des Gesetzgebungsverfahrens die angeschnittenen, teils kleinteiligen Fragen zur „Inklusiven Lösung“ gemeinsam erörtert werden können.

INKLUSIVE AUSGESTALTUNG DES SGB VIII: AUFTRAG, LEISTUNGEN UND ANDERE AUFGABEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE INKLUSIV GESTALTEN (TOP 1 DES ARBEITSPAPIERS)

I. STÄRKUNG DER GRUNDSÄTZLICHEN INKLUSIVEN AUSRICHTUNG DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Die AGJ unterstützt das im BMFSFJ-Arbeitspapier vorangetriebene Ziel einer inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe seit langem. Ihr war es dabei stets wichtig, dass sowohl Faktoren berücksichtigt werden, die bislang zu einer Exklusion von jungen Menschen mit Behinderung führen, als auch solche, die an anderen (bestehenden oder zugeschriebenen) individuellen Besonderheiten anknüpfen und zu Stereotypisierung und Ausgrenzung führen.¹⁴ Für alle jungen Menschen in ihrer Vielfalt trägt Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wesentlich dazu bei, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen können.

Vor diesem Hintergrund hält die AGJ die Vorschläge 1 bis 4 allerdings noch für nicht pointiert genug. Sie schlägt stattdessen die Verankerung einer Zielbestimmung in § 1 Abs. 3

¹³JFMK-Beschluss TOP 5.5 *Fonds Frühe Hilfen – Anpassung der Finanzmittel* v. 3./4.5.2018, online abrufbar unter: https://jfmk.de/wp-content/uploads/2018/12/a-JFMK-03_04.-Mai-2018_Protokoll-mit-Anlagen.pdf.

¹⁴Vor diesem Hintergrund sollen insbesondere folgende AGJ-Papiere genannt werden: 2011: Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen; 2012: Auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe; 2013: Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen; 2016: Vielfalt gestalten, Rechte für alle Kinder und Jugendlichen stärken!; 2018: Teilhabe: ein zentraler Begriff für die Kinder- und Jugendhilfe und für eine offene und freie Gesellschaft; 2019: Inklusion in der Jugendarbeit. 10 Jahre UN-BRK – ein Blick auf die Entwicklungen in der und Erwartungen an die Jugendarbeit.

SGB VIII vor, durch welche programmatisch verdeutlicht wird, dass die Kinder- und Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts nach § 1 Abs. 1 ferner „insbesondere eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von allen jungen Menschen fördern [soll]“. Durch eine solche Formulierung fände eine Anlehnung an die Begrifflichkeit des § 1 SGB IX und der UN-BRK statt, gleichzeitig würde aber deutlich, dass Inklusion eine Gesellschaft beschreibt, in der jeder Mensch gleichermaßen akzeptiert und Vielfalt geschätzt wird, ohne wiederum eine Teilgruppe herauszugreifen.

Diese von dem „weiten“ Inklusionsverständnis getragene Zielbestimmung sollte nach Ansicht der AGJ unterlegt werden, indem in der Vorschrift über die Grundrichtung der Erziehung und der Förderung von Gleichberechtigung (§ 9 SGB VIII) betont wird, dass bei der Ausgestaltung von Leistungen und der Erfüllung von Aufgaben die Kinder- und Jugendhilfe bei der Förderung von Teilhabe Zugänge schaffen und diese so gestalten soll, dass eine Wahrnehmbarkeit unabhängig von Diversitätskriterien entsteht. Insbesondere sind als solche Diversitätskriterien Geschlecht, Gender, Alter, Herkunft, Migrationshintergrund, Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Bildung, soziale Lebenslage, körperliche, geistige und seelische Behinderungen konkret zu benennen.

Ferner erscheint sinnvoll, wenn auch im Allgemeinen Teil des SGB VIII entsprechend der Legaldefinition des § 2 SGB IX festgehalten ist, dass Behinderung keine Eigenschaft ist, die einer Person aufgrund ihrer Beeinträchtigungen innewohnt, sondern sich in der Teilhabebeeinträchtigung zeigt, die erst aus der Wechselwirkung ihrer körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbeeinträchtigung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren entsteht (bio-psycho-soziales Modell). Da es sich um eine Begriffsbestimmung handelt, wäre ein möglicher Ort hierfür § 7 SGB VIII. Werden innerhalb der Anspruchsnorm(en) zur Eingliederungshilfe (derzeit: § 35a SGB VIII) die Tatbestandselemente wiederholt, sollte die derzeit bestehende sprachliche Differenz zur Legaldefinition des § 2 SGB IX, die dem Behinderungsbegriff der UN-BRK folgt, dringend behoben bzw. bei einer Neuformulierung vermieden werden (zu TOP 2 Option 1 e Vorschlag 1 bzw. Option 2 a).

II. STÄRKUNG DER INKLUSIVEN AUSRICHTUNG EINZELNER AUFGABEN DES ÖFFENTLICHEN TRÄGERS DER JUGENDHILFE, INSBESONDERE DES SCHUTZAUFTRAGS BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

III. STÄRKUNG DER INKLUSIVEN AUSRICHTUNG DER ANGEBOTE DER FREIEN TRÄGER

Die AGJ begrüßt das Anliegen, die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zu stärken. In Anbetracht der in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe bisher marginalisierten Wahrnehmung der Interessen und Bedarfe junger Menschen mit Behinderung und ihrer Familien könnten entsprechende gesetzgeberische Akzentuierungen eine wichtige Weiterentwicklung anschieben. Für besonders geeignet hält die AGJ eine Regelung zur Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII/Vorschlag II.1), zur Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII/Vorschlag II.3) und im Leistungsvereinbarungsrecht (§§ 74, 77, 78a ff. SGB VIII/Vorschlag III.1).

Über die Aufnahme von Menschen mit besonderer Expertise in Bezug auf die Belange von jungen Menschen mit Behinderung in den Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII/Vorschlag II.2) könnte eine Berücksichtigung dieser Belange in allen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses strukturell sinnvoll abgesichert werden.¹⁵

Bei einer expliziten Benennung von jungen Menschen mit Behinderung auch im Zusammenhang mit den Regelungen des Kinderschutzes (Vorschläge II.4 und II.5) fürchtet die AGJ hingegen ungewollte Nebeneffekte. Es ist allgemein anerkannt, dass die Vorschriften des Kinderschutzes für alle Kinder mit und ohne Behinderung das gleiche Schutzniveau vorgeben. Das gilt bereits jetzt und daran soll auch nichts geändert werden.

Es besteht ein breiter fachlicher Konsens: Kinderschutz muss für alle Minderjährigen gleichermaßen gelten.

Die vorgeschlagene Hervorhebung einer Adressatengruppe könnte nicht nur den (ungewollten) Effekt der Marginalisierung anderer gefährdeter Gruppen zur Folge haben, sondern zudem als (versteckt diskriminierende) Botschaft verstanden werden, bei Minderjährigen mit Behinderung und ihren Familien müsse „besonders hingeguckt“ werden. Beides gilt es zu vermeiden.

¹⁵ So auch erste zusammenführende AGJ-Stellungnahme 2019 zur Bundes-AG SGB VIII: *Mitreden – Mitgestalten* mit den Themen Kinderschutz und Fremdunterbringungen, S. 9.



Gleichzeitig ist Regelungsbedarf deutlich geworden, da in der Praxis gerade bezogen auf den Umgang mit schweren Formen von Behinderung noch große Unsicherheit und damit Qualifizierungsbedarf besteht. Die gesetzliche Vorgabe der Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkräfte“ (§§ 8b, 8a Abs. 2 SGB VIII, 4 KKG) impliziert zwar, dass die beratenden Fachkräfte gerade nicht nur allgemein im Kinderschutz, sondern entsprechend der konkreten Gefährdungslage erfahren sein sollen. Ein solches Angebot wird jedoch bislang nicht flächendeckend realisiert. Werden also die o. g. Änderungen (insbesondere des § 79a SGB VIII) nicht als ausreichend bewertet, den notwendigen Qualifizierungsimpuls zu setzen, sollte eine deutlichere Normierung der erforderlichen Qualifikation der insoweit erfahrenden Fachkraft erfolgen.

Der AGJ ist es wichtig, an dieser Stelle auch nochmal auf das hohe Potenzial für Inklusion von niedrigschwelligen infrastrukturellen Angeboten hinzuweisen, die thematisch in vorangegangenen Bundes-AG-Sitzung diskutiert wurden. Ein entsprechendes Angebot eröffnet Chancen des Erreichens von Adressatinnen und Adressaten unter Vermeidung bürokratischer Hürden und unter Vermeidung von Stigmatisierungseffekten. Die AGJ weist darauf hin, dass die inklusive Ausgestaltung von quartiersbezogener sozialer Infrastruktur ein Gebot ist, das sich aus Art. 19 UN-BRK („gemeindenaher Dienstleistungen und Unterstützungsdiensten“) ergibt. Eine höhere Rechtsverbindlichkeit in Bezug auf den Ausbau der Infrastruktur für junge Menschen und ihre Familien (z. B. kommunale Jugendpflege, Jugendarbeit, Familienbildung, Beratung) würde

fachlich begrüßt, obgleich die rechtstechnische Umsetzung auch nach den bisherigen Beratungen noch unklar geblieben ist (vgl. dazu unter 1. Diskussion zu *Prävention im Sozialraum stärken*). Veränderungen der Finanzierungsstrukturen dürfen nicht zu Lasten der Absicherung einer bedarfsgerechten/-passgenauen Hilfe über den Rechtsanspruch auf individuelle Hilfe gehen, die den Fokus des folgenden TOP II bildet.

IV. INKLUSIVE AUSGESTALTUNG DER KINDERTAGESBETREUUNG UND KINDERTAGESPFLEGE

Die AGJ¹⁶ hat die im KJSG zu § 22a Abs. 4 SGB VIII vorgeschlagene Streichung des relativierenden Zusatzes zum Ziel der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung sowie die Aufnahme eines ausdrücklichen Auftrages zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderung (Vorschläge IV.1 und IV.2) in die Norm begrüßt. Hieran wird festgehalten. Auch die für § 22 Abs. 2 SGB VIII vorgesehene ausdrückliche Betonung der Pflicht zur Zusammenarbeit (Vorschlag IV. 4) wird weiterhin als sinnvoll erachtet.

Da die Vorgaben des § 22a SGB VIII nur Tageseinrichtungen betreffen, sollte erwogen werden, den Grundsatz der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in § 22 SGB VIII zu verschieben, um (wie nach der Überschrift im BMFSFJ-Arbeitspapier offenbar intendiert) einen stärkeren rechtlichen Anstoß auch für inklusive Kindertagespflege zu geben.

¹⁶ AGJ-Stellungnahme 2017 *Der erste Entwurf – ein Minimalkonsens?*, S. 4 – online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/AGJ-StN-RefE-KJSG_NEU.pdf.

SCHNITTSTELLE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE MIT BEHINDERUNGEN ZWISCHEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE (SGB VIII) UND DER SOZIAL- BZW. EINGLIEDERUNGSHILFE (SGB XII/SGB VIII) (TOP 2 DES ARBEITSPAPIERS)

Kinder sind (mit und ohne Behinderung) nicht teilbar, ihre Erziehung und die Ermöglichung von ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft stehen zueinander in engem Bezug. Die erzieherischen Bedarfe sowie die Bedarfe wegen körperlicher oder geistiger Behinderung und wegen seelischer Behinderung sollten daher nicht isoliert betrachtet werden. Die aktuell bestehende Aufteilung auf verschiedene Leistungsträger verursacht Probleme, für die eine sogenannte alleinige Bereinigung der Schnittstellen keineswegs ausreicht (Ablehnung Option 1). Dass diese Sichtweise während der Bundes-AG-Sitzung so einhellig von den AG-Teilnehmenden geteilt wurde, war auch aus Sicht der AGJ überraschend. Selbst wenn Einzelaspekte begrüßt wurden, war ganz klar, dass die eigentliche Erwartung sich auf die „Inklusive Lösung“ (Option 2) richtet.

Geteilt wurde auch, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung in erster Linie als Kinder zu betrachten sind – und nicht in erster Linie als Menschen mit Behinderung. Die Regelung zur Zuständigkeit muss dem folgen. Nur die Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet als Sozialleistungsträger, dass eine ganzheitliche-systemische Betrachtung der Bedarfslage des jeweiligen Minderjährigen und seiner Familie erfolgt, die hier so dringend nötig ist (Ablehnung Option 3 und 5).

Aus Sicht der AGJ, offenbar aber auch vieler anderer Bundes-AG-Teilnehmenden ist eine entsprechende Reform zur Herstellung der Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des AGB VIII überfällig. In einem nochmaligen Zwischenschritt der Einführung von Modellkommunen erkennt die AGJ keine sinnvolle, erkenntnisversprechende Erprobung, sondern allein den Verlust wertvoller Zeit (Ablehnung Option 4).

Die AGJ spricht sich folglich klar für die im BMFSFJ-Arbeitspapier als Option 2 benannte „Inklusive Lösung“ aus. Gemeinsam mit einem breiten fachpolitischen Bündnis hält sie die Herbeiführung einer Gesamtzuständigkeit unter dem Dach des SGB VIII für alternativlos¹⁷ und überfällig. Das bedeutet nicht, dass es ähnlich wie beim BTHG nicht einen gestaffelten Zeitplan für das Inkrafttreten der „Inklusiven Lösung“ geben

kann und vergleichbar mit dem Bundeskinderschutzgesetz der Prozess des Inkrafttretens nicht evaluiert werden sollte (näher unter n).

Die AGJ kommentiert im Folgenden deshalb nur die Vorschläge zu Option 2.

Aus Sicht der AGJ zeigen diese Vorschläge die Grundpfeiler einer „Inklusiven Lösung“ auf. In Anbetracht der Komplexität der Reform und ihrer hohen Bedeutung müssen die Details eingehend diskutiert werden, sobald ein entsprechendes politisches Zeichen für die Reform vorhanden und mit Finanzierungszusagen unterlegt ist. Die AGJ hatte teils darauf gehofft, dass schon in der Bundes-AG *SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten* etwa zu den Unterpunkten Anspruchsgrundlagen, Rechtsfolgen/Leistungskatalog und Hilfeplanung (a, c, d, f bis h) ungefähre Formulierungshinweise erörtert werden könnten. Die AGJ fordert die Verantwortlichen aus, während des Prozesses der Ausarbeitung der bislang beschriebenen Grundpfeiler Gelegenheit und Zeit für eine kritische Reflexion mit der beteiligten Fachwelt einzuräumen. Das Ende des aktuellen Dialogprozesses *Mitreden – Mitgestalten* sollte auf keinen Fall zur Folge haben, dass es zur Verkürzung von Fristen zur Stellungnahme in dem anschließenden formalen Gesetzgebungsprozess kommt.

A) AUSGESTALTUNG DER ANSPRUCHSGRUNDLAGE IM SGB VIII

Die AGJ spricht sich für die Formulierung einer gemeinsamen Anspruchsnorm aus, in der die bestehenden Anspruchsnormen Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) und Eingliederungshilfe (§§ 35a SGB VIII, 53f SGB XII bzw. SGB IX-2.Teil) zusammengeführt werden (Ablehnung Vorschlag 1). Sie hält dabei jedoch eine Konstruktion abweichend von den Vorschlägen 2 und 3 für zielführend.

Die Begriffe *Leistungen* und *Hilfen* sind in den Systemen Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe mit einem unterschiedlichen fachlichen Verständnis unterlegt, was die Ausrichtung der Unterstützung sowie das implizite Verhältnis der Leistungsberechtigten zum öffentlichen Leistungsträger betrifft. Beide haben jeweils für sich ihre Berechtigung. Da die systemische Ausrichtung, die besondere Position von Minderjährigen im Gefüge ihrer Familie und ein Bewusstsein für das asymmetrische Verhältnis während der Leistungserbringung

¹⁷ Appell 2019 *Exklusion beenden: Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen und ihre Familien!* – online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/presse-meldungen/Appell_Jugendhilfe_f%C3%BCr_alle_August_2019_final.pdf.

sowie die besonderen Verständigungsprozesse sich in der Kinder- und Jugendhilfe auch im Begriff Hilfe bzw. Hilfeplanung widerspiegeln, spricht sich die AGJ für eine Beibehaltung des Begriffs *Hilfe* im SGB VIII aus.

Die AGJ spricht sich gegen die Konstruktion mehrerer Anspruchsnormen, sondern für eine Anspruchsnorm aus, die sich aus zwei Tatbestandsalternativen zusammensetzt (erzieherischer Bedarf – behinderungsbedingter Teilhabebedarf). Beide Tatbestandsalternativen sollen zur gleichen Rechtsfolge führen: einem offenen Leistungskatalog, aus dem bedarfsentsprechend eine oder mehrere Leistungsarten ausgewählt werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass den jungen Menschen mit einem behinderungsbedingten Teilhabebedarf neben dem Zugang zu den bisherigen Hilfen zur Erziehung jedenfalls auch der Zugang zu den Leistungen des SGB IX Teil 1 eröffnet ist. Nach dem Verständnis der AGJ spiegelt sich der Name dieses Leistungskatalogs in der Überschrift der gemeinsamen Anspruchsnorm wider und bildet so (in den Worten des BMFSFJ-Arbeitspapiers) das zusammenführende „Dach“.

Da der Leistungskatalog sowohl den Zugang zu den Hilfen zur Erziehung sowie den Teilhabeleistungen eröffnen soll, sollte seine Benennung jedenfalls „zur Erziehung“ und „zur Teilhabe“ umfassen. Beides ist gezielt förder-/unterstützbar. Entwicklung hingegen hat einen nicht steuerbaren Charakter. Im Fall der Aufnahme des Begriffs *zur Entwicklung* sollte das bedacht werden. Für eine solche Aufnahme spricht aus Sicht der AGJ jedoch, dass Entwicklungsverläufe hin zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit eben die zentrale Zielbestimmung (§ 1 SGB VIII) darstellen. Für alle jungen Menschen in ihrer Vielfalt trägt sowohl Erziehung wie auch Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wesentlich dazu bei, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranwachsen können. Das macht einen Dreiklang aus „Entwicklung, Teilhabe und Erziehung“ oder (eher) „Entwicklung, Erziehung und Teilhabe“ schlüssig.

Die genaue Formulierung der Anspruchsnorm wird weiteren Erörterungsbedarf nach sich ziehen. Bereits jetzt lässt sich hervorheben, dass beide Tatbestandsalternativen sowohl kumulativ als auch alternativ zu einer Auslösung der Rechtsfolge führen sollten.

B) WESENTLICHKEIT ALS ANSPRUCHSVORAUSSSETZUNG

Die AGJ hat sich gegen die Aufnahme des sogenannten Wesentlichkeitskriteriums ausgesprochen (Vorschlag 1). Dieses widerspricht zum einen dem Präventionsparadigma, das früh und auch bei drohender Behinderung ein Recht auf Hilfe fordert, zum anderen passt es nicht zu den dynamischen Entwicklungsverläufen Minderjähriger.

C) ANSPRUCHSINHABER

Die AGJ spricht sich entschieden für eine Anspruchsinhaberschaft der Kinder und Jugendlichen sowie spiegelbildlich der Personensorgeberechtigten aus (c Vorschlag 3). Nur so wird zum einen die eigenständige Rechtsposition/Berechtigung auf Grund von Bedarfslagen der jungen Menschen sichtbar gemacht und kann zum anderen auch die Rechtsposition der Eltern und ihren Unterstützungsbedarfen Rechnung getragen werden. So kann zudem wiederum ein deutliches gesetzgeberisches Zeichen für die systemische Ausrichtung gesetzt werden.

Auch diesbezüglich wird die genaue Formulierung der Anspruchsnorm weiteren Erörterungsbedarf nach sich ziehen (Zusammenhang mit a).

D) LEISTUNGSKATALOG

Auf die Ausführungen zum Leistungskatalog unter a) wird verwiesen. Entsprechend dem Vorschlag 3 spricht sich die AGJ also für einen einheitlichen, offenen Leistungskatalog aus, aus dem bedarfsentsprechend eine oder mehrere Leistungsarten ausgewählt werden können. Inhaltlich soll der Leistungskatalog sowohl den Zugang zu den Hilfen zur Erziehung als auch zu den Teilhabeleistungen eröffnen. Es ist sicherzustellen, dass den jungen Menschen mit einem behinderungsbedingten Teilhabebedarf neben dem Zugang zu den bisherigen Hilfen zur Erziehung jedenfalls auch der Zugang zu den Leistungen des SGB IX-Teil 1 eröffnet ist.

Die AGJ spricht sich entschieden dafür aus, systematisch zu berücksichtigen, dass das SGB IX-2. Teil ein Leistungs-gesetz ist. Es sollte nicht vom Leistungsgesetz SGB VIII ins Leistungsgesetz SGB IX-2. Teil verwiesen werden, hingegen ist zu gewährleisten, dass der Zugang zu den Teilhabeleistungen der Kapitel 9, 10, 12 und 13 des SGB IX-1. Teil eröffnet wird. Für junge Menschen mit Behinderung dürfen durch die Herstellung der Gesamtzuständigkeit keine Leistungen verloren gehen.

Um Praxisentwicklung aufzugreifen und anzuregen, spricht sich die AGJ ferner für eine konkrete Benennung von Leistungsarten zur Unterstützung von Minderjährigen mit Behinderung und ihren Familien aus.

Dabei könnte eine Durchsicht der Kapitel 3 bis 6 SGB IX-2. Teil anregend für die Verfassung des Katalogs im SGB VIII sein, wie dort wäre dann auf das SGB IX-1. Teil zu verweisen.

Eine Aufnahme von Schulbegleitung in den Katalog ist je nach dessen Ausgestaltung zu erwägen und dabei auch der Zugriff auf diese Teilhabeleistung bei erzieherischem Bedarf zu diskutieren (vgl. auch Top 3 II Vorschlag 2 und 4). Aus Sicht der AGJ spricht viel dafür, auch Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung zu diskutieren, obgleich für sie nicht die Vorgaben des SGB IX gelten.

Sie hält zudem eine ausdrückliche Benennung im Katalog von Leistungen mit sogenanntem Drittbezug für sinnvoll, also z. B. Familienunterstützende Dienste zur Entlastung der Eltern oder Angebote für Geschwister.

Die konkrete Ausformung des Leistungskatalogs ist weiter zu diskutieren, dabei wird es nicht nur um die zu benennenden Leistungsarten gehen, sondern auch um das Verhältnis der Leistungsarten zueinander bzw. die Verschränkbarkeit mehrerer Leistungsarten bei entsprechendem Bedarf/sogenannten Doppelhilfen (Zusammenhang mit f).

E) PERSÖNLICHES BUDGET

Die AGJ spricht sich dafür aus, die Möglichkeit des persönlichen Budgets ausdrücklich im SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu verankern (Anknüpfung an Vorschlag 1). Dieses legislative Zeichen wäre gerade vor dem Hintergrund uneinheitlicher Rechtsprechung wichtig, die teils pauschal die Anwendung des persönlichen Budgets für die Kinder- und Jugendhilfe ablehnt.

Als sehr interessant wurde von der AGJ die Diskussion während der Bundes-AG-Sitzung wahrgenommen, ob in der Möglichkeit des Persönlichen Budgets auch Potenziale für eine Stärkung der Selbstbestimmung der Adressatinnen und Adressaten von Hilfen zur Erziehung stecken. Die Leistung in Form von Geldzahlungen könnten sogar aktivierend wirken. Allerdings wäre die mit dem Persönlichen Budget erreichte weitgehende Unabhängigkeit vom Leistungsträger gerade in Fällen mit Kinderschutzkontext kontraindiziert. Hier braucht es dringend die enge Anbindung an die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, damit deren Kontrollauftrag im Rahmen des Wächteramts greifen kann. Ein Rechtsanspruch auf Persönliches Budget scheidet hier folglich aus.

F) HILFEPLANUNG

Die AGJ spricht sich für eine Weiterentwicklung der Vorgaben zur Hilfeplanung aus (Vorschlag 2). Die Ausführungen im Arbeitspapier erlauben hier allerdings noch keine vertiefte Einschätzung. Die künftigen Vorgaben zur Hilfeplanung bilden neben der Anspruchsnorm das Herzstück der Reform, sie verdienen aufgrund ihrer Bedeutung besondere Aufmerksamkeit und Abwägung.

Die Hilfeplanung dient einerseits der Klärung von Bedarfen und daraus resultierender Rechtsansprüche, sie ist damit grundlegend für den Rechtswirkung entfaltenden Erlass von Bewilligungsbescheiden. Die Hilfeplanung ist aber andererseits auch selbst sozialpädagogisches Geschehen, ein Prozess, in dem ein gemeinsames Verständnis über die Problemlage und den jeweiligen Bedarf generiert und die Basis für eine Zusammenarbeit entwickelt wird. Beide Ebenen sind zu berücksichtigen.

Die für das Hilfeplanverfahren (§§ 36 bis 40 SGB VIII) prägenden Prinzipien der Fachlichkeit, Beteiligung, Transparenz, Prozesshaftigkeit, wertschätzende Ressourcenorientierung mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Gewährung von Hilfen sollen fortgelten. Sie prägen auch das reformierte Teilhabeplanverfahren (§§ 19 bis 24 SGB IX-1. Teil) sowie das Gesamtplanverfahren (§ 142 SGB XII bzw. § 118 SGB IX-2. Teil). Die im Vorschlag 2 aufgeworfenen Zielperspektiven werden von der AGJ geteilt, gleichzeitig warnt diese jedoch vor einer Überregulierung und Formalisierung des Hilfeplanverfahrens.

Der Hilfeplan dokumentiert das Ergebnis des Verständigungsprozesses und ist in seiner Form als nicht zusammenfassendes, sondern stetig fortzuschreibendes Dokument zu erhalten. Rechtsdogmatisch besteht hier ein Unterschied auch zum Gesamtplan, der aber auch weitergeführt werden sollte. Würde der Hilfeplan zur Nebenbestimmung des Leistungsbescheids erklärt, würde dies seine Funktion ändern und die Beteiligungs- sowie Verständigungsprozesse in der Hilfeplanung belasten.

Das Anliegen über Verfahrensregeln auf die Einhaltung der o. g. Prinzipien und eine Absicherung der Rechte der betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien hinzuwirken, spricht für die Aufnahme konkreter Vorgaben (z. B. einer § 106 SGB IX entsprechenden Regelung). Es besteht jedoch ein Spannungsverhältnis zur Achtung des spezifischen sozialpädagogischen Verständigungsprozesses, dem starre Vorgaben zuwiderlaufen, die in ein schematisches Abarbeiten münden können. Hier gilt es die richtige Balance zu finden. Genauere Bewertungen lassen sich erst an konkreten Regelungsvorschlägen

diskutieren. Hier wird insbesondere auch zu hinterfragen sein, ob über die Festlegung eines Auswahlermessens in das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen reguliert wird.

Die AGJ hat sich im Verlauf des Bundes-Dialogprozesses *Mitreden – Mitgestalten* bereits im Zusammenhang mit dem Anliegen der Stärkung der Beteiligungsrechte beim Thema *Fremdunterbringung* dafür ausgesprochen, auf eine Vorschrift mit Ausstrahlungswirkung hinzuwirken, die darauf verzichtet, zu kleinteilig zu sein und vermeintlich chronologisch Beteiligungsaspekte als Verfahrensnorm durchzuregulieren.¹⁸ Eine Konkretisierung des § 36 SGB VIII sollte eine Verdeutlichung der methodischen und fachlichen Aufgaben im Hilfeplanverfahren gegenüber der Praxis anstreben, etwa durch eine pointierte Aussage, dass die Adressatinnen und Adressaten in den Prozess jeder Entscheidungsfindung fortlaufend einzubeziehen sind. Es muss deutlicher als bisher werden, dass neben der kooperativen Ausgestaltung der Hilfen auch auf fachliche Verfahren und Standards zur Beteiligung bei der Ermittlung des Hilfebedarfs hinzuwirken ist – sowohl zu Beginn als auch bei der Fortentwicklung im Hilfeverlauf.

Wichtig ist der AGJ, dass die Hilfeplanung ihren Charakter als Instrument der Beteiligung und Stärkung der Selbstbestimmung beim Leistungsbezug beibehält.

G) INSTRUMENTE ZUR UNTERSTÜTZUNG DES AUSHANDLUNGSPROZESSES ZUR ERSTELLUNG DES HILFEPLANS

Die AGJ schließt sich dem Vorschlag 1 an. Sie hat hohen Respekt für die im Gesetzgebungsverfahren des BTHG errungenen Verfahrensvorgaben, die darauf abzielen auch die Bedarfsermittlung für die Betroffenen rechtssicherer zu gestalten. Sie spricht sich daher für eine Anwendung von in Orientierung an der ICF-CY entwickelten Instrumenten zur Bedarfsermittlung für junge Menschen mit Behinderung aus.

Die AGJ warnt jedoch davor, stets eine „umfassende Klärung der Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation“ vorzugeben. Zum einen kann der Eindeigkeitsersparung einer „umfassenden Klärung“ per se nicht gerecht gekommen werden: Bei der Betrachtung einer sozialen Bedarfslage besteht stets die Herausforderung, dass soziale Tatsachen und Entwicklungen sich abhängig von der Perspektive des oder der Betrachtenden, vom Kontext und von der aktuellen Situation, sehr unterschiedlich ausnehmen. Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe sind nicht nur mit der unausweichlichen Begrenztheit ihrer Kenntnis aller jener Umstände konfrontiert, die auf die Lebenswirklichkeit des betreffenden jungen Menschen und seiner Bezugspersonen einwirken. Dazu kommt, dass ihre

¹⁸ U. a. erste zusammenführende AGJ-Stellungnahme 2019 zur Bundes-AG, S. 13.



Entscheidungen häufig auf Hypothesen und Prognosen beruhen. Die Unsicherheit von Prognosen, die auf begrenzten und oft nicht gesicherten Wahrnehmungen gründen, vervielfältigt das Problem. Die Antizipation zukünftiger sozialer Situationen ist von Unwägbarkeiten geprägt. Fachkräften ist präsent, dass ihre Bilder von der Lebenswirklichkeit der Adressatinnen und Adressaten und ihre prognostischen Überlegungen fluide, prozesshaft sind und auf Interpretation und Verstehensleistung angewiesen bleiben. Die hohe Bedeutung des Verständigungsprozesses mit den Betroffenen erklärt sich auch aus diesem Bewusstsein heraus.¹⁹

Zum anderen muss für die Leistungsberechtigten die Möglichkeit bestehen, selbstbestimmt ihren Antrag auf Unterstützung einzuschränken. Haben sie nur ein bestimmtes, begrenztes Begehren, muss auch die Bedarfsermittlung keineswegs umfassend erfolgen. Unterhalb der Grenze der Kindeswohlgefährdung besteht für die Leistungsberechtigten die Option, Unterstützungsmöglichkeiten trotz bestehenden Anspruchs abzulehnen. Der Auftrag des öffentlichen Leistungsträgers begrenzt sich bei bestehenden Anhaltspunkten für einen weiterreichenden Hilfebedarf darauf, sie über entsprechend weiterreichenden Unterstützungsmöglichkeiten aufzuklären und ihnen diese aus dem Präventionsparadigma heraus anzubieten. Das Selbstbestimmungsrecht der Berechtigten führt aber dazu, dass ihre Entscheidung zu akzeptieren ist. Dann sollte das Recht auch keine umfassende Bedarfsermittlung vorgeben.

Beispiel: Eine Familie begehrt für ihr Kind mit Behinderung Assistenzleistungen für Schule und Freizeitbereich. Wenn im Hilfeplangespräch deutlich wird, dass zwischen den Eltern zudem ein Paarkonflikt schwelt, ist zwar auf entsprechende Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen. Äußern sich die Eltern jedoch dahingehend, dass sie den Konflikt alleine klären wollen, ist das zu akzeptieren und eine beschränkte Bedarfsermittlung (bezogen auf die begehrte Teilhabeleistung) durchzuführen. Wenn sich Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung ergeben, ist ins Kinderschutzverfahren überzugehen.

H) WUNSCH- UND WAHLRECHT

Die AGJ spricht sich für einen Bestand der Vorgaben des § 5 SGB VIII aus. Sie hat hohen Respekt für die im Gesetzgebungsverfahren des BTHG errungenen Verfahrensvorgaben, zu denen auch die besondere Würdigung der gewünschten

Wohnform in § 104 SGB IX-2020 gehört. Da diese zwar selten, aber doch auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe Bedeutung entfalten kann, begrüßt die AGJ Vorschlag 2.

I) FRÜHERKENNUNG UND FRÜHFÖRDERUNG

Die Regelungen zur Früherkennung und Frühförderung sind ein sorgfältig abgewogenes und mühsam zwischen den beteiligten Sozialleistungssystemen erstrittenes Sonderregime, das in seiner Form bewahrt bleiben soll. Als Folge der Option 2/ „Inklusiven Lösung“ soll die Kinder- und Jugendhilfe lediglich an die Stelle der Eingliederungshilfe als zuständiger Träger auch für Kinder mit körperlicher und geistiger Behinderung treten. Das wird aus Sicht der AGJ am sichersten gewährleistet, indem die Vorgaben des SGB IX so bewahrt bleiben und auf sie verwiesen wird (Vorschlag 2).

J) ÜBERGANG IN DIE EINGLIEDERUNGSHILFE

Die AGJ hat sich verschiedentlich für eine verbindliche Altersgrenze von 21 Jahren für junge Menschen mit Behinderung hinsichtlich des regulären Übergangs in das Erwachsenensystem der Eingliederungshilfe ausgesprochen.

Daneben sollte es aus Sicht der AGJ für junge Menschen mit Behinderung aber auch die Zugangsmöglichkeit zur Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) geben, wenn sie einen Verselbständigungsbedarf haben und prognostiziert wird, dass sie nicht dauerhaft auf Hilfen der Eingliederungshilfe angewiesen sein werden.

Bezogen auf die Hilfe für junge Volljährige hat die AGJ bereits in den Dialogprozess eingebracht, dass der Regelrechtsanspruch des § 41 SGB VIII für die Altersgruppe von 18 bis 23 in einen zwingenden individuellen Rechtsanspruch bei entsprechendem Bedarf der jungen Volljährigen umgestaltet wird. Die Fortsetzungsoption in begründeten Einzelfällen des § 41 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII ist zu bewahren und durch eine Coming back-Option für Care Leaver zu ergänzen.

Diese Vorstellungen gehen am ehesten in Richtung von Vorschlag 3 des Arbeitspapiers, sind aber nicht deckungsgleich.

Im Hinblick auf die Übergangsplanung, zu der sich im Arbeitspapier unter Option 1 d Vorschlag 2 konkretere Ausführungen finden, verweist die AGJ auf die bereits zum KJSG ausgesprochene Kritik. Das Ziel einer Übergangsplanung (keineswegs: -management) ist an sich begrüßenswert. Es birgt jedoch die Gefahr, bestehende Vollzugsdefizite zu § 41 SGB VIII

¹⁹Ausführlicher: AGJ-Positionspapier 2018 „Recht wird Wirklichkeit – von den Wechselwirkungen zwischen Sozialer Arbeit und Recht“ – online abrufbar unter: https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Recht_wird_Wirklichkeit.pdf.

und einen verfrühten Rückzug aus der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe zu verstärken. Eine „federführende Rolle“ i. S. e. Entscheidungshoheit lässt sich im gegliederten Sozialleistungssystem mit eigenen Prüfhoheiten der Träger nicht einrichten, insofern kommt nur ein allseits verpflichtender kooperativer Verwaltungsprozess in Betracht. Da das Teilhabeverfahren (§§ 19-23 SGB IX_1. Teil) vom Gesetzgeber über das BTHG mit dem Ziel der Koordination mehrerer Reha-Träger nochmals verbindlicher gestaltet wurde, erscheint eine Anlehnung an dessen Regelungen sinnvoll. Die Regelungen selbst greifen zwischen mehreren gleichzeitig leistungspflichtigen Reha-Trägern, während es hier um eine zeitlich aufeinander folgende Leistungspflicht geht. Folglich besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Auf die von der AGJ bereits in den Bundes-Dialogprozess *Mitreden – Mitgestalten* eingebrachten Ausführungen zur Übergangsgestaltung, zum Unterstützungsbedarf im Erwachsenenalter und zu Leaving-Care-Anspruch wird verwiesen.²⁰ Sie sind auch für jungen Menschen mit Behinderung von Relevanz.

Ebenfalls erneut einbringen möchte die AGJ an dieser Stelle die hohe Bedeutung, die das Leistungsvereinbarungsrecht für eine kontinuierliche Bedarfsdeckung über Systemwechsel hinaus entfalten kann. Die teilweise dramatisch niedrigeren Leistungsentgelte in der Eingliederungshilfe lassen eine qualitativ-gleichrangige Fortführung bislang bestehender Leistungsinhalte kaum zu und führen zu gravierenden Standardabsenkungen bei der Leistungserbringung. Eine Weitergeltung von in Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe abgeschlossenen (Qualitäts-, Leistungs- und Entgelt-)Vereinbarungen würde dem entgegenwirken.²¹

K) SCHNITTSTELLE ZUR PFLEGE

Die AGJ stimmt der Annahme zu, dass die Zusammenarbeit mit den Pflegekassen zu regeln ist. Dabei geht es einerseits um die Einbeziehung i. S. d. § 13 Abs. 4a SGB XI. Zu beachten ist zudem, dass der öffentliche Träger der Eingliederungshilfe nach Vereinbarung mit der Pflegekasse Leistungen übernehmen kann, die Hilfe zur Pflege umfassen. Im BTHG-Verfahren errungene Standards zur Regulierung der Schnittstelle von Pflege und Eingliederungshilfe sind auf die (noch wenig beachtete) Schnittstelle zur Kinder- und Jugendhilfe zu übertragen.

Die Schnittstelle zur Pflege ist bislang in AGJ-Kontexten aber kaum diskutiert worden, sodass weitere Hinweis an dieser Stelle nicht erfolgen können.

L) KOSTENHERANZIEHUNG

Die AGJ begrüßt den Vorschlag 1. Sie hält es für richtig, eine einheitliche Kostenheranziehung vorzusehen, ambulante Leistungen kostenfrei zu gestalten und bei teil-/stationären Leistungen darauf zu achten, dass es zu keiner Verschlechterung zur bisherigen Kostenheranziehung für die Familien kommt.

In Erinnerung soll an dieser Stelle gebracht werden, dass sich die AGJ in dem Bundes-Dialogprozess *Mitreden – Mitgestalten* im Hinblick auf die Kostenheranziehung junger Menschen bereits für eine vollständige Kostenbefreiung ausgesprochen hat. Die im sogenannten BTHG-Korrekturgesetz aktuell zudem vorgeschlagene Änderung, wonach bei der Berechnung statt des entsprechenden Monats im Vorjahr der aktuelle Monat herangezogen werden soll, ginge aus Sicht der AGJ zum Nachteil der jungen Menschen und zöge wiederum eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes mit sich.²²

M) GERICHTSBARKEIT

Die AGJ sieht sich weiterhin nicht in der Lage eine Empfehlung zur Gerichtsbarkeit abzugeben. Pro- und Contra-Argumente für ein Belassen der Zuständigkeit bei den Verwaltungsgerichten oder eine Verschiebung zu den Sozialgerichten sind noch zusammenzutragen und abzuwägen.

N) UMSETZUNG

Die AGJ spricht sich für eine Übergangszeit von 5 Jahren aus (Vorschlag 1). Ein längerer Übergang verspricht keinen Gewinn bei der verwaltungsorganisatorischen Umsetzung, sondern lässt ein verzögertes Angehen der zu bewältigenden Herausforderungen befürchten. Es sollten unbedingt schrittweise Umsetzungsschritte vorgegeben werden bzw. Anreize und bundesseitige Unterstützung für ein planvolles, gestuftes Vorgehen gesetzt werden. Nur an dieser Stelle – nicht aber als politische Vertagung der Inklusiven Lösung – kann über Modellkommunen nachgedacht werden (anders Option 4). Eine Evaluation ist vorzusehen.

²⁰ U. a. erste zusammenführende AGJ-Stellungnahme 2019 zur Bundes-AG, S. 17–20.

²¹ Vgl. bereits Ausführung zu Pflegefamilien von Kindern mit Behinderung in erster zusammenführende AGJ-Stellungnahme 2019, S. 17.

²² U. a. erste zusammenführende AGJ-Stellungnahme 2019 zur Bundes-AG, S. 18.

LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE NACH § 35a SGB VIII AN DER SCHNITTSTELLE ZUR SCHULE (TOP 3 DES ARBEITSPAPIERS)

I. LEISTUNGEN BEI TEILLEISTUNGSSTÖRUNGEN

Die AGJ begrüßt das deutliche Aufgreifen der Schnittstelle zur Schule im Dialogprozess. Die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch Eingliederungshilfe erlebt sich an dieser als Ausfallbürge einer nicht hinreichenden Umsetzung des Auftrags einer inklusiven Beschulung durch die Schulen. Ein Aspekt, der dabei zu Spannungen führt, ist der Umgang mit Teilleistungsstörungen ohne Teilhabebeeinträchtigung. Diese sind zwar diagnostizierbar, aber führen zu keinem Leistungsanspruch z. B. auf Schulbegleitung (Fehlen der Voraussetzung nach § 35a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII). Weder aus den Ausführungen im Arbeitspapier noch in der Bundes-AG-Sitzung ist jedoch deutlich geworden, welche Ansatzpunkte das BMFSFJ in der Beratung der betroffenen Minderjährigen und ihrer Eltern sieht, um dieser Problematik Abhilfe zu verschaffen. Denn die zuvor im Arbeitspapier erfolgte Darstellung der Rechtsprechung und Literatur ist aus Sicht der AGJ richtig und lässt kaum Handlungsraum: Wozu sollen sie beraten werden? Auch die AGJ vertritt die Position, dass insbesondere auf die Handlungspflicht des Systems Schule zu verweisen ist. Das System Jugendhilfe kann (und muss zudem aber auch) wiederum im Sinne des präventiven Ansatzes Schulbegleitung o. ä. bei Teilleistungsstörungen bewilligen, soweit eine seelische Behinderung droht, auch wenn die Teilhabebeeinträchtigung (noch) nicht vorliegt.

II. SCHULBEGLEITUNG

Die AGJ hat sich bereits früher dahingehend in die Debatte um Schulbegleitung eingebracht, indem sie betonte, dass Schulbegleitung kein Ersatz für ein inklusives Schulsystem sein kann.²³

Eine zusätzliche Regelung in § 36 SGB VIII über die Zusammenarbeit mit der Schule in der Hilfeplanung hält sie nicht für zwingend erforderlich (vgl. auch § 22 SGB IX), aber möglich (Vorschlag 1).

Auch ist eine Aufnahme von Schulbegleitung in den offenen Leistungskatalog zu erwägen und eine Öffnung als Rechtsfolge bei erzieherischem Bedarf zu diskutieren (Vorschlag 2 und 4, vgl. auch TOP 2 Option 2 d). Zu vermeiden ist eine Engführung der Assistenzleistungen auf den Bereich der Schule („Schul“-Begleitung/Leistungen zur Teilhabe an Bildung). Es muss vielmehr deutlich werden, dass auch Unterstützung am Nachmittag bzw. in den Ferien („Freizeit“-Begleitung/Leistungen zur sozialen Teilhabe) vom Katalog erfasst werden.

Die Möglichkeit der gemeinsamen Erbringung von Leistungen zur Schulbegleitung („Pooling“) hält die AGJ für sinnvoll (Vorschlag 3). Dabei geht es ihr jedoch weniger um die in § 112 Abs. 4 SGB IX-2. Teil explizit ermöglichte Leistungsgewährung einer Schulbegleitung als Individualhilfe an mehrere Leistungsberechtigte zusammen, sondern vor allem um strukturelle Lösungen der Gestaltung von Inklusion an Schule. Bereits jetzt wird in Kommunen rechtkonform als Infrastrukturangebot der Einsatz eines freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe an Schule ermöglicht, der gemeinsam mit der Schule den Lebensort dort inklusiv gestaltet.

Die Erarbeitung von gemeinsamen Empfehlungen (Vorschläge 4, 5, 8) erscheint ebenfalls sinnvoll. Die Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ (Vorschlag 7, TOP 2 Option 2) ist für die AGJ alternativlos.

*Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 12./13. Dezember 2019*

²³ AGJ-Diskussionspapier 2013 *Schulbegleitung allein kann kein inklusives Schulsystem gewährleisten* – online abrufbar unter: <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Schulbegleitung.pdf>.

GESELLSCHAFTLICHE ANERKENNUNG UND AUFWERTUNG DER SOZIALEN BERUFE IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE – FACHKRÄFTE GEWINNEN, QUALITÄT ERHALTEN UND VERBESSERN!

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Mit diesem Beitrag positioniert sich die AGJ in der Debatte um die Aufwertung und gesellschaftliche Anerkennung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe. Diese stellt ein attraktives und gesellschaftlich bedeutsames Arbeitsfeld dar, was sich auch in dem starken Zuwachs an Beschäftigten in den letzten Jahren zeigt. Der hohen Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe steht eine unzureichende Wertschätzung und gesellschaftliche Anerkennung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber. In Anbetracht der hohen Verantwortung der in diesem Bereich Beschäftigten für das Aufwachsen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie vor dem Hintergrund des wachsenden Fachkräftebedarfs besteht dringender Handlungsbedarf. Dies hat auch die Bundesregierung erkannt und im Rahmen einer Strategie zur Aufwertung der Sozialen Berufe mehrere Einzelmaßnahmen gestartet. Die AGJ nimmt in diesem Positionspapier hierzu Stellung und fordert darüber hinaus, die finanzielle Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Entlohnung der in diesem Bereich beschäftigten Fachkräfte angemessen zu erhöhen, die Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen spürbar zu verbessern sowie bestehende Forschungsdefizite abzubauen. Statt einem Bündel isolierter Einzelmaßnahmen in Teilbereichen ist ein ganzheitliches Konzept zur Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln sowie deren gesellschaftliche Anerkennung voranzubringen. Die Gewährleistung einer hochwertigen Qualifizierung der Fachkräfte ist hierfür unabdingbare Voraussetzung.

Für die Debatte zur Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe ist von zentraler Bedeutung, dass es sich hierbei um eine Bandbreite an unterschiedlichen Berufen handelt, deren Ausbildungen sowohl beruflich als auch akademisch angelegt sind und dementsprechend an verschiedenen

Ausbildungsinstitutionen verlaufen. So werden Erzieherinnen und Erzieher an Fachschulen beruflich ausgebildet, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen in der Regel an Fachhochschulen einen akademischen Abschluss erlangen ebenso wie Erziehungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler an Universitäten.

Vor dem Hintergrund eines akuten und auf Jahre hin sich abzeichnenden Fachkräftebedarfs in den Sozialen- und Pflegeberufen erhält deren Attraktivität und gesellschaftliche Wertschätzung in der aktuellen öffentlichen Diskussion eine verstärkte Aufmerksamkeit. Politisches Handeln ist dringend notwendig und erste Maßnahmen wurden von der Bundesregierung bereits ergriffen. In der Kinder- und Jugendhilfe betreffen diese Maßnahmen insbesondere den Bereich der Kindertagesbetreuung sowie Absolventinnen und Absolventen derjenigen Studiengänge, die potenzielle Fachkräfte für eine Tätigkeit in diesem Bereich qualifizieren.¹

Eine Aufwertung der Sozialen Berufe bedeutet gleichsam ein Mehr an deren gesellschaftlicher Anerkennung. Während die Aufwertungsdebatte vornehmlich die finanziellen Aspekte fokussiert und die im Sozialen im Vergleich zu anderen Berufsfeldern in der Regel niedrigere Vergütung in den Blick nimmt, bezieht sich die Forderung nach mehr gesellschaftlicher Anerkennung der Sozialen Berufe auf die Gesellschaft als solche. Explizit geht es dabei um die Anerkennung der in diesem Berufsfeld ausgeübten Tätigkeiten als sehr voraussetzungs-voll, äußerst komplex und höchst anspruchsvoll.

Mit diesem Positionspapier greift die AGJ die aktuelle Debatte um die Aufwertung der Sozialen Berufe auf und bezieht hierzu aus kinder- und jugendhilfepolitischer Sicht Stellung. Das Papier nimmt dabei die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Gesamtheit in den Blick und verfolgt das Ziel, eine höhere gesellschaftliche Anerkennung und Wertschätzung der hier Beschäftigten zu erreichen. Unter Berücksichtigung

¹ Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge der Sozialen Arbeit, der Kindheitspädagogik und der Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik.

der prinzipiellen Zuständigkeit der Länder für die Aus- und Weiterbildung pädagogischer Fachkräfte werden die Strategien der Bundesregierung zur Aufwertung der Sozialen Berufe beleuchtet, soweit dies derzeit möglich ist. Darüber hinaus werden zentrale Forderungen der AGJ in diesem Bereich formuliert.

EIN DIFFERENZIIERTER BLICK AUF DEN AUFWERTUNGSBEDARF

Der Terminus Aufwertung suggeriert, dass der aufzuwertende Gegenstand sich aktuell in einem unterbelichteten oder gar defizitären Zustand befindet, denn warum sonst sollte (s)eine Aufwertung erforderlich sein?

Bei der Diskussion um eine Aufwertung der Sozialen Berufe als vornehmlich von Frauen ausgeübte Tätigkeiten, geraten zunächst die oftmals geringe gesellschaftliche Anerkennung, verbunden mit einer entsprechend niedrigen Entlohnung, als mögliche defizitäre Ausprägungen dieses Feldes in den Blick. Damit ist dann gleichzeitig die Gleichstellungsthematik in Bezug auf die gesellschaftlichen Geschlechterverhältnisse angesprochen. Insofern würde eine Aufwertung der Sozialen Berufe gleichfalls einen maßgeblichen Beitrag zur geschlechterbezogenen Gleichstellung auf nationaler Ebene liefern.

Richtet sich der Blick dagegen auf die Sozialen Berufe in einer Gesamtperspektive, so ist die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Aufwertung zumindest hinterfragbar. In vielen Berufsfeldern erfolgten in den zurückliegenden Jahrzehnten eine stete Professionalisierung sowie zuweilen auch eine entsprechende Akademisierung. Die in dieser Weise beruflich Qualifizierten weisen in hohem Maße eine dauerhafte Zufriedenheit mit ihrem Berufsziel auf und verbleiben nicht selten ihr gesamtes Berufsleben in dem einmal gewählten Arbeitsfeld.² Große Unzufriedenheit herrscht allerdings oftmals mit den konkreten Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Einrichtungen und sozialen Diensten, die den selbstgesetzten

Anspruch, aber auch die berechtigten Erwartungen der Adressatinnen und Adressaten an die Qualität der Arbeit konterkarieren. In der Betrachtung der Thematik muss also differenziert werden zwischen politischen Aufwertungsbemühungen der Sozialen Berufe³, einer hohen, keineswegs defizitären Berufsidentifikation der Beschäftigten in diesem Bereich sowie vielerorts anzutreffenden unzureichenden Rahmenbedingungen im Arbeitsfeld.

Mit bundesweit mittlerweile über 800.000 pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern⁴ sowie einem Ausgabenvolumen von 51 Mrd. Euro im Jahr 2018⁵ gewinnt die Kinder- und Jugendhilfe auch quantitativ an Bedeutung. Durch den weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie dem zum Jahr 2025 vorgesehenen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter wird die schon jetzt enorm hohe Zahl an Beschäftigten noch weiter wachsen.

Auf der qualitativen Ebene geht dieser quantitative Ausbau des Personals in der Kinder- und Jugendhilfe mit zunehmend komplexeren und weiter steigenden Qualifikationsanforderungen einher. Im Bereich der Fachkräfteausbildung gibt es daher dringenden Handlungsbedarf. Für die Kinder- und Jugendhilfe besteht allerdings die Gefahr, dass zur kurzfristigen Deckung der vorhandenen personellen Engpässe eine gegenteilige Entwicklung angestoßen wird und die Errungenschaften des langjährigen Professionalisierungsprozesses (Fachkräftegebot, staatliche Anerkennung, generalistische Ausbildung, Orientierung am DQR 6 etc.) vorschnell über Bord geworfen werden, ohne dass die entsprechenden Implikationen mit in den Blick genommen werden.⁶ Eine weitere Gefahr besteht darin, dass sich die politischen Bemühungen allein auf diejenigen Bereiche der Sozialen Berufe fokussieren, in denen der Fachkräftebedarf besonders eklatant zutage tritt. Andere Arbeitsfelder in ihren spezifischen Dynamiken müssen jedoch ebenfalls in den Blick genommen werden. Ein solches Beispiel stellt die von der Bundesregierung im Jahr 2019 gestartete *Fachkräfteoffensive Erzieherinnen/Erzieher – Nachwuchs gewinnen und Profis binden* dar.

²Z. B. OECD (2019): Providing Quality Early Childhood Education and Care: Results from the Starting Strong Survey 2018, TALIS. OECD Publishing, Paris. Online unter: <https://doi.org/10.1787/301005d1-en> [Zugriff am 5.11.2019].

³Z. B. Koalitionsvertrag (2018): Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land; Jugend- und Familienministerkonferenz (2018).

⁴Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2018): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlen-basierte Analyse. Opladen/Berlin/Toronto, Barbara-Budrich-Verlag, S. 34.

⁵Destatis (2019): Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Jugendhilfe in 1000 Euro. Online unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Tabellen/ausgaben-einnahmen-entwicklung.html;jsessionid=B2F7841720C8C9D1BC3F73854672754B.internet731> [Zugriff am 15.12.2019].

⁶AGJ (2019): Zwischenruf zur Einführung verkürzter Ausbildungsgänge für frühpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Zwischenruf der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ; AGJ (2018): Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Der Fachkräftebedarf ist allorts virulent und schließt auch die Ausbildungsinstitutionen mit ein. Die notwendige Erhöhung der Ausbildungskapazitäten zieht gleichsam eine entsprechende Aufstockung des hierfür erforderlichen Lehrpersonals und einen Ausbau der Ausbildungseinrichtungen nach sich. Für die Kinder- und Jugendhilfe ist daher eine umfassende, der Komplexität gerecht werdende Betrachtungsweise unabdingbar. Diese führt von der Frühpädagogik über die Kinder- und Jugendarbeit bis hin zu den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD), zu den vielfältigen Beratungsstellen, den Hilfen zur Erziehung, der Jugendsozialarbeit sowie vielen anderen mehr und den entsprechenden dahinterliegenden Ausbildungen.

DIE GESELLSCHAFTLICHE BEDEUTUNG DES BERUFSFELDS KINDER- UND JUGENDHILFE

Aufgabe und Ziel der Sozialen Arbeit und damit der Sozialen Berufe in diesem Bereich ist es, Hilfe und Unterstützung zu leisten, sozialen Ungleichheiten zu begegnen und entgegenzutreten, sozialen Zusammenhalt zu ermöglichen sowie die Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen zu stärken. Die Fachkräfte setzen sich dafür ein, die Situation von Menschen mit Unterstützungsbedarf zu verbessern und tragen so zu deren Teilhabe in der Gesellschaft bei.⁷ Fachkräfte in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit nehmen eine besondere Verantwortung gegenüber den Menschen, mit denen und für die sie tätig sind, und in gleicherweise gegenüber Gesellschaft und Politik wahr. Dabei stehen sie auch im Spannungsfeld des parteilichen Aushandelns ganz unterschiedlicher Interessen⁸, was eine kontinuierliche Reflexion und Positionierung der eigenen Arbeit erfordert.

Davon ausgehend kommt der Kinder- und Jugendhilfe zentrale Bedeutung zu. Als größter Arbeitsbereich im Kontext der Sozialen Arbeit ist diese zu einem unverzichtbaren Element für das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, ihrer gesellschaftlichen Integration, ihres Erwerbs von Wissen und sozialen Fähigkeiten sowie der Vorbereitung auf ihre

zukünftige Verantwortung in einer demokratischen Gesellschaft geworden. Nahezu alle Menschen kommen im Laufe ihres Lebens mit dem System der Kinder- und Jugendhilfe und den dort beschäftigten Personen in Berührung (als Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern). Dies schließt Regeangebote (z. B. Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Kindertagesbetreuung, allgemeine Beratungsangebote) genauso ein, wie spezifische Leistungen in besonderen Lebenslagen (Hilfen zur Erziehung, heilpädagogische Angebote, Beratungsangebote für besondere Zielgruppen etc.). „*Unter dem Strich ist die Kinder- und Jugendhilfe zu einem zentralen gesellschaftlichen Dienstleistungsangebot geworden, das aus der heutigen modernen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken ist*“.⁹

Die quantitativen Entwicklungen zeigen sich auch im Vergleich: Waren 1998 510.000 Personen und 2006/2007 535.000 Personen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt, so betrug die Anzahl aller in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen Ende 2016/Anfang 2017 (ohne Personal in den Bereichen Hauswirtschaft und Technik) 836.000 Personen.¹⁰ Einen Überblick über die quantitativen Entwicklungen der in den einzelnen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigten Fachkräfte bietet das Positionspapier der AGJ zum Thema Fachkräftebedarf.¹¹ Grund für dieses enorme Wachstum ist die gestiegene Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe für die Erfüllung gesellschaftlicher und politischer Anforderungen. So sind Bemühungen für mehr Bildungsgerechtigkeit, für die Wahrnehmung der Verantwortung und Fürsorge zum Schutz von Kindern sowie für mehr Geschlechtergleichheit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht ohne einen deutlichen Ausbau der Kinder- und Jugendhilfe zu realisieren. Beispiele hierfür sind der massive Ausbau der Kindertagesbetreuungsangebote, die Ausweitung der ganztägigen Angebote in der Schule, aber auch die dringend erforderlichen Verbesserungen des Personalschlüssels in einer Vielzahl von (sozial-)pädagogischen Arbeitsfeldern.

Entlang dieser Entwicklungen ist die Kinder- und Jugendhilfe als ein zentrales und unverzichtbares Funktionssystem der heutigen Gesellschaft zu verstehen, welches nicht nachrangig zu anderen (z. B. dem Schulsystem oder dem

⁷ DBSH/ Fachbereichstag Soziale Arbeit (2016): Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit. Online unter: https://www.dbsh.de/fileadmin/redaktionell/bilder/Profession/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf [Zugriff am 22.10.2019].

⁸ DBSH: Berufsethik. Ethik in der Sozialen Arbeit. Online unter: <https://www.dbsh.de/profession/berufsethik> [Zugriff am 22.10.2019].

⁹ Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2018): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen/Berlin/Toronto, Barbara-Budrich-Verlag, S. 38.

¹⁰ Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2018): Kinder- und Jugendhilfereport 2018. Eine kennzahlenbasierte Analyse. Opladen/Berlin/Toronto, Barbara-Budrich-Verlag, S. S.34.

¹¹ AGJ (2018): Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick.



Wirtschaftssystem) verhandelt werden kann und darf. Ausgehend von dieser Bedeutung üben die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zukunftsorientierte Berufe aus, die einen wichtigen Beitrag für das Zusammenleben in und für die Entwicklung der Gesellschaft darstellen. Die alltägliche Arbeit der Fachkräfte ist somit gerahmt durch eine zunehmend komplexe und sich in ständiger Transformation befindende Gesellschaft. Dies geht mit vielfältigen Herausforderungen einher, die eine anspruchsvolle, generalistisch ausgerichtete Ausbildung, aber auch die spezifische Qualifizierung der Fachkräfte in Fort- und Weiterbildung notwendig machen. Es stellen sich daher komplexe und steigende Qualitätsanforderungen an das Personal in den Sozialen Berufen der Kinder- und Jugendhilfe. Einerseits um das Zusammenleben – einer auch zunehmend heterogenen Gesellschaft – zu unterstützen und um andererseits der hohen Verantwortung für jedes einzelne Kind, für jeden einzelnen Jugendlichen und für jede einzelne Familie entlang ihrer konkreten Bedarfe und Bedürfnisse angemessen Rechnung zu tragen. Dies ist nicht immer einfach zu vereinbaren und erfordert sehr unterschiedliche Kompetenzen, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können. So sind z. B. das (auch politische) Einfordern von angemessenen Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, die Beratung und Unterstützung von jungen Menschen und Familien in spezifischen Lebenslagen, die Ermöglichung eines selbstbestimmten Bildungsprozesses und auch ggf. Entscheidungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zentrale Aufgabe von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe.

Diese bedeutsame Arbeit stellt die Beschäftigten oft auch vor schwierige Entscheidungen zwischen unterschiedlichen Interessenslagen sowie vor besondere, unvorhersehbare Herausforderungen. So sind eine intensive Beziehungsarbeit mit teilweise hohem emotionalem Faktor, der Umgang mit belastenden Themen wie Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung oder Trennung sowie der große und tendenziell steigende Bürokratie- und Dokumentationsaufwand alltägliche Herausforderungen der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Anforderungen setzen eine hohe fachliche Kompetenz sowie die Fähigkeit voraus, mit Belastungen professionell umzugehen. Grundsätzliche Kompetenzen in allen Arbeitsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sind daher der Umgang mit Nähe und Distanz, eine ständige Selbstbeobachtung und Reflexion der eigenen Arbeit, sowie der professionelle Umgang mit sowohl den eigenen als auch den Emotionen der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern sowie weiteren Adressatinnen und Adressaten.

ATTRAKTIVITÄT DES BERUFSFELDES

Mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes 1990/1991 änderte sich das Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe erheblich. Statt eines passiven Reagierens wurde mit der Gesetzesänderung ein aktives Agieren als Handlungsleitlinie in der Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben und gefordert. Dieser Paradigmenwechsel spiegelt sich in den

im SGB VIII festgeschriebenen fünf Strukturmaximen wider, die seitdem die Kinder- und Jugendhilfe prägen: Prävention, Dezentralisierung-Regionalisierung, Alltagsorientierung, Integration-Normalisierung und Partizipation.¹² Als zentrale Aufgabe wurde die Trias Erziehen, Bilden und Betreuen festgeschrieben, wodurch auch Bildungsarbeit im Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert wurde. Das Tätigkeitsfeld der darin Beschäftigten wurde damit nochmals vielfältiger.

Die Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe sind gekennzeichnet durch eine große Bandbreite an Arbeitsfeldern und Aufgaben sowie unterschiedlichen Adressatinnen und Adressaten. Für die dort Beschäftigten ergibt sich hieraus ein diverses Berufsfeld, das abwechslungsreiche Tätigkeiten ermöglicht, sei es in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, im Ganztags, in Kindertageseinrichtungen, im heilpädagogischen Bereich, in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe, im Bereich der ambulanten Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung oder in der Jugendsozialarbeit. Auf der Grundlage einer generalistischen Ausbildung eröffnet sich prinzipiell eine Vielfalt an Entwicklungsmöglichkeiten über die Erwerbsbiographie hinweg. Eine große Auswahl an Fort- und Weiterbildungen ermöglicht sowohl den Wechsel in andere Teilbereiche der Kinder- und Jugendhilfe als auch eine Spezialisierung in konkreten Handlungsfeldern.

Zahlreiche Studien haben immer wieder gezeigt, dass die in diesem Bereich Tätigen eine hohe Berufszufriedenheit zum Ausdruck bringen.¹³ Dies verdeutlicht, dass die Fachkräfte sich mit den eigentlichen Inhalten ihres Berufes sehr gut identifizieren und daraus ein hohes Maß an Zufriedenheit ziehen. Die Kinder- und Jugendhilfe wirkt sowohl auf gesellschaftlicher als auch auf individueller Ebene. Somit erbringen die dortigen Fachkräfte eine für sie sinnstiftende Arbeit in zwei Perspektiven: Auf gesellschaftlicher Ebene leisten sie einen Beitrag für die soziale Entwicklung sowie den Zusammenhalt der Gesellschaft und auf individueller Ebene unterstützen sie Familien sowie das gelingende Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen, gestalten begleitend deren Entwicklungsprozesse und fördern ihren Erwerb von Wissen und sozialen Fähigkeiten.

Neben den Inhalten ermöglichen das vielfältige Aufgabenspektrum und die Arbeit in interdisziplinären Teams den Zugang zu abwechslungsreichen und interessanten Tätigkeitsbereichen. Der oft große Handlungsspielraum eröffnet die Möglichkeit, aber auch die Notwendigkeit, zu eigenständigem und selbstverantwortlichem Arbeiten. Diese Aufgabe wird in der Regel mit hohem Engagement und großer Einsatzbereitschaft ausgeübt und bewältigt. Die Möglichkeit an einem generationen- und disziplinübergreifenden Lernprozess teilzuhaben, trägt zu der hohen inhaltlichen Attraktivität der Tätigkeit bei.

So gesehen ist die Attraktivität der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe für die überwiegende Mehrheit der dort Beschäftigten gegeben. Dies zeigt sich auch in der hohen Nachfrage sowohl nach Studienplätzen in der Sozialen Arbeit als auch nach Ausbildungsplätzen zur Erzieherin und zum Erzieher. Der inhaltlichen Attraktivität stehen jedoch Rahmenbedingungen gegenüber, die den Anspruch an eine qualitativ hochwertige Arbeit oftmals unterlaufen.

AKTUELLE SITUATION

Ein Großteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe weist eine hohe Berufszufriedenheit auf. Die oftmals als unzureichend beschriebenen Rahmenbedingungen sowie die fehlende gesellschaftliche Anerkennung stehen jedoch einer entsprechenden Arbeitszufriedenheit entgegen.¹⁴ So ist eine nicht ausreichende Personalausstattung Alltag in vielen Einrichtungen.¹⁵ Dies führt zur Überforderung der Fachkräfte, die zwischen dem Anspruch, eine an den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien orientierte Arbeit zu leisten, und den tatsächlichen zur Verfügung stehenden Ressourcen vermitteln müssen. Durch nicht ausreichend einkalkulierte Krankheits- und Urlaubszeiten verschärft sich die angespannte Personalsituation zusätzlich. Nicht selten werden die persönlichen Kräfte und Zeiten zur Bewältigung der Differenz zwischen Anspruch und Ressourcen aktiviert, was langfristig zu Überlastungen

¹² Deutscher Bundestag (1990): 8. Jugendbericht. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Drucksache 11/6576, Bonn.

¹³ Z. B. Institut für Demoskopie Allensbach (2018): Erziehen als Beruf – Wahrnehmungen der Bevölkerung zum Berufsfeld Erzieherin/Erzieher. Befragung für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Averbeck (2019): Herausgeforderte Fachlichkeit. Arbeitsverhältnisse und Beschäftigungsbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

¹⁴ Vgl. Averbeck (2019): Herausgeforderte Fachlichkeit. Arbeitsverhältnisse und Beschäftigungsbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

¹⁵ Vgl. hierzu für die Arbeitsfelder: ASD: GEW https://www.gew-berlin.de/235_23435.php [Zugriff am 16.10.2019]; KiTa: Bertelsmann <https://www.laendermonitor.de/vergleich-bundeslaender-daten/personal-und-einrichtungen/personalschluesel/personalschluesel-ohne-leitungszeit> [Zugriff am 16.10.2019].

führt.¹⁶ Herausfordernde Situationen sind Alltag für die Fachkräfte, um diese fachlich zu meistern, bedarf es Unterstützungssysteme durch die Verantwortungsträger. In der Kinder- und Jugendhilfe gibt es hierzu ein breites Repertoire wie Supervision und kollegiale Beratung. Eine angespannte Finanzsituation sowie fehlende zeitliche Ressourcen verhindern allerdings oftmals die Inanspruchnahme der Angebote, wodurch es erneut zu überfordernden Situationen kommen kann. In einigen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe sind außerdem eine hohe Lärmbelastung und körperlich fordernde Aufgaben Alltagspraxis, wodurch die Gesundheit der Fachkräfte nachhaltig beansprucht wird. Durch eine mangelhafte Gesundheitsfürsorge wird dem nur unzureichend entgegengewirkt, eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Krankheitstagen ist die Konsequenz.¹⁷

In manchen Bereichen der Sozialen Berufe liegt die Vergütung zudem unterhalb derer von Tätigkeiten mit vergleichbaren Qualifikationsanforderungen. Hinzu kommt eine oftmals fehlende Vergütung während der Aus- bzw. Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher sowie in den Praxisphasen des Studiums. In Zeiten des vielerorts gestiegenen Fachkräftebedarfs sind dies Hinderungsgründe, die potenziell Interessierte davon abhalten, einen Beruf in diesem Feld zu wählen oder nach erfolgter Qualifizierung in den Bereich einzumünden.

Obwohl an den verschiedenen Ausbildungsinstitutionen in den letzten Jahren ein teilweise massiver Ausbau der Ausbildungskapazitäten stattgefunden hat, reichen insbesondere im Bereich der Sozialen Arbeit die vorhandenen Studienplätze bei weitem nicht aus.¹⁸ Die Studienplatzkapazitäten der Hochschulen werden weder der zur Deckung des Fachkräftebedarfs benötigten Anzahl an Absolventinnen und Absolventen gerecht noch der hohen Nachfrage nach Studienplätzen in Bachelorstudiengängen. Zu beobachten ist zudem, dass sich vermehrt auch privat-gewerbliche Hochschulen für

angewandte Wissenschaften der Fachkräfteausbildung in der Kinder- und Jugendhilfe annehmen. Dies wirkt sich sowohl auf die Aus- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern als auch auf die Studiengänge der Sozialen Arbeit aus. So werden an den privat-gewerblichen Hochschulen Schulgeld bzw. Studiengebühren erhoben sowie im Hochschulbereich zum Teil sehr spezialisierte Studiengänge angeboten, die dem Anspruch einer generalistischen Qualifizierung entgegenstehen.¹⁹

Eine umfassende Aufwertungsstrategie muss an den formalen Qualifikationen der Beschäftigten ansetzen, Durchlässigkeit ermöglichen sowie berufliche Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten in den Blick nehmen. Während beispielsweise Lehrerinnen und Lehrer sowie Psychologinnen und Psychologen in der Regel einen Abschluss auf Master-niveau für ihre Tätigkeit benötigen, wird in den Sozialen Berufen der Kinder- und Jugendhilfe – oftmals auch von den Absolventinnen und Absolventen selbst – ein Bachelorstudium oder eine Fachschulausbildung als ausreichend angesehen. Statt durch eine Aufwertungsstrategie das Qualifikationsniveau im Berufsfeld zu erhöhen und somit dessen Attraktivität zu steigern, wie es in anderen Berufsbereichen diskutiert und realisiert wird²⁰, wird in Teilen der Kinder- und Jugendhilfe über eine Absenkung des Qualifikationsniveaus durch verkürzte Ausbildungen nachgedacht.²¹ Es gilt daher zu klären, welche konkrete Qualifikation für die Arbeit in bestimmten Feldern und Funktionen der Kinder- und Jugendhilfe benötigt wird, um die oft voraussetzungsvollen Anforderungsprofile angemessen auszufüllen. Koordinations-, Lehr- und Leitungsfunktionen stellen einen hohen Anspruch an die Fachlichkeit und Kompetenz der Stelleninhaberinnen und -inhaber. Die AGJ sieht hier die Möglichkeit, eine Qualifikation auf Masterebene (DQR 7) als Kompetenzniveau vorauszusetzen, wie es in anderen Berufsfeldern schon lange üblich ist und in europäischen

¹⁶ Vgl. Averbek (2019): Herausgeforderte Fachlichkeit. Arbeitsverhältnisse und Beschäftigungsbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim Basel: Beltz Juventa.

¹⁷ Techniker Krankenkasse (2015): Gesundheitsreport. Arbeitsunfähigkeiten. Online unter: <https://www.tk.de/resource/blob/2034000/60cd049c105d066650f9867da5b4d7c1/gesundheitsreport-au-2018-data.pdf> [Zugriff am 16.10.2019].

¹⁸ Vgl. z. B. Hochschule Bremen 2017/2018: 2.482 Bewerberinnen und Bewerber auf 80 Studienplätze: <https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp19/land/drucksache/D19L1682.pdf> [Zugriff am 5.11.2019]; Universität Duisburg-Essen 2019/2020: 2.623 Bewerberinnen und Bewerber, Studienplatzzahl unbekannt: https://www.uni-due.de/imperia/md/content/studierendensekretariat/nc_192_ba.pdf [Zugriff am 5.11.2019]; TH Köln 2018/2019: 5.522 Bewerberinnen und Bewerber auf 320 Studienplätze: https://www.th-koeln.de/mam/downloads/deutsch/studium/bewerbung_zulassung/notendurchschnitte_im_bewerbungsverfahren_nc_20182.pdf [Zugriff am 5.11.2019].

¹⁹ AGJ (2018): Dem wachsenden Fachkräftebedarf richtig begegnen! Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Personalentwicklung mit verantwortungsvollem Weitblick. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

²⁰ Qualitätsoffensive Lehrerbildung. Online unter: <https://www.qualitaetsoffensive-lehrerbildung.de/index.php> [Zugriff am 22.10.2019].

²¹ Vgl. AGJ (2019): Zwischenruf zur Einführung verkürzter Ausbildungsgänge für frühpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Online unter: www.agj.de [Zugriff am 5.11.2019].



Foto: mashiki/Depositphotos.com

Nachbarländern ebenfalls angestrebt wird.²² Dies würde entsprechende Konsequenzen für die beruflichen und persönlichen Weiterbildungsmöglichkeiten nach sich ziehen und tatsächliche Karrierewege eröffnen können. Die bisher vorhandenen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten basieren größtenteils auf einem System von Fort- und Weiterbildungen, welches die Anpassung an Entwicklungen im Feld leistet oder neue Arbeitsbereiche erschließt, aber kaum eine finanzielle Verbesserung oder Vorteile in Bezug auf mehr Verantwortung mit sich bringt. Insbesondere für junge Menschen am Berufseinstieg wirkt dies attraktivitätsmindernd, da sie verstärkt dem Konzept des lebenslangen Lernens folgen und den eigenen beruflichen Werdegang dynamischer konzipieren als dies im bisherigen Qualifizierungssystem in der Kinder- und Jugendhilfe vorgesehen ist.

Gesellschaftliche Anerkennung wird ebenfalls durch fundiertes Wissen über den jeweiligen Gegenstandsbereich sowie in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit diesem erlangt. Die Kinder- und Jugendhilfe nimmt im Studium der Sozialen Arbeit einen zentralen Stellenwert ein, dennoch bestehen hier große Forschungsdefizite und Wissenslücken, die eine wirkungsorientierte Herangehensweise an strukturelle und spezifische Problemlagen in der Ausbildung, den Arbeitsfeldern und der Administration erschweren. Ebenso

fehlt es an einer systematischen Berufsbildungsforschung für Soziale Berufe. Die AGJ hat bereits mehrfach auf diese Defizite hingewiesen.²³ Hinzu kommen oftmals unzureichende Rahmenbedingungen für Forschung, insbesondere an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften.

Der gestiegene Fachkräftebedarf in den Sozialen Berufen, vor allem in der Kinder- und Jugendhilfe, hat bewirkt, dass die Bundesregierung sich dieser Problematik angenommen hat. Jugendministerin Dr. Franziska Giffey hat in ihrer Präsentation der Schwerpunktvorhaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen, Jugend (BMFSFJ) für das Jahr 2018 die Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Aufwertung derselben vorgestellt.²⁴ Im Rahmen dieser Strategie hat das BMFSFJ mehrere Einzelvorhaben begonnen, die sich mit der Situation der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe auseinandersetzen. Hierzu zählen die Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher, das Handlungsfeld *Qualifizierte Fachkräfte* des *Gute-KiTa-Gesetzes*, die Entwicklung neuer Werte- und Zukunftsbilder für Fachkräfte in den Erzieherberufen in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer Institut sowie die Erstellung einer Studie in Kooperation mit der OECD zur Identifizierung positiver Wirkungen zur Aufwertung Sozialer Berufe aus den OECD-Ländern.

²² European Commission/EACEA/Eurydice (2019): Key Data on Early Childhood Education and Care in Europe – 2019 Edition. Eurydice Report. Luxembourg: Publications Office of the European Union.

²³ Z. B.: AGJ (2017): Forschungsbedarfe mit Blick auf Geflüchtete im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.; AGJ (2017): Armut nicht vererben – Bildungschancen verwirklichen – soziale Ungleichheit abbauen! Fünfter Armuts- und Reichtumsbericht: Konsequenzen und Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.; AGJ (2010): Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe – Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

²⁴ BMFSFJ (2018): Schwerpunktvorhaben 2018. Online abrufbar: <https://www.deutscher-familienverband.de/-publikationen/fachinformationen/send/2-publikationen/230-schwerpunktvorhaben-bmfsfj-2019> (S. 6) [Zugriff am 1.10.2019].

Die AGJ bewertet es grundsätzlich positiv, dass die Situation der Fachkräfte in den Sozialen Berufen der Kinder- und Jugendhilfe in das Zentrum der politischen Aufmerksamkeit gerät. Bei genauerer Betrachtung wird allerdings deutlich, dass allein das Berufsfeld von Erzieherinnen und Erziehern in der Kindertagesbetreuung Gegenstand der bisherigen Aufwertungsstrategien des Bundes ist und damit keine überzeugende Gesamtstrategie erkennbar ist, die auf eine grundsätzliche und dauerhafte Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Sozialen Berufen der Kinder- und Jugendhilfe zielt. Die Fachkräfteoffensive legt ihren Fokus auf die Verbesserung der Ausbildungsbedingungen von Erzieherinnen und Erziehern, indem der Ansatz der Praxisorientierten Ausbildung gestärkt und einer angepeilten Gesamtzahl von 2500 Auszubildenden eine Vergütung gezahlt wird.²⁵ Dies ist sicherlich ein Ansatz, die Länder, denen die Verantwortung für die Ausbildung der sozialpädagogischen Fachkräfte obliegt, für diese Thematik zu sensibilisieren und dort einen Impuls zu setzen sowie diese finanziell zu unterstützen. So gesehen kann die Fachkräfteoffensive trotz ihrer begrenzten Laufzeit einen Beitrag zur langfristigen Verbesserung der finanziellen Situation der Auszubildenden leisten. Der weitere Programmbaustein *Aufwertungsbonus* der Fachkräfteoffensive legt den Fokus auf die Ermöglichung von Fachkarrieren, indem einzelne Fachkräfte mit Zusatzqualifikation einen finanziellen Bonus für ihre Tätigkeit erhalten sollen. Dennoch, zu einer allgemeinen Aufwertung im Sinne eines Mehr an gesellschaftlicher Anerkennung tragen solche Maßnahmen wenig bei. Weder die Regelvergütung noch die personelle Situation in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung werden sich durch diese Maßnahme entscheidend und nachhaltig verbessern. Die Wirkungen des *Gute-KiTa-Gesetzes* sind aufgrund der unterschiedlichen Schwerpunkte in den Bundesländern bisher hingegen nur schwer vorherzusehen. Ebenso wenig ist eine Bewertung der Effekte der sogenannten Werte-Labore zum bisherigen Zeitpunkt möglich. Interessant ist jedoch, dass hierbei das gesellschaftlich wahrgenommene Bild von Erzieherinnen und Erziehern im Mittelpunkt steht und somit die gesellschaftliche Anerkennung des Berufsfeldes unmittelbar thematisiert wird. Hier gilt es abzuwarten, was mit den Ergebnissen der in den Laboren erarbeiteten Wertebilder geschehen wird.

Die Verantwortung für die Aus- und Weiterbildung von sozialpädagogischen Fachkräften ist prinzipiell auf der Länderebene verortet. Dennoch sieht die AGJ auch den Bund in der Pflicht, Anstrengungen hin zu einer Aufwertung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe zu unternehmen und die Länder entsprechend zu unterstützen. Insgesamt ist die AGJ der Auffassung, dass die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung vor allem als ein Versuch gesehen werden müssen, mehr Menschen für den Erzieherberuf zu gewinnen und so dem Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung kurzfristig entgegenzuwirken. Von einer tatsächlichen Aufwertung der Sozialen Berufe im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe kann bisher jedoch nicht gesprochen werden. Bislang ist nicht erkennbar, dass die Politik dauerhafte Anreize dafür setzen würde, einen Beruf in der Kinder- und Jugendhilfe zu ergreifen, geschweige denn eine strukturelle Verbesserung der Arbeitsbedingungen in diesem Bereich zu erwirken. Das inhaltlich attraktive und vielfältige Berufsfeld der Kinder- und Jugendhilfe kann unter diesen Umständen kein Mehr an gesellschaftlicher Anerkennung erfahren. Hierfür wäre es letztlich notwendig, tatsächlich in das Feld zu investieren und strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung des gesamten Bereichs der Kinder- und Jugendhilfe zu realisieren.

HANDLUNGSBEDARF

Hinsichtlich der auch von der Bundesregierung angestrebten Aufwertung und größeren gesellschaftlichen Anerkennung der Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe sieht die AGJ insbesondere folgenden Handlungsbedarf:

- ➔ Eine tariflich abgesicherte Entlohnung für Fachkräfte, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten der Fach- und Hochschulen einzuführen, welche die Ausbildungs- und Arbeitsanforderungen adäquat einbezieht und ein sicheres Auskommen ermöglicht.
- ➔ Eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kinder- und Jugendhilfe in Relation zu den mit ihr verbundenen gesellschaftlichen Zielen zu schaffen, sodass die Rahmenbedingungen der Arbeit nachhaltig verbessert werden und den Trägern ermöglicht wird, eine ausreichende personelle und finanzielle Ausstattung zu gewährleisten.

²⁵ Bei insgesamt rund 35.000 ausgebildeten Erzieherinnen und Erziehern pro Jahr.

- ➔ Eine Arbeitszeitgestaltung zu ermöglichen, die zu einer besseren Ausbalancierung von arbeitsplatzbedingten Anforderungen und persönlichen Bedürfnissen bei der Gestaltung von Arbeitszeiten führt. Hierzu gehören wöchentliche Arbeitszeitvolumen, Arbeitszeitkonten, die Möglichkeit von Sabbaticals sowie der Einflussnahme auf die Gestaltung von Schichtdienstplänen und anderes mehr. Unbefristete Arbeitsverträge sollten hierbei die Regel sein, auch für Berufsanfängerinnen und -anfänger.
- ➔ Eine ausreichende Anzahl an Ausbildungs- und Studienplätzen für die Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen, die generalistisch ausgerichtet sowie grundsätzlich für Auszubildende und Studierende kostenfrei sind. Mit der erforderlichen Aufstockung des Lehrpersonals verbunden ist die Notwendigkeit des Ausbaus der Studiengänge für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik sowie die gezielte Nachwuchsförderung durch Promotions- und Habilitationsprogramme.
- ➔ Die Praxisphasen während Ausbildung und Studium in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe systematisch und verlässlich abzusichern, indem Zeitressourcen für die Anleitung einkalkuliert sowie Anleiterinnen und Anleiter entsprechend qualifiziert werden.
- ➔ Das Qualifikationsniveau der Fachkräfte an die konkreten Arbeitsanforderungen anzupassen sowie in die tariflichen Regelwerke entsprechend einzubetten. Dies umfasst die Einhaltung des Fachkräftegebots nach § 72 SGB VIII in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Einstufung von Koordinations-, Lehr- und Leitungsaufgaben auf Grundlage eines Hochschulabschlusses.
- ➔ Berufliche Karriere- und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten in Trägerverantwortung zu eröffnen sowie diese finanziell angemessen zu entlohnen.
- ➔ Die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Qualifikationsniveaus zu gewährleisten und keinen „Sackgassenberufen“ Vorschub zu leisten.
- ➔ Bestehende Forschungsdefizite in der Kinder- und Jugendhilfe durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel gezielt abzubauen sowie in einen Ausbau der Forschungsinfrastruktur an den Hochschulen zu investieren. Hierzu gehört ebenso die Schaffung von fördernden Rahmenbedingungen zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Die genannten Bereiche sind dauerhaft und systematisch abzusichern.
- ➔ Ein Gesamtkonzept zur Aufwertung und größeren gesellschaftlichen Anerkennung zu entwickeln, das alle Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe durchgängig einbezieht und den Fachkräftebedarf in einzelnen Handlungsfeldern nicht durch neu entstehende interne Konkurrenzen noch zusätzlich verstärkt.
- ➔ Eine übergreifende Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen zu initiieren, um gemeinsam und einvernehmlich neue Lösungen und Verbesserungen im Bereich der Sozialen Berufe der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln sowie diese zu realisieren. Die steuernde Funktion der Länder muss von diesen wahrgenommen werden. Die Kommunen müssen in ihren oft bemerkenswerten Anstrengungen entsprechende fachliche und finanzielle Unterstützung erfahren. Die Qualität der Kinder- und Jugendhilfe darf nicht von der Kassenlage der jeweiligen Kommune abhängig sein.
- ➔ Eine Öffentlichkeitsarbeit voranzubringen, die die gesellschaftlich überaus bedeutsamen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Nachdruck herausstellt sowie die hohen Anforderungen an das Personal in diesem Bereich würdigt und auch fachfremden Personen verständlich macht.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen kann nach Meinung der AGJ eine ganzheitliche Aufwertung und ein Mehr an gesellschaftlicher Anerkennung für die Sozialen Berufe in der Kinder- und Jugendhilfe gelingen!

*Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 12./13. Dezember 2019*

JUGENDGERECHTE BILDUNGSLANDSCHAFTEN IN LÄNDLICHEN RÄUMEN SCHAFFEN

Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

„Aufwachsen auf dem Land‘ – Für viele klingt das nach Idylle, nach Weite und Natur. Andere denken an Krise, an ‚ausgeblutete‘ Orte und Perspektivlosigkeit. Zwischen diesen zwei Polen bewegt sich die Diskussion über ländliche strukturschwache Regionen.“¹

Das Aufwachsen junger Menschen findet im Rahmen individueller Voraussetzungen, insbesondere aber auch der sozial geprägten Strukturen ihrer Lebenswelt statt. Dieser lebensweltliche Erfahrungshintergrund hängt maßgeblich davon ab, unter welchen regionalen Bedingungen er entsteht. Es macht einen Unterschied in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Angebote und Räume für junge Menschen, ob sie auf dem Land oder in der Stadt, in einer strukturschwachen Region oder einer prosperierenden aufwachsen, und wirkt sich somit auch auf die dementsprechenden alltäglichen Möglichkeiten und Herausforderungen aus.

Insbesondere der 15. Kinder- und Jugendbericht² hat ein differenziertes Bild der Alltagswelten und Herausforderungen junger Menschen beschrieben und stellt fest: „*Bedingungen des Aufwachsens und der sozialen Teilhabe für junge Menschen unterscheiden sich z. T. deutlich zwischen Ost- und Westdeutschland, städtischen und ländlichen Räumen sowie ökonomisch starken und schwachen Regionen. Dies betrifft zunächst die allgemeine Bedeutung von Jugend sowie den Anteil junger Menschen aus gesellschaftlichen Minoritäten*“.³

Der Blick auf die Lebenswelten von jungen Menschen und die regionalen Spezifika ihrer Lebenswelten wird jedoch vernachlässigt. Gleichzeitig wird das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen aus einem überwiegend urbanen Blickwinkel betrachtet, und der Fokus auf die Lebenswelt sowie die Perspektiven der jüngeren Bevölkerung auf dem Land bzw. in strukturschwachen Regionen kommen zu kurz.

Ebenso lassen Diskurse über Bedürfnisse und Bedarfe von Jugendlichen in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe den ländlichen Raum oft außen vor und werden vorwiegend mit Fokus auf den städtischen Raum geführt. Dabei lebt etwa ein Fünftel aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland in ländlich geprägten Regionen. Dies sollte Grund genug sein, sich eingehend mit der Frage ihrer Lebensbedingungen und Teilhabechancen auseinanderzusetzen.

Kinder- und Jugendarbeit⁴ ist mit ihren außerschulischen Bildungsangeboten, Freizeit- und Gestaltungsmöglichkeiten relevant in Hinsicht auf die Lebensbedingungen und Teilhabechancen junger Menschen. In ländlichen Räumen sieht sich die Jugendarbeit jedoch einem Veränderungsdruck mit Blick auf die Ausgestaltung der Angebotslandschaft gegenüber, der z. B. durch den demografischen Wandel und die Digitalisierung bedingt ist.

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ will mit diesem Positionspapier die besonderen Bedingungen des Aufwachsens in ländlichen Räumen aus einer kinder- und jugendpolitischen Perspektive thematisieren. Ein Augenmerk liegt hier unter anderem auf den Herausforderungen und Potenzialen ländlicher Räume und dem Beitrag der Kinder- und Jugendarbeit. Zudem wird das Thema *Bildungslandschaften* in diesem Kontext fachpolitisch erneut thematisiert und aktualisiert.

¹ Beierle u. a. (2016): *Jugend im Blick – Regionale Bewältigung demografischer Entwicklungen*. Abschlussbericht. München: DJJ.

² Deutscher Bundestag (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

³ Ebd., S. 192.

⁴ Im Folgenden Jugendarbeit



KINDER- UND JUGENDARBEIT ALS TEIL VON JUGENDGERECHTEN BILDUNGSLANDSCHAFTEN

Insbesondere Jugendarbeit kann in ländlichen Regionen Orte, (Frei-)Räume und Gelegenheiten bieten, wo junge Menschen sich treffen, Interessen entdecken und Freizeit gemeinsam gestalten können. Als Teil eines funktionierenden Gemeinwesens ist die Jugendarbeit ein wichtiger Akteur non-formaler und informeller Bildung. Jugendverbände und -vereine, offene Jugendtreffs und -zentren, Angebote der kulturellen und der politischen Jugendarbeit sowie im Sport tragen hierzu bei. Jugendarbeit ist somit ein unverzichtbarer Teil von Bildungslandschaften⁵ – auch und insbesondere in ländlichen Räumen.

Das Konzept der Bildungslandschaft beruht auf einem erweiterten Bildungsverständnis, das formale, non-formale und informelle Bildungsprozesse miteinander verbindet.⁶ Lokale bzw. regionale oder kommunale Bildungslandschaften sind mehr als nur Netzwerke verschiedener Akteure in einer Bildungsregion. Die Bildungslandschaft ist bewusst geplant, gesteuert und langfristig angelegt. Unterschiedliche Bildungsorte und -angebote einer Region (im Sinne eines lokal

begrenzten Raumes) sind aufeinander abgestimmt und miteinander verknüpft. Bildungsakteure aus verschiedenen Feldern (Kita und Schule, Jugend-, Kultur- und Sozialbereich) gehen eine Verantwortungsgemeinschaft ein, um diese Koordination zu realisieren und die Angebote und Räume der Bildungslandschaft allen Kindern und Jugendlichen zugänglich zu machen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Begriff Bildungslandschaft tendenziell inflationär eingesetzt und nicht selten für Konstellationen gebraucht wird, die der zuvor beschriebenen Idee nicht oder nur teilweise gerecht werden. In einigen Fällen wird das Bildungsangebot einer Kommune oder Region kurzerhand zur Bildungslandschaft „erklärt“ – ohne dass es Verbindungen oder Kooperationen zwischen den Bildungsorten und -akteuren gibt, oder auch dann, wenn diese nur vereinzelt vorhanden sind. In anderen Fällen bestehen zwar Kooperations- und Vernetzungsprozesse, es fehlt jedoch an einer planvollen, zentralen und langfristigen Steuerung, Zusammenarbeit und Verantwortungsübernahme und an einer Abstimmung der Angebote. Außerdem finden sich Konzeptionen, in denen weniger die Interessen und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt stehen als

⁵ Die AGJ orientiert sich in diesem Papier an der Definition von „lokalen Bildungslandschaften“ von Dr. Anja Durdel und Peter Bleckmann: „Lokale Bildungslandschaften sind langfristige, professionell gestaltete, auf gemeinsames, planvolles Handeln abzielende, kommunalpolitisch gewollte Netzwerke zum Thema Bildung, die – ausgehend von der Perspektive des lernenden Subjekts – formale Bildungsorte und informelle Lernwelten umfassen und sich auf einen definierten lokalen Raum beziehen.“ Vgl. Dr. Anja Durdel und Peter Bleckmann (2009): Lokale Bildungslandschaften. Perspektiven für Ganztagschulen und Kommunen. Wiesbaden: VS Verlag, S. 12.

⁶ Ebd.

vielmehr Marketinginteressen und Standortfaktoren.⁷ Dieses Papier geht hingegen von der Idee der Bildungslandschaft im o. g. Sinne aus.

Entsprechend müssen jugendgerechte Bildungslandschaften folgenden Kriterien gerecht werden:

Jugendarbeit als Teil von Bildungslandschaften – Akteure in einer Bildungslandschaft sind neben Schule und Kita vor allem Akteure der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Jugendarbeit. Angebote der Jugendarbeit sind somit ein unverzichtbarer Teil von Bildungslandschaften. Hinzu kommen weitere Akteure aus dem Kultur- und Bildungsbereich und aus dem Sport, insbesondere auch Vereine und Initiativen.

Partizipation – Um die Bedarfsgerechtigkeit der Angebote zu gewährleisten, werden Kinder und Jugendliche der Region und ihre Interessenvertretungen kontinuierlich am Entwicklungsprozess und an der Ausgestaltung von Bildungslandschaften beteiligt.

Entwickelte Kooperationsbeziehungen – Akteure sind vernetzt und kooperieren, möglichst verbindlich, also vertraglich fixiert, miteinander, um abgestimmte Bildungsangebote zu unterbreiten, die sich gegenseitig ergänzen.

Transparenz – Es besteht ein datenbasierter Überblick über wichtige, aber auch periphere Bildungsakteure in der Region und deren Angebote, wobei ein breiter Bildungsbegriff zugrunde gelegt wird. Es erfolgt eine datenbasierte Erfassung von Bildungsbedarfen bzw. -bedürfnissen sowie ein regelmäßiges Bildungsmonitoring, auf dessen Basis die Angebote und Strukturen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Strategische Ziele – Entscheidungsträgerinnen und -träger in Kommunen und Landkreisen betrachten sich als bildungspolitische Akteure und entwickeln gemeinsam mit relevanten Akteuren realistische bildungsbezogene Zielsetzungen auf der Basis eines breiten Bildungsbegriffes, der non-formale und informelle Bildung ausdrücklich einbezieht.

Besonderheiten ländlicher Räume berücksichtigen – Insbesondere für ländliche Räume kommen die Herausforderungen hinzu, Mobilitätsvoraussetzungen der Bildungsbeteiligung zu schaffen, die Sicherung von Bildungsstandorten und die Einbeziehung weiterer Akteure zu gewährleisten sowie das Verfügbarmachen digitaler Bildungsinhalte und -formate voranzutreiben.

LÄNDLICHE RÄUME ALS BILDUNGSLANDSCHAFTEN

Warum brauchen wir Bildungslandschaften insbesondere in ländlichen Räumen und worin bestehen möglicherweise spezifische Anforderungen?

Jugendlicher Alltag ist zunehmend „scholarisiert“ – das bedeutet, schulische Belange, der Schulbesuch und schulische Themen bestimmen den Alltag zunehmend. Jugendliche verbringen mehr Zeit in der Schule und haben in ländlichen Regionen lange Wege dorthin zu bewältigen. Dies führt zu geringeren Zeitressourcen und knapper werdenden Freiräumen für alles andere, was nicht „Schule“ ist. Angebote, die non-formale und informelle Bildungsgelegenheiten schaffen, müssen deshalb dort sein, wo sich junge Menschen aufhalten bzw. dort, wo sie sie erreichen können. Dies ist dann nicht notwendigerweise der Heimatort (der für die Jugendlichen „zuständig“ ist), sondern es kann auch der Ort sein, an dem Jugendliche zur Schule gehen oder auch die Schule selbst. Daraus ergibt sich in der Folge eine veränderte Relevanz und Rolle von Schule als Ort der Vergemeinschaftung von Kindern und Jugendlichen. Dies führt dazu, dass Schule – zwar nicht im rechtlichen Sinne, aber faktisch – eine „Mitverantwortung“ für ein umfassendes Bildungsangebot trägt, das über ihren eigenen Auftrag hinausgeht und das einer Abstimmung mit anderen Bildungsakteuren bzw. Bildungsträgern im Umfeld der Schule und innerhalb einer Bildungslandschaft bedarf.

Zudem können Bildungslandschaften in ländlichen Räumen einen wichtigen Beitrag zu einer durch Bildung unterstützten Stärkung von Chancengleichheit erbringen und günstige Voraussetzungen für die Sicherung gesellschaftlicher Teilhabe bieten. Sie fördern dann Bildungsgerechtigkeit, wenn es gelingt, zur Entfaltung von Talenten sowie zur Vermittlung von Kompetenzen und Erfahrungen unabhängig von der sozialen Herkunft der Lernenden beizutragen. Dies ist jedoch voraussetzungsvoll:

Um junge Menschen bei ihren Entwicklungs Herausforderungen bestmöglich zu unterstützen, sind alle Akteure und Institutionen in einer verantwortlichen Rolle aufgefordert, einen Rahmen sowie entsprechende Angebote zu schaffen – und dies, innerhalb einer Bildungslandschaft, gemeinsam und abgestimmt. Das Recht junger Menschen auf Entwicklung und Förderung hin zu einer eigenständigen und sozial

⁷Vgl. Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V. (Hg.) (2019): Bildungslandschaften. Wege für kulturelle Jugendarbeit. Arbeitshilfe. Berlin. Autor*innen: Gumz, Heike; Hübner, Kerstin.

verantwortlichen Persönlichkeit sollte handlungsleitend für Bildungslandschaften sein. Bildungslandschaften sind daher so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche Gelegenheiten und Räume vorfinden – und dazu gehören auch Freiräume, in denen sie ihre Persönlichkeit entwickeln, ihre Positionen sowohl bestimmen als auch zum Ausdruck bringen und in denen sie Gemeinschaft mitgestalten können. Dies ist Auftrag und alltägliches Geschäft von Jugendarbeit. Denn hier können junge Menschen selbstbestimmt Räume erobern, mitgestalten und mitbestimmen. In Bildungslandschaften eingebettet, bietet dies für junge Menschen das Potenzial, bedarfsgerechte Angebote vorzufinden und ihren Alltag anregend gestalten zu können.

LÄNDLICHE RÄUME UND JUGENDARBEIT

Ist die Rede von ländlichen Räumen, haben viele Menschen schnell ein Bild im Kopf, welches meist zwischen klischeehaften positiven und negativen Vorstellungen schwankt. Dabei stellt die AGJ fest, dass ländliche Räume definitorisch und konzeptuell kaum einheitlich zu fassen sind. Im Positionspapier *„Anders als Ihr denkt!“ Ländliche Räume als Gestaltungsaufgabe für die Sozialen Dienste und erzieherischen Hilfen* beschreibt die AGJ ländliche Räume folgendermaßen:

*„Raum ‚auf dem Land‘, also die ländlichen Räume umfassen den weit überwiegenden Teil der Fläche Deutschlands. [...] 30 bis 50 Prozent der Bevölkerung [leben] in ländlichen Räumen. ‚Dörfer und kleinere Städte prägen ländliche Räume ebenso wie Land und Forstwirtschaft, eine vergleichsweise geringe Bevölkerungs- und Siedlungsdichte sowie eine lockere Bebauung‘. Das Thünen-Institut hat einen Landatlas erstellt und differenziert auf einem Kontinuum von mehr oder weniger stark ausgeprägter Ländlichkeit zwischen ländlichen und nicht-ländlichen Räumen anhand von Merkmalen wie beispielsweise Siedlungsstruktur, Landnutzung und Lage im Raum.“*⁸ Ländliche Räume sind zudem heterogen, und selbst kleinräumige Vergleiche zwischen benachbarten Dörfern bringen starke Kontraste zum Vorschein. Diese zeigen sich z. B. bei den kulturellen Aktivitäten, der allgemeinen Entwicklungsdynamik und weiteren Merkmalen.⁹

Es kann zudem festgestellt werden, dass sich ländliche Räume in bevölkerungsärmeren Regionen von denjenigen in zuzugsstarken, demografisch stabilen Regionen stark unterscheiden. Besondere Beachtung verdienen in Hinsicht auf die Teilhabechancen junger Menschen periphere, strukturschwache ländliche Räume mit einer geringen Bevölkerungsdichte und einer Lage fernab von wirtschaftlich starken Zentren.¹⁰

Aufgrund dieser Unterschiedlichkeit wird im vorliegenden Papier von „ländlichen Räumen“ gesprochen.

In ländlichen Räumen ist Jugendarbeit ebenso wie die jungen Menschen selbst herausgefordert, mit meist schwierigen Mobilitätsvoraussetzungen umzugehen. Zudem sieht sie sich der Situation ausgesetzt, dass durch den demografischen Wandel weniger Menschen in ihren Angeboten ankommen und weniger hauptamtliches Personal in den Einrichtungen zu finden ist. Die Gefahr besteht, dass *„wenn die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in Jugendhäusern/-zentren oder die Anzahl der Engagierten in Jugendverbänden sinkt, [...] die Notwendigkeit dieser Angebote infrage gestellt [wird].“*¹¹ Dies kann sich nachteilig auf die bisherigen Inhalte und Prinzipien der Jugendarbeit auswirken. Wenn Angebote also nicht mehr wohnortnah, sondern beispielsweise an größeren Schulzentren angesiedelt werden, verändert dies die Ausrichtung und den Kontext, in dem Jugendarbeit tätig ist.¹²

Deinet¹³ misst z. B. der offenen Jugendarbeit in ländlichen Räumen vor allem eine sozialräumliche Funktion zu, die *„darin besteht, Spacing¹⁴, Bewegung, Veränderung, Verknüpfung von Räumen zu fördern“*. Er beschreibt weiter, dass dies jedoch über die im engeren Sinne pädagogischen Maßnahmen und Projekte zur Gestaltung des Nahraums hinausgehe, und sich die Diskussion z. B. auch auf die Erweiterung von Handlungsräumen und Mobilität durch den öffentlichen Personennahverkehr erstrecken müsse.

Für die Erweiterung und Planung dieser Handlungsräume ist die Jugendhilfeplanung zuständig. Denn ein Ziel der Jugendhilfeplanung ist es, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten und zu schaffen (§ 1 SGB VIII) und ein bedarfsgerechtes Angebot rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen (§ 79 SGB VIII). Jugendhilfeplanung ist gem. § 80 SGB VIII eine kommunale Pflichtaufgabe

⁸ AGJ-Positionspapier (2019): *„Anders als Ihr denkt!“ Ländliche Räume als Gestaltungsaufgabe für die Sozialen Dienste und erzieherischen Hilfen*.

⁹ Stein/Scherak (Hg.) (2018): *Kompodium Jugend im ländlichen Raum*. Bad Heilbrunn: Verlag Julius Klinkhardt.

¹⁰ Beierle/Tillmann/Reißig (2016), a. a. O.

¹¹ BJK (2017): *Kinder- und Jugendarbeit stärken*.

¹² Ebd.

¹³ Dr. Ulrich Deinet (2004): *Zur Lage der Kinder- und Jugendarbeit in ländlichen Regionen*.

¹⁴ Damit ist die Gestaltung eigener Räume durch junge Menschen gemeint.



Foto: Igor Fetushko/Depositphotos.com

für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, allerdings wird sie lokal, je nach Themenstellung und Ressourcenausstattung sehr unterschiedlich intensiv umgesetzt. Insbesondere in ländlichen Räumen erfährt die Jugendhilfeplanung zum Teil noch unzureichend Berücksichtigung. Je nach Größe und sozialräumlicher Heterogenität des ländlichen Raumes besteht eine komplexe Ausgangslage an Bedarfen der dort lebenden jungen Menschen sowie an Interessen und Handlungsmöglichkeiten in den kreisangehörigen Gebietskörperschaften. Dabei bringen die Mobilitätsbedürfnisse junger Menschen die Herausforderung mit sich, dass deren Lebensweltbezüge nicht an der Landkreis- bzw. Gemeindegrenze enden und somit auch Planungsprozesse an vielen Stellen über diese Grenzen hinausdenken und eine Abstimmung mit angrenzenden Gebietskörperschaften einschließen müssen.

JUGEND IN LÄNDLICHEN RÄUMEN

Empirische Regionalstudien werfen ein Schlaglicht darauf, inwiefern Jugendliche in ihren alterstypischen Entwicklungsschritten unter den in ländlichen Räumen vorzufindenden

Rahmenbedingungen eingeschränkt oder unterstützt werden. Neben der Bewältigung ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung müssen junge Menschen einen Prozess der Verselbstständigung u. a. durch den Aufbau eigener Sozialbeziehungen vollziehen. Doch gerade in peripheren ländlichen Regionen finden sie wenige Gleichaltrige am Wohnort vor, sodass die Gefahr einer Vereinzelung bis hin zur Verhäuslichung besteht. Umso wichtiger sind bei eingeschränkten Mobilitätsvoraussetzungen virtuelle Begegnungsräume, deren Funktionalitäten hängen jedoch stark von der Infrastruktur der Datennetze ab, die in ländlichen Räumen oft nur ungenügend ausgebaut sind.

Eine weitere Begleiterscheinung der peripheren Lage vieler ländlicher Regionen zeigt sich im Alltag junger Menschen in Bildungsinstitutionen darin, dass ihre Tagesabläufe durch umfangreiche Fahrzeiten z. T. stark verdichtet sind und sie über vergleichsweise wenig Freizeit verfügen.¹⁵

Gleichzeitig bieten ländliche Räume für Jugendliche auch erweiterte Entfaltungsmöglichkeiten. So bestehen hier auf der einen Seite gegenüber städtischen Siedlungsräumen besondere Gelegenheitsstrukturen der Raumeignung und Naturerfahrung sowie der Nutzung von Gestaltungsfreiräumen. Diese günstigen Voraussetzungen äußern sich bei den Jugendlichen in einer hohen Verbundenheit mit ihrer

¹⁵ Beierle u. a. (2016): Jugend im Blick – Regionale Bewältigung demografischer Entwicklungen. Abschlussbericht. München: DJI.

Heimatregion.¹⁶ Auf der anderen Seite bestehen die Potenzi-ale ländlicher Räume für Jugendliche auch in den zur Verfügung stehenden ungenutzten kommunalen Liegenschaften.¹⁷

In Hinsicht auf die Herausforderung der Selbstpositionierung sind das Erproben von unterschiedlichen Lebensentwürfen und die Auseinandersetzung mit persönlichen Interessen und Zielen – den eigenen und denen anderer Menschen – von zentraler Bedeutung. Auch ehrenamtliches/bürgerschaftliches Engagement spielt eine wichtige Rolle. Hier erleben Jugendliche jedoch in ländlich geprägten Regionen vielfach, dass sie mit ihren von lokalen Mehrheitsmeinungen abweichenden Einstellungen, Orientierungen und Lebensentwürfen im Gemeinwesen auf Ablehnung stoßen.¹⁸

Auch sehen sich Jugendliche – gegenüber ihren Gleichaltrigen aus städtischen Räumen – viel stärker mit der Herausforderung konfrontiert, dass ihre Berufswahl in hohem Maße an die Entscheidung geknüpft ist, ihren Wohnort verlassen zu müssen¹⁹ – ein Schritt, der ihnen angesichts der meist ausgeprägten Identifikation mit der Herkunftsregion oft nicht leicht fällt.²⁰ Fragen nach der Aussicht auf eine Ausbildungsstelle, Studienangebote, einen Arbeitsplatz, einen sicheren Lebensort und eine anregende Umgebung bestimmen die Phase im Übergang von der Schule in den Beruf stärker als in urbanen Räumen.

Die nicht nur für junge Menschen wichtigen Strukturen der Daseinsvorsorge, die Zugänge zu (Aus-)Bildung und Arbeit, die Mobilitätsvoraussetzungen, die Chancen auf Teilhabe und digitale Zugänge sowie die Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung sind in ländlichen Räumen und insbesondere in ländlichen strukturschwachen Räumen geringer als in urbanen Regionen.

Aus der Perspektive einer Ermöglichung bundesweit gleichwertiger Lebensbedingungen ist festzustellen, dass die bildungsbezogenen Teilhabechancen junger Menschen in den ländlicheren Siedlungsräumen deutlich niedriger sind. Dies ist vielfach auf strukturelle Rahmenbedingungen vor Ort, wie z. B. fehlende weiterführende Bildungsangebote, zurückzuführen.²¹ Dadurch werden soziale Ungleichheiten in Bezug auf Bildungsteilhabe noch zusätzlich verstärkt.²²

HANDLUNGSAUFFORDERUNGEN UND POSITIONEN FÜR DEN WEITEREN PROZESS

Die AGJ formuliert folgende Handlungsaufforderungen und Positionen, die im Kontext von Bildungslandschaften und Jugendarbeit im ländlichen Raum Beachtung finden sollten, um die Bildungsteilhabe junger Menschen dort zu stärken:

- ➔ Der Jugendarbeit kommt die wichtige Aufgabe zu, sogenannte dritte Orte, also Begegnungsstätten, die für die Entstehung und Aufrechterhaltung eines Gemeinwesens unverzichtbar sind²³, für Jugendliche vorzuhalten bzw. zu schaffen. Diese können auch virtuelle Orte sein, die ebenfalls von der Jugendarbeit angeboten und besetzt werden müssen, um die Fläche der ländlichen Räume abzudecken.
- ➔ Jugendarbeit sollte zudem bei der Etablierung und Entwicklung von Bildungslandschaften stärker selbst federführend die Initiative ergreifen, um sich parteilich für die Wahrnehmung der Belange von Kindern und Jugendlichen einzusetzen und einer Fixierung an administrativen Territorialgrenzen entgegenzuwirken.
- ➔ Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfeplanung sind die Stärkung von Bildungsteilhabe junger Menschen und die dazu notwendige Koordination unter den regionalen Bildungsakteuren mit zu berücksichtigen.
- ➔ Bildungslandschaften sollten ihrerseits gerade in ländlichen Räumen alle relevanten Partnerinnen und Partner einer Region kooperativ einbeziehen. Dies gilt insbesondere für den Einbezug der Jugendarbeit. Jugendarbeit kann in Bildungslandschaften darauf Einfluss nehmen, dass Jugendliche nicht nur als Ressource bzw. Investitionsobjekt (mit Blick auf Fachkräfte/Steuerzahler/Kaufkraft) für die Region wahrgenommen werden, sondern die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen selbst in den Mittelpunkt gestellt werden.

¹⁶ Katholische Landjugendbewegung Bayern (2020): Stadt. Land. Wo? Was die Jugend treibt. Abschlussbericht. i. E.

¹⁷ BBSR (2017): Kommunale Wohnungsbestände in Deutschland. BBSR: Bonn, S. 34.

¹⁸ Katholische Landjugendbewegung Bayern (2020): Stadt. Land. Wo? Was die Jugend treibt. Abschlussbericht. i. E.

¹⁹ Vogelgesang/Kersch, L. (2016): Jung sein! Und das auf dem Land?, in: BBSR - Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (Hg.): Landflucht? Gesellschaft in Bewegung. Stuttgart: Franz Steiner, S. 201–218.

²⁰ KLJB (2019): a. a. O.

²¹ Reißig/Tillmann (2017): Bildungsteilhabe junger Menschen in ländlichen Räumen, in: DDS Nr. 109, H.4, S. 308–321.

²² Fischer u. a. (2018): Soziale Disparitäten am Übergang in Sekundarstufe II und die Bedeutung der Distanz zur nächstgelegenen weiterführenden Schule, in: Sixt u. a. (Hg.): Bildungsentscheidungen und lokales Angebot. Waxmann: Münster, S. 139–166.

²³ Nach dem Konzept von Oldenburg, vgl. Faber/Oswald (2013): Raumpioniere in ländlichen Regionen. Spektor: Dessau-Roßlau.

- ➔ Systematische Bestandserhebungen und Bedarfsanalysen unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse von jungen Menschen sind eine wichtige Grundlage für die örtlichen Planungs- und Entscheidungsprozesse sowie die Ausdifferenzierung der Angebotsstrukturen. Soweit erforderlich sollten die Planungsprozesse nicht an Gemeinde- oder Landkreisgrenzen haltmachen.
- ➔ In diesen Prozessen gilt es auch, die Beteiligung aller Akteure im Feld der Jugendarbeit (z. B. anerkannte Träger der Jugendhilfe, Verbände, Schulen, Vereine) und der Jugendlichen selbst möglichst frühzeitig sicherzustellen. Dies kann in ganz unterschiedlichen Formaten, wie z. B. Befragungen, Experten-Hearings, Runde Tische, Planungsgespräche, Arbeitskreise etc., erfolgen.
- ➔ Gleichzeitig ist ein stärkeres Engagement von Akteuren der Jugendarbeit im Rahmen von Ganztagschulkonzepten in ländlichen Räumen wünschenswert, um an Bildungszielen

gestaltend mitzuwirken und Angebote an den Orten zu verankern, an denen sich junge Menschen ohnehin aufhalten und ihnen diese Orte auch als gestaltbare Freiräume zur Verfügung zu stellen.

- ➔ Angesichts dieser Ziele müssen auch die strukturellen Voraussetzungen für die Erweiterung von Bildungsteilhabe auf dem Land geschaffen werden. Dies schließt einerseits den Ausbau von schnellem Internet in ländlichen Räumen ein, um z. B. als Ergänzung zu „klassischen“ Ansätzen der Jugendarbeit auch virtuelle Jugendarbeit anbieten zu können. Andererseits ist auch die finanzielle Ausstattung für die unmittelbare Arbeit mit jungen Menschen, insbesondere für mobile sowie offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, sicherzustellen.

*Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 12./13. Dezember 2019*



ANHANG

III

Mitglieder und Mitgliedergruppen

JUGENDVERBÄNDE UND LANDESJUGENDRINGE

FEDERFÜHRUNG

Deutscher Bundesjugendring e. V.
Mühlendamm 3, 10178 Berlin

JUGENDVERBÄNDE

- ➔ **Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej)**
Otto-Brenner-Straße 9, 30159 Hannover
- ➔ **Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) e. V.**
Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf
- ➔ **Bund der Deutschen Landjugend e. V.**
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin
- ➔ **Bund Deutscher Pfadfinder_innen – Bundesverband e. V.**
Baumweg 10, 60316 Frankfurt/Main
- ➔ **Bundesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt e. V.**
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
- ➔ **Deutsche Beamtenbund Jugend**
Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin
- ➔ **Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg e. V. (DPSG)**
Martinstraße 2, 41472 Neuss
- ➔ **Deutsche Schreiberjugend – Bundesverband e. V.**
Kirschenallee 25, 14050 Berlin
- ➔ **Deutsche Sportjugend e. V.**
Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/Main
- ➔ **Deutsche Wanderjugend e. V.**
Querallee 41, 34119 Kassel
- ➔ **Deutscher Gewerkschaftsbund**
Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin
- ➔ **djo – Deutsche Jugend in Europa**
Bundesverband e. V.
Kuglerstraße 5, 10439 Berlin
- ➔ **DLRG-Jugend Bundesverband e. V.**
Im Niedernfeld 2, 31542 Bad Nenndorf
- ➔ **Jugend des Deutschen Alpenvereins e. V.**
Von-Kahr-Straße 2–4, 80997 München
- ➔ **Naturfreundejugend Deutschlands e. V.**
Warschauer Straße 59a, 10243 Berlin
- ➔ **Naturschutzjugend im Naturschutzbund e. V.**
Karlplatz 7, 10117 Berlin

- ➔ **Ringe Deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände e. V.**
Chausseestraße 128/129, 10115 Berlin
- ➔ **Solidaritätsjugend Deutschlands**
Fritz-Remy-Straße 19, 63071 Offenbach
- ➔ **Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken**
Saarstraße 14, 12161 Berlin

LANDESJUGENDRINGE

- ➔ **Bayerischer Jugendring K. d. ö. R**
Herzog-Heinrich-Straße 7, 80336 München
- ➔ **Bremer Jugendring e. V.**
Am Wall 116, 28195 Bremen
- ➔ **Hessischer Jugendring e. V.**
Schiersteiner Straße 31–33, 65187 Wiesbaden
- ➔ **Kinder- und Jugendring Sachsen e. V.**
Saydaer Straße 3, 01257 Dresden
- ➔ **Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.**
Schleinufer 14, 39104 Magdeburg
- ➔ **Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.**
Siemensstraße 11, 70469 Stuttgart
- ➔ **Landesjugendring Berlin e. V.**
Obentrautstraße 57, 10963 Berlin
- ➔ **Landesjugendring Brandenburg e. V.**
Breite Straße 7a, 14467 Potsdam
- ➔ **Landesjugendring Hamburg e. V.**
Güntherstraße 34, 22087 Hamburg
- ➔ **Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V.**
Goethestraße 73, 19053 Schwerin
- ➔ **Landesjugendring Niedersachsen e. V.**
Zeißstraße 13, 30519 Hannover
- ➔ **Landesjugendring Nordrhein-Westfalen e. V.**
Sternstraße 9–11, 40479 Düsseldorf
- ➔ **Landesjugendring Rheinland-Pfalz e. V.**
Raimundistraße 2, 55118 Mainz
- ➔ **Landesjugendring Saar e. V.**
Stengelstraße 8, 66117 Saarbrücken
- ➔ **Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V.**
Holtenauer Straße 99, 24105 Kiel
- ➔ **Landesjugendring Thüringen e. V.**
Johannesstraße 19, 99084 Erfurt

SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE

FEDERFÜHRUNG

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Oranienburger Straße 13–14, 10178 Berlin

- ➔ **Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e. V.**
Blücherstraße 62/63, 10961 Berlin
- ➔ **Deutscher Caritasverband e. V.**
Karlstraße 40, 79104 Freiburg/Br.
- ➔ **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.**
Oranienburger Straße 13–14, 10178 Berlin
- ➔ **Deutsches Rotes Kreuz e. V.**
Carstennstraße 58, 12205 Berlin
- ➔ **Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.**
Caroline-Michaelis-Straße 1, 10115 Berlin
- ➔ **Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.**
Hebelstraße 6, 60318 Frankfurt/Main

FACHORGANISATIONEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

FEDERFÜHRUNG

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.

Mühlendamm 3, 10178 Berlin

- ➔ **AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.**
Georgstraße 26, 30159 Hannover
- ➔ **AIM Bundesarbeitsgemeinschaft Individualpädagogik e. V.**
Aachener Straße 1158a, 50858 Köln
- ➔ **Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e. V.**
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
- ➔ **Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst/Kommunaler Sozialer Dienst e. V.**
Kreuzstraße 5, 58239 Schwerte
- ➔ **Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V.**
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
- ➔ **Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik e. V.**
Rheinstraße 45–46, 12161 Berlin
- ➔ **Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e. V.**
Chausseestraße 13, 10115 Berlin
- ➔ **Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.**
Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin
- ➔ **BundesForum Kinder- und Jugendreisen e. V.**
Senefelderstraße 14, 10437 Berlin
- ➔ **Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V.**
Herrnstraße 53, 90763 Fürth
- ➔ **Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V.**
Albestraße 21, 12159 Berlin
- ➔ **Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e. V.**
Küppelstein 34, 42857 Remscheid
- ➔ **Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.**
Leipziger Platz 15, 10117 Berlin
- ➔ **Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.**
Lützerodestraße 9, 30161 Hannover
- ➔ **Deutscher Kinderschutzbund e. V.**
Schöneberger Straße 15, 10963 Berlin
- ➔ **Deutsches Jugendherbergswerk e. V.**
Leonardo-da-Vinci-Weg 1, 32760 Detmold
- ➔ **Evangelischer Erziehungsverband e. V.**
Flüggestraße 21, 30161 Hannover
- ➔ **Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V.**
Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt/Main
- ➔ **Internationale Jugendgemeinschaftsdienste Bundesverein e. V.**
Sedanstraße 75, 30161 Hannover
- ➔ **Internationaler Bund – Freier Träger der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit e. V.**
Valentin-Senger-Straße 5, 60389 Frankfurt am Main

- ➔ **Lernen Fördern – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e. V.**
Maybachstraße 27, 71686 Remseck
- ➔ **Pestalozzi-Fröbel-Verband e. V.**
Barbarossastraße 64, 10781 Berlin
- ➔ **SOS-Kinderdorf e. V.**
Renatastraße 77, 80639 München
- ➔ **terre des hommes Deutschland e. V.**
Ruppenkampstraße 11a, 49084 Osnabrück

OBERSTE JUGEND- UND FAMILIENBEHÖRDEN DER LÄNDER

FEDERFÜHRUNG

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt

- ➔ **Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales**
Winzerer Straße 9, 80797 München
- ➔ **Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Hamburg**
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg
- ➔ **Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport Bremen**
Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen
- ➔ **Hessisches Ministerium für Soziales und Integration**
Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden
- ➔ **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg**
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
- ➔ **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz**
Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz
- ➔ **Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW**
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
- ➔ **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden Württemberg**
Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
- ➔ **Ministerium für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg**
Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart
- ➔ **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes**
Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken
- ➔ **Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein**
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel
- ➔ **Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung des Landes Mecklenburg-Vorpommern**
Werderstraße 124, 19055 Schwerin
- ➔ **Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt**
Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg
- ➔ **Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**
Hannah-Arendt-Platz 2, 30159 Hannover
- ➔ **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz**
Albertstraße 10, 01097 Dresden
- ➔ **Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin**
Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin
- ➔ **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport**
Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT LANDESJUGENDÄMTER

FEDERFÜHRUNG

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Landschaftsverband Rheinland – NRW – Landes-
jugendamt
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

VEREINIGUNGEN UND ORGANISATIONEN, DIE AUF BUNDESEBENE IM BEREICH PERSONAL UND QUALIFIZIERUNG FÜR DIE KINDER- UND JUGENDHILFE TÄTIG SIND

FEDERFÜHRUNG

Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstraße 2, 81541 München

- ➔ Berufsverband der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen – Fachverband für Heilpädagogik (BHP) e. V.
Herzbergstrasse 82–84, 10365 Berlin
- ➔ Bundesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien, nicht konfessionell gebundenen Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher
Bodelschwingstraße 30, 32130 Enger
- ➔ Bundesarbeitsgemeinschaft katholischer Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher
In den Strubben 9, 49808 Lingen
- ➔ Bundesverband evangelischer Ausbildungsstätten für Sozialpädagogik
Caroline-Michaelis-Straße 1, 10115 Berlin

- ➔ Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft e. V.
Warschauer Straße 36, 10243 Berlin
- ➔ Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e. V.
Hohenstaufenring 78, 50674 Köln
- ➔ Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V.
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
- ➔ Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Poststraße 17, 69115 Heidelberg
- ➔ Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstraße 2, 81541 München
- ➔ Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag
c/o Universität Münster
Georgskommende 33, 48143 Münster
- ➔ Fachbereichstag Soziale Arbeit e. V.
Brucknerallee 137, 41236 Mönchengladbach
- ➔ Forschungsgruppe PETRA gGmbH
Ziegelhütte 2, 36083 Schlüchtern
- ➔ Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt
- ➔ Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
Zeilweg 42, 60439 Frankfurt
- ➔ Institut für soziale Arbeit e. V.
Friesenring 40, 48147 Münster
- ➔ SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH
Poststraße 46, 69115 Heidelberg
- ➔ Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin *Walter May*
Müllerstraße 74, 13349 Berlin
- ➔ Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di-Bundesverwaltung
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

ANHANG

III

Mitglieder
des Vorstandes



GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND**Böllert, Prof. Dr. Karin**

Personal und Qualifizierung

Vorsitzende

Bertram, Björn

Jugendverbände und Landesjugendringe

stellvertretender Vorsitzender

Reinhardt, Martina

Oberste Jugend- und Familienbehörden der Länder

stellvertretende Vorsitzende

JUGENDVERBÄNDE UND LANDESJUGENDRINGE**VERTRETERINNEN BZW. VERTRETER****Everhartz, Yvonne**

Bund der Deutschen Katholischen Jugend

Kemmler-Müller, Rebekka

Deutsche Sportjugend

Weitzmann, Dr. Gabriele

Bayerischer Jugendring

ABWESENHEITSVERTRETERINNEN UND ABWESENHEITSVERTRETER INNERHALB DIESER GRUPPE**Corsa, Mike**

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in

Deutschland

Eichhorn, Dr. Jaana

Deutsche Sportjugend

Jäkel, Reiner

Hessischer Jugendring

SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE**VERTRETERINNEN BZW. VERTRETER****Beneke, Doris**

Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung

Theißen, Klaus

Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband

von zur Gathen, Marion

Der Paritätische – Gesamtverband

ABWESENHEITSVERTRETERINNEN UND ABWESENHEITSVERTRETER INNERHALB DIESER GRUPPE**Giese, Dr. Charlotte**

Deutsches Rotes Kreuz

Muth, Liane

Deutscher Caritasverband

Schuster, Aron

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

FACHORGANISATIONEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE**VERTRETERINNEN BZW. VERTRETER****Braun, Tom**

Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung

Engels, Gerd

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz

Teuber, Dr. Kristin

SOS-Kinderdorf

ABWESENHEITSVERTRETERINNEN UND ABWESENHEITSVERTRETER INNERHALB DIESER GRUPPE**Göller, Magda**

Pestalozzi-Fröbel-Verband

Keeß, Daniela

Internationaler Bund

Lasner-Tietze, Cordula

Deutscher Kinderschutzbund

OBERSTE JUGEND- UND FAMILIENBEHÖRDEN DER LÄNDER

VERTRETERINNEN BZW. VERTRETER

Gold, Isabella

Bayern

Heuer, Dr. Hans-Joachim

Niedersachsen (bis Februar 2019)

Käseberg, Regina

Rheinland-Pfalz

Schattmann, Jürgen

Nordrhein-Westfalen (ab Februar 2019)

ABWESENHEITSVERTRETERINNEN UND ABWESENHEITSVERTRETER INNERHALB DIESER GRUPPE

Jacobi, Christine

Baden-Württemberg (bis Juli 2019)

Lange, Cornelia

Hessen

Maaß, Birgit

Niedersachsen

Porr, Claudia

Rheinland-Pfalz (ab Oktober 2019)

Schattmann, Jürgen

Nordrhein-Westfalen (bis Februar 2019)

BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT LANDESJUGENDÄMTER

VERTRETERINNEN BZW. VERTRETER

Bahr, Lorenz

Landschaftsverband Rheinland

Reinfelder, Hans

Landesjugendamt Bayern

ABWESENHEITSVERTRETERINNEN UND ABWESENHEITSVERTRETER INNERHALB DIESER GRUPPE

Specht, Antje

Sachsen-Anhalt

Westers, Birgit

Landschaftsverband Westfalen-Lippe –

Landesjugendamt Westfalen

PERSONAL UND QUALIFIZIERUNG

VERTRETERINNEN BZW. VERTRETER

Landes, Benjamin

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik

Wörmann, Ludger

BAG Katholischer Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher

ABWESENHEITSVERTRETERINNEN UND ABWESENHEITS- VERTRETER INNERHALB DIESER GRUPPE

Köhler, Björn

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Timpe, Kai

Berufs- und Fachverband Heilpädagogik

GEWÄHLTE EINZELMITGLIEDER NACH § 8 C DER SATZUNG

Cappelmann, Tina

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Hengst, Gudrun

Kreisjugendamt Soest

Heynen, Dr. Susanne

Jugendamt Stuttgart

Krützbeg, Thomas

Stadt Duisburg

Müller-Fehling, Norbert

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.

Rauschenbach, Prof. Dr. Thomas

Deutsches Jugendinstitut

Urban-Stahl, Prof. Dr. Ulrike

Freie Universität Berlin

STÄNDIGE GÄSTE**Bundzus-Cecere, Bettina**

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Freese, Jörg

Deutscher Landkreistag

Lübking, Uwe

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Lüders, Dr. Christian

Deutsches Jugendinstitut

Meysen, Dr. ThomasVorsitzender FA I *Organisations-, Finanzierungs- und Rechtsfragen***Offer, Regina**

Deutscher Städtetag

Pfütze, Luise

National Coalition Deutschland

Porr, ClaudiaVorsitzende FA VI *Hilfen zur Erziehung, Familienunterstützende und Sozialpädagogische Dienste***Rudolph, Bodo**Vorsitzender FA III *Qualifizierung, Forschung, Fachkräfte***Schattmann, Jürgen**Vorsitzender FA V *Jugend, Bildung, Jugendpolitik***Schröer, Prof. Dr. Wolfgang**

Vorsitzender Jury Deutscher Kinder- und Jugendhilfepreis

Urban, SabineVorsitzende FA IV *Kindheit, Kinderrechte, Familienpolitik***Wicke, Hans-Georg**Vorsitzender FA II *Kinder- und Jugend(hilfe)politik in Europa*

ANHANG

IV

Mitglieder der
Fachausschüsse und
Kommissionen



FACHAUSSCHUSS I *ORGANISATIONS-, FINANZIERUNGS- UND RECHTSFRAGEN*

VORSITZENDER

Meysen, Dr. Thomas

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

STELLVERTRETENDE VORSITZENDE

Nonninger, Sybille

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinland-Pfalz (bis Juni 2019)

Weitzmann, Dr. Gabriele

Bayerischer Jugendring (ab Juni 2019)

Decarli, Jutta

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe

Ernst, Stephanie

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und
Jugendgerichtshilfen

Flynn, Claudia

Bayerisches Landesjugendamt (ab Juni 2019)

Giese, Dr. Charlotte

Deutsches Rotes Kreuz

Greune, Thomas

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (ab Juni 2019)

Hirschl, Dr. Aline

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin

Häcker, Gerald

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-
Württemberg (ab Juni 2019)

Lautenbach, Hubert

Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband

Maaß, Birgit

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung (bis Juni 2019)

Peilke, Axel

Jugendamt Stadt Erfurt

Reinfelder, Hans

Bayerisches Landesjugendamt (bis Juni 2019)

Richard, Dr. Vincent

SOS-Kinderdorf (ab Juni 2019)

Romer, Reiner

SOS-Kinderdorf

Rosenow, Roland

Deutscher Caritasverband

Scholz, Gabriele

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Hamburg (ab Juni 2019)

Stark-Angermeier, Gabriele

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (bis Juni 2019)

Tsapos, Dr. Nikolas

Jugendamt Stadt Leipzig

Weis, Christian

Deutscher Bundesjugendring

STÄNDIGE GÄSTE

Gerber, Christine

Deutsches Jugendinstitut

Rössel, Max

Deutscher Verein

Schmid-Obkirchner, Dr. Heike

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

FACHAUSSCHUSS II *KINDER- UND JUGEND(HILFE)- POLITIK IN EUROPA*

VORSITZENDER

Wicke, Hans-Georg

JUGEND für Europa – Nationale Agentur für Erasmus+ und
Europäisches Solidaritätskorps

STELLVERTRETENDE VORSITZENDE

Hoppe, Dr. Birgit

Sozialpädagogisches Institut Berlin

Ammermann, Dorothee

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in
Deutschland

Erdmann, Bierdel

Kreis Euskirchen (ab Juni 2019)

Fuchs, Tilman

Kreis Steinfurt (ab Juni 2019)

Gilles, Christoph

Landesjugendamt Rheinland

Heinrich, Dörte

Landkreis Vorpommern-Rügen (bis Juni 2019)

Hoffmann, MatthiasMinisterium für Bildung, Jugend und Sport des Landes
Brandenburg**Hofmann, Isolde**Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes
Sachsen-Anhalt (ab Juni 2019)**Linsel, Claudia**

Der Paritätische – Gesamtverband (ab Juni 2019)

Mohns-Welsch, Birgit

Sozialdezernat Landkreis Neunkirchen (bis Juni 2019)

Pirker, Georg

Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten

Robertson-Liersch, CorinnaVertretung des Landes Niedersachsen bei der Europäischen
Union (ab Dezember 2019)**Sedlmayr, Lea**

Bayerischer Jugendring

Thimmel, Prof. Dr. Andreas

Fachbereichstag Soziale Arbeit

Wabrowetz, Kathleen

Deutsches Rotes Kreuz (bis Juni 2019)

Warnking, Anna

Deutscher Caritasverband

Wiedermann, Dr. HerbertBehörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Hamburg**Wisser, Ulrike**Servicestelle für die Umsetzung der EU-Jugendstrategie in
Deutschland, JUGEND für Europa (bis Februar 2019)**Witte, Rolf**

Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung

STÄNDIGE GÄSTE**Finke-Timpe, Uwe**

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Hofmann-van de Poll, Dr. Frederike

Deutsches Jugendinstitut

Traub, Anna

Deutscher Verein (bis Juni 2019)

**FACHAUSSCHUSS III
QUALIFIZIERUNG, FORSCHUNG,
FACHKRÄFTE****VORSITZENDER****Rudolph, Bodo**

Landkreis Potsdam-Mittelmark

STELLVERTRETENDE VORSITZENDE**Voigtsberger, Prof. Dr. Ulrike**

Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft

Alsago, Dr. Elke

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgesellschaft (ab Juni 2019)

Altermann, André

Institut für soziale Arbeit

Bauer, Prof. Dr. Petra

Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag

Bräunicke, Sabine

Landkreis Kyffhäuserkreis (ab Juni 2019)

Burkholz, Klaus

Jugendamt Dortmund

Crasmöller, Dr. BernhardBehörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Hamburg**Fußmann, Albert**

Bayerischer Jugendring (bis Juni 2019)

Herpich-Behrens, UlrikeSenatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin
(bis April 2019)**Herrmann, Dr. Annett**Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und
Entwicklung**Kaltenbach, Karin**

Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband

Kramer-Walczyk, Josefine

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Ledig, MichaelBAG der öffentlichen und freien, nicht konfessionell gebundenen
Ausbildungsstätten für Erzieherinnen und Erzieher**Leinenbach, Michael**

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (bis Juni 2019)

Pampel, JanaSenatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin
(ab Juni 2019)

Rohloff, Jacqueline

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung

Schmidt-Nitsche, Dr. Ulla

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Brandenburg
(bis Juni 2019)

Stobbe, Bettina

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes
Brandenburg (ab Juni 2019)

Stock, Prof. Dr. Lothar

Fachbereichstag Soziale Arbeit

Voigts, Prof. Dr. Gunda

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(ab Juni 2019)

STÄNDIGE GÄSTE**Binder, Marion**

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(bis Juni 2019)

Damme, Nora

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(ab Juni 2019)

Funk, Dr. Eberhard

Deutscher Verein (bis Juni 2019)

Krause, Solveigh

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Otto-Schindler, Dr. Martina

Niedersächsisches Kultusministerium
(Kultusministerkonferenz)

Seckinger, Dr. Mike

Deutsches Jugendinstitut

Traub, Anna

Deutscher Verein (ab Juni 2019)

Wüllerich, Judith

Bundesagentur für Arbeit

FACHAUSSCHUSS IV KINDHEIT, KINDERRECHTE, FAMILIENPOLITIK

VORSITZENDE**Urban, Sabine**

Deutsches Rotes Kreuz

STELLVERTRETENDE VORSITZENDE**Bredow, Dr. Corinna**

Landesjugendamt Brandenburg

Beher, Karin

Erziehungswissenschaftlicher Fakultätentag

Berger, Dr. Anja

Deutscher Kinderschutzbund

Broßat-Warschun, Anke

Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Jugend und Familie
(bis Juni 2019)

Döge, Dr. Paula

Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und
Entwicklung

Espenhorst, Niels

Der Paritätische – Gesamtverband

Friedrich, Dagmar

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Funk-Chungu, Petra

Landesjugendamt Saarland

Georg-Monney, Erika

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland

Hülsmann, Volker

Jugendamt Stadt Recklinghausen

Klemm, Birgit

Stadt Gera (ab Juni 2019)

Knaubert, Elisabeth

Deutscher Caritasverband

Radmacher, Birte

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Roth, Xenia

Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz

Teske, Jana

Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband

Troitzsch, Sabine

SJD – Die Falken

STÄNDIGE GÄSTE**Costa, Judit**

National Coalition Deutschland

Fligge-Hoffjann, Claudia

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Münch, Maria-Theresia

Deutscher Verein

Offermanns, Dr. ArneBehörde für Schule und Berufsausbildung Hamburg
(Kultusministerkonferenz) (ab Juni 2019)**Riedel, Birgit**

Deutsches Jugendinstitut

Scharsich, Antje

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Steffen, BjörnBehörde für Schule und Berufsbildung Hamburg
(Kultusministerkonferenz) (bis Juni 2019)**FACHAUSSCHUSS V
JUGEND, BILDUNG, JUGENDPOLITIK****VORSITZENDER****Schattmann, Jürgen**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**STELLVERTRETENDE VORSITZENDE****Witt, Kirsten**

Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung

Baur, Reiner

Landesjugendring Baden-Württemberg

Beierling, Birgit

Der Paritätische – Gesamtverband

Bock, Sebastian

Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten (ab Juni 2019)

Bohlen, Elise

Deutscher Caritasverband

Eichhorn, Dr. Jaana

Deutsche Sportjugend (ab Juni 2019)

Greune, Thomas

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (bis Juni 2019)

Keeß, Daniela

Internationaler Bund

Kemter, Dr. VirginieMinisterium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
(bis Juni 2019)**Köhler, Björn**

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Krüger, Hanno

Deutsche Sportjugend (bis Juni 2019)

Lammerding, Dr. Frank

Jugendamt Oldenburg (bis Juni 2019)

Lorenz, Angela

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Plewka, Anette

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (ab Juni 2019)

Primus, Sarah

Bund der Deutschen Katholischen Jugend

Reif, VolkerKommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**Schön, Markus**

Stadt Krefeld (ab Juni 2019)

Schröder, Dr. Kerstin

Jugendamt Nürnberg

Stanko, LuciaMinisterium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und
Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (ab Juni 2019)**Teuber, Dr. Kirstin**

SOS-Kinderdorf (bis Juni 2019)

STÄNDIGE GÄSTE**Brumann, Alexandra**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
(Kultusministerkonferenz)**Helbig, Thorsten**

Bundesministerium für Bildung und Forschung (bis Juni 2019)

Meinunger, Larissa

Deutscher Verein

Stabile, Andreas

Bundesagentur für Arbeit

Tillmann, Frank

Deutsches Jugendinstitut

Wiebusch, Rainer

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Wömmel, Dr. Kristin

Bundesministerium für Bildung und Forschung (ab Juni 2019)

Koch, Josef

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Lengemann, Martin

Landesjugendamt Westfalen-Lippe (bis Juni 2019)

Meinold, Juliane

Der Paritätische – Gesamtverband

Schmidle, Marianne

Deutscher Caritasverband

Sekler, Dr. Koralia

AFET Bundesverband für Erziehungshilfe (bis Juni 2019)

Wagner, ElkeMinisterium für Bildung, Jugend und Sport des Landes
Brandenburg**Weber, Dr. Monika**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (ab Juni 2019)

FACHAUSSCHUSS VI HILFEN ZUR ERZIEHUNG, FAMILIENUNTERSTÜTZENDE UND SOZIALPÄDAGOGISCHE DIENSTE

VORSITZENDE**Porr, Claudia**Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und
Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz**STELLVERTRETENDE VORSITZENDE****Landes, Benjamin**

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik

Albrecht, Katja

Internationaler Bund (ab Juni 2019)

Below, ChristianDiakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und
Entwicklung**Britze, Dr. Harald**

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Brößkamp, Anselm

Kreis Plön, Amt für Familie und Jugend

Engelen, Ulrich

Jugendamt Stadt Essen

Fuchs, Ilona

SOS-Kinderdorf

Hagen, Dr. Björn

Evangelischer Erziehungsverband

Hermans, Dr. Björn Enno

Bund der Deutschen Katholischen Jugend

Katzenstein, Henriette

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft

STÄNDIGE GÄSTE**Gallep, Sabine**

Deutscher Verein

van Santen, Dr. Eric

Deutsches Jugendinstitut

Zötsch, Bettina

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

MITGLIEDER DER LENKUNGSGRUPPE DES FACHKRÄFTEPORTALS

Assmann, LivBundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(bis März 2019)**Bertram, Björn**

Landesjugendring Niedersachsen (ab Oktober 2019)

Faßbender, Nina

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Fischer, Ann-KathrinBundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(ab September 2019)**Klausch, Peter**

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Oppermann, JensAmt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven
(bis Oktober 2019)

Schmidt, Daniela

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(ab März 2019)

Schwalbach, Reinhard

IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der
Bundesrepublik Deutschland e. V.

von Hehl, Dr. Susanne

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport der
Freien Hansestadt Bremen

Wiedermann, Dr. Herbert

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Hamburg

MITGLIEDER JURY DEUTSCHER KINDER- UND JUGENDHILFEPREIS 2020

VORSITZENDER**Schröer, Prof. Dr. Wolfgang**

Universität Hildesheim

STELLVERTRETENDER VORSITZENDER**Struck, Norbert**

BAG FW

Härdrich, Dr. Dirk

Dezernat für Bildung, Soziales und Integration der Stadt
Salzgitter

Hebold-Heitz, Winfried

SJD – Die Falken

Kutscher, Prof. Dr. Nadia

Universität zu Köln

Lüders, Dr. Christian

Deutsches Jugendinstitut

Sammet, Matthias

Bund der Deutschen Landjugend

Schwarzburger, Judith

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern

Wensierski, Peter

Journalist

Westermann, Rolf

Journalist

Wiedermann, Dr. Herbert

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Hamburg

MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE REFORMPROZESS SGB VIII

Bahr, Lorenz

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

Beneke, Doris

Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und
Entwicklung

Bertram, Björn

Geschäftsführender Vorstand der AGJ

Böllert, Prof. Dr. Karin

Geschäftsführender Vorstand der AGJ

Braun, Tom

Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung

Broda, Daniela

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in
Deutschland

Cappelmann, Tina

Bundesvereinigung Lebenshilfe

Corsa, Mike

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in
Deutschland

Freese, Jörg

Deutscher Landkreistag

Hagen, Dr. Björn

Evangelischer Erziehungsverband

Hengst, Gudrun

Kreisjugendamt Soest

Heuer, Dr. Hans-Joachim

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

Hoppe, Dr. Birgit

Stiftung SPI

Klausch, Peter

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Koch, Josef

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen

Krützbeg, Thomas

Dezernat Familie, Bildung und Kultur der Stadt Duisburg

Lamby, Elena

Deutsche Sportjugend

Landes, Benjamin

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik

Lautenbach, Hubert

Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband

Lohest, Klaus Peter

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

Meysen, Dr. Thomas

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Müller-Fehling, Norbert

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen

Porr, Claudia

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz

Reinfelder, Hans

Bayerisches Landesjugendamt

Reinhardt, Martina

Geschäftsführender Vorstand der AGJ

Rosenow, Roland

Deutscher Caritasverband

Schmid-Obkirchner, Dr. Heike

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Seckinger, Mike

Deutsches Jugendinstitut

Specht, Antje

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Stock, Prof. Dr. Lothar

Fachbereichstag Soziale Arbeit

Teuber, Dr. Kristin

SOS-Kinderdorf

Theißen, Klaus

Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband

Urban-Stahl, Prof. Dr. Ulrike

Freie Universität Berlin

Voigtsberger, Prof. Dr. Ulrike

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

von zur Gathen, Marion

Der Paritätische – Gesamtverband

Weitzmann, Dr. Gabriele

Bayerischer Jugendring

Westers, Birgit

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE GANZTAGSBILDUNG

Altermann, André

Institut für soziale Arbeit

Bertram, Björn

Landesjugendring Niedersachsen

Böllert, Prof. Dr. Karin

Universität Münster

Döge, Dr. Paula

Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung

Klausch, Peter

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Meysen, Dr. Thomas

SOCLES International Centre for Socio-Legal-Studies

Reinhardt, Martina

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Rudolph, Bodo

Jugendamt Landkreis Potsdam-Mittelmark

Schattmann, Jürgen

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Urban, Sabine

Deutsches Rotes Kreuz

Weis, Christian

Deutscher Bundesjugendring

Witt, Kirsten

Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung

MITGLIEDER DER STEUERUNGS- GRUPPE *DEMOKRATIE UND VIELFALT IN DER KINDERTAGESBETREUUNG*

Beneke, Doris

Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung

Chernivsky, Marina

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

Colloseus, Matthias

Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder

Cuadros, Raphael

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gizdova, Malina

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Geppert, Meike

Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung

Grastorf, Ingo

Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung

Heppener, Thomas

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Hesterberg, Jannes

Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband

Jansen, Frank

Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder – Bundesverband

Jek, Günter

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

Klausch, Peter

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Köster, Marc

Der Paritätische – Gesamtverband

Lucas, Marie

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Riesling-Schärfe, Dr. Heike

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Rollik, Heribert

Deutsches Rotes Kreuz

Theißen, Klaus

Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband

Urban, Sabine

Deutsches Rotes Kreuz

von zur Gathen, Marion

Der Paritätische – Gesamtverband

Wowtschek, Dr. Christoph

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

MITGLIEDER DES BEIRATES *DEMOKRATIE UND VIELFALT IN DER KINDERTAGESBETREUUNG*

Bischof-Schiefelbein, Karin

Selbstständige Expertin

Bredow, Dr. Corinna

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Fischer, Sybille

Evangelische Hochschule Freiburg

Hansen, Rüdiger

Institut für Partizipation und Bildung

Knauer, Prof. Dr. Reingard

Fachhochschule Kiel

Möller, Prof. Dr. Kurt

Hochschule Esslingen

Netta, Brigitte

Kinderhaus SieKids AMBärchen und Campus Kids Amberg

Offer, Regina

Deutscher Städtetag

Radvan, Prof. Dr. Heike

Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg

Sturzenhecker, Prof. Dr. Benedikt

Universität Hamburg

Sulzer, Annika

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Voigtsberger, Prof. Dr. Ulrike

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Yiğit, Nuran

Institut für den Situationsansatz

**VERBANDSVERTRETERINNEN UND -VERTRETER IN DEN
BEIRATSSITZUNGEN****Chernivsky, Marina**

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

Colloseus, Matthias

Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder

Döge, Dr. PaulaDiakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und
Entwicklung**Heppener, Thomas**

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Hesterberg, Jannes

Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband

Klausch, Peter

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

Köster, Marc

Der Paritätische – Gesamtverband

Kohlmann, Dr. Sebastian

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Lehmann, Teresa

Bundesverband der Kindertagespflege

Rollik, Heribert

Deutsches Rotes Kreuz

**MITGLIEDER DER MOTTO-
UND PROGRAMMKOMMISSION
17. DEUTSCHER KINDER- UND
JUGENDHILFETAG****Beneke, Doris**Mitgliedergruppe *Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien
Wohlfahrtspflege***Bertram, Björn**

Geschäftsführender Vorstand der AGJ

Böllert, Prof. Dr. Karin

Geschäftsführender Vorstand der AGJ

Hegewald, Anna

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Keeß, DanielaMitgliedergruppe *Fachorganisationen***Kemmler-Müller, Rebekka**Mitgliedergruppe *Jugendverbände/Landesjugendringe***Klausch, Peter**

AGJ-Geschäftsführung

Kutschker, Stefanie

Gastgebende Stadt Essen (Teilnahme an zweiter Sitzung)

Reinfelder, HansMitgliedergruppe *Bundesarbeitsgemeinschaft
Landesjugendämter***Reinhard, Dr. Gaby**

Gastgebende Stadt Essen (Teilnahme an erster Sitzung)

Reinhardt, Martina

Geschäftsführender Vorstand der AGJ

Schattmann, JürgenMitgliedergruppe *Oberste Jugend- und Familienbehörden der
Länder und gastgebendes Land***Wörmann, Ludger**Mitgliedergruppe *Personal und Qualifizierung*

ANHANG

V

Satzung des Vereins
Vorstand der AGJ e. V.

SATZUNG DES VEREINS VORSTAND DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE E. V.

vom 30. September 1971 in der Fassung vom 27. September 2018

§ 1 NAME

Der Verein führt den Namen: *Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.* (kurz: *Vorstand der AGJ e. V.*). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Zweck wird verwirklicht durch:

- ➔ die fachliche Kommunikation/Selbstverständigung mit der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ das Bereitstellen von Serviceleistungen für Mitglieder der AGJ und für die Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ der Verein dient als Schnittstelle der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Gesellschaftsbereichen, insbesondere der Politik (Forum/Koordination der Kinder- und Jugendhilfe);
- ➔ Interessenvertretung der Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Verein hat die Rechts- und Vermögensträgerschaft der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ inne.

Die AGJ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- ➔ Erarbeitung einheitlicher Standpunkte der in der AGJ zusammengeschlossenen Verbände, Organisationen und Institutionen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber Politik, Behörden, staatlichen Institutionen sowie der Öffentlichkeit. Lobby der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber anderen Politikbereichen, insbesondere in den Bereichen Familie, Bildung, Arbeitswelt und Umwelt;

- ➔ Information und Beratung der Mitglieder zu den für sie bedeutsamen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ Erarbeitung von Stellungnahmen, Memoranden und fachpolitischen Äußerungen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitglieder, die Politik, die Ministerien und andere öffentliche Institutionen;
- ➔ Beobachtung und Auswertung zentraler fachlicher, organisatorischer und struktureller Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Ländern, Kreisen und Gemeinden aus der Perspektive der Bundesebene;
- ➔ Anregung und Förderung der Zusammenarbeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowie damit zusammenhängender Gebiet auf nationaler und internationaler Ebene;
- ➔ Angebot von Gesprächs-, und Verhandlungsforen für Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für alle in diesem Feld tätigen Akteure und für die Durchführung von Fachveranstaltungen;
- ➔ Veranstaltung von Deutschen Kinder- und Jugendhilfeta-gen;
- ➔ Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachinformationen und Fachliteratur und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Themen der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises – Hermine-Albers-Preis;
- ➔ Förderung der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe und der Zusammenarbeit der verschiedenen Ausbildungssysteme und -ebenen der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ Anregungen für die Jugendhilfeforschung – ein besonderer Schwerpunkt ist hierbei der Ausbau der angewandten Forschung;
- ➔ Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein *Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 MITGLIEDER

- 1| Die Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesem Vorstand. Die ordnungsgemäße Bestellung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins.
- 2| Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der AGJ. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- 1| die Mitgliederversammlung
- 2| der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung des Vereins *Vorstand der AGJ e. V.* erfüllt die Aufgaben des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

- 1| Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a| Wahrung der in § 3 genannten Aufgaben,
 - b| Feststellung des Haushaltsplans und Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c| Entlastung des Vorstandes,
 - d| Bestellung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer,
 - e| Satzungsänderung,
 - f| Auflösung des Vereins,
 - g| Einrichtung und Bildung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen zur Unterstützung von Vereinsaufgaben.
- 2| Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ihre Beschlüsse werden protokolliert und vom Sitzungsleiter unterzeichnet.
- 3| Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In den Fällen des § 7 Buchstaben e) und f) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich.
- 4| Bei Abwesenheit eines Mitglieds werden dessen Mitgliedsrechte durch einen Abwesenheitsvertreter wahrgenommen.

§ 8 VORSTAND

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der AGJ und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 9 GESCHÄFTSSTELLE

Der Verein ist Anstellungsträger für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der AGJ.

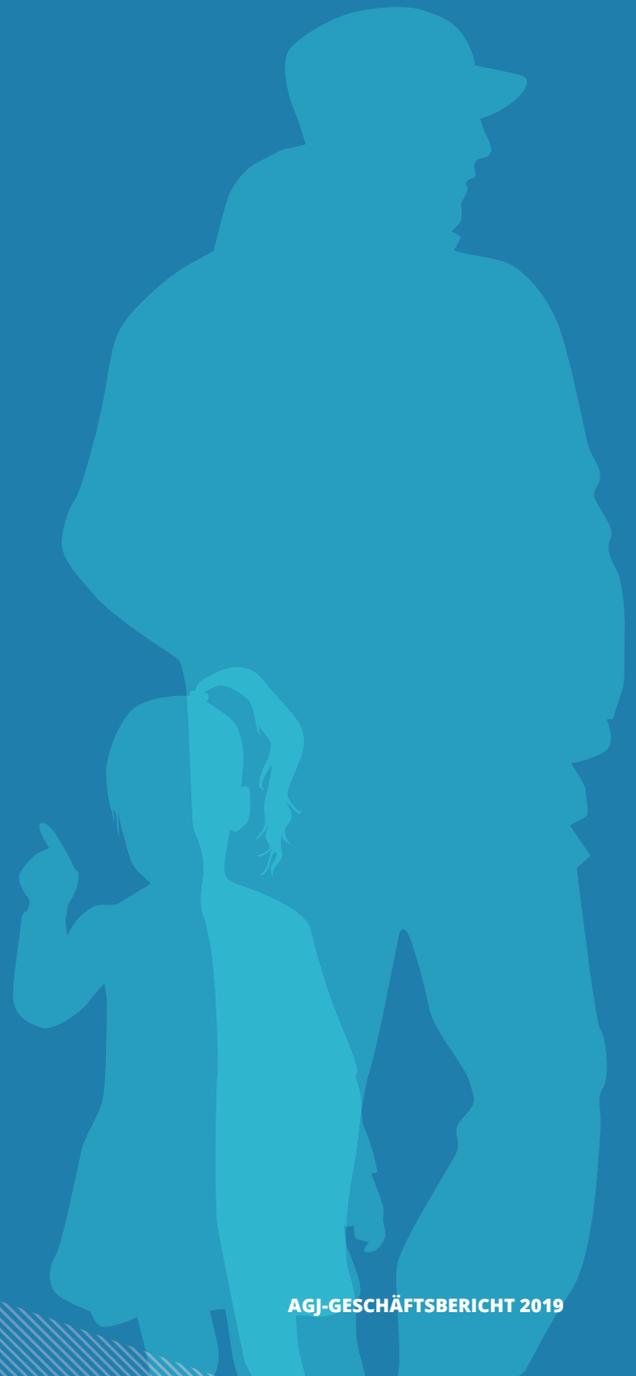
§ 10 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das für die Jugend zuständige Bundesministerium, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.

ANHANG

VI

Satzung der AGJ



SATZUNG DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE – AGJ

vom 30. September 1971 in der Fassung vom 12. Mai 2017

§ 1 NAME UND RECHTSTRÄGER

Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. Die AGJ ist ein Zusammenschluss von Vereinigungen, Institutionen und Organen der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein *Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.* (§ 13).

§ 2 SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Sitz der AGJ ist Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 AUFGABEN

Die AGJ ist das Forum bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der freien und öffentlichen Jugendhilfe in Deutschland. Die AGJ ist Forum für den kontinuierlichen fachlichen Erfahrungsaustausch, für das Fachgespräch, für die Kooperation ihrer Mitglieder und für die Vertretung gemeinsamer Interessen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Aufgaben der AGJ lassen sich bündeln und zusammenfassen in den folgenden Schwerpunkten und Zielsetzungen, ausgehend vom Erkenntnisinteresse zum Regelungsbedarf auf der Bundesebene und vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe:

- ➔ Förderung der fachlichen Kommunikation/Selbstverständigung der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ Serviceleistungen für Mitglieder der AGJ und für die Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ Schnittstelle der Kinder- und Jugendhilfe zu anderen Gesellschaftsbereichen, insbesondere der Politik (Forum/Koordination der Kinder- und Jugendpolitik);
- ➔ Interessenvertretung/Lobby der Kinder- und Jugendhilfe auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die AGJ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- ➔ Erarbeitung einheitlicher Standpunkte der in der AGJ zusammengeschlossenen Verbände, Organisationen und Institutionen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber Politik, Behörden, staatlichen Institutionen sowie der Öffentlichkeit. Lobby der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber anderen Politikbereichen, insbesondere in den Bereichen Familie, Bildung, Arbeitswelt und Umwelt;
- ➔ Information und Beratung der Mitglieder zu den für sie bedeutsamen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ Erarbeitung von Stellungnahmen, Memoranden und fachpolitischen Äußerungen zu Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für die Mitglieder, die Politik, die Ministerien und andere öffentliche Institutionen;
- ➔ Beobachtung und Auswertung zentraler fachlicher, organisatorischer und struktureller Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Ländern, Kreisen und Gemeinden aus der Perspektive der Bundesebene;
- ➔ Anregung und Förderung der Zusammenarbeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe sowie damit zusammenhängender Gebiete auf nationaler und internationaler Ebene;
- ➔ Angebot von Gesprächs- und Verhandlungsforen für Fragen der Kinder- und Jugendhilfe für alle in diesem Feld tätigen Akteure und für die Durchführung von Fachveranstaltungen;
- ➔ Veranstaltung von Deutschen Kinder- und Jugendhilfetagen;
- ➔ Sammlung, Auswertung und Vermittlung von Fachinformationen und Fachliteratur und der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Themen der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ Vergabe des Deutschen Kinder- und Jugendhilfepreises – Hermine-Albers-Preis;

- ➔ Förderung der Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe und der Zusammenarbeit der verschiedenen Ausbildungssysteme und -ebenen der Kinder- und Jugendhilfe;
- ➔ Anregungen für die Jugendhilfeforschung – ein besonderer Schwerpunkt ist hierbei der Ausbau der angewandten Forschung;
- ➔ Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1| Mitglieder können werden:
 - a| bundeszentrale Jugendverbände und Landesjugendringe;
 - b| bundeszentrale Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege;
 - c| bundeszentrale Fachorganisationen der Jugendhilfe;
 - d| die bundeszentralen kommunalen Spitzenverbände;
 - e| die Obersten Jugendbehörden der Länder;
 - f| die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter;
 - g| Vereinigungen und Organisationen, die auf Bundesebene im Bereich Personal und Qualifizierung für die Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.
- 2| Die Mitgliedschaft setzt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit voraus.
- 3| Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Sie endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen.
- 4| Die Mitgliedsrechte werden durch Vertreterinnen und Vertreter ausgeübt, die von den satzungsmäßig zuständigen Gremien der Mitglieder dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich benannt werden.

§ 5 FINANZIERUNG

Die Mittel der AGJ werden aus öffentlichen Haushalten, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen aufgebracht.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- 1| die Mitgliederversammlung;
- 2| der Vorstand;
- 3| der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1| In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme soweit nicht gemäß Absatz 2 Buchstabe i etwas anderes bestimmt wird.
- 2| Die Mitgliederversammlung hat insbesondere Entscheidungen über die folgenden Aufgaben zu treffen:
 - a| Festlegung der Grundlinien der Arbeit;
 - b| Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung;
 - c| Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sowie deren Entlastung;
 - d| Erlass einer Wahlordnung;
 - e| Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f| Wahl des bzw. der Vorsitzenden und der zwei stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand gemäß § 9) für die Dauer von drei Jahren;
 - g| Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c für die Dauer von drei Jahren;
 - h| Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - i| Einräumung von Sonderrechten für Mitglieder;
 - j| Satzungsänderungen;
 - k| Auflösung des Vereins.

- 3| Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen, darüber hinaus, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim geschäftsführenden Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung soll mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie wird von dem bzw. der Vorsitzenden geleitet.
- 4| Die Vertreterinnen und Vertreter jeder Mitgliedersäule gemäß § 4 Absatz 4 können sich unter Übertragung des Stimmrechts gegenseitig schriftlich bevollmächtigen, doch ist die Vereinigung von mehr als fünf Stimmen unzulässig.
- 5| Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. In den Fällen des Absatz 2 Buchstabe d und h bis k ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- Näheres zu den Wahlen nach Absatz 2 Buchstabe f und g regelt die Wahlordnung. Sie kann festlegen, dass nur gewählt wird, wer einen bestimmten Vomhundertsatz der Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8 VORSTAND

- 1| Der Vorstand besteht aus:
- a| dem geschäftsführenden Vorstand (§ 7 Absatz 2 Buchstabe f);
 - b| je drei Delegierten der in § 4 Absatz 1 Buchstabe a bis e genannten Mitgliedergruppen sowie zwei Delegierten der in § 4 Absatz 1 Buchstabe f und g genannten Mitgliedergruppen;
 - c| sieben von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt (Satz 1 Buchstabe a und c) bzw. delegiert (Satz 1 Buchstabe b). Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin nur für die verbleibende Zeit gewählt bzw. delegiert. Für die im Satz 1 Buchstabe b genannten Vorstandsmitglieder bestimmen die entsendenden Mitgliedergruppen stellvertretende Vorstandsmitglieder in gleicher Zahl; diese sind innerhalb ihrer Mitgliedergruppe Abwesenheitsvertreterinnen und Abwesenheitsvertreter. Von den im Satz 1 Buchstabe c) gewählten Vorstandsmitgliedern sollen zwei Personen aus dem Bereich der Behindertenhilfe kommen.

- 2| Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a| Vorbereitung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung;
 - b| Berufung von Fachausschüssen und ihrer Vorsitzenden, Festlegung ihrer Beratungsaufträge;
 - c| Beratung und Abgabe von Stellungnahmen, Empfehlungen und Gutachten;
 - d| Erlass einer Geschäftsordnung;
 - e| Berufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin;
 - f| Rechts- und Vermögensträger der AGJ gemäß § 13 als *Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.*

- 3| Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr zusammen; darüber hinaus, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies beantragt oder der geschäftsführende Vorstand dies beschließt. Die Sitzung des Vorstandes soll mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie wird von dem bzw. der Vorsitzenden geleitet.
- 4| Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

- 1| Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der bzw. die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden an.
- 2| Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vereinsvorstand *Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.* und führt die Geschäfte, soweit er diese nicht auf den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin delegiert, insbesondere durch:
 - a| Vertretung der AGJ nach außen;
 - b| Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, Vorbereitung ihrer Entscheidungen und der Sitzungen, Durchführung ihrer Beschlüsse;
 - c| Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse;
 - d| Öffentlichkeitsarbeit;
 - e| Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- 3| Die AGJ wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 10 GÄSTE

Zu Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes können Gäste eingeladen werden, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Vereinigungen, Institutionen und Organen der freien und öffentlichen Jugendhilfe, die die Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 1 noch nicht erworben haben.

§ 11 MINDERHEITSMEINUNGEN

Wird bei Entscheidungen der Organe in wichtigen Fachfragen keine Übereinstimmung erzielt, so ist auch die Meinung der Minderheit darzustellen, soweit dies beantragt wird.

§ 12 GESCHÄFTSSTELLE

Die AGJ unterhält über seinen Rechtsträger *Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.* eine Geschäftsstelle. Ihre Aufgaben legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest. Die Dienstaufsicht hat der geschäftsführende Vorstand.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe teil.

§ 13 RECHTS- UND VERMÖGENSTRÄGER

Die AGJ bildet als Rechts- und Vermögensträgerin einen eingetragenen Verein, dem die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes angehören.

§ 14 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mit einem entsprechenden Antrag drei Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen.

HERAUSGEBER



Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e. V.

Mühlendamm 3 — 10178 Berlin

Telefon (030) 400 40-200 — Fax (030) 400 40-232

agj@agj.de — www.agj.de

Verantwortlich

Vorstand: Prof. Dr. Karin Böllert, Martina Reinhardt,
Björn Bertram

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei
Mitglieder des Vorstands vertreten.

V. i. S. d. P. Franziska Porst (Geschäftsführerin)

Gestaltung Bettina Schmiedel, www.mondsilber.de

Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und
Jugendhilfe – AGJ wird gefördert aus Mitteln des Kinder- und
Jugendplanes des Bundes.

Berlin, Januar 2020



